Versuch einer Geschichte der Stadt Ravensburg von Anbeginn bis auf die heutigen Tage.

Nach den bewährtesten ältern und neuern Geschichtschreibern, dann nach Archival-Urkunden und Acten, und andern handschriftlichen Quellen

bearbeitet

von

Johann Georg Eben,

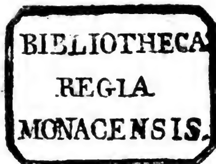
Archiv-Ordnungs-Commissär.

Zweiter Band.

Ravensburg,

Verlag von J. A. Gradmann.

1835.



Versuch

einer

Geschichte

der

Stadt Ravensburg

von

Anbeginn bis auf die heutigen Tage.

Nach den bewährtesten ältern und neuern Geschichtschreibern, dann nach Archival-Urkunden und Acten, und andern handschriftlichen Quellen

bearbeitet

von

Johann Georg Eben,

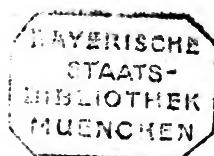
Archiv-Ordnungs-Commissär.

Viertes Heft.

Ravensburg,

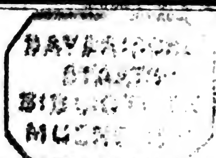
Verlag von J. A. Gradmann.

1832.


BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Vierter Abschnitt.

Polizey- Justiz- und Finanz-Wesen.



Erstes Kapitel.

Polizeywesen.

„Weite Welt und breites Leben,
Langer Jahre redlich Streben,
Stets geforscht und stets gegründet,
Nie geschlossen, oft gerundet;
Aeltestes bewahrt mit Treue,
Freundlich aufgefaßt das Neue;
Heitern Sinn und reine Zwecke:
Nun! man kommt wohl eine Strecke!"

v. Göthe.

Kein Zweig der Verfassung und Verwaltung irgend eines Landes springt dem aufmerksamen Beobachter so bald in die Augen, wie dessen Polizeywesen, und die äusserste Gränze schon läßt auf die gute oder dürftige Beschaffenheit derselben schließen. In so ferne Handhabung der innern Ordnung; der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt; Sicherstellung der Personen und des Eigenthums, zum Begriffe der Polizey im weitern Sinne gehören, trägt deren Gepräge mehr oder weniger Alles an sich, was wir rings um uns her gewahren. Land- und Wasser-Strassen, in Hinsicht auf Erhaltung in baulichem Wesen und auf Sicherheit des Wandels und Verkehrs; Grund und Boden, in Beziehung auf Cultur; Gebäude und Werkstätten, in Absicht auf innere

und äussere gefahrlose Herstellung und Einrichtung; Handel und Gewerbe, und die Mittel zu deren Belebung und Erweiterung; Gesundheit, und Anstalten zu Sicherung vor- und Errettung aus Gefahren, für Menschen und Thiere; endlich Sitten und Wohlfahrt der Einwohner, zum Heile der bürgerlichen Gesellschaft —; Alles dieses und was dem anhängig ist, gehört in den Bereich der Polizey und ihrer Verwaltung. Wie weit und breit also das Feld ihres Wirkens sey; welch' lange Zeit und redliches Streben; welch' stetes Forschen und Ergründen die Herstellung einer, in allen ihren Verzweigungen kräftigen, polizeylichen Ordnung erheische, wie solche nie als ein, in sich Vollendetes und Abgeschlossenes betrachtet werden könne, sondern stets zeitgemässer Formung und Rundung bedürfe; wie einerseits das Alte, als gut und zweckmässig Erkannte, treu bewahrt; anderseits aber auch das neue Gute und Nüzliche, ohne eigensinniges und ängstliches Anklammern an veraltete, dem Fortschritte der Zeit und ihren Mahnungen widerstrebende Formen, freundlich aufgefaßt — und wie also auf Erreichung so reiner Zwecke stets ein frischer heiterer Sinn gerichtet seyn soll; auch dieß Alles geht aus den kaum angedeuteten Umrissen vom Gebiete der Polizey, unwidersprechlich und unläugbar hervor.

Auch in unserm Ravensburg wurde von Alters her ein besonders wachsames Auge auf Alles gerichtet, was nur immer den Begriff der Polizey umspannt, hiervon zeugt eine Menge von General- und Spezial-Verordnungen aus allen Branchen derselben, welche das Städtische Archiv noch jezt bewahrt, und wovon wir das Wissenswürdigste der Reihe nach hier andeuten wollen.

Zuförderst muß bemerkt werden, daß nach einem alten Herkommen jeden Jahrs um Pfingsten eine sogenannte „Stadt-Aenderung und Ordnung" gepflogen wurde.

Diese Sitte stand mit den Verhandlungen des Schwör-Tags in Verbindung. Es wurden hierbei die noch in Function stehenden Bediensteten, in sofern ihre Posten keinem statutarischen Wechsel unterlagen, aufs neue bestätigt und diese von ihnen beschworen, die erledigten Plätze aber bei diesem Anlaß wieder mit andern Subjecten besetzt. — Zuerst kam dießfalls die Reihe an die Obrigkeitlichen Aemter und Stellen und an die Gerichts- und Raths-Würden und niedern städtischen Dienste, dann an die Schau-Gerichte, von deren polizeylichen Aufsicht beinahe kein Object des öffentlichen Handels- und bürgerlichen Verkehrs, kein Zweig innerer gesellschaftlicher Ordnung oder der Cultur ausgeschlossen war. — So gab es nach hierüber vorliegenden amtlichen Verzeichnissen:[1] Bau- Marken- Mühlen- und Reeb-Schauer; Brod- Mehl- Rinder- Roß- Fisch- Häring*) Bier- Gewürz- Wachs- und Salz-Schauer; Leder- Schuh- GrauTuch- Blätter- Leinwand- und Golschen-Schauer; Faden- und Schneller-Zähler; Pfächter; Silber- Zinn- und Ziegel-Schauer! — Alle diese Schau-Richter hatten ihre gemessene Instructionen, die sie alljährlich zu oben erwähnter Zeit beschwuren.

In der Reihe der verschiedenen Polizey-Zweige berühren wir zunächst

1) Die Rural- oder Feld-Polizey,

und unter derselben wohl nicht mit Unrecht zuerst unsern

---

1) Arch. Urk. Actor. Nr. 334 g.

*) Häringe müssen ehemals während der Fasten-Zeit zu den bedeutendsten Consumtions-Artikeln gehört haben. Die Chronick-Manuscripte berichten, daß im Jahr 1581. — 5000 Stücke Häringe öffentlich verbrannt worden seyen; nur Schade, daß diesen Ueberlieferungen das „Warum?“ nicht mit enthalten!—

Weinbau. — Der Ursprung desselben verliehrt sich weit in das Dunkel der Vorzeit, und urkundliche Belege für dessen eigentlichen Beginn haben sich — des angestrengtesten Forschens unerachtet — bis jezt noch nicht gefunden. Die Vermuthung dürfte indessen nicht gewagt erscheinen, daß der Weinbau um den Bodensee den römischen Colonieen zu verdanken seyn werde, und daß die Pflege des Weinstocks von den spätern Bewohnern des, auch später zur Cultur gekommenen, Schussenthals, von den so nahe gelegenen See-Gegenden, abgesehen und nachgeahmt worden sey. Man hält — und zwar nicht ohne Grund — dafür, daß die ersten Versuche der Verpflanzung des Weinstocks auch auf unsere Anhöhen und Thäler, von den ersten Mönchen des benachbarten Klosters Weissenau, ausgegangen seyen.

Lange mag übrigens hinsichtlich dieser Cultur-Art nur ein kümmerlicher und darneben auch willkührlicher Betrieb statt gefunden haben, indem sich die erste Reebbau-Ordnung erst vom Jahr 1543. datirt. Dieselbe sezt, nach zuvor ausgesprochener Nothwendigkeit einer solchen Ordnung, eine Reebschau ein; regulirt sodann die Verhältnisse zwischen Bau-Herrn und Bauern, und sezt am Schlusse noch einige Bestimmungen über die periodischen Verrichtungen in den Reeben, fest. Da dieses Document das Erste ist, das wir über den regelmässigen Betrieb unsers Weinbaues besitzen, so theilen wir solches im Anhang zu diesem Kapitel unter Ziffer 1. vollständig mit.

Bis in die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts schweigen die Städtischen besondern Acten-Sammlungen ganz über den Reebbau und über dessen Beförderungs-Mittel oder Hemmungs-Ursachen, und erst mit dem Jahr 1750 läßt sich wieder ex actis über diesen Gegenstand einigermassen referiren. Am drey Juni jenes Jahrs wurde nähmlich unsere Gegend, wie die Relation sich ausdrückt, „zur Warnung und Straf' über der Menschen Bosheit" mit einem Don-

ner- und Hagelwetter und Wolkenbruch heimgesucht, und es wird der dadurch in den Weingärten verursachte Schaden von der dazu aufgestellten Untersuchungs-Deputation, als unberechenbar und das Reebwerk auf 10 Jahre hinaus ruinirt, geschildert. [2]) Dieses, und ein, vier Wochen später erfolgtes ähnliches Unheil, zog ein scharfes obrigkeitliches Mandat vom 17. Juli 1750 nach sich, in welchem alle und jede Eigenhülfe in Ausbesserung und Wiederherstellung des Ruinirten, ohne Zuziehung der Rebschau bei schwerer Ahndung verboten wurde [3]), indem vom Wucher und Eigennutz, nahmentlich in Hinsicht auf Zueignung und Verwendung weggeschwemmten Bodens, einem Nebenlieger noch empfindlicherer Schaden zugefügt werden konnte, als durch die Ungewitter selbst.

Das Jahr 1755 brachte am 7. und 8. Juni gleiche Verwüstungen, worauf der Magistrat sich veranlaßt sah, Behufs unpartheyischer Einschätzung des Schadens, Abgeordnete von Markdorf und Wasserburg, vom Kloster Weingarten und vom Gräfl. Hause Montfort kommen zu lassen, auf deren Urtheil sogar eine Anlags-Verringerung beim Kreis-Convent nachgesucht wurde. [4])

Im Jahr 1769 ward eine durchgreifende Revision und Ergänzung der Reebbau-Ordnung beschlossen, und dabey unter zweckmässigern Anordnungen wegen des Schneidens, Grubens rc. besonders die Ausrottung ungeschlachter Reben, bei Strafe von 10 krn. für jede solche Rebe, befohlen, und dabey resolvirt, daß Behufs der Emporbringung des Reebbaues die Söhne der Rebleute gehalten seyn sollen, Ein Jahr in der Fremde zu arbeiten, das folgende Jahr aber ein Stück Reben allein und ohne alle

---

2) Relation, in Fasc. Nr. 707.
3) Raths-Decret, in Fasc. Nr. 710.
4) Deput. Prot. in Fasc. Nr. 707.

Beihülfe zu bauen, und daß so lange diese Bedingungen nicht erfüllt würden, keinem Rebmanns-Sohne der Hochzeit-Consens bewilligt werden soll. [5]) Auf dieser Bedingung des Wanderns der Rebmanns-Söhne wurde auch später noch steif und fest gehalten, und als im Jahr 1771 die Wittwe eines Rebmanns, Nahmens Johannes Erb, nothgedrungen bat, ihren Sohn, der ihr allein hülfreiche Hand bei ihren vielen Beschwerden und Arbeiten reiche, der Wanderschafts-Jahre in Gnaden zu entlassen, wurde das Gesuch zwar bewilligt; jedoch mit dem ausdrücklichen Beisatz:

„er solle die nächsten 3 Jahre sich mit einem Weibe zu melden nicht unterstehen, sondern bei seiner Mutter im ledigen Stand arbeiten." [6])

Im Oktober 1782 erließ der Magistrat eine gemessene Verordnung gegen das zu häufige und willkührliche Gruben, mit dem Beisatze: daß, wenn je dergleichen nothwendig wären, keine andere als öhlschenklichte Reben in solche gelegt, hiernächst alle Spitze an den Reben gelassen, diese nicht geputzt, sondern sammt den Zweigen in den Boden gelegt werden sollen &c. [7])

Selbst das Beräuchern der Reben, (Motten) als Mittel gegen die schädlichen Einwirkungen der Fröste und Reifen, gegen welche Maasregel sich in neuerer Zeit Theilweise so sehr gesträubt wurde, war früher schon, und besonders im Jahr 1796 ein Gegenstand obrigkeitlicher Verordnung, indem diese Maasregel am Schwör-Tage des gedachten Jahres ausdrücklich angeordnet ward. [8]) —

5) Deput. Prot. in Fasc. Nr. 710.

6) Raths-Decr. in Fasc. Nr. 710.

7) Raths-Decr. Ebendaselbst.

8) Anhang zur Schwörtags-Legende v. 1796 in Fasc. Nr. 710.

Die in neuester Zeit zur Verbesserung des Wein-Baues gemachten Schritte, so wie die Nahmen derer, welche sich um dieses edle Werk besonders verdient machten, werden mit den dießfälligen nähern Umständen, im lezten Abschnitte dieser Schrift gehörigen Orts erwähnt werden.

Ueber den Ackerbau ist, seiner Allgemeinheit wegen, hinsichtlich der Aufgabe dieses Kapitels, also in feldpolizeylicher Beziehung, wenig zu sagen. Bemerkenswerth erscheint dießfalls jedoch eine Verordnung vom Jahr 1769, wornach bei der Wahrnehmung seltenerer Düngung eines nicht unerheblichen Theils der bürgerlichen Ackerfelder; bei der damaligen geringen Zahl der Pferde, und bei dem dadurch gesteigerten Lohn für alle feldöconomische Fuhren, die Ausmittelung einer eigenen Ochsen-Waide in Verbindung mit einer dießfälligen Ausschlag- (Viehtrieb) Ordnung, für räthlich erachtet wurde, um die Haltung dieser Gattung Thiere sowohl wegen reichlicherer Gewinnung von Dünger, als auch wegen des Ackerfuhrwesens, zu erleichtern, und dadurch den Feldbau selbst mehr empor zubringen. [9])

Eine Verordnung vom Jahr 1771 bestellte eine eigene Feldhut ausser dem Institut der längst vorher schon bestandenen sogenannten Bann-Warthe, indem der Feld-Diebstahl theils durch Entwendung der schon geschnittenen Früchte, theils durch Abschneiden der Kornähren vom Halme, damals stark im Schwange gewesen seyn muß. [10])

Das Abmähen (Heuen und Oehmden) der Wiesen war früher keineswegs der Willkühr der einzelnen Wiesen-Besitzer überlassen, sondern theils wegen des Vieh-Triebs (da die Stallfütterung erst zu Anfang dieses Jahrhunderts, allgemeiner wurde) theils wegen der verschie-

9) Proclama, in Fasc. Nr. 709.

10) Proclama; Ebendaselbst.

denen Durchfahrts-Rechte durch die Wiesen beschränkt. So warnt z. B. eine Raths-Verordnung vom Jahr 1783, die zweimädigen Wiesen, die im gemeinen Triebe liegen, als die Rechen- Ziegel- Neu- und Aywiesen, bei Strafe jährlich nicht mehr als zweimal durch Heuen und Oehmden zu benützen, und mit dem Mähen das erstemal nicht vor Johannis, und das zweitemal nicht vor Verona-Tag anzufangen, und ein Raths-Decret vom Jahr 1802 macht die Erlaubniß bekannt, daß am 14. Junii desselben Jahrs mit dem Heuen in den Wiesen angefangen werden dürfe, wornach sich alle, auf deren Wiesen ein Durchfahrts-Recht hafte, sich zu richten hätten. [11])

Auf den Gartenbau und die Baumzucht wurde schon Frühe vieles gehalten. Schon im Jahr 1598 wurde eine Verordnung erlassen, nach welcher die Bäume wenigstens 5 Werkschuhe vom Nachbargute weg gesetzt und das, von überhängenden Aesten in eines Andern Gut fallende Obst zur Hälfte dem Leztern gehören; im Nichtvertragungs-Fall aber solche Ueberhänge weggeschnitten werden sollen. Wegen Pflanzung junger Eichen und grüner Häge erschien eine aufmunternde Verordnung vom Jahr 1761; wegen muthwilliger Verheerung der Gärten, Bäume, Hecken, Zäune, Springbrunnen ꝛc. ein strenges Dehortatorium vom Jahr 1769 wornach solche Verheerungen zu den hochverpönten Vergehen gezählt wurden. Ein auf der That ertappter Uebelthäter dieser Art durfte, wenn er sich auf den Anruf nicht stellte, geschossen werden; ein zu Obrigkeits-Handen gebrachter Garten- und Baum-Verderber wurde durch Scharfrichters-Hand bestraft, dem Delator aber, neben Verschweigung seines Nahmens, eine Prämie von fünfzig Gulden gereicht. — Eine ähnliche Verordnung

11) Verruf durch Trommelschlag; Ebendaselbst.

ergieng im folgenden Jahre 1770 wegen der Garten- und Obst-Diebereyen, und im Jahr 1773 ein aufmunterndes Proclama wegen Pflanzung wilder Obstbäume auf den Allmanden. Endlich ergiengen auch in den Jahren 1794 und 1796 scharfe Verordnungen gegen Verheerer von Gärten, Pflanzungen und Promenaden, und wie sehr der Obrigkeit daran lag, solchem Unfug zu steuern, und die Schuldigen zur empfindlichen Strafe zu bringen, geht daraus hervor, daß in den leztgedachten Jahren die Delations-Gebühr auf Einhundert Gulden bestimmt wurde! [12])

Aber nicht nur gegen menschliche Frevler an den heitern Schöpfungen der Natur und Kunst, wurden von jeher dergleichen strenge obrigkeitliche Mandate gerichtet; auch schädliche Thiere waren stets Gegenstände der eifrigsten Verfolgung. Zu Schaden gehendes Wild und Jagdhunde, durften, wo sich dergleichen in Gärten und Reeben blicken liessen, niedergeschossen werden; kein besseres Schicksal hatten die Raben; Dolen; Elstern und Sperlinge; die Ausrottung der Feld-Mäuse; der Wurm- und Raupen-Nester; der Schnecken; der Engeriche und Maikäfer, ward alle Jahre empfohlen. Unter vielen Belegen hiefür erwähnen wir Beispielsweise nur der dießfälligen Magistratischen Verordnungen von den Jahren 1750. 1753. 1765. 1771. 1773; — Im Jahre 1784 wurde wegen gleichzeitiger und gleichmässiger Vertilgung der Engeriche und Maikäfer sogar eine Conferenz abgehalten, welche aus Abgeordneten von der Landvogtey, und der Stadt Ravensburg, von den Klöstern Weingarten und Weissenau, von Tettnang und Wolfegg, bestand. [13])

Soviele Aufmerksamkeit nach dem bisher Erwähnten auf die Ausrottung oder Verminderung schädlicher Thiere

---

12) Actenstücke in Fasc. Nr. 709.

13) Actenstücke in Fasc. Nr. 706. 709. 710.

verwendet wurde, so grossen Schutzes hatten sich dagegen die nützlichen; die, sich von Würmern und Insecten nährenden Sing-Vögel, zu erfreuen, wofür die vorhandenen häufigen Abmahnungen und Straf-Bedrohungen des muthwilligen Wegschießens oder Fangens der Sing-Vögel; und des Ausnehmens der Eier und der Jungen, hinlänglich sprechen. 14)

2) Die Handhabung der

Strassen-Polizey,

äusserte sich zunächst dadurch, daß keine, die Reinlichkeit oder vollständige Benützung der Strassen und Gassen, störende Gegenstände in denselben geduldet wurden. Das Ausleeren des Laubs wurde 1743 strenge verboten; die Hinwegschaffung der Urbau- Stein- und Kothhäufen ward 1749 bei Strafe angesagt. Im Jahr 1767 ergieng die Verordnung, daß die Stangen-Häge ½ Schuh und die grünen Häge 1 Schuh weit von den Marken der Land-Strassen nachgesetzt werden sollen. Der überhandgenommene Unfug des Ausgiessens von Spül- Sudelwasser und andern unreinen Flüssigkeiten auf die Strassen, wurde 1799 für den ersten Fall mit 3 fl.; für den Zweiten mit 6 fl. und für den dritten Fall mit 11 fl. verpönt. — Bei überhäuftem Schnee zu anrückender Frühlings-Zeit, wurde, wie solches nahmentlich 1784. 1785. 1789 und 1803 geschah, dessen Ausfuhr aus der Stadt, oder dessen Ausschwemmung durch den Mühlbach, angeordnet. — Selbst das, gewöhnlich mit ausgelassenem Geschrey verbundene oft bis in die späteste Nacht hineingetriebene, also sowohl die öffentliche Ruhe störende, als auch die Strassen für den Wandel gefährdende, Schleiffen und Schlittenfahren auf den meisten öffentlichen Plätzen, fand zu wiederholtenmalen, ausnehmend aber in den Jahren 1785 und 1803 strenge Verbote und Straf-Bedrohungen. 15)

14) Verordn. deßhalb; Ebendaselbst.

15) Dec. u. Verordn. in Fasc. Nr. 713.

3) Die Wasser-Polizey

war zu Ravensburg von jeher ein Gegenstand vorzüglicher Beachtung, und nicht ohne besondere Ursache; denn mit Recht darf sich Ravensburg zu denjenigen Städten zählen, welche sich vorzüglicher Wasser-Leitungen zu erfreuen haben. Bei Abhandlung dieses interessanten Gegenstandes sind folgende drey Haupt-Momente hervorzuheben:

a) die Wasserleitung des Mühlbachs, genannt Flattbach. *)

Dieser nimmt seinen Anfang bei dem Dorfe Kemmerlang, 1½ Stunden von der Stadt, gegen Mittag. Von hier nimmt derselbe seinen Lauf zu der Mahlmühle zu Ittenbeuren, dann weiter von Schornreuthe bis in die Vorstadt Oelschwang, über 6 Papier- 4 Walk- 2 Mahl- 2 Säge- und 2 Oel- Mühlen bis zur 3ten Mahlmühle vor dem obern Thor; welche aber die (Mönch-Mühle) in neuester Zeit in eine Oel-Fabrik verwandelt wurde. Von hier aus wird das Wasser in 3 Theile getheilt, wovon der mittlere oder Haupt-Canal noch 4 Mahl-Mühlen und erst seit ein paar Jahren auch eine Spinn-Fabrik, innerhalb der Stadt, dann ausser derselben bis zu seinem Einfluß in die Schussen, noch eine Mahl- und eine Säg-Mühle, einen Eisenhammer, eine Walk- und eine Loh-Mühle treibt. — Die beiden Neben-Canäle dienen theils zu Besorgung des Bronnenwesens, theils zur Erfrischung und zur Reinigung der Strassen der Stadt, was von Alters her alle Mittwoche und Samstage Abends durch Ziehung der Fallen, geschieht; ferner dienen sie mit dem Haupt-Canal dazu, um bei entstehender Feuersbrunst, so viel Wasser als erforderlich, binnen 8 bis 10 Minuten in alle Theile und Gassen der Stadt, vermöge ihrer abhängigen Lage, hereinzuschaffen;

---

*) S. 2. Heft, S. 351. f.

b) das Bronnen-Wesen nimmt seinen Anfang durch 27 größtentheils gewölbte und gut verwahrte Quellen, eine Viertel-Stunde oberhalb der Stadt im sogenannten wilden Hammer am vordern Lumperholz, von wo aus das Wasser in 5 Deuchel-Gängen bis in die, 1750 Schuh vom Ursprung entfernte, im Quadrat angelegte, sehr masive und gut gewölbte, Hauptbronnen-Stube, geleitet, und hier in ein 10 Schuh weites und 5 Schuh tiefes, aus Sandstein gehauenes Becken gesammelt wird. Das Wasser besteht aus Kieselwasser, Kupferwasser und Tuftwasser. — Von dieser Haupt-Bronnen-Stube wird das Wasser durch 250 grosse, 100 mittlere und 80 kleinere erdene Deuchel der Stadt zugeführt, und davon 42 öffentliche und 148 Privat-Bronnen, zusammen mit 416 Röhren versorgt. An, in der Stadt liegenden Bronnenstuben gehören zu den öffentlichen Bronnen: 52 und zu den Privat-Bronnen: 96. — Der Deuchel, die sich nach allen Richtungen von der Hauptbronnen-Stube bis zur Stadt dann inn- und wieder ausser derselben verbreiten, sind es zu öffentlichen Zwecken 518 grosse; 533 mittlere und 863 kleine; zu den Privat-Bronnen aber liegen ca. 1850 Deuchel.

c) Die übrigen Gewässer in- und ausser der Stadt nahmen die Aufmerksamkeit des Magistrats ebenfalls häufig in Anspruch, besonders war dieß wegen der öfters nöthigen Verfriedungen des Roßbachs, des Schwalbenbachs; des Blaicherbachs, und wegen des Uferbaues am Schussen-Flusse, der Fall, in welch' Lezterer Beziehung schon vor Alters (1566 — 1784) u. ff. häufige Verhandlungen mit den angränzenden Güter-Besitzern, und Conferenzen mit den Beamten des Reichs-Stifts Weingarten, auch gemeinschaftliche Bereutungen der Schussen-Ufer mit denselben, theils wegen abzustellender Ufer-Gebrechen, theils wegen Holz-Flössens im Flusse, gepflogen wurden. [16])

16) Schussenbüchlen und Deput. u. Conferenz-Protokolle, in den Fasc. Nro 715. 717.

In Betreff

4) Der Gebäude- und Feuer-Polizey

ist zu melden, daß auch für diesen Zweig öffentlicher Aufsicht gleich der, im Eingange dieses Kapitels erwähnten, alljährlichen „Stadt-Aenderung und Ordnung" in einer gleich betitelten anderweiten Verhandlung auf Georgii jeden Jahrs, zweckmässige Anstalten getroffen wurden. Nicht nur unterlagen nähmlich bei dieser Gelegenheit alle Feuerlösch-Geräthschaften; alle Spritzen, Feuer-Eimer; Leitern; Setz- und Pech-Pfannen, einer genauen Untersuchung und Schau, sondern auch die, zu denselben verordnete — so wie auch die, zum Brand-Platz; zum Flehnen (Flüchten); aufs Rathhaus; auf die Wache und unter die Thore, beorderte, Mannschaft, wurde revidirt; nöthigenfalls ergänzt, und alle Jahre aufs Neue an ihre Pflichten erinnert. [17])

Auf das Taback-Rauchen ward ehemals eine strenge Aufmerksamkeit gerichtet. An Orten, wo es feuergefährlich werden konnte, ward es ganz verboten, wie z. B. in der Bauhütte. [18]) In einem Proclama von 1768 wurde auch das „Tabacktrinken" in den Ställen gänzlich und bei empfindlicher Strafe untersagt, und in der nähmlichen Verordnung auch eine Vorschrift für die Haltung möglichst gefahrloser Haus- und Stall-Laternen, gegeben. [19]) Endlich wurde auch wegen des Torfbrennens und vorsichtiger Behandlung der Torf-Asche, so wie wegen gefahrlosen Hanf- und Flachs-Dörrens zu verschiedenen Zeiten des vorigen Jahrhunderts, nahmentlich aber in den

---

17) Stadt-Aenderung auf St. Jörgen-Tag, 1551 in Fasc. Nr. 729.

18) Raths-Decr. v. 1756 in Fasc. Nr. 729.

19) Procl. durch den Trommelschlag; Ebendas.

1750er und 1760er Jahren, ernstliche obrigkeitliche Aufrufe erlassen. [20])

So frühe als irgend wo anders, wurde in Ravensburg

5) auch auf die Gesundheits-Polizey

ein wachsames Auge gerichtet, und wenn uns die Geschichte überliefert, wie im Jahr 1492 Graf Eberhard von Würtemberg Beschlag auf die Verlassenschaft des Dr. Caspar von Sittnow zu Ulm, legen ließ, um sich des Büchleins zu bemächtigen, „da seine Kunst inne stehe;" wie noch die Gemahlin Herzog Christophs in der, von ihr errichteten Hofapotheke die Arzneyen nach den, Ihr und Ihrem Gemahl von andern Fürsten, als Geheimnisse mit getheilten Recepten, verfertigen ließ; und wie endlich in der Grafschaft und dem nachherigen Herzogthum Würtemberg, bis in die Mitte des sechszehenten Jahrhunderts, auf dem Lande von Aerzten noch gar keine Rede war, indem erst im Jahr 1559 vier Land-Physici bestellt wurden, *) so dürfte es allerdings Ravensburg zum Ruhm gereichen, daß es beinahe 100 Jahre früher schon Aerzte aufzuweisen hatte. Freilich waren es anfänglich auch Fremde, welche geworden, und durch Bestallungen an die Dienste der Stadt gebunden wurden, wogegen sie sich durch solenne Revers-Briefe feierlich zu diesen Diensten verpflichteten. Die ersten pergamentnen Revers-Briefe dieser Art, welche das städtische Archiv aufbewahrt, waren ausgestellt:

i. J. 1471 von Jörg Hoffstetter, Medicus von Augsburg, als Leib- und Wund-Arzt der Stadt Ravensburg, auf 2 Jahre;

---

20) Ebend.

*) Memmingers Geographie und Statistick von Würtemberg (1820) S. 55.

i. J. 1473 von Ebendemselben, auf weitere 3 Jahre;

" 1475 von Bartholomäus Wohlfahrt von Augsburg, Medicus der Universität Krakau, als Med. Dr. zu Ravensburg, auf 1 Jahr.

" 1479 von Georg Ammann, auf 10 Jahre.

" 1487 von obigem Jörg Hoffstetter, auf 5 Jahre. 21)

Als Beispiel lassen wir den ersten dieser Revers-Briefe, von Dr. Hoffstetter vom Jahr 1471 im Anhang, unter Ziffer 2. dann unter Ziffer 3. das Verzeichniß sämmtlicher Ravensburgischen Aerzte bis zum Jahr 1787, folgen.

Als erster Apotheker (denn früher waren Aerzte und Apotheker in Einer Person,) erscheint zufolge Revers-Briefs vom J. 1478 ein Johann Boneta; ihm folgte nach einem ähnlichen Instrumente von 1494 Ulrich Wohlfahrt in dieser Eigenschaft, welches Leztern Reversbrief seiner größern Ausführlichkeit wegen, im Anhang, Ziffer 4. zu lesen ist.

Der gute Wille der ersten Aerzte, dem Publikum zu dienen, und ihre Sorgfalt für dessen Wohl, sprach sich besonders bei epidemischen Krankheiten dadurch aus, daß sie allgemeine Vorschriften theils zur Verwahrung vor- theils zum Verhalten in solchen Krankheiten gaben, und noch hat sich ein ausführliches Exemplar solcher Art, unter dem Titel: „Regiment in Sterbens-Läufen" 1494 von Med. Dr. Georg Ammann, erhalten. 22) Ferner liegt eine Ordnung vom Jahr 1541 vor, wie solche zu Zeiten der leidigen Pest bei Löbl. Stadt Ravens-

---

21) Revers-Briefe in Fasc. Nr. 331.

22) Act: Nr. 735 a.

burg ist in Acht genommen worden;" [23]) und noch im Jahr 1772 erließen die Aerzte: Adrian Möhrlin, Ignatz Rogg, und Jos. Anton Rogg „Mediznische Vorschriften, wie man sich bei dem androhenden grassirenden Faulfieber zu verhalten; die ersten Anfälle abwenden, und demselben glücklich entgehen könne." [24]) Es ist nicht zu bezweifeln, daß alle diese Abhandlungen auf obrigkeitlichen Impuls erfolgten, und aus gleicher Anregung erschienen in den Jahren 1554 und 1788 eigentliche Apothecker-Ordnungen; im Jahr 1769 eine Hebammen-Ordnung, und noch im Jahr 1790 eine Ordnung für die Wund-Aerzte und Barbierer; [25]) lauter Belege, wie sehr sich der Magistrat zu allen Zeiten das öffentliche Wohl auch hinsichlich des Sanitäts-Wesens angelegen seyn ließ. — In gleichem Maaße geschah dieß auch hinsichtlich des Vieh-Standes zu Zeiten grassirender Vieh-Seuchen, und auch in diesen Fällen ermangelte es nicht an zweckmäßigen medizinischen Vorschriften, und an temporären Beschränkungen oder Verboten des Vieh-Handels. Dafür sprechen unter Anderm: ein gedrucktes Kanzlei-Edict von 1753; ein Proclama von 1756; [26]) zwei Raths-Decrete von 1791 und 1793 und endlich die Correspondenzen mit der Fürstlich Constanzischen Regierung zu Meersburg, dem Oberamte der Landvogtey Altdorf, und andern benachbarten Reichsständen in den Jahren 1796 und 1799 über die zu ergreifenden wirksamsten Maasregeln gegen die auch in jenen Jahren ausgebrochenen Hornvieh-Seuchen. [27])

23) Ebendaselbst.
24) Ebend.
25) Act.: Nr. 733. a. 734. b.
26) Act.: Nr. 736. a.
27) Act.: Nr. 736. b. u. c.

6) Die Handels- und Verkehrs-Polizey

hatte von jeher die Emporbringung des hiesigen Wochen-Markts und der Jahr-Märkte im Auge; es wurden eigene Markt-Ordnungen errichtet, solche je nach Maasgabe der vorwaltenden Verhältnisse von Zeit zu Zeit revidirt und modifizirt, und eine beständige Markt-Deputation, aus dem Mittel des Raths, trug Sorge über Erhaltung der Ordnung sowohl auf dem Victualien- Holz und Gespinnst- (Hanf und Flachs-) Markt, als auch im Korn- Waag- und Salz-Hause. 28)

Wucher und Kipperey, und der so gemeinschädliche Frucht- und Victualien Für- und Aufkauf, erfuhren zu allen Zeiten die strengsten Ahndungen, und alle Wachsamkeit ward aufgeboten, theils durch Correspondenzen mit den benachbarten Ständen, theils durch Aufstellung besonderer Polizey-Agenten, jene verderbliche Verkehrs-Eingriffe niederzuschlagen. 29)

Nicht weniger strenge wurde auf gerechtes Maaß und Gewicht für alle Gattungen von Consumtibilien, gehalten, weßhalb alle und jede Maaße und Gewichte vor ihrer Anwendung der Pfächtung, und des Jahrs hindurch verschiedenemale unvermutheten Visitationen durch die Pfächt-Deputation unterworfen waren, wobey die nicht gepfächteten oder zu geringhaltig erfundenen Objecte ohne weiteres hinweggenommen und die Führer derselben überdieß nach dem Grade der Verschuldung bestraft wurden. 30)

In Betreff der, noch hierher gehörigen Gewerbe-Polizey kömmt zu bemerken, daß die Handhabung der

---

28) Markt-Deputations-Protokolle, in Fasc. 752. a. Raths-Decrete und Publikanda; Ebend. b.

29) Act.: Nr, 828. c.

30) Act.: Nr. 755. a. b.

innern Ordnung bei jedem einzelnen Gewerbe; die Festsetzung von zeitgemäßen Bestimmungen und die Ausrottung von Handwerks-Misbräuchen, theils mittelst eigener Wahrnehmung dessen, was hier oder dort Noth that, theils mittelst Correspondenzen und Einholung auswärtiger Gutachten, bei den meisten Gewerbe-Arten durch sogenannte „Artikel, Sätze und Ordnungen" ausgesprochen wurde. — Es würde zu weit führen, wenn wir auch nur den summarischen Inhalt dieser vielen einzelnen Ordnungen hier mittheilen wollten. Möge es daher genügen, die Entstehungs-Jahre der Leztern in alphabetischer Reihen-Folge der Gewerbe, anzuführen, woraus wenigstens, hinsichtlich des Einen oder Andern derselben, theils das vorherrschende Alter, theils das Bedürfniß öfterer Erneuerung seiner Statuten, entnommen werden kann.

Gewerbe; — Entstehungs-Jahre ihrer Artikel und Ordnungen:

Bäcker; im 16. u. 17. Jahrh. dann 1758. 1765.
Bierbräuer; ebenso, nahmentlich 1551. dann 1798. 1801/2.
Bildhauer; 1582. Bortenmacher; 1745.
Buchbinder; 1748. Färber; 1540. 1551. 1730. 1760.
Gerber; vom 15. bis 18. Jahrh. Glaser; 1727. 1748.
Goldschmiede; 1505. 1594. 1754. Grautucher; 1749.
Gürtler; 1734. Hutmacher; 1725.
Hufschmiede; 1725. Kammmacher 1704. 1709.
Kaufleute; Krämer; 1615. 1618.
Kiefer; im 17. u. 18. Jahrh. Knopfmacher; 1739.
Kupferschmiede; im 17. und 18. Jahrhundert.
Maurer; 1529. 1592. 1726.
Mezger; 1543. 1730. 1760. 1743. 1744. 1757. 1760. 1784.
Metzler; 1776. Müller; 1729. 1738.
Nagelschmiede; 1749. 1783. Oebsler; 1769. 1794.
Papierer; 1602. Säckler; im 16. und 17. Jahrh.

Gewerbe: — Entstehungs-Jahre ihrer Art. u. Ordnungen:
Sattler; 1731. 1741.
Schneider; 1640. 1655. 1667. 1723. 1726. 1740. 1749.
Schreiner; vom 15. bis 18. Jahrh. nahmentl. 1775. 1785.
Strumpfwirker; 1735. Schlosser; 1584. 1651. 1684. 1757.
Schuhmacher; 1656.
Wirthe; 1540. 1565. 1585. 1596. 1663. 1716. 1726.
Weber; 1476. 1532. Ziegler; 1620. 1750.
Zinngießer; im 16. und 17. Jahrh.
Zimmerleute vom 16. bis 18. Jahrhundert.

Die, manchen Professionisten, besonders den, der Schneider-Zunft (zur Rose und Linde) incorporirten, zuständige Befugniß der Krämerey und Führung eines Ladens, verursachte von Zeit zu Zeit Streitigkeiten zwischen diesen und den eigentlichen Kaufleuten und Handelsberechtigten, indem Leztere den Ersteren willkührliche Ueberschreitung ihrer Befugnisse ꝛc. Schuld gaben. — Die größte Mishelligkeit dieser Art entspann sich durch eine dießfällige Klage der Kaufleute im Monate August 1789, und da, wie es gewöhnlich in solchen Fällen zu gehen pflegt, Eines das Andere nach sich zog, und die eigentlichen Raths-Verhandlungen hierüber in jenem Jahre kein Ziel finden konnten, so ward im Jahr 1790 eine eigene Deputation niedergesetzt, welche alle gegenseitig in Vorwurf gebrachten Mängel und Gebrechen aufs genaueste zu untersuchen hatte. Wie vieles hier zur Sprache und zu berücksichtigen kam, und daß beinahe keine Zunft und kein Gewerbe unangefochten blieb, indem nicht nur die Handelnden gegen die Gewerbtreibenden, sondern diese unter sich selbst, über die verschiedenartigsten Ein- und Uebergriffe klagten, geht daraus hervor, daß die erwähnte Untersuchungs-Deputation vom 18. Februar bis 30. Juli 1790 neun Sitzungen hierüber hielt, auf deren Grund endlich am 19. Novbr. desselben Jahrs ein — alle

Interessen der klagenden und beklagten Theile beschwichtigender General-Bescheid ergieng. [31])

Die übrigen Handwerks-Sachen und Streitigkeiten aller Art wurden sonst von einer, unter dem Nahmen „Handwerks-Gericht" niedergesetzten, beständigen Raths-Deputation erledigt.

---

7) Auch der

Sicherheits und Ruhestands-Polizey

widmeten unsere Alten zu allen Zeiten eine vorzügliche Aufmerksamkeit, und gleich wie sie hinsichtlich der Maasregeln gegen Feuers-Gefahr jeden Jahrs um Georgii ihre Ordnung revidirten und erneuerten, so geschah dieß zur nähmlichen Zeit auch in Bezug auf ihre Sicherheits-Anstalten.

Wenn ein Sturmzeichen „von Feuer oder anderer Sachen wegen" gegeben, oder „sonst ein Gelöff" ward, muß es auch vor Alters in Ravensburg sehr lebendig; ja selbst kriegerisch ausgesehen haben; denn da war es Eides-Pflicht aller wehrhaften Bürger, „mit Harnisch und Gewöhr; mit Spiessen, Büchsen und Aexten" herbeizueilen, und nach Maasgabe der verschiedenen Commando's die Hauptwache, die Stadt-Thore, die Mauern, das Rathhaus und die öffentlichen Markt-Plätze zu besetzen. — Um der öffentlichen Sicherheit willen unterhielt die Stadt vor Alters immer auch „reisige Knechte," die sich, wie die Urkunden unter Ziffer 5. und 6. im Anhang, zeigen, stets auf das förmlichste für der Stadt Dienste überhaupt, und zu Verderbung ihrer Feinde insbesondere, verpflichten mußten. Auch hatten sie, nebst der

---

31) Act.: Nr. 768.

Stadt „Marstaller," die Obliegenheit, bei einem „Gelöff" oder „Uffstand," ihre und der Stadt Rosse zu satteln und zu zäumen, und „damit vff den Platz vorm Rathhuß am Vischmarkt zu reiten, daß man — ob man ihr bedürff' — die brauchen müge!" — 32) Zum nähmlichen Zweck geschah auch die Bestallung der Thurmwächter und „Blaser," deren Functionen aus dem, im Anhang unter Nr. 7. gegebenen, Revers-Brief zur Genüge erhellt.

Nach den „Wacht-Ordnungen" von den Jahren 1726 und 1735 bestand damals die eigentliche Stadtwache in einem Stadt-Adjutanten oder Stadt-Lieutenant; zwei Wachtmeistern und vier und zwanzig Mann; von welchen je 9 Mann zur Thorwache die übrige Mannschaft aber zur Haupt-Wache; zu Patrouillen ꝛc. verwendet wurden. Ausser den, in diesen Wacht-Ordnungen ebenfalls aufgenommenen Bestimmungen des Nacht-Zettel-Abholens in den Wirthshäusern; des Zapfen-Streichs; des Laternentragens; und der Polizey-Stunde, zur Sommers-Zeit Nachts 10 Uhr, und im Winter um 9 Uhr, lauter, die öffentliche Sicherheit und Ruhe bezweckende Anordnungen, fand damals noch die besondere Bestimmung statt, daß nach jedesmaligem Thorschluß, sämmtliche Thorschlüssel durch einen Wachtmeister und 2 Mann von der Haupt-Wache, dem Amts-Bürger-Meister „zu guter und wohlanständiger Verwahr" überbracht, und in gleicher Ordnung zur Thor-Oeffnung wieder bei demselben abgeholt werden sollen.

Nach dem 17. Artikel der Wacht-Ordnung von 1726 war zu jener Zeit die Haupt-Wache noch im Seel-Hause; man fand aber dieses Local zu solchem Zweck zu

32) „Groß-Ordnung vff. Sanct Jörgen-Tag, im XXIV. Jahr gemacht, (1524) Act.: Nr. 740 a.

beschränkt, und, wie es wörtlich heißt, „wegen des „vorbeifliessenden rauschenden Wassers für „eine Nacht- und Hauptwache zu dumm und „unmerksam, und transferirte daher diese Wach-Anstalt auf die jetzige Stelle, (welche vorher ein paar Bestand-Läden eingenommen hatten,) indem man zugleich die möglichst nächste Vereinigung der Nacht- und Gassen-Wache mit der Hochwacht beabsichtigte. —

Es gibt nichts Neues unter der Sonne! schon vor 100 Jahren nahm man zu Ravensburg auf die Bildung einer militärisch exercirten Sicherheits-Wache; Bedacht, und der, dieselbe betreffende, Artikel 20. der obenerwähnten Wacht-Ordnung lautet handgreiflich genug, als daß es eines Commentars darüber bedürfte. „Indem aber — heißt es daselbst — „die Erfahrenheit es zeiget, und der „tägliche Augenschein jedem zu verstehen gibt, wie Einige „der Bürgerschaft auch nur in dem wenigen Exercitio in Militaribus; etwa ein Gewöhr zu präsentiren, solches vor „den Fuß zu stellen; auf und ab zu marschiren, oder wohl „gar ein geladenes Gewöhr sicher zu tractiren, nicht die „mindeste Unterweisung besitzen, und also eine sehr miserable „Figur unter der Gestalt eines Wächters vorstellen, auch „öfters zum Gelächter der Fremden sich antreffen lassen, „als will höchst nöthig und erforderlich seyn, daß die junge „Bürgerschaft auch junge Bürgers-Söhne, alljährlich zwei„mal in dem Exercito in Militaribus; unterrichtet werden, „daß solcher in allen Occasionen zu wohlanständiger Auf„wart gebraucht, und sie zumalen zu mehrerer Nahmhaftigkeit „encouragirt werden möchten!" 33)

In Sicherheitspolizeylicher Beziehung haben wir noch der besondern Aufsicht zu erwähnen, welcher man in den Jahren 1797 und 1798 die, sich hier aufgehaltenen fran-

33) Act.: Nr. 740. c.

zösischen Emigranten unterwarf. Es waren dieselben größtentheils Officiere von den Prinz Condeischen Regimentern Lascaris und Montesson; und wohnten von Ersterm die Offiziere:

de la Morte, bei Heinrich Moll, Kiefer;
de Clauzel, bei Gerichts-Assessor Senner;
de Loriac, bei der Feilträgerin Haller;
Duplessis, bei Schullehrer Auberlen;

von Letzterm aber:

de Tardy, bei Joseph Rist, Rothgerber;
de la Coudre, bei Pompiati, Bäcker;
de Lecly, bei Samuel Kutter;
de Paty, bei David Krafft;
Grandin, Pasteur, bei Buchbinder Maier;
dessen Bruder ein Arzt, bei Küfer Nep. Knoblauch;
de Lavernay, Pasteur, im Gasthaus zur Stadt.

Wegen Duldung dieser Emigranten wurde zu Folge Raths-Schlusses eine eigene Ordnung entworfen, wornach sie in allen Stücken der Städtischen Gerichtsbarkeit unterworfen wurden; ferner eine Caution von 50 fl. hinterlegen oder hiefür einen Bürgen zu stellen hatten, und ihr Quartier ohne Vorwissen der Canzley nicht wechseln durften. Der Aufenthalt wurde je von 3 zu 3 Monaten gestattet, und nur von dem einzigen de la Coudre findet sich, daß er wegen Schwächung einer Bürgerstochter „sich der Attention, die man für „fremde Unglückliche habe, unwürdig gemacht, und deßhalb „angewiesen worden, die Stadt innerhalb 8 Tagen zu ver- „lassen. [34]

---

8) Die

Wohlfahrts-Polizey

beschäftigte sich schon vor Jahrhunderten mit Beschränkung des übertriebenen Aufwands bei Hochzeiten, mittelst

34) Act.: Nr. 666. d.

Emanirung eigener Hochzeit-Ordnungen, worinn die Zahl der Gäste, der Gastmahle, und Spiel-Leute bestimmt und das Geschenke-Geben und Nehmen auf Weniges reduzirt, die Nicht-Beobachtung dieser Vorschriften aber mit empfindlichen Strafen geahndet wurde. [35])

Und wie schon die ältesten Statuten und Ordnungen (s. 1. Cap.) gegen übermäßige, den Wohlstand untergrabende, Kleiderpracht eifern, so war dieß auch in spätern Jahren öfters ein Gegenstand lebhaftern obrigkeitlichen Einsehens. Ein Raths-Decret vom Jahr 1661 sagt z. B. unter Anderem: „demnach die leidige Erfahrung und Augenschein bezeugt, daß unter den Gemeinen und Handwerks-Leuten, „und sonderlich unter den Weibsbildern, eine große Hoffahrt „und Uebermuth in Kleidern; gar köstlichen böhmischen, „auch polnischen Hauben, Schleyern, Halsgeschmeiden, „Flör um die Hälse, Taffet und köllnische Band, und „was dergleichen wider ihre Standesgebühr mehr seyn mag rc. „getrieben und unverantwortlich ausgestossen wird, indeme „nit allein die gemeine Bürgers-Söhn und Töchtern, sondern auch sogar die Handwerks- und Rebleut, auch das Gesinde, Knechte und Mägde, nit ihrem Stand gemäß, „sondern weit über denselben und wider die Gebühr sich bekleiden, sogar; daß man auf die Kleider, Röck und Mäntel „silberne und goldene Knöpf, Spitz, Schnür und viel Taffent-Band setzen lasset; Item Samatin, Maderne Hauben, „auch wohl gar Hauben mit goldenen Spitzen und Gallonen „gebrämt, tragen, solches aber ihnen keineswegs zusteht, „und ihrem Stand ganz nit gemäß ist;

„Als thuet hiemit ein ehrsamer Rath allhier, solche „und dergleichen andere mehr übermachte Hoffahrten und „Tragung goldener und silberner Knöpf und Gallonen, Spizzen, auch Taffent-Band, deßgleichen die Flör um die

35) Act.: Nr. 831. lit. a.

„Häls, den gemeinen und Handwerks-Leuten, Manns- und „Weibsbildern, sowol ledigen als verheiratheten Personen, „nochmalen alles Ernstes verbiethen, und sie wohlmeinlich „zu Tragung solcher, an ihren Leib gehörigen Stück und „Kleider, die ihrem Anstand und Herkommen gemäß sind, „ernstlich erinnern, anhalten und treiben, damit nit ein Ehrsa„mer Rath Ursach nehme, solchen gemeinen Leuten dergleichen „Hoffahrt und Uebermuth mit Spott öffentlich auf den „Gassen ausziehen zu lassen, abzuschaffen und „ein ernstlicheres Spezial-Gebot und Polizey-„Ordnung in Kleidern zu verfassen. Darnach sich „Männiglich zu richten und vor Schimpf, Spott und „Schaden zu hüten wissen wird." 36)

Im Jahr 1775 erfolgte eine ähnliche obrigkeitliche Abmahnung von übertriebener Putzsucht; ja es wurden sogar einigen Frauen eigene magistratische Verweise wegen ihrer höchstunhäuslichen und auffallenden Prachtliebe mit Diamantnem-Geschmeide, Perlengehängen und überzähligen Bändern 2c. von Amtswegen ins Haus geschickt. 37)

Das, so viele Schuld an mancher Verarmung tragende, Volltrinken war gleichfalls eine Ursache häufiger Warnungen und Drohungen für alle Classen, besonders aber für Weiber, welche diesem Laster fröhnten; und Drohungen und Strafen waren zum Theil sehr originell und beschämend. So beklagte sich einst eine Frau über erlittene Mißhandlung durch ihren Bruder; dieser dagegen berief sich auf ihre häufige, dem Hauswesen sehr nachtheilige Betrunkenheit, worauf der Raths-Bescheid wörtlich dahin lautete: „Wann sie sich des Vollsaufens nicht bemüßige, soll sie fürs Narren-Haus gestellt

36) Act.: Nr. 831 lit. b.

37) Ebend.

„und ihr eine Flasche um den Hals gehängt „werden. [38])

Ebenso erfolgte im Jahr 1757 ein öffentlicher Verbots-Anschlag, aus Veranlassung einiger, dem Trunk nachhängenden armer Weiber. [39])

Doch möchte es dem damaligen Magistrat noch hingegangen seyn, gegen den Trunk im Allgemeinen und mit den gewöhnlichen Trunk-Mitteln, geeifert zu haben; daß aber im Jahr 1766 mittelst öffentlichen Trommelschlags auch der Caffee-Schank und das Caffee-Trinken angegriffen und bei Strafe von 5 fl. und Confiscation des Caffee-Geschirrs, in jedem Entdeckungs-Fall, verboten wurde, dieß mochte wahrlich nicht wenig Unzufriedenheit und Murren von gewissen Seiten erregt haben! [40])

Endlich zeugen mehrere Verordnungen gleichen Alters dafür, wie sehr sich die Stadt-Obrigkeit angelegen seyn ließ, auch das verderbliche Spielen zu unterdrücken, das besonders unter den jüngern Volks-Classen zu verschiedenen Zeiten überhand nehmen wollte. [41])

Zum Gebiethe der Wohlfahrts-Polizey lassen sich füglich auch diejenigen öffentlichen Acte zählen, welche zur Erleichterung, Unterstützung und Emporhülfe durch Feuers- und Wassers-Noth ꝛc. verunglückter ganzer Gemeinden und einzelner Individuen abzweckten! Wie herb wurde in solchen Fällen noch im ganzen Laufe des vorigen Jahrhunderts gethan, wo weit und breit noch keine Staats- und keine Privat-Anstalten und Assecuranzen für Brand-Wasser- und Hagelbeschädigte existirten; in deren Besitz zu seyn wir heut zu Tage das Glück haben; wie oft

38) Raths-Prot. v. 1665.
39) Act.: Nr. 831. c.
40) Ebend. lit. d.
41) Ebendas. lit. e. f.

wurde damals das Mitleiden Einzelner und ganzer Corporationen bei jedem einzelnen Unglücks-Falle solcher Art in Anspruch genommen, und wie willkommen mußten nicht dießfällige, die Wohlfahrt näherer wie entfernterer Unglücklichen, bezweckenden Liebesgaben, erscheinen! — Auch Ravensburg darf sich rühmen, in Erweisungen solcher Beispiele der Nächsten-Liebe nie zurückgestanden zu seyn, und das Archiv enthält jetzt noch viele Belege hiefür. Auch mag es immerhin hier der Ort seyn, solche Beweise von Theilnahme an fremder Noth, der Vergessenheit zu entreissen, und sie als edle Charakter-Züge unserer Vorfahren, zum Vorbilde der Nachkommen aufzustellen. An Beisteuern der bezeichneten Art wurden nähmlich im Laufe des vorigen Jahrhunderts von Ravensburg gegeben! 42)

Ao.	1702	nach	Eßlingen; . . .	60 fl.	—	kr.
„	1721	„	Lindau; . . .	30 fl.	—	—
„	1724	„	Balingen; . . .	40 fl.	—	—
„	1726	„	Reutlingen; . .	112 fl.	—	—
„	1727	„	Ißny;	98 fl.	47	—
„	1729	„	Lindau; . . .	125 fl.	—	—
„	—	„	Schwäbisch Hall; .	250 fl.	—	—
„	1730	„	Goslar; . . .	56 fl.	—	—
„	1737	„	Ißny;	200 fl.	22	—
„	1738	„	Buchhorn; . . .	75 fl.	—	—
„	1741	„	Kempten; . . .	201 fl.	2	—
„	1743	„	Wildbad; . . .	100 fl.	—	—
„	1743	„	Hospital Tübingen und Bürgermeister Marchtaler in Eßlingen;	174 fl.	59	—
„	1744	„	Schorndorf; . .	50 fl.	—	—
„	—	„	Waldsee; . . .	15 fl.	—	—
„	1749	„	Ehingen; . . .	50 fl.	—	—

42) Act.: Nr. 827.

Ao. 1757	nach	Riedlingen;	. .	30 fl. — —
„ 1762	„	Rottweil;	. . .	50 fl. — —
„ 1765	„	Aalen;	. . . . .	44 fl. — —
„ 1780	„	Straubing;	. .	75 fl. — —
„ 1787	„	Ißny;	. . . . .	50 fl. — —
„ —	„	Buchhorn;	. . .	100 fl. — —
„ 1789	„	Gengenbach;	. .	50 fl. — —
„ —	„	Frauenfeld;	. .	50 fl. — —
„ 1790	„	Tübingen;	. .	100 fl. — —
„ —	„	Ueberlingen;	. .	200 fl. — —
„ —	„	Rottenburg;	. .	27 fl. — —
„ 1793	„	Wangen;	. . . .	275 fl. — —
„ —	„	Schw. Gmünd;	.	150 fl. — —
„ 1794	„	Altdorf;	. . . .	75 fl. — —
„ 1796	„	Speyer;	. . . .	150 fl. — —
„ 1797	„	Ulm;	. . . . .	150 fl. — —
„ 1798	„	Ißny;	. . . . .	100 fl. — —
„ 1800	„	Ißny;	. . . . .	100 fl. — —
„ —	„	Saulgau;	. . . .	22 fl. — —
„ —	„	Tettnang;	. . . .	100 fl. — —

Zum Schlusse wollen wir

9) noch einige Blicke auf die ehemalige Handhabung der

Sitten-Polizey

werfen, wobei wir bald finden, wie sehr es auch unsern Vorfahren immer darum zu thun war, Zucht und Ehrbarkeit unter der Einwohnerschaft zu erhalten und jedes Versehen gegen die Sittlichkeit und den Anstand nachdrücklich zu rügen.

Aus der Mitte des sechszehenten Jahrhunderts enthält das Archiv noch Zucht-Ordnungen, welche empfindliche Strafen auf das „Schwören, Fluchen und Gottes-

lästern; auf das „Zutrinken und Vollsaufen;" auf Hurerey, Ehebruch, Kupplerey und Nothzogen" (Nothzüchtigung) setzen.

Der, im Gefolge der Kriegs-Drangsale und durch die Beyspiele einer entarteten Soldateska, gedrohte Verfall altväterlicher Zucht und Sitte, machte von Zeit zu Zeit die Erneuerung von Warnungs-Edicten erforderlich, in welchen — was das Schwören oder Uebelanwünschen betrifft — die, am meisten im Schwange gehenden Ausdrücke, sogar speziell herausgehoben, und je nach dem geringeren oder höhern Grad, oder wenn der Name Gottes dabey misbraucht worden, auch mit geringeren oder stärkern Straf-Ansätzen belegt wurden. So hieß es z. B.

„Item; welcher dem Andern das fallend Uebel „wünscht, ist die Straf II pf. nennt er Gott dazu, ist IV pf.

„Item; welcher schwört bei den Heiligen, ist II pf., „nennt er Gott dazu: III ß. pf.

„Item; welcher bei Gotts Leiden, oder seinen Wun„den, oder seinen Gliedern schwört, und Gott dazu nennt; „ist V. ß. pf."

„Item; welcher bei unsrer Frauen Gliedern „schwört; wie er das nennt, und Gott dazu nennt; ist „V ß. pf.

„Item; welcher bei den Sacramenten schwört, und „Gott dazu nennt, ist III ß. pf." 43) —

Es ist eine ausgemachte Sache, daß das Schauspiel einen grossen Einfluß auf den Charakter äussern, und dadurch wesentlich auf die Richtung der Moralität einwirken kann. Lebhafter als irgend wo anders, wird durch die Nachbildung wirklicher Charaktere auf der Bühne, das Laster verabscheuungswürdig, die Leiden-

43) Zucht-Ordnungen; Act.: Nr. 833 a.

schaft abschreckend; die Tugend liebens- und nachahmungswerth gefunden werden, und es zeugt daher immer von einer höhern Stufe von Bildung, wenn ein Publikum Sinn und Theilnahme für das Schauspiel verräth, und Mitglieder desselben — sey es auch nur als Dilettanten — für dessen Unterhalt und Fortbestand sorgen.

Schon im 17. Jahrhundert hatte Ravensburg eine Schauspieler-Gesellschaft, welche, nachdem ihre Mitglieder wahrgenommen, daß ihre, wenn gleich damals lediglich aus „geist- und weltlichen Historien" entnommenen, Productionen Beifall fanden, sich im Jahr 1698 fester constituirte, und ihre Sätze und Ordnungen magistratisch sanctioniren ließ. — 44)

Nachtschwärmereyen, Nachtzechen und Uebertretung der Polizey-Stunde; Entheiligung der Fest- Sonn- und Feier-Tage durch Handel und Wandel; unschickliches Schiessen bei Hochzeiten, Taufen, und in der Neu-Jahrs-Nacht, unanständiges Baden in der Schussen —; alle diese Absprünge von der Bahn der Sittlichkeit und des Anstandes, wurden zu verschiedenen Zeiten, auch nur bei Wahrnehmung einzelner Excesse dieser Art, ernstlich geahndet, damit solche Uebel nie einwurzeln und weiter um sich greifen möchten.

Endlich beweisen zwey Raths-Decrete von den Jahren 1765 und 1768 daß schon damals das uralte Schul-Jugend-Fest, die Ruthen genannt, *) in Hinsicht auf Dauer; Arten der Jugendspiele und Ergötzlichkeiten; gegenseitige Behandlung und Begabung der Schüler und Schülerinnen, in welch' alten Beziehungen Misbräuche und Unordnungen eingeschlichen waren, obrigkeitliche Einschränkung und Zielsetzung erfuhr. 45)

44) Act.: Nr. 833. b.

*) Wir werden über dasselbe bei der f. Z. folgenden Abhandlung über das Schulwesen überhaupt, ausführlicher zurückkommen.

45) Act. : Nr. 834. a. — e.

Anhang.

Nro. 1.

Erste Reeb-Bau-Ordnung zu Ravensburg. Vom Jahr 1543. 46)

„Liebe Herren! *) Wie wohl allhie zu Ravensburg bisher kein sonderer Satz noch Schau über den Reebbau, wie in andern umliegenden Städten und Flecken, da Weinwachs- und Reebbau ist, gewest, dieweil aber ein Ehrsamer Rath achten und gedenken mögen, solch' Schau, Satz und Ordnung gemeiner Bürgerschaft und dem Reebbau allhier auch gut und nützlich wäre, so ist ein Ehrsamer Rath des Vorhabens, solches auch fürzunehmen, und jetzo nachfolgendermaaßen zu halten entschlossen.

Item, und seyn anfänglich Zunftmeister Jörg-Miller, Weber, zu einem Ober- auch Hans Maier Reebmann, Hyeronimus Löhle, Thoman Zimmermann, und Caspar Frieß zu Mit-Schauern über den Reebbau verordnet, also: Wann ein Baumann in des Lehenherrn Güter im Halb- oder Kübel-Bau, deßgleichen auch im Ding-Werk, oder Taglohn, ein Urbau machen und der Lehenherr um die Schau anrufen würde, so sollen die obbemeldete Schauer alle fünf, oder wo der Handel nit so groß wäre. drey aus ihnen, den Bau besichtigen, und darum bei ihren Eiden erkennen, ob es werschaft (?) sey oder nit, und so also dasselbig Werk, was das wäre, für ein Urbau erfunden; so sollen sie darbey den Abtrag erkennen, und aussprechen,

46) in Fasc. Nr. 710.

*) Die gewöhnliche Anfangs-Formel damaliger Zeit in öffentlichen Verkündungen und Anschlägen.

und was also durch sie, die Schauer erkennt würde, das soll der Baumann dem Lehenherrn für solchen Mißbau, und dazu den Schauern, als nahmentlich in der Ebne; Rauhenegg; Burghalden; Bannegg; Minegg; Weissenbach, und in den Gärten beim Heiligen-Kreutz hinaus, *) von einem jeden Fuder, den gemeinen Jahren nach zu rechnen, Sechs Pfenning, und in den andern Gärten und Geländen ausserhalb und in bemeldten Bezirk nit bestimmt (?) von einem jeden Fuder acht Pfenning und welcher Garten aber nit ein Fuder ertragen möcht, von demselbigen Garten, er sey nah' oder weit gelegen, Sechs Pfenning für ihren Lohn geben, ohne Widerrede.

So und wann aber ein Lehenherr um die Schau anrufen, und alsdann in solcher Schau kein Urbau sondern werschaft erfunden würde; so soll der Lehenherr den Schauern ihren Lohn, und nit der Baumann zu geben schuldig seyn; auch ohne Fürwort und Widerred.

Wo aber den Schauern die Sach zu schwer, oder der Miß- oder Urbau so groß wär, sollen sie dasselbig einem Ehrsamen Rath fürbringen. Dieselbigen mögen alsdann denselben Baumann nach der geschwornen Schauer Anzeigen strafen, nach eines Ehrsamen Raths Erkanntnuß, und soll nichts destominder er, derselbe Baumann dem Lehenherr den Abtrag, und den Schauern ihren Lohn zu geben schuldig seyn.

Item und darbey ist auch angesehen und verlassen: Wann ein Baumann dem Lehenherrn im Halb- oder Kübel-Bau und Dingwerk, Reben schneiden will, so soll er dasselbig zu guter trockner Zeit, wann es nit duftet, regnet oder schneit, thun.

Gleichermassen soll das Stossen auch zu guter ziemlicher Zeit beschehen, und auf des Lehenherrn Begehren, wie vorsteht geschauet werden.

---

*) Der Weinbau erstreckte sich also damals auch bis hierher! —

Item, es sollen auch die Bäuleut im Halb- und Kübelbau, im Aprillen graben, deßgleichen soll auch die Maienfalg im Maien, oder acht Tage darnach, und die Augustfalg im Augustmonat, oder auch acht Tag darnach ungefährlich geschehen, und gut werschaft seyn, damit solch Werk die Schau auf des Lehenherrn Anrufen behalten möge.

Deßgleichen sollen die Frauenwerk, als Binden, Erbrechen, Heften, und ander dergleichen Frauenwerk, es sey im Halb- oder Kübelbau, im Dingwerk oder um den Taglohn, bei gutem trockenem Wetter, und dermassen beschehen, daß sie die Schau auch behalten mögen.

Item der Weg halben in den Halden und Gütern, ist für Nutz und gut angesehen und verlassen: daß ein Jeder dieselbigen Weg bei seinen Gütern alljährlich vor, oder zum längsten bis auf Sankt Jörgen-Tag machen, und fürnehmlich das Wasser nit vff ander, sondern bei ihm selbst, durch seine Güter ableiten soll, damit die Weg allenthalben gemacht, und den Hintern oder Aeussern an der Halden der Dung, Mist, Stecken und Anderes, gleich sowohl als dem Ersten und Vordern, geführt werden mögen; denn welcher oder welche solches überfahren, der oder dieselbigen werdeu nach eines Raths Erkanntnuß und Grösse der Sach gestraft werden.

Und was also die Nothdurft hierinn weiter erfordern würde, das will ein Ehrsamer Rath darzuthun, und auch die zu ändern, zu mindern und zu mehren, vorbehalten haben. Act. vff Montag nach dem heiligen Palm-Tag den XVIIII Martii Ao. ꝛc. XXXXIII. (1543.)

Nro. 2.

Revers-Brief Jörg Hoffstetters, Arzts zu Ravensburg. v. J. 1471. 47)

„Ich Jörg Hoffstetter, Medicus von Augsburg,

---

47) In Fasc. Nr. 331.

vergich öffentlich mit dem Brief, und thun kund männiglich, daß ich von den fürsichtigen und weisen Bürgermeistern und Räthen der Stadt zu Ravensburg, meinen lieben Herrn, von jetzt, dem heilgen Hochzit- Pfingsten, nächst nach Datum dieß Briefs künftig über zwei Jahre zu einem Leib- und Wundarzt bestellt bin; ihnen, auch gemein ihrer Stadt solche Zeit aus, es sey in Töden (Sterbens-Läufen) oder zu anderer Zeit, mit mein selbst Leib gehorsam und gewärtig seyn, auch daß ich die Zeit aus ganz frey sitzen soll, ausgenommen Reisens, auch mich gegen allen denen, so mich in meiner Kunst brauchen, der Kosten halb bescheidentlich halten, und sonderlich, ob sich begäb, daß ich zu Zeiten ausserhalb ihrer Stadt, meiner Nahrung halb zu kehren willen hätt, so soll ich allweg deßhalb Erlaubung und Urlaub von einem Bürgermeister oder Rath zu Ravensburg nehmen, und sonst davon weder reiten, fahren noch gehen, in kein weise. Ich soll auch mit Nahmen (nahmentlich) ob sie zu Zeiten auszögen, oder zu Feld lägen, mich auf ihr Begehren mit meinem Zeug mit ihnen auf ihr Liefern (Erfordern) fügen; doch wer mich unter ihnen in solchem brauchen würde, wie sich das begäb, der oder dieselben mir um mein künstlich Darlegen und Arbeit nach Ziemlichkeit lohnen. Ob sich auch in den obbegriffenen zwey Jahren begäb, daß ein oder mehr Leib- oder Wund-Arzt zu ihnen gen Ravensburg wesentlich oder sonst stellten, oder, daß sie die zu bestellen willen hätten, dessen haben sie allweg zu thun volle Gewalt, von mir ganz ungehindert. Wo sich aber in solcher ehebegriffenen Zeit begäb, daß ich zu Burgermeistern und Räthen, auch gemeiner Stadt zu Ravensburg ihren Bürgern oder Andern, die ihnen zu versprechen stünden, oder sie wiedrum zu mir, etwas zu sprechen gewönnen, wie sich das machte, ganz nichts ausgesezt, darum soll und will ich mich allweg, gütlichs Austrags oder Rechts, vor ihnen oder vor ihrem Staab benügen lassen, deßgleichen sie auch thun sollen,

ohne Widerred, und alles bei dem Aid, so ich ihnen Leiblich zu Gott und den Heiligen geschworen han, allen obgeschriebenen Sachen, Stücken und Artikeln getreulich nachzukommen, ohngefährlich. — Dabei sie mir jedes Jahr auf das heilig Hochzeit Pfingsten, Fünfzehn rheinisch Gulden zu Ehrung zu geben schuldig seyn, doch daß ich ihnen auch alsdann die andern dreissig Gulden rheinisch, so sie mir jezt von Stund an also baar zu meinen Handen geantwortet haben, abgehen und innlassen soll; es wäre oder fügt es sich dann, daß ich in den zween Jahren mit Tod abgieng, ehe die dreyssig Gulden geliehenes Gelds von mir abgedient wären, so viel ihnen dann der, unabgelegt auslägen, die sollen ich, oder meine Erben, ihnen von Stund, und ohne Verziehen, nach ihrer Erforderung bezahlen und ausrichten ohne ihren Schaden. Und um das, so han ich ihnen, gemein ihrer Stadt und allen ihren Nachkommen zu rechten und schaidentlichen Gewährern geben und gesezt, die ehrbaren Jörgen Hagen, den Kramer, und Hansen Wähen, den Weber, beide Bürger zu Ravensburg, also, ob wir sie ihrer Ausliegens auf ihr Erfordern nicht ausrichten, so hand sie Gewalt und Recht, mich, auch die Gewährer und und unsre Erben gemeinlich und unverschaidentlich, oder unsrer Einen oder mehr, allein, und seine Erben besonders, wen sie dann unter uns oder unsern Erben wöllen, darum an allen unsern Gütern, liegenden und fahrenden, anzugreifen und zu bekümmern, mit Gericht oder ohne Gericht, geistlichem oder weltlichem, immer so viel, biß sie solchs ihres Ausliegens an Hauptgut und Schaden gänzlich ausgericht und unklagbar gemacht sind worden, ohne ihren Schaden, davon uns auch ganz nichts schirmen noch befrieden soll, keinswegs. Ich und meine Erben sollen und wollen auch die Gewährer und ihre Erben, von dieser Gewährschaft ledigen und lösen ohne ihren Schaden. Und wir, Jörg Hagen und Hans Wäh, die Gewährer, bekennen die Gewährschaft

nach Laut und Sag' dieß Briefs; und deß' Alles zu fester Urkund, so haben wir obgenannte Selbst-Sacher und Gewährer, alle drey, ernstlich erbeten, die frommen und festen Märken von Werrenwaag und Eberharden von Hausen, daß sie ihre eigene Insiegel zu Gezeugniß aller obgeschriebenen Sachen, für uns und unsre Erben, doch ihnen und ihren Erben ohne Schaden offentlich gehängt hand an den Brief, der geben ist, Dornstag vor Sankt Matthis-Tag Appli, (des Apostels), Nach Christi Geburt, Viertzehenhundert Siebenzig und Ein Jahr!"

Nro. 3.

Verzeichniß
der Ravensburgischen Aerzte, nach der Zeit-Folge ihrer Anstellung.

J. J. 1471 Jörg Hoffstetter von Augsburg;
1473 Ebenderselbe;
" 1475 Bartholomäus Wohlfahrt, Medicus der Universität Krakau.
" 1479 Georg Ammann;
" 1484 und 1491 Georg Hoffstetter (wiederholt);
" — Ulrich Ellenbogen;
(Lücke)
" 1551 Jacob Kegel;
" 1570 Oßwald Ylin;
" 1580 Karl Eckold;
" -- Tobias Dorner;
" 1600 Johannes Jehlin;
" 1620 Jacob Wachter;
" — Jacob Brantz;
" — Jacob Saur;

J. J.	1631	Oßwald Jehlin;
"	—	Johann Jehlin;
"	1650	Anton Rieber; A. C.
"	1651	Lorenz Grubermann; C.
"	1670	Georg Ulrich Helmling; C.
"	—	Jeremias Stern; A. C.
"	1680	Joh. Ludwig Schlapperitz; A. C.
"	1690	Sebastian Theil; C.
"	1709	Bernhard Anton Lentz; C.
"	1738	Adrian Möhrlin; A. C.
"	1749	Ignatz Rogg; C.
"	1777	Joseph Anton Rogg; C.
"	1787	Johannes Merk; A. C.

Nro. 4.

Revers-Brief Ulrich Wohlfahrts, Apotheckers zu Ravensburg v. J. 1494. 48)

„Ich Ulrich Wohlfahrt, „Appenteger" zu Ravensburg, bekenn offentlich und thun kund männiglich mit diesem Brief, als ich dann jetzo zu nächst verrucktem Sct. Jörgen-Tag Fünf Jahr die schiersten (nächsten) nacheinander künftig von den fürsichtigen, Ehrsamen und weisen Bürgermeister und Rath der Stadt Ravensburg, meinen lieben Herrn zu einem „Appenteger" angenommen, und die Zeit in ihre Stadt frey gesetzt bin, ausgenommen reisens und weinschenkens, wie Andre, so dermaßen vorher bey ihnen frey gesetzt sind, und daß sie mir auch weiter zu thun noch zu geben nicht schuldig seyn sollen. Doch ist in solcher Annehmung bedinglich mit mir geredt und hab' mich auch

48) In Fasc. Nr. 331.

deß' zu thun erboten, daß ich ihnen und ihren Nachkommen die Zeit der Fünf Jahr in ihren Geboten und Verboten Geschäften und Sachen allweg gehorsam und gewärtig seyn solle und wolle, und sonders die Ordnung der Kramerey, wie sie denn die ihren Kramern zu halten aufgesetzt hand, oder die Kramer die untereinander üben, auch halten und derselben anhangen, und mit bedingt an gebannen (gebotenen) Feiertagen der Kramerey halb meinen Laden nit öffnen, ohne Gefährde.

Ich soll und will auch keinerley Gewerb oder Gemeinschaft mit einem Doctor noch Meister der Medizin und Arzney, inn oder ausserhalb ihrer Stadt nit haben, sondern den Gewerb der „Appenteg" für mich selbst allein halten; auch Niemand kein innwendig Arzney geben, oder in meinem Nahmen bereiten und geben lassen, sondern das, so mir von den Arzten in Geschrift zugeschickt oder mündlich von ihnen selbst befohlen wird, nach meinem Vermögen zum Besten mit gutem unverdorbenen Zeug bereiten, und ihnen oder den Siechen, die Arzney zugehen lassen. Auch mit sonderm Nahmen (besonders aber) soll weder ich, noch Jemand von meinetwegen, Jemand — wer der ist — kein Gift noch Operment, weder um Geld noch sonst geben; es werde mir denn von den benannten meinen Herrn Bürgermeistern und Rath allhie erlaubt und vergonnen; dergleichen Jedermänniglich Arzney und Anderes um ziemlich (geziemend, bescheiden) Geld von mir kaufen lassen, und darinn Niemand betheuern, (übernehmen, vertheuern). — Wäre auch Sach, daß ich in solcher Zeit zu den gemeldten meinen Herren von Ravensburg oder ihren Nachkommen, oder einigen der Ihren, und die Ihnen oder den ihrigen zu gehören oder zu versprechen stehen, etwas zu sprechen hätte oder gewänne, warum (um was) das wäre, oder deßgleichen sie hinwieder zu mir hätten oder gewännen, darum soll und will ich mich von denselben meinen Herren von Ravensburg und den ihren,

oder die ihnen oder den ihren zugehören oder zu versprechen-stehen, gütlichs Austrags oder Rechtens vor ihrem Stadt-Ammann, Stab und Gericht benügen lassen; deßgleichen sie gegen mich auch halten und thun sollen, ohngefährlich. Alles bei dem Aid, so ich ihnen mit erhabenen Fingern und gelehrten Worten zu Gott und den Heiligen geschworen hab, Allen und jeglichen obgeschriebenen Puncten Artikeln und Sachen, als weit und fern mich die binden und besagen, nachzukommen und zu halten, getreulich und ungefährlich.— Und deß' zu wahrem Urkund, so hab' ich berührter Ulrich Wohlfahrt, mit Ernst gebeten, den Ehrsamen und weisen Hansen Prüschen von Pfullendorf, derzeit zu Ravensburg wohnend, daß er sein eigen Insiegel, zu Gezeugniß oben geschriebener Sachen für mich und meine Erben, doch ihm und seinen Erben ohne Schaden offentlich gehängt an diesen Brief, der geben ist auf Samstag Sct. Veits Abend, nach Christi Geburt, gezählt „Tausend vierhundert Neunzig und vier Jahre."

Nro. 5.

Revers-Brief

des, zu einem Städtischen Ueber-Reuter bestallten

Ulrich von Neuffen,

v. J. 1442.

„Ich Ulrich von Neuffen vergich offentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich daß ich mit den ehrsamen, fürsichtigen und weisen Bürgermeister und Räthen der Stadt zu Ravensburg, meinen gnädigen Herren, gütlich und leiblich übereinkommen bin, damit sie mich auf Ein-Jahr das nächst nach Datum dieß Briefs künftig bestellt hand auf solch Form und Weise, als hienach folget: Nähmlich daß ich ihnen ein gut redlich Pferd, mit Sattelgeschirr und Anderm, so dazu gehört, stellen, und ihnen damit auch

mein selbst Leib, wohl erzeugt mit Harnisch und Anderm, dasselb Jahr warten und dienen, und allenthalben, wohin sie immer bedürfend, reuten und thun soll und will, als andere ihrer Diener, und als billig ist, ohne Gefährde. Und um solchen meinen Dienst sollen sie mir das berührt Jahr aus zu Sold geben, dritthalb und dreissig Pfund Pfenning guter und genehmer Währung, und mich dazu, wenn ich in ihrem Dienst reute, verzehren, als andern ihr Diener und Knecht. Wäre aber, ob sie mich in einen Zusatz legen würden, es wäre in die Herrschaft Hohenberg oder an ander End; so sollen sie mir des Monats, als lang ich darinn wäre, für Zehrung und Sold geben, als viel als acht Gulden rheinisch und soll ihnen denn solch Zeit an dem obbenannten meinen Jahr-Sold abgezogen werden, ohne Gefährde. Wann sie aber andere ihrer Knechte die an den Enden auch wären, anders hielten, in minder oder mehr Tritten, deß' soll ich mich auch benügen lassen, und auf das hand sie mir für mein Hab' versprochen, also, ob mir das berührt mein Pferd, Harnisch und Hab von Feinden abgejaget würde, oder daß ich darnieder läge, oder ob mir dasselb Pferd von Feinden erstochen oder erschossen würd, oder das ich das den Feinden nach abritte (in Verfolgung des Feindes zu Grund richtete), oder ob ich reitete mit Einem ihres Raths, oder mit einem andern Ehrbaren Mann, oder sonst allein in der Stadt Dienst und von ihres Heissens wegen, und daß mir dann mein Pferd auf dem Ritt abgienge, von Reitens wegen, oder presthaft würde von Beinbrüchen, oder Gewüst auf dem Feld, daß es ein Nagel oder Stumpf stäche; in den Stücken allen sollen sie mir pflichtig seyn, und mir mein Hab zu bekehren (ersetzen) nach ihrer Gewohnheit. Wollte ich aber ein Pferd lang haben, und den meinen, was ich verliehre, daß sie mir das nachziehen und erfüllen sollten, oder ob sich gebührte, daß mir mein Pferd in dem Stall abgienge, oder von Alterswegen unnütz würde; in den Stük-

ken allen sollen sie mir nichts zu bezahlen gebunden seyn, in kein Weg. Würde mir auch solch' mein Pferd würmig, rotzig oder herzschlächtig, in dem Stall, oder auf einem Geritt, dabey sollen sie mir auch nichts schuldig seyn, ohne Gefährde. — Ich soll auch mit Nahmen (nahmentlich) nichts auf sie, noch gemein ihre Stadt kaufen, denn daß mir auf einem Geritt in ihrem Dienst gebräche, doch hierinn ausgenommen, ob ich nach vorgeschriebener Weise in einen Zusatz von ihnen gelegt, und ein Monat-Sold gegeben würde, so soll ich, was ich bedarf, und mir gebricht, selbst kaufen und bezahlen. Gebührte sich auch, daß ich von ihretwegen über die Gebürg oder aus dem Lande in ihrem Dienst reuten würde, so soll bei den genannten meinen Herren von Ravensburg stehen, was sie mir zu Besserung zu dem berührten meinem Sold thun und geben. Dabey denn auch beredt und bedenkt ist, daß mir die vorgenannten meine Herren von Ravensburg, wenn ein halb Jahr das nächste, nächst Datum dieß Briefs künftig verscheinen, den berührten meinen Dienst, wohl absagen mögen, doch sollen sie mir das einen Monat vorhin verkünden ohne Gefährde. — Und hierauf hab ich den obberührten meinen gnädigen Herren von Ravensburg, einen gelehrten und unbezwungenen und ungedrungenen Eid leiblich zu Gott und den Heiligen geschworen, ihnen getreu, gehorsam, gewärtig und dienstbar zu seyn, ihren Nutz und Frommen zu fördern, und ihren Schaden nach meinem Vermögen zu wenden, wie andere ihrer Diener und Knecht, auch zu verschweigen was zu verschweigen ist, und allen berührten Stücken und Sachen nachzukommen, zu halten, dabey zu bleiben, mich deß' benügen zu lassen, und sie nicht weiter noch anders fürzunehmen noch anzulangen in keinen weg, getreulich und ungefährlich. Und insonderheit soll ich mich bei dem vorgeschriebenen meinem Eid, den ich deßhalb auch gethan hab rechts, warum ich mit ihnen, ihren Bürgern, Dienern, oder Amtleuten, und die ihnen zu versprechen stünden, in dem

berührten meinem Dienst, und um Sachen, die sich darinn erhüben und verlüffen, irrig und spennig würde, mich benügen lassen vor ihrem Ammann und Gericht zu Ravensburg, und solches nirgend anderswo fürnehmen; es wäre denn, ob solche Sachen, mit Urtheil und Recht an andre Ende gewiesen würden; alle Gefährde und Arglist hierinn ganz ausgeschlossen. Und das alles zu wahrem offenem Urkund und Vestung, hab' ich ernstlich erbeten Conrad Besserer und Rufen Kröl, daß sie ihre Insiegel zu Gezeugniß aller vorgeschriebenen Sachen, für mich, doch ihnen und ihren Erben ohne Schaden, offentlich gehängt hand an diesen Brief, der geben ist, an Dornstag nach St. Jörgen Tag, nach Christi Geburt, Vierzehnhundert und zwey und vierzig Jahre."

Nro. 6.
Revers-Brief
des, zu einem Städtischen Streifer bestallten
Jos Müller,
v. J. 1442. 50)

„Ich Jos Müller vergich und thun kund allermänniglich mit diesem Brief, daß ich mit den ehrsamen, fürsichtigen und weisen Bürgermeister und Räthen der Stadt Ravensburg, meinen gnädigen Herren, tugendlich und gütlich überkommen und von ihnen ein halb Jahr das nächste nach Datum dieß Briefs künftig bestellt bin auf solch Form und Weise, daß ich für sie darstrenglich auf ihre und der Stadt Feinde und Beschädiger gan, und sie an ihrem Leben und Gütern, wo ich sie ankommen

50) In Fasc. Nr. 331.

und begreifen mag, beschädigen, angreifen, fahen oder erstechen soll und will, alles bei dem Eid, so ich ihnen deßhalb leiblich zu Gott und den Heiligen geschworen und gethan han; und nm das sollen sie mir das obgerührt halb Jahr aus, nähmlich jedes Monats durchaus, vier rheinisch Gulden geben und bezahlen, dabey denn auch beredt ist, daß die vorgenannten meine gnädige Herren Gewalt und Recht hand, mir in dem berührten halben Jahr, welches Monats sie wollen, abzusagen, und in welchem Monat sie mir also absagen, so sollen sie mir dennoch denselben Monat Sold geben und mir dann fürbaß dabey nichts mehr schuldig seyn, in keinem weg. Ich han ihnen auch auf das, bei dem berührten meinem Eid, den ich deßhalb auch gethan han, versprochen und verheissen, ihren Nutz und Frommen zu fördern, ihren Schaden nach meinem Vermögen zu wenden, und zu verschweigen, das zu verschweigen ist, und besonders, daß ich mich rechts, um was ich zu ihnen, gemein ihrer Stadt, ihren Bürgern, Dienern, und die ihnen zu versprechen stand, in der berührten Zeit zu sprechen hätte oder gewänne, vor ihrem Ammann oder Gericht genügen, und solch' Recht nirgend anderswohin ziehen noch fürnehmen soll noch will; es wäre denn, daß es mit Urtheil und Recht an andere Ende gewiesen würde. — Und deß' alles zu wahrem offenem Urkund und Vestung han ich ernstlich erbeten die ehrbaren und weisen Jacob Schellangen, und Ulrich Brocken, daß sie ihre Insiegel zu Gezeugniß für mich, doch ihnen und ihren Erben ohne Schaden offentlich gehängt hand an den Brief, der geben ist an Sanct Johannes Tag des heiligen Evangelisten, nach Christi Geburt Vierzehenhundert und Zwei und Vierzig Jahre."

Nro. 7.

Revers

der zu Städtischen Hochwächtern und Blasern bestellten Peter und Jacob Müller, von Ulm, v. J. 1522. [51])

„Ich Peter Müller, von Ulm bürtig, Blaser, und ich Jacob Müller, sein ehelicher Sohn, bekennen öffentlich mit dem Brief, als uns den Jetzt acht Jahr lang die nächst künftigen die festen, fürsichtigen, ehrsamen und weisen, Bürgermeister und Rath der Stadt Ravensburg unsere günstige Herren, zu ihren Blasern auf unser ernstliches Bitten bestellt und angenommen haben, daß solches nachgeschriebener Gestalt geschehen ist, nähmlich also: daß wir Tag und Nacht auf ihrem Thurm seyn; die Wacht zum besten versehen, auch wer aus- und ein reitet, anblasen deßgleichen Tag und Nacht ab- und an- auch um zwölf Uhr blasen und sonst alle Stunden Tag und Nacht mit der Trometen schreyen oder nachschlagen, wie wir dessen beschieden werden, auch die Stund oder Uhr auf genanntem ihrem Thurn richten, daß sie der Zeit nach recht schlag und gang; und so es brünn' und wir das Feuer sähen, den Sturm anschlagen und in keinem verziehen sollen und wollen. — Wir sollen und wollen auch ohne Erlaubniß eines Bürgermeisters auf keinen Hofstuben noch Hochzeiten pfeifen, auch keine fremde Herren in Wirthshäusern übergehen und ihnen Hof-Recht machen; aber so sie Lichter zum Fenster heraus bieten, oder Hof-Recht sonst begehrten, dasselbig mögen wir auf dem Thurm thun, um darnach einer Verehrung nachfragen. Und so uns aber solches erlaubt wird so sollen und wollen wir doch allweg andere Wächter mit sein

---

59) In Fasc. Nr. 332.

des Bürgermeisters Gefallen, an unser Statt, und auf unsre Kosten auf dem bemeldten Thurm haben, damit die Wacht nichts destominder nach Nothdürft, Tag und Nacht versehen werd, auch den Thurm in allweg sauber innwendig halten, und nichts Unsauberes herauswerfen noch schütten oder schütten lassen, das dem Thurm oder Dach Schaden bringen mag, oder hernieden Unsauberkeit bringt. — Wir sollen und wollen auch unsern günstigen Herren allen Boten und Verboten gehorsam seyn, und vor ihrem Stab wie andere Bewohner schuldig seyn, Recht nehmen und geben. Und auf solches, so geben unsre Herren uns zu Sold, alle Wochen wochentlich Siebenzehn Schilling, Sechs Pfenning, ihrer Stadt Währung, auch dazu für eine jährliche Behausung, zween Gulden Hauszinns, und am dritten Jahr, als ihr Eidsteur ist, allweg einem Jeden einen Rock ihrer Stadt Farb, oder für Jeden Fünf Pfund Heller wie andern ihren bestellten Dienern. Ob aber wir etlich Wochen in Winterszeit, Kälte und Frost halb die Tagwacht nicht versehen möchten, oder daß sie die Wacht auf ihrem Thurm nicht dazu richten oder machen lassen wollten, sollen sie uns nit mehr denn eine jede Wochen, die wir also mit der Tagwacht, wie obsteht nit versehen, dreyzehn Schilling Pfenning geben, das uns dann alles wohl benügt, und uns benügen lassen wollen. Alldieweil auch nach Verschieung der nächstkünftig acht Jahren wir ihre Bestellten also bleiben werden, und keine Aenderung zwischen ihnen und uns der Bestallung halb geschieht; so soll diese Verschreibung allermaassen bei Kräften verbleiben, als wir sie auf dieselbe Zeit auch gestellt; doch so haben unsre Herren allweg Gewalt und gut Macht, wann wir uns in ihrem Willen nit hielten, im Jahr, wann sie wollen uns zu urlauben, und uns weiter nit schuldig zu seyn, zu geben, dann soviel Sold, als wir nach der Zeit verdient hätten; aber wir haben kein Macht und Gewalt

vor Verscheinung bestimmter Zeit Urlaub zu nehmen. Alles ungefährlich. Deß' Alles zu wahrem Urkund, haben wir beide, Vater und Sohn mit Ernst erbeten, den frommen Junker, Hansen Hinderofen, Beywohner zu Ravensburg, daß er sein eigen Insiegel für uns, ihm und seinen Erben ohne Schaden offentlich gehengt hat an den Brief, der geben ist auf Freitag nach der Auffahrt Christi, nach seiner Geburt gezählt, fünfzehnhundert und im Zwey und zwanzigsten Jahr."

Zweites Kapitel.

Justizwesen.

„Wir stiften keinen neuen Bund; es ist
Ein uralt Bündniß nur von Väter-Zeit.

— — —

Daheim regierten sie sich fröhlich selbst
Nach altem Brauch und eigenem Gesetz!"
(Stauffacher in Schillers W. Tell.)

Wie wir aus dem ersten Kapitel des vorhergehenden dritten Hefts, als Beleg für die älteste Verfassung Ravensburgs, die aufgefundenen ältesten Statuten und Ordnungen ersehen; so wird der Verf. wohl am getreuesten verfahren, wenn er auf die nähmliche Weise auch hinsichtlich des hier abzuhandelnden ehemaligen Justizwesens hiesiger Stadt, die hauptsächlichsten Institutionen desselben folgen läßt.

Hiernach verdient unter

A.) der bürgerlichen Rechts-Pflege

1) das, schon im Jahr 1441 abgefaßte

Städtische Erb-Recht

wohl die erste Stelle, indem solches noch heutzutage bei denjenigen Theilungs-Geschäften Anwendung findet, hinsichtlich

welcher die betreffenden Personen auf den Grund dieses Erbrechtes heiratheten. Dasselbe lautet wie folgt: [1])

Statuta, Satz und Ordnung:

Ein ehrbarer Rath des heil. Reichs-Stadt Ravensburg, sammt Zunftmeister und Gemeind daselbsten, haben von gemeiner Nutze und Nothdurft wegen, aller und jeder gegenwärtiger und künftiger ihrer Burger und Innwohner bemelter Stadt und Rathe, unmittelbar unterworfen und zugehörig, etlich alt Satzungen und Stadt-Rechten, so zu den nachfolgenden Satzungen und Stadt-Rechten gar oder zum Theil nit gleichen Inhalts oder Vermögens wären, wieder-aufgehebt, abgethan, und vernicht, Maynen setzen und wöllen, daß dieselben ehegerührten alten Satzungen und Stadt-Rechten, wider die nachfolgenden unterschriebenen von dato an, hierfür über zween Monat nächst hernach nicht mehr, Statt, Kraft, noch einige Wirkung haben sollen, und mögen, in einige weiß noch wege, dann allein außgenommen und hintangesetzt, Sachen und Händel, die sich vor- ab- und nachgeschriebenem Datum bis auf Erscheinung der obbestimmten zween Monaten durch Erbfall und andere Verschreibung zwischen Eheleuten und ihren Ehelichen Kindern oder Enkelin oder anderer Personen begeben, und zugetragen hätten oder aufgericht werden, und in ihr völlige Wirkung gangen und kommen wären, sonder Gefährde.

1) Was einer Wittib nach ihres Ehemanns Absterben, werden, und was sie bey ihrer beeder ehelichen Kinder, ob derselbe Ehemann ihr die Verlassen hette, eines oder mehr, und derselben angefallen Guth ihren Sitz haben sollen, und auch ihr Vormunderin sein möge.

Wo ein Ehemann stirbt, eine Ehefrau und

---

1) Statutenbuch im Archiv, Nr. 297. Das hier folgende ist möglichst getreu diesem Statutenbuch entnommen worden.

eheliche Kinder, aus ihren beeden Leib erbohren hinder sich verlöst, eines oder mehr, Söhn oder Töchtern, so soll derselben Frauen folgen und werden, was sie ihrem abgestorbenen Ehemann zugebracht, und sonst auf ihrer Seiten vererbt und in ander Weg überkommen und erobert hat, sammt ihr vermachten Morgengab, ob die sie nit hette zuvor empfangen, und dieweil sie ihren Wittib=Stand nicht verkehret, auch sich ehrbarlich hält (solchen halben dann in ein oder ander Weg allwegen zu eines ehrbaren Raths dieser Stadt Ansehen, Willen und Erkenntniß stehen soll) mag sie bei demselben ihres Ehemanns Verlassenschaft, und ihren leiblichen Kindern Hauß haben, und besitzen, die Ehrbarlich und wie einer frommen und getreuen Mutter gebührt, unterhalten, auferziehen, und aussteuren, und soll auch wann und zu welcher Zeit, als dann an die begehret würdet den bemeldten Kindern zweyen versipten Freunden, nach bemelten Raths Ansehen Erben anzeigen, und Rechnung thun, zu erfahren, und zu beweisen, ob Sie wohl oder übel Hauß gehalten, und gehandelt hab, darnach aber ein Einsehen haben, wie und was sich gebührt.

Wollte Sie sich aber weiter verheurathen, oder sonst bey denselben Kindern nicht sitzen noch bleiben, daß soll Sie auch zuthun Macht haben, doch fernern Rechten und gebührender Erbschaft wie Recht ist, hierinnen unvergriffen. Die gedacht Frau ist auch von ihrem Guth, wo sie sich deßhalben, wie Recht ist; insonderheit verpflicht nit hat, ihres abgestorbenen Ehemanns Geldschulden, ob Er die verlassen hette, zu bezahlen weder pflicht noch schuldig.

2) Wie Eheleut einander erben so unter Ihnen das Abgestorben, dem andern Bleibenden, einnich eheleiblich Kind, aus Ihnen gebohren, nicht verlassen hat.

Wo Ein Ehemann und eine Ehefrau sich zusammen ehelich verheirathen, also Leib an Leib, Haab und Guth gegenwärtig und künftig, ohne einig Geding für und

ausnehmen, sich zusammen vermischen und je eines vor dem anderen, ohne daß es von demselben andern einich leiblich Kinder aus ihnen beeden gebohren verlöst, mit Tod abgehet, so soll alsdann dasjenig, so unter ihnen am Leben bleibt, alle Ihrer beeder Haab und Guth liegend und fahrend, daran nichts ausgenommen noch hintangesetzt, haben, damit zu thun und zu lassen, wie mit seim oder ihr eigenem und ererbten Haab und Güthern, sonst unverhindert Männiglichs.

3) Wo aber zwischen solchen und andern dergleichen Eheleuten Heirath oder ander ehrbar Ding für und ausgemacht, also dann soll es wie hernach folgt gehalten werden.

Es sollen auch ehrbar Heiraths-Abred-Geding für und ausnehmen, so zwischen Ehemann und Haus-Frauen beschehen, beschlossen, und durch Heirath-Leuth oder durch Heirathsbrief aufgericht, fürbracht, angezeigt, oder bewiesen, gehalten werden, es betreffe Heirathsguth, Heimsteur, Widerlegung, Morgengab oder anders, nichts daran ausgenommen noch hintangesetzt.

Damit soll aber einichem Ehemann oder Ehefrauen nichts benommen, noch abgestrickt seyn, über versprochen und ausgemacht Heirathguth, Heimsteur, Widerlegung, Morgengab, und anderm ferner ihr Haab und Guth, so hinter sich nach ihrem Absterben an eines ihres verlassen Erben fallen sollt, gebührend Testament oder letzten Willen, ihrer Gelegenheit fürzunehmen, zu machen, aufzurichten, und hinter ihnen nach ihrem absterben zu verlassen, und die mit demselben ihrem absterben zu bekräftigen.

4) Wie eines ungerathenen Manns Haab und Guth, durch einen Ehrbaren Rath Vormunder gegeben werden soll.

Wann eine Ehefrau einen Ehemann hat, der als ungerathen, daß Er ihr und ihrer beider Kinder Haab

und Guth, sammt oder sonders ohnbillich und unnutzlich ver-schwendt und verthut, und solches angezeigt oder beigebracht würde, dem soll alsdann, und ihr beeder Haab und Güther, ein ehrbar Rath der Stadt Ravensburg zween Vormünder aus ihrer beeder nächsten Freundschaft verordnen und geben, die sich solcher Güter auf gebührend Inventiren und be-schreiben, unterfahen, und die zu gebührenden ihren Nutzen verwalten sollen, bis das erfahren würdet, daß derselbe Ehemann sich wieder bescheiden haltet und gut thut. Zu welchem auch ein Rath sich gebührender weis handhaben und beschirmen soll.

5) Wie einer Ehefrauen von ihres ungerathenen Ehemanns Güthern und ihr zugebracht Heirathguth und vermacht Widerlegung versichert werden soll.

Wo ein Ehemann seiner ehelichen Haus-Frauen zugebracht Heirathguth und vermacht Widerlegung, auf all sein Haab und Guth verschreibt oder sonst versichert und sich nach folgend zutrüge, daß Er solch ein Haab und Guth unziemlich verschwendete, oder ihm und seiner Haus-Frauen; ein unversehener Abgang sein, und ihrer gebührenden Nahrung zustünde, dardurch dieselb sein Haus-Frau be-sorgte, sie möchte in künftiger Zeit, solch ihr Heirath-Guth und Widerlegung nicht bekommen, oder Abgang daran lei-den und tragen, und Sie deß, oder derenthalben ihren Ehemann vor einem ehrbaren Rath beklagte, auch solches nach Erkanntnuß desselben fürbrachte, so soll alsdann derselb Ehemann seiner Ehefrauen, um solch zugebracht, und ver-macht Widerlaag, nach Erkanntnuß eines Raths gebührend anzeigen, Verweisung und Versicherung zuthun verpflicht und schuldig seyn, doch hierinn unbegeben, ihrer beeden Nutzen, Niessen, auch Wart künftiger halb, auch seinen Gläu-bigern, an Bezahlung ihrer Schuld, ob derselb Ehemann ihnen zu thun schuldig wäre, von und der Uebermaß so über

solch Heirathguth und Widerlegung vorhanden wäre, unvergriffen und unschädlich.

6) **Von Vermächtnussen eines Ehemanns** seiner Ehe-Frauen, um empfangen Heirathguth und versprochen oder verschriebener Widerlegung auf allem dem, so Er hat, auch haben und verlassen will.

Wann ein Ehemann seiner ehelichen Haus-Frauen ihr zugebrachtes Heirathguth auch sein Widerlegung dargegen auf allem dem so Er hat, auch haben und verlassen wird, vermacht und verschreibt, alsdann soll Er weder Macht noch Gewalt haben, etwas von seinen herrührenden Haab und Güthern, weder Zins noch Geld daraus noch sonst in einig ander Wege, ohne seiner ehelichen Haus-Frauen sonder Gunst und Willen, weder zu verkaufen, zu verpfänden, noch zu verändern.

Ob sich aber redlich und unbeweglich Ursachen zutrugen und begeben würden, derhalben sein Nutz und Nothdurft erfordert, dieselben sein obgemelten Haab und Güthern, gar oder zum Theil zu verkaufen, oder in andern Weg zu verkehren, zu beschweren, oder zu verändern, und aber sein Ehefrau das gütlich nicht bewilligen noch gestatten wollte, alsdann soll ein Rath nach Verhör und Fürtrag der Sachen, darumb Erkanntnuß thun und Entscheid geben, wie sich derselben Sachen Gelegenheit nach zu thun gebührt.

Wo aber der Ehemann seiner Hausfrauen auf besonder sein fürgeschlagen und angezeigten Haab und Güthern und Widerlegung ein Vermachtung gethan, daran sein Hausfrau nach Rath ihrer Freund ein Benützung gehabt hette, so soll alsdann derselbe ihr Ehemann mit anderer seiner Haab und Güther frey und unverbunden sein, und dermassen auch gehalten werden.

Wo aber zwey Eheleuth zu offenen Kram und Markt sitzen, oder offen Gastgeben seindt und Wirthschaft halten,

oder ander dergleichen Personen Ehemann und Eheweib die gemeine Handthierung mit kaufen und verkaufen treiben, oder andern zu gleichem Gewinn mit einander nehmen und empfahen und ihr beeder Nahrung und Gewerben damit fürnehmen, üben und gebrauchen, so alsdann in solchen Irrung entstanden, und sich derhalben Spänn zugetragen, auch zwischen ihnen nit sonder gedingt fürgenommen worden wäre, die sollen ihre gemachten Schulden sammt und sonders zu bezahlen verpflicht und schuldig seyn.

7) Von Vermächtnussen, Schankungen oder Gaben zwischen Eheleuthen.

Wo zwei Ehegemächt bei einander seyn, die nit eheliche Kinder aus ihnen gebohren haben, noch die zu haben verhoffen, alsdann mag eines dem andern, doch unbezwungen und aus freyem Willen, wohl ein Schankung oder Gab thun, oder sein Haab und Guth, vor Rath oder Gericht, oder ordentlich Testament oder ander Letztswillens. Gewunnen und eroberten Sie aber beyde Eheleuth nach solcher Schankung und Gab oder ander Ordnung Letztwillens, eheleibliche Kinder, aus ihnen beyden erbohren, eines oder mehr, Söhn oder Töchtern, und daß einem abgestorbenen unter ihnen dem andern Bleibenden die Verlassenschaft würde, alsdann so soll solche Schankung und Gab, auch Testament oder Letztwillens und Vermachtung, ab, nichtig, und denselben Kindern wie obsteht an ihrem gebührenden Erbtheil unvergolten und unabbrüchig seyn, auch dermassen gehalten werden.

Wo auch ein Ehegemacht vor dem andern mit Tod abgehet, und dem bleibenden unter ihnen eheliche Kinder verlößt, eines oder mehr, Söhn oder Töchtern, und dasselb bleibend nachmahlen zu der andern Ehe greiffen will, oder würdet. So soll doch dieselb bleibend Person ihrem andern Ehegemahl nit mehr zu stellen, geben noch vermachen, dann so viel einem ihrem Kind, zu seinem gebührenden Erbtheil, von

derselben Person, es wäre Ehemann oder Ehefrau, ungefährlich zu dem wenigsten zustehen, folgen und werden mag, sonder Gefährde.

8) Daß eine Ehefrau ohne ihres Ehemanns Willen nichts merkliches verkaufen mag und soll.

Es hat auch keine Ehefrau Macht noch Gewalt nichts merkliches oder nahmhaftes ohne ihres Ehemanns Wissen und Willen, weder zu verkaufen, noch in ander Weg zu verändern, ob aber das beschehe, so soll es doch kein Kraft und Würkung haben, und der Ehemann alsdann mag solch verkaufen oder in ander Weg veränderen wohl widersprechen nicht zuläßlich machen, und dermassen erhalten.

Ein Ehemann soll auch ohne seiner Hausfrauen Wissen und Willen, weder Macht noch Gewalt haben, einig liegend oder fahrend Haab und Guth, so sie in einen oder mehr Weg zugebracht hat, nach ausweis der Rechten, nit verschwenden, noch in ander Weg ohnwerden, noch verthun.

9) Von Gebrauch und Freiheiten der Morgengaab.

Welcher Ehemann seiner Ehefrauen eine Morgengab verschreiben oder sonst geben will, der soll die ihr anzeigen wie und worauf sie die haben soll, doch soll Er sie auf seine Lehengüther um solche Morgengab ohne seines Lehen-Herrn Willen weder verweisen noch versichern.

Es soll auch eine Ehefrau weder Macht noch Gewalt haben, sich ihrer Morgengaab zu begeben, noch zu verzeihen, sie werd dann mit brieflicher Urkundt und eines ehrbaren Manns (ausserhalb ihres Ehemanns) Siegel aufgericht, und auf ihr Bitt besiegelt wo auch solch und dergleichen Urkund fürbracht würde, als hat dann derselben Ehefrau Ein- und Widerred nit mehr Statt noch Kraft.

Auch soll eine jede Ehefrau ihrer zugestandenen Morgengab alle die Gewähr haben, wie ihr Ehemann die dar-

vor daran gehabt hat, der auch mit sammt ihr, die, weil sie die noch inhändig hat, niessen mag.

Wo eine Ehefrau also eine Morgengab besitzet, und die nach ihres Ehemanns absterben in rechte Nutze und Gewähr Jahr und Tag ohne gerichtliche Ansprach innen hat, und dann auch bezeugen mag, daß die ihr eigen, und wie obsteht in ihr Gewähr seye, das soll sie gegen manniglich geniessen, ob sie gleichwohl keine briefliche Urkund darumb hette, dergleichen soll es auch gehalten werden, ob solch Guth Lehen und ihr durch des Lehen-Herrn Bewilligung verschrieben wären.

Es mag auch eine jede Ehefrau, solch ihr zugestandene Morgengab, durch Gold, oder einem oder mehr ihrer Freunden, oder wem sie will, wohl verschaffen und geben, oder in ander Weg, sich das verzeihen daran auch weder ihr Ehemann noch Jemand anders sie zu verhindern Macht haben soll.

10) Von Erbschaften in aufsteigender und absteigender Linien oder Sipp-Zahl.

a) Wie eheleibliche Kinder ihr Vater Mutter, auch ander ihr Vor-Elteru Erben mögen.

Wann Vater und Mutter ohne gebührend Geschäft Letztwillens mit Tod abgehen, und hinter ihnen eheleibliche Kinder, eines oder mehr, Söhn oder Töchter verlaßte, die Erben all ihr verlassen Haab und Guth, gleich von männiglich und in absteigender Linien seyn, auch die Kinder eines oder mehr, an ihr vorabgestorbenen Vater und Mutter Statt, als des abgestorbenen, daß sie Erben, Enklin auch begriffen, hierauf wo ein sollich Person, der vor mit Tod abgeht, und hinter ihr eines oder mehr verlöst, also ihr vorabgestorbene Kinder könnte ihr Enklin sein, solch Enklin, ihr wären wenig oder viel, an ihrer vorabgestorbenen Vater und Mutter Statt Erben, als viel dann dieselben, wo sie im Leben blieben wären geerbt hätten, und nicht mehr, sol-

lich Recht, sollen auch die Urenklin, wo Enklin nicht mehr vorhanden wären, Erben.

b) Wie zweyerley Kinder Erben sollen.

Wo ein Vater bei mehr dann einer Ehefrauen im ehelichen Stand, Zweyer oder mehrerley Kinder Erworben, und die nach seinem absterben verlasset, auch sonst kein rechtmässiger letzter Will, von ihm aufgericht und verlassen, vorhanden wäre, so Erben ohne solche seine eheleibliche Kinder als viel Er deren verlassen hat, gleich, aber sonst ein jedes Kind, seine eheleibliche Mutter in ihrer verlassenen Haab und Guth, besonder erbt, solch und dergleichen Recht haben auch die Ehefrauen-Kinder, die sie bey mehr dann einem Ehemann im ehelichen Stand erobert, und nach ihrem absterben verlassen haben, also daß sie dieselbig ihr Mutter, gleich erben, und jedes seinen abgestorben Vater besonders.

c) Wie Vater oder Mutter, oder ander ihr Vor-Eltern ihre Kinder Erben mögen.

Wann ein eheleiblich Kind ohne einich gebühren den verlassen letzten Willen mit Tod abgehet, und keine Söhn oder Töchter oder Enklin oder Ur-Enklin in absteigender Linie von ihnen eheleiblich erobert, noch auch kein Geschwister von beeden Banden, noch derselben eheleibliche Kinder verlößt, alsdann desselbige eheleibliche abgestorbene Kinder verlassen Haab und Guth, sein verlassen Vater und Mutter dermaassen, was von väterlicher Seiten an dasselbe Kind in seinem Leben darkommen wäre, der soll sein Vater- und was von mütterlicher Seiten an dasselbe Kind in seinem Leben darkommen wäre, sein verlassen Mutter erben, oder was sonst, also übriger Haab und Güther verlassen wäre, sie beede sein verlassen Vater gleich erben.

Wann aber Vater oder Mutter eins mit Tod abgangen wäre, so erbet das Bleibend unter ihnen in obgemeltem Fall unverschiedenlich all desselben ihres eheleiblichen Kinds

Haab und Guth allein, unverhindert desselben Kinds Anherrn, Anfrauen und sonst männiglichs.

So aber desselben abgestorbenen Kinds ehelich Vater und Mutter, zu der Zeit seines absterbens nicht mehr im Leben wäre, alsdann soll sein verlassen Haab und Guth, so von väterlicher Seiten an dasselb abgestorben Kind in seinem Leben kommen, sein Anherr, und Anfrau, von dem Vater herrührend zu voran, deßgleichen die Haab und Güther so an dasselb abgestorben Kind kommen, sein Anherr und Anfrau mütterlicher Seiten zu voran, deßgleichen die übrigen Haab und Güther, sie beede gleich mit einander erben.

Die weil auch ein Anherr und Anfrau im Leben sind, so erben alsdann weder Ur-Anherr noch Ur-Anfrau, ihre Enkelin, sondern wo kein Anherr oder Anfrau im Leben wären, mögen sie erben in aller Maassen, wie oben von Anherrn und Anfrauen geschrieben stehet und von allen Freunden auch der abgestorben verlassen Geschwistrige von einem Band herrührend und derselben Erben.

d) Wie die Eltern ihre Kinder, Enklin oder Ur-Enklin, neben und mit derselben verlassen Geschwistrigten von beeden Banden, oder auch mit derselben verlassen Kinder Erben.

Was ein abgestorben Kind, Sohn oder Tochter, auch Geschwistrigt von beeden Banden, oder derselben eheleibliche Kinder, nach seinem absterben verläßt, alsdann dieselb Geschwistrigte von beeden Banden, und wo die nicht im Leben wären ihr verlassen eheliche Kinder, neben und mit derselben abgestorben Kinds Vater und Mutter oder mit desselben Kinds Vater allein, oder desselben Kinds Mutter allein, wo sein Vater mit Tod abgangen wäre, Erben.

Wo aber desselben Kinds Vater oder Mutter nit im Leben wären, sondern allein Anherrn und Anfrauen neben

und mit ehegerührten Geschwistrigten von beeden Banden, ob die eheleibliche Kinder verlassen hette, alsdann die jetzt gemelten Personen desselben Kinds alle verlassen Haab und Güther gleich Erben, je ein Person, so viel als die ander, ausgenommen hierinn und hintangesetzt die Ermelt von beeden Banden, wo die mit Todt abgangen eheleibliche Kinder wo sie die verlassen hetten, dann dieselben, ihrer weren wenig oder viel, alle an der abgestorben Vater oder Mutter, wo die im Leben blieben wären, geerbt hetten.

e) Wie Vater oder Mutter und ander Elter ihre vor abgestorbene Kinder, so sie sich ferner ehelich verheirathen, Erben.

Die weil ein Mutter oder Anfrau ihre Kinder oder Enklin eines oder mehr so mit Tod abgangen, neben und mit einander desselben abgestorbenen Kinds verlassen Geschwistrigten von beeden Banden, oder desselben gelassen Kinder gleich erbt, wie oben auch begriffen ist, und sich ferner ehelich verheirathet, es wäre vor oder nach desselben ihres Kinds oder Enklins absterben, so soll ihr allein ihr Leben lang von solchem ererbt Theil liegend oder fahrender Haab, so demselben ihrem Kind die von våterlicher Seiten zugestanden, die Abnutzung davon verbleiben, und nach ihrem Tod solch Haab und Guth wieder an desselben ihres abgestorbenen Kinds oder Enklins, daß sie geerbt hat, Geschwistrigte von beeden Banden kommen, und da derselben Kinder alle mit Tod abgiengen, alsdann bleibt der Mutter oder Anfrau so sich wieder verheirathet hette, nit allein solche Abnützung ihr Leben lang, sondern dasselb ererbt Haab und Guth für und für, als für ihr eigen Guth und mag damit thun was sie will.

In gleichermaassen soll es auch gehalten werden, wann ein Vater oder Anherr seine abgestorbene Kinder oder Enklin mit und neben desselben Geschwistrigt, wie vorstehet erbet, und sich ferner wieder ehelich verheirathet, und mit

desselben abgestorbenen Kinds oder Enklins verlassen Haab und Guth, ihm von mütterlichen Seiten zugestanden und worden wäre.

11) Von Erbschaften auf die Seiten fallend und zustehend.

Stirbt ein Person ohn Geschäft und ohn einigen andern gebührenden letzten Willen, und weder in absteigender noch aufsteigender Linien und Sipp-Zahl Erben verlassen hette, alsdann diesselb abgestorben Person Erben ihre verlassene Geschwistrigte von beeden Banden und mit derselben eheleibliche Kinder, wo ihr Vater oder Mutter vor auch mit Tod abgangen wären, gleich mit einander vor allen andern versippten zugelassen Freunden, und auch vor den Geschwistrigten und derselben Kinder allein von einem Band herrührend, doch in allweg Erben Geschwistrig Kinder ihr weren viel oder wenig, an ihrer verstorbenen Vater oder Mutter Statt, neben und mit des abgestorbenen andern verlassen Brüdern oder Schwestern, nit mehr dann dieselben ihr Vater oder Mutter, wo sie im Leben blieben weren, geerbt hetten. Doch auch also, wo dieselbe abgestorben Person keine eheleibliche Kinder, Brüder oder Schwestern von beeden Banden, sondern allein von desselben ihr Bruder oder Schwester eheleibliche Kinder verlassen hette, alsdann soll die Absonderung, daß dieselben Kinder, ihr weren wenig oder viel, allein an ihr abgestorben Vater oder Mutter Statt, so derselben ihrer Vater oder Mutter Bruder oder Schwester Erben abgestorben seyn, sondern sie mögen in die Häupter und nit in die Stammen Erben, wie dann des Kaysers Carls des Fünften unsers Allergnädigsten Herrn Erkanntnuß und Erklarung auf dem gehaltenen Reichs-Tag zu Speyr ist ausgangen und im Heyl. Röm. Reich teutscher Nation ist verkündt worden, ausweißt.

Wann einer vor er testirt abstirbt, und nach ihm kein Bruder oder Schwester, sondern seine Brüder oder Schwester Kinder, in ungleicher Zahl verlößt, daß

alsdann derselben seines Bruders oder Schwester Kinder, in die Häupter und nicht in die Stämm Erben und dem verstorbenen ihres Vaters oder Mutter Bruder oder Schwester dermassen zu succediren zugelassen werden sollen.

12) **Wann ein Person, nach ihrem Absterben allein Geschwistrigte von einem Band und derselben Kinder verlößt.**

Wann einer abgestorbenen Person weder Geschwistrige von beyden Banden, noch derselben Kinder vorhanden, so erben alsdann die Geschwistrige von einem Band, und derselben Kinder, alleine, also die allein vom Vater Geschwistrigt seyn, und ihre Kinder, wo derselben Vater mit Tod abgangen, von derselben abgestorbenen Person Haab und Guth, so von väterlicher Seiten an sie kommen, und die auch allein von der Mutter Geschwistrigt gewesen, und ihre Kinder an ihrer Mutter Statt, wo sie abgestorben, derselben Person Haab und Guth, so von mütterlicher Seiten an sie kommen wären, aber die andern Haab und Guth Erben dieselb Geschwistrige und ihre Kinder mit einander nach Anzahl der Personen, eines so viel als ander, doch so Erben derselben Geschwistrig Kinder, ihr weren wenig oder viel, nit mehr, denn ihr Vater und Mutter, wo sie nit vor mit Tod abgangen wären, neben und miteinanderdergleichen ihren und der abgestorbenen Person Geschwistrigten wo sie im Leben seyn, und ob auch die abgestorben Person kein solch Geschwistrigt, sondern allein derselben Kinder verlassen hett, die Erben in die Häupter und nit in die Stämme, wie oben in Kaisers Carls Erkanntnuß und Erklärung ist begriffen. Es erben auch die Geschwistrigte Kinder, von der Geschwistrigten Enklin, ob die gleich von zweyen Banden vorhanden wären.

Sonst und ausserhalben der obgeschriebenen Fälle und benannten Personen, ihr nechst versippte verlassen Freunde, wo kein Gemächt, Geschäft, nach sonst einig gebührender

Letzter Will vorhanden wäre, männlich oder weiblichs Stammens, es berühre die Sippzahl von zweien oder einem Band her.

13) Wie die Grad und Sippzahl in ab- und aufsteigender Linien gerechnet werden.

Zu welcher Zeit sich Erbfäll auf Personen in ab- und aufsteigender Linien zutragen und begeben werden, alsdann mag man die Grad und Sippzahl ab- oder aufwärts zehlen von der abgestorbenen Person, bis auf die so Erben will, und herwider von derselben Person, bis auf die abgestorben Person, von der dann die Erbschaft herrührt.

14) Daß Lehen-Güter in obgemelten Erbfällen Articuln nicht begriffen sind.

Die obbeschrieben Articul so die Erbfäll belangen, sollen in Erbfällen der Lehen nit verstanden, sondern mit dem Lehen soll es gehalten werden, wie die Lehen-Recht, und Landsgewohnheit ausweisen und vermögen.

Der oder diejenigen, so jemand abgestorben Erben wollen und werden, die sollen auch die wissentlichen Schulden, so die abgestorben Person verlassen hat, bezahlen, was aber derhalben nit wissentlich wäre, darauf dem Glaubiger so umb die Bezahlung anhält der oder dieselben Erben gerichtlich wohl fürnehmen und beklagen mag, doch dem oder denen Erben in solchen ihr Einred und Gegenwehr unbenommen seyn, und inzwischen ergehen und beschehen soll, was Recht ist.

15) Daß ein Erb, des abgestorbenen Verschuldigung, ob Er die in seinem Leben begangen hette, nicht entgelten soll.

Die Personen so abgestorben sein Erben sollen desselben abgestorben Verschuldigung halber, ob Er die in seinem Leben begangen hette, oder verwürkt, und dazu sie Erben weder Rath noch Hülfe gethan haben, weder zu vergelten, zu büssen, noch darum Abtrag zu thun nit schuldig seyn, dann als viel aus und durch solche Verschuldigung in des abge-

storben Verlassenschaft Haab und Guth angenommen und eingezogen erfahren und befunden würdet.

16) Von Straf der Söhn und Töchtern die sich ohne ihrer Eltern wissen und willen verheirathen.

Ob ein oder mehr Söhn und Töchtern die in Fürsehung und Gewalt der Eltern, ohne derselben ihrer Eltern Rath, wissen und willen sich ehelich verheirathen würden, denenselben sollen dieselb ihre Eltern, in ihrem Leben, wider ihren guten Willen, einich Heirathguth, Heimsteur, Widerlegung oder ander dergleichen Zugaben nit schuldig seyn. Wo aber dieselben Eltern ohne verlassend gebührend letzten Willens mit Tod abgehen, alsdann sollen die obgenannten Söhn und Töchtern Erben, und mit andern ihren Geschwistrigen ihre abgestorbene Eltern, wie sonst Recht ist Erben, und die so Heirathgüther, Heimsteur, Widerlegung und dergleichen eingenommen und empfangen hetten, sollen in die gemein Verlassenschaft derhalben zur Vergleichung einwerfen.

Es mögen auch die Eltern ihre Söhn und Töchtern, die sich ohne ihren Rath, wissen und willen verheirathet hetten, darumb nit gar enterben, sondern dieselben, wo sie letzten Willen aufrichten und verlassen wöllen, auf das Wenigst sie ihre Söhn und Töchtern und ander in absteigender Linien, mit gesetzlicher Angebühr im Latein Legitima genannt, erblich fürsehen, es wäre dann Sach, daß dieselben Söhn und Töchtern oder ander in absteigender Linien wider ihrer Väter oder Mütter oder ander ihre Eltern einich böse That Verhandlung gethan, und verwürkt hetten, darumb sie enterbt werden möchten.

17) Hernach folgen die Ursachen umb deren jede Väter und Mütter ihre eheleibliche Kinder enterben mögen.

1) Wo Kinder ihre eheleibliche Eltern mit freventlicher gewaltsamer That geschlagen, oder gedrüßlich Hand an sie gelegt hetten.

2) Wo Kinder Schmäh- und Unerbar und Unrecht freventlicher Schmerzwort gegen ihre Eltern fürgenommen, und gebraucht hetten.

3) So auch Kinder ihre Eltern vor Gericht und pönlich Sachen, die Leib und Leben berühren, so im Latein genannt werden, Crimen Capitale ansprechen, es wäre dann umb eine schwere Verhandlung beleidigter Majestät, so auch im Latein Crimen læssæ Majestatis benennet wird wie dann die Kaiserl. Recht die zu erkennen geben.

4) Wo auch Kinder sich durch und mit Zauberey, Gift oder ander Weg, ihrer Eltern Leben zu verderben unterstunden.

5) So auch ein Sohn vermessentlich und wissentlich seine Stiefmutter, seines Vaters eheliche Hausfrau, zu beschlafen, oder sich mit ihr zu vermischen unterstanden hette.

6) Wo Er auch für seine Eltern, auf derselben begehren, so sie in ungebührendem Gefängnuß bestrikt wären, sich nicht wollte verpflichten, noch Bürgschaft thun.

7) So auch Kinder ihren Eltern verbieten und verhindern, Recht gebührend Letztwillen zu verordnen, zu machen, und aufzurichten, und wo auch solcher Verbot und Verhinderung halber die Eltern Letztwillen nicht mögen aufrichten noch verlassen, und also ohn dieselben mit Tod abgiengen, so sollen alsdann nit desto minder dieselben Kinder so solch Verbot und Verhinderung gethan hetten, enterbt, und ihr Angebühr an das, und derselben abgestorbenen Eltern Haab und Güther beraubt sein, also daß die ihren andern nechsten verlassen Erben zu fallen und werden.

8) Wo auch eine Tochter durch und mit ihres Vaters Rath, Willen nach seinem Vermögen, sich nicht ehelich verheirathen lassen, sondern ehemalen sie fünf und zwanzig Jahr ihres Alters erlangt sich in unehrbar und unkeusch Leben begeben hätte.

9) Wo aber der Vater von seinem Vermögen vor stimmter Zeit und Mahnung sie nit verheirathen wo darumb soll sie nit enterbt werden.

10) Ob ein Sohn aus freyem Willen sich unterst mit und Thieren Bestien zu beissen, zu fechten und kämpfen, es wäre dann das der Vater auch dergleic Sachen pflegend und gehandelt hette.

11) Wo auch ein oder mehr Kinder seinen Vater Sinnloß worden, und seiner Vernunft beraubet wäre, Nahrung und nothwendig Arzney und Pflegung zu he sich weigern würde, und daß dieselben Kinder durch Freund oder ander fremd Personen desshalben vor Rath o gerichtlich angesucht worden wären, solch Nahrung u Arzney ihrem Vater mit zu theilen, daß sie aber vera sondern die Freund und ander Personen sich des unterstan hetten, alsdann denenselben Personen, Anstatt der untre Kinder desselben abgestorben verlassen Haab und Guth e sich zustehen und folgen solle.

12) Wo der Vater ein Christ und ein Kind oder me von wegen der Ketzerei, wie sich im Recht gebühret, geric lich überwunden, und verurtheilt worden wäre.

18) Hernach Folgen die Ursachen worm ein ehelich Kind seine Eltern in absteigender Li enterben mag.

1) So ein Vater seine Kinder in recht grosser Ueb that die Leib und Leben möcht berühren, daß im Lat Crimen Capitale benennet wird, fürgenommen und bekl hette, ausgenommen des Unrechts beleidigter Majestät Latein Crimen læsæ Majestatis indem sie beederseits ei ander mögen beschulden.

2) Wo ein Vater sein Kind mit Zauberey oder G zu beschädigen unterstanden hette, das damit vom Leb zum Tod zu bringen.

3) Wo auch ein Vater vermessentlich und wissenhaft, sich mit seines Sohns ehelichen Hausfrauen vermischt und mit ihr leiblich zu schicken gehabt hette.

4) So ein Vater seinem Kind verboten und damit verhindert hette, umb sein Haab und Guth, das er verlassen würdet, Letztwillens zu machen und aufzurichten.

5) Wo ein Vater nach seiner ehelichen Hausfrau, eines Kinds Mutter, auch deßgleichen so die Mutter nach ihres Ehemannes eines Kinds Vater Leben, sie daran zu verderben, unterstanden hette.

6) So ein Vater seinen eheleiblichen Sohn von ungebührender Gefangnus zu erledigen versäumig wäre, gleich wie oben von den Kindern ist aufgesetzt.

7) So auch der Sohn ein Christ und der Vater wegen der Ketzerei, wie sich im Recht gebührt, mit Urtheil überwunden, und verurtheilt worden wär.

19) Von Testamenten und andern Ordnungen Letztwillens belangend.

Ein jeder Bürger oder Einwohner alhier zu Ravensburg, der ein Testament; oder Ordnung seines Letzten Willens machen, fürnehmen, und aufrichten und nach seinem absterben hinter sich verlassen will, soll das fürnehmen und thun, in beysein sieben Zeugen erbar Manns-Personen nit seines Hausgesinds, der sollen zum wenigsten zween des Raths oder Gerichts-Urtheiler seyn, darzu auch vom Testirer erfordert, geboten und solchen seinen Letzten Willen Er selbst vor ihnen in ihrer aller gesammter Gegenwärtigkeit auf ein Zeit erzehlen, oder in Schrift verfaßt Lesen oder Lesen lassen.

Möchte Er abfüglich die gemelten Raths und Gerichts Personen nit gehaben, und sonderlich zu den Zeiten, so die mit Raths oder Gerichts Geschäften beladen wären, so mag Er auch ander eingesessen Erbar Bürger an ihr Statt neh-

men, doch hierinnen ausgenommen solch Testament oder Letztwillens, da ein Vater allein seinen eheleiblichen Kindern ohne einziehen frembder Personen, oder dem GemeinNutzen dieser Stadt Ravensburg, oder dem Spital oder andern verordneten Häusern und Beywohnungen daselbst, und darinnen andere dürftige Menschen unterhalten werden, was verordnen, geben, schaffen, oder zu andern gütigen Sachen wie die Gemeine Recht zulassen, oder sie darein zu Erben benennen und setzen würde, mag solches allein vor zweyen Zeugen wie obsteht erforderten und gebeten Zeugen geschehen, dann solch Testament und Ordnung Letztwillens wo die also gemacht aufgericht und verlassen werden, auch Macht und Kraft haben sollen.

Ob aber solch nechst bemelt Testament und Ordnung Letztwillens vor zweyen Zeugen neben sein und ihren Kindern, oder Gemeinem Nutzen dieser Stadt, sonst auch frembde Personen eingemischt, und eingezogen würdet, das soll weder Kraft noch Macht haben, sondern dasselb den Kindern, oder Gemeinem Wesen und Nutzen zuwachsen, zustehen, und gefolgen.

Ein jeder Testirer soll auch in seinem Testament, den erforderten und gebeten Gezeugen, seinen Erben mit Namen benennen, und setzen, wo das nit beschehe, so soll solch Testament nach Sag der Rechten, unkräftig und unbündig seyn.

Es mag auch ein jeder Burger und Einwohner alhier, zu Ravensburg sein verzeichnet, oder in Schrift verfaßt Testament, und Ordnung seines Letztenwillens, mit Benennung und Setzung seiner Erben, für ein Rath alhie bringen, und dann solches Verlesen lassen, sich darneben bekennen, daß solches sein Letzter Will seye, auch mit Bitten und Begehren, ihme darüber gebührend und versiegelt Urkund zugeben, und solches damit beschieht und vollzogen würdet, daß soll auch Kraft und Macht haben.

In gleichem Fall soll auch Kraft und Macht haben, alle gebührende Uebergaben, und Schankungen zwischen denen Lebendigen, oder auf den Todfall, oder in Rechten der Codicillen, oder andern Letzten Willen, so vor Rath alhie, dermassen obsteht, beschehen, und aufgericht worden, doch daß die Mit-Erben ohn redlich Ursach nicht umbgangen noch enterbt, dann in solchem soll den Gemeinen Kaiserl. Rechten gelebt und nachgegangen werden, wie auch zum Theil oben angezeigt worden.

20) Wie Testament, Letztwillen, und ander dergleichen Gemächt oder Geschäft eröffnet und verkündet, und ferner darauf gehandelt werden soll.

Ein jeglich Testament, Satzung und Ordnung Letztwillens, von fahrenden oder gelegenen Haab, und also von beweglichen oder unbeweglichen Güthern, Fünfzig Gulden rheinischer Münz, genehmer Landwährung, und darüber belangend oder so viel am Werth, sollen in . . . Monaten den nechsten nach dem, und die Testierer, oder ander Letzten Willens aufrichtende Personen mit Tod abgangen, und erstorben ist, eröffnet und verkündt, allen und jeden Jenigen die solches angehen möchte, könnte, oder sollte, und Inner Lands seyn, und in einem Jahr des nechst nach solchem absterben, denen Jenigen so ausser Lands seyn, auch denselben so in dem Testament und andern Satzungen und Ordnungen LetztenWillen Interesse haben, auf ihr Begehren und Kosten gebührend Abschrift und Copey darvon geben, und ob aber zwischen den Partheyen solch Interesse zu haben, und Gebens halben Spenn und Zwietracht entstehen würden, die sollen wo die sonst gütlich nit verglichen noch vertragen vor einem Erbaren Rath alhie verhört, und von dem Entscheiden worden, wie auch also entschieden würdet, dem sollen die Partheyen sie seyen Bürger oder Einwohner allhier, oder fremde Gäste, Folge thun und geben sonder Gefährde.

Wann auch Jemand der sich gebührenden Erbs anmasset fürgeben, sagen, und anspüren wollt, daß ein solch verlassen Testament oder ander Ordnung Letztwillens, nichtig, untauglich, und in Recht nicht kräftig, auch nicht zu gelassen werden sollt, der oder dieselben vor einem Erbaren Rath alhie das thun, und den anderen Partheyen einer oder mehr die auch dazu zu sprechen, oder Einred zu haben vermeinen, zu solchem verkünden lassen, deßhalben in bemelter Raths Verhör Erkanntnuß und Endschaid entstehen soll, ob solch Testament oder ander Ordnung Letztwillens kräftig oder nicht kräftig, also zu gebührender Vollziehung und Verstärkung zuläßig sey oder nit, und wem solches gebühre, oder nit.

Ein jeder gesetzter und institutirter Erb, so nach Absterben seines Testierers so Er innerhalb Lands vier Monat, oder so Er Ausländig ist, ein ganz Jahr die nechsten nach dem solch Testament geöffnet und verkündet haben soll, sich bedenken ob Er solch Testament oder ander Ordnung Letzt-Willens annehmen, oder sich deß oder dem entschlagen wolle, und ob ein oder mehr Erben benennet und gesetzt, oder ihnen sonst verschaft wäre, sich öffentlich oder stillschweigend ihres gesetzten Theils entschlüge, und den nit wollt annehmen, in obbestimmter Zeit, alsdann soll derselb Theil dem andern annehmmenden Erben zugefallen.

Welcher aber zu einem Erb benennt und gesetzt ist, auch sich der benannten und gesetzten Erbschaft und Erbfalls hette unterfangen, und den in sein Gewalt hett angenommen, und nicht gemacht eine gebührende Beschreibung und Inventarium, der ist alsdann pflichtig und schuldig, alle und jede des Testierers gemachte und unbezahlt überlassene Schulden desselben verlassenen erblichen Gläubigern völlige Bezahlung zu thun ohne Widerred.

So aber einer oder mehr, der zu Erben wie obstehet, fürgenommen, vermacht und verlassen wären, des Testierers verlassen Haab und Güther dermaassen annehmen, daß

die zu vor gebührend Verschreibung und Inventarium gemacht, und gethan, auch mit der Bezeugnuß und Protestation denen erblichen Gläubigern, auch den, so geschaft wäre, Legatarien genennt, allein genug thun, und zu bezahlen, so fern sich des Testierers verlassen Haab und Güther erstrecken, alsdann werden sie nit mehr zu thun schuldig und zu bezahlen, als viel sich des Testierers verlassen Haab und Güther erreichen und tragen.

Wann auch einer dem, der Testiert, was schuldig bleiben zu thun und zu bezahlen, und darneben von demselben zu Erben fürgenommen und gesetzt wäre, auch solch Testamet und Ordnung Letztwillens angenommen hette, allein oder mit andern Erben, alsdann soll Er abgefallen sein, von sochler seiner Schuld, und derselben Anspruch und Forderung, wie dann nach Vermögen der Recht ist, erloschen, ledig seyn, es wäre dann sach, daß der Testierer ein anders hette verordnet.

Es sollen auch einige verhofft Güther im Latein Legata genannt, nicht hinaus gegeben werden, obgleich wohl, das verlassen Testament und Ordnung Letztwillens, sonst zierlich und nit gebrechlich wäre, es seye dann zu vor von sein verlassen Haab und Güthern sein kundbar verloßten Schulden bezahlt, oder in ander Weg gebührend vergnügt, damit demselben verlassen erblichen Gläubigern wider ihren Willen kein Abbruch beschehe.

21) Welche nicht Macht haben sollen Testament, noch andre Ordnung Letztwillens zu machen, aufzurichten, noch beständiglich die zu verlassen.

Ein jede Person unter vierzehen Jahren ihres Alters soll weder Macht noch Gewalt haben, weder zu testieren, noch ichzit auf ihren Todfall zu verfassen, noch zu verodnen noch zu übergeben, es wäre dann Sach, daß derselben Person Vater und Pfleger ausdrücklich darein willigen.

Item dergleichen Söhne und Töchtern, so noch in ihres Vaters Haus und noch in seiner Gewalt seyn, über nechst

obgemelt Alter, sollen auch wie obsteht deß weder Ma
noch Gewalt haben ohne ausdrücklichem bewilligen dessell
ihres Vaters.

Item einem jeden Menschen der seiner Sinnen u
Vernunft beraubt ist, Stummen und andern Tauben, au
Verschwender, den Verwaltung ihrer Güther verboten wä
ist in Rechts verboten, Testament oder ander Ordnung Let
willens zu machen, aufzurichten und hinter sich zu verlasse

Doch Doctores oder Kriegs-Männer, von den Ha
und Güthern, so der Doctor von seiner Kunst und Arbei
und der Kriegsmann in Kriegshändeln genommen und übe
kommen hetten, sollen damit in solchen väterlichen Gewa
nit bestrickt seyn, sondern auch Letztwillens, wie vorsteh
derohalben und darumb aufrichten und verlassen mögen.

Conclusio.

Doch alles und jedes zu mindern und zu mehren, od
in ander Weg zu bessern, wie solches eines Erbaren Rath
und gemeiner Stadt Gelegenheit und Nothdurft weiter er
fordern würdet Anno MCCCCLXI. (1441.)

Hinsichtlich

2) des Concurs-Wesens

haben ehemals folgende bemerkenswerthe Satzungen bestan
den, die wir hier nach der Zeitfolge ihrer Entstehun
überliefern:

a) De Cessione Bonorum [2])

Welcher Bonis cedirt, dem ist sammt Weib und Kin
dern die Stadt zehen Jahr verboten, wann aber das Weil
anzeigt des Mannes verschwenden, und einsehens begehret,
gegen denselben Frauen und Kinder soll es so streng nicht
gehalten werden, wann aber das Weib innerhalb 10 Jahren

2) Statutenbuch im Archiv Nr. 297.

dem Mann nachgesehen und von ihm geschwängert wurde, so soll sie dem Mann geschickt, und 10 Jahr verwiesen werden.

Welcher sein Guth versetzt oder verkauft, und vorige Versatzung verschweigt, der soll vier Wochen, mit Muß, Wasser und Brod im Thurm gespeiset und dreißig Jahr der Stadt verwiesen werden.

Limitatio: Nachdem die Versatzung offt oder viel beschehen. Actum den 3. Oktobris Anno 1584.

---

b) Neu Ordnung und Sätz 3)

neue Ordnung und Satz der Beschluß, Haft, und des Gantens halb zu Ravensburg, durch Bürgermeister und Rath daselbst. Anno 1591 von Herrn Stadtammann Johann Kollöffeln renoviert.

Bürgermeister, Rath und Gemeind zu Ravensburg, haben aus merklichen Erbarn, und ziemlichen Ursachen, angesehen gesetzt und geordnet, wöllen auch das es also in ihr Stadt und Gericht allhir, von Burgern, Beiwohnern, und fremden Personen gehalten werde.

Erstlich. Welche Personen, es seyen Burger, Beiwohner oder Gäst, Mann ald Frauen, einem Burger oder ald Beiwohner hinfüro ihr Haab und Guth allhie beschließen wöllen, durch eines Raths, und Stadtammanns Erlaubung, das der, oder dieselbigen Personen darüber einen Eid zu Gott dem Allmächtigen vor Rath schwören sollen, das die Person, der zu beschließen begehrt würdt, jene dem Beschliesser für sich selbs, oder ihnen den Beschließern in einer gemeinen Schuld, zehen Pfund Pfenning, oder darob, und doch nit darunter, schuldig, und derselben Schuld nit häbig, noch versichert seye, und nit anderer Gestalt sicherer und

3) Act.: Nro. 906.

daß, dann durch den Beschluß bezahlt zu werden wiß, so er, oder sie dann solchen Eid schwören, soll alsdann der Beschluß zu Recht vergunt werden.

Beschluß.

Item zum andern, soll dann derselbig deme also beschloßen würde, so der Gericht und Gant- oder ein anderer geschworener Knecht, dem es von der Obrigkeit befohlchen würdt, in deß Haus, dem beschloßen soll werden, mit dem Beschließer kommt, dergleichen auch seine Hausfrau, und Hausgesinde, alle aus dem Haus, und Beschluß gehn, und nichts mit ihnen verborgen nehmen, dann wie sie derselben Zeit, des Beschluß jedes Gürtel, mit der Kleidung an, tragende, ungefahrlich begriffen hat, auch nichts austragen noch mit tragen laßen, und soll dann der Gantknecht, oder ein anderer Knecht, dem es befohlen, mit sammt einem Schreiber aus der Canzlei, alles das so im Haus erfunden würde, von Stuck zu Stuck eigentlich in beiseyn des Beschließers, und eines Raths-Freundts, so es von nöthen aufschreiben, dem Beschließer, oder dem Rathsfreund darnach die Schlüßel zum Haus, und Beschluß, den zu versorgen geben, nnd dann in sechs Wochen, und dreyen Tagen den nächstkünftigen zu rechtfertigen ansagen, auch in eines Raths Buch, so ein Rath dem Gantknecht, Häft, und Beschluß darinn zu schreiben, geben hat, eigentlich schreiben.

Zum dritten. Wann ein Beschluß beschieht, so mag dann meniglich Burger und Gäst, darauf um ihre Schulden, durch Vergünstigung eines Stadtammanns höften, die dann der Knecht zum Beschluß, auch eigentlich mit Bestimmung eines Jeden Schuld, aufschreiben soll.

Zum vierten. Wann nach Abgang der sechs Wochen, der Beschließer den Beschluß rechtfertigen will, so sollen sein, auch aller Höfter, die in Zeit ehemalen der Beschluß zu rechtfertigen angefangen ist, auf den Beschluß geheft

hatten, Schulden, alle und jegliche in sonder aufgeschrieben, und bemerkt. Dem Schuldner dem beschloßen, so er einheimisch, und in der Stadt ist, durch den geschwornen Gerichts- und Ganntknecht, so er aber nit bei der Stadt und an andern wißenden Oerter, durch ein des Stadtammanns besiegelten Brief verkündt, und ein Rechtstag darbei gesetzt, und benennt werden, das man auf demselben Rechtstag all sein beschloßen, und geheft, oder verboten Haab und Guth rechtfertigen, und auf der Schuldner erlangende Recht, mit der Gant riefen, und verkaufen lassen werde, wie sich das der Stadt Gant, Brauch, und Herkommen nachgepürt ꝛc. ob er in einich, ald mehr schuldt Einredt hab, die mit Recht auf den angesetzten Rechtstag thun möge, und solle und so er, oder sein vollmächtiger Gewalthaber, im Recht erscheinen, eines Jeden Schuld halb, alsdann besprechen was Recht seye.

Ob aber einer, dem also das Seinige beschloßen, oder verheft wär, auf besprechen mundlich, oder schriftlich verkünden, selbst, oder durch seinen vollmächtigen Gewalthaber alsdann nit erscheinte, soll Jeder Schuldner um sein schuldt, mit dem Eid die zu behalten, wie ihme das Recht dann, nach Gestalt jeder Sach und Fürtrag aufgelegt, zugelassen und alsdann die beschloßen und verheften Haab und Guth mit der Gant nach ihr gepür verkauft, und den Beschließern und Höftern allen davon, sofern es langen mag Jedem durchaus so viel ihr ist, nach gleicher Anzahl ihr jeder Schuld austheilt, und geben werden. Doch sollen allweg die Gerichtskostung, so ein Gericht erkennt, und die auf solch Rechtfertigungen laufen, deßgleichen altem Brauch und Herkommen nach der Stadt Ravensburg, von des gemeinen Seckels wegen, als Steuren, Zins, Umgeldt, und anders dergleichen, so allein dem Fisco zugehörig, davon am ersten genommen, und zahlt, und darnach erst, vor gemeinen Gläubigern, so nit expressam hypothecam haben, der

Ehehalten Lidlohn, und Hauszins, und dergleichen auch gezogen, und dann das übrig durchaus jedem Schuldner, nach Anzahl seiner Schuld ausgetheilt werden, wie vorsteht und soll itzt darmit der Satz, das ein Beschließer am ersten und darnach ein jeder Höfter, der ein Erster wär, am ersten bezahlt werden sollt, gar ab, und aufgehoben sein.

Was andern Guths, so auch das dem beschloßen, und verheft wär, ausserhalb des Beschluß, in der Stadt, an andern Enden erfunden, zu Recht geheft, und verboten würdt, durch eines Stadammanns Erlaubung, liegendes und fahrendes, das soll auch alles in die gemeinen Schulden wie der Beschluß, gehören, auch also gerechtfertiget und gethailt werden, doch wo ein gelegene Güther, um eine Schuld zu Verpfanden mit Bewilligung eines Raths in der Stadt Buch, oder mit brieflicher Versatzung, under eines Stadtammanns, oder Bürgermeisters, oder dessen der schuldig, eigenem Insiegel, oder hettfahrende Pfand, hinter im selbs Pfandweis in, das dem, oder denselben die obgemelten Beschluß, und Höft, daran unschädlich sein, sondern um ihre schulden, dieselbigen Pfand rechtfertigen mögen, der Beschließer, und Hefter halb unverhindert, doch was übrig blieb, den Beschließern und Heftern ihre Rechte wie zu anderm Guth, auch zu suchen ungesperrt sein sollen.

Verbot und Haft der Ausgetretnen.

Zum fünften. Wann sich auch begebe, das ein Burger oder Beiwohner sich von der Stadt Ravensburg entäußert und Enderte, heimlicher oder öffentlicher Weiß, den Leuten schuldig, und zu vermuthen, das er seiner Schuld oder Gefahrlichkeit, oder anderer ungeschickter Sachen halb, austreten, und gewichen, und die, denen er schuldig wär, besorgend, sein Haab und Guth verändert, und sie nit zahlt werden möcht, das oder derselben ausgetretenen, oder gewichenen Bürgers oder Beiwohners Guth, liegend oder fah-

rend, mögen die Schuldner, sammt und sonders, auch in verbot und Haft legen lassen, und so der, oder die austretenden, in sechs Wochen, und dreyen Tag, den nächstkünftigen nach seinem, ald ihrem hingehn, und austreten, nit widerkommen, und die Schuldner zahlten, oder zu bringen machten, (zufrieden stellten), So mögen sie die Schuldner, dieselben Haab und Guth, auch umb ihr Schulden rechtfertigen, in aller Maaß, und Gestalt, wie des Beschluß halb hieobgeschrieben steht, das ihnen auch alsdann mit vergunt werden soll.

Von den Bürgen und gewärn (Gewährleistern.)

Zum Sechsten. Wo sollich Fäll einfielen, das ein Burger ald Beiwohner, für einen andern Burger, ald Beiwohner, gegen Jemandts burgern, als Gästen, ein Gewär (Gewähr, Bürg) und selbst Schuldner wären, und derselb Hauptschuldner trät, oder gieng also von der Stadt heimlich, oder öffentlich, der Verrmuthung, das man achten möcht, das er Schulden oder anders halb, wie obsteht weichen müßt, oder selbst wiche, so mag der, oder dieselben, die für ihn versprochen hätten, die Ziel wären zu bezahlen verschienen, oder nit, desselben Haab und Guth auch zu Recht, ist es Zehen Pfundt Pfennig, oder darob, beschliessen, und um mindere Summ haften, und sich selbs der Trostung oder Versprechung, so viel jene das Recht zulaßt, damit ledigen und lösen, doch allweg wo ander Schuldner, und Gewеren, auch da wären dann jedem aber nach seiner Anzahl vom Guth erlangen, und werden soll, wie vor auch unterschaiden ist.

Edictum Publicum.

Zum Sibenden. Wann sich begebe, das einem oder mehr also beschloßen, oder geheft würd, er oder sie, wären anheim, oder nit, in welchem vorgemelten Fall das beschehe und wollt sich nit anheim fügen, oder so er, ald sie anheim

ald sonst in der Nähe wären, und darnach so man ihm, oder ihnen verkünden sollt, und wöllt, unterdrücken, und nit finden lassen, oder sich von Landt, wohin, und wie das wär, thun, so wann dann er, oder sie nit zu betreten auch dasselbig in der Schuldner, auf ihr Eidschwörung, noch der Oberkeit wißen wär, so soll man ein gemeine besiegelte Verkündung, an sein, oder ihr Haus, oder sein, ald ihr Herberg, auch an das Rathhaus, und ob der so hinweg wär, ein Zunft hat, an dieselbigen Zunft hie aufschlagen, und ihm, oder ihnen, darinnen offentlich vor meniglichem verkünden, in sechs Wochen, und dreyen Tagen, den nächstkünftigen, ald nach eines Raths gutbedünken, und Gelegenheit der Sachen, wollen die Schuldner auf den Tag, der dann nach gepür in der Verkündung, bestimmt würde, sein, oder ihr Haab, und Guth, umb ihre Schulden, und Schäden, mit Recht angreifen, und Rechtfertigung, hab er, oder sie, in ein, oder mehr Schulden, Einred, das sie das in der Zeit thun mögen, thün Er, oder sie das, durch sich selbs, oder ihre vollmächtige Gewalthaber nit, so werd dem Cleger nicht destominder Recht ergehen, als wer er, ald sie, zugegen, und nach der Zeit, so mögen sie, die Beschließer und Häfter, sein Haab und Guth, so im Beschluß, oder Haft erfunden, rechtfertigen vor Gericht, und was dann jeder seiner beschloßnen, oder verbotenen Schuld mit Wahrmachung oder dem Eide, so er ihm mit Recht ertheilt würdet, bezahlt, darumb soll er zugelassen und dann abertheilt werden, jedem Schuldner nach Anzahl seiner Schuld so weit und fern es gelangen mag, in der Ordnung als obsteht, wann auch in sollichen oberzälten Beschlüssen, und Häften, einiche Haab und Guth was das wer, erfunden würdt, die des Schuldners nitt, sonder anderer Leuthen wer, und die Personen, den sie zugehörten des glaublich Kundtschaft anzeigen, oder so sie der nit hätten, mit ihren Eiden, nach Erkanntnuß des Rechten, vor einem Stadtammann und

Gericht, behalten möchte, das dieselbigen Stuck als ihr eigen Guth, und daß sie dem, dem beschloßen, oder geheft, nichts schuldig weren, das ihnen dann die verfolgen, und werden sollen, der Beschließer und Hefter halb unverhindert in allweg.

Zum Achtenden. Soll Niemandts dem andern sein Haab und Guth, für die Schuldner austragen helfen, noch damit ihn underschlaufen, noch auflaßen, dann wer das thäte, den würd ein Rath treffenlich darumb strafen, und den Beschliessern, und Heftern nichts destominder ihr Recht zu derselben Haab und Guth, und wo sie die Inhaber verändert oder verändern lassen hätten, zu ihnen denselben Inhabern, oder auflassern umb Zahlung derselben Haab und Guth erlauben, und zulassen, darnach wiß sich menigelich zurichten.

Zum Neunten. Das bannen geben, betreffende, das soll hinfüro also gehalten werden, und verstanden werden, so einem Burger, ald Burgerin, oder Beiwohner von dem Gerichts-Knecht, von eins andern wegen, es sey auch Burger, Beiwohner ald Gast, umb Schuld Pfandt, gefordert worden, ist dann der Schuldner anheimsch und unter Augen der Schuld bekanntlich, und giebt Pfandt als er thun soll, alsdann so sol er, oder die, den er schuldig ist, darnach nit mehr schuldig seyn, den, oder dieselbigen gepannen, oder gepfendten Pfandt, umb die Schuld wider anzunehmen.

Dergleichen soll der Gerichts-Knecht, einem unter Augen, von Schuld wegen fürbeut, und er sich dann bei dem fürpot nit gepannen giebt, oder das Pot annimpt, so soll der, dem man schuldig ist, den andern, der ihm schuldig, darnach aber nit schuldig sein, gepannen anzunehmen, wurd aber einem untern Augen nit fürgepotten, und derselbig wollt sich am Abend desselben Tags, des fürbots, oder morgends früh, ehe es vor Gericht beklagt wurd, umb die Schuld gepannen, oder Pfandt geben, das soll von ihm angenommen werden, und nachmals nit.

Ordnung zu Pfanden zu verkünden.

Zum Zehenden. Ordnung zu den Pfanden zuverkünden, und zu verkaufen betreffende, soll hinfüro also erläntert sein, und gehalten werden, welcher, oder welche Burger, ald Gäst, durch den Gericht- und Gantknecht, Pfandt, umb offenbar bekanntlich schulden, ob die einer mit seinem Eid, ald dem Rechten behalten hätt, vordern, und holen laßt, so soll der, ald die, den die Pfandt umb ihr schuld geben worden, dieselben Pfandt neun Tag die nächsten darnach künftig stahn lassen, und soll aber der Gericht und Gant-Knecht, bei Gebung der Pfandt, dem der Pfandt geben hat, und die Schuld schuldig ist angehendes unter Augen, darzu verkünden.

„Das nach Verscheinung der neun Tagen, namlich auf den Tag, so er ihm benennt, das Pfandt, wo er den, dem er schuldig ist, in der Zeit nicht ausgericht, auf sein begehr auf der Gant riefen, und verkaufen, und wo er seiner Schuld, und gebührender Schäden, davon nit bezahlt werd, alsdann mehr Pfandt, er der Schuldtner, oder sein Hausgesind, seyen alsdann anheim, oder nit, in seinem Haus holen, austragen, und auf der Gant verkaufen, bis der, dem er schuldig ist, sammt dem Unkosten, der durch den Richter moderiert soll werden, wie unten begriffen ist, bezahlt werd, und soll man nit weiter schuldig seyn, dem der schuldig ist, darzu zu verkünden, dann ihm dasselbig bei erster Verkündung, genugsam verkündt sein soll- es soll auch ein jeder, bei dem man Pfandt holen will, sich nit bergen, sonder finden lassen, und so man mehr dann das ander Pfandt holen wöllt, so soll der bei dem man Pfandt holen will, und er anheim ist, Pfandt geben, oder sein Frauen, ald Kindt, mehr Pfandt geben lassen, ob aber Jemandts im Haus wer, so man Pfandt holen wöllt; mag man das Haus aufthun, und Pfandt holen für, und für, bis man

zahlt würdt, doch soll der gedacht Knecht wohl wahrnehmen, so er einem den Tag benennt, darauf er Pfand verkaufen wöllt, das solchs nit auf einen Feyertag, oder Samstag, oder so die Gericht dann zumal beschloßen weren, beschehe.

Im Fall aber das Pfandt, oder das verarrestierte Guth, ein läßig Pfandt, oder Guth wäre, als Roß, Vieh, und dergleichen, so soll von minders Unkostens wegen, dasselbig am dritten Tag vergantet, und damit wie obsteht gehandelt werden.

Es soll auch der Gantknecht, kein Pfandt, welcherlei das wäre, aus dem Haft geben, noch fahren lassen, ohne des Stadtammanns Erlaubnuß.

Wann sich auch begebe, das einer seinem Schuldner, so er ihn pfändt hätte, auf des Schuldners pitt, mit dem Pfandt zu verkaufen, etlich Tag, und nennte den Tag, still staht, seinen Rechten unschädlich, und der Ammann, oder Gerichts=Knecht darbei ist, so soll der Ammann, oder Gerichts=Knecht ihm dem Schuldner sagen und verkünden, wo er auf den ernennten Tag, den Glaubiger nit zahl, so werd man die Pfandt auf den nechsten Tag darnach verkaufen, und für, und für, laut obstehender Ordnung fürfahren, wo aber einer seinem Schuldner für sich selbs, ausserhalb des Ammanns, oder Gantknechts, so er Pfand genommen hat, weiter Tag gibt, und der Schuldner zahlt ihn nit, so soll der Glaubiger demjenigen, der ihm schuldig ist, von neuem verkünden, das er die Pfandt über neun Tag darnach verkaufen lassen wolle.

Zum Eilften. Welcher, oder welche hinfüro Schulden mit Kostung einbringen, oder sonst Erbar und redlich Sachen und Händel, aus Nothdurft rechtfertigen müssen, dem, oder denselben Clegern, dergleichen herwiederumb den Antwortern, so sie unbillich von den Clegern fürgenommen, und zu Schaden bracht weren, mag und soll der Richter, es sey der Rath, ald Gericht, zimlichen Kosten, nach Gestalt jeder Sa=

chen, nach seiner besten Verstandtnus, vom andern Theil abzutragen, erkennen, und taxiren.

Zum Zwölften. Was Schulden oder Spenn seyen, die bis in fünf Schilling Pfenning, und nit darüber laufen, oder treffen, dieselben sollen alle, vor einem obern Stadt-Knecht allhie, ausgetragen werden, und welche er gütlich nit vertragen möcht, darumb soll er nach allem Fürtrag beider Partheien, auf seinen Eid, das ihn Recht und billich bedaucht, erkennen.

Zum Dreizehenden. Soll und mag auch ein jeder Stadtammann, allen Burgern und Beiwohnern allhie, auf ihr Bitt und begehren, vergunnen, der fremden und auslüten, die weltlich sind, Waar, Haab, und Guth, die sie hie anzeigen, umb verfallen Zins, ald offenbar, und beweislich Schulden, zu Recht heften lassen, ohne auf gebannen Feiertag, oder wann die Gericht beschloßen, doch je nach Gestalt der Sachen, und Gelegenheit des Schuldners, es sollen aber die Häft, und verpot, über einich Personen, die in der Stadt Ravensburg Gerichten, auf der Landschaft sitzen, nit erlaubt werden, es behalt ihm auch ein Rath, in sollichem bedinglich sein Oberkait bevor, ob zu Zeiten geborne Herrn, oder sonst nahmhaft Leuth geheft werden wollten, daraus gemeiner Stadt, merklich unwill, Widerwärtigkeit, Unnachbauerschaft, Nachtheil, oder Schaden, erwachsen möcht, das ein Rath dann im selben, dem Ammann befehlgen mög, mit dem Haft still zustehn, oder so er erlaubt wer, den widerumb abzuschaffen, und zu relaxieren.

Zum Vierzehenden. Wann sich aber zutragen wurde, das der, dem sein Haab und Guth verheft, und verarrestirt soll werden, Rechts dabei begehrt, ist er ein Burger, soll er für Stadtgericht gewiesen, ist er aber frembd, und nit Burger, noch Beiwohner, aber doch an der Nähe seßhaft, und bekannt, mag er dem Stadtammann zum Rechten anloben, das er vor seinem Staab erscheinen und Recht neh-

men wolle, soll er darbey gelassen werden, wofern er aber ein Ausländer, oder Landfahrer, der dieser Landen nit wohl bekannt, und ihm um die Schuld, nit zu vertrauen wär, so soll er einen Bürgen in der Stadt wohnhaft, der für ihn zu Recht verträsten thüe, geben, sonst ihm der Haft, nit relaxiert werden.

Züm Fünfzehenden. Ob sich zu weilen, äuf Wochen- oder Jahrmärkten, oder sonst im Jahr, wann das wäre, allhie Spenn, zwischen frembden Personen, die nit hie Burger, noch Beiwohner wären, erhuben, und ein Parthei unter denselben Häfts-Rechts, und Rechtfertigung, gegen dem ändern begehrte, umb Sachen hie verloffen, so mag ein Stadtammann dann dem begehrenden dasselbig umb zimlich Händel, und Sachen, vergunsten und erlauben, doch daß dasselbig angehendts und fürderlichen mit Recht ausgetragen werde.

Und da es aber umb Sachen wäre, die sich hie nit verloffen hetten, und ein frembde Person, gegen einer andern frembden, so an keinem Ort mehr seßhaft, sonder landtrünnig wär, des Häft und Rechts begehrt, so soll dasselbig mit des Herrn Burgermeisters, oder der geheimen Räthen, vorwißen, erlaubt werden.

Welche Pfandt nit haben, und geben, denen soll der Knecht auf des Glaubigers begehr, ausbitten, laut des Satzes.

Item welcher glüpt thuet, und nit halt, dergleichen welcher Pfandt versagte, und nit geben wollte, die soll der Knecht äufschreiben, dem Herrn Stadtammann änzeigen, dasselbig für Rath gebracht, und gebührende straf dargegen fürgenommen werden, und so sich einer nit finden wollt lassen, Pfandt zu geben, so soll der Gant-Knecht seiner Frauen, oder gewachsenen Kindern sagen, das sie dem Mann und Vater sagen, das er sich morgendts, umb Vesper Zeit, finden laß, und Pfandt geb, oder wo er das nit thät, das

er ihn darumb aufschreiben, und einem Rath anzeigen, der ihn darumb strafen werde.

Wann auch einer, einem umb sein Schuld Pfandt geben, und ihm der Gerichtsknecht darbei verkündt hett, das er die Pfandt über neun Tag verkaufen wöllt, und die Gericht in den neun Tagen beschlossen, oder zu Ruhe gestellt wurden, so soll es darbei bleiben, so dann die Gericht wider aufgangen, und in Uebung sind, so soll der Gantknecht, mit Verkaufung nit lenger stillstehn, sonder so bald die Gericht wider offen, mit dem verkaufen fürfahren.

Güther betreffendt, die man auf der Gant verkauft, Widerloßung.

Es haben auch Burgermeister und Rathe allhie, nach stattlicher Underred, ausser beweglichen Ursachen, bis an ihr oder ihrer Nachkommen widerriefen, treffentlich zu halten, angesehen, und gesetzt, welchen Personen, es seyen Frauens oder Mann, so Burger allhie sein, hinfüro ihr gelegen Guth, eins ald mehr, umb Zins, ald schuldt, allhie zu Ravensburg auf der Gant verrieft, und verkauft würdt, das dann ein jeder Gantknecht bei derselben Tagzeit und ers mit dem letzten Ruf ausgerüft, und vergantet hat, derselbig Person, der sollich vergantet Guth gewesen ist, bei seinem Haus, oder wo er nit anheim wär, dem Hausgesind sagen, und zu wißen thun soll, das er das gelegen Guth, und dasselbig benennens, auf denselben Tag auf der Gant, umb so viel Geld, und die Summa ist, dem so es kauft hat, vergangen, und vergantet seye, sich darnach wißen zu richten, und wollte dann dieselbig Person solch ihr gelegen Guth, auf der Gant vergangen, in acht Tagen, den nechsten, nach dem es vergantet ist, wider lösen und gern haben, so mag dieselb Person zu einem Stadtammann allhie gehen, und ihm sagen, sie wöll in bemelten acht Tagen, von dem, dem ihr gelegen Guth, auf der Gant vergangen sey, mit so

viel Geld, als derselb darumb ausgeben hab, widerumb lösen, wann dann dieselbig Person, vorm Stadtammann schwört, ein Eid zu Gott dem Allmächtigen, das sie solch oder solche vergangen gelegnen Güther, ihr selbst, und sonst Niemandts an derem noch mit keim gefährlichen Schein, wieder lösen, auch ob sie das, ald dieselben lösenden gelegenen Güther, in Jahrsfrist dem nechsten darnach künftig verkaufen, wöllt es dem, von dem sie es jetzt lösen wollt, oder gelößt hett, widerumb das Guth, wie es demselben auf der Gant vergangen, geben und folgen lassen wölle, das dann derselbigen ihr vergangen und vergantet gelegen Guth, von dem, der es auf der Gant kauft hett, in den bestimmten acht Tagen nach der Gant und darnach nit länger, er thüe es dann gern, um das baar Geld, so es darumb ausgeben hat, mit sammt dem Schaden, alles sich das alles im Ganten erfindt, widerumben zu lösen geben soll, ohn all Widerred und behelf, welch Person aber, ihr vergangen gelegen Guth, in denselbigen ersten acht Tagen, zu lösen nit begehrt, oder den Eid nit schwören möcht, ald löste, als obsteht, derselben Person ist man dann nach den acht Tagen, oder so sie den Eid schwören, das, ald die, vergangen Güther, widerumb zulösen zu geben nit schuldig, sonder mag einer bei der Gant, und Kauf beleiben.

Und der fahrenden Pfandt halb, so alhie auf der Gant vergantet, und verkauft werden, die ist niemandts zu lösen zu geben schuldig, er thue es dann gern, sonder mag ein jeder bei seinem fahrenden Pfandt, so er auf der Gant kauft hat, beleiben.

Gant- und Prioritäts Sachen.

Extractus Raths-Protocolli

d d. Ravensburg den 1. Augusti 1687.

Auf Herrn Syndici Lic. Joh. Braunens neulich beschehene Anfrag, ob nehmlichen bei Gant und Prioritäts-

Sachen, die Zinse, Secundum Jus Saxonicum, id est, Erst post Capitalia, oder aber Secundum Jus Commune daß ist Zins und Capital mit einander, oder Secundum Consuetu dinem et Exemplum anderer benachbarten Herrschaften, sammt dem Capital jedesmal drei Zinse, denen Creditoribus Hypothecariis zu adjudiciren und anzusetzen.

Ist per Unanimina geschlossen, sich dießfalls bei allhiesiger Stadt Ravensburg mit andern benachbarten Herrschaften zu conformiren, und künftighin bei vorfallenden Gant- und Prioritäts Processen jedesmal una cum sorte drei ausständige Zinse Secundum temporis Privilegium cujusque Creditoris zu sprechen, und paßiren zulassen.

Extractus

Ravensburgischen Raths-Protocolli.
dd. 9. Jan. 1713.

Wurde von Rathswegen beschlossen, daß künftig in Gant-Sachen, à tempore moti Concursus die Zins cessiren sollen, wann anderst auch dem Debitori die Administratio Bonorum benommen, und die Mittel in Sequestrum gezogen worden, also daß keine Fructus mehr davon laufen.

Actum in belittenem Rath.

Den 27. Martii 1716.

Demnach bei einem Löbl. Magistrat die Frage vorkommen, wie sich bei ereignenden Edictal- und Gant-Prozessen, jene Handwerks-Weiber, welche mit und neben ihrem Mann ohngearbeitete Waaren einkaufen, und nach deren Handwerks- gemäßen Zurichtung in offentlichem Markt und Laden wieder gemeinsamlich verkaufen Puncto Prælationis anzu-

sehen, ob nehmlich dieselbe pro Uxoribus Mercatricibus zu halten, und nach hiesigen Statuten die Schulden aus ihrem Vermögen mit zu bezahlen obligirt seyen oder nicht?

Als ist von gedachtem Löbl. Magistrat die Erläuterung dahin gegeben worden, daß diejenigen Weiber, derer Männer ohngearbeite Waaren einkaufen, dieselbe ihrem Handwerk gemäß zurichten, auch mit und neben ihren Männern in offenem Markt und Laden wieder verkaufen, nicht pro Uxoribus Mercatricibus zu halten, ein folglichen die Schulden aus ihrem Vermögen zu bezahlen nicht obligiert seyen. So viel aber diejenige Weiber betrifft, deren Männer ohne oder neben ihrem Handwerk annoch einen offenen Kram offentlichen oder gemeinsamen Gewerb führen, oder mit einander zu Kram und Laden sitzen, sollen dieselbe pro Uxoribus Mercatricibus gehalten werden, und jedoch allein die auf solchen Kram oder Gewerb herrührende Schulden mit zu bezahlen pflichtig und verbunden sein.

Actum in belittenem Raths-Tag.

Den 18. Juli 1721.

Herr Syndicus von Welz, macht die geziemende Anfrag, wie sich bei Formirung der Prælations-Urtheln in Gant und Concurs-Sachen zu verhalten.

1) Wann bei einem Burger, Hinter- oder Beisaß an Præstationibus Publicis sehr viele Jahrgäng angeschwollen, dieser indessen sein Haus, Guth oder anders Stabile einem Bürger oder Fremden, zumahlen in der Canzlei mittelst ordentlicher Obligation für frei, ledig und los versichert hett, ob dannoch für dieselbe, (wann es auch 6. 8. 10. 12. oder mehr Jährgänge wären.) in favorem zu sprechen, oder wie viel Jahrgänge zu paßiren?

2) Wann bei einer Pflegschaft 6. 8. 10. bis 20. Zins aufgelaufen, ob diese sämmtlich oder nur wie bei andern

gemeinen Capitalien drey, oder wie viel Jahrgänge anzu-setzen, und zu paßiren?

3. Wann bei einem oder andern Concurs-Prozeß einige Creditores ob inopiam massæ verlurstiget würden, ob dieselben von der Massa simpliciter abzuweisen, oder ad meliorem Debitoris fortunam zu verträsten.

4) Wie diejenige nachstehends anzusehen, welche sich wirklich auf emanirte Citationes angemeldt, und wie hingegen diejenige, sie seyen Burger oder Fremde, so sich gar nicht angeben, oder wohl positivè declarirt, daß sie sich gar nicht in den Concurs einlassen wollen?

Hierauf ist per Unanimia resolvirt worden, und zwar ad

1) Ob gleich bishero ohne Ausnahm und attention der Jahrgänge üblich gewesen, daß die Præstationes Publicæ cujuscunque demum fuerint tituli ihre Prærogativ genossen und in primam Classem locirt worden, solches auch in Rechten und Praxi seinen Bestand hat.

So hat man doch die Sach und deren Umstände dato klärer eingesehen, beihin sich ergeben, daß hierdurch mancher ehrliche Mann hinter das Licht geführt, und umb das seinige nicht wohl verantwortlich gebracht worden, wobei sich auch die Einziehern selbsten eben deßwegen liederlich erzeigt einen großen Schwall Restanten zusammen kommen lassen, dahero dann zu Conservation des Publici und Stabilirung des Credits für die Burger für räthlich angesehen, auch in vim Statuti geschlossen worden, daß hin künftig in Prælatione dießfalls alleine drei Jahrgänge wie bei andern Schulden nach dem Rathschluß de 1. Aug. 1687. paßirt, und die Einzieher mit den weitern inter Simplices Creditores dergestalt verwiesen werden sollen, daß auf den Verlurstigungsfall, sie und deren Erben, hiefür zu stehen haben, es wäre dann, daß von ihnen zu erweisen, daß entweder der Ausstand nicht in Zeit ihrer Administration aufgeschwollen, oder daß ihnen in Geduld zustehen, obrigkeit-

lich anbefohlen worden, gleiche Beschaffenheit hat es auch ad

2) mit denen Pflegschaften, und ist der geheime Raths-schluß de 24. Oktobris 1688 hiermit erneuert, mit dem annexo daß post verba Special Hypothec etc. beizusetzen, mit Ausnahm der Häuser (es geschehe dann cum præscitu Consensu Magistratus & item post verba.) Bei den Pflegern ꝛc. denen Ihrigen auch ohne admittirende exception des senatus Consulti Vellejani etc. und allen ihren ꝛc. Nachdem auch ferner ad

3) heut zu Tag zur Mode worden, daß man ex hausta semel Massa die übrige Creditores simpliciter abgewiesen und ihnen perpetuum Silentium auferladen, so muß man zwar gegen diejenigen Herrschaften, Unterthanen (weßwegen Nachfrag zu thun,) wo wider die hiesige Bürger dergleichen exercirt wird, Jure Talionis bis zu besserer Vergleichung ein solches hingegen observiren, allein weilen darunter an und vor sich selbsten, die allergrößte Unbilligkeit verborgen, da sich öfters zutraget, daß ein solcher ad Saccum et Peram excutirter Debitor sich wieder erholen, und durch Glück und Fleiß zu Zahlungsmitteln kommet, wann sein voriger auch manchmal armer Creditor ihme zu- und das Seinige, so er bona fide hergelehnt, mit dem Rücken ansehen müsse; als ist fürders beschlossen worden, denen künftigen Prælations- Urtheln folgende Formalia zu annectiren:

„die übrige bei dem Concurs ad eminatas Citati-„ones sich angegebene Gläubiger werden ihrer li-„quidirten Posten halber (wo sie nicht frembd und zu „gleich bei ihrer Herrschaft, das Contrarium gegen „hiesige beobachtet wird) auf des Debitoris besseres „Glück verwiesen, andern aber, so sich gar nicht an-„gegeben, ein ewiges stillschweigen auferladen; wor-„mit dann ad

4) diejenige so sich bei dem Concurs gar nicht angegeben, noch ihre Debita liquidirt, ja wohl sich in selbigen gar nicht einzulassen declarirt, völlig ausgeschlossen verbleiben, wann auch bei sothanem Concurs die Creditores sich mit dem Debitori verglichen hetten, und unter ihnen ein Accord vorgegangen, so würdet hinnach gleichfalls keines derselben mehr angehört werden.

Welches zu Männiglichs wissenschaft und künftigen Verhalt zu publiciren anbefohlen worden.

Capitalia von Pflegschaften milden Stiftungen, Kirchen, Gemeinden 2c. wie sie bei Gant, und Concurs=Sachen, zu Consideriren.

Anno 1738 (Occasione der Michael Bendlischen Gant) ist in Pleno Senatu geschlossen worden, daß alle Capitalia, von Pflegschaften, milden Stiftungen, Kirchen, Gemeinden oder Communen 2c. das Privilegium dergestalten geniessen sollen, daß wann erweislich die Pfleger oder Verwalter keine Saumseligkeit oder Dolum durch ihr verschulden hierunter begangen, dergleichen Capitalia und Zins, jeder Zeit in die 4te Claß, und also vor denen Chyrographarüs bei Gant und Concurs=Sachen zu lociren seyen.

Noch glauben wir

3) hier der, im Jahr 1618 erneuerten

Stadt=Gerichts=Ordnung [4])

eine Stelle einräumen zu müssen, welche folgende Bestimmungen enthält:

Zu wissen 2c. Alsdann eine Zeit hero bei einem Löbl. Stadt=Gericht allhie zu Ravensburg allerhand Unordnungen Ungehorsamb, und Unbescheidenheit verspürt, deßgleichen die alte Stadt=Gerichts=Ordnung, und was erlangt Recht seye, in Mißverstand gezogen werden wollen, daß derhalben Her=

4) Statuten=Buch im Archiv; Nr. 297.

ren Burgermeister und Räthe allhie zu Ravensburg berührte alte Ordnung, erläutert und erneuert, auch zu Abschneid- und Verhütung aller Unordnung, Ungehorsam und Mißverstands folgende Puncten, Articuln und Ordnung fürders zu halten, denen zu geleben und nachzukommen statuirt, gesezt und geordnet, wie folgt:

Erstlich. So der Herr Stadtammann, welcher dann jeder Zeit in dem Ambt, oder desselben Verweser seyn wird, Stadt- oder Gast-Gericht halten will, und folgends denen Richtern wie sich gebührt ansagen lasset, welcher oder welche Richter dann, so das Bott begriffen, bei dem Gericht ohne Erlaubnuß des Herrn Stadtammanns, oder erhebliche Ursachen, nach Verlauffung einer halben Stund nach dem andern Zeichen, nicht erscheinen, sondern als Ungehorsam ausbleiben, der oder dieselbigen sollen jeder Zeit zur Buß und zur Straf 2 kr., welcher aber gar aussen bliebe 4 kr. unablässlich zu bezahlen schuldig und verbunden seyn.

Zum andern. So die Knecht einen oder mehr Richter, in dem sagen übergehen und übersehen, und folgends dieselbigen nicht darüber erscheinen, sollen die Richter der Buß ledig, der Knecht aber so ers übersehen, selbige zu bezahlen schuldig seyn, und da ein Richter im umbsagen sich entschuldigen wollte, soll der Knecht keine Entschuldigung annehmen, sondern anzeigen, daß sich der Richter ehest deßwegen beim Herrn Stadtammann selbs entschuldigen laße.

Drittens. Nachdem bisher der Herr Stadtammann und die Richter oftmals frembden und heimigten Personen bemühet und dahin bewegt werden, daß man zu Zeiten besonders Gastgericht, welche doch bis etwan ein Stadtgericht gehalten worden wäre, wohl vermieden seyn möchten, halten müssen, solchem zu begegnen und damit sie die Richter nit also vergebendlich beschwert werden, haben meine Herren Burgermeister und Rath allhie zu Ravensburg gesetzt und geordnet, das nun hinfüro keinem, er seye gleich frembd oder heimisch,

kein besonder Gast- oder ander Gericht gehalten werden. Er gebe dann zuvor ein Pfund Pfenning.

Zum Vierten. Soll der Stadtammann oder wer an sein Statt zum Verweser gesetzt würdt ein Stund nach dem andern Zeichen, so man auf dem Rathhaus läutet, oder so ein Gast-Gericht ist, auf welche Stund der Stadtammann den Richtern ansagen laßt, ansetzen, und ob der oder dem fürboten wäre, in derselben Stund ehe dann sie gar auslauft sich nicht versprechte, oder zu spat nach der Stund käme, und der Cläger sich gegen ihn verfürsprecht hette, so soll der Antworter dem Gericht 2 kr. zur Buß geben. Deßgleichen ob der Cläger in der Stund für Gericht auch nicht käm und sich ehe dann die Stund ausläuft nicht verfürsprechte, und der Antworter dem fürboten wäre, sich nicht verfürsprecht, so soll der Cläger dem Gericht 4 kr. zur Buß geben, und sollen fürderhin die Partheien, sonderlich was Manns-Personen belangt, und sie selbst verhandelt haben, eigener Person erscheinen, oder solche instruirte Anwälde schicken, damit ein Erbar Gericht, zufrieden seyn könnte.

Zum Fünften. Soll einem jeglichen Gast ausserhalb der Stadt, nach dem derselbige weit oder Nahe anher hatt, ungefähr eine halbe Stund mehr, dann einem Burger zu Klagen, oder sich zu verantworten und zu verfürsprechen zugelassen werden. Ob er aber in anderthalb Stunden ungefährlich nicht für Gericht kommt, und sich verfürsprechte, oder sich dann sein Widertheil gen ihn verfürsprecht hette, der soll auch wie der heimisch gestraft werden.

Zum Sechsten. Welcher Antworter dem fürgeboten wird, gehorsam erscheint, und der Cläger auf daselb Gericht nicht kommt, dieweil die Richter sitzen, und sein Klag thuet, so soll dem Kläger gegen seinen Widertheil, dann zu mahlen kein Recht gestattet werden, Er gebe dann zuvor dem Gericht 2 kr., und so der Beklagte deßwegen in Ver-

säumnuß und Unkosten, oder auch unbillich umbgeführt würde, so soll ihme solches zu klagen vorbehalten seyn.

Zum Siebenden. Welchem fürgeboten wird, der nit auf denselben Tag, als ihme fürboten ist, dieweil die Richter sitzen, vor Gericht erscheint, und sich verantwortet, und der Kläger thät sein Klag auf ihne, so soll alsdann dem Beklagten bei Tagszeit zu bezahlen, auferladen, oder folgenden Tags, so soll der Beklagte in das Gericht erlegen 3 kr. und die Parthey angehört werden, würde aber Beklagter gar ausbleiben, und obangezogner Urthel mit Bezahlung oder Pfanden nit Statt thäte, alsdann soll er als ein Ungehorsamer in das Unzuchtbuch geschrieben, und für einen ehrsamen Rath gestellt werden.

Zum Achten. Soll der Gerichtsknecht fürderhin den Partheien nur vom Zinstag Mittags an, bis Mittwochs Mittag fürbieten, und auf selbiges mal nach Verscheinung jetzt bestimmter Zeit nichts weiters annehmen, und

Zum Neunten. So der Gerichtsknecht einem fürbieten sollte, der sich zu Haus nit antreffen ließe, sondern muthwillig abschweif machte, damit das Bott ihne nit betreffen möchte, daß soll der Knecht ad Notam nehmen, gebührender Orten anzeigen, und so dergleichen von einem mehr dann einmahl beschehe, und sich solches erfunden, soll der Knecht denselben auf Gutachten des Herrn Stadtammanns in das Unzuchtbuch schreiben lassen.

Zum Zehendten. Wann auch einem vorbotten ist, und sich die Partheien nach dem Fürbott ausserhalb Gerichts mit einander vergleichen, solle der Kläger, der dem andern fürbieten lassen, schuldig seyn, inner einer Stunde nachdem Verglich ungefährlich solches dem Gerichtsknecht also bald und bei Straf 4 kr. wider anzeigen, damit man wissen könne wie viel Partheien ungefähr für Gericht kommen möchten oder nicht.

Fürs Eilfte. Sollen hinfüro alle vierzehn Tag ordinari Gericht gehalten werden, da aber auf einen Gerichts-Tag sich so wenig Partheien bei dem Gerichtsknecht angegeben hetten, und derselben Sachen so wichtig oder nöthig nit währen, mag Herr Stadtammann dasselbig Gericht einstellen.

Zum Zwölften. Damit eine jede Parthei wisse, was erlangt Recht seye, so soll für sein erlangt Recht gehalten werden, was bei Gericht in der Güte verglichen, oder allein Protocollirt, und keines Spruchs darüber begehrt worden, oder ergangen wäre, wann aber fürterhin einer bei Stadt-Gericht, ein Urtel und rechtlichen Spruch erlangt, welches dann allein für erlangt Recht zu halten, so soll derselbig solcher Urtheln einer viertel Jahrs Frist nachsetzen, und zu exequiren anhalten, thät einer das nicht oder die Partheien hetten sich nach der Urtel ausserhalb Gerichts, und ohne Vorbehalt, seines erlangten Rechts in solchem viertel Jahr gütlich verglichen, So soll alsdann derselbig kein weiter erlangt Recht, noch in Edict Sachen vor andern gemeinen Glaubigern, kein Prælation haben, ihm aber das seinig anderwärts güetlich oder rechtlich zu suchen vorbehalten seyn.

Zum Dreizehendten. Soll fürohin keine Sach bei Stadtgericht angenommen werden, sie belaufe dann einen halben Gulden, was darunter ist, soll für den Knecht gehören, und auf derselben erfordern die Partheyen vor ihme sich stellen, würden sie solches nicht thun, oder darinnen ein Muthwillen verspüret, soll es alsdann für Herren Stadt-Ammann gebracht, und die Gebühr verschaft werden.

Zum Vierzehenden. So ein Sach bei Stadtgericht anhängig wird, welche selbigen Gerichtstag ihre Endschaft nicht erreichte, so soll alsdann, auf künftige Gerichtstäg denen Partheien weiter nicht verkündt, oder geboten werden, sondern die Partheien der Sachen selbs zu erscheinen, zu

procediren, und sich zu verfürsprechen schuldig, bei obbestimter Straf.

Zum Fünfzehenden. Sollen sich die Partheien, so vor Stadt-Gericht zu handeln haben, aller Bescheidenheit befleißen, und sowohl ihrer Gegenpart, als des Gerichts, mit ungebührendem überschreien, bösen Nachreden und dergleichen verschonen und zu gebührender Straf nicht Ursach geben, sonderlich aber die Nothdurft, durch ihre fürsprecher reden und fürbringen lassen, welche auch etwann wichtige und weitläufige Sachen hetten, die sollen sich zur Abkürzung der Sachen und länger Verzuges, zuvor zu ihren Fürsprechen verfügen, und dieselben damit informiren und berichten.

Letzlich. Die Appellationes belangend, thut es derenthalber bei dem alten Satz und Ordnung verbleiben, daß so eine Person, sie seye Burger, Einwohner, Hintersäß oder Frembd, vor den Urtheln so vor Stadtgericht, oder andern der Stadt Ravensburg untern Gerichten für einen Ehrsamen Rath allhie als Oberrichter zu appelliren bedacht, daß kein Appellation deferirt, noch angenommen werden soll, es belauf sich dann die Haupt-Summa über zehen Pfund Pfenning, und welcher also appelliren wollte, dem soll folgend Articul, wie von alters Herkommen, verständlich fürgelesen, und darauf der Eid von ihm genommen werden:

Appellations-Eid.

Welcher oder welche, von einer Urthel vor Stadt-Gericht ergangen, und die Haupt-Summa über die zehen Pfund Pfenning anlaufen thut, appelliren wollte, der oder dieselben, ehemalen die Appellation gestattet, oder deferirt würdet, sollen laut habenden Kaiserl. Freiheit, einen Eidt leiblich zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß er oder sie solch Appellation nicht umb gefährliche Verlängerung, oder ausflucht willen, der Sach, sondern zu nothdürftiger Gerechtigkeit] thun, auch nit anders wissen, oder verstanden

dann daß Er oder Sie, eine gerechte gute Sach hetten, und solche ihrer Appellation und Sach in gebührender Zeit rechtlich nachfolgen, und dieselbig in dreißig Tagen nach beschehener Appellation anhängig machen sollen. Welcher oder welche aber solchen Eid nicht thun wollen, oder würden, derselben Appellation soll nicht angenommen, sondern in Rechten, und mit der Execution wie sichs gebührt procediret werden.

Decretum et Approbatum in Consilio.
Veneris 3. Augusti
Anno Domini MDCXVIII.

Auch

B) die Criminal-Justiz

machte den weiland Herren Obern der Reichsstadt Ravensburg viel zu schaffen, dieß beweisen unter Anderm mehr als 500 pergamentne Urpheden, welche das Archiv noch heute aufbewahrt. — Unzählbar waren die Fälle, in welchen besonders vom XIII bis XVII. Jahrhundert, aller Orten Gefängniß-Strafen; großen Theils verbunden mit körperlicher Züchtigung und schmaler Kost, verhängt wurden; und ward nun ein Gefangener der Haft entlassen, so mußte er „Urphede" schwören, das heißt: ein eidliches Versprechen ablegen, daß er den ausgestandenen Verhaft und alles, was während desselben gegen ihn mit unterloffen, nicht rächen, und gegen die Stadt und ihre Bürger und Inwohner in keiner Weise noch Wege feindlich auftreten wolle, und diese mündliche eidliche Versicherung mußte dann in einer solennen schriftlichen Urkunde (wie alle Urkunden des Alterthums, auf Pergament) wiederholt ausgesprochen werden. — Ein Paar Beispiele solcher Urpheden enthält der Anhang zu diesem Kapitel unter Ziffer 1. und 2.

An peinlichen Untersuchungen und Hinrichtungs-Fällen jeder Art, wimmeln besonders das fünfzehente und sechszehente Jahrhundert, und sowohl die Nachrichten der vorliegenden ältern Chronik-Manuscripte, als auch zum Theil die wirklichen Criminal-Acten aus jener Zeit handeln von nicht weniger als 32 Enthauptungen; 46 Hinrichtungen mit dem Strang; 14 Ertränkungen in der Schussen (mittelst Hinunterwerfens über die Mühlbruck); 7 Hinrichtungen mit dem Feuer; eben so vielen mit dem Rade, und einer Vervierthеilung! — Wir verweisen das spezielle Verzeichniß hierüber unter Ziffer 3. in den Anhang; und erwähnen hier nur noch Einiges über Maasstab und Form der ehemaligen Procedur in peinlichen Fällen.

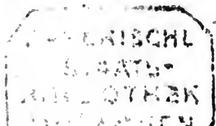
Die Freiheit, über das Blut zu richten (den Blut-Bann), erhielt Ravensburg schon im Jahr 1396 den 19. May von K. Wenzlaw, 2) und die Ausübung des Blutrichter-Amts war gewöhnlich Sache des Stadt-Ammanns, und unter seinem Vorsitz, des Gerichts.

Das ganze Inquisitions-Verfahren war höchst einfach, und gab der Inquisit nicht genügende Antworten in gütlichem Verhöre, so wurde nach dem Gerichts-Gebrauche damaliger Zeit wohl auch die „peinliche" oder, oder wie man sie auch zu nennen pflegte, die „scharfe" Frage in Anwendung gebracht, wozu es an Folter-Instrumenten, als Flaschenzügen, Stift-Leitern; Daumen- und Zehen-Schrauben und Stöcken, Spanischen Kronen und Stiefeln 2c. nicht gebrach.

Nach geschlossener Untersuchung wurde alsbald die Urgicht; d. h. eine actenmäßige Zusammenstellung der einbekannten Missethaten, verfaßt, und derselben das, aus der gerichtlichen Berathung entsprungene Urtheil beigefügt.

An dem, zur Execution bestimmten Tage versammelten sich Stadtammann und Gericht „bei guter Tagszeit," und

2) S. 2. Heft S. 160. ff.



auf die, von Ersterem gehaltene Umfrage: ob es rechte Tages-Zeit sey, über das Blut zu richten?" erfolgte bejahende Entscheidung, wurde gewöhnlich das Wenzlawsche Privilegium wegen des Blut-Bannes und die dießfallsigen nachgefolgten Corfirmationen verlesen, hierauf der Delinquent aus dem Gefängniße abgeholt und zwischen das Waag- und Rathhaus geführt, daselbst die Urgicht und das Todes-Urtheil öffentlich verkündigt und sofort durch den Stadtammann von dem Erker des Rathhauses herab über den Malefikanten der Stab gebrochen, wornach dann der Zug auf die Richtstätte begann.

Die Todes-Urtheile wurden gewöhnlich sehr genau, abgefaßt, klingen aber nichts weniger als ästhetisch! Einige Beispiele mögen hier Platz finden:

Bei dem, im Jahr 1521 wegen „Diebstahls, Sodomie und vieler falscher Practiken" zur Viertheilung condemnirten Hans Hartobler, wurde ausgesprochen. [3])

„Demnach ist auf solch' sein Urgicht und unserer „Stadt Freiheit Sag, zu Recht erkannt und ge„sprochen, daß man ihn dem Nachrichter befehlen, „der ihn, seine Händ' hinter seinem Rücken zu„sammen, auch seine Augen verbunden, hinaus „auf den Eschbann zu gewöhnlicher Gerichts-Statt „führen, daselbst seinen Leib in vier Stük„ken schneiden und hauen, darnach solchs „vier Stuck mit sammt allem, was an „und in seinem Leib gewesen ist, in ein „Feuer werfen, das alles zu Aschen ver„brennen; dieselbige Aschen in ein flies„send Wasser werfen, und also damit „sein Leben zum Tod bringen soll!"

3) Act.: Nr. 864. d.

Ueber den, im Jahr 1521 wegen häufiger Diebstähle justifizirten Hans Mentelin, lautete das Urtheil wie folgt: 4)

„Demnach auf solch' sein Urgicht und unserer Stadt „Freiheit Sag, ist zu Recht erkannt und gespro„chen: daß man ihn dem Nachrichter befehlen, „der ihm seine Händ' hinterm Rücken zusammen, „auch seine Augen verbinden, hinaus unter „den Galgen führen, ihn daran mit ei„nem Strick in den freien Luft hängen „und sein Leben damit zum Tod bringen „soll."

„Helf' Gott der Seel'!"

Im Jahr 1525 wurde Sebastian Zierlin von Nürnberg, wegen Falschmünzerey folgendermaaßen verurtheilt. 5)

„Und auf solch' sein Bekenntniß und Urgicht und „unserer Stadt Freiheit Sag, ist zu Recht er„kannt und gesprochen: daß man ihn dem Nach„richter befehlen, der ihm seine Händ' vor seinem „Leib zusammen binden, und ihn hinaus vor „die Stadt an die Schussen, da man „solchs gewöhnlich pflegt zu thun, füh„ren, ihm daselbst seine Händ und Füße „zusammen binden, in das Wasser werfen „und darinn vom Leben zum Tod brin„gen soll."

„Gott gnad' der Seel!"

Das, im Jahr 1526 wegen Diebstahls, Plünderns und Raubens, über Erasmus Schmid gefällte Urtheil lautet also: 6)

4) Act.: Nr. 864. e.
5) Act.: Nr. 865. a.
6) Act.: Nr. 865. b.

„Demnach auf solch' sein Urgicht und Verschulden
„und unserer Stadt Freiheit, wie wohl er einen
„andern Tod verschuldt hätt'; so ist aus Barm-
„herzigkeit zu Recht erkannt und gesprochen:
„daß man ihn dem Nachrichter befehlen, der ihm
„seine Augen und seine Händ' vor seinem Leibe
„zusammen binden; hinaus auf die gewöhnliche
„Richtstatt den Haupt-Büchel führen; daselbst
„mit dem Schwert zu ihm richten, zwei
„Stück aus seinem Leib, wovon das
„Haupt das kleinere sey, machen, und
„damit sein Leben zum Tod bringen soll."
„Gott helf' der Seel!"

Als vollständiges Beispiel der erwähnten Urgichten und Urtheile, findet sich im Anhang unter Ziffer 4. die dießfällige Urkunde über den, im Jahr 1525 wegen Diebstahls, Mordbrennens, Todschlags, Verrätherey, Sodomie und Bigamie, zum Rade, und nachheriger Verbrennung, dahier verurtheilten Jacob Lod von Straßburg.

Von Leibes-Strafen für nicht todeswürdige Verbrechen ist zunächst des Ohren-Abschneidens zu erwähnen. Dasselbe widerfuhr im Jahr 1437 einem Hans Wucherer von Kißlegg, welcher wegen geringerer Diebstähle, mit dem Pranger; Abschneidung eines Ohrs, und Verweisung der Stadt auf 100 Jahre und 1 Tag (!!) bestraft wurde. Ebenso wurden im Jahre 1576 Peter Genzigers von Haldenwang Eheweib wegen Diebstahls beide Ohren abgeschnitten.

Das Aushauen mit Ruthen war auch nichts Seltenes; wir erwähnen dießfalls jedoch nur des Urtheils über Simon Keller von Schaffhausen, welcher im Jahr

1645 „wegen Diebstahls auf den Pranger in das Halseisen „gestellt, dann mit entblößtem Leib in der Stadt „herumgeführt und mit Ruthen gestrichen, so„fort auf den Kreutzwegen verrufen, und ihm zu „guter Letzt die Stadt Ravensburg und deren „Gerichte auf zwanzig Meilen Wegs in der „Runde auf einen Tag und hundert Jahre ver„boten wurde!" —

In so weit war zu Ravensburg die Anwendung von Leibes- und Lebens-Strafen der Halsgerichts-Ordnung Karls V. analog; es finden sich aber Beispiele von einer Strafe ersterer Art theils vor- theils nach Emanirung jenes Gesetzbuchs, *) von welchem solches selbst keine Vorschrift enthält; von einer Strafe, die von der Humanität der damaligen Priester der Themis eben nicht die günstigsten Begriffe verleiht; nähmlich von der Strafe des Augenausstechens in Verbinduug mit Verweisung der Stadt. Im Jahr 1517 nähmlich wurde Johann Bäuerlin, Rebmann von Sct. Christina, „weil er den Leuten „die Reben ausgegraben, und solche theils in seine Reben „gesetzt, theils andern verkauft habe, auf den Pranger „gestellt, ihm beide Augen ausgestochen, und „die Stadt verwiesen!" — Der zweite Fall dieser Art ereignete sich im Jahr 1543 mit Martin Schepperer, Nachrichter von Bruchsal, der „wegen seines Dräuens „allhier auf den Pranger gestellt, sofort ihm „beide Augen ausgestochen und die Stadt ver„wiesen wurde."

*) Emanirt im Jahr 1533.

Anhang.

Nro. 1.

Urphede
von Paul Müchtelin von Zusdorf, vom Mittwoch nach Lichtmeß 1501.

„Ich Paul Müchtelin von Zusdorf, bekenn' offentlich und thun kund allermenklichen mit dem Brief: Als ich dann in der fürsichtigen ehrsamen und weisen Bürgermeister und Rath der Stadt Ravensburg, meinen günstigen Herren Vengknuß (Gefängniß) kommen bin, um solchs: daß ich in zweien Jahren, den nächsten, aus eigenem bösem Muthwillen und Verlanssenheit (?) ohne redlich Ursachen nit gebeicht, darrine Gott und die heilige Kirche veracht; am andern, daß ich um gestraft Frevel zu Zusdorf vor Gericht bei Hand gebnen Treuen in Eidsweise dem Vogt in vierzehen Tagen Ausrichtung zu thun gelobt, aber dasselbig nit gehalten, als ich (wie ich) selbst bekannt hab', auch dazu ein schwerer Läumd (Anzeige, Bezüchtigung) über mich gangen ist, daß ich den Leuten das ihrige dieblich entwehrt, auch viel böser Schwür und Gottslästerungen thun, und sondern merklichen Muthwillen in meiner Herren von Ravensburg Tafern (Wirthshaus) zu Zusdorf trieben; den fremden Leuten ihren Wein austrunken und nichts dafür geben; den Wirth oder sein Frauen Wein zu geben gedrungen, und ganz ein verlanssen (?) unehrlich Wesen und dazu Drohwort gebraucht haben soll, auf welch' mein Verschulden und Läumden dieselben meine Herren von Ravensburg weiter gegen meinen Leib und Leben gehandelt haben möchten; haben sie mir doch voran Gott zu Lob; seiner würdigen Mutter Maria, und allem himmlischen Heer zu Ehren, und von mein,

und gemeiner meiner Nachbarschaft zu Zusdorf ernstlichen Bitt wegen Barmherzigkeit mitgethailt und mich selber Vangknuß ledig gelaussen. Auf das hab ich ihnen frey aller Banden und unbezwungen eine aufrechte redliche Urphed gethan und geschworen, einen Eid leiblich zu Gott und den Heiligen: solch' mein Vangknuß, und was sich darinn und darunter mit Worten, Werken, Räthen und Gethäten begeben und verloffen hat, gegen meine Herren von Ravensburg, gemeiner ihrer Stadt, auch gegen die ihren, und gegen allen denen, die ihnen oder den ihren zugehören und zu versprechen standen, und gemeinlich auch gen allen denen, so an dieser meiner Vangknuß Ursach sind, oder dazu Rath oder That gethan haben, oder darunter verdacht oder verwandt sind; — hinfüro in Argem nimmer zu äfern, zu melden, noch zu rächen, weder durch mich selbs, noch durch andere zu thun, verschaffen noch vergunsten, weder heimlich noch öffentlich, keins Wegs. Und ob ich Spruch zu denselben meinen Herren von Ravensburg, oder den ihren, oder die ihnen oder den ihren zu gehören, und zu versprechen standen, gewänne, warum das wäre, darum soll und will ich Recht bei vorbeschriebenem Eid, von ihnen und den ihren nehmen und geben, wie sie am Reich löblich gefreit sind, und sie sonst mit keinen andern Gerichten noch Sachen bekümmern, keins wegs. Und solchs zu mehrer und besserer Sicherheit hab' ich meinen Herrn zu Ravensburg und den ihren, zu rechten Tröstern und Gewährern geben und gesetzt, die bescheidenen Jacob Elbs, Gorius Wyerer, beid von Zusdorf, Hansen Marquard von Wart, Josen Knörlin aus der Au, Heintzen Schneider von Pfärrebach, Ludwigen Schneider von der Latten und Martin Müchtelen von Berg, und ihr aller Erben, in dem Fug, wo ich benannter Paul Müchtelin mich übersäh', und nit hielte, alles das, so hieoben von mir geschrieben steht, das doch ob Gott will nit beschehen soll, so soll ich seyn und bin ein

ein Meineider und Siegelbrüchiger Mann, und mag mengklich gegen mir handeln, als sich gegen einen solchen Ueberfahrer zu thun gebührt. Und nichts desto minder sollen die vorgemelten sieben Tröster und Gewährer oder ihre Erben gemeinlich oder welcher oder welche ihnen Erben das insonder von meinen Herrn von Ravensburg angestrengt, und gütlich oder rechtlich ersucht würden, so fern sie mich ihnen in ihr Vangknuß nicht antwurten und bringen möchten, daß sie Gewalt haben, denselben meinen Herrn von Ravensburg Fünfzig rheinisch Gulden geben und bezahlen in vierzehn Tagen, den nächsten nach ihrer Erforderung, ohne alle Wiederred, Aufzug und Behelf, die dawider seyn möchten, wie sie ihnen das zu halten bei Hand gebener Treuen, gelobt haben; dann, wo das von ihnen nit beschäh, mögen meine Herren von Ravensburg dieselben Tröster und Gewährer oder ihre Erben und Güter liegend und fahrend, gemeinlich oder sonderlich, wie und welche sie wollen, ohne oder mit Gericht darum angreifen, nöthen, häften, pfenden, so lang, bis sie solcher Fünfzig Gulden mit sammt allem erlittenen Schaden, wie der benemt und darauf gehen wird ganz bezahlt sind, ohne ihren Schaden. Doch, wo sie mich alsdann in der von Ravensburg Vangknuß wiederum brächten, sollen sie der Fünfzig Gulden ledig seyn, und vor dem Allem das ich, auch die vorgemelten meine Tröster und Gewährer, ihre Erben noch Gut, gar nichts schirmen soll, keine Absolutionen, Freiheiten noch Sachen, die hiewider hülflich seyn möchten; dann ich und sie und unsre Erben dessen und alles Behelfs gänzlich verzigen seyn sollen und wollen, und uns hiermit verzigen haben. Ich soll und will auch bei meinem geschwornen Eid dieselben Tröster und Gewährer, dieser Trostung und Verschreibung halb in Allweg unschädlich halten. — Und wir benannten Jacob Elbs, Gorius Wyerer, Hans Marquard, Jos Knörlin, Heintz Schneider, Ludwig Schneider, und Martin Müchtelin, bekennen

alle gemeinlich und unverscheidenlich mit dem Brief für uns und unsre Erben, dieser Trostung Gewährschaft und Verschreibung, in aller Maassen, wie obsteht; haben auch bei guten Treuen in Eidsweis gelobt und versprochen, das Alles und Jeglichs insonders, wahr, fest und stet zu halten, und dawider nie zu reden, zu handeln, noch zu thun in kein weg. Und der Ding aller zu wahrem offenem Urkund haben wir gemeldten Paul Müchtelin, Selbstsächer, und wir, die vorgestimmten Sieben Tröster und Gewährer, wie wir mit Nahmen hievor standen, alle Acht mit Ernst erbeten, die frommen und ehrsamen weisen, Hannsen Hinderofen und Ulrichen Wochner, beide, Beiwohner zu Ravensburg, unsre liebe Herren, daß sie ihre Insiegel für uns und unsre Erben, ihnen und ihren Erben in Allweg ohne Schaden offentlich gehenkt haben an diesen Brief, der geben ist auf Mittwoch nach unserer lieben Frauen Tag Lichtmeß, nach Christus Geburt, gezählt: Tausend Fünfhundert und Ein Jahr.

Nro. 2.

Urphede

von Michel von München

dd. Zinstag vor dem h. Palm-Tag

1501.

„Ich Michel von München, bekenn offentlich vor Männiglich, als ich dann in der fürsichtigen, ehrsamen und weisen, Bürgermeister und Rath der Stadt Ravensburg, meiner günstigen Herren Vangknuß kommen bin, um solchs, daß ich Josen Grafen dem Wirth zu Costentz seine eheliche Tochter, auch etlich sein Haab und Gut, so sie mit ihr genommen hat, über das ich demselben Josen Grafen vor zugesagt hab, ihres Leibs und Guts müßig zu gehen, mit meim selbs Gewalt aus der Stadt Constentz, als einer ehrbaren Reichs-Stadt hinweg geführt hab; weßhalb dieselben

meine Herren mich wohl härtiglich an Leib und Leben gestraft haben möchten, haben sie mir doch Barmherzigkeit mit theilt, und aus solcher Vangknuß lediglich gelassen. Auf das hab' ich ihnen aller Banden frei und ledig, ein aufrechte redliche Urphed gethan und geschworen, solch' Vangknuß, und was sich darinn und darunter mit Worten und Werken begeben, und verloffen hat, hinfüro gegen meine Herren von Ravensburg; den ihren; die ihnen und den ihren zu gehören und zu versprechen standen, in Argem nit zu äfern, zu melden noch zu rächen; weder durch mich selbs, noch anderer Zuthun, weder heimlich noch offentlich, keins wegs. — Und ob ich zu denselben meinen Herren von Ravensburg oder den Ihrigen einigerley Sachen halb' zu sprechen hätt' oder gewänne; warum das wär, darum soll und will ich Recht von ihnen nehmen, wie sie vom Reich löblich gefreit sind; bei vorgethanem Eid, alles getreulich und ungefährlich. Und der Ding zu wahrem Urkund hab' ich benannter Michel von München mit Ernst erbeten, den ehrsamen, weisen Ulrichen Wochner, Landrichter ꝛc. daß er sein Insiegel für mich und meine Erben, ihm und seinen Erben ohne Schaden offentlich gehenkt hat an den Brief, der geben ist auf Zinstag vor dem heil. Palm-Tag, nach Christus Geburt gezählt Tausend Fünfhundert und Ein Jahr.

Nro. 3.
Verzeichniß
der peinlichen Justificationen zu Ravensburg im fünfzehenten und sechszehenten Jahrhundert.

1) Enthauptet wurden:

i. J. 1436 Niclas Schwend v. Ravensb. wegen Diebstahls.
„ Hans Stein, wegen Veruntreuungen.
1456 Benz Laupach, wegen Stadt-Verraths.
1458 Ulrich Span v. Lindau, wegen Straßenraubs.

i. J. 1459. Hans Truchsäß zu Lautern, genannt v. Stetten, wegen Falschmünzerey.
" 1460 Hans Rößler von Ravensburg, wegen Fälschungen und Drohungen gegen die Stadt.
" " Hans Feuerlein, wegen Diebstahls.
" 1463 Thomas Graf, Wirth, wegen Diebstahls.
" 1467 Ulrich Küssenpfenning, wegen Fälschungen.
" " Ehrhard Bader und Conrad Schmid, wegen Stadt-Verraths.
" 1471 Johann Wanner v. Ravensb. wegen Todschlags.
" 1472 Jerg Weiß von da, wegen Einbruchs.
" 1473 Caspar Langenberg, wegen Falschmünzens.
" " Martin Schüßler, wegen Diebstahls.
" 1474 Jörg Daunser von Altmannsried wegen Kirchen-Raubs.
" 1479 Jörg Schüh, wegen Veruntreuungen.
" 1479 Gallus Scharfenstein, wegen Veruntreuungen.
" 1482 Georg Strehler und Georg Lanz, weg. Mords.
" 1485 Caspar Kübler, wegen Mords.
" 1486 Mart. Geßmeister, w. Weinverfälschung (!)
" 1502 Michael Maier, wegen Diebstahls.
" " Caspar Adler von Baienfurth, w. Diebstahls.
" 1521 Fabian Kleiner von Frankfurth w. Blasphemie. (Gottes-Lästerung.)
" 1525 Erasmus Schmid, wegen Diebstahls.
" 1528 Hans von Roth, Wirth zum goldnen Lamm; wegen Fälschungen.
" 1533 Gangolf Berenweiler: „weil er gesagt: er „sch . . . . . in die von Ravensburg „und gebe nicht einen D . . . . um ihr „Gebot und alle ihre Anwält!" —
" 1540 Ulrich Kramer, von Sommerau, wegen Mordbrennens.
" 1553 Conrad Kleiner, von Berg, wegen Diebstahls.

i. J. 1576 Caspar Schützbach, wegen Diebstahls.
„ 1579 Caspar Baier, v. Nußbaum, w. Diebstahls.
„ 1592 Georg Wetzel, Baader von Wurzach, wegen Diebstahls.
„ 1594 Beide Einläßer, Hans Gremlinger und Hans Maier, (die Ursache ist nicht angegeben.)
„ 1596 Hans Geng von Pfullendorf, wegen Diebstahls und Mords.
„ „ Hans Umgelder von Freiburg wegen Diebstahls.
„ 1597 Andreas Bürster von Schlupfen, wegen Mord-Attentats, und Diebstählen.
„ 1602 Georg Eckold, Kornmeister und 2 Knechte, wegen Veruntreuungen.

---

2) Mit dem Strang wurden gerichtet, und zwar, wo kein anderes Verbrechen angeführt ist, wegen Diebstahls.

i. J. 1438 Cunz Schaffmaier.
„ „ Hans Wägele.
„ 1456 Joseph Seger.
„ 1458 Hans Appenweiler.
„ 1460 Hans Schmäh von Tettnang.
„ 1470 Hans Hegelin von Oberhofen.
„ 1476 Hans Applin, (auch wegen falschem Eid.)
„ „ Hans Singer von Nürnberg.
„ „ Hans und Peter Heckelbach, auch Thomas Frick.
„ „ Conrad Ringer von Thaldorf.
„ 1478 Andreas Schwend.
„ 1479 Hans Fock.
„ 1483 Lorenz Schneider von Bodnegg.
„ „ Hans Lutz von Ravensburg.

" 1484 Thomas Krämer, wegen Verraths des Bürgermeisters Schnitzer und Stadtammanns Hundbiß.
" " Caspar Markart von Aufhofen.
" " Ulrich Stett von Kappel.
" " Hans Maurer.
" 1486 Michael Ungemuth, Jacob Weiß und Heinrich Pfedler von Kempten.
" 1487 Peter Hübsch.
" 1488 Christian Weber von Wolfegg.
" 1489 Ehrhard Keßler.
" 1490 Georg Kreutzer von Dietenschweiler.
" " Martin Schlecht von Hirrlingen.
" 1494 Conrad Wolf
" " Conrad Koch.
" " Michael Graf.
" 1498 Ulrich Appeleisen.
" 1500 Thomas Lochmaier von Sederlis.
" " Heinrich Henßler von Neuhaus.
" " Pancraz Raißberger.
" 1504 Ulrich Locher von Freiburg.
" 1505 Christian Oheim von Kirchheim.
" 1511 Hans Burkard von Edelstetten.
" 1512 Conrad Ortlieb von Unolden.
" " Hans Bentelin von Hinzistobel.
" 1514 Michael Leur.
" 1517 Hans Hiemer.
" 1518 Michael Täfele von Liebenhofen.
" 1521 Conrad Forstenhäusler.
" " Hanns Mentelin.
" 1524 Ludwig Castor von Bischoffzell.
" " Ulrich Rauch.
" " Hans Schwend.
" 1525 Theiß Lochmaier von Sederlis.

i. J. 1547 Alexius Bucher.
„ 1576 Peter Grezinger von Haldenwangen.
„ 1582 Moritz Dreher von Oberglatt.
„ 1585 Andreas Wieländer von Sulzberg.
„ 1592 Hans Kammerer von Ettishofen.
„ 1595 Michael Eisele von Krumbach; NB 15 Jahr alt! —

---

3) Im Schussen-Fluß wurden ertränkt mittelst Hinunterwerfens über die Mühlbruck:

i. J. 1458 Hans Schefferle v. Lindau, weg. Ehebruchs.
„ 1459 Hans Gust von Ravensburg wegen versuchten Mords seiner Stief-Kinder.
„ 1459 Hans Döbele, wegen Ehebruchs.
„ 1483 Oßwald Kolb von Kempten, w. Fälschung.
„ 1484 Caspar Stephan, wegen Urphedebruchs und verbotener Wiederkehr.
„ „ Jerg Guttenberg von Memmingen, wegen Falschmünzens.
„ 1485 Jerg Grimmerer, wegen Brandstiftung.
„ 1489 Niclas Bendel, wegen Kindermords.
„ 1500 Jerg Schuhmacher, wegen Nothzucht.
„ 1517 Melchior Schmidt von Wolpertswende, wegen Gotteslästerung.
„ 1521 Matthäus Mentelin, wegen Diebstahl.
„ 1525 Sebastian Zierlin, wegen Falschmünzens.
„ 1559 Regula Sauter von Oberdorf w. Diebstahl.
„ 1592 Appollonia Maier von Oberrieden wegen Diebstahls.

---

4) Verbrannt wurden:

i. J. 1476 Conrad Ringer von Thaldorf, wegen Brandstiftung.

i. J. 1484 Hans Lederlin, wegen Sodomie.
„ 1488 Hans Ganter von Meckenbeuren, wegen Diebstahls und Sodomie.
„ 1494 Mathias Döbelin, wegen Brandstiftung.
„ 1509 Melchior Striegel von Altshausen, wegen Diebstahls und Sodomie.
„ 1511 Hans Oblatter, w. Mords u. Sodomie.
„ 1542 Joachim Heilig, wegen Diebstahls und Sodomie.

5) Zum Rade wurden verurtheilt:

i. J. 1476 Bernhard Leser, wegen Mord, Diebstahl und Sodomie.
„ 1511 Hans Schwarz, w. Diebstahls und Mords.
„ 1525 Jacob Lod, wegen mehrfachen Mords und Brand-Stiftungen.
„ 1540 Jacob Beck, wegen Mords.
„ 1548 Blasius Minderer, wegen Mords.
„ „ Hans Maier, ebenso.
„ 1559 Caspar Sauter, wegen Mords und Diebstahls.

6) Zur Condemnation des Vervierthelens, findet sich nur das einzige Belspiel von dem oben S. 98 schon erwähnten: Hans Hartobler im Jahr 1521.

Nro. 4.
Urgicht und Urtheil
von
Jacob Lod von Straßburg; v. J. 1525. 7)

„Männiglich soll wissen, daß der arme Mann *) mit Nahmen Jacob Lod von Straßburg bürtig, der allhie

7) Im Fasc. Nro. 864. c.
*) So wurden im Eingang der Urgichten alle Delinquenten benannt.

an der Kaiserlichen Reichsstraß unter Augen steht, und von seiner Missethat wegen, von des wohlgebornen Herrn, Herrn Jörgen, Truchsäßen, Freiherren zu Waldburg, Herrn zu Wolfegg; Statthalter des Fürstenthums Würtemberg ꝛc. meines gnädigen Herrn Vogts zu Waldsee, in seiner Gnaden Nahmen in dieses Kaiserlich gefreite Gericht und Gefängniß geantwortet worden, und kommen ist, und sich mit den hienach bestimmten Stücken übersehen und verschuldet hat:

Daß er sich gegen seinen, und anderer Schuldigen Hauptmann auf den andern Sonntag vor Pfingsten nächst verschienen (vor. Jahrs) zu Steingaden in dem Wirthshaus, auf meines gnädigen Herrn Jörgen, Truchsäßen, Freiherrn zu Waldburg ꝛc. Land und Leute, deren er gute Kundschaft hab' zu ziehen bewilligt, und allda die Bauern zu verbrennen und zu verderben, und arme Leut zu machen, zugesagt, darauf einen Leistnagel zu einem Wahrzeichen geben, und vier Batzen darauf genommen, und darnach wöllte er (d. i. der Räuberhauptmann) ihm (Lod) einen Gulden oder zween geben, und nachdem er mit viel Dörfer und Höf abbrennen viel Thaten thäte, so sollte er desto mehr und besser Lohn empfahen.

Und als er auf Sct. Veits-Tag zu Ravensburg gewesen, ist er auf Montag nach Viti in drey Höf genannt Albertshofen, ob Ravensburg zu nächst bei Schlier gelegen, gangen, und in des einen Bauren Haus, darinn er zu Herberg gelegen, Feuer in einem Holder-Rohr und Pulver-Stücklen hinten daran mit eingelegtem Zündsail, in das neue Heu auf dem Kuhstall, zu der rechten Seiten, so man in Stadel-Tennen geht, gelegen, eingelegt.

Item nachmals auf Sct. Ulrichs gen Thann in eines Bauren Haus zu nächst unter des Meßners Haus gelegen, kommen, und daselbst auch obgemelter Gestalt Feuer in das neu Heu im Tennen zu der rechten Seiten gelegen, eingelegt.

Item nachmals auf Freitag nach Udalrici, gen Einthürnen in Urban Restlins Haus kommen, und daselbst auch obgemelter Gestalt Feuer in einen Futter-Kasten, darinn Stroh und Heu gelegen, eingelegt.

Item nachmals auf Samstag nach Udalrici gen Ziegelbach kommen, und in Hansen Bauers Haus daselbst auch obgemeldter Gestalt Feuer in das Stroh, auf dem Kuhstall gelegen, eingelegt.

Und zulezt hat er zu Haidgau mit Feuer einlegen sein Sach wollen enden; hat er kein Pulver mehr gehabt, und also die Feuerstein, und Feuereisen in einen Bach daselbst geworfen.

Und als im Jahr hievor Herr Jörg Truchsäß ꝛc. als des Bunds oberster Feldhauptmann mit seinem Heer an der Leibas (?) und die Bauern mit ihrem Volk seiner Gnaden entgegen gelegen, ist dieser arme Mann unter den Bauern gewesen, und (hat) von Paul Probsten, der Bauern Hauptmann 1 Gl. genommen, und in Herrn Jörgen Truchsäßen Lager gangen, und sich unterm Würtembergischen Fähnlein lassen einschreiben, und von demselbigen Hauptmann auch 1 Gl. genommen, dergestalt, daß er erfahren sollt', wie stark Herr Jörg Truchsäß an Reisigen und Fußvolk wäre, und als er erfahren, daß Herr Jörg Truchsäß IXM. (d. i. Neuntausend) Mann stark gewesen, hat er sich aus Herren Jörgen Truchsäßen Lager gemacht, und wiederum in der Bauern Lager kommen, und solches anzeigt, und bald darnach hat ihn Paul Probst voll gemacht (berauscht) und wiederum an ihn begehrt, daß er in Herrn Jörgen Truchsäßen Lager gehen, und absehen sollte, welches sein Zelt und Reishütte, und an welchen Enden sie gestanden wäre, damit die Bauern das Geschütz darauf richten und Herrn Jörgen Truchsäßen erschießen möchten; und als ers zu thun abermals angenommen und bewilliget, und hätte wollen hinübergehen, wären (seyen) die Reisigen darzwischen auf die

Bauern geritten, und also gewandt worden, und nit mögen hinüber kommen.

Item hiervor etwan zwei Jahren vor'm Krieg, wär er in einem Dorf im Allgäu zwischen Kempten und Nesselwang gelegen, in eines Bauern Haus, darinn Niemand, denn ein Mädlen gewesen, in Bettlersweis kommen, und einen kurzen Mantel darinn gestohlen, und den um ½ Gl. geben.

Item im selbigen Dorf in ein Haus, darinn Niemand gewesen, kommen, und ½ Gl. aus einer Truchen gestohlen.

Item in einem Dörflein ob dem gemeldten Dorf gelegen, abermals in eines Bauern Haus, darinn Niemand gewesen, kommen, und 1 zweifalten Kittel; 1 alt Paar Hosen; 1 alt Paar Schuh, und 1 Hut, — das er alles angelegt — gestohlen.

Item zu Hirsau in einem Haus bei dem Kloster gelegen, da Niemand denn ein klein Büblen inne gewesen, aus einer Truchen, die offen gestanden ist, 1 Gl. gestohlen.

Item auf künftigen Herbst werden es 4 Jahre, daß er zu Kempten zu Henslin von Offenburg und Hansen Stokfischen, so Michels Bruders weis (wahrscheinlich Bezeichnung einer Jauner-Bande) gangen, kommen, die hätten ihn von Kempten aus auf Nesselwang geschickt, und ihm befohlen Kundschaft zu machen, ob Niederländer, oder andere, denen sie stark genug seyn möchten, auf der Strasse wären, auf die sollte er mit Blasen auf einem Gemshörnlein ein Zeichen machen und geben. Und als ihm ein Niederländer vorkommen, genannt Jörg von Köln, hätt' wollen Pilgerweis auf Rom ziehen, hätt' er geblasen, gleich wären die gemeldten zween auf und allda gewesen, und hätten ihn ermordt und 6 Batzen bei ihm funden, daran ihm 2 Batzen zu seinem Theil worden.

Item zu Nördlingen auf der Kirwiß (Kirchweih) und Roßmarkt, ein Roß gestohlen, und das um 3 Gl. geben.

Item daselbst zu Nördlingen einer Mannsperson auf dem Markt 1 Seckel abgeschnitten, und darinn 3 Batzen funden.

Item daselbst zu Nördlingen einem Kaufmann ein **Reitwetschger** (?) gestohlen und darinn 3 Gl. und 9 Batzen funden, und den **Wetschg** um 6 Batzen verkauft.

Item daselbst zu Nördlingen eine Lade mit Gewürz aus einem Laden gestohlen, und daraus 2 Gl. gelöst,

Item zu Ersterschweyter bei Mühlbrunnen gelegen, allda seine Mutter gesessen, mit der Mutter Kuh 3 mal zu schaffen gehabt, als er 13 Jahr alt gewesen, und darnach darvon gestanden.

Item Barth. von Rufach, Hans von Rapenschweyl, und er selbst mit ihnen zu Aalen zwei Roß zu Nacht auf der Waid gestohlen und hinweggeritten und die zu Bopfingen um 6 Gl. gegeben.

Item sammt den gemeldten zweyen darnach gen Söflingen bei Ulm gelegen, kommen, und allda zu Nacht ab der Waid ein Roß gestohlen, und als man ihnen bis nach Blaubeuren nachgejagt, hätten sie das Roß allda lassen stahn, und davon geflohen.

Item darnach sie alle drei in einem Wald zunächst ob Urach gelegen, eine Kuh heimlich vom Hirten gestohlen, und die einem Metzger von Urach um 2 Gl. geben.

Item im nächsten Dorf unter Urach sie alle drei in ein Wirthshaus kommen, und 1 Gl. aus einem Seckel auf dem Simmsen gelegen, gestohlen.

Item, es wäre jetzund im vierten Jahr, daß sie alle drei auf das Allgäu zogen, und in ein Dorf — hätt ein spitzigen Thurn — unter der Laibach gelegen, kommen, und als sie das Dorf abgesungen (abgebrannt) und wöllten auf Memmingen gehn, wären sie an eine Frauen kommen, die hätten sie beraubt, und ihr 2 Gl. genommen.

Und als man ihnen nachgeeilt, wären sie auf Eyßne (Ißny) zugangen, und als sie in Wald zwischen Eyßne und Kempten gelegen, kommen, hätten sie einen Mezgerknecht genannt Jörg von Ißne der ihnen im Wald entgegen gangen, ermördt, und 3 Gl. bei ihm funden, und ihm sein grauen Rock, Hosen, schwarz Barret und Messer abzogen, und um das alles gespielt, das hätte einer unter ihnen gewonnen, und als man das innen worden, und den Mezger-Knecht funden, wären sie alle drei in das Schweitzer Land entflohen. Und nachmals aus dem Schweitzer Land übern Arlenberg gezogen und kommen zum Haller-Zoll in das Wirthshaus, und allda bei 20 Mörder in einer Gesellschaft funden, und so die 20 Mörder sie alle drei hätten wollen morden, hätten sie ihnen anzeigt: sie wären auch Mörder, also hätten sie's in ihre Gesellschaft aufgenommen, und ihnen Gewehr und Kleider kauft, und wären also den Tag im Wald, darinn sie einander mit Blasen auf Gemsenhörnern Kundschaft geben, und zu Nacht im Wirthshaus, darinn sie geessen, getrunken und gespielt, gelegen.

Und als nach dreien Tagen ein Kaufmann von Inßbrugg geritten, und in Wald kommen, hätten sie ihn alle angefallen und ermordt und bei ihm 100 Gl. in Gold funden, davon ihm zu seinem Theil 2 Gl. worden.

Und am vierten Tag darnach wäre ein Erzknapp von Schwatz in Wald kommen, den hätten sie ermordt, und bei ihm 20 Gl. funden, davon ihm ½ Gl. zu seinem Theil worden.

Und nach fünf Tagen wäre ein Kaufmann von Trient in Wald kommen, denselbigen hätten sie auch ermordt, und bei ihm 500 Gl. in Gold funden, davon hätten die andern Mörder ihnen dreien und jedem insonders 5 Batzen, thut 15 Batzen geben, und wenn sie die nit benügig angenommen, würden sie sie ermordt haben. —

Nachdem hätten die andern Mörder ihn, Jacob Loden an einen Ort im Wald auf Insbrugg zu, gestellt, und als

sie ihm nit mehr denn 5 Batzen geben, wäre er heimlich von ihnen auf Insbrugg zu geloffen, und in ein Dorf zwischen Insbrugg und Hall gelegen, kommen, und in dessen Wirthshaus vier Gesellen funden, die hätten ihn gefragt, wo er hin wöllt; und als er sagte auf Insbrugg, sagten die vier Gesellen, sie wollten mit ihm gehen, und als sie in ein Hölzlein kommen, hätten sie ihn wöllen ermorden, also zeigte er ihnen an, er wäre auch ein Mörder, und in der Gesellschaft zum Haller-Zoll. Auf solch Anzeigen hätten sie ihn zu einem Gesellen angenommen und gesagt, sie wären auch ihre Gesellen, und als sie gen Insbrugg kommen; hätte er sich von ihnen gestohlen.

Und gen Störzingen gangen, allda er sich zu einem Bauern verdingt, und als er drei Wochen bei ihm gewesen, hätte er ihm ein Roß hinweggeritten, und damit gen Schwatz kommen, allda verkauft und um 5 Gl. geben.

Darnach wäre er mit dem Geld wiederum heraus in das Allgäu zogen, und in drei Höf bei Oberdorf gelegen kömmen, und allda einen Gesellen, genannt Hans von Augsburg, auch ein Landfahrer, in eines Bauern Haus funden, mit dem er getrunken und gespielt, und ihm ½ Gl. abgewonnen; also wäre Hans von Augsburg von ihm in einen andern Weiler gangen, und bald wieder kommen, und einen Seckel, darinn 2½ Gl. gelegen, die er gestohlen, mit ihm bracht, die hätt er mit ihm getheilt, und nachmals widerum mit ihm gespielt, und hätt ihm Hans von Augsburg all' sein Geld, das er gehabt, bis an 2 Batzen abgewonnen und als er Jacob Lod nit mehr mit ihm spielen und Hans von Augsburg ihn zu spielen nöthen wöllt, wären sie aus des Bauern Haus in ein Wäldlen gangen, in dem hätte Hans von Augsburg über ihn zuckt, und ihn von deßwegen, daß er nit mehr mit ihm spielen wöllt, erwürgen wöllen, wäre er Lod ihm vorgefahren, und ihn zu tod geschlagen

und bei ihm funden 8½ Gl. daran hätt' er ihm 6 Gl. mit Spielen abgewonnen.

Und in acht Tagen darnach wäre er wieder zu einem Landfahrer, genannt Jörg Bück von Straßburg, in einem Dörfleinob Nesselwang gelegen, kommen, derselbe hätte ihm zu spielen angemuth, und sollte mit ihm in den Wald, dabei gelegen, gan, also wären sie mit einander gangen, und unter einer Tannen mit den Karten gespielt und bocket; und als er Jacob Lod ihm Jörgen Bücken 3 Gl. abgewonnen, uno die Letzte Schanz (?) zu ihm ziehen wöllt, wäre Jörg Bück aufgewitscht, und ihm böse Wort angehängt, und ihn wöllen schlagen; wäre er Jacob Lod ihm vorgefahren, und vom Leder zuckt, und sich sein wöllen wehren, und ihn des ersten Streichs zu tod geschlagen, und ihm sein grauen Rock, den er angehabt, abgezogen.

Item, nach Sct. Michels Tag nächstkünftig wird es zwei Jahr, hat er eine Frauen von Nesselwang, zwischen Nesselwang und Kempten im Wald ermordt, und bei ihr funden 1½ Gl. und ihr den gerechten Zopf (?) abgeschnitten, den man bei ihm funden hat.

Item, innerhalb zwei Jahren, hat er zwei Eheweiber, eine zu Rainingen zwischen Fießen und Mattenfießen gelegen, die andere zu Ittenbeuren, die noch beid im Leben sind, zu der Ehe genommen, und öffentlich zu Kirchen und Straß geführt.

Item zu Boffey im Thiergarten den Knechten 4 Spieß und 2 Wehr gestohlen, und die um anderthalb Gulden geben.

Item an Sct. Ulrichs-Tag gewesen ein Jahr, zu Memmingen auf Sct. Ulrichs Jahrmarkt zwei Weibern zwei Seckel abgeschnitten und 8 Batzen darinn funden.

Item, zu Lauingen einem Weib auf dem Markt ein Seckel abgeschnitten und darinn funden 5 Batzen.

Und wie wohl er ein Kriegsmann gewesen, und Fußknechts-Kleider bei ihm getragen, und damit Trugsweise in die Städt gekommen, und anders, wann ihm beliebt, darinn gangen, so hat er doch auf St. Jacobs und St. Michels Fahrt gesungen (?) und gebettelt, und an der End keinen gewesen, und also die Kleider Trugsweis gewechselt wenn er gewöllt.

Solche Stück er alle gut und ungenöthet offentlich bekannt und verjehen hat; und auf solch sein Urgicht haben die Richter und Räth auf des Stadtammanns Umfrag nach laut ihrer Kaiserlichen Freiheit auf ihren Eid zu Recht erkannt und gesprochen: indem Lod wäger (wahrlich) besser tod sey, dann lebendig, und daß er sein Leben mit den begangenen Missethaten verwirkt, und den Tod wohl verschuldt hab, Also: daß ihn der Richter dem Nachrichter empfehlen soll; daß er ihn auf eine Schleifen binden, daß ihm das Haupt hinten hinab hang', und ihn mit einem Roß an gewöhnliche Gerichts-Statt zurück hinaus schleifen, und mit dem Rad und 9 Stößen zu ihm richten, also, daß er ihm seine Schenkel hinten und vor den Knieen, deßgleichen seine Aerm hinten und und vor den Ellenbogen, und seinen Rucken damit abstossen, und nachmals auf das Rad legen und darein flechten und binden, und in ein rösch Holz auf eine Saul aufrichten und stecken und mit dem Feuer zu ihm richten und damit vom Leben zum Tod bringen, und sein Fleisch und Bein zu Asche verbrennen, und die Aschen in ein fliessig Wasser führen, oder in das Erdreich vergraben soll, und wann das geschieht, so ist geschehen nach Laut der Urthel und Kaiserlichen Rechten und Freiheiten.

„Gott gnad' der Seel!"

Drittes Kapitel.

Finanzwesen.

Nichts wechselt öfter in der Welt
Im Grossen wie im Kleinen,
Als Erden-Schätze; Gut und Geld
Was man auch fest zusammenhält
Und dauernd sucht zu einen —:
Das Schicksal kommt, und nimmt und gibt,
Und was man noch so sehr geliebt
Muß endlich doch noch wandern
Von einer Hand zur Andern!

Man sieht die Menschen; sieht den Staat
Nach Kräften sich erwerben
Durch kühnen Muth und rasche That;
Doch, was man auch erworben hat
Wird sich einst noch vererben.
Kein irdisch Gut bleibt stet und fest,
Und unergründlich - machtvoll läßt
Nach heilig - dunkeln Weisen
Das Fatum Alles kreisen! —

Verf.

Nicht leicht in einer andern Abtheilung der Geschichte der Stadt Ravensburg ist ein auffallenderer Wechsel von Glück und Unglück; Gunst und Misgunst der Zeit, Blüthe und Reichthum; Zerfall und Armuth, sichtbar, als

in der Darstellung ihres öffentlichen **Finanzwesens**, in dessen Bilde seines Aufschwungs zu einer heitern Höhe, wie seines Sturzes in eine klägliche Tiefe, der Wiederschein der **intensiven Kräfte** der **Gesammt-Bewohner** in den Tagen des Glücks, der Ruhe und des Friedens —; so wie ihre Verluste und Drangsale in den Stürmen der Kriege, sich abspiegelt.

In natürlicher Ordnung richten wir hierbey unsere Blicke zuförderst auf die Perioden des ehemaligen **öffentlichen Wohlstandes** und dessen verschiedenen Verzweigungen, und frühe genug werden wir am Schlusse des Kapitels auf das **Verderben** stossen, das unser **Ravensburg** — nur erst als Reichsstadt — durch eine Unzahl der bittersten Schläge des Schicksals, betraf. — In dieser Reihenfolge kommen wir zunächst

1) auf die **ursprünglichen Erwerbungen** der Stadt und ihres Hospitals;

welche größten Theils von der Mitte des XIV. bis zum Schlusse des XVI. Jahrhunderts gemacht wurden, und sowohl nach den, im Archiv aufbewahrten Kaufbriefen [1]) als auch nach einem darüber entworfenen Verzeichnisse [2]) in Folgendem bestehen:

Im Jahr 1363 wurde für den Hospital von **Eberhard** und **Luitold** von **Königsegg** und **Hatzenthurn** die **Gerichtsbarkeit** des Dorfs **Wolpertschwende**, sammt etlichen Höfen darinn, acquirirt um — ⁚ 676 Pf. Pfenning
und noch im nähmlichen Jahre
mehrere daselbst liegende Höfe, um — ⁚ 49 Pf. Pfenning.

Im Jahr 1376 erwarb die Stadt von dem Gotteshaus Baindt ein Gut zu Niederschweiler, um — ⁚ 290 Pf. Pfenning.

---

1) Fasc. Nr. 1509.
2) Ebend. lit. b.

Im Jahr 1406 wurden von Hans Segelbacher zu Ravensburg für den Hospital einige weitere Güter und Leute zu Wolpertswende erworben für . . . — : 400 Pf. Pfenning.

Eine der wichtigsten Erwerbungen von Seiten der Stadt geschah im Jahr 1413 von dem Grafen Eberhard von Werdenberg zu Sigmaringen, von welchem laut Kauf-Briefs vom St. Ulrichs-Tag gedachten Jahrs, 3) nicht nur „die Veste und Burg Schmalegg und das Burgstall darunter, mit aller Zugehör, und insonderheit der Vorhof dabey," sondern auch Güter, Vogtrechte, Zinse, Gülten, Küchengengefälle ꝛc. in gegen vierzig Orten und einzelnen Höfen, nahmentlich zu Achtobel; Adelsreute; Agenberg; Ailingen; Althaus; Baumgarten; Bavendorf; Beckenweiler; Bizzenhofen; Briel; Burgmühle; Buttenmühle; Depfenhardt; Dietmannsberg; Eggartskirch; Gerhardsberg; Gitambach; Greggenhofen; Hagnach; Haidbronnen; Hefighofen; Honberg; Intobel; Kappel; Kreenhof; Liebenreuthe; Lurenmühle; Mölibronnen; Nessenbach; Neuhaus; Ringgenweiler; Reuthe; Sunt; Salmannsweil; Thaldorf; Theuringen; Trutzenweiler; Vierlischweiler; Weingarten; Weissenrieth; Winterbach und Wolfsberg; dann überdieß noch 150 Männer, 75 Weiber und 154 Kinder, welche sämmtlich der Veste und Burg Schmalegg mit der Leibeigenschaft zugethan waren, um 6300 fl. erworben wurden!

Auf ähnliche Weise, brachte der Hospital laut Kaufbriefs vom Freitag nach dem Sonntag Judica in der Fasten, des Jahres 1419 4) von Hans von Königsegg die Burg und Veste Hatzenthurn sammt dazu gehörigen

3) Kopie Ebendas. lit. d.

4) Fasc. Nr. 1509 Kopie lit. f.

höfen, Eigen-Leuten, Zinsen, Gülten, Vogtrechten, Nutzungen und Gerechtsamen, ferner Kirche, KirchenSatz und Lehen, Widdum und Vogtrecht von Wolpertswende um 700 rheinische Goldgulden an sich. *)

Von den Gebrüdern Jacob und Hans von Danketsweiler (nach den ältern Urkunden: „Dankartschwyler genannt) acquirirte das, im Jahr 1408 von Frik Holbein gestiftete Seelhaus **) im Jahr 1444 laut Kaufbriefs vom Freitag vor U. L. F. Tag, [5]) Burg und Dorf Danketsweiler, mit allen dazu gehörigen Liegenschaften, Nutzungen und Rechten, um 4250 Pf. Hlr. und nur drei Jahre später, 1447, gieng auch die Vogtey und das adeliche Gut Zusdorf von Hans Gremlingen, Bürger von Pfullendorf, um 9500 rhein. Gulden, an die Stadt Ravensburg über. [6])

Im Jahr 1468 erkaufte die Stadt von ihrer Bürgerin Apollonia Löbin die Hälfte eines Sees, Häußler-See genannt, um 900 Pf. Hlr. und im nähmlichen Jahr übernahm sie laut Kaufbriefs vom Zinstag vor dem heil. Palmtag [7]) von Michael Rantz, dessen Ehefrau, und seinem Sohn Jerg, sämmtliche in der Stadt verbürgert, deren Forst im Altdorfer Wald, dann Nutzungen und Rechte an Gülten und Küchengefällen (bestehend in jährlichen Abgaben an Korn, Gänsen, Hühnern und Eiern) von Lehengütern und Höfen zu: Bieger; Bremen; Bühel; Forst; Hueb; Oberhaus; Oedenweiler; Rößler; Ruggbain; Ruggisweiler; Salhen; Schindelbach; Stubers; z. d. Tan-

*) Vergl. Heft I. S. 40.
**) Vergl. Heft III. S. 515.
5) Fasc. Nr. 1509 Kopie lit. g.
6) Ebend. Kopie lit. h.
7) Ebend. Vidim. lit. i.

nen; Vogelsang und Zollenreuthe. Der Kaufschilling ist nicht ersichtlich.

Aus einem Schreiben von „Pfleger, Dechant und Capitel des Gotteshauses U. L. Frauen zu Einsiedel, vom Zinstag nach dem Sonntag Judica, 1470 [8]) erhellt, daß die Stadt Ravensburg zu jener Zeit von gedachtem Gotteshaus auch Güter zu Hilpoltsweiler und Höhenreuthe acquirirt haben müße, denn die Gült-Leute dieser Orte beschwerten sich über die von Ravensburg, daß sie von solchen in den Gefäll-Abgaben Uebergriffe zu erleiden hätten, weßhalb nach obigem Schreiben zu gütlicher Verrichtung dieser Spänne ein Tag nach Constanz vorgeschlagen wurde.

Von Jos Stärklin, Bürger zu Ravensburg erkaufte die Stadt i. J. 1478 [9]) seinen Theil an dem Forst „Ernswyler" genannt, um 50 Pf. Pfenning.

Wetteifernd mit der Stadt brachte auch der Hospital wieder, und zwar im Jahr 1513 von einem Jos Hundbiß von Ratzenried, das Dorf Bavendorf, sammt dessen niedern Gerichten, Klein- und Großzehenden, Weihern und Fischgruben ꝛc. für 3900 Pf. Pfenning, und im Jahr 1561 von Hans Rudolph von Enzberg zu Mühlheim, des Dorfs Mochenwangen niedern Gerichtszwang pr. 401 Pf. Pfenning an sich.

Endlich ist noch zu den bedeutendern Erwerbungen der Stadt die, im Jahr 1590 geschehene Acquisition der Herrschaft Bettenreuthe zu rechnen, indem laut Kaufbriefs vom 9. Juli 1590 [10]) Herr Wilhelm Gremlich von Jungingen, zu Hasenweiler und Inhart, des Hochstifts Constanz Erbkämmerer ꝛc. der Stadt Ravensburg „sein eigen adelich Schloß und Sitz

8) Ebend. Orig. lit. k.
9) Ebend. Orig. lit. l.
10) Kopie in Fasc. 1509 lit. o.

„Bettenreuthe, sammt dem Burgfrieden, Burg-
„rechten, auch niedergerichtliche Obrigkeit,
„Zwing und Bänn, Freveln, Strafen, Bußen,
„innerhalb Etters des Dörfleins Bettenreuthe,
„auch das Dörflein Bettenreuthe, item die
„zween Höfe zu Geratsreuthe, und den Hof zu
„Klainzlistobel (Elizistobel); deßgleichen den großen
„Weiher hinter dem Schloß Bettenreuthe, auch den klei-
„nern Weiher an der Straß, der Gälderich genannt,
„und dann den Weiher zu Geratsreuthe, der Schoren-
„weiher genannt; deßgleichen die Hölzer, das erste im
„Afterloch, das andere im Hasenberg, das dritte in
„der Schwendi, das vierte im Schoren und das fünfte
„am Forhenbühel; dazu Alles inn- und ausserhalb
„des Schlosses Bettenreuthe; es sey an Häusern, Stallun-
„gen, Städeln, Bauhof, Wagenhaus, Stegen, Wegen,
„Brücken, Vorhöfen, springenden Röhrbrunnen, Hofraithen,
„Hofstätten, Baum-, Gras- und Krautgärten, auch Aecker,
„Wiesen, Holz und Feld, Weiher, Weiherstätten und
„Weiherwuhren, zu dem Schloß und Dörflein Bettenreuthe
„auch den beiden Höfen zu Geratsreuthe und den Hof zu
„Klainzlistobel, und was zu solchem allem wie obsteht; es
„sey an Leibeigenen Leuten, Höfen, Feldern, Wasser,
„Wasser-Flüssen und Wasserrechten, Holz, Holzmarken,
„Holzboden und Gütern, zu Dorf, Holz, Feld und Wasser,
„von Rechtswegen gehört, und von Gewohnheits wegen dazu
„gehören soll und mag 2c." *) um die Summe von 15900 fl.
käuflich überließ. —

Fassen wir nun die zu jenen Zeiten erworbenen Haupt-Besitzungen der Stadt und ihrer Stiftungen; die Herrschaften und Gerichte Wolpertschwende mit Hatzen-

*) Bis hierher ists nur die Hälfte jener Kaufbriefs-Formel, an welcher es genügen mag.

thurn, Mochenwangen; Schmalegg, Danketsweiler, Bettenreuthe, Zusdorf, Winterbach, Bavendorf, Hefighofen, Neuhaus, Bitzenhofen, Theuringen und Thaldorf, mit fünf Burgen und Schlößern, dann die zahlreichen von denselben abhängigen leibfälligen und Lehengüter und Gefäll-Bezugs-Orte; endlich die vielen, aus einer Menge noch vorhandener pergamentner Kauf- und Lehen-Briefe, ersichtlichen einzelnen Acquisitionen an Feldern und Wäldern, deren letztere allein nach und nach auf mehrere tausend Jauchert anwuchsen, deren Erwerbs-Erwähnung im Einzelnen jedoch zu weit führen würde) in einen Gesichtspunkt zusammen; so dürfen wir wohl behaupten, daß Ravensburg in seinem damaligen Stand und Wesen, und vor den Stürmen des 30jährigen Krieges einem Fürstenthume nichts nachgab! —

Unter

2) den Regalien

ist lediglich des, von Kaiser und Reich zu Lehen getragenen Münz-Regals zu erwähnen, in welcher Beziehung jedoch — aufrichtig gesprochen — unser Ravensburg eben nicht die brillanteste Stellung einnahm; indem, besonders in den spätern Jahren die Ravensburgischen Kurs-Münzen gewöhnlich zu den geringhaltigen gezählt und verrufen wurden.

Die erste Nachricht von einer Münze in R. findet sich in Neugart's Cod. diplom. (II. 1711), wo laut einer Urkunde vom 19. Apr. 1240 Bischoff Heinrich von Constanz den sechs Münz-Städten Constanz, St. Gallen, Radolphzell, Ueberlingen, Ravensburg und Lindau, Vorschrift ertheilt, wie es mit dem Silberkauf; Geldwechsel ꝛc. gehalten werden soll. Welche Gattungen von Münzen und von welcher Gestalt Ravensburg zu jener Zeit prägte, ferner ob die Münze für Kaiserliche, oder

Bischöflich Constanzische, oder Städtische Rechnung geführt worden, ist nicht angegeben.

Im Jahr 1404 unterm 26. Mai vereinigten sich mit dem Grafen Eberhard von Würtemberg, die Städte Ulm, Biberach, Pfullendorf, Constanz, Ueberlingen, Lindau, Ravensburg, Memmingen, St. Gallen, Kempten, Isny, Wangen, Leutkirch und Buchhorn, zu einer gemeinschaftlichen und gleichförmigen Ausmünzung von Schillingen Pfenningen und Hellern; wobei Würtemberg für sich alle diese Münzgattungen; Ulm aber für sich und andere Städte Schillinge und Heller; Ravensburg aber und Constanz, Pfenninge münzen sollten. — Im Jahr 1423 kam ein abermaliger MünzVertrag zwischen Würtemberg und mehreren Oberschwäbischen Städten zu Stande. [11]) Im folgenden Jahre wünschte Ravensburg demselben auch beizutreten, erhielt aber nicht nur einen abschlägigen Bescheid, sondern seine Münzen wurden in dem, von den Verbündeten ausgesprochenen Verbot anderer Münzen, auch mit einbegriffen, worüber es zu einem Streit kam, der von den, zu Schiedsrichtern gewählten Städten: Augsburg, Eßlingen, Reutlingen, Nördlingen und Memmingen, dahin entschieden wurde, daß man zwar Ravensburg das Müntzen nicht wehren, die Verbündeten aber zur Annahme dieser Münzen nicht zwingen könnte!

Später traten freundlichere Verhältnisse ein und im Jahr 1501 vereinigten sich die sieben Städte Ulm, Ueberlingen, Memmingen, Ravensburg, Kempten, Ißny und Leutkirch, darüber, daß unter dem Nahmen und Wappen der drey Städte: Ulm, Ueberlingen und Ravensburg gemeinschaftliche Münzen geprägt werden sollten, und noch giebt es dergleichen Münzen von 1501 und 1502; nähmlich Viertel-Thaler, Pflepphardt, Schillinge und Pfenninge.

11) Sattlers Gesch. d. Grafen v. W. II. 103.

Bis zum Jahr 1622 findet sich nichts mehr, das auf die Ravensburger Münzen Bezug hätte. — Die Verwirrung durch eine ungeheure Menge der schlechtesten Münz-Gattungen, war in Teutschland aufs höchste gestiegen. — Ravensburg ließ für den Gebrauch der Stadt Kupferkreutzer und Pfenninge prägen, und zwar wurden nach einer noch vorhandenen Rechnung [12]) aus 701 Pf. 7 Loth Kupfer 4267 fl. 30 kr. ausgeprägt, wornach also der Centner über 600 fl. ausgebracht wurde! — da jedoch die Reichs-Stände im Jahr 1623 die Ordnung wieder herstellten, so mußte Ravensburg jene Münzen mit großem Schaden wieder einlösen! —

Im Jahr 1709 wurde in Ravensburg wieder gemünzt, und zwar halbe Batzen, Kreutzer und Pfenninge; welche Münzen jedoch, als weit unter dem Reichs-Fuße ausgeprägt, zu verschiedenenmalen, nahmentlich aber in den Jahren 1701 und 1719 von den drey in Münz-Sachen correspondirenden Kreisen, Schwaben, Baiern und Franken, verrufen wurden.

Den letzten Versuch, Münzen unter seinem Wappen prägen zu lassen, machte Ravensburg im Jahr 1772 wo es nach dem Beispiele anderer benachbarten Städte auf der kaiserlichen MünzStätte Günzburg Kupferkreutzer schlagen lassen wollte, was indessen das dortige Münzamt nur unter der Bedingung eingieng, daß Ravensburg sich zuvor über sein Münz-Privilegium ausweise, das jedoch unterblieben zu seyn scheint.

Die ältesten Ravensburger Münzen sind Schillinge ungefähr aus der Zeit von 1400 — 1425 in der Größe eines jetzigen 6 kr. Stücks.

Noch muß hier erwähnt werden, daß hinsichtlich des Münzwesens überhaupt, auch zu Ravensburg mehr-

---

12) Arch. Urk. Act. Nr. 1539 lit. b.

fältige Zusammenkünfte (Täge) gehalten und Abschiede gemacht wurden. Der erste dießfalls vorkommende Abschied datirt sich vom Donnerstag nach Matthäi, Apost. des Jahrs 1509, und wurde errichtet zwischen den Städten: Ravensburg, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Kempten, Pfullendorf, Wangen, Leutkirch, Isny und Buchhorn, wegen der überhandnehmenden geringen Pfenninge und Heller. [13]) Bei dem, am Zinstag nach St. Thomas, Apost. 1528 zu Ravensburg gehaltenen Abschied zwischen den Städten Ravensburg, Ueberlingen, Memmingen, Lindau, Kempten, Wangen und Isny, wurden die St. Galler und Churer Pfenninge und Heller verrufen, und lediglich die Münzen von Mainz, Kölln, Trier, von den Pfalzgrafen und Churfürsten, vom Herzogthum Würtemberg, dann von den Städten: Worms, Hall, Constanz, Augsburg, Ulm, Ueberlingen, Ravensburg, Kempten und Isny anerkannt. [14])

Der größte, und wie es scheint der letzte, wegen Handhabung der ergangenen Kaiserlichen Münz-Edicte, zu Ravensburg gehaltene Münz-Abschied war der vom 23. Dec. 1573 an welchem Graf Ulrich von Montfort; Sigmund von Hornstein, Land-Commenthur; Joachim Graf von Fürstenberg rc.; Johann Truchseß von Waldburg; Jerg Lerch, Vogt von Sigmaringen, im Nahmen des Grafen Carl von Hohenzollern-Sigmaringen; dann die Städte-Abgeordneten von Ueberlingen, Pfullendorf, Buchau, Lindau, Biberach, Isny, Wangen und Leutkirch, Theil nahmen. [15])

3) Revenüen.

Unter diesen nimmt der Zoll die erste Stelle ein. Wie die Münze waren auch Zoll und Waag Reichs-

---

13) Arch. Urk. Act. Nr. 1529 lit. d.
14) Arch. Urk. Ebend. lit. g.
15) Arch. Urk. Act. Nr. 1533 lit. a.

lehen, und es wurde die Stadt zur Zoll-Erhebung schon im Jahre 1373 von Kaiser Karl IV. ausdrücklich privilegirt. -- Wie es Zeit und Umstände erheischten, wurden neue Zoll-Ordnungen geschaffen, wie nahmentlich in den Jahren 1594, [16]) 1729 und 1735, [17]) und solche späterhin revidirt und ergänzt, wie dieß im Jahr 1750 der Fall war. [18]) Eine Eigenthümlichkeit ist es, daß man ehedem beinahe alles Zoll nannte, und sonach Abgaben mit diesem Nahmen belegte, die anderer Natur waren, wie z. B. Pflaster-, Weg- und Brückengelder; Accise von Consumtibilien, u. s. w. Es gab einen Pflasterzoll; commercirenden Zoll; Salz- Pflaster- und Transito-Zoll; Vieh-Zoll; Leinwand-Zoll; Hausir-Zoll rc. Dann wurden diese verschiedenartigen Zölle wiederum eingetheilt in Groß- und Klein-Zoll; welch' letzterem besonders Obst; Nüsse; dann Flachs; Hanf rc. unterworfen waren, während das Uebrige dem Groß-Zoll unterlag. Der Unterschied fand also nicht in der Abgabe, sondern in dem größern oder kleinern Umfang der zollbaren Objecte statt. — Der jährliche Ertrag dieser Zölle erhellt aus der, im Anhang Nr. 2. gegebenen zwanzigjährigen Durchschnitts-Berechnung sämmtlicher Reichs-Städischer Revenüen.

Uebrigens war der Zoll ein Gegenstand häufiger Verträge mit den benachbarten Klöstern Weingarten und Weissenau, mit der Landvogtey und dem Flecken Altdorf; die eben immer auf Erleichterung abzweckten, was sich Ravensburg gefallen lassen mußte, wenn man nicht ewige Verdrüßlichkeiten deßwegen haben wollte. — So wurde z. B. mit dem Kloster Weingarten im Jahr 1476 dahin gethädigt, daß es für alles, was auf seine Rechnung durch

---

16) Arch. U. Nr. 1545 lit. g.

17) „ „ 1547 lit. a. c.

18) „ „ 1548 lit. a.

die Stadt geführt oder in der Stadt gekauft werde, die nächsten 20 Jahre hindurch an Weglohn oder Zoll jährlich 7 Pf Pfenning *) zu geben schuldig seyn soll. [19]) Viele Spänn' und Stösse setzte es wegen dieser Abgabe mit den Gotteshäusern Waldsee und Schussenried, dann mit den Klöstern Salmannsweil, Ochsenhausen und Mönchroth; an welchen Mishelligkeiten jedoch zunächst die Kaiserlichen Privilegien schuld waren, welche, um der lieben Taxen willen reichlich ertheilt, wie wir aber an ein Paar Beispielen sehen werden, sich nicht selten wiedersprachen. Ravensburg berief sich nähmlich immer auf sein oben erwähntes Privilegium von Karl IV. und auf die Confirmationen der nachfolgenden Kaiser und Könige; wogegen die Klöster auch ihre Freiheits-Briefe aufwiesen, wie nahmentlich Salmannsweil durch ein Privilegium von K. Friedrich dem Dritten vom Jahr 1487 Zollbefreiung erhalten hatte. [20]) Lächerlich nahm sich ein Streit wegen des Zolls mit dem Prälaten von Ochsenhausen aus, indem dieser im Jahr 1639 von Kaiser Ferdinand dem Dritten ein scharfes Mandat gegen die Stadt Ravensburg ausbrachte, wornach dieselbe bei Strafe von 50 Mark löthigen Goldes von fernerer Bezollung des Klosters abstehen und das schon Bezogene wieder herausgeben sollte. — Die Stadt berief sich aber auf die eigene Confirmation dieses Kaisers von 1637 zufolge welcher wie alle andere Freiheiten, auch das Privilegium Karls des Vierten aufs neue bestätigt wurde, das die Stadt ausdrücklich ermächtigte: „den Zoll aufzuheben und zu nehmen, ohne Widerred und Hindernuß Allermänniglichs." [21])

---

*) 1 Pf. Pfenning betrug 1 fl. 8 kr. 4 hlr., der ganze jährliche Zoll also 4 hlr. weniger als 8 fl.!

19) Arch. Urk. Nro. 1545 lit. a.

20) Arch. Urk. Nr. 1550 lit. a.

21) Arch. Urk. Nr. 1546 lit. d.

Nächst dem Zoll war auch das Umgeld keine unerhebliche Revenüe der Stadt. Viele damit getriebene Unterschläufe bewogen den Magistrat, von Zeit zu Zeit Ordnungen deßhalb zu erlassen, und solche nach Umständen zu erneuern und zu ergänzen. Die ausführlichste Ordnung dieser Art ist die, im Jahre 1716 bei Wolfgang Sebastian Herrlikofer dahier gedruckte, erneuerte Wein- und Umgeld-Ordnung, [22]) deren Bestimmungen sehr viel ähnliches mit den heutigen Umgelds-Gesetzen haben, indem daselbst unter Anderem ebenfalls von Anzeige jeder Wein-Einlage und jedes Bier-Sudes, ferner von Visirung, Versiegelung, Abstich, Abzug von Hausbrauch, Kellervisitationen ꝛc. die Rede ist, weßhalb wir nicht umhin können, diese Ordnung unter Ziffer 1 im Anhang folgen zu lassen. Die hierüber noch vorhandenen Acten zeugen übrigens davon, daß es auch damals hinsichtlich des Umgelds-Wesens häufige Irrungen abgesetzt habe. [23])

Obgleich der Salz-Debit, den die ehemaligen Reichs-Städte gleich den größern Staaten sich ausschließlich zueigneten, gewöhnlich zu den Regalien gerechnet wird, so erscheint er im Grunde doch nur als eine, auf den Verbrauch dieses Minerals gelegte Abgabe, und mag daher in der Reihe der Revenüen seine Stelle einnehmen. — In Ravensburg war das Salz immer ein wesentlicher Einkommens-Gegenstand, und abgesehen davon, daß solches, wie wir oben kaum gesehen, als Fuhr-Artikel im Allgemeinen und als Transito-Gut im Besondern, mit verschiedenen Zöllen belegt wurde, gewährte der Verschleuß im Innern jährlich eine bedeutende Einnahme. — Die Stadt hatte ihr eigenes Salzhaus, und in den Jahren 1554 und 1635 wurden

22) Arch. Urk. Nr. 1554 lit. a.
23) Arch. Urk. Nr. 1554 lit. b. c.
„ „ 1555 lit. a. — c.

auch eigene Salzhaus-Ordnungen erlassen. [24]) Späterhin wurde der Salz-Verschleuß, oder, wie man es auch nannte: Salz-Consumo verpachtet, wie nahmentlich das Spielersche Handlungs-Haus diesen Pacht viele Jahre lang inne hatte. — Wie bedeutend der dießfällige jährliche Ertrag für die Stadt gewesen, erhellt aus der Zusammenstellung im Anhang Nr. 2.

Zu den Haupt-Revenuen gehörten ferner die Schmaleggischen und Hinzistoblischen Cameral-Gefälle, welche durch besondere, aus dem Mittel des Raths gewählte Vögte, Sequester genannt, eingezogen und an das Städtische Rentamt überliefert wurden; sodann die Bürgerlichen Fleischpfenninge, eine Abgabe von denjenigen Bürgern, welche selbst einschlachteten; als Gegensatz von den eigentlichen Metzger-Fleisch-Pfenningen, von welchen der sogenannte, gewöhnlich an das Handwerk verpachtete Brat-Fleisch-Pfenning wiederum verschieden war. — Eine weiter nicht unbedeutende jährliche Einnahme gewährte der Bau- und Holzarbeits-Materalien-Verkauf aus der Bauhütte, und der Verkauf von Brennholz. Mehr oder weniger warfen endlich ausser den gewöhnlichen ordentlichen Steuern noch ab: die Abzugs- und Nachsteuer-Gebühren von exportirtem Vermögen; die Bürger-Aufnahms- und Hintersäß-Gelder; das sogenannte Feuerkübel-Geld; der Einlaß (beim untern Thor); der Metzgerbank-Zins (gewöhnlich verpachtet); die Waldamts-Gefälle; das Waaghaus (immer verpachtet); der Accis von eingeführten Weinen; das Kornhaus, die Korn- und Mehlwaag; die Metzler-Concessionen; die Stadt- und Laden-Zinse (von den Läden unter dem Raths- und Waaghause); die Waschhäuser;

24) Arch. Urk. Nr. 1552.

das Jahrmarkts-Stand-Geld; die Strafen, und endlich die, freilich sonderbar genug klingende Rubrik: „Gemein- und Sonderbar" welche theils ständige Einnahmen, wie z. B. Baum- und Bronnenzinse, Pachtgelder rc. theils Zufällige, wie Erlöse von städtischen Effecten oder Liegenschafts-Verkäufen rc. enthielt. Ueber den wirklichen Ertrag sämmtlicher dieser Revenüen giebt die zwanzigjährige Durchschnitts-Berechnung im Anhang Nr. 2. hinreichenden Aufschluß, zu welcher absichtlich die Periode von 1780 bis 1800 einschl. gewählt wurde, weil sie die Schluß-Periode der Reichs-Städtischen Verfassung ist.

---

4) Das
Lehenwesen

der ehemaligen Reichsstadt war von nicht unbedeutendem Umfang. In Beziehung auf die Activ-Lehens-Verhältnisse der Stadt kömmt zu bemerken, daß ausser den vielen Lehen, welche an die schon weiter oben abgehandelten ursprünglichen Erwerbungen von Rittergütern und adelichen Besitzungen, geknüpft waren, durch successive Kauf- und Tausch-Verhandlungen, worüber die Original-Urkunden noch im Archive aufbewahrt liegen, [25]) noch Lehen-Güter in den Orten: Aeris; Aulwangen; Bavendorf; Beche; Buttenmühle; Diepoltsweiler; Forst am Wald; Menisreuthe; Mönchreuthe; Reute; Ringgenweiler; Ramsen; Rambertshofen; Schindelbach; Tobel; Trutzenweiler; Wechsetsweiler; Wohnhausen; Zankenberg; Zogenweiler; und Zusdorf, acquirirt wurden.

Als Passiv-Lehen, deren Träger gewöhnlich die Bürger-

---

25) Arch. Urk. Nr. 1570 u. 1571.

meister der Stadt waren, besaß Ravensburg [26]) ausser den schon mehrfach erwähnten Reichslehen über Münz, Zoll, Waag, und Oberforst Amt über den Altdorfer-Wald:

a) von den Truchseßen zu Waldburg:
einen Hof zu Schindelbach;

b) von den Gotteshäusern Reichenau und Petershausen:
den Lengenweiler-See;

c) vom Bisthum Constanz und Meersburg:
einige Höfe zu Bavendorf, Staig und Weiler, dann den Zehenten zu Hulach, Stadel und Bitzenhofen;

d) vom Reichs-Gotteshaus Weingarten:
den sogenannten „mittlern See in den Forchen oberhalb Lengenweiler;"

e) vom Gotteshaus Salem:
das sogen. Gupfengütchen zu Bitzenhofen;

f) von Fürstenberg-Heiligenberg:
den Hof und Zehenten zu Rammeltshofen;

g) von Oesterreich:
die Veitsburg.

Diese Passiv-Lehens-Acquisitionen zeugen von den ehemaligen vielfältigen Verhältnissen und Berührungen der Stadt zu den benachbarten geistlichen und weltlichen Reichs-Ständen; über das Verhältniß zu Oesterreich wegen des Schlosses oder der Veitsburg, ist indessen noch besonders zu erwähnen, daß, nachdem die Landvogtey ihren beständigen Sitz in Altdorf genommen hatte, der Stadt-Magistrat katholischen Antheils das erledigte Schloß sammt dessen Zugehörungen im Jahr 1748 von Oesterreich in lehenbarer Eigenschaft empfieng, und mit Bestand-Leuten

---

26) Arch. Urk. Nr. 1572 bis 1583.

besetzte. Bis 1781 währte dieses Verhältniß unverändert; in diesem Jahr aber wurde auch der evangelische Magistrat mitbelehnt. So gieng es dann wieder fort bis 1793 von welchem Jahr sich der letzte Lehenbrief von K. Franz II datirt. Späterhin wurde der Lehens-Verband aufgehoben, und die Burg an Privaten veräußert.

Hinsichtlich

5) des Steuerwesens

kommt zunächst die sogenannte Urbar- oder Reichs- auch Stadt-Steuer in Betracht, welche ehemals die meisten Reichsstädte jährlich an das Reichs-Oberhaupt zu bezahlen hatten. Gewöhnlich wiesen aber die Kaiser und Könige diese Steuer diesem oder jenem Edeln des Landes, der sie darum verrichtet oder in anderer Weise sich verdient gemacht haben mochte, zu bezahlen an, und diese Anweisungen wurden in alljährlichen unmittelbaren Kaiserlichen oder Königlichen Gebotsbriefen an Bürgermeister und Rath, wiederholt.

Die Urbar-Steuer, welche es Ravensburg jährlich traf, betrug 180 Pf. Heller (102 fl. 45 kr.) und unter Ziffer 3 u. 4 im Anhang sind Muster eines solchen Gebots-Briefs, so wie einer Bescheinigung für bezahlte Steuer enthalten.

In Folge der Zeit hat sich hinsichtlich der Reichs-Steuer ein Doppel-Verhältniß gebildet, indem zu Folge der Städtischen Rechnungen eine Nußdorfische- dann Fuggersche Passiv- und eine Hallische Activ-Reichssteuer vorkommt. Mit der Erstern hat es folgende Bewandtniß:

Die Ravensburgische Reichs-Steuer wurde nebst anderen Städte-Steuern von Kaiser Sigmund an Hansen und Frischhansen von Bodmann, sodann von Kaiser

Albert II. an Marquard Breisacher verpfändet, mit der Freiheit, solche wiederum an andere Reichs-Unterthanen verpfänden, verkaufen oder verwechseln zu dürfen. Letzterer cedirte sie dann auch im Jahr 1440 an Albrecht von Klingenberg. Nach Absterben des Klingenbergischen Manns-Stammes kam die Reichssteuer mittelst Erbschaft durch Susanna, einer geb. von Klingenberg, an die von Nußdorf, von welchen die Stadt nach und nach 152 Pf. Hlr. einlößte, den Rest von 28 Pf. Hllr. cedirten die von Nußdorf im Jahr 1635 an Graf Otto Heinrich Fugger zu Kirchberg und Weissenhorn, an dessen Nachkommen diese Steuer noch bis zum Jahr 1806 bezahlt, in diesem Jahre aber von der Königl. Baiernschen Landesdirection in Schwaben, selbst als erloschen erklärt und die Stadt von der ferneren Entrichtung derselben befreit wurde, indem mit Aufhörung der ehemaligen Reichs-Verfassung auch die Rechte der Cedenten der Reichs-Steuer eingegangen waren. [27]

Was die Hallische Activ-Reichs-Steuer betrift, so ist deren geschichtlicher Verlauf folgender: Kaiser Sigismund verschrieb im Jahr 1415 die Hallische Reichs-Steuer von 600 Pf. Hlr. dem Kaiserl. Rath und Reichs-Erb-Kammer-Meister, Conrad von Weinsberg für dargeliehene 6000 fl. Dieser Conrad von Weinsberg hatte im Jahr 1430 zu Sensheim an den, auf die Messe nach Frankfurth reisenden Kaufleuten von Ulm, Augsburg, Constanz und anderer Bundsverwandten Städte in Schwaben, große Gewalt verübt, was deßhalb zwischen beiden Theilen eine Richtung zu Heidelberg nach sich zog, nach welcher die Städte dem von Weinsberg eine Schuldverschreibung für 30,000 fl. gegeben, er hingegen alle seine Pfand- und Versatzbriefe auf die Hallische (und Ulmische) Reichs-

27) Wegelins gründlich hist. Bericht v. d. Landvogtey rc. II. S. 88. u. Arch. Urk. Nr. 1603 lit. c. d.

Steuer sammt allen Rechten an die Städte zu cediren versprochen, welche Richtung denn auch Kaiserlicher Seits bestätigt wurde. Die Städte lösten hiernach ihre Schuldverschreibung ein, und der von Weinsberg überließ gegen den baaren Erhalt oberwähnter 30,000 fl. die Hallische und Ulmische Reichs-Steuer wirklich an die betheiligten Städte: Augsburg, Constanz, Reutlingen, Lindau, Rothenburg an der Tauber, Ravensburg, Gmünd, Heilbronn, Windsheim, Weissenburg im Nordgau, Weil, Kaufbeuren, Wangen, Ißny, Leutkirch, und Giengen. Die Stadt Ulm löste ihre Reichssteuer nach und nach ab, wogegen die Hallische Reichssteuer bis zum Jahr 1802 alljährlich auf Martini an die benannten Städte entrichtet wurde, und woran es Ravensburg für seinen Antheil 17 fl. 40 kr. 5 hlr. betraf. [28])

Was die innere Steuer-Verfassung anbelangt, so war auch diese ein Gegenstand öfterer Erneuerungen und Ordnungen, von welch' Letztern wir die Steuer-Ordnungen von den Jahren 1652. 1695 u. 1752 blos anführen, [29]) diejenige vom Jahr 1775 aber im Anhang unter Ziffer 5 vollständig mittheilen, und zwar aus dem Grunde, weil sie von allen die umfassendste und vollkommenste ist, und besonders selbst in neuerer Zeit von einem auswärtigen Gelehrten nächst den Steuer-Ordnungen der ehemaligen Reichs-Städte Eßlingen und Ulm, als ein Muster guter Steuer-Verfassungen gepriesen und auch seinem Werke über das Steuer-Wesen vollständig einzuverleiben für würdig erachtet worden ist. [30]) Die Grundzüge der ehemaligen Steuer-Verfassung bestanden übrigens einfach darinn, daß

---

28) Wegelins hist. Ber. v. d. Landv. I. 106 II. 85. Arch. Urk. Nr. 1603. c.

29) Arch. Urk. Nr. 1604.

30) Harl's, Prof. in Erlangen Handbuch der gesammten Steuerregulierung rc. Bd. 2. Erl. 1816.

ordentlicher Weise eine Vermögens- und eine Kopf- oder Leib-Steuer erhoben wurde. Die Vermögenssteuer theilte sich in Steuer vom Liegenden (10 kr. von 100 fl.) und in Steuer vom Fahrenden (20 kr. von 100 fl.); jedoch galten diese Ansätze nur für die Einheimischen, während die sogenannte Fremden-Steuer, welche die hier befindlichen Fremden und Schutzverwandten zu bezahlen hatten, das Doppelte, also vom Liegenden 20 kr. von 100 fl. und vom Fahrenden 40 kr. von 100 fl. betrug. — Gleiches Verhältniß fand hinsichtlich der Leibsteuer statt, welche bei Einheimischen von einem Ehepaar 1 fl. von einem Knecht 12 kr. von einer Magd oder Jungen 6 kr, bei Fremden aber durchgängig ebenfalls das Doppelte abwarf. Die Besteurung beruhete übrigens lediglich auf der eigenen Vermögens-Angabe und Selbst-Schätzung des Steuerpflichtigen, die er bei seinem Bürger-Eid abzulegen hatte, daher auch die Benennungen: Eid-Steuer; Eid Steuer-Zettel ꝛc.

Der gewöhnliche jährliche Ertrag der ordentlichen Steuren erhellt übrigens gleichfalls aus der zwanzigjährigen Durchschnitts-Berechnung im Anhang Nr. 2.

In Betreff

6) des Forst- und Jagdwesens

kommt zunächst

a) in Hinsicht auf Forst-Sachen

der gemeine Altdorfer Wald in Betracht, über welchen die Stadt Ravensburg das Ober-Forst-Amt von Kaiser und Reich zu Lehen trug, und seit unfürdenklichen Zeiten mit der Herrschaft Wolfegg und denen von Boser zu Wetzisreuthe in gemeinschaftlichem Besitz dieses bedeutenden Forsts war.

Nach einer alten Beschreibung desselben, ohne Jahr, jedoch unzweifelhaft aus dem 16. Jahrhundert, [31]) war dieser Wald in sechs Bezirke oder Reviere getheilt, und über deren jeden ein besonderer Wald-Knecht gesetzt, und zwar 1) zu Wolfegg, 2) zu Fischers, 3) zu Herbisreuthe, 4) zu Baienfurth, 5) zu Wittschwende, und 6) zu Kümeratshofen oder Gaisbeuren. Ueberdieß wurde von der Herrschaft Wolfegg noch ein Oberknecht zu Waldburg, und ebenso von der Stadt ein Oberknecht zu Ravensburg gehalten, sämmtliche Wald-Knechte aber von den Erbtruchseßen und der Stadt gemeinschaftlich beeidigt. — Die eigentlichen Nutzungs-Rechte der Stadt und ihrer Bürger im Altdorfer Wald erhellen zum Theil schon aus dem, im 2ten Hefte S. 159. abgedruckten dießfälligen Privilegium von Karl IV. vom Jahr 1366; aus obigem Waldbeschrieb aber geht hervor, daß Ravensburg in der Regel von allen Wald-Gefällen, an sogenannten Zimmersteuren, Waldgerichts-Strafen ꝛc. den dritten Theil bezog.

Zu wie vielen Irrungen und Streitigkeiten der Altdorferwald zwischen der Landvogtey Schwaben und der Stadt Anlaß gab, und wie viele Ein- und Uebergriffe sich Letztere von Jener deßhalb gefallen lassen mußte, ist ebenfalls schon im 2ten Hefte S. 283 ff. erwähnt.

Ausser ihrem Antheil an dem Altdorfer-Wald, und vielen kleinern nach und nach von Privaten erhandelten Wald-Parzellen, hatte die Stadt noch ihre besondere sogenannte eigene Förste, welche nach einer speziellen Beschreibung derselben vom Jahr e1447 [32]) im Obern-Tannenwald; im Hengstberg oder Apfeltheurerwald; im Sulpacherwald; im Memminger- und Rantzen-Forst

---

31) Legbuch im Stadt-Archiv Nr. 304.

32) Ebendas.

oder Mochenwanger=Wald bestanden, zu welchen in spätern Zeiten der Stöklinswald, der Hoch= oder Röschenwald, der Streiflingsberg, und der Haslach-Wald kamen. 33)

Was b) das Jagd=Wesen

betrifft, so spielt dießfalls der Vertrag mit der Landvogtey Schwaben vom Jahr 1537 dessen übrigens ebenfalls schon im 2ten Hefte, S. 277 ff. ausführlich erwähnt worden, eine Haupt=Rolle, indem in den spätern Verhandlungen hierüber mehrstentheils immer auf diesen Vertrag sich berufen wurde. — Einer der bemerkenswerthern Fälle dieser Art, dessen wir hier gedenken wollen, ereignete sich im Jahr 1697, in welchem am 4. Sept. unter Berufung auf den Vertrag von 1537 zwischen dem Reichs=Gotteshaus Weingarten als Pfands=Inhaber des Landvogteyl. Forsts, und der Stadt Ravensburg, über Jagddistrikt und Jagdbefugniß folgender wesentliche Receß aufgerichtet wurde. 34)

„Erstlichen: (Distrikts=Bestimmung für die Stadt:)
„von der Stadt aus über die Mühlbruck jenseits der Schussen hinunter zur Rahlenbruck, von da der Schussen nach „auf Reuthe, am Dickerholz hinum auf den Hofberg, von „da dann aus dem Riesenweyher herunter fliessenden Bach im „Tobel nach am Rieserholz hinauf, auch zwischen jetzt gedachtem Rieserholz und dem Renauerhölzlen immer dem Bächle „nach hinauf bis auf das Riesenweyher=Wuhr, von da, den „Fußsteig nach zum Renauer, vom Renauer auf Oberweiler, „von da rechter Hand nach Adelsreuthe vorbey dem Fußsteig nach auf Thaldorf, von da wieder dem Fußsteig nach „auf Dürrenast, den geraden Weg nach Abers= und Eggertskirch, von dannen der Landstraße nach, welche von Zogenweiler gen Buchhorn gehet, auf Rolgenmoos, von dannen

33) Act. Nr. 1590 lit. a. u. b.

34) Arch. Urk. Nr. 1591 lit. f.

„auf derselben Straße nacher Wolketsweiler, von da den „geraden Weg der Dürrensuppen zu mit Einschluß des „Bahnholzes, von dannen auf Winterbach, von da der „Landstraß nach auf Zogenweiler, von Zogenweiler auf „Glitzistobel, und von da auf den Hübschenberg mit Ein„schluß des Löhleins, von dannen auf Staudach, von „Staudach den geraden Weg auf den Baien, von da wie„der den geraden Weg auf Manzenhofen, von Manzenho„fen auf Unteraichach, und von da dem Baindter Hof, „dem Bachmaier zu, von da nach Ettishofen, von Ettis„hofen dem Bach nach in die Schussen, und dann der „Schussen nach jenseits wiederum auf die Mühlbruck zu."

„Zweitens ist denen Herren Patriziis und gehei„men Räthen sammt dem Herrn Syndico und ihren Dome„stiquen, wann die Herren mitgehen, alleinig mit Ausschluß „der gemeinen Bürger von mehr wohlgedachtem Reichs„Gotteshaus Weingarten aus guter Affection und Nachbar„schaft weiter gegönnt und zugegeben worden, daß dieselben „beim Dürrenast in denen dreien Hölzern, als dem Wei„herholz, Beitenholz und Eggertskircherholz, bis an Birken„ried, und nicht weiter, das kleine Waidwerk vorbeschrie„bener Massen, bis aufs Reh inclussive, ebenfalls exerci„ren mögen, doch mit diesem ausdrücklichen Reservat, daß „wannen solches Ein oder Anderer in Ueberschreitung der „Gränzen, oder Fällung hohen Wildprets erweislich miß„brauchen sollte, derselbe als ein Forstfrevler angenommen „oder zur Stellung begehrt, solcher auch von der Stadt un„verweigerlich in das Reichs-Gottes-Haus gestellt wer„den soll."

„Vors Dritte ist beredt und verglichen worden, daß „die Stadt Ravensburg diesseits der Schussen in ihrem „Hochobrigkeitlichen Distrikt das kleine Waidwerk ebenfalls, „gleichwie in dem vorbeschriebenen Bezirk, in aller auch „vorgedachter Maaß und Weise zwar wohl exercieren

„möge und könne, doch dergestalten und also, daß, wofern „ein Hund über die hohe Jurisdiction hinaus jagen würde, „derselbe von den Forstknechten niedergeschoßen, die Person „aber, welche dem Hund mit oder ohne Rohr in den Forst „hinein und über den gewöhnlichen Weg nachgehet, zur „Stellung begehrt, und von der Stadt Ravensburg unwei„gerlich gestellt, zu beiden Theilen jedoch hierinnen keine „Gefährde gebraucht werden solle; wobey die Stadt Ra„vensburg versprochen, bei den ihrigen solche Verfügung zu „thun, daß der gemeine Mann, deme es ohne hin viel an„ständiger, daheim bei seinem Weib und Kindern zu blei„ben, mithin seiner Nahr- und Handthierung abzuwarten, „als dem Müssiggang und Waidwerk nachzulaufen, kein „Handwerk aus dem Jagen mache, oder wider das Herkom„men Jagdhund halte, daß auch der Rehgaißen so viel mög„lich geschont, auch der Forst geheuwet und durch unwaid„männisches Pürschen und Jagen nicht verödet werde; ab „Seiten des Reichs-Gotteshauses Weingarten aber hat man „solches angenommen reciproce zu beobachten, und dabey „zugesagt, ausser den verpflichteten Forstbedienten in obenge„dachten Bezirk niemand das Jagen oder Schießen zu er„lauben, zumalen eine solche Moderation zu gebrauchen, „daß während der Zeit, als die von Ravensburg mit dem „Jagen still stehen, von den Forstknechten nicht sogar alle „Rehböck in diesem Distrikt weggepürscht werden, damit „denen von Ravensburg (nicht) wenig oder gar nichts üb„rig bleibe.“

„Damit auch Viertens wegen der Nachfolge keine „Unnachbarschaft entstehen möge, ob man zwar einander bei „40 oder 50 Schritt nicht gefähren wird; so ist doch zu „Furkommung alles Streits deßwegen auch dieses ausdrück„lich abgeredt und verglichen worden: würde Einer von „Ravensburg in obgedachtem Distrikt und Hölzern ein, in „diesem Receß erlaubtes Thier anschießen, solches aber nicht

„erlegen, der soll im Fall der Nachfolge an dem Ort, „da es angeschossen, ein Zeichen machen, und es dem nächst- „gesessenen Gottshaus'schen Forstknecht anzeigen, mit wel- „chem er es innerhalb 24 Stunden, aber nicht ohne densel- „ben, auch in einem andern Forst verfolgen mag, solang „er Schweiß spürt, und wann ers findet, soll ihm alsdann „solches völlig zu erlegen überlassen und unweigerlich ge- „folgt werden."

„Doch soll Fünftens dieser Vertrag und was darin- „nen enthalten, einem jedesmaligen regierenden Herrn Prä- „laten zu Weingarten, oder dessen Wohllöbl. Reichs-Got- „teshaus, an seiner Forstlichen Obrigkeit, Recht und Ge- „rechtigkeiten, Freveln, Bußen und Strafen nichts derogi- „ren, sondern jeder Theil in den Juribus die er bisher „rechtmässig inngehabt und hergebracht, ruhig gelassen „werden."

Geht schon aus diesen Bestimmungen unläugbar hervor, um wie viel freundlicher sich die Verhältnisse in Beziehung auf das Jagdwesen zwischen der Stadt und dem Reichs-Gotteshaus Weingarten, bildeten, seitdem Letzteres den Landvogteyischen Forst Pfandschaftsweise inne hatte, so steht auch der, obigem Receß noch in einem besondern Anhang beigefügte Entscheid wegen des Trappen-Fallen-und Selbstgeschoßlegens mit der dießfälligen Verhandlung zwischen den Städtischen Deputirten und den Landvogtey'schen Beamten, im Jahr 1612 (s. ebens. 2. Heft, S. 290) in zu grellem Widerspruch, als daß wir uns enthalten könnten, diesen Entscheid hier nicht ebenfalls folgen zu lassen:

„Actum Weingarten den 4. Septbris 1697."

„Nachdem man bei Errichtung und völliger Adjustirung „des heutigen Vergleichs-Receßes, das Exercitium des „kleinen Waidwerks in dem benannten Distrikt betreffend, „auch auf die Materiam wegen der Trappen, Fallen „und Selbstgeschoß, kommen, und ab Seiten der Stadt

„Ravensburg wenigst Securitas viæ durch völlige Abthuung „derselben begehrt, und in den Receß miteinzubringen desi„derirt worden; hat man zwar ab Seiten des Wohllöbl. „Reichs-Gotteshauses Weingarten, als Forstherrens, Be„denken getragen, die Verbiethung derselben literaliter mit „in den Receß kommen zu lassen, doch aber vor billig ge„halten, denen von Ravensburg die verlangte Securität, so „viel als wohlgedachtem Reichs-Gotteshaus möglich, wi„derfahren zu lassen, dannenhero veranlaßt worden, ab „Seiten des Forstherren die sorgfältige Verfügung zu thun, „damit dergleichen Fallen, Trappen und Selbstge„schoß, wodurch ein Mensch oder Vieh unschuldig verlez„zet oder gar ums Leben gebracht werden könnte — wo „nicht gar vermieden bleiben, doch mit solcher Präcaution „gelegt und gebraucht werden möchten, damit solche bei „Untergang der Sonne gerichtet und mit aubrechendem Tag „wieder gefällt und resp. abgelassen werden, ein folglich sich „Niemand deßwegen Schädens zu befahren haben möchte; Zu „dem Ende zwey gleichlautende Protocolla darüber geführt „worden: Ao. et die ut supra."

Ausser Vorstehendem zog übrigens das Forst- und Jagdwesen auch durch das ganze achtzehente Jahrhundert eine Verhandlung um die Andere, als: Gränzen- und Befugniß-Berichtigungen; Warnungen vor Excessen ꝛc. nach sich, wobey jedoch größten Theils immer auf die mehrerwähnten Fundamentalien von 1537 und 1697 abgehoben wurde. [35])

---

7) Vom Zehentwesen

ist ausser den, schon im 2ten Hefte S. 349. kürzlich erwähnten Verhältnissen der Stadt zum Reichs-Gotteshaus Weingarten, hinsichtlich des, dem Letztern gebührenden

35) Arch. Urk. Nr. 1592 lit. a — d. und 1594 lit. a — q.

großen Fruchtzehentens in den Distrikten der Pfarreyen Altdorf, Ravensburg und Berg nur noch zu berichten, daß nach einem, erst neuerlich entdeckten Concept eines so betitelten Project-Assecurations-Recesses vom 7. Jun. 1694; [36]) die Stadt Ravensburg den fraglichen Zehenten, noch ehe solcher um die stipulirten 16,000 fl. vom Gotteshause wiedergelöst wurde, im Drange der höchsten Noth, im Jahr 1677 an den Hospital zu Sct. Gallen verkauft, und die darauf bezüglichen Papiere dem dortigen Rath ausgehändigt hatte; daß jedoch von Seite Weingartens die Wiederlösung dieses Zehntens mittelst baarer Erlegung der 16,000 fl. im Jahr 1694 wirklich erfolgte, worauf die Stadt — eben nicht in geringer Verlegenheit wegen dieses Conflikts, die schon seit 1677 bestehende Kl. Weingartensche Pfandschaftsweise Inhabung der Ravensburgischen Herrschaft Schmalegg, auch auf den fraglichen Zehenten bis zu dessen ungeschmälertem Wieder-Besitz von — und bis zu Auslieferung der dießfälligen Briefschaften an Weingarten, ausdehnte. — Indessen muß allem Vermuthen nach das Gotteshaus noch im nähmlichen Jahre in den wirklichen Wieder-Besitz seines Zehentens gekommen seyn, indem zu Folge Urkunde vom 25. Okt. 1694 [37]) von Abt Willibald von Weingarten, der Wiederempfang der einschlägigen Pfand- und Versatzbriefe bescheinigt worden ist. —

Noch ist wegen des Zehentens von Neubrüchen zu bemerken, daß nach einer vorliegenden Designation der, im Ravensburgischen Zehent-Distrikt liegenden Novalien, [38]) laut Vergleichs vom Jahr 1697 die Pfands-Inhabung der Herrschaft Schmalegg betreffend, sowohl von

---

36) Arch. Urk. Nr. 1900 lit. b.

37) Orig. Urk. ebend.

38) Arch. Urk. Nr. 1901 lit. e.

den damaligen, als auch künftig noch entstehenden Neubrüchen im Ravensburgischen Territorium, die Hälfte des großen Fruchtzehentens dem Gotteshaus Weingarten, und die andere Hälfte der Stadt gebührte.

Mit trüben Blicken wenden wir uns nun zu der Schatten-Seite des ehemaligen Städtischen Finanzwesens, nähmlich

8) zum Schuldenwesen,

das freilich größtentheils nur durch die Drangsale des dreissigjährigen Krieges zu solch' bedeutendem Umfang erwachsen und die vormals blühende und wohlhabende Stadt an den Rand der Vernichtung bringen konnte.

Während jener Kriegsläufe hatte sich die Stadt ihrem Bürgermeister Andreas Hyruß von Honburg, Ritter des Ordens S. Jacobi della Espada, einem sehr reichen Manne, schon dergestalt verpflichtet, daß von 16⁴⁸⁄₄₉ das, demselben schuldige Capital: 24,800 fl.; die aufgeschwollenen Zinse aber: 10,200 fl. betrugen.

Beim Friedensschlusse ward nun auch Ravensburg zur Bezahlung der sogenannten Schwedischen Satisfactions-Gelder in Concurrenz gezogen, und dießfalls mit 133½ Römer-Monaten à 196 fl. also mit 26,166 fl. belegt; und da die Stadt mit dieser bedeutenden Summe nicht aufzukommen vermochte, erhielt sie Schwedische Executions-Truppen.

In dieser Bedrängniß wandte man sich wiederholt an den Bürgermeister v. Hyruß, der sich mit seinem Vermögen inzwischen nach Sct. Gallen geflüchtet hatte, und bot ihm — da man wußte, daß er zu Erkaufung einiger Landgüter viele Baarschaft bereit habe — die Vogtey Zusdorf zum Kauf an; welche er jedoch nur auf den Fall anzunehmen sich erbot, daß Bettenreuthe zugleich mit überlassen werde. — Die Noth war zu dringend, als daß man

sich lange besinnen durfte; man willigte ein, und Hyruß bot für Zusdorf 38,000 fl. und für Bettenreuthe 12,000 fl. — Nun hielt er es aber für die günstigste Gelegenheit, bei diesem Anlaß sich für seine Capital- und Zins-Forderungen an die Stadt aufeinmal bezahlt zu machen; er gab nähmlich nur 15,000 fl. baar, und mit den übrigen 35,000 fl. tilgte er seine oben erwähnten Guthaben! 39)

Zu Bezahlung der Schwedischen Satisfactions-Gelder reichten aber augenscheinlich diese 15,000 fl. nicht hin, und die Executions-Truppen wurden mit jedem Tage lästiger. Unter diesen Umständen wußte man keinen andern Rath, als auch Bitzenhofen und Neuhauß hinzugeben, welche Ortschaften mittelst Kaufbriefs vom 6. Nov. 1649 an Johann Georg von Deuring um 8000 fl. veräußert wurden 40)

Spricht schon das Losreissen so beträchtlicher Herrschaften und Güter, von der Stadt, für deren damalige Noth, so zeigt sich uns letztere in einem noch viel schauerlichern Bilde, wenn wir den eigentlichen Schulden-Stand der Stadt in der zweiten Hälfte des siebenzehenten Jahrhunderts überblicken. Freilich liegt auch ein Zeugniß darinn, welch' grossen Credit Ravensburg damals haben mußte, als die angesehensten Häuser Graubündtens, worunter nahmentlich die Baronen: Rupert, Ulysses, Andreas, Hieronymus, Anton und Rudolph von Salis; die Herren Rosseroll; Menhardt; Planta; Paravicin und George 41); als ferner die Städtischen Aerarien von Chur, Winterthur, Zürch, und Schaffhausen; die Klöster Weingarten, Schussenried und Frauenalb ꝛc. sich zu

39) Act. Nro. 1614 lit. d.
40) Act. Nr. 1614. lit. e.
41) Arch. Urk. Nr. 1657 lit. b.

so bedeutenden Anlehen und Aushülfen herbeiließen, während auch die hiesigen eigenen Stiftungen, und die vermöglicheren Bürger selbst, bedeutende Vorschüsse leisteten. Nach einem General-Verzeichniß [42]) hafteten nähmlich nach dem 30jährigen Kriege folgende Schulden auf der Stadt; und zwar:

	Capital	Zinse
nach Graubündten;	59,370 fl.	84,436 fl.
nach der übrigen Schweitz .	33,067 fl.	23,573 fl.
im Reich, an Corporationen, Klöster und Privaten;	36,783 fl.	6,541 fl.
an Bürgerliche;	32,218 fl.	32,795 fl.
an den Hospital, sammt Zinsen;	109,452 fl.	— — fl.
an das Seelhaus ohne Zins;	97,070 fl.	— — fl.
an die Heiligkreutz Pflege ebenso;	6,243 fl.	— — fl.
Summa . . .	374,203 fl.	147,345 fl.
Zusammen	521,548 fl.	

Rechnet man nun noch die bürgerlichen Privat-Schulden hinzu, welche aus Veranlassung einer Kaiserl. Commission im Jahr 1678 wegen nachgesuchter Verringerung des Matricular-Anschlags zu den Reichs-Präſtanden, speciell erhoben wurden, mit	99,827 fl.
So ergiebt sich als Totale des öffentlichen und Privat-Schulden-Standes, die Summe von	621,375 fl.

42) Arch. Urk. Nr. 1658 lit. b.

Kein Wunder also, wenn auch die enormsten Anstrengungen, sich dieses Schuldenlasts auch nur einigermassen zu erwehren, um nicht gänzlicher Auflösung des moralisch-bürgerlichen Verbandes *) anheim zufallen, dennoch nicht hinreichend waren; wenn man also auch noch zur Veräusserung und Verpfändung dessen schreiten mußte, was bisher verschont geblieben war. — Im Jahr 1676 sandte man Ueberschläge über die Erträgnisse des pfandschaftsweise inngehabten großen Fruchtzehntens (vom Kl. Weingarten) und der Städtischen Dorfschaften Winterbach; Wolketsschweiler und Hinzistobel, an Abt und Convent zu St. Gallen, mit dießfälligen Kaufs-Anträgen 43) und im folgenden Jahre 1677 kam am 10. Januar der wirkliche Verkauf des Dorfs Hinzistobel und des erwähnten Zehentens, an Bürgermeister und Rath zu St. Gallen, als „Oberpflegern und Vätern des dortigen Hospitals zum heil. Geist," um 17,011 fl. 41 kr. zu Stande, 44) in welchem nähmlichen Jahr 1677 am 29. Jannar auch die Verpfändung der Vogtey und Herrschaft Schmalegg an das Gotteshaus Weingarten, wegen dargeschossener 35,000 fl. auf zwanzig Jahre lang, vor sich gieng. 45) —

Indessen muß zur Steuer der Wahrheit gerühmt werden, daß die damalige Stadtobrigkeit in diesen Stürmen ihrer Zeit stets unerschütterlich war, und stets die zweckmässigsten Mittel wählte, so viel an ihr lag, den drohenden Untergang zu beschwören.

Während sie in eigenen Druckschriften laut und öffentlich ihre Noth klagte, und — die Unverhältnißmässigkeit

*) Im folgenden 5ten Hefte werden hierüber in der Abhandl. des Kriegswesens nähere Aufschlüsse folgen.

43) Act. Nro. 1510 lit. c.

44) Act. Nr. 1510 lit. a.

45) Act. Nr. 1662 lit. b.

ihres Steuer-Anschlags zu den Reichslasten mit grellen Farben schildernd — zu wiederholtenmalen um eine Kaiserl. Untersuchungs-Commission bat, welche im Jahr 1678 auch erfolgte, aber nicht viel nützte, [46]) war sie unabläßig bemüht, mit den einzelnen Creditoren zu handeln, und, ohne daß es je zu einem allgemeinen Arrangement gekommen wäre, jeden Einzelnen Gläubiger zu annehmbaren Concessionen zu bewegen, wovon die Menge noch vorhandener dießfälliger Correspondenzen zeugt.

Aber auch alle Klassen der Bürger- und Einwohnerschaft wetteiferten in der Erleichterung des gemeinen Wesens, und vorzüglich war man bemüht, alle Kräfte aufzubieten, um so viel sich nur immer thun ließe, die verpfändeten und veräusserten Herrschaften wieder an die Stadt zu bringen. — Das erste Augenmerk war dießfalls auf die Vogtey Schmalegg gerichtet, indem die Weingartensche Pfandschaft hierüber mit dem Jahre 1697 zu Ende gieng. Schon am 24. Januar dieses Jahrs wurde deßhalb der Anfang mit Sammlung freiwilliger Beiträge gemacht, wobei von den Unbemittelten 30 kr., 45 kr., 1 fl. und 2 fl. ꝛc. von den Vermöglichen aber mitunter auch 100 fl. und 200 fl. dargeboten wurden. Nach der hierüber vorhandenen Rechnung [47]) betrugen die Beiträge:

1)	von der adelichen Gesellschaft; . .	4160 fl. — kr.
2)	von den Carmelitern, Frau Mutter und Schwestern zu St. Michael, der Evangel. Kirchenpflege, und Canzleiverwalter Mader; . . .	1022 fl. — kr.
3)	von der Ballen-Gesellschaft; . . .	1900 fl. — kr.
4)	von der Schneiderzunft;	6272 fl. 30 kr.
5)	„ „ Schmidzunft;	2176 fl. 15 kr.
6)	„ „ Mezger- und Gerberzunft; .	2155 fl. 45 kr.

46) Act. Nr. 1661.

47) Act. Nr. 1510 lit. a.

7)	„ „ Bäcker und Müllerzunft; .	1346 fl.	30 kr.
8)	„ „ Zimmerleutezunft; . . .	294 fl.	30 kr.
9)	„ „ Weberzunft;	270 fl.	15 kr.
10)	„ „ Schuhmacherzunft; . . .	598 fl.	30 kr.
11)	„ „ Reebleutenzunft; . . .	484 fl.	— kr.
	Zusammen . . .	20680 fl.	15 kr.

Der 29. Mai des gedachten 1697. Jahrs war der Tag der Wiederbesitznahme von der Herrschaft Schmalegg, wobey von sämmtlichen Unterthanen daselbst der Stadt aufs neue gehuldigt, und das glückliche Ereigniß nach damaliger Sitte durch ein Gastmahl auf dem Rathhause gefeiert wurden.

Im Jahr 1729 wurde auch das, an den Hospital zu St. Gallen veräusserte Dorf Hinzistobel sammt dem Zehenten, um 4500 Species-Ducaten wieder eingelößt, 48) und — obgleich kein wirkliches Kaufsinstrument vorliegt, so läßt sich doch aus den übrigen weitläufig verhandelten Acten und dem nachmaligen Besitzstande schliessen, daß im Jahr 1764 auch die Herrschaften Alt- und Neuhaus und Bizzenhofen von dem Freiherrn Joseph Joachim von Deuring zu Mittelweyherburg, Hochfürstl. Speyerschen geheimen Rath und Oberstjägermeister, um 50,000 fl. wieder eingelößt worden sind. 49)

Die Folgezeit über scheinen hinsichtlich des städtischen Finanzwesens befriedigende Verhältnisse Statt gefunden zu haben, bis in den 1790ger Jahren der rauhe Kriegesbesen auch Ravensburg wieder ohne Schonung überzog und neue Lasten und Opfer heischte. Theils zur Beschwich-

48) Act. Nr. 1510 lit. b.

49) Ebend. lit. c. Der grelle Unterschied zwischen dem früheren Verkaufs- und jetzigen Wiederankaufs-Preis, ist in dem in 115 Jahren vorgegangenen großen Unterschied der Zeit- und Geldcurs-Verhältnisse zu suchen.

tigung derselben, theils zu anderweiten Prästationen stund man noch im letzten Jahre der Reichsstädtischen Verfassung, 1801, mit Ephraim Jacob von Kriegshaber bei Augsburg, wegen Negociation eines Anlehens von 50,000 fl. in Unterhandlung, das derselbe durch ein Hamburger-Haus zu bewerkstelligen versprach, und wofür die im Jahr 1764 wieder an die Stadt gebrachten Herrschaften Alt- und Neuhaus und Bitzenhofen verpfändet werden sollten. Schon waren alle Einleitungen getroffen, und das Negotium so gut als geschlossen, als die Kunde von der Mediatisation erscholl, und den ganzen Handel auf einmal niederschlug. 50)

Anhang.

Nro. 1.

Deß Heil. Röm. Reichs-Stadt Ravensburg erneuerte Wein- und Umgelds-Ordnung.

Zu wissen seye hiemit; obwolen ein Wohllöbl. und Hochweiser Magistrat dieser deß Heil. Röm. Reichsstadt Ravensburg neben unterschiedlichen guten wohlbedachten Ordnungen, auch eine, das Wirthen, Weinschenken, und andere daher rührende Sachen betreffend, wohlbedächtlich verfassen, und schon vor ziemlichen Jahren publicieren las-

---

50) Act. Nr. 1663 lit b.

sen, daß jedoch solche Ordnung deß Wirthens und Weinschenkens halber, und was selbigen anhängig, bishero sehr schlecht observirt worden, sondern hergegen allerhand Mißbräuch und Unordnungen eingeschlichen: damit aber dergleichen Mißbräuch und Ungelegenheiten wieder abgeschaft, und ob den guten alten wohlverfaßten Ordnungen ernstlich gehalten, auch besonders so wohl, was dem gemeinen Stadtwesen ins gemein, als auch jedem Burger insonderheit nützlich, und zu seiner Nahrung nothwendig und ersprießlich seyn mag, beobachtet, und eingeführt werde; als hat Wohll. gedachter Hochweiser Magistrat, mit Zuzug der Gerichts- und grossen Raths-Personen die vorige Ordnungen und Dekreta revidiert, respective confirmiert, erneuert und in nachstehende Artikul verfassen lassen: welchen hinkünftig ganz genau nachgelebet, und ernstlich darob gehalten werden solle. Und damit niemand, wie bis anhero beschehen ist, sich entschuldigen könne, daß ihme diese Ordnung unbekannt seye, so hat man selbige in öffentlichen Druck bringen lassen wollen, auf daß ein jeder zu seiner Benachrichtigung sich dero bedienen, und mit der Unwissenheit sich nicht weiters entschuldigen könne.

Erstlich soll hinfüro kein Wirth, der Wein schenkt, Frauen oder Mann, Burger oder Beiwohner in der Stadt Ravensburg, noch deroselben Vorstädten, keinen Wein, den sie schenken, oder den Gästen zu trinken geben wollen, selbsten anzäpfen, sondern den oder die geschworne Visierer darüber führen, und diese solchen Wein anzuzäpfen bitten, und so dasselbe beschicht, so soll der Eichmeister den Sponten und alle obere Zapfen ordentlich und fleißig mit spannischem Wachs verpitschieren, und in allweg gute fleißige Achtung geben, daß gemeiner Stadt das Umgeld ganz, und ohne einigen Abgang gefolget werde: darinnen sie auch niemand verschonen, noch etwas nachlassen, oder abzuziehen gestatten sollen: wann nun also ein Faß Wein ausgeschenkt wird,

sollen die Visierer alsbalden wieder darüber geführt werden, zu sehen, wie das Faß verpitschiert seye, und dann von dem ausgeschenkten Wein das Umgeldt, wie bishero, rechnen, und bis zum Quatemberlichen Einzug aufmerken.

Zum Andern hat ein Wohllöbl. Magistrat aus beweglichen Ursachen für nöthig befunden, nachdem bishero ein großer Mangel und Abgang an dem Umgeld gespürt, und befunden worden, daß hinfüro alle Faß durch die geschworne Visierer sollen visiert, solche Visser bei dem Umgeld angegeben, überschlagen, und berechnet werden.

Drittens den Trinkwein belangend; ist von einem Wohllöbl. Magistrat beschlossen worden, daß jedem Wirth, oder anderen, der Wein schenkt, von dem Fuder allein 2 Aimer, und von jedem Faß nach solcher Proportion, abgehen, und passirt, auch von den Visierern bei ihrem Eid und empfindlicher Straf darob gehalten werden sollen.

Viertens nachdem in dem Weinschenken und Füllung der Fäßlein durch die Wirth auch allerhand Unordnungen verspürt worden, so ist eines Wohllöbl. Magistrats Befehl, daß hinfüro kein Wirth niemands keinen Wein in Fäßlein füllen, oder verkaufen, noch Maas- oder Kantenweiß auf die Gassen ausschenken solle, es wäre dann solcher Wein von seinem eigenen Gewächs, doch bei ausgestecktem Raif und Verpitschierung, als oben gemeldt.

Was aber also sowohl der Wirth von eigenem Gewächs, als andere Weinschenken, Burger oder Beiwohner von andern Weinen, in Fäßlein füllen, und verkaufen, davon soll bis auf 2 Aimer, in der Erndt-Zeit aber bis auf 1 Aimer das gebührende Umgeld und Maaß-Pfenning entrichtet, was aber darüber ist, von jedem Aimer 3 kr. Argeld gegeben und bezahlt werden.

Zum Fünften hat ein Wohllöbl. Magistrat aus erheblichen tapferen Ursachen, nach reifem Erwegen wohlbedächtlich geschlossen, daß hinfüro weiters keine fremde aus-

ländische neue noch alte Wein (wobei aber alle über den Bodensee und Rhein gelegene hiemit gänzlich verboten werden) ausserhalb nach der alten Ordnung, vom Herbst an bis auf Nicolai, weder durch die Wirth noch andere Weinhändler gekauft, und herein geführt werden sollen, so lang sie alte und neue Weine allhier zu kaufen bekommen können, insonderheit aber und forderist sich ausser obiger bestimmter Zeit deß hereinführens fremden neuen Weins bei Straf gänzlich enthalten sollen: wiewohlen einem jeden Burger auf sein vorheriges anmelden und anlobe bei einem Wohllöblichen Magistrat vergonnt werden mag, die an Zinsen, oder abgelößten Capitalien bekommende fremde Wein auch unter der Zeit einzuführen, jedoch, daß selbiger mit dessen Ausschenkung bis auf die sonst gesetzte Zeit innhalte.

Sollte auch Sechstens einem Künstler, Mahler, Bildhauer, oder einem Handwerksmann für seine Kunst- oder Handarbeit, das ist, am Liedlohn, Wein gegeben werden, solle er deßwegen bei dem Hrn. Amts-Burgermeister sich zwar anmelden, von ihm aber für Rath gewiesen, und alsdann nach Beschaffenheit der Sach das Hereinführen bewilliget werden.

So viel Siebentens die Hereinführung der Neckar- Rhein- Etsch- und Veltliner-Wein betrifft, so auch zwischen der Zeit mit seiner gewißen Maaß herein zu führen, soll es hinfüro damit also gehalten werden, daß zwar denen Wirthen und offenen Gastgeben solche noch künftig zu Förderung ihrer Wirthschaften zwischen der Zeit, doch mit folgender Bescheidenheit hereinzuführen gestattet, andern aber, so nicht aushängende Schild und offene Gastherbergen haben, solches ohne ehehafte Ursachen, und Erkanntnuß eines gesammten Raths, ausser der Zeit, und ihrem Hausbrauch künftig nicht, viel weniger dann zwischen der Zeit herein geführten, Maas- oder Fäßleinweis zu verkaufen, erlaubt seyn solle. Daferne ihnen aber dergleichen aus erheblichen

Ursachen, und insonderheit wegen Mangel guter hierländischer Wein hereinzuführen erlaubt wurde, sollen sie solchen durch die geschworne Eichmeister, so bald sie ihn in den Keller gelegt, verpitschieren, und vor dem nächsten Herbst nicht öffnen lassen, viel weniger ohne Special-Erlaubniß wider weg- und so sie ihn ausser der Stadt verkaufen, von dem hiesigen Fuder 2 Gulden Lägergeld geben.

Damit Achtens die Wirth, mit Ausschenkung obgedachter Neckar- Rhein- Etsch- oder Veltliner-Wein kein Gefährde brauchen, oder andern ihren Mitburgern im Vertrieb ihrer Wein hinderlich und schädlich seyn mögen, so hat es ebenmässig bei der alten Ordnung darinnen sein Verbleiben, daß sie keine Seewein (es seye dann ihr eigen Gewächs und solches bei ausgestecktem Raif) Maas- oder Fäßleinweis niemanden, wer es auch seyn möchte, hinaus geben sollen: von Neckar- Rhein- Etsch und Veltliner-Weinen aber, so sie einig und allein zur Förderung ihrer Wirthschaft, und fremden ankommenden Gästen, auch Hochzeiten, und sonderbar angekrümmten Mahlzeiten herein führen mögen, sollen sie niemand als Alten, Kranken, Geistlichen, Regiments-Personen und Geschlechtern unter 2 Aimer Umgeld frei auf einmal verkaufen, auch darinn kein Gefährde mit Vermischung schlechter Wein, oder sonsten, wie hernach gesetzt, und ihnen schon vor diesem anbefohlen worden, gebrauchen, bei Verlust deß Faß Weins; auch keinem von erstgedachten erlaubten Personen, da sie dergleichen Wein, Maas, oder Kantenweis begehren, so lang sie einen im Keller haben, solchen abschlagen, sondern unverweigerlich, gegen der taxierten Bezahlung, abfolgen lassen. Damit auch

Neuntens niemand, der bei den Wirthen dergleichen Wein entweder wegen seines Leibs Beschwehrlichkeit oder ehrenhalber hohlen läßt, in dem Preis übersetzt werden möge, soll ein jeder Wirth, so bald er solchen Wein herein

gebracht, ihn dem geschwornen Eichmeister neben einem authentischen Lad-Zettul, wo und wie hoch der Wein gekauft, angeben, die davon ein Muster dem jedesmaligen Hrn. Amts-Burgermeister bringen, und erwarten sollen, wie hoch solcher tarirt wird; über solch gesetzten Tax nun soll kein Wirth bei nahmhafter Straf den geschätzten Wein, denen bei ihm holenden verkaufen, oder bei Hochzeiten und bestellten Mahlzeiten anrechnen: da er aber solchen ausserhalb der Stadt Fäßleinweis verkaufen würde, stehet ihme frei, nach belieben, sich des Preises halber zu vergleichen.

So viel Zehentens die fremde zu seiner Zeit einzuführen erlaubte Wein betrifft, laßt ein Wohllöbl. Magistrat es nochmalen lediglich bei dem den 15. Septembris Anno 1707 publicierten Raths-Decret dergestalten bewenden, daß von jedem Fuder 3 fl. Accis unter dem Thor bezahlt werden sollen.

Eilftens soll kein Burger, noch Burgerin, Beiwohner noch Beiwohnerin gar keinen Wein schenken, oder aufthun, sie habe dann diese gedruckte Ordnung erkauft, gelesen, oder lesen hören, darauf geschworen, und dem Amt angelobt, dieselbe zu halten, der Stadt ihr Umgeld redlich folgen zu lassen, auch keinen angemachten oder gefärbten Wein zu schenken, und die rechte Maas zu geben; welcher Burger oder Innwohner aber hernach Wein aufthun und schenken wollte, der solle solchen forthin, wie bishero jederzeit nach der Ordnung, aufthun und schenken, einen Raif heraus stellen, oder an das Haus heften, denselben Wein ordentlich rufen lassen, und dem Knecht sein gebührende Rufmaas zustellen: es soll aber der Knecht, der den Wein ruft, bei geschworenem Eid niemand keinen Wein rufen, es sey ihm dann von dem geschwornen Visierer angegeben, und wann solcher Wein ausgegangen: oder der Raif herabgethan würde, solle der, so den Wein schenkt, die geschworene Visierer über das Faß führen, das Siegel wieder herab thun,

und das Faß visieren lassen, welche ihme auch jedes mal seine Schuldigkeit anzüzeigen wissen werden. Und damit nicht ein Burger allein seinen Wein vertreiben, sondern auch andere, und fürnemlich, die eigen Gewächs haben, neben ihme stehen mögen; als solle jeder derselben, wann er ein Faß Wein, es seye nun groß oder klein, (wo es nicht sein eigen Gewächs wär) ausgeschenkt, hinnach 6 Wochen still stehen, und ihm kein anderer Wein von den Visierern aufgethan oder eingeschrieben werden.

Demnach auch Zwölftens ein Wohllöbl. und Hochweiser Magistrat gewisse Nachricht eingezogen, daß ein und andere Burger und Beiwohner allhier sich nicht scheuen, von andern fremden Leuten, welche nicht Burger sind, Wein in die Stadt herein zu nehmen, und denselben unter dem Vorwand, als wenn er ihr eigen wäre, entweder gratis, oder um eine gewisse Belohnung in dem einfachen Burgerlichen Umgeld auszuschenken, oder aber so lang und dergestalten auf die Borg anzunehmen, daß sie solchen Wein ehender zu bezahlen nicht schuldig seyn sollen, sie haben dann den Wein vorhero wirklich ausgeschenkt; mit welchem unzulässigen Prätext und Vorwand sie nicht allein dem gemeinen Stadtwesen das schuldige Umgeld, und das gebührende Lägergeld, sondern auch andern Burgern allhie an Beförderung ihres Nutzens und Frommens verhinderlich seyn: als ist derowegen von Wohllöbl. ersagten Magistrat einhellig beschlossen und befohlen worden, von denenjenigen Burgern und Beiwohnern, welche dergleichen Wein obgemeldter massen herein nehmen, und ausschenken, nicht allein das doppelte Umgeld sammt dem gewöhnlichen Lägergeld unnachlässig einzufordern, sondern noch über das dieselbe mit einer absonderlichen nahmhaften Straf anzusehen. Ebenmässig und

Zum dreizehnten ist zwar ohne dem schon verboten, und der allhiesigen Weinordnung klar zuwieder, daß jemand,

der keinen Raif heraussen stehen, und den Wein durch die geschworne Visierer und Eicher nicht vorhero petschieren, auch in das Umgeld einschreiben lassen, dannoch Zechleuten setzen, oder auch denen Zechleuthen einen andern Wein, als welcher wirklich petschiert, und in das Umgeld eingeschrieben ist, aufstellen solle: damit aber männiglichen von solchem Unfug, und wider die Weinordnung gebrauchenden Gefährde desto mehrer abgehalten werde, so ist eines Löbl. Magistrats einhälliger Schluß, daß dergleichen unpetschierter, in das Umgeld nicht angegebener Wein, sammt dem Faß, es seye groß oder klein, ipso facto der Obrigkeit heimgefallen seyn, und wirklichen confisciert werden solle: zu welchem End dem Unterknecht ernstlichen anbefohlen worden, aller Orten, wo man Wein schenkt, fleißig zu visitieren, ob man nicht zweierlei Wein, davon etwann nur der eine petschiert, ausschenke, oder auch, ob man nicht da und dorten, sonderlich an den Markt-Tägen bei Handwerksleuthen gar ohne herausgesteckten Raif, und aus unpetschierten Fassen Wein aufstelle?

Ingleichen und Vierzehntens wird denen Visierern hiemit ernstlich anbefohlen, nicht allein keinem Burger, wer der auch wäre, mehr als zweierlei Wein, sie seyen hierländisch oder fremde, zumalen, und neben einander anzuschreiben, sondern auch jederzeit nach Nicolai; und dann wenigst alle Quartal einmal in jedem Keller, ohne Distinction der Personen, sie mögen Wein ausschenken, oder nicht, wann sie nur Reben haben, oder sonsten Wein ausschenken, ald sammenthaft verkaufen, zu gehen, und die Weinordentlich zu beschreiben, um dann jederzeit zu wissen, wie viel noch vorhanden, ob der Wein ausgeschenkt, sammenthaft und wohin verkauft, oder was in dem Haus verbraucht worden: in welchem letzteren gebührende Maas, je nach Proportion der Haushaltung, gebraucht, und die sich dieser Beschreibung widersetzen, oder sonstigen einige Gefährde brauchen wurden, empfindlich gestraft werden sollen.

Zum Fünfzehenden solle hinfüro kein Wirth einigen Wein, weder wenig noch viel, neuen noch alten ohne Beisein der Visierer oder geschworenen Ladknechten (nach denen die Wirth schicken sollen) in Keller thun, die Ladknecht auch bei ihren Eiden es hinnach den Visierern ordentlich anzeigen.

Es soll auch Sechzehentens, der Wein schenkt, mehr nicht, dann einen Hahnen anstossen, dazu auch keiner bei nahmhafter Straf, zweierlei Wein, so in einem Jahr gewachsen, zumalen schenken, es wäre denn der eine roth, der andere weiß.

Siebenzehentens, solle ein jeder sein schuldiges Umgeld auf den Tag, wie es ihme verkündt wird, in groben Sorten, oder doch an guter Münz mit Ausschluß der Pfenningen, und Zweirrn, richtig, baar, und ohne einigen Abzug (er hätte dann deßwegen von einem Wohllöbl. Magistrat speciale Concession oder wirkliches Versprechen erlangt) bezahlen, welche aber dasselbe auf solchen Tag, da die verordnete Herren Stadtrechner auf dem Rathhaus sitzen, nicht bezahlen, sondern sich Zettel und Anweisungen in das Haus schicken lassen, die sollen hernach den 3ten Pfenning mehr, unnachläßlich, auch ohne Ansehen der Person, zu geben schuldig und verfallen seyn.

Fürs Achtzehente sollen die Visierer, Ober-Eicher oder Ladknecht mit dem Unterkauf des Weins ein gemeiner Mann seyn, einen für den andern nicht befördern, noch die Leuth, so Wein kaufen wollen, förderlicher zu einem, als dem andern führen.

Zum Neunzehenten, sollen Ober- und Untereicher kein Fäßlein eichen, was unter dem halben Aimer ist, und denselben nicht erreichen mag, was aber der Ober-Eichmeister, und die Unter-Eicher eichen, es seye was es wolle klein oder große Eich, das sollen sie mit der Stadt Zeichen, als einem Thurm (so dem Ober-Eichmeister derhalben gegeben worden) brennen, damit man die Eich erkennen möge,

zu der trüben Eich soll ein besonder Zeichen gemacht, und an den vorderen Boden gebrennt, geordnet, und gebraucht werden.

Zum Zwanzigsten sollen die Unter-Eicher oder Lad-Knecht, an denen Sonn- u. gebotenen Feiertagen, kein einiges Faß füllen, noch aufladen, das über 4 Aimer thut, es geschehe dann mit des Hrn. AmtsBurgermeisters sonderbren Erlaubnuß.

Zum Ein und zwanzigsten, alle diejenige, so nicht Burger sein, und Wein schenken, wie auch die Priesterschaft, sollen von solchem Wein, den sie schenken, so nicht in ihren Pfrund-Gärten gewachsen, zweifach oder doppelt Umgeld geben, und solle ernstlich darob gehalten werden.

Desgleichen zum Zwey und zwanzigsten, welcher Bier schenkt, von demselben soll auch ganz Umgeld genommen werden; es sollen auch die Bierbräuen bei ihren geschwornen Eiden von einem jeden Sud nichts thun, sondern den allen beieinandern bleiben lassen, also, was von einem Malz kommt, und gesotten wird, daß dasselbige Bier alles zusammen, und unter einander kommt, wann dann das neu gesottene Bier obgemeldter massen, auf der Yhre und dem Bech gelegen, und sich wohl veryhret, alsdann, und vor nicht, soll der Bierbräuer nach dem Obern-Eichmeister oder Visierer, und deme, so ihme jederderzeit zugeordnet wird, schicken, dieselbigen sollen alsdann den Bierbräuen an Eids statt anloben lassen, daß das Bier obgehörter massen Zeit und Tag auf der Yhren und Bech gelegen sey; da nun solch Gelübd vom Bierbräuen erstattet worden, alsdann solle der Eichmeister oder Visierer merken, was jeder Sud habe, selbiges ordentlich einschreiben, darauf soll und mag der Bierbräu solch Bier, wann es vorhin ordentlich geschaut und taxiert worden, in solchem Preis ausschenken, aber vor nicht, und sollen in das Fuder 4 Aimer ohne Umgeld paßirt werden.

Zum Drei und zwanzigsten, laßt ein Wohllöbl. Magistrat es nochmalen bei dem den 4. Junii 1706 resol-

viert= und affigirten Patent dergestalten lediglich bewenden, daß kein Burger, wer der auch seyn möchte, sich bei Verlust deß Biers und Geschirrs, auch 6 Rthl. und nach Gestalt der Sachen noch empfindlicherer Straf unterstehen soll, bei denen H.H. P.P. Carmelitis einig Bier, wenig oder viel zu trinken, zu holen, ald holen zu lassen, sondern sie mögen es gleichwohl bei denen gewöhnlichen Bräustätten thun, worauf dann ein Wohllöbl. Magistrat besondere gute Obsicht haben wird.

Daferne auch zum Vier und zwanzigsten, die H.H. P.P. Carmelitae einig Bier Fäßleinweis verkaufen, und aus der Stadt führen wurden, solle solches unter den Stadtthoren angehalten, und confisciert werden.

Fürs Fünf und zwanzigste, welche nicht Burger wären, und legten Wein allhero in die Stadt, alten oder neuen, es wäre gleich, in ihre Häuser oder anderst wohin, die sollen jährlich auf Martini der Stadt Ravensburg von jedem Fuder 4 fl. Lägergeld (davon dem Eichmeister der 3te Pfenning wegen der Einziehung gebühret) zu bezahlen schuldig seyn, wo er auch schon den Wein nicht das ganze Jahr daliegen hätte, sondern denselben zuvor verkaufen, und wegführen würde; sonsten aber hat es bei Verkaufung deß Weins, wegen deren dem Eichmeister gebührenden 6 kr. Unterkauf sein Verbleiben.

Zum Sechs und zwanzigsten, welcher einen Wein zu schenken aufthäte, in was Geld das wäre, und damit aufschlagen wollte, derselbige soll den Raif hinein thun, und mit demselbigen ein völliges viertel Jahr still stehen, hernach mag er solchen wohl wieder schenken, und damit aufschlagen.

Fürs Sieben und zwanzigste ein jeder Burger, so Wein schenkt, ist schuldig, dem Knecht, so den Wein ruft, von jedem Faß, es seye groß oder klein, ein Maas Ruf=Wein zu geben, im Fall aber ein Burger 3 Fäßlein

(verstehe eigenen Gewächses) nacheinander ausschenkte, die nur ein Fuder und nicht darüber hätten, so ist er ihme mehr nicht, dann ein Maas zu geben schuldig; und so der Fassen mehr dann 3 sondern viel wären, ist er dem Knecht von jedem Fuder 1 Maas, und jeder Wirth, so einen Schild heraus hangen hat, es seyen Bäcken ald andere, dem Stadtknecht, so Wein ruft, alle Fronfasten ein Maas Wein, und weiter nicht, auch hinfüro den Zunftknechten von jeder Kanten allein 1 kr. wie von altem hero, zu geben schuldig.

Zum Acht und zwanzigsten, so ein Burger in der Stadt Wein kaufte, derselbige soll denselben Wein nicht schenken, er laß ihn dann ab den Liegern führen, an einander Ort, obschon das Haus, darinnen solcher Wein läge, sein wäre. —

Zum Neun und zwanzigsten, hat ein Wohllöbl. Magistrat aus beweglichen Ursachen auch wegen eingerißener großen Unordnung und verspürten Mangels an Umgeld von neuem gesetzt und geordnet, daß allen denjenigen, so allhier oder anderer Orten eigen Rebwerk oder Weinwachs haben, zugelassen seyn solle, denselben ihren eigenen erwachsenen Wein, vermög dieser Ordnung zu schenken, und dabei auf einmal 16 Personen, und also 2 Tisch mit Leuthen, und mehr nicht zu setzen, doch solle niemand Leuth setzen, noch einigen Wein, wenig oder viel, hinaus geben, er habe dann einen Raif heraussen, und sollen dieselbe, so also eigen gewachsenen Wein schenken, und Leuth setzen wollen, den Visierern anloben, daß kein anderer erkaufter Wein, wenig oder viel, darunter sey; wo sich dann einer des Anlobens verweigerte, oder lauter fremden Wein schenkte, dem sollen nicht mehr, als 8 Personen zu setzen vergonnt seyn.

Zum Dreissigsten, weilen ausserhalb denen offentlichen Herbergen in Zünften, Weinschenkhäusern und anderer Orten, Morgens, Vor- und Nachmittag zu essen gegeben worden,

als solle nun hinfüro allen Zunft-Knechten und Weinschenken, so Leuth setzen, bei nahmhafter Straf verboten seyn, nicht allein ausser Brod und Käs nichts, weder warmes noch kaltes, zu essen zu geben, oder Spielleuth zu halten, sondern auch niemanden Fremden, Krämer und andere, nächtlicher Weil zu beherbergen, oder den Reisenden und Fuhrleuten noch andern einige Pferd einzustellen.

Wie dann auch zum Ein und dreissigsten die Leuth und Weingäste nicht über die geordnete Stund, (nemlich Nachts Winters-Zeit um 9 Uhr und Sommers-Zeit um 10 Uhr) noch an Sonn- und Feiertägen unter der Morgen-Predigt und während Gottsdienst zu setzen, und haben; worauf die Stadtknecht gute Obsicht halten, und die Verbrechere, sowohl Wirth als Gast, jedesmahl um 30 kr. für die Person, gestraft werden sollen.

Zum Zwei und Dreissigsten sollen hinkünftig auf denen Zünften, keine Hochzeiten gehalten, und dabei warmes oder kaltes gespeist werden, wohl aber sind denen Zünften die Schenkinen, bei Brod, Käs und Wein erlaubt: und wird die Feilbietung und Herumtragung gesotten oder gebratener Würsten hiemit ernstlich und bei Straf verboten.

Zum Drei und dreissigsten wann einer das ganze Jahrgeld auf Wein giebt, oder nimmt, und nichts absonderliches dabei bedingt, so soll er der Rechnung nach gelten, wurde aber etwas absonderliches zwischen dem Darleiher und Entlehner abgeredet, es seye gleich der Preis unter oder über die Rechnung gesetzt, hat es dabei sein Verbleiben und stehet auch ausser diesem Käufern und Verkäufern frei, den Preis nach Beschaffenheit des Geländes, und anderer Umständen zu bestimmen, mit diesem noch weiteren Zusatz, daß hinkünftig der Spruch allezeit vor dem Martine Jahr-Markt gemacht werden soll.

Zum Vier und dreissigsten wird hiemit denen Visierern ernstlich auferlegt, und anbefohlen, daß sie bei allen denen, welchen sie fürderhin Wein verpetschieren werden, und die jetzt allbereit schenken, die Maassen, halbe Maaßen und Viertheile (wo es bis dato nicht geschehen) begehren, besichtigen, pfächten, und das sie unrecht oder zweifelhaft befunden, zu ihren Handen nehmen, und gebührender Orten anzeigen sollen: wobei auch ein Wohllöbl. Magistrat dem Hern. Stadtammann anbefohlen, die 4 mässige Zunftkanten zu unterschiedlichen malen im Jahr mit Fleiß pfächten zu lassen, auch auf die gar weite Aimer fleissige Achtung zu geben, und die Befindung gebührend zu referieren.

Zum Fünf und dreissigsten, diejenige, so Wein allhero führen, und nit Burger seyn, aber eigene Häuser und Güter allhier haben, mögen zwar diejenige Wein, so sie trüb anhero bringen, in ihre Häuser legen, die andere aber, so dergestalt nicht begütert, wie auch alle andere, so hellen Wein anhero bringen, in den Waaghaus- und Stadt-Keller zu legen, und Faßweis zu verkaufen, oder wider hinweg zu führen verbunden, doch von jedem Aimer 3 kr. zu bezahlen schuldig seyn.

Zum Sechs und dreissigsten wird hiemit nochmalen verboten, einigen Most herein zuführen, allhier selbsten zu pressen, und denselben auszuschenken. Damit endlichen auch

Zum Sieben und dreissigsten aller Unterschlauf bei dem vom Kirschenwasser und all andern gebränntem Getränk zu bezahlen schuldigen Umgeld inskünftig verhütet werden, als ist eines Wohllöbl. Magistrats endt- und ernstlicher Befehl, daß hinkünftig jeder Burger und Einwohner schuldig und verbunden seyn solle, all erkaufend, ald selbst gebränt- oder eingestelltes Kirschen- und ander gebränt Wasser gleichwohl den beiden Eichmeistern und Visierern getreulich anzuzeigen, und zu Beziehung des Umgelds einschrei-

ben zu lassen, gestalten, und wann einer hierwider sich verfehlt zu haben betreten, oder erfahren würde, solle nicht allein das also verschwiegene Kirschenwasser, ald ander gebränntes Getränk ipso fakto, sondern der Uebertretter darüber noch in eine noch so große Straf, als dieses Getränk werth ist, ohne Nachlaß verfallen seyn. Nach welchem allem sich männiglich zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Renoviert und confirmiert den 9. Septembris Ao. 1716.

Nro. 2.

Verzeichniß
der ehemaligen Reichs-Stadt Ravensburgischen
Revenüen
und ihres, nach einer zwanzigjährigen Durchschnitts-Berechnung von den Jahren 1780 bis 1800 abgeworfenen jährlichen Ertrags *)

---

1)	Abzug und Nachsteuer;	727 fl.
2)	Bürgerrechts- und Hintersäßen-Gebühren;	955 fl.
3)	Wein-Umgeld;	5006 fl.
4)	Bier-Umgeld;	1220 fl.
5)	Bürgerlicher Fleisch-Pfenning; . .	204 fl.
6)	Mezger Fleisch-Pfenning; . . .	713 fl.
7)	Bratfleisch-Pfenning;	277 fl.
8)	Pflaster-Zoll;	1799 fl.
9)	Commerzierender Zoll;	525 fl.
10)	Aus den Zollstöcken;	171 fl.
11)	Weg- und Sperr-Gelder; . . .	1281 fl.

*) Aus den städtischen Rentamts-Rechnungen jener Periode gezogen; die Kreutzer wurden weggelassen.

12)	Wein-Accis;	275 fl.
13)	Salz-Transito-Gebühren; . . .	2436 fl.
14)	Salz-Zoll;	154 fl.
15)	Consumo-Salz-Pacht;	6546 fl.
16)	Stadt- und Ladenzinse;	414 fl.
17)	Mezger-Bankzins;	50 fl.
18)	Erlös aus der Bauhütte;	1624 fl.
19)	Vom Waldamt;	339 fl.
20)	Um verkauftes Holz;	711 fl.
21)	Vom Waaghaus;	62 fl.
22)	Vom Kornhaus;	420 fl.
23)	Korn- und Mehl-Waag;	53 fl.
24)	Waschhäuser;	14 fl.
25)	Jahrmarkt-Stand-Gelder; . . .	25 fl.
26)	Feuerkübel-Geld;	38 fl.
27)	Metzler-Concessions-Gelder; . .	30 fl.
28)	Vom Einlaß;	343 fl.
29)	Schmaleggische und Hinzistobelsche Cameral-Gefälle;	2594 fl.
30)	Steuern;	5533 fl.
31)	Fremden-Steuern;	239 fl.
32)	Strafen;	208 fl.
33)	Gemein- und Sonderbar;	1018 fl.

Nach der Durchschnitts-Berechnung der nähmlichen zwanzigjährigen Periode betrugen die Städtischen jährlichen Einnahmen überhaupt (wozu ausser vorstehenden Revenüen noch einige andere wandelbare Einnahms-Titel, und namentlich der jährliche Cassa-Receß gehören) . . 52830 fl.

die Ausgabe hingegen . . . . 44470 fl.

so, daß ein Jahr ins andere gerechnet immer zwischen 5000 bis 10000 fl. in Cassa verblieben!

Nro. 3.
Reichs-Steuer-Gebots-Brief von Kaiser Sigismund.

„Wir Sigismund von Gottes Gnaden, römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und zu Hungarn, zu Böheim, Dalmatien, Croatien 2c. König; entbieten dem Bürgermeister und Rathe der Stadt Ravensburg, unsern und des Reichs lieben Getreuen, unsre Gnad und alles Gut. Lieben Getreuen; solche gewöhnliche Stadt-Steuer, die Ihr Uns von des Reichs wegen in Unsre Kaiserliche Kammer jährlich pflichtig seyd zu geben, und die Uns auf St. Martins-Tag nächstkünftig erscheinen wird, heissen und gebieten Wir Euch ernstlich mit diesem Brief, daß ihr dieselben Steuer den edlen Hansen und Frischhansen, Gebrüdern von Bodmann, Unsern Dienern und lieben Getreuen, oder ihrer gewissen Botschaft, an Unserer Statt, und von Unsern wegen richtet, gebet und bezahlet. Wann so Ihr daß gethan habt, so sagen Wir Euch und die Stadt Ravensburg derselben erscheinenden Steuer auf St. Martins-Tag nächstkünftig ganz quitt, ledig und los mit diesem Brief, der geben ist zu Rom, versiegelt mit unserm Kaiserlichen anhangenden Insiegel, nach Christi Geburt Vierzehenhundert Jahr, und darnach im drei und dreissigsten Jahr, am nächsten Montag nach St. Viti und Modesti Tag, unserer Reiche, des Hungarischen XXXXVII; des Römischen im XXIII; des Böheimschen im XIII; und des Kaiserthums im ersten Jahre."

Nro. 4.

Quitt-Brief

für empfangene Stadt (Reichs) Steuer

von

Johann von Klingenberg.

„Ich Johannes von Klingenberg, Ritter, bekenn offenbar und thue kund männiglich mit diesem Brief, für mich und meines Bruders sel. Kind, und all' unsrer Erben, beider, daß mich die ehrsamen, weisen Bürgermeister und Rath der Stadt Ravensburg, meine besonders gute Freunde, von ihrer und gemeiner Stadt wegen daselbst, ihre gewöhnliche Stadtsteuer, die sie mir und desselben meines Bruders sel. Kinder von des heil. Römischen Reichs wegen jährlich auf St. Martins Tag schuldig und pflichtig sind zu geben, der mit Nahmen ist: Hundert und achtzig Pfund Heller, und die uns auf den nächsten St. Martins Tag verschienen und verfallen ist, gütlich und vollenklich ausgericht und gewährt haben. Und darum so sage ich sie und gemeiner Stadt Ravensburg und ihre Nachkommen, für mich, meines Bruders sel. Kinder, und unser beider Erben, solcher ihrer nächstvergangenen Stadt-Steuer ganz quitt, ledig und los; mit Urkund dieß Briefs, versiegelt mit meinem anhangenden Insiegel, am nächsten Montag vor St. Catharinen Tag, nach Christi Geburt Vierzehnhundert Vierzig und fünf Jahre."

Nro. 5.

Steuer-Ordnung der, des Heil. Reichs-Stadt Ravensburg vom 13. Januar 1775. *)

Gleichfalls sehr interessant und wichtig, und ganz hieher gehörig, so wie der Aufbewahrung und Beherzigung vollkommen würdig ist nachstehende Steuer-Ordnung (der des Heil. Reichs-Stadt Ravensburg) vom 13ten Jenner 1775.

Demnach Ein Hochedler und Hochweiser Magistrat dieser des Heil. Reichs-Stadt Ravensburg vor nöthig und nützlich erachet, die vorhinige Steuer-Ordnung, nochmals behörig revidiren, sofort gesammt Ehrsame Bürgerschaft, wieder publicieren und verlesen zu lassen, selbige auch bis auf die allgemeine Regulierung des Kreis-Matricular-Moderations-Wesens, nach jeztmaliger Beschaffenheit der Zeit, und weiter fürwaltenden Umständen, überall best-möglichst einzurichten.

Als hat Wohl Ehrengedacht Ein Wohllöbl. Magistrat, nach dessen aller reifer Ueberleg- und Erwägung, einhelliglich resolvirt und beschlossen, und zwar:

Erstlich, daß hinkünftig nach der in Ao. 1719 ergangenen Commissial-Verordnung, auch darüber von allen dreien Löbl. Collegiis, des Raths, Gerichts und großen

---

*) Wenn Harl diese Steuer-Ordnung in seinem Handbuche der gesammten Steuer-Regulierung (Bd. 2. S. 53), für „sehr interessant und wichtig, so wie der Aufbewahrung und Beherzigung vollkommen würdig" erklärt, und solche daher seinem Werke vollständig einverleibte, so darf sie um so mehr auch in Ravensburgs eigener Geschichte eine Stelle einnehmen.

Raths, wohlbedächtlich abgefaßt einmüthigen Schluß, alljährlich und jeden Jahrs besonders, von denen Burgern, unter Ihrem obhabenden Eid, derenselben sämmtliches Vermögen (wohlgemerkt!) getreulich angegeben, sofort eine oder mehrere Steuern selbsten nach hiesiger Stadt jedesmaliger Nothdurft und Erforderniß angeleget und bezogen werden, mithin

Zweitens jedweder neuangehender und verheuratheter Bürger und Innwohner ohne Unterschied und Ausnahme gehalten seyn solle, bei der ersten Angebung seiner Eidsteuer (deren wirkliche Abbezahlung aber, sowohl in Ansicht des liegend als fahrenden, als der Leibsteuer selbsten, Ihnen das erste Jahr, jedoch nur von einer einigen Steuer nachgesehen wird) alle seine liegenden Güter an Reben, Wiesen, Aecker, Gärten rc. nach der ihnen Bürgern zugleich anmit an Hand gebenden Modalität, auf einem besondern Bogen Papier Specifice, wo Stück zu Stück, Jauchert und Manns-Maad gelegen, beizubringen und zugleich, wie ein jedes Stück, Erbs- oder Kaufsweise an ihn gekommen, durch Vorzeigung des Theils-Libells, Abkunft und Ueberlaßungs-Scheins, oder Kaufbriefs zu bescheinigen; Sie auf Ihr jederzeit bei der Reception oder Verheurathung getreulich anzuzeigendes Vermögen, soviel solches über Abzug der etwann zu bezahlender Bürgerrechts-Gebühr, auch erweislicher Unglücksfälle beträgt, fünf Jahre lang, ohne Abbruch zu versteuern, und, wo sie unter dieser Zeit schon, oder auch hienach jenes vermehren würden, selbiges bei Ihrem burgerlichen Eid, ordentlich anzugeben, über einen acquirirten Fundum auch, nach obiger Verordnung, und bisheriger Observanz bei Löbl. Rentamt, die alsbaldig ausführliche Anzeige zu machen, und solch sämmtliches in die Steuer zu legen verbunden seyn, sofort

Drittens, das liegende Vermögen überhaupt, so in allhiesiger Stadt oder deren Gerichten befindlich, es bestehe

solches, worinn es wolle, ohne Unterschied, in denjenigen Werth, wie es durch den Kauf an den jeweiligen Besitzer gekommen, dergestalt jedoch, daß wornach derley Beschehene Kauf, zu diesem oder jenem Grundstück, eine Feuerstatt oder Bronnen- Viehtriebs- oder andern Gerechtigkeit rc. acquiriret werden, der dafür bezahlte Werth, zu ersagtem Ankaufs-Quanto geschlagen werde, jedes Hundert Gulden mit 10 kr. ordentlich versteuert, solches auch

Viertens, bei denen mehrentheils um die Steuer zu defraudiren, ein den Kauf eingedingten ansehnlichen Discretionen beobachtet, und davon wie von dem Kaufschilling selbsten, ohne Ausnahme, auf gleiche Art, die gebührende Steuer entrichtet werden solle: Und gleichwie

Fünftens, künftighin zwar bei Erbfällen, denen Kindern sowohl, als deren solche repräsentirenden Enkele frei belassen bleibet, Ihre von Eltern und Ureltern, vererbende Grundstücke, beständig forthin dem Pretio, in welchem diese es ehedem, vermög Kaufbriefen verhandelt, aber nicht niedriger zu versteuern; also seyn im Gegentheil jederzeit, wo derley Grundstücke an entfernten Erben, Sie mögen Nahmen haben wie Sie wollen, hinfallen, solche in demjenigen Werth zu versteuren, auf welchen die zuziehend erfahrne Feld- und Gebäude-Verständige, solches Grundstück, nach Gestaltsame der Zeit und Umstände, billigmässig tariren dürften, nur daß, wo eines hiesigen Burgers Vermögen nach dessen Absterben, an dessen Kinder, oder andern Testaments- oder auch ab- Intestat- Erben verfallen würde, auf Löbl. Rentamt gelegene Zeit diese sämmtlich einzuberufen, und nach obiger Modalität die durchgängige Abänderung des Steuerfußes Sub uno vorzukehren, und ehe dieses erfolget, mit einem einzeln Cohae redi keine Vermehrung der Steuer vorzunehmen, vielweniger die Erbs-Massa aus der Steuer zu belassen:

Sechstens, soll ein allhiesig verburgerter, an irgend einem Ort liegende Güter, welche nicht schon daselbst in der Steuer liegen, ohne etwas dafür zu bezahlen- oder sonst dagegen geben zu müssen, an sich bringen; so ist solcher ebensowohl, als ob Sie in allhiesiger Stadtgerichten gelegen, davon hier die Steuer mit 10 kr. von Hundert zu entrichten verbunden, wo solcher aber genöthiget wäre, für derlei durch Kauf, Tausch oder andere Art, anderswo an sich bringende Grundstücke, einiges Geld oder Gut, das dem Steuer-Cataster allschon afficirt, zu bezahlen, oder zu geben, so hat solcher den betragenden Kaufschilling entweder gewöhnlichermassen zu verabzugen, oder das erhandelte Grundstücke ob es gleich in auswärtiger Steuer läge, hier ohne weiteres gleichermassen zu versteuern: Auf den Fall aber

Siebentens, ein derlei aus und innwärts bestehender Fundus aus Noth oder bessern Nutzens, wie auch mehrerer Commodität und Zierde willen, von einem jeweiligen Innhaber ausgebeßert- oder meliorirt werden wollte, so mögen solche Meliorations- und Reparations-Kosten, daferne diese anderst nicht von dem versteurend fahrenden, herausgenommen werden, gleichwohl steuerfrei und ein derlei melioriertes Grundstück so lang und viel in dem alten Steuer-Anschlag verbleiben, bis selbes etwann verkauft oder vererbt wird, wodann erstenfalls, der neue Besitzer, die Steuer hievon allewegen, in dem für solches laut Kaufbriefen entrichteten Quanto lezternfalls, aber, wenn ein Erb aus einer solchen sich fructivicirenden Melioration, Nutzen zu hoffen hätte, nach der von Wohllöbl. Magistrat, über die juxta bonum et aequum von Löbl. Rentamt deßfalls erstatteten Gutachten, sich vorbehaltenden Determination und Bestimmung, zu entrichten hat. Soviel hingegen

Achtens, das Fahrende Vermögen betrift, solle vom diesem sammethaft, ohne Unterschied, ob es hier oder

anderwärts befindlich, wie von Uraltershero, das Hundert Gulden mit 20 kr. in die Steuer gelegt werden. Damit aber Manniglich wißen, was unter dem Wort Fahrendes so auf obbemeldte Art zu versteuern, begriffen seye, als wird solches, andurch dahin erklärt; nehmlich ein zu versteuernd fahrendes Vermögen solle heißen: Baarschaft; Wein, so nach der Rechnung in die Steuer zu legen, Roß und Vieh, und Früchten, Heu und Stroh, so viel nehmlich über den jährlichen Hausgebrauch übrig bleibt, und zum Verkaufen gewiedmet ist, Handwerkszeug, auch Schiff, Geschirr und ander Hausrath; welchen insbesondere die Wirth und Weinschenke zu Unterhaltung ihrer Gast und Wirthschaft gebrauchen und endlichen überhaupt alle Waare womit gehandelt oder sonst ein Gewerbe getrieben und ein Nutzen geschafft wird, in dieser Maß jedoch, daß

Neuntens, all' dasjenige, was einer von dergleichen fahrenden, zu seiner Haushaltung, und eigenem Gebrauch ohnentbehrlich auch seinem Stand und Vermögen nach, selbsten von nöthen hat, Steuerfrei seyn und bleiben, so hin auch

Zehentens, alles Gold, Silbergeschirr und Kleinoden, insoferne solches widerum dem Stand und Vermögen des Besitzers gemäß, von jener Steuer-Abgabe, gänzlich ausgenommen- mit dem Schatzgeld hingegen, es in Zukunft ferner also gehalten werden solle, daß einem Geschlechter 600 fl. einer graduirten und andern Personen, so führnehmen Herkommens, und von Zins und Renten lebt, 400 fl. einem Rathsherrn, der nicht in beeden ersten Classen begriffen auch Kauf- und Handelsleuthen, 200 fl. und einem gemeinen Bürger aufs höchste 100 fl. jedoch dergestalt Steuerfrei zu passiren, daß Er wirklich so viel an Schatzgeld besitze, mit nichten aber das Recht habe, so viel als etwann der Abgang beträgt, an anderm seinem steuerbaren Vermögen abzuziehen.

Die dem Verbürgerten zustehende Capitalien betreffend lasset ein Wohllöbl. Magistrat es ...

Eilftens lediglich bei denen hierinnfalls bereits ergangenen Verordnungen bewenden, daß nehmlich diejenige Capitalien, so völlig flüssig und zinsbar sind, das Hundert mit 20 kr. was halber Zins trägt, mit 10 kr. und endlich was viertels Zins abwirft mit 5 kr. sofort auch nach dieser Proportion die nur zu 4½ oder 4 pCt. sich fructificirende Capitalien (mit resp. 18 oder 16 kr.) behörig versteuert werden sollen und auf den ganz gleichen Fuß

Zwölftens, will Ein Wohllöbl. Magistrat es auch mit denen Laden- und Current-Schulden gehalten wissen, dergestalt, daß diese ebenfalls, wenn Sie bei jeweilig vornehmender Inventur oder Billanz für liquid flüssig erkannt werden, wie gute Capitalien, mit 20 kr. vom Hundert in Steuer zu legen, diejenige aber, so nach jener nur für halb- oder viertels flüssig zu achten, wiederum, wie bei denen Capitalien, resp. mit 10 und 5 kr. fürohin zu versteuern: Was aber

Dreizehentens, sowohl von Capitalien als Current-Schulden, gar unrichtig, und der Debitor sich zu deren Zahlung (Er werde dann durch den Weg rechtens dazu getrieben) durchaus nicht verstehen will, solche sollen bis auf deren Richtigmachung, gänzlich ausgestellt und Steuerfrei bleiben, indessen aber denen von einem Wohllöbl. Magistrat verordneten Steuerherren, all derlei unrichtige Capitalien und Current-Schulden, so nicht versteuert werden wollen, umständlich und Specifice getreulich angegeben werden. Da ferner inmittelst

Vierzehntens, ein oder ander Verburgerter, einige auf seinem Vermögen haftende Schulden oder Capitalien, zu verzinsen hätte, so ist folgender Unterschied hiebei wohlbedächtlich gemacht und verordnet worden, daß ein Bürger, welcher von seinem Mitbürger, der ab seinen beweglichen

Gütern die behörige Steuer giebt, viel oder wenig aufgenommen; und demselben zu verzinsen hat, von soviel Hundert Gulden, als Er dahin verzinset, von seinem liegenden Gut, soviel 10 kr. in die Steuer abziehen dürfe, wo er aber einem Fremden, oder Bürger, der keine Steuer giebt, oder auch einer Pflegschaft, Pio corpori, Kirchen-Fabrique, Kloster, Beneficio, Herrn Geistlichen, utriusque Religionis, und einese vangelischen Herrn Geistlichen rückgelassenen Frau Wittib etwas verzinset, so mag er darum sein besitzendes Vermögen der Steuer nicht entziehen, sondern ist schuldig, sein um solche Schuld verschriebenes Gut, in dem Anschlag wie es sonst in der Steuer liegt, dem Hundert nach zu versteuern. Würde indessen

Fünfzehntens, verbürgerte Handelsleute betreffen, welche Geld zu Ihrer Handlung entlehnt, oder darum Credit gemacht, so sollen diese Ihre Waaren und was Sie bei dem Credidirten alljährlich vor Gewinn und Vorschlag gemacht, wie das fahrende, in die Steuer legen, und an der jährlichen Eidsteuer bei Ihrem Gewissen und Eid, ordentlichen Billanz über Ihren Debito und Credito ziehen, und darnach Ihre Steuer einrichten, es wäre dann, daß einige in ansehnlichen Comerciis und zumalen starken Handkauf stehende Handlende, solches wegen Ihrer weitläufigen Negotiis, und sich bald erhöhend — bald vermindernden Vermögen, nicht wohl prästiren könnten, als welchen dann wenn sie nach zuvor, von einem Löbl. Rentamt dießfalls gepflogenen Untersuchung, und darüber einem Wohllöbl. Magistrat erstatteten Gutachten, sich zu dieser Classe qualificiret, jene Eidsteuer nur von 3 zu 3 Jahren pflichtmässig zu beobachten, hiemit obrigkeitlich vergönnt wird, dergestalt jedoch, daß wenn einer im dritten Jahr, solche Billanz nicht wirklich gezogen, und die Steuer hiernach abgeführt haben würde, solche eo ipso, in eine ohnnachsichtlich zu bezahlende Strafe von 100 fl. verfallen seyn solle, dahingegen, welche diese

Speciale Dispensation nicht erlanget, alle Jahre Ihre Billanz zu ziehen, und die Eidsteuer darnach zu richten gehalten bleiben. Und da

Sechzehntens, schon öfters geschehen, daß einige hiesiger Handelnden, mit auswärtigen in Societät getretten, und dieses oder jenes Commerzium gemeinschaftlich führen; als sollen die Handelnde jedesmalen bei Abführung der Steuer getreulich anzeigen, mit wem Sie etwann in Compagnie stehen, ob es Fremde oder nicht, auch wie viel denen Fremden an denen Waaren gehörig, und was solche werth seyen. Damit ein Wohllöbl. Magistrat hienach jedesmal die erforderlichen Maßregeln nehmen könne. Sodann sollen

Siebenzehntens, nach dem uralten Herkommen, diejenigen Burgerskinder, welche dienen, und liegende Güter besitzen, oder auch allhier Handlung treiben, Sie seyen ledig oder verheurathet, ohne Unterschied, diese Ihre Güter oder Ihr in der Handelschaft habendes Vermögen, auf obbemeldte Art, jedesmal richtig und ordentlich versteuern, und damit es

Achtzehntens, mit Versteurung der Wittwen- und Waisen-Güter desto richtiger hergehe: so haben die Wittwen in Beistandschaft Ihrer nächsten Befreundeten, die obrigkeitlich bestellte Vögte aber, aus dem Waisen-Rechnungs-Buch, die Beschaffenheit Ihres Vermögens, glaubwürdig zu bescheinen, und in die Steuer getreulich einzulegen.

Neunzehntens, mögen denen vom hiesigen Ort in die Fremde sich verheuratheten Burgers-Kindern, Ihre von denen Eltern abgebende- oder sonst mit sich fortnehmende Heuraths-Güter, wenn anderst solche dem Vermögen der Eltern gemäß! als welchenfalls, und damit zugleich nicht, wie schon hie und da zum Nachtheil des Aerarii, auch manchmal zum Schaden hiesiger milden Stiftungen geschehen, die Eltern zu Gunsten ihrer Kinder, sich dadurch all zu sehr am Vermö-

gen entblößen. Ein Wohllöbl. Magistrat ein wachsames Augenmerk tragen wird auch fürohin gänzlich Abzugs- und Nachsteuerfrei verbleiben, es wäre denn Sache, daß jene sich verheurathende Personen, an solche Orte hinzogen, wo der Abzug von denen Heurathsgütern ohne Unterschied abgefordert wird, als welch' letztern Falls, daferne nicht durch die von dasiger Orts-Obrigkeit etwann mitbringend glaubwürdige Attestata das Gegentheil dargethan werden könnte, die gewöhnliche Nachsteuer gleichermaßen, ohnnachläßig entrichtet und eingetrieben werden solle: welches dann

Zwanzigstens, zumalen in demjenigen Fall, von Einem Löbl. Rentamt auf das genaueste zu beobachten, wenn ein allhiesiger Bürger, oder Bürgerin, Ihr Bürgerrecht aufkündet, und mit ihrem besitzenden Vermögen fort- und anderwärts hinziehet, dergestalten, daß selbiges von einer wegziehenden Person, Sie seyen Edel oder Unedel, Bürger oder Peisitz, ob allem steuerbaren Vermögen, und insbesondere den Stabilien, nicht nur soweit selbe zuvor in der Stadt geweßt, sondern soviel bei deren Verkaufung erlößt worden, oder überhaupt von deren wahrem Werth, den zehenten Theil, und wo an einigen Orten noch etwas mehrerers an die von da hieher ziehende hieran statuiret wäre, von einem sich von hier dahin begebenden, das gleiche juris retorsionis an Abzug, sowohl in vorgedachtem Fall, als bei Erbschaften einfordern und innbehalten, hieran auch ohne Vorwissen und Consens eines Wohllöbl. Magistrats nicht das geringste nachsehen sollen. Geschehete es aber

Ein und zwanzigstens, daß der wegziehende Bürger oder Bürgerin, das Bürgerrecht sich vorbehalten, anderwärts auch in kein Bürgerrecht tretten, und darnebst Ihre Vermögenschaft entweder hier stehen lassen, oder aber mit sich nehmen würden; so haben selbige erstern Falls das hier liegend bleibende, ebenso, als ob sie gegenwärtig wären, jedesmal unverweigerlich, mit Ausschluß der Leib-

Steuer, (welche jedoch in dem Fall, wenn einer gar kein Vermögen hier hätte, allerdings zu Rekognoscirung des solchem beibehaltenen Bürgerrechts, ohne anders entrichtet werden muß) zu versteuren, letzteren Falls aber alles fortziehende steuerbare Vermögen, wie in vorhergehendem Articul verordnet worden, ohne Unterschied zu verabzügen, in der Maß jedoch, daß, daferne der hinweggezogene Bürger nochmals wieder sich anhero begeben sollte, ihnen für das, was Er wieder mit hierher bringen würde, der betreffende Abzug von Löbl. Rentamt zu verguthen und zu restituiren ist. Und eben diese Verordnung

Zwei und zwanzigstens, wird billig auch auf die von denen Fremden hinausziehenden Erbschaften, und überhaupt alle das auf diese oder jene Weise aus hiesiger Stadt fortgehende, zumal auch von denen Extrancis hieselbst ablangende steuerbare Vermögen extendiret, von welchem Publico, nach gemein beschriebenen Rechten, denen dießfalls habenden Privilegien, und in medio liegenden Observanz jener Abzug gebühret und zustehet, und haben jeder Zeit diejenige Bürger, welche eine Erbschaft, Legat, Vermächtniß oder sonstig aus der Steuer nehmendes Vermögen, an Fremde hinaus zu bezahlen gehalten seyen, in Conformitaet hiesigen Schwör-Briefs, hievon, auch wie starr solches seye, Löbl. Rentamt sogleich die gewissenhafte Anzeige zu machen, und den gebührenden Abzug darob, so mehrers dahin zu entrichten, als wo Sie, ohne dieses beobachtet zu haben, einig derley Geld ausfolgen lassen würden, solch darob zu fordern habender Abzug, ab Ihrem eigenen Vermögen beigetrieben, und sie noch dazu empfindlich gestraft werden sollen.

Drei und zwanzigstens, hat ein jedes Ehepaar, neben obbemeldter Steuer, allezeit die hier übliche Leibsteuer vor sich nehmlich 1 fl. vor einen Knecht 12 kr. und vor eine Magd 6 kr. auch für einen Jungen ebenfalls so viel, ein

Beisitz hingegen, einen Thaler Leibsteuer ohnverweigerlich zu erlegen, und zu bezahlen, die Wittwer oder Wittwen hingegen, nicht weniger die verbürgerte ledige Personen, so etwann auf erhaltene obrigkeitliche Erlaubniß, Handel oder Gewerb treiben, oder auch obrigkeitliche Dienst haben, werden, soviel Ihre Personen belanget bei der Hälfte, solch besagter Leibsteuer-Abgabe, je und allezeit belassen. Wo hingegen im Gegentheile

Vierundzwanzigstens alle hier befindliche Fremde und Schutz-Verwandte, die zumal mit Consens eines Wohllöbl. Magistrats Handelschaft oder Commerz treiben, auch etwaun fahrend oder liegende Güter in hiesiger Stadt besitzen dürften, in Ansicht gegen die Bürgern als doppelt versteuern, sofort das liegende Hundert mit 20 kr. das fahrende aber mit 40 kr. in die Steuer legen, und auf gleiche Weise die Leibsteuer gedoppelt mit 2 fl. vor einen Knecht mit 24 kr. und für einen Jungen oder Magd mit 12 kr. bezahlen sollen, es wäre denn, daß der Fremde und Schutzverwandte, einige Jmunitaet oder Exemtions-Freiheit, deßwegen hergebracht- oder von einem Wohllöbl. Magistrat verlangt hätten, solche auch Rechtsbehörig darthun könnten, wo dann überall sich hienach zu achten, mithin auch

Fünf und zwanzigstens, diejenigen Fremde oder Schutzverwandte, mit welchen etwann eine gewiße pactirte Steuer gemacht worden, bis auf weitere obrigkeitliche Verordnung, allerdings hiebei zu belassen seye.

Damit nun dieses alles in ununterbrochener Ordnung gehalten werde, so solle

Sechs und zwanzigstens, fürderhin eingangs gemeldter maßen alle Jahr eine Eidsteuer vorgenommen- und von Jahr zu Jahr, die über einzelne oder mehrere Stück, sich ergebende Veränderungen, bei der darauf folgenden Steuer, von jeglichem getreulich specifice angegeben und in die Steur eingelegt werden. Würde sich aber

Sieben und zwanzigstens, alle und jede Bürger hiemit bei ihren Eiden wieder alles besseres Verhoffen ergeben, daß einer sein Vermögen nicht gänzlich und vollkommen nach dieser Steuerordnung, in die Steuer geleget, solle derselbe, ohne Unterschied, das gefährlicherweis verschwiegene, oder zu wenig angeschlagene Vermögen, dem gemeinen Stadtwesen, eo ipso, ohne alle Gnad verfallen haben. Inmassen dann

Acht und zwanzigstens, alle und jede Bürger hiemit bei ihren Eiden, ernstlich ermahnet werden, alles dasjenige, so sie wieder die Steuer-Ordnung innen würden, gleichbalden einem jeweiligen Herrn Amts-Bürgermeister im Geheimen anzuzeigen, und darinn niemand zu verschonen, einem Denuntianten hingegen nebst Verschweigung seines Nahmens, eine angemessene Erkenntlichkeit andurch zugesichert wird.

Neun und zwanzigstens, sollen auch die angesetzt und verrufene Steuern, allezeit in 14 Tagen, völlig eingezogen — und auf Zeit und Ziel, auch noch bei der Steuer-Ankündigung jederzeit bekannt machenden Ordnung, von Männiglich ungesäumt und in guten unverrufenen Reichs- und gangbaren Kreis-Sorten bezahlet werden, und dabei sich ein jeder Bürger, wenn anderst solcher keine ehrhafte Entschuldigung vor sich hätte, selbst bei seinem Eid einfinden, nicht aber (wie bisher öfters geschehen) das Geld durch seine Kinder oder Ehehalten, aufs Rathhaus schicken. Sollte aber sich, wieder Verhoffen, Jemand hierinnfalls saumseelig finden lassen, so solle derselbe, wenn er Bürger oder Beisitz ist, nach Verfließung von vier Wochen, von dem ersten Steuer-Einzugstag an, zu rechnen, auf dessen Kosten, executive dazu angehalten, ja sogar, wenn er sich Jahr und Tag ungehorsam finden lasset, mit Verlust Bürger- und Zunftrechts, auch wirklicher Ausschaffung ohne Unterschied der Personen, unnachläßig gestrafet, nichts destoweniger aber

zu Abstattung seines Rückstandes angehalten, auch solchen Steuer-Abgaben, jedoch nach in medio liegend obrigkeitlich anderweitigen Verordnungen, nicht mehr dann drei Steuren, die Vorzugsgerechtigkeit, vor allen Gläubigern, gleich nach den Liedlöhnen gelassen werden:

Wenn hingegen ein Fremder ab seinen allhier liegenden Gütern und Häusern, die Steuer zu geben sich weigern, oder großen Ausstand zu merklicher Beschwerung der Bürger und des gemeinen Wesens aufschwellen- und solche andert-halb Jahr unbezahlt anstehen ließe, gegen desselbigen in allhiesigem Territorio besitzenden Güter und Effecti, soll einem Wohllöbl. Magistrat nach Ausweiß der Reichsconstitution und Kreis- üblichen Herkommens vorbehalten seyn, solche Güter so lang zu haften, zu nöthen, zu pfänden, zu versetzen und zu verganten, bis ein Wohllöbl. Magistrat um alle Steur-Ausstand, Kösten und Schäden bezahlt, und befriedigt seyn wird. Und damit sich endlich

Dreißigstens, Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, Als hat ein Wohllöblicher Magistrat obrigkeitlich verfüget, daß durch gegenwärtige Publication dieser Steuer-Ordnung, welche auch dem ersten Vorgesetzten jedweder Zunft, damit jeglicher solcher incorporirter Bürger sich daselbst, daraus, in ergebenden Fällen, Raths erholen könne, abschriftlich auf seinen Eid hin, in Verwahr zugestellet werden wird, solches alles gesammter Bürgerschaft bekannt werde, mit dem expressen Vorbehalt jedoch, daß Hoch-Jener solche nach Veränderung der Zeiten und Umstände, zu verbessern, zu mindern und zu mehren, offene Hand behalten wollen.

Wornach mit hin sich männiglich zu richten, und vor Schaden und Nachtheil zu hüten, von selbsten wissen wird.

Beschlossen von Einem Hochedlen und Hochweisen Magistrat, Ravensburg den 13. Jenner Anno 1775.

(L. S.) T. Kanzlei daselbst.

1832.

Versuch
einer
Geschichte
der
Stadt Ravensburg
von
Anbeginn bis auf die heutigen Tage.

Nach den bewährtesten ältern und neuern Geschichtschreibern, dann nach Archival-Urkunden und Acten, und andern handschriftlichen Quellen

bearbeitet

von

Johann Georg Eben,

Archiv-Ordnungs-Commissär.

Fünftes Heft.

Ravensburg,

Verlag von J. A. Gradmann.

1 8 3 2.

Fünfter Abschnitt.

Kirchen-, Schul- und Kriegswesen.

Erstes Kapitel.

Kirchen- und Schulwesen.

„Die Geisterleiter, die aus dieser Welt des Staubes
„Bis in die Sternenwelt, mit tausend Sprossen,
„Hinauf sich baut, an der die himmlischen
„Gewalten wirkend auf und nieder wandeln,
„— Die Kreise in den Kreisen, die sich eng
„Und enger zieh'n um die centralische Sonne —
„Die sieht das Aug' nur, das entsiegelte,
„Der hellgebornen heitern JovisKinder.“

v. Schiller.

Ohne allen Zweifel dürfen wir die anfängliche Verrichtung eines regelmäßigen Gottesdienstes in unserm Ravensburg unmittelbar an die Zeit der ersten Verkündiger des Christenthums in diesen Gegenden [1]) knüpfen, und gewiß ist es, daß mit dem Aufblühen der benachbarten Klöster Weingarten und Weissenau auch der Gottesdienst und die Seelsorge in der Stadt in Aufnahme gebracht, und daß noch lange Zeit her Pfarrer uud Capläne in der Stadt, als Filial des Klosters Weingarten, beschickt wurden.

Der fromme Gebrauch des grauen Alterthums widmete Tempel und Altäre dem Göttlichen; dem Heiligen; den ehr-

1) I. Heft, S. 10 f.

würdigen Vorgängern im Christenthum, und den heldenmüthigen Bekennern, Verfechtern und Blutzeugen der Lehre Jesu; besonders aber der Mutter des göttlichen Erlösers, welcher denn auch die bisherige hiesige Kloster-Weingartensche Filial-Kirche, im Jahr 1292 als erste Stadtpfarrkirche geweiht wurde. — Dem heil. Jodock zu Ehren entstand im Jahr 1385 die zweite Pfarrkirche. Das, durch die Zunahme der Bevölkerung vermehrte Bedürfniß der Seelsorge und kirchlicher Verrichtungen rief nach und nach mehrere Priester zu bleibendem Wohnsitze in die Stadt, wovon jedoch die meisten ursprünglich nebenbei noch Gewerbe, besonders Leinenweberei, getrieben haben sollen, um ihr Fortkommen zu sichern. Bald aber gab es Stiftungen und Dotationen, welche die Errichtung von Pfründen, Benefizien und Kaplaneien ermöglichten. Auch diese wurden den Heiligen gewidmet, und es entstanden nach und nach Pfründen zu St. Michael; Georg; Leonhard und Nikolaus; zu St. Franziskus und Leonhard; zu St. Martin; Andreas; Johann Baptist und Johann Evangelist; zu St. Simon und Judas; zu St. Catharina und Magdalena; zum heil. Kreutz und zur heiligen Dreifaltigkeit.

Nach Aussage alter ChronickFragmente raffte im Jahr 1349 eine grosse Feuersbrunst mehrere bürgerliche Häuser hinweg, die nicht mehr aufgebaut wurden. — Im folgenden Jahre 1350 kamen hierauf Mönche des Carmeliten-Ordens hierher, denen gestattet wurde, diese Brandstätte zu benützen und auf solcher ein Kloster zu erbauen; wogegen die Clause zu St. Michael einigen Nonnen nach der 3ten Regel des heil. Franziskus eingeräumt wurde.

Von jetzt an bekam das Kirchenwesen hiesiger Stadt einen kräftigen Schwung, denn der Gott-ergebene Sinn der

Alten ermangelte nicht, die Kirchen und Pfrundstellen mit Stiftungen zu begaben, und für ihre verschiedenen Bedürfnisse zu sorgen, in welcher Beziehung sich besonders Bürgermeister Hans Hundbiß vorzugsweise auszeichnete. Als Beispiele wollen wir einige Stiftungen, so weit uns solche bekannt geworden sind, ihrer Zeitfolge nach berühren: 2)

i. J. 1310 stiftete Adelhaid Bitzenhoferin ihr Haus zu U. L. Fr. Pfarrkirche.

— 1330 Conrad Schwimmott zum ewigen Licht auf dem Kirchhof bei U. L. F. 3 Schl. ab seinem Haus;

— 1358 Conrad Ippenriedt zu Ravensburg sein halbes Haus zu Steinebach zum nähmlichen Zweck;

— 1362 Mechtild Maurerin, „all' ihr Gut" (Leinwand und anderes Geräthe,) in die Pfarrkirche;

— 1388 Adelhaid von Wurzen, Pfarrers Köchin, zur Pfarrkirche ihr Haus am neuen Markt;

— — Margaretha Brunin stiftet all' ihr Haab und Gut in die Pfarrkirche, gibt sich selbst leibgen, und jährlich von ihrem Leib 6 pf.;

— 1390 Heinrich Zinck und Adelhaid von Wurzen stiften „einen, auf 5 Pf. pf. belaufenden jähr„lichen und ewigen, ab gemeiner Stadt Ravens„burg Kornhaus oder sonst richtigen und verant„wortlichen Mitteln, U. L. F. Altar in der obern „Pfarrkirche, oder dessen Caplan zu bezahlenden „schuldigen Zins;"

— 1402 stiftet Nicolaus Motz eine ewige Messe in der Pfarrkirche;

— 1427 vergaben die Hans Frieß'schen Eheleute einen Weingarten in der Banegg, in das Hospital, davon zu geben alljährlich den Kindern

2) Act. Nro. 1949–1955.

im Spital 1 Pf. pf. gut Jahr, dann dem Frauen-Bau in der Pfarrkirchen 5 ß. Heller;

i. J. 1446 Claus Fuß von St. Christina ab seinen 2 Stück Reben am KaufmannsTorkel einen jährlichen Zins von 13 ß. und 6 pf. nach St. Jodock;

— 1461 Hans Hundbiß, alt, 3 Pf. hl. zu einem ewigen Licht in St. LeonhardsKapelle im Oelschwang,

e. a. stiftet die HandelsCompagnie Hundbiß, Mundprat und Möttelin eine ewige heilige Messe;

— 1469 confirmirt Abt Jos zu Weingarten eine Stiftung, wornach den Altären St. Catharina und St. Nikolaus in U. L. F. Pfarrkirch zu Ravensburg von des Rothachers Mühle und der Säge dabei, vor der Stadt im Oelschwang, jährlich 5 Scheffel Kernen und 6 ß. pf. Zins gereicht werden soll;

— 1478 stiftet Clemens Ankenreuthe eine h. Messe in U. L. F. Pfarrkirche.

— 1479 Catharina Hagerin von Ravensburg, Haus, Rebberg und Baumgarten zu der Pfrund und dem Altar zu St. Jodock, Behufs eines Jahrtags;

— 1488 stiftet Clemens Ankenreuthe 50 Pf. Heller nebst Haus und Hofstatt am Kirchhof, in U. L. F. Pfarrkirche;

— 1498 Hans Hundbiß 1 Jahrtag bei den P. P. Carmeliten;

— 1499 Ebend. 1 Jahrtag in U. L. F. Pfarrkirche;

— 1500 Ebend. 1 Jahrtag nach St. Jodock.

— 1504 Ebend. jährlich 6 fl. zu Erkaufung von Wachskerzen und deren Anzündung in den 4 Fronfasten;

— 1505 Ebend. 20 fl. zu Anschaffung zweier

Wachskerzen, zur täglichen HundbißVesper bei St. Jodock;

i. J. 1507 Ebend. 40 Pfund pf. zum Ewigen Licht bei St. Jodock;

— 1507 Ebend. 400 rh. Gulden zu einer täglichen Vesper bei St. Jodock;

e. a. Ebend. 80 Pf. pf. zu zwei ewigen Lichtern bei St. Jodock;

dto. Clemens Ankenreuthe 600 fl. zu einer ewigen Messe in U. L. F. Pfarrkirche;

— 1510 Ursula von Bentznau, geb. v. Rappenstein, 30 gesungene Aemter und 2 Wachskerzen;

— 1513 Hans Jakob Hundbiß, 1 ewigen Jahrtag bei den Karmeliten;

— 1517 Gabriel Gäßler 85 Pf. 2 ß. 6 pf. zu einem ewigen Jahrtag in U. L. Fr. Pfarrkirchen;

— 1521 Alexander Wigermüller, Kaplan, Haus und Hofraithe zu einem ewigen Jahr-Tag;

— 1625 Paul Teschler, Bürgermeister, 300 fl. zu einem ewigen Jahrtag bei U. L. F. Pfarrkirche;

— 1659 Joachim Besserer, Bürgermstr., eine Pfrund oder Caplaney ebendaselbst;

— 1737 Frau Susanna Franziska v. Roth, geb. Vollgruberin; 1000 fl. zu U. L. F. Pfarrkirchen;

In Beziehung auf Begabungen der obern und untern Pfarrkirche, durch Legate sind noch in Ehren zu erwähnen: Johann Gresser, Decan; Georg Motter, Kaplan; Frau v. Muschgay, Stadtammännin; Frau v. Merz, Bürgermeisterin; Michael Hüble, Senator.

Die Reformation nahm zu Ravensburg im Jahr 1545 ihren Anfang, indem Conrad Constanzer, Diacon an der Pfarrkirche zu U. L. Fr. zuerst auf den Grund des Augsburgischen GlaubensBekenntnisses predigte. Wie alles Neue seine Anhänger und Widersacher findet, so geschah es auch hier. Der damalige Magistrat fand Wohlgefallen an der neuen Lehre, während die benachbarten Prälaten — besonders aber Abt Gerwig von Weingarten, ihr höchstes Mißfallen darob zu erkennen gaben, welch' Lezterer sogar persönlich vor gesessenem Rath erschien, und die Abschaffung des Priesters Constanzer verlangte, worinn aber der Rath nicht nur nicht willigte, sondern vielmehr an die zu Worms versammelten Stände A. C. ein Notifikations-Schreiben des Inhalts erließ, daß er die evangelische Lehre in Stadt und Land angenommen hätte. — Die Gegenbemühungen des Abts Gerwig brachten es dahin, daß Karl V. den Grafen Hugo von Montfort und Michael Schad von MittelBibrach hierher abordnete, um mit dem Magistrat wegen Entlassung des Helfers Constanzer zu unterhandeln, wozu man sich aber keineswegs verstand. Das ganze Jahr war voll von dergleichen Thädigungen, und um die öffentliche Ruhe und Ordnung zu erhalten, ward auf den Zünften ein Rathsdecret verlesen, wornach Jedermann sich ruhig halten, und der Religion halber Niemand dem Andern etwas in den Weg legen, viel weniger in Beschimpfungen ausbrechen, und sich durchaus alles übeln Nachredens enthalten soll. Es mochten aber alle diese vorsichtigen Anstalten nicht verhindern, daß nicht unter dem gemeinen Mann Zwiespalt und Zerwürfniß entstehen wollten, daher denn auch die Stadt Biberach aus guter Freund- und Nachbarschaft zu gütlicher Beilegung der Sache rieth, und ihre Vermittlung hierzu anbot.

Entscheidend war dießfalls das folgende Jahr 1546, in welchem neben dem bisherigen Helfer Conrad Constan-

zer, noch Johann Marbach, Theol. Dr. von Straßburg; Blasius Stöklin von Nürnberg und Jakob Schopper von Biberach hierher berufen wurden, um die Reformation nach der, 1530 zu Augsburg übergebenen, Confession, einzuführen. Dr. Marbach, welcher bald darauf nach Straßburg zurückkehren mußte, wurde durch Thomas Tilian, Prediger von Gengenbach ersetzt. — An den GegenBemühungen nahm auch Kaspar Klöckler, Landrichter im Nahmen der Landvogtey, thätigen Antheil, indem er, vorgeblich auf Kaiserlichen Befehl, den Magistrat nachdrücklich erinnerte, bei der alten Religion (d. i. beim alten GlaubensBekenntniß) bis zum nächsten ReichsAbschiede und abzuhaltenden Colloquio und GeneralConcilio zu verharren. Nichts destoweniger nahmen die nunmehrigen Bewohner protestantischen Antheils am 25. Septbr. 1546 von beiden Pfarrkirchen Besitz, in welchen bis zum Junii 1548 evangelischer Gottesdienst gehalten wurde. — Die Niederlage des Schmalkaldischen Bundes, welchem auch Ravensburg beigetreten war,[3]) veränderte jedoch die Scene; indem die Protestanten durch dieses Ereigniß genöthigt wurden, die beiden Pfarrkirchen freizugeben, und sich mit dem Schiff der Kirche des KarmelitenKlosters, dem sogenannten Langhaus, zu begnügen, dessen Einräumung in Folge des von Karl V. ausgesprochenen Interim Statt gefunden hatte; eine Eigenheit, welche anderwärts nicht leicht gefunden werden wird; protestantischer Gottesdienst in einem noch activen und wohlbesetzten katholischen Kloster; eine Unnatur, welche durch eine lange Zukunft gerochen wurde, und für beide Confessionen eine Quelle unaufhörlichen Haders und immer neuausgesonnener Plackereien war!

---

3) S. Heft II., S. 281.

Achtzig Jahre hatten die Protestanten die Karmeliten-Kirche inne, bis sie im Jahr 1628 den 23. Merz eine Kaiserliche Commission aus solcher verdrängte, wofür ihnen lediglich das Kornhaus zum Rappen zu Abhaltung ihrer Gottesdienste eingeräumt ward. — Gegen die Einrichtung dieses Locals zu einer wirklichen Kirche, erhoben jedoch die Prälaten von Weingarten und Weissenau die heftigsten Protestationen,[4] deren unerachtet aber der am 24. May jenes Jahrs begonnene neue Kirchenbau fortgesetzt und von Vielen reichliche Spenden dazu gegeben wurden, wie denn auch Kanzel, Altar, Taufstein, Orgel ꝛc. besondere Stiftungen waren, worinn sich die Volland v. Vollandsek; die Tafinger; Senner; Kolleffel ꝛc. besonders auszeichneten. — Diese neue evangelische Kirche wurde der heil. Dreifaltigkeit geweiht, gewöhnlich aber ihrer Lage bei der untern Stadtmauer wegen, die untere Kirche genannt.

Nur ein Jahr früher, 1627, wurde auch das KapucinerKloster erbaut; der, im Jahr 1648 erfolgte Westphälische Friedensschluß aber brachte neue Aenderungen mit sich, indem zu Folge desselben für die gemischten Reichsstädte die Regel festgesetzt ward: daß alles in geistlichen und weltlichen Sachen wieder gehalten werden sollte, wie es vor dem 1. Januar 1624 gewesen.[5]) Hiernach kam der Evangelische ReligionsAntheil im Jahr 1649 wieder in den Besitz des Langhauses bei den Karmeliten, wogegen aber die Kirche zur heil. Dreifaltigkeit um so mehr wieder geschlossen werden mußte, als jener FriedensSchlußEntscheidung gemäß, im Jahr 1650 auch das KapucinerKloster wieder abgebrochen wurde, worauf die P. P. Kapuciner sich zuerst nach Weingarten be-

4) Act. Nro. 1920.

5) S. Heft II. S. 183.

gaben, im Jahr 1654 aber in die Stadt zurückkamen, und hier im Hause des Dr. Jakob Tasinger, am Garnmarkt, ihre geistlichen Verrichtungen pflogen.

Bemerkenswerth erscheint es, daß, während durch einen, so betitelten: Reichs-Friedens-Executions-Commissions-Receß d.d. Lindau 4. Junii 1649 durch Abgeordnete der Kreisausschreibenden Fürsten, und Städtische Deputirte —; ferner durch die sogenannte Göppingen'sche Signatur vom 16—26. Julii 1650 durch Kaiserliche Kommissarien, so wie durch einen weitern Receß de dato Nürnberg, 1. Febr. 1651, die Verhältnisse der Stadt in politischer und kirchlicher Hinsicht berathen und festgesetzt wurden, zu Ausgang der 1650ger Jahre selbst von einzelnen Bürgern eigene GlaubensBekenntnisse in Betreff der Lehre vom h. Abendmahl aufgesetzt und zu ObrigkeitsHanden übergeben worden sind, wovon als Beyspiele im Anhang unter Ziffer 1—3 Exemplare folgen. — Auf die so eben angeführten Verhandlungen von Lindau, Göppingen und Nürnberg,[6]) folgte endlich am 20. bis 30. Julii 1660 ein HauptVergleichsReceß zwischen beiden ReligionsAntheilen der Stadt, welcher unterm 6ten Nov. jenes Jahres die Kaiserliche Ratifikation erhielt, kraft dessen unter manchen andern wesentlichen Bestimmungen den Augsburgischen Confessions-Verwandten auch der Gebrauch ihrer Kirche zur h. Dreifaltigkeit, und dagegen den P. P. Capuzinern die Wideraufrichtung ihres Klosters, eingeräumt wurde. Seiner vielumfassenden Tendenz wegen, geben wir diesen VergleichsReceß im Anhang unter Ziffer 4.

Durch diese mannigfaltigen Richtungen ward im Allge-

---

6) Act. Nro. 1925.

meinen eine Zufriedenheit und Ruhe unter beiden Confessions-Antheilen hergestellt, daß die Eintracht, in welcher die Bürger unter einander lebten, weit und breit bekannt geworden war; das Langhaus aber blieb ein Zankapfel, der erst mit Säkularisirung des Karmeliten-Klosters verschwand; und hatte man alle Ursache, zu rühmen: „wie „löblich, friedfertig und verträglich die Herren „P. P. Capucini sich bezeugen, und nicht weni„ger auch beederseitige Bürgerschaft, so viel „die Religion vor sich anbelangt, sich mit ein„ander in ganz gutem christlichem Vernehmen „befinden," so lag man sich mit den Karmeliten tagtäglich in den Haaren, und ein Duzend dickleibige Folianten würden die ActenBünde nicht erschöpfen, welche diesen unaufhörlichen Fehden ihr Daseyn verdanken; und es ist nirgends wahrgenommen worden, daß selbst die höchsten ReichsGerichte, welche mit diesen Calamitäten behelligt wurden, Frieden zu stiften vermochten. Ueberhaupt ist schwer zu entscheiden, ob ein — und welcher Theil, und in welchen Stücken Recht oder Unrecht hatte, indem gegenseitig Neckereyen Statt fanden. Wurde z. B. Evangelischer Seits im Langhaus gepredigt,*) so fiengen während dessen nicht selten die Carmeliten in ihrem Chor dergestalt aus voller Kehle zu singen an, daß von jener Predigt kein Wort mehr verstanden werden konnte; welche Unbilde die Evangelischen ihrer Seits wieder dadurch rächten, daß sie eben so volltönig

*) Freilich mögen die Predigten jener Zeit — gegen heut zu Tage — auch zu lange gedauert haben; die von M. Adam Klopfer am 7. Junii 1649 bei WiederEinnahme des Langhauses durch die Evangelischen gehaltene „Freuden- Dank- u. Huldigungs-Predigt hält nicht weniger als 36 gedruckte QuartSeiten, und kommen nicht mehr als 104, mit Worten: Einhundert und vier BibelStellenCitate darinn vor! Act. Nro. 1983 lit e.

den, damals dem katholischen Confessions-Antheil äusserst verhaßten Gesang: „Erhalt uns Herr bei deinem Wort" rc. anstimmten, und Controvers-Prediger gab es auf beiden Seiten! Wir enthalten uns, unsere Leser mit weitern Explikationen über diese Spänn und Stöße zu langweilen; wer jedoch Lust hätte, sich an denselben zu ergötzen, der lese die: „Actenmässige Facti Species, über die prätendirende Cession, und newerlichen Anspruch, welcher vor der Röm. Kays. Majestät höchstpreißl. Reichs-Hoff-Rath, einem Löbl. Magistrat und Burgerschaft Augspurgischer Confession, in der des Heil. Röm. Reichs-Statt Ravenspurg, wegen der Evangelischen Burgerlichen Kirchen, das Lang-Hauß genandt, unter vorwendender Execution deß Westphälischen Friedens, dannoch aber, unmittelbar wider denselben, wider die sonst bekandte Reichs-Rechte, wider die Verträge, mit Löbl. Magistrat Catholischen Antheils errichteter, und wider die notorische Observanz von den Herren P. P. Carmelitis daselbsten judicialiter, und specialiter, erreget worden. Anno 1712."

Ferner die „Ulterior Continuatio Actenmäßiger Facti Speciei der von Löbl Catholischen Magistrats-Antheil, und denen P. P. Carmelitis in des Heil. Reichs-Stadt Ravenspurg. Wegen Reparirung der burgerlichen Kirchen allda, das Langhaus genannt, gegen die wiederholter emanirte allerhöchste Kayserl. Befehle, und den klaren Innhalt der Reichs-Friedens-Executions-Recessen, unternommener und fortdaurender Attentaten, und was dieserhalben zwischen denenselben, und dem Löbl. Augspurgischen Confessions-Verwandten Magistrats-Antheil daselbsten, sowohl Judicialiter, als Extrajudicialiter von Anno 1723 bis 1738 furgegangen: Mit beigefugtem Consult von der Löbl. Philosophischen Facultät der hochberühmten Universität Straßburg, über das von denen P. P. Carmelitis bey der Kayserl. Local-Inquisitions-Commission in Anno 1719 producirte vermeintliche

Landvogteyliche Protectorium, von König Carolo IV. von Anno 1349."[7]) —

Daß die Ausübung des Evangelischen Cults in den nächstgelegenen Orten St. Christina, Hinzistobel und Schornreuthe besonders von Seiten der Landvogtey den heftigsten Widerstand fand, davon haben wir, gelegenheitlich der Abhandlung über die Verhältnisse mit derselben, bereits schon ein Beispiel angeführt.[8]) Auch in dieser Beziehung wurde Vieles hin und her geschrieben; und manche Inhibition; Exception; Reservation und Protestation eingelegt. Ravensburg war dießfalls in gleichem Verhältnisse wie Biberach, hinsichtlich der dortigen Dorfschaften Bergerhausen, Birkendorf und Röhrwangen, und die Geltendmachung der hohen städtischen Jurisdiction half wenig oder nichts; die Landvogtey griff eben durch, gleichviel, mit welchen Mitteln, und ließ die Stadt protestiren so lange sie wollte. Ausser mehreren Correspondenzen über diesen Gegenstand, mit Biberach, liegt noch ein pergamentnes Instrumentum Protestationis vor, von „Bürgermeister und Rath des Heil. Röm. Reichs Stadt „Ravensburg, contra Herrn Friedrich, Freiherrn von Ilsung, „daß gedachter Herr Landvogt ihren Unterthanen zu St. „Christinen anfangs durch einen der Landvogtey Amtknecht „mündlich bei 20 Pf. pf. nachmahls durch ein öffentlich an„geschlagen Edict bei höchster unnachläßlicher Straf geboten „und verboten, daß sie nicht ferner noch weiter, wie sie „vor und seit Aufrichtung des ReligionsFriedens gethan, „in ihrer Stadt zu der Predigt Gottesworts, nach der „Augsburgischen Confession angericht, gehen, noch die Sa„cramenta daselbst empfahen sollen; 1587.[9])"

---

7) Act. Nro. 1938.
8) S. Heft II S. 291.
9) Act. Nro. 1908.

Das Verzeichniß sämmtlicher Evangelischen Geistlichen seit der Reformation — deren Gedächtnißfeyer in den Jahren 1617 und 1717 auch hier feyerlich gehalten wurde — folgt im Anhang unter Ziffer 5.

Vom Schulwesen haben sich vor der Reformation wenige Spuren entdecken lassen, was zu beweisen scheint, daß die Simplicität der damaligen teutschen Schulen sich nicht über den ersten Elementar-Unterricht erhoben habe, während nicht wird mißkannt werden dürfen, daß gerade in dieser Beziehung die Reformation auch ihr Gutes hatte, indem durch die Absonderung der beiderseitigen Schuljugend sowohl Nacheiferung unter den Lehrern als auch unter den obrigkeitlichen Aufsichts-Behörden erweckt wurde. — Von einer lateinischen Schule findet sich die erste Nachricht vom Jahr 1546, in welchem zu Folge des Bestallungs-Briefs im Anhang Nro. 6. Caspar Heldelin von Lindau, auf zwei Jahre zum lateinischen Schulmeister angenommen wurde. Wir können nicht umhin, unter Ziffer 7. auch die Instruktion mitzutheilen, nach welcher sich ein damaliger lateinischer Schulmeister zu richten hatte, woraus die dießfallsige Cultur-Stufe jener Zeit am Besten erkannt werden wird. Aus den, in dieser Instruktion beschriebenen kirchlichen Functionen ist zu schließen, daß die lateinische Schule damals allein dem katholischen Antheil gehörte; in späterer Zeit aber, in welcher Jünglinge dieser Confession, die sich etwas höher schwingen oder wirklich studiren wollten, in den benachbarten Klöstern und bei den Karmeliten dahier, zu den humanistischen Studien hinlängliche Gelegenheit fanden, gieng die lateinische Schule auf den Evangelischen Antheil über, wobey gewöhnlich der jüngste Geistliche im Dienstalter, die Rectorats-Stelle bekleidete. — Uebrigens widmete der Magistrat dem

Schulwesen von jeher große Aufmerksamkeit, was die vorhandenen vielen Schulraths- und SchulVisitations-Protokolle, so wie mehrere gründliche PlansEntwürfe und Vorschläge zu Verbesserung und Emporbringung des Schulwesens, von einzelnen ScholarchatsMitgliedern, bezeugen.[10]

Es ist sehr zu bedauern, daß über den eigentlichen Ursprung des Schuljugendfests: „Ruthenfest" genannt, und der Gebräuche desselben, keine Nachrichten vorliegen. Manche leiten dieses Fest von dem, im Jahr 1311 am BartholomäusTage dahier stattgehabten Turnier, ab[11]), und gründen ihre Vermuthung auf die Thatsache, daß diese Schulfeier von jeher in der BartholomäiWoche mit den eingeführten kriegerischen Emblemen, als: Fahnen, Trommeln, Degen, Säbeln, Wehrgehängen, Federbüschen rc. abgehalten wurde. Andere hingegen schreiben die Einführung dieses Fests einer Seuche zu, welche eine große Sterblichkeit unter der SchulJugend herbeiführte, so, daß beim Nachlaß der verheerenden Krankheit, Eltern und Lehrer mit ihren verschont gebliebenen Kindern einen Festtag anstellten, und mit grünen Zweigen in den Händen, — (woher der Nahme: „Ruthen" kommen soll) feyerliche Umzüge hielten. Die Benennung „Ruthen" will man aber auch von jener Seuche selbst, als einer, über die Stadt verhängten Plage, (ZuchtRuthe) deriviren. — Welche Ansicht der Wahrheit am nächsten liege, muß dahin gestellt bleiben, genug, das Fest war von jeher zunächst ein SchuljugendFest und wurde jedesmal am Montag nach Mariä Himmelfahrt mit folgenden Gebräuchen begangen.

Der erste Schüler hieß „OberstFähndrich", die folgenden fünf „Fähndriche"; sie bekleideten sich mit Federhüten, Degen, Säbeln oder Hirschfängern, und hatten

---

10) Act. Nro. 2015, 2016.

11) S. Heft II. S. 187.

eine weiß- und blaue Fahne (die Farben der Stadt.) Zwey Partims- (Sing-) Knaben waren Tambours. — Die erste Schülerin wurde „OberstKönigin“, die folgenden fünf „Königinnen“ genannt, und schmückten sich mit Kränzen von künstlichen Blumen. Am Festtag Morgens 4 Uhr begaben sich die Tambours vor die Wohnungen der Fähndriche und Königinnen, um sie durch das Rühren der Trommeln zu wecken. — Vor 6 Uhr versammelten sich hierauf die Fähndriche bei dem OberstFähndrich, und zogen dann — diesen an der Spitze, mit einem, der Oberst-Königin gewidmeten Kränzchen und seidenen Band (was er gewöhnlich auf einem blinkenden Teller trug) — unter Vortritt der Tambours in der Stadt herum und hierauf zu der, inzwischen ebenfalls von ihren Königinnen umgebenen OberstKönigin. Hier entledigte sich der Oberst-Fähndrich mittelst einer kleinen Anrede, seines Geschenkes an dieselbe, welche, den Gruß erwiedernd, ihm zum Andenken eine, mit Nahmenszügen von Perlen, und goldnen oder silbernen Verzierungen, dann einem flatternden seidenen Bande versehene — Citrone auf die Degenspitze steckte. Nach hierauf eingenommenem Frühstück gieng der Zug der Fähndriche, wie vorher mit dem Kränzchen, so jetzt mit der Citrone, abermals durch einige Straßen der Stadt und zurück zum OberstFähndrich. — Um 8 Uhr versammelten sich alle Schüler und Schülerinnen auf ihren Schulen, und zogen von da aus in die Kirchen zum Schulfests-Gottesdienst; nach dessen Beendigung wieder auf die Schulen gezogen und hier den Lehrern von jedem Schüler — je nach Vermögen — ein kleines Geschenk, der sogenannte „RuthenPfenning“ übergeben wurde. Von hier weg begab man sich vor das Rathhaus, von wo aus um 10 Uhr der Zug durch die Markt- und Herrengasse auf die Kuppelnau Statt fand, welchem sich immer auch eine grosse Zahl Erwachsener anschloß, und in den Gesang der üblichen geistlichen Lieder

mit einstimmte. Während dieses Zuges schwungen die Fähndriche ihre Fahne vor den Häusern der Bürgermeister, Rathsherren und Honoratioren, wofür der OberstFähndrich unter dem Nahmen „Schwenkgeld" Geschenke bekam, die zwar ihm allein zufielen, wogegen er die übrigen Fähndriche die Woche über mehrmals zu regaliren hatte, weßhalb — da ein Gleiches auch von der OberstKönigin gegen die übrigen Königinnen geschah, ⅙tel des Schwenkgeldes der Oberst-Königin als einige Entschädigung überlassen werden mußte. Während dieses Fahnenschwingens wurden vormals von einigen katholischen Schülern noch kleinere Fähnchen, und Reife geschwungen, auf deren innerem Rande sie ein volles Gläschen Wein setzten, ohne solches bei Schwingung des Reifs zu verlieren, oder vom Wein etwas zu verschütten! Auf der Kuppelnau angelangt, wurde nach altem Herkommen unter die Schuljugend weisses Brod und Papier (je einem Kind 2 sogen. Murren, und 2 Bogen Schreibpapier*) ausgetheilt, worauf man sich nach Hause begab. — Mittags 12 Uhr hielten die obrigkeitlichen Mitglieder, städtischen Bediensteten und übrigen Honoratioren mit ihren Frauen in der auf der Kuppelnau errichteten Laubhütte ein Gastmahl**), und waren, so wie die folgende Zeit des Tages über, der größte Theil der Einwohnerschaft, (was dem Feste

*) Dieses Papier haben die Schulen der Güte der Papierfabrick-Besitzer zu verdanken, von welchen sie solches 8 Tage vorher bei ihren Auszügen nach den Papiermühlen, wobei ebenfalls gesungen wird, empfangen.

**) Eine obrigkeitlich entworfene SpeisenVorschrift spricht von Suppe mit Carviol und Hühnermägen; Lungen und Brieseln in saurer Sauçe mit Zitronen und aufgelegter geröster Leber; Rindfleisch mit Zugehör, Sauerkraut mit geräucherten Zungen und Schweinenfleisch; Karviol mit gebackenen Hühnern, Kalbsbraten, Schinken, Salat; gespickten Wildbret mit Tabacksrollen; Gänsebraten und Salat; Brod- u. Weichselttorten, feinem Obst, Trauben und Confect; Caffee mit Rahm, und verschiedenen Weinen!

zugleich die Eigenschaft eines Volksfestes gab) Zeuge sowohl des jugendlichen Verdienstes, das sich durch die nach dem Mahle vorgenommene Schul-Prämien-Vertheilung kund gab, als auch der jugendlichen Freuden, welche durch freywillige Beiträge an Kleider-Stoffen, nützlichen Geräthschaften ꝛc.*) bereitet, und theils zum Wettrennen (Springen), theils zur Lotterie (Ziehen) bestimmt wurden. Ersteres geschah, gewöhnlich nach der Prämien-Vertheilung, dadurch, daß man jene Gegenstände einzeln an mehrere Reihen in die Erde gepflanzter Stöcke (später an ausgespannte Seile) hing, und auf ein von dem betreffenden Lehrer gegebenes Zeichen (Eins; Zwey; Drey: Lauft!!) die Schüler und Schülerinnen, je Klassenweise darnach springen und haschen ließ. Was ein Kind erfaßte, blieb sein, da jedoch mancher gewandtere Bursche mehrere Stücke erbeutete, während mancher Schwächere, oder im Springen Gestürzte, leer ausgieng, so wurde die Anordnung getroffen, daß Jedes nur Ein Stück behalten dürfe, und da immer gerade so viele Stücke ausgehangen wurden, als die Zahl der, in Einem Tempo Springenden, betrug, so konnte Keines mehr leer ausgehen. Die, gewöhnlich am folgenden Tage vorgenommene Lotterie (das Ziehen) war für die kleineren, zum Wettrennen noch nicht fähigen, Kinder bestimmt. Eine Lotterie ohne Niethe; mithin so viele Kinder; so viele

*) Jeder gab, wozu ihn sein Herz und die Liebe zu jugendlichen, unschuldigen Freuden, ermahnte; der Kaufmann, der Professioniste, Stoffe aus ihren Läden; andere Gewerbsleute Produckte ihrer Hände; der Nichtgewerb- oder Handel-Treibende ließ zu diesem Behuf da oder dort holen, was ihn gut und nützlich dünkte; und so wurden auf diese Weise immer eine schöne Partöie ordentlicher Sächelchen zusammen gebracht. Jedes Stück erhielt von den Lehrern, welche mit ihren Gattinnen die Preise ordneten, den Nahmen des Gebers angeheftet, damit der Empfänger sich des Danks bei demselben entledigen konnte! —

Preise! Jeder Preis erhielt eine Nummer, ebenso viele Nummern wurden auf einzelne besondere Zettelchen geschrieben, solche dann zusammengewickelt und in einen Hut geworfen; derjenige Preis nun, welcher die, von einem Kinde gezogene, Nummer trug, gehörte demselben.

An andern Gelegenheiten sich zu ergötzen, fehlte es, besonders den Erwachsenen und der größern Schuljugend, nicht, wozu besonders auch das Würfeln um PorzellanGeräthe; das Ringschlagen, das Plumpsackspielen, Tanzmusik rc.*) gehörten. Wein- und Bier-Schenken, Zuckerbäcker, Obsthändlerinnen, Würste-Austrägerinnen rc. sorgten für den Gaumen, überhaupt gab sich Jung und Alt, wer es vermochte, besonders am ersten Festtage, ganz der Freude hin. — Abends 6 Uhr erfolgte dann der feyerliche Heimzug unter Absingung passender Lieder; die Kinder begaben sich, von den Erwachsenen begleitet, auf ihre Schulen, woselbst noch ein entsprechendes Gebet gehalten, ein Danklied gesungen, und dann von den Schulen aus der OberstFähndrich und die OberstKönigin unter fortwährendem Gesang nach Hause begleitet wurden; wo dann freilich der eingerissene Mißbrauch einen Vollauf erheischte, der bis in die späte Nacht dauerte, und unbemittelteren Eltern des OberstFähndrichs oder der OberstKönigin oft wehe thun mußte. Dieser Umstand, und die, nach und nach eingeschlichene Ausdehnung des Fests auf die ganze Woche, ja selbst bis auf den Montag der folgenden Woche einschlüssig (das sogen.: „Ruthenbegraben“) veranlaßte mehrfältige Obrigkeit-

*) Die eingetretenen Veränderungen, und die wesentliche Veredlung, welche das Fest in neuerer Zeit erhalten hat, werden im folgenden lezten Hefte, wohin sie gehören, eben so getreu beschrieben werden.

liche Verbots-Verordnungen, zu welchen wir ausser den, schon im vorigen Hefte S. 32 erwähnten Decreten von 1765 und 1768, auch die neueren Verfügungen von 1787 und 1788[12]) zählen, welche jegliches Uebermaß in welch' immer einer Beziehung, so wie alles, der Eigenschaft und Würde des Festes unziemliche, Schwelgen und Schmarotzen bei Strafe untersagten.

Anhang.

Nro. 1.[13])

„Vom Nachtmahl Jesu Christi, aus dem Catechismus, so in der Kirchen zu Ravensburg wird gebraucht.

Frage:

Was ist das Nachtmahl des Herrn?

Antwort:

Es ist der wahr Leib und Blut unsers Herrn Jesu Christi, unter dem Brod und Wein uns Christen zu essen und zu trinken von Christo selbst eingesezt.

Frage:

Nun mein lieber Christ, diese Worte Deines Catechismi verstehest Du freilich einfältig und also, daß Du glaubest und vor gewiß haltest, daß Du den wahren Leib und Blut Christi nach seiner Einsezzung und Wort: „Das ist mein Leib, der für Euch gegeben, das ist mein Blut, das für Euch vergossen" wahrhaftig und wesentlich gegenwärtig mit Deinem Mund empfangest, essest und trinkest?

Antwort:

Ja, das glaub' ich; aber dieses leiblich essen und trinken, ob es gleich wahrhaftig beschieht, und ich's bekenne,

---

12) Act. Nro. 2024.
13) Act. Nro. 1906.

jedoch, so ist dasselbe noch nit genugsam zur Seligkeit, sondern ich glaube auch, daß der Leib und das Blut, so mir in meinen Mund gelegt, sey mir für meine Sünden gegeben und vergossen, wie ichs für meine Person esse und trinke, und selbiges lehren mich diese Worte, so da stand: „„für euch gegeben und vergossen, zur Vergebung der Sünden,““ welche Worte sind neben dem leiblichen Essen und Trinken, als das Hauptstück im Sacrament, und wer denselbigen Worten glaubt, der hat, was sie sagen, und wie lautet; nehmlich Vergebung der Sünden. Darum allermeist unser Herr Christus das Nachtmahl hat eingesetzt als ein Siegel und kräftige Versicherung, daß er seinen Leib für meine Sünden gegeben, und sein Blut zu meiner Erlösung vergossen habe! —

Demnach wohlan, mein lieber Christ, dieweil Du hast recht christlich und wohl geantwortet, und bekennt, so liegt jetzund der Handel allein an Dem, daß Du fleißig auf Deinen Glauben Achtung habest, und Dein Leben darnach richtest; damit Du nit, wie uns der h. Paulus vermahnt, an dem empfangenen Leib und Blut Christi gleich wie Judas und alle Gottlosen und Unglaubigen, schuldig werdest zu Deiner Verdammnuß; denn Judas hat im Nachtmahl auch mit seinem Mund den wahren Leib und Blut Christi empfangen, wie auch die andern Jünger; dieweil er aber den Leib und Blut Christi nit auch geistlich hat empfangen, das ist: hat nit glaubt, daß Christus seinen Leib für seine Sünden geben, und sein Blut vergossen, auch keinen guten Fürsatz hatte, sich zu bessern, ist ihm gefolget die ewige Verdammnuß. Darum, so bist hie bei diesem Exempel, lieber Christ, getreulich verwarnet und väterlich vermahnt, daß Du Dich mit ganzem glaubigem Herzen in diesem Handel finden lassest, und darnach dem Herrn um solche unaussprechliche große Güte dankest, und in rechter Bußfertigkeit lebest! —

Diese Lehr und Erklärung von den zweien Punkten be-

kennen wir, daß sie die göttliche ewige beständige Wahrheit Christi seyen, wie auch in unserm kleinen Ravensburgischen Catechismo, den wir von Anfang braucht haben, und jetzt auch wieder eingeführt; So wollen wir uns hinfort dieser Lehr durch Gottes Hülf und Gnade im glauben und bekennen, heimlich und öffentlich darnach halten, und denjenigen Catechismum, der verändert worden, unsers Theils cassiert und abthan seyn lassen, dazu uns Gott seinen heiligen Geist gnädiglich verleihe, Amen.

Auf solches hat Gegentheil, nähmlich die Ehrenvesten, hochgelehrten und weisen Herrn, Johann Baptista Kröttlin; Mattheis Kröttlin, Stadt-Ammann; Hans Kollöffel, Stadt-Ammann; Hans Maier; Jakob Hillenson; Martin Groß; Christoph Motter; Veit Ylin rc. mit beständiger Antwort bewilliget und angenommen, sie erkennen den Catechismum, so zuerst für diese Kirchen zu Ravensburg, geordnet, für einen rechten christlichen Catechismum, und alles dasjenige, so solchem zu wider, für unrecht, falsch und unchristlich, wollen auch ihres Theils, worin weiter Explication und Erklärung vonnöthen, aus dieser gegenwärtigen Vertrags-Formel, oder ab andern Schriften, welche diesem Catechismo als der Wahrhaftigkeit nit ungleichförmig oder unähnlich sind, gern annehmen. Daß dem also sey, und wir Befelch haben, unsern Prädikanten im Nahmen Gegentheils dergestalt zu vertrösten, so haben wir ihnen diesen Schrift geben, und uns in der vorgedachten Personen Nahmen hierinn unterzeichnet. rc. dat. 19. Januarii Anno 57.

Johann Kegell, D.
Carolus Eckolt, D.
Peter Senner, alt.
Conradus Constanzer, Pfarrherr zu Hohenhaßlach."

Nro. 2.[14])

„Confession und Bekenntniß unserer, der nachbemeldten unterschriebenen Personen, das Nachtmahl Christi Jesu, unsers einigen Erlösers und Seligmachers, belangend, ist wie nachfolgt:

Wir halten, glauben und bekennen, daß in dem Nachtmahl unsers Herrn Jesu Christi, so es nach seiner Anordnung und Einsetzung gehalten wird, das uns Christen mit Brod und Wein (wie es von Ihm Christo selbst geordnet) dargereicht und übergeben werde, der wahre Leib und das wahre Blut Jesu Christi, zu Mehrung und Stärkung unsers Glaubens, das ist, so man dieses neusset und trinket, ist damit Christus in uns, und wir in Ihm. Hie mit dieses unsers Glaubens und Bekanntnuß, unterwerfen wir uns der Augsburgerischen Confession und derselben Deklaration, so dieß laufendem acht und fünfzigsten Jahrs von den Löbl. Chur- und Fürsten, auch allen Ständen, der Augsburgerischen Confession verwandt, zugeschickt und übergeben ist, also; daß wir glauben und bekennen, was solche Deklaration ausweißt; daß solches Alles wahrhaftig und in Gottes Wort wohlgegründet sey. Wollend uns auch hinfüro desselbigen mit Gottes Gnad und Hülf einfältig und ohne allen andern Anhang befleissen und halten. Actum Samstags des 15. Tags des Monats Septembris Anno. ꝛc. 58.

Hans Mayr, Burger zu Rauenspurg.
Jos Behem, Burger zu rafenspurg.
Petter Beitler, Burger zu Raffenspurg.
Hans Beittler, Burger zu Rauenspurg."

---

14) Act. Nro. 1906.

Nro. 3. [15])

„Von dem heiligen Abendmahl des Herrn halten und glauben wir einfältiglichen, daß vermög der Einsatzung und Ordnung Christi, auch unsers Catechismi der Augsburgerischen angenommenen Confession, und darauf der Chur- und Fürsten gemeldter Augsburgischen Confessions-Verwandten, verschienen Monats Martii zu Frankfurth am Main versammelt, publicirten und den gemeinen Ständen überschickten Deklaration, in der Action und Handlung wahrer Leib und wahres Blut Christi gegenwärtig sey, und mit Brod und Wein, also von Ihme, dem Herrn selbst geordnet und eingesetzt, laut der Worten, uns Christen sein Leib und Blut zu essen und zu trinken communizirt, ausgetheilt und empfangen werde, zu Trost und Sterkung unsers Glaubens, daß wir durch solche heilige und herrliche Mahlzeit, und Niessung seines Leibs und Bluts vergewissert werden der göttlichen Verheissung, und uns gewißlichen der Sohn Gottes Sich Selber und Seine gnädige Verheissung applicirt und in uns wirke, wie in angezogener Deklaration der Spruch Hilarii mit sich bringt: Hoc sumpta et hausta, faciunt ut Christus sit in nobis et nos in ipse. etc.

Halten auch und glauben, daß die Natur des Brods und Weins bleibe, und mit dem Leib und Blut Christi nit localiter sondern sakramentlicher Weise vereinbart seyen, und allein die Gegenwärtigkeit bei diesen Elementen in dem Gebrauch und Niessung, und ausserhalb derselben Nießung und des Gebrauchs die blosige Elementen seyen und bleiben; daß also in des Herrn Nachtmal laut des angezogenen Spruchs in der Deklaration, solch heilig Nachtmal zwey Ding in sich halte, ein irrdisch und ein himmlisch.

15) Ebend.

Wir glauben und halten auch vermöge der Augsburgerischen Confession und der Apologia, daß solch Sakrament eingesetzt seyen als Siegel und Zeichen, und gewisse Zeugniß göttlichen Willens gegen uns, darinn uns zugesagt wird, Vergebung der Sünden und ewiges Leben, aus Gnaden; darum auch solch' Sakrament recht und kräftiglichen durch den Glauben empfangen werden, denselben zu erwecken und zu stärken, also, daß wir gewiß seynd, was uns Christus in diesem Testament verheissen und zugesagt; laut der Worten: „für euch gegeben und vergossen zu Vergebung der Sünden," das, so wir daran festiglichen glauben wahrlichen haben, was solch' Wort' und Zusagung vermögen, nähmlich Vergebung der Sünden.

Derohalben wir uns dem einfältigen Wort Gottes und seiner hohen und unerforschlichen Majestät, und seinem Willen und Befelch' ohne Disputation sondern mit aller Gelassenheit, Einfalt und Niedrigkeit (wie auch die heiligen Apostel nit weiters gefragt haben) unterwerfen, dieweil uns nit gebührt, mit unserer armen Vernunft in solchen hohen und verborgenen Misteriis mit der hohen Majestät Gottes zu disputiren, oder eigen Oppinion, Verstandt oder Zusatz ausserhalb der klaren Wort' Gottes zu suchen; sondern was uns Christus befiehlt, mit einfältigem, niedrigem, und glaubigem Herzen zu thun, nähmlichen nach seinem Befelch, Ordnung und Einsatzung essen und trinken, seinen Worten glauben; dabey seines hohen Verdiensts, des bittern Leidens und Sterbens mit innbrünstiger Dankbarkeit eingedenk seyn, seinen Tod und Marter verkünden und groß machen und Ihme darum loben und Dank sagen.

Unterwerfen uns auch hiermit angeregter Augsburgischer Confession und Deklaration, der Hoffnung zu Gott dem Allmächtigen, wo in unserer Kirchen oder sonst, eigensinnige, zerstörliche, auch unnöthige und ärgerliche Oppiniones und Fragen sich erregen und einmischen würden, dadurch die

hohe Majestät Gottes gemeistert, und die armen, einfältigen Gewissen gezwängt und beschwert sollten werden, daß die abgeschaft und denselben gewehrt, und wir bei der Einfalt gehandthabt, und die Kirch' zur Ruh, Einigkeit des Glaubens und Frieden gebracht soll werden. — Darum wir dann und sonderlichen, daß die heiligen Sakramenten unverfälscht in der christenlichen Kirchen überall und an allen Orten erhalten werden, Gott, den Vater aller Barmherzigkeit, durch Christum ohne Unterlaß mit Ernst und emsigem Gebet anrufen sollen und wollen. Actum Rauenspurg den 12. Septembris Anno ꝛc. im achtundfünfzigsten.

„Sebastian Scheler der Rechten Doktor, sscr.
„J. Bapt. Kröttlin, der Rechten Doctor, sscr.

Hanß Teschler, Burger zu Rauffenspurg.
Heinrich Schwab, Burger zu Rauenspurg."

Nro. 4. [16]

Num. V.

Copia Verglichs-Recesses zwischen beedseitigen Religions-Anverwandten in des Heil. Reichs-Statt Ravenspurg, de dato 20. 30. Julij 1660 sammt der Kayserl. allergnädigsten Ratification, de 6. Novbr. ejusd. anni.

Wir Leopold von Gottes Gnaden Erwöhlter Römisch-Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steur, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtenberg, Ober- und Nider-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heil. Röm. Reichs, zu Burgau, zu

16) Act. Nro. 1938.

Mähren, Ober- und Nider-Laußnitz, gefürster Graf zu Habspurg, zu Tyrol, Pfiedt, zu Kühburg, und zu Gorz, Land-Graf in Elsäß, Herr auff der Windischen Marck, zu Portenau und Salins, ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich, daß uns unsere und des Reichs Liebe Getreue N Bürgermeister und Rath der Statt Ravensburg alleruntertḧänigst zu vernehmen geben, was Gestalt Sie beederseits Religions-Verwandte von geraumer Zeithero in beschwerlichen Differenzien sowohl in Religions- als Politischen Sachen, gegen einander gestanden, und mit unzeitig zu besorgen gewesen, daß bey längerer Continuation derselben das Gemeine Stattweesen in Publico und Privato mercklichen Abgang erlitten hätte, deme aber vorzukommen, hätten sie sich amore mutuæ tranquillitatis wegen angeregter Differentien durch fruchtbare Mediation, des Bischoffen Frantz Johannes zu Costantz ꝛc. und des Hertzog Eberhardts zu Würtenberg ꝛc. Andacht und Lbd. als ausschreibender Fürsten, Unser und des Heil. Reichs Schwäbisch. Cräyses vermittelst ihrer hierzu deputirten Räthe, biß auff unser Kayserl. Gnädigste Ratifikation, mit einander verglichen, und vereiniget; Inmassen in sothanem Verglichs-Receß in glaubwürdigem Schein gehorsambst fürgebracht worden, welcher von Worten zu Worten hernach geschrieben stehet, und also lautet:

Zuwissen, als zwischen beederseits, sowoln Catholischer, als Augspurgischer Confessions Religions-Verwandten, in allhiesiger deß H. Röm. Reichs Statt Ravenspurg, seithero deren, in dem längst abgewichenen, sechzehenhundert, neun und viertzigisten Jahr, beschehenen Execution, deß allgemeinen Fridenschlusses, sich nach und nach widerumb einige Differenzien, sowohlen in Ecclesiasticis, als Politicis, eraignet. Wardurch dem gemeinen Nutzen und Stattwesen nit geringe Ungelegenheit zugezogen worden, und das höchstschädliche Mißtrauen je länger je weiter einreissen und überhand nem-

men wollen; Daß dannenhero zu abschneidung dessen, und Verhüetung noch grösserer hierauß besorgenden Unheils, auch restabilirung deß hiebevorigen guten Vernemmens, von beeden Theilen, nach gütlichen Mittlen getrachtet, und zu solchem Ende, beeder Herren Craißaußschreibender Fürsten, Fürstl. Fürstl. Gn. und Durchl. rc. umb dero gnädigste und höchstgültige Interposition und Cooperation, daß solch vorhabendes Compositions-Werck umb sovil ehender zu erwünschtem Effect und Ende gebracht werden möchte, in Unterthänigkeit schrifftlichen ersucht und belanget worden: Dero Fürstl. Fürstl. Gn. und Durchl. dann sich hierzu umb Frid und Einigkeit zwischen beeden Theilen zustifften, und das hievorige gute Vertrauen wider zubringen, nicht ungenaigt haben finden lassen, sondern vilmehr durch fürderliche Abordnung Ihrer diß Orths insonderheit deputierter und zu Ende benambseter beeder Herren Räthen, hierinn fahls gnädigist willfahrt; gestalten dann ermelte Herren deputierte Räthe auf Sambstag den sibenden und sibenzehenden Julij, dises füreilenden sechzehenhundert und sechtzigisten Jahrs, in allhiesiger des H. Röm. Reichs Statt Ravensburg, sich eingefunden; Und nach deme sie beederseits Partheyen, durch die, von jedem Thail hierzu insonderheit deputierte, und mit genugsamer Vollmacht versehene Raths-Personen, sambt ihren hierzu gebrauchten Beyständen, etliche Tag lang, nach aller Nothdurfft und Genüge gegen einanderen angehört, dieselbigen endtlichen auff bewöglichen Zuspruch, in der Güte, dergestalten mit einander verainiget, und verglichen, allermassen von Punkten zu Punkten unterschidlich hernach folgt:

Und zwar Erstlichen, Demnach zwischen den Herren Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten einige stritt, wegen feyrung etlicher Catholischer Feyrtägen, als der Feste Corporis Christi, Assumtionis beatæ Virginis, & omnium Sanctorum, entstanden und vorgefallen; Als ist

nach vielen gegen einander beschehenen Vorschlägen dieses Temperament ergriffen, und zu beeden Theilen beliebt worden, daß an dem Festo Corporis Christi zwar die Augspurgisch Confessions-Verwandte, aller offentlichen Arbeit, inn- und ausser der Statt, an der Straß, da die Prozession vorüber gehet, gänzlich ab- und einstellen, und zu solchem Ende, den Vormittag biß eilff Uhr, die Kram- und Handwercks-Läden beschlossen halten; An den Festen Mariä Himmelfahrt, und aller Heiligen aber, alle Turbationes, Klopff- und Bosel-Arbeit der lautten Handwercker, Vormittag bey den Catholischen Kirchen, wordurch der Gottesdienst verhindert werden köndte, eingestelt werden solle, es wäre dann sach, daß in deß Hail. Röm. Reichs Statt Augspurg von selbigen Confessions-Verwandten, sowohl in festo Corporis Christi, als übrigen beeden Feyrtägen, dermahlen ein mehrers gefeyret und observiert wurde, welchen falls die Ravenspurgische Augspurgis. Confessions-Verwandte darzu gehalten seyn sollen. Anraichendt aber die Catholische Ehehalten, und Handwercks-Purst, so hat man an Seiten Augspurgischen Confessions-Verwandten sich dahin erklärt, denselben sowol die besuchung ihrer Kirchen, an den Catholischen Fest- und Feyrtägen frey zulassen, und sie an ihrem Catholischen Religions-Exercitio unter keinem verhinderlichen Prätext oder vorwaudt zu verhindern oder abzuhalten, als auch ihrer mit der Hand-Arbeit, ausser- und innerhalb Hauses, nach Catholischem Gebrauch allerdings zu verschonen.

Als auch am anderen, wegen bestraffung derjenigen Catholischen, so an Feyr- und Fasttägen, oder sonsten in ander weg, wieder dero Kirchen-Ordnung sich vergriffen, wie nicht weniger beschliessung der Metzig halber, in der Fastenzeit, ein und andere differenz vorgefallen; so ist die Sach nachfolgender gestalten verabschidet und verglichen worden, daß der Catholische Magistrat, die jenige Catholische Persohnen, welche mit brechung der Feyr- und Fasttägen,

oder in andere weg, der Kirchen-Ordnung zuwider, sich obgehörter massen verfehlen, Ainseitig und allein zustraffen macht haben.

Herentgegen dem Magistrat Augspurgischer Confession, gegen ihren Glaubensgenossen, welche wieder ihre Kirchen disciplin und Gebrauch handlen wurden, die bestraffung auch alleinig zugelassen seyn, jedoch hierunter beederseits mit Mas und nach Beschaffenheit deß verbrechens gegen die Uebertretter verfahren, auch die straffen jedem Theil nach belieben anzuwendeu zulassen: sonsten aber dem Obrigkeitlichem Straff-Ampt in andern fählen nichts präjudiciert seyn solle; Im übrigen aber auch die Metzig von dem Sonntag Lätare an, biß auff den Charfreytag beschlossen gehalten, und also das offentliche Fleisch aushauen in der Metzig, inner solcher Zeit gäntzlichen ein- und abgestellt, herentgegen von denen, der Augspurgischen Confession zugethanen Metzgern, so Vieh im Schlachthauß schlachten, ein Zettel, damit man gleichwolen auch wissen möge, welcher jedes Tags Fleisch fail habe, an die Metzig offentlich anzuschlagen zulassen.

So dann die jenigen Catholischen Dienstbotten, Ehehalten, und Handwercks-Bursch, welche bey den Augspurgischen Confessions-Verwandten sich auffhalten, die gantze Fastenzeit über, wie auch an andern gebottnen Fasttägen, kein Fleisch gespeiset, hingegen aber ihnen die Nothdurfft im Essen verschafft werden solle, damit sie in deren Ermanglung, Fleisch zu essen, oder den Dienst zu quitieren, nicht getrungen werden.

Und demnach Drittens, wegen deß, nach geschlossenem Frieden, demolirten, ausserhalb der Statt gestanden Capuziner Klosters und desselben wieder Auffbauung bishero nicht wenig Streit gewesen; Als ist die Sach, nach lang gepflogener Handlung, und vielen gegen einander gethanen Vorschlägen, endtlichen dahin ausgemacht, und verglichen worden, daß berührtes Capuziner Kloster wiederumb an den

vorigen Orth, und eingeraumbten Platz, ausserhalb der Statt, ausserbauet, auch nach dessen würcklicher Beziehung, die jetzmahlige habitation abgetretten.

Herentgegen denen Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten, zu einem Aequivalente, das Predighauß neben dem Rappen (worzu sie ein Thürnlein zu zwey oder drey Glocken in ihrem Kosten bauen mögen) sambt einem stücklein von des Neideggischen Pfrundhauses Garten (so durch eingenommenen Augenschein determinirt, und von gemeiner Statt, mit Consens des Herrn Ordinarii anderwärts ersetzt, zumahlen auch von denen Herren Augsp. Confessions-Verwandten, die nothwendige Unterschieds-Maur, ohne eines jeden Caplans Kosten und Schaden auffgeführt, und beständig erhalten werden solle) gleich balden würcklich und zwar dergestalt wiederumb eingeraumbt, daß so bald von denen Herren Patribus Capucinis mit Auffrichtung des Creutzes an ihrem Kloster-Bau ein Anfang gemacht, denen Herren Augsp. Confessions-Verwandten, auch ihren Gottesdienst in berührtem Predighauß offentlich zu exerciren vergönnt seyn solle. Da auch ins künfftig ein- oder der ander Theil, entweder das neue Capuciner-Kloster, oder aber das Predighauß neben dem Rappen, wider seinen Willen, oder auß des andern Theils Anstifftung oder verursachen, wiederumb zu verlassen getrungen wurde; alsdann der ander Theil, zu erhaltung Gleichheit, respective das Capuciner-Kloster, oder das besagte Predighauß, auch wiederumb abzutretten oder zu raumen, und also dieß Orths alles wiederumb in vorigen Stand zu stellen, schuldig und verbunden seyn. Im übrigen aber bey deren, mit ihnen Herren Patribus hiebevor in Anno eintausend, sechshundert, sechs und zwantzig, getroffenen Capitulation (so viel von Rechts wegen geschehen können) es durchaus gelassen und sein Verbleiben haben, auch schließlichen die Quästion von denen Civitatibus mixtis, ausserhalb was des Capuciner-Klosters, und Predighauß halber, dieß Orths

verglichen, ausgesetzt seyn, und einer künfftigen Reichs-Decision hierunter erwartet werden solle, ꝛc.

Weil auch vierdtens, wegen Auffnahm der neuen Burger, ein- und anderer Mißverstand sich ereignen wollen; so ist die Sach, in diesem Stuck, dahin verglichen, und vereinbahrt worden, daß dergleichen Reception der neuen Burger, sie seyen der einen, oder der andern Religion zugethan, ins künfftig anderer Gestalten nicht, dann bey Versamblung eines gesambten Raths (es wäre dann Sach, daß einer gefährlicher Weiß, und nicht aus Noth, aussen bliebe) werckstellig gemacht, insonderheit aber das Absehen dahin gerichtet werden solle, daß man taugliche, und, so viel möglich, auch umb etwas bey Mitteln seyende Persohnen, zu Burgern auf- und annehmendt, damit das gemeine Burgerliche Wesen hierdurch in aufnehmen gebracht, und nicht alsbalden, nach der Eltern tödlichen Hintritt, die hinderlassene Kinder dem Hospithal heimfallen möchten.

Wofern aber ein oder andere Magistrats-Persohn, bey anmeldung dergleichen neüen Burger, einweder Reipublicä causa, absens wäre, oder etwa Krankheit halben, nicht auß- und auf das Rathhauß kommen möchte, so solle auf den ersten fahl, deß Abwesenden heimbkunft, da er die Majora nicht verhinderen köndte, nit erwartet, sondern durch deß abwesenden Religions-Burgermaistern desselben Stimm ersetzt, anderen fahls aber deß Kranckligenden votum zu hauß erfordert, und eingeholt werden.

Und demnach fünfftens, wegen administration der Pflegschafften, benantlichen St. Georgen, St. Leonhardt, St. Michael, und St. Niclaus zu Schmalnegg, auch nicht geringer stritt fürgefallen; Als ist die Sach dahin verglichen worden, daß beeden Thailen die administration durchauß gemein seyn, zu solchem Ende, von beederseits Religions-Verwandten, Pfleger bestellet, durch welche die Rechnungen geführet, und dem gesambten Magistrat zur abhör vorgelegt und confirmiert,

von denen jährlichen Einkunfft aber forderist die Fabriken, in wesentlichem Bau erhalten, nachgehends von jeder pfleg, insonderheit dasjenige, was hiebevor üeblich gewesen, zu Salarierung der Augspurgischen Confessions-Verwandten Predigere, unwaigerlich hergeschossen, und, da selbiges hierzu nicht erklecklich, alsdann der Abmangel ex communi ärario ersetzet, jedoch, daß die, bey gemeiner Statt stehende, in die Pflegschaft gehörige Capitalien, jährlich, völlig und richtig verzinset, auch die Brieff, so noch nicht ausgefertiget, fürderlich expedirt werden sollen. Dafern aber etwas in residuo verbleiben wurde, auff solchen Fall die Herren Catholische, ohne Verhinderung oder Einred der Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten, solches ad pios usus Catholikos anzuwenden, Macht haben; und da noch ichtwas bevor bleiben wurde, dasselbe dem Hailigen, oder den Pflegschafften von beederseits Pflegern widerumb nutzlich angelegt, und darvon nichts ad usus prophanos verwendet werden solle.

Und ob zwar Sechstens, die Augspurgis. Herren Confessions-Verwandte, wegen derer von ihrer Religion zugethanen Burgerschafft, ihren Predigern, von Anno sechzehenhundert und dreyssig, bis ad Annum Eintausend, sechshundert, acht und viertzig, an statt deß, entzwischen nicht erfolgten Salarii publici geraichter und vorgesetzter, von sieben- bis achttausend Gulden, sich belauffender Besoldungs-Gelder, bishero auff viertausend Gulden bestanden, und darvon lang nicht weichen, noch sich zu einem geringern und wenigern verstehen wollen; So haben jedoch, auff beweglichen Zuspruch, der Fürstl. Herren Deputirten, sie sich endtlich dahin erklärt, daß, umb Erhaltung Fried und Einigkeit willen, und damit man auch bey deme, so gar erschöpfften ärario publiko mit denen andern unentbährlichen Ausgaben desto besser zulangen, und auskommen könne, sie solche ihre Prätension, bis auff fünffzehenhundert Gulden, schwinden

und fallen lassen wollen, dergestalten, daß ihnen solche fünff-zehenhundert Gulden zu fünff Jahrs-Fristen, auff Martini, nechstkünfftig damit anzufangen, ohne Zinß ex ärario publico bezahlt; hingegen denen Herren Catholischen, in Ansehung hiebevor zu Erbauung des Predig-Hauses neben dem Rappen auch etwas ex ärario hergeschossen werden; hinwiederumb ex ärario zu ihrer freyen Disposition, sechshundert Gulden, daran die Helffte inner zwey Monaten, und dann der Uberrest den künfftigen Sommer hindurch mit parem Geld, oder annehmlichen Bau-Materialien zu bezahlen, überlassen und gut gemacht werden, und da mithin alle, bey diesem Paß, gegen einander gehabte Forderung- und Gegenforderungen, mit Ausnahm deren, denen Herren P. P. Capucinis verschafften, und bey gemeiner Statt umb Verzinßung stehenden Dreyhundert, fünff und zwantzig Gulden Capital, auffgehoben und gefallen seyn sollen.

Und weilen auch zum Siebenden und Achten, die Herren Augspurgische Confessions-Verwandten ab denen Herren P. P. Carmelitis, in zweyen unterschiedlichen Stucken, sich bisher nicht wenig beschwert, als Erstlichen, wegen des Läutens, in der Carmeliter-Kirchen, daß, wann die Augsp. Confessions-Verwandte eben nicht so gerad, umb zwölff oder vier Uhren am Sonntag, oder sonsten, ihr Exercitium zu Ende bringen können, sondern es sich jederweilen ein viertel stund oder was mehrers, darüber verziehe, sie Augspurgische Confessions-Verwandte alsdann in wärender Predig und Exercitio, mit anziehung der Glocken turbiert, und ohnberuhiget werden.

So dann am anderen, daß mehrbesagte Herren Patres, die Begräbnussen in dem Creutzgang deß Carmeliter Klosters, ohne unterschied der Persohnen, verstatten: welches nicht allein denen, bey solchen Gräbern vorüber gehenden Persohnen beschwerlich, sondern auch zumalen hierdurch gar leichtlich ursach zu einer Contagion in der Statt gegeben werden köndte;

Als ist durch beederseits Religions-Verwandte, gewissen, hierzu deputierten Persohnen, mit den Herren P. P. Carmelitis geredt worden, daß alle dasjenige, was hiebey, thails der alten observanz zuwider lauffen möchte, theils aber dem gemeinen Wesen schädlich und nachtheilig seyn, oder aber zu weitern Mißverständtnussen, und Ungelegenheiten, von ein- ald anderm Thail ursach geben köndte, auß dem Weeg geraumbt und abgestelt, auch kein Parthey die ander umb einer kleinen und geringen Zeit willen, gefahren, sonderlich aber das in Anno fünffzehenhundert zway und viertzig der Begräbnussen halber, aufgerichte Statutum, so vil selbiges dem Lindauischen Receß nit zuwider, in gebührende obacht gezogen werden solle.

Und weilen die Augspurgische Confessions-Verwandte, vermög deß Lindauischen Rezeß, Ihre Betstunden in der Carmeliten-Kirchen Morgen zu Sommerszeit umb fünff Uhren, Winterszeit um sechs Uhren zu halten befuegt seyn, als sollen dieselbe hiebey ohnbeeinträchtiget gäntzlich gelassen werden.

Nach deme auch von den Herren Catholischen inständig begehrt, daß denen Herren Patribus-Carmelitis, in selbiger Kirchen (das Langhauß genandt) über die hiebevor verglichene jährliche fünff Umbgäng, oder Prozessionen, noch zwölff Monatliche Umbgäng, am ersten Sonntag jedes Monats zugelassen werden möchten, die Herren Augspurgische Confessions-Verwandte aber solches, als ein ungewohnliche Neuerung, auß allerhand bewögenden Ursachen, zuzugeben, lang angestanden: Als haben sie endlich zu bezeugung ihres Fridliebenden Gemüths, und umb fortpflantzung mehrer Einigkeit willen, solches dergestalten zugeben, daß obbesagte zwölff Monatliche Prozessionen, auf die Mannier, Weiß und Maaß, wie die fünff andere Prozessionen beschehen, und bey solchen keine einige weiterung durchauß nicht vorgenommen, noch

die Herren Augspurgische Confessions-Verwandte, an dero Religions-Exercitio, hierdurch gehindert werden sollen.

Ob zwar auch Neundtens, zwischen denen Augspurgischen Confessions-Verwandten, so dann zwischen vilgedachten Herren Patribus-Carmelitis, wegen der Kirchen Schlüssel, eine Zeit hero umb etwas differenz gewesen, so ist doch selbige in dessen, und noch vor antrettung dises Compositions-Werck, schon allbereit in der güete beygelegt und verglichen worden, dabey es dann billich sein nochmahliges verbleiben hat.

Als auch Zehendens über die allzu grosse Anzahl, und nahende Verwandtnus und Schwagerschafft der Herren Catholischen Patriciorum, im kleinen Rath, von denen Augspurgischen Confessions-Verwandten einige Klagen fürkommen, die Herren Catholische aber, wie daß ein solches in der Carolinischen Wahl-Ordnung nit verbotten, zu ihrer entschuldigung vorgebracht, und sich im übrigen anerbietig gemacht, daß ins künfftig, sowolen der Anzahl, als auch der Verwandtnus halber, alle Gebühr beobachtet werden solle; So ist die Sach bey diesem Puncten endtlich dahin vermittelt und verglichen worden, daß es zwar derjenigen Patriciorum halber, welche sich deßfalls im kleinen Rath befinden thäten, also sein Verbleiben haben, und mit selbigen keine Enderung vorgenommen, bey künfftigen ereignenden Mutationen aber, die Käyserl. Rechten, so viel dieselbe der Carolinischen Wahl-Ordnung nicht entgegen seynd, diß Orths mehrers observiert, und dergleichen nahend Anverwandtnussen und Schwagerschafften so viel immer möglich, restringirt, auch in dem numero der Patriciorum solche Maaß gebraucht werden solle, damit gleichwohlen auch andere ehrliche Leuth nicht präterirt, noch der Weg zu den geheimen Stellen, salva Carolina constitutione, ihnen gäntzlich abgeschnitten, und also hierdurch der gemeinen Burgerschafft aller ungleicher Verdacht benommen, und üble Nachreden verhütet werden möchten.

Nicht weniger ist auch Eilfftens wegen Session der Magistrats-Persohnen im Rath, weilen es zweyerley Bänck seynd, und derentwillen sich auch differentien ereignet, das Werck dahin verabschiedet worden, daß auff dem ersten und fürnehmsten Banck nicht nur die Geschlechter, sondern vermög der alten Observanz und des Herkommens auch der nicht regierende Burgermeister, ob er gleich kein Patricius, ins künfftig sein Session ebenmässig auff dem Geschlechter-Banck, undisputierlich haben, und einnehmen solle.

So viel aber die beede Statt-Ammann, wann einer oder beede nicht ex ordine Patriciorum, jedoch ein Geheimer wäre, betreffen thut, weilen deren, oder dessen Reception auff dem Geschlechter-Banck dermahlen nicht verglichen werden mögen, so bleibt dieser Punct biß auf anderwärtige gütliche Handlung, ausgestellt.

Und demnach Zwölfftens auch die, mit dem Augspurgischen Confessions-Verwandten Statt-Ammann, Herrn Christoph Clement Tasingern, wegen einiger geklagten Injuri-Händel, schon allbereit vor zehen Jahren vorgenommene Suspension ab officio, bishero dem gemainen Wesen nicht geringe Ungelegenheit verursacht, indeme insonderheit die Herren Augspurgische Confessions-Verwandte in dem Rath eines voti ermanglen, und dessentwegen in so geraumer Zeit, der sonst alle Jahr gewohnliche Schwör-Tag der Burgerschafft, eingestellt werden müssen, er Herr Tasinger auch sich expresse dahin vernemmen lassen, wie daß jemandten mit injuriosen Worten anzutasten, er niemahlen in dem Sinn gehabt, auch da Jemandt an ihne Spruch und Forderung haben solte, er hierumben stehen, und gebührende Red und Antwort geben wolte; Als ist zu Verhütung fernern hieraus erfolgenden Mißverständnussen, und umb mehrer Ruhe und Einigkeit willen, die Sach mit gutem Belieben und Einwilligen beederseits Religions-Verwandten, dahin geschlichtet worden, daß er Herr Tasinger in seiner Rathsstelle würcklich widerumben

eingesetzt seyn, auch hierauff zu seiner Zeit der gewohnliche Schwör-Tag angestellt und gehalten werden solle.

Schließlich seynd zwar auch noch andere Differenzien vorgewesen, als erstlich, wegen Haltung der Augspurgischen Confessions-Verwandten Bettstunden in dem Langhauß Abends umb vier Uhren, so dann der Reparation halber der Stühl und Orgel in selbiger Kirchen; Demnach aber die Herren Augsp. Confessions-Verwandte, nach Inhalt des dritten Punktens hieroben, das Predighauß beym Rappen nunmehr eigenthümblich erlangt; als hat hierdurch die erste differenz ihre abhelffliche Maaß und Erledigung bekommen; Und weilen auch in denen alten Rechnungen sich befunden, daß der zu Reparation eines und andern, in dem Langhauß benöthigter Unkosten hiebevor allwegen aus dem ärario publico hergenommen worden seyen; Als haben die Herren Catholische ein solches ferner weit nicht zu disputiren begehrt, sondern hierinn verwilliget, wormit dann auch solches letstern der Herren Augsp. Confessions-Verwandten gehabtes gravamen nunmehr gleicher gestalten gefallen, so man allhier zum Beschluß auch also anhenken wollen. Was nun durch gegenwärtige gütliche Verglichs-Handlung nicht accordirt, oder abgeredt worden, solle gleichwohlen bey vorgehenden Recessen sein verbleiben haben.

Daß nun obiges alles von dato an steiff und fest gehalten, und darwider in keinerley Weiß, und Weg gehandelt werden solle, haben beederseits, sowol Catholischer, auch Augsp. Confessions-Religions-Verwandte, einandern nicht allein mit Mund hochverbündtlich zugesagt, sondern auch durch ihre hierzu von beeden Theilen insonderheit deputirt, und mit gnugsamer Vollmacht legitimirt gewesene Raths-Persohnen, gegenwärtigen Receß unterschreiben, und besieglen lassen: So dann der beeden Herren ausschreibender Cräyß-Fürsten, Fürstl. Fürstl. Gn. und Durchl. zu solchem Compositions-Werck, abgeordnete Herren Räthe und Gesandten, umb

gleichmässige Subscription, und mit Signatur gebührenden Fleiß ersucht und gebetten, mit austrucklichem Vorbehalt, und Verabschiedung, daß gleich, wie diese gantze Handlung, auff der Röm. Käyserl. Majestät unsers Allergnädigsten Herrns, allergnädigste Ratification ausgestellt worden, also hierzwischen bis auff deren Erfolg, beederseits Religions-Verwandte, zu Fürkommung fernerer Weitläuffigkeit, nichts desto weniger an diesen gütlichen Verglich gebunden seyn, und kein Theil dem andern auff einige Weiß oder Weg zu turbiren und zu beschweren, sich unterstehen; sondern zu desto fürderlicher Erlangung, solch vorbehaltener Ratification Allerhöchst ernandts Ihr Käyserl. Majestät umb dero Allergnädigste Genehmhaltung, von beederseits Religions-Verwandten Magistrat, allerunterthänigst ersucht, zu solchem Ende auch beeder Herren ausschreibender Cräyß-Fürsten, Fürstl. Fürstl. Gn. und Durchl. umb dero Interposition gehorsamblich belangt, und darbey Ihr. Käyserl. Majestät, noch ferners in specie gebetten werden solle, daß selbige, umb desto mehreren Nachtrucks willen, deme, an höchsternandt beeder Herren ausschreibender Cräyß-Fürsten, Fürstl. Fürstl. Gn. und Durchl. hierunter allergnädigst ablassenden Confirmation Rescript, under anderm auch dise special clausulam einverleiben lassen möchten, daß, zum fahl ein- oder der ander Theil diesem Verglich zu contraveniren, sich auff einigerley Weise unterstehen wurde, alsdann sie die beede Herren ausschreibende Cräyß-Fürsten wieder denselben executive zu verfahren, Macht und Gewalt haben solten.

Dessen allem zu wahrem Urkundt, seynd gegenwärtigen Recessus, vier unterschiedliche Exemplaria originaliter ausgefertiget, von obernandten Persohnen sambtlich unterschrieben, und mit ihren gewohnlichen Pettschafften bekräftiget: Und davon denen Fürstl. Fürstlichen Costantzischen und Würtembergischen Herren Räthen und Abgesandten zwey, so dann einem Löbl. Magistrat beederley Religionen auch zwey zu-

gestellt worden: So geben und geschehen in Eingangs gedachter des Heil. Röm. Reichs Statt Ravenspurg, auff Freitag den zwantzigsten und dreyssigsten Julij, nach Christi unsers Erlösers und Seligmachers Geburt, im sechzehenhundert und sechtzigsten Jahr.

(P.)	(P.)
Joh. Jakob Eberhard, D.	Nikola Müller, D.
(P.)	(P.)
Johann Ludwig de Gall.	Christ. Clement Taffinger.
(P.)	(P.)
Ferd. Geist von Wildegg.	Johann Jakob Kolleffel.
(P.)	(P.)
Mattheus Müller.	Gregorius Senner, D.
(P.)	(P.)
Jakobus Heimb.	Johann Morell.

Und Uns darauff Eingangs benandte Burgermeister und Rath der Statt Ravenspurg allerunterthänigst angeruffen und gebetten, daß wir solchen ihren obinserirten Verglich, zu mehrer desselbig Bekräfftig- und Bestärckung, in allen und jeden seinen Punkten, Clausuln und Artikuln, als Römischer Käyser gnädigst zu ratificiren und zu bestätigen geruheten. Als haben wir angesehen, wahrgenommen und betrachtet, solch mehrermeldten Burgermeister und Rath zu Ravenspurg allerunterthänigst- und gehorsambster Bitte, und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen, vorbeschriebenen Verglich, zumahlen derselbe dem jüngst zu Münster und Oßnabrugg geschlossenen Frieden nicht zuwider, und vornemlich auch zu guter Einigkeit und Verständtnus beederseits Religions-Verwandten Burgerschafft angesehen und gerichtet, in allen seinen Punkten, Articuln, Clausuln, Inhalt, Meynung und Begreiffungen, gnädigst ratificiren, confirmiren und bestätigen, solchen Verglich hiemit von Röm. Käyserlich Macht, Vollkommenheit, wissentlich, und in Krafft dieses Brieffs. Und meynen, setzen und

wollen, daß derselbe alles seines obgeschriebenen Innhalts, Meyn- und Begreiffung kräfftig- und mächtig seyn, steht, vest und unverbrüchlich gehalten, und vollzogen, und mehrgedachter Burgermeister und Gemeiner Rath der Stadt Ravenspurg, jetzige und künfftige, darwider in keinem Puncten durchaus nichts vornehmen oder handlen sollen. Jedoch wollen Wir die in mehrgedachtem Receß zu End befindliche Clausul dahin limitirt haben, daß denen ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Crayses die Execution an Unser statt alsdann nur zustehen solle, wann ein- oder anderer Theil fürsetzlich wider diesen Verglich handeln solte, daß solches an ihme selbst offenbahr, und ausschreibende Fürsten in deme sich vergleichen, und einig seyn werden, daß es keiner fernern Cognition bedürfftig seyn würde, doch Uns, dem Heil. Röm. Reich, und sonst Männiglichen, seinen Rechten und Gerechtigkeiten ohn vorgreiffen und ohnschädlich.

Und gebüthen darauff allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen Prälaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuthen, Vizthumben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Schultheißen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonsten allen andern Unsern und des Heil. Reichs Underthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die seynd, kräfft- und vößliglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie offtgedachte Burgermeister und Rath zu Ravenspurg und deren Nachkommen an hie vorgeschriebenem Verglich, und dieser Unserer darüber ertheilten Käyserlichen Ratifikation, Confirmation und Bestätigung nicht hindern, noch irren, sondern sie dessen geruhiglich erfreuen, gebrauchen, geniessen und dabey bleiben lassen; Insonderheit aber befehlen Wir denen verglichenen beeden Theilen, und denen, so dabey ferners interessirt seyn möchten, daß sie solchem Verglich, so weit derselbe einen jeden verbindet, in allen Punkten, Clausuln, Artikuln, Inhalts, Mein- und Begreif-

fungen, wie obstehet, gebührend nachkommen, und geleben, darwider nichts thun, handlen oder fürnehmen, noch jemands andern zu thun gestatten, in keine Weiß, als lieb einem jeden seye Unser Käyserliche Ungnad und Straff, und darzu eine Pön von 30 Marck löthigs Golds zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, uns halb in unser und des Reichs Kammer, und den andern halben Theil denjenigen, so sich hierwider beleidiget und beschwehret finden wurde, ohnnachlässig zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Uhrkundt dieses Brieffs, besigelt mit unserm Käyserlichen anhangenden Insigul, der geben ist in Unser Stadt Wien den 6.ten Tag des Monaths Novembris nach Christi Unsers Lieben Herren und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth, Sechzehenhundert und Sechtzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im Dritten, des Hungarischen im Sechsten, und des Böhmischen im Fünfften Jahr.

Leopold.

Georg Ulrich Graff zu Wolckenstein.

Ad Mandatum Sacro Cæsareæ Majestatis proprium,

Wilhelm Schröder.

Nro. 5.

Verzeichniß

sämmtlicher evangelischen Geistlichen in Ravensburg, seit der Reformation, mit Bemerkung ihrer Amts-Antritts-, Austritts- und Sterbe-Jahre (so weit solche erhoben werden konnten), dann der, von dem Einen und Andern derselben herausgegebenen Druckschriften.*)

---

1) Conrad Constanzer, Helfer in der Pfarrkirche zu U.

---

*) Dieses Verzeichniß fand sich noch von der Hand des weil. Herrn Stadtammann v. Welz vor.

L. F., predigte zuerst nach der Augsburgischen Confession, 1545.

2) Conrad Willing, 1545.

3) M. Marbach v. Straßburg
4) B. Stöcklin v. Nürnberg
5) J. Schopper v. Biberach
} Diese 3 wurden zu Einführung der Reformation berufen, 1546.

6) Wendelin Schemp von Ulm, vorher Prediger zu Giengen, 1546. War erster Diacon, dann Prediger auf 4 Jahre, † 1567.

7) Friedrich Wagner, Prediger auf 5 Jahre, 1552.

8) Johannes Willing von Ravensburg, ebenso 1552.

9) Christoph Schreiber von da, Diacon auf gleiche Jahre 1552.

10) Bartholomä Rittler; ebenso, 1552.

11) M. Georg Melhorn, aus Sachsen, Prediger auf 1 Jahr, 1555.

12) Jakob Feiltischer, ebenso; 1555.

13) Johann Erasmus v. Hochstädt, Prediger auf 5 Jahre, 1567.

14) Simon Lenz, Prediger auf 1 Jahr, 1576.

15) Johann Altenbach; ebenso † 1577.

16) Georg Bogner aus dem Würt.; Diacon 1570 auf 1 Jahr; Prediger 1574 auf 1 Jahr; ebenso 1576 u. 1577. † 1582.

17) Georg Breuning von Weyda im Voigtland, 1575 bis 1588; gab 1585 ein Gebetbüchlein heraus, das er den Fräulein Volland von Vollandsegg dedicirte.

18) Michael Hitzler von Nördlingen, Diacon 1576 auf 4 Jahre, † 1616.

19) Georg Schieß von Memmingen, Diacon auf 1 Jahr, 1582, † 1586.

20) Georg Mauch von Wangen, ebenso 1585, Prediger 1590, resign. 1616, † 1633.

21) Johannes Rauch aus Würtemb., Diacon 1586, Prediger 1590, † 1630. Seiner ist schon in der Vorrede zu diesem Werke, als Einsender einer Beschreibung von R. an Martin Crusius, erwähnt.
22) Johann Branz von Biberach, 1586, Prediger auf 5 Jahre, † 1631.
23) Johann Catharinus von dort, Diacon 1616.
24) Andreas Sommer v. Kempten; deßgl. 1617, † 1635.
25) Jakob Zeiler von Ravensburg, deßgl. 1627, † 1635.
26) Joh. Ulrich Branz von da; 1631, † 1633.
27) Matthias Motsch v. da; 1633, resign. 1662, † 1664.
28) Johann Forster von Nördlingen; 1635, † 1647.
29) Christoph Forster, 1647, † 1649.
30) Joh. Jakob Menner von Ulm, 1649, † 1653.
31) Joh. Adam Klopfer von Biberach, 1649, † 1675. s. die Note *) auf S. 196.
32) Jakob Jehlin von Kempten, 1649, † 1657.
33) Matthias Resch von Ulm, 1653, † 1686.
34) Joh. Caspar Morell von Ravensburg, 1662, † 1691.
35) Joh. Conrad Krauß von da, 1675, † 1704.
36) Daniel Mündler von Ulm, 1686 † 1715.
37) Johann Tulla von Augsburg, 1688, vocatus in patriam, 1703.
38) Joh. Jakob Sommer von Ravensburg, 1692, † 1715.
39) Joh. Gottfried Maier von Augsburg, 1703, † 1704.
40) Joh. Gottfried Buder von Zittau in Sachsen, 1704, resign. 1735, † 1736.
41) Jakob Beck von Ravensburg, 1704, † 1718.
42) Adrian Specht von da, 1715, † 1736.
43) Joh. Ulrich Stattmiller v. Kempten, 1715, † 1753.
44) Christoph Ludwig Becker von Augsburg, 1718, † 1747.
45) Johannes Beck von Ravensburg, 1735, † 1782.
46) Ferdinand Wilhelm Wolfarth von Neustadt an der großen Linde, im Würtemb. 1736, voc. in pat. 1749.

47) Joh. Christoph Merkel von Ravensburg, 1746, † 1766.

48) Joh. Philipp Essich von Augsburg, 1749 voc. in patr. 1758, † 1770.

49) Johannes Merk von Ravensburg, 1753, † 1792.
Hat das 1772 d. 8. Nov. eingeführte neue Gesangbuch, auch die eben damals eingeführte neue Kirchen-Agende, verfaßt.

50) Elias Kutter von Ravensburg, 1758, † 1772.

51) Ludwig Som von Lindau; 1767, † 1786.
Hat das, 1772 und 1773 in hiesigen Ev. Kirchen und Schulen eingeführte „Lehrbuch im Christenthum" verfaßt, auch dahier die erste öffentliche Confirmation gehalten.

52) Joh. Georg Beck von Ravensburg, 1773 *)
„erster evang. Pfarrer, Consistorial-, Kirchen- u. Schul-„Rath in Ravensburg, geb. das. den 12. Jänner 1750; „besuchte als Knabe die latein. Schule seiner Vaterstadt, „gieng dann im 14. Jahre auf die Fürsten-Schule zu „Neustadt an der Aisch, und nachher, um Theologie zu „studieren, nach Altdorf und Göttingen. Im Jahr 1771 „kehrte er wieder nach Hause zurück, wurde im J. 1772 „Rektor der lat. Schule und Adjunkt des Ministeriums, „und 1773 4. Pfarrer. Im J. 1782 rückte er als Pfar-„rer in die 3. Stelle; 1786 in die 2. und 1792 in die „erste.

*) Die kurzen Biographieen und Schriften-Verzeichnisse der lezten 4 Geistlichen sind aus dem „Gelehrten Schwaben, oder Lexicon aller jezt lebenden schwäbischen Schriftsteller, von Joh. Jakob Gradmann, Ev. Pfr. in Rav. 1802" entnommen. Die Veränderungen unter Baiern und Württemberg werden im Schluß-Hefte gehörigen Orts erwähnt werden, wogegen aber auch die, nicht in obenerwähntem Lexicon vorkommenden spätern Schriften — des Ueberblicks über's Ganze wegen —, schon hier beigesezt wurden.

Seine Druckschriften:

1) Zärtliche Wünsche des Dankes bei dem Eintritt des 1769ger Jahres, für Herrn Joh. Jacob Gradmann, Kaufmann in Ravensburg; Altdorf; Hessel 1769. gr. 8. S. 8.

2) Gefühl der Freundschaft bei dem Abschied seines Freundes Jakob Merkels J. U. L. von der Universität; Göttingen, Barmeier 1770. 4. S. 12.

3) Denkmal der Liebe, bei dem Grabe seiner Mutter, Maria Sabina Beck, geb. Gradmann, an seinem 22. Geburts-Tage; Gött., Barmeier, 1771. kl. Fol. S. 8.

4) Ehrendenkmal dem Wohledelgebornen und Großachtbaren Herrn Herrn Andreas Spieler, bestverdienten Senator und Bauherrn, auch Kauf- und Handelsmann in Löbl. R.Stadt Ravensburg, aufgerichtet von dessen zurückgelassenen Töchtern und Tochtermännern. Ulm, Wagner, 1783. kl. Fol. S. 22. Mit dem Bildnisse des Verstorbenen, einem Vorberichte des Geheimden Kienlin, und einem Gedicht der Charlotte Haasin in Schlierbach.

5) Trauer-Rede bei der Todesfeier Kaiser Josephs II.; den 17. März 1790 Lindau, Stoffel 1791. 4. S. 11.

6) Andacht für Confirmanden und Confirmirte auf den ersten Communions-Tag; Lindau, Stoffel 1791. 5 Bogen, 8.

7) Kurzer Begriff aller Künste, Handwerker und Geschäfte des gemeinen Lebens; ein Lesebuch für Knabenschulen; Lindau, Stoffel 1792. 8. S. 81. 2. Ausg. Nördl. Beck 1796. 8. S. 104. 3. ganz umgearb. und stark vermehrte Ausg.; Ebend. 1799. 8. S. 293.

8) Neujahrs-Geschenke für seine christliche Mitbürger
   a) Aufs Neue Jahr 1793 Gedächtniß-Predigt am XII. p. Trin. 1792 nach meiner tödtlichen Krankheit; Ulm, Wagner 1793. 8. S. 16.
   b) Aufs Neue Jahr 1795. Ein Fragment aus einer Predigt vor der Konfirmations-Handlung am Sonntag Quasim. 1794. Nördlingen, Beck, 1795. 8. S. 15.
   c) Aufs Neu-Jahr 1796. Gedächtnißrede auf das Absterben des Pastor primarius und Consistorial-Raths allhier, Johannes Merk, den 28. Merz 1792 über Matth. 20, 8.; nebst dem Lebenslaufe des Seligen. Nördl. Beck, 1796. 8. S. 28.
   d) Aufs Neue Jahr 1797. Eine Predigt, gehalten VII. Trin.

v. Jahrs, zum Gedächtniß der Franzosen-Plünderung allhier, den 30. Sept. 1796. Nördl. Beck, 1797. 8. S. 16.

e) Aufs Neu-Jahr 1798. Die vorjährige Neu-Jahrs-Predigt nebst Anmerkungen von Geburts- und Sterbe-Listen von 1598 und 1696 allhier. Ebend. 1798. 8. S. 16.

f) Aufs Neu-Jahr 1799.

1) Keine Predigt! Altdorf, Herkner, 1799. 8. S. 16. Auch Kempten, Dannheimer, 1799. gr. 8. S. 32.

2) über die Epistel, 1. Cor. 1, 4—9, am 18 Trin. Rav. den 14. Nov. 1798, als am Jahrstage meiner 25jährigen Amts-Führung; Kempten, Dannheimer, 1799. 8. S. 8.

g) Aufs Neue Jahr 1800. Keine Predigt und keine Verse, sondern eine Herzens-Erleichterung in einem Gespräche; Ebend. 1800 gr. 8. S. 16.

h) Aufs Neue Jahr 1801. Der Nachtwächter um Mitternacht, 1801. 1. Jan. Eine Imitation nach Nr. 511 im Mildheimischen Liederbuche; Nördl. Beck, 1801. 8. 4 Seiten.

9) Reisebuch für junge Professionisten auf ihre Wanderschaft; 2 Th. Nördl. Beck, 1795, 8. S. 466.

10) Blicke der Zufriedenheit in den Himmel bei gegenwärtigen traurigen Zeitläufen. Fünf Kanzelreden, gehalten zu Ravensburg. Nördl. Beck 1797. 8. S. 66.

11) Das frohe Gefühl und der edle Entschluß einer, vom Kriegs-Unglück befreiten Christenstadt. Eine Beil. zu den Neujahrs-Geschenken 1797 u. 1798. Ebend. 1798. 8. S. 32.

12) Meine Launen, Kempt. Dannheimer 1799. gr. 8. S. 32. 2te Ausg. ebend. e. a. gr. 8. S. 48. 3. Ausg. 1801. 8. 10 Bog.

13) Nachruf in das Grab seines Vaters und seines Sohnes Johannes Beck, an meinem 50. (51.) Geburts-Feste, 12. Jan. 1800. Kempten, Dannheimer 1800. 8. S. 16.

14) Mein leztes Wort am Schluß des vorigen Säculums, über die Sonntags-Epistel. Gal. 4, 1—7. Ein Geschenk für Confirmanden und Confirmirte. Kempt. Dannheimer 1801. 8. S. 8.

15) Topographie von Ravensburg im geographisch-statistisch-topographischen Lexicon von Schwaben, 2r Thl. S. 390 - 407.

Ueberdieß noch mehrere Casual-Gedichte und theils besonders theils in Zeitschriften abgedruckte kleinere Aufsätze und Notizen.

53) Johann Jakob Gradmann, 2. evang. Pfarrer, Consistorial- Kirchen- und Schulrath, auch seit 1787 Zuchthaus-Prediger in Ravensburg, geb. das. den 28. Dec. 1750. Er legte den Grund zu seinen wissenschaftlichen Kenntnissen in der lat. Schule seiner Vaterstadt, studierte dann weiter einige Zeit auf der Fürsten-Schule zu Neustadt an der Aisch und auf dem Gymnasium zu Ulm, wo er 1768 zu den öffentlichen Vorlesungen kam. Im Jahr 1769 gieng er, um Philosophie zu hören, auf die damals neu errichtete protestantische Univers. zu Erfurt, dann um Theologie zu studiren, nach Erlangen und Jena. Im Spätjahr 1772 kam er in seine Vaterstadt zurück, wo er 8 Jahre lang als Candidat des Minist. von früh 6 bis Abends 5 Uhr Privat-Unterricht ertheilte, und daneben in kirchlichen Verrichtungen aushalf. Gegen das Ende 1780 kam er als Rector und ordin. Geistlicher nach Ißny. Am Schlusse 1782 gieng er als 4. Pfarrer und Rector der lat. Schule wieder in seine Vaterstadt zurück, rückte da 1786 in die 3. und 1792 in die 2. Stelle ein.

Druckschriften:

1) Voltaires Leben, oder historischer Commentar über seine Werke; von ihm selbst. Aus dem Franz. übersetzt, und mit Anmerk. begleitet; Augsb. Mauracher, 1778. 8. S. 123.
2) Neues auserlesenes Gebetbuch für evang. Christen; gesammelt, zum Theil auch neu verfertigt. Ravensburg, Spamann 1787. 8. S. 140.
3) Die Leidens-Geschichte Jesu Christi; aufs neue aus den 4 Evang. zusammen getragen, im Verlag des Verf. 1789. 8. S. 48.
4) Die Lebens-Geschichte Jesu Christi, aus den 4. Evang. in einer verbesserten Uebersetzung, nach den Abschnitten in Sailers größerem Erbauungsbuch, vorzüglich zum Nutzen und Gebrauch der Besitzer dieses Buches zusammengetr. Im Verlage des Verfassers und in Commission bei Felsecker in Nürnb 1790. 8. S. 277.

5) Fünfzig kurze Betrachtungen über biblische Stellen für Leidende, Kranke und Sterbende. Tüb. Schramm 1791. 8. 1ste Hälfte S. 188. 2te Hälfte S. 237.

6) Handbibel für Christen auf alle Tage des Jahrs, in eigenem Verlag und Tüb. bei Schramm 1792—99. 7 Th. gr. 8.

7) Gott in der Natur, Betrachtungen; Bregenz, Brentano 1798. 8. S. 207.

8) Andachtsbuch für Erbauung suchende Christen ohne Unterschied der Religion und ihrer Bekenntnisse; zur Feier der Charwoche; St. Gallen, Hausknecht, und Leipz. Supprian, 1798. gr. 8. S. 118.

9) Tabellarische Anweisung gesund zu bleiben und alt zu werden, größtentheils ein Auszug aus Hufelands Kunst, das menschliche Leben zu verlängern, zur tägl. Uebersicht für Jeden, dem Leben und Gesundheit lieb und schäzbar ist. Bregenz, Brentano, in Regalbogen.

10) Orthographisches Taschenbuch zum tägl. Handgebrauch für Jedermann, besonders für junge Leute, schnell in Ansehung der Rechtschreibung sich Raths zu erholen. Bregenz, Brentano, 1800. gr. 8. S. 47. Das Wörterbuch S. 125.

11) Sentenzen-Almanach, oder: Taschenbuch fürs Jahr 1800 mit Denksprüchen, Sitten- und Lebens-Regeln für jeden Tag im Jahr. Ebend. 1800, kl. 8. S. 149. Fürs Jahr 1801. Ebend. e. a. kl. 8. S. 167.

12) Wie viele Ursache wir haben, selbst im größten Kreutz und Leiden getrost und guten Muthes zu seyn, und den Herrn, unsern Gott zu loben und zu preisen. Eine Predigt nach den Bedürfnissen der Zeit, im Heilig-Kreutz, einem Leprosen-Hause vor Ravensburg den 7. May 1800, (den Tag vor dem Einzuge der Neu-Franken daselbst) gehalten; 1800. 8. S. 16.

13) Sprüche des nordischen Weisen, oder der Geist Friedrichs II. Berlin und Leipz. Gräffe (Eigentl. Ausg. Veith und Rieger) 1801. 8. S. 176.

14) Der kleine Grandisson von Berquin, frey aus dem Franz. übersetzt; Bregenz, Brentano; 1801. 8. S. 224 mit Kupfern.

15) Knigge im Kleinen. Ein Taschenbuch für junge Leute, nebst dem französischen, teutschen und russischen Calender fürs Jahr 1802 und 6 Kpfr. Bregenz, Brentano 1801. kl. 8. S. 208.

16) Kurzer, vollständiger Briefsteller, voran abgedruckt: Lavaters

Schreiben an seine Tochter Anna Louise L., welches eine Anweisung zum Briefschreiben enthält. Bregenz, Brentano 1801. 8.

17) Das gelehrte Schwaben, oder Lexicon der jezt lebenden Schriftsteller in Schwaben. Rav. im Verlage des Verf. 1802. gr. 8. S. 872.

18) Gab die 2 lezten Quartale der Schubart'schen Chronik heraus.

19) Ueber Unsterblichkeit, Auferstehen und Wiedersehen: Einige Reden zur Beruhigung und Glaubens-Stärkung für Christen von jeder Confession; Ulm, Stettin 1817. 8.

---

54) Johann Martin Kutter, 3. evang. Pfarrer und Schul-Rath in Ravensburg, ist geb. daselbst den 25. April 1767. — Er legte den Grund zu seinen Kenntnissen in den Schulen seiner Vaterstadt und bei Privat-Unterricht, dann studirte er weiter bei fernerm Privat-Unterrichte, und in der lat. Schule seines Collegen Gradmann, damals Rectors in Ißny, dann 1½ Jahre auf dem Gymnasium in Ulm und von 1783—1787 auf der Universität in Göttingen. Noch auf der Universität wurde er 1786 zum 4. Pfarrer und Rector der lat. Schule seiner Vaterstadt ernannt, welche Stelle sein obengenannter College ein Jahr lang für ihn versah. Im Jahr 1787 trat er sein Amt selbst an, und rückte 1792 in die 3. Stelle ein.

Druckschriften:

1) Rede über Ev. Luc. 19, 41—48 am 10. Sonnt. nach Trin. gehalten in Ravensburg, herausgegeben und bestimmt zum Geschenk für die Schuljugend von zween Bürgerfreunden, 1800. 8. S. 14.

2) Beiträge zur Religiösen Aufklärung für gebildete Religions-Verehrer; Augsburg, Hamm. 1802. 8. 26 Bogen.

3) Beiträge zur Erbauung und zur Erweckung und Belebung guter Gesinnungen, Gefühle und Entschlüsse, bei der Feier des Gedächtnißmahles Jesu, unsers Erlösers; der Ev. Gemeinde gewidmet; Ravensb. Gradmann 1819. 8. S. 56.

55) Johann Philipp Eben*), 4ter evangel Pfarrer, Rector der lat. Schule und Schulrath in Ravensburg, geb. in dem Biberachischen Pfarrdorf Oberholzheim den 16. May 1762; besuchte die Schulen zu Biberach, dann das Gymnasium St. Anna zu Augsburg; studirte zu Göttingen von 1779—1782 und in Tübingen von 1782—83, kam darauf als Hauslehrer nach Ravensburg von 1784 bis 88, von da als Vicar nach Biberach von 1788 bis 1792, in welchem Jahr er nach Ravensburg berufen wurde.

Druckschriften:

1) Eine Gastpredigt, zu Kaufbeuren gehalten 1791. 8.
2) Predigt-Versuche, meist über Sonn- und Feiertags-Episteln; Ulm, Stettin 1791. 8. S. 320.
3) Erste französische Lectüre für Anfänger; Ulm, Wohler, 1800. 8. S. 30.
4) Leichte lateinische Sätze, zum Uebersetzen für die ersten Anfänger; als Beispiele über die nothwendigsten grammatikalischen Regeln; 1800. 8. S. 20.
5) Predigt am Kirchen- und Erndte-Dankfeste 1803 zu Ravensb. 6 Tage nach dem Brande von Tuttlingen gehalten von Pfr. Eben, und zum Besten der abgebrannten Tuttlinger gedruckt von Joh. Ant. Graßmann. 8. S. 20.
6) Uebungs-Aufgaben über die regulären und irregulären französischen Zeitwörter; Rav. Gradmann, 1806. 8. S. 192.
7) Predigten über Gegenstände, welche zu unserer Zeit vorzüglich bemerkenswerth sind; Rav. im Verlag des Verf. 1807. 8. S. 354.
8) Lezte Predigt, gehalten am h. Christfeste 1811. Wenige Tage nach dem Tode des Verf. herausgegeben von Pfr. Beck.

---

*) Vater des Verfassers.

Nro. 6.

Bestallung eines Lateinischen Schulmeisters, vom Jahre 1546.*)

„Wir Bürgermeister und Rath des heil. Reichs Stadt Ravensburg bekennen offentlich für uns und alle unsre Nachkommen, und thun kund männiglichen mit diesem Brief; Als wir dann den ehrsamen und wohlgelehrten Herrn Magister Casparum Heldelinum von Lindau von dem heil. Pfingsttag allernächstkünftig, 2 Jahr lang die nächstfolgenden, sofern er die so lang zu verwesen vermögendlich, und sich, als wir ihme dann vertrauen, befleissen würdet, zu unserm Lateinischen Schulmeister angenommen haben, auch er uns anfänglichs zugesagt und versprochen hat, unser und gemein unserer Stadt Ehre, Nutz und Frommen zu fördern, auch Schaden und Nachtheil zu warnen und zu wenden, auch die Schul und was derselbigen anhangt, seinem besten Vermögen nach mit Lehren, auch Provisern, und sonst in andern Weg, soviel die Nothdurft erfordert, versehen; die Knaben mit Zucht und Lehr nützlich und ehrlich unterweisen; in Straf, Zucht und guter Hut halten; die Kirchen laut seiner gestellten und übergebenen Schul-Ordnung, versehen, und sich in dem allem und jedem so gutwillig und geflissen beweisen und erzeigen, wie wir ihme vertrauen, und damit deßhalb nichts verabsäumt werde. Wir sollen und wollen auch niemand, weder Predicanten noch Andern gestatten, noch vergönnen, neben ihme Heldelin lateinische Schul zu halten; ob aber Jemands allhie ein Jungen bei ihme in seiner Kost und Feuer hätte, und derselbig Latein lernen wöllte, derselbig soll solchen Jungen allweg in seine Schul gehen,

*) Act. Nro 2014.

auch alles dasjenige thun lassen, das die anderen Schüler ihm aus schuldiger Gehorsame zu thun verbunden sind, ohne männiglichs Eintrag und Verhinderung in Allweg. — Um und für solchen Dienst haben wir ihme von und aus gemeiner unserer Stadt Seckel zu Sold zu geben versprochen und zugesagt, nähmlich jedes Quatember insonders Siebenzehn Gulden dreißig Kreutzer an Geld; acht Scheffel Veessen, ein Scheffel Haber und ein Klafter Holz, für seine Person, und ein solches für die Schul und zu seinen Handen zu antworten. — Wir sollen ihme auch eine ziemliche Behausung; deren gemeine Stadt Ehre haben möge, verordnen, und mit ziemlichen Nothdürftigen Gebäuen unterhalten, und soll solche Bestallung auf Pfingsten nächstkünftig angehen, und wann die 2 Jahr aus, und verschienen sind, und wir uns mittlerweil mit ihme nit weiter verglichen, so soll alsdann diese Bestallung aus sein, und jeder Theil weiter Weg haben; seine Sach zu verbessern, oder sich in ander Weg zu schicken. Doch, so wir ihme an solchem Dienst nit mehr haben, oder er bey uns nit mehr zu bleiben willens wäre, soll jeder Theil dem Andern ein solches zuvor ein halb Jahr abkünden, sich haben darnach zu richten. Wo er sich aber in Zeit solch' seiner Bestallung ungebührlich und nit viel halten würde, sollen wir ihne jeder Zeit unsrer Gelegenheit nach mit Bezahlung nach Anzahl ergangenen Solds zu verlassen Macht haben, getreulich und ungefährlich."

Nro. 7.

Instruktion hierzu vom nähmlichen Jahr.

„Vormerkung, was ein Lateinischer Schulmeister allhie zu Ravensburg in der Schul und Kirchen thun und observiren soll."

„Erstlich und vor allen Dingen soll er die Jugend in

der Gottsfurcht und Andacht unterweisen, alle Zeit vor und nach der Schul beten, den Catechismum*) am Freitag sonderlich lehren, damit wann nach der Zeit Gelegenheit in der Kirchen die Kinderlehr gehalten wird, die Schüler den Catechismum wohl und recht zu recitiren wissen.

Zum Andern, wann die Kinderlehr in der Kirchen gehalten werden soll, alsdann der Schulmeister selbsten dabey sich befinden, dem Priester, so die Kinderlehr haltet, Assistenz zu leisten.

Zum Dritten, was die studia anlanget, solle er ohne allen Respect sowohl der Armen als der Reichen Kinder dociren und lehren, und nit dem Einen mehr als dem Andern obliegen oder mehrer Fleiß brauchen.

Zum Vierten, soll er Schulmeister eine rechte Ordnung in dem Dociren halten, dergestalt, welche Kinder erst anfangen in die Schul zu gehen, und die Tafel lernen, selbige bei einander sitzen; welche die principia oder rudimenta grammaticam oder syntaxim hören, jede absonderlich beisamen an einem Tisch oder Bank, und nit in confuso ohne Ordnung sich unter ein ander sizen befinden. — In gleichem, welche Schüler die eine oder andere lectionem hören, nacheinander behört werden, und welche die Lectionen nit können, mit sanften Worten instruiren, und da die gute Worte nit verfangen wollten, der Ruthen nit vergessen oder sparen, insonderheit solle er Schulmeister wissen in der Züchtigung eine Discretion zu gebrauchen, und die Jugend nit um die Köpf schlagen; Ohren oder bei dem Haar zu ziehen. (!)

Zum Fünften, soll er wohl Achtung geben, damit die

*) Die in lateinischer Sprache gegebenen Ausdrücke sowohl in voranstehendem Vergleichs-Receß (Anh. Nr. 4, S. 211) als in dieser Urkunde, mußten mit teutschen Lettern gesetzt werden, weil es für den Nichtgelehrten verständlicher und lesbarer ist.

Schüler, was sie lernen sollen, solches in dem Grund oder Fundament ergreifen, und nit in eine höhere Lection wollen promoviren, ehe sie die minderen recht und wohl erlernet haben; als nähmlich, daß sie sollen lesen, ehe sie wissen buchstabiren; die principia in die Hand geben, ehe sie die Tafel erlernet haben, und also fortan von andern Lectionen zu reden.

Zum Sechsten soll er denjenigen Schülern, so etwan schon die Grammaticam was ergreiffen, alle Tag ein Argument zu teutsch angeben oder andictiren, daß sie es lateinisch vertiren oder machen, die compositiones latinas sehen, die begangenen errores oder Fehler fleissig corrigiren, und solle er auch die Anordnung thun, daß jeder Schüler sein corrigirtes Argument in ein absonderlich Buch abschreibe.

Zum Siebenten solle sich befleissen, in dem Dociren den methodum oder Weis zu gebrauchen, wie die Patres societatis in ihren scholis haben; dahero kann er jedes Jahr trachten nach einem catalogo darinn sich ersehen, was die Patres selbige Jahr für Auctores lesen oder dociren, so viel möglich selbige auch zu dociren, nach jedes discipuli Capacität.

Zum Achten, weil es der Jugend oder Schülern sehr schädlich, wann sie zu viele dies recreationes haben, und also die edle Zeit verliehren, wann eine ganze Woch' ist, kann er Schulmeister am Donnerstag nach der Zeit Gelegenheit am Nachmittag diem recreationis zu lassen; da aber ein Feiertag in die Wochen einfällt, soll derselbige der Schüler Recreationstag seyn, und obwohlen, wie man es zu nennen pflegt, ein Chor-Feier-Tag ist, sollen nichts destoweniger die Schüler am Nachmittag in die Schul gehen, und also die unnothwendige Recreations-Täg nach Gutgedünken der Schul-Herren abgestellt werden; an den Jahrmärkten und Feuerschau, Samstäg und Feierabend, soll Schul gehalten werden. — Es soll sich der Schulmeister auch be-

fleissen zu haben einen Provisoren, der wohl gestudirt, damit er die Jugend wisse zu dociren, und weil dieser Zeit an allen Orten die musika sowohl vocalis als instrumentalis bei dem Gottesdienst gebräuchig in der Kirchen, also

Zum Neundten soll er guten Fleiß anwenden, damit die Schüler in der musika instruirt werden, zu welchem End' er alle Tag eine besondere Stund ad cantum anstellen solle, die Schüler, sonderlich die Chorschüler in musika zu exerziren.

Zum Zehenten soll er Schulmeister alle Feiertag durch das ganze Jahr das Hochamt musiciren, an Sonntägen pro tempore, etliche mottetas zu der Orgel singen; alle Samstäg und Feierabend nach der Vesper das salve regina, oder nach Veränderung der Zeit andere Gesänge musiciren. Wann man zu der Orgel musizirt, soll sich der Schulmeister auch dabey befinden, und damit alles mit der musika wohl bestellt werde, könnten sich der Schulmeister und Organist, mit den Gesängen, welche zu singen, vorher vergleichen. — Durch Unser Frauen Dreissigst am Morgen in dem Amt sollen etliche mottetä gesungen werden, alle Täg, dergleichen soll auch observirt werden an den Chor-Feiertägen; an den 4 hohen Festen des Jahrs, in dedicatione, et patroni ecclesiä festo, sollen beede vesperä musikaliter gesungen werden.

Zum Elften soll er auf die Priester seinen gebührenden respektum haben, sonderlich auf jeden Pfarrherrn, deme er in allen Stücken in der Kirchen gehorsamen soll, und wie jeder Pfarrer den Gottesdienst anstellen wird, denselben mit Singen, musiciren und anderem helfen verrichten, wie es ihme der Pfarrer befehlen wird.

Zum Zwölften, wann man die Aemter und vesperas singt, soll er fein gemach singen und nit davon eilen, und dieß Orts auf den Pfarrer und andere Priester sein Aufmerkung haben, und den Schülern das Eilen in dem Gesang keineswegs gestatten, sondern dahin

halten, daß sie auf den Takt Achtung geben. Die Aemter und alle Gesänge darinnen, sollen nach Anordnung des Pfarrherrn ganz ausgesungen werden. Wann in den Filial-Kirchen, das ist zu Sanct Georgen, zum h. Kreutz oder zu St. Leonharten ausserhalb der Stadt die jährliche Kirchweyhung oder Patrocinium gehalten wird, soll er mit den Schülern die Vesper und am Morgen das h. Amt musikaliter, und am Nachmittag, wan eine Predigt gehalten wird, Motteten vor und nach der Predigt zu singen verbunden seyn, dargegen der Kirchenpfleger oder Kaplan selbiger Kirchen 12 Krzr. ihm gibt, darbei er sich soll contentiren lassen und weiter Gasterey oder Untertrunk von dem Kaplan nit begehren.

Was die Jugend anlangt, solle er sich befleissen, daß mit denen, oder unter ihnen eine rechte Disciplin gehalten, dergestalt, wenn sie in die Kirchen gehen sollen, in rechter Ordnung hereingangen, nähmlich zween und zween, und keiner vor dem andern dem Chor zu eile, und bald sie in den Chor kommen, daß jeder niederkniee, und ein Pater noster und ave Maria bete, folgends aufstand und stehen verbleib, weil (so lang) man die psalmos, hymnos und magnifikat singet; diejenigen Knaben, so nicht helfen psalliren, mögen nidersizen weil man die psalmos, und hymnos singt; unter dem Magnifikat aber sollen sie alle stehen, und sonst nach den Psalmen das gloria patri gesungen wird, sollen sie alle stehen; unter derweilen, wann die psalmi und hymni gesungen werden, soll der Schulmeister fleissig Achtung geben, daß die Sitzenden nit schwäzen, sondern andächtig beten, und die Uebertreter eifrig strafen. — Vor diesem ist auch gebräuchig gewesen, daß nach dem Amt an Sonn- und Feiertägen die Schüler in die Schul gangen, allda der Präceptor etliche fragt, was sie aus der Predigt gelernet, der nichts geantwortet, gestraft worden. Doch wird er Schulmeister

zwischen den Kleinern und Grössern Schülern Unterschied zu halten wissen. —

Welche Schüler gramaticam hören, sollen alle Montag für ihre erste Vormittagslection das vorhergehende Sonntägliche Evangelium auswendig recitiren.

Und weil bei denen Herren Jesuiten das Griechische docirt wird, also wird sich der Schulmeister dahin befleissen, womöglich auf das wenigste die scholares rudimenta gräca lehren, daß sie es lesen und etwas decliniren wissen. — Es soll auch jeder lateinischer Schulmeister sich begnügen lassen, mit dem, von der Obrigkeit verordneten Schul- oder FronFastengeld, mehreres nit fordern oder begehren. Ingleichem mit den Schülern das Zechen abstellen; ihnen das Partim-Geld fleissig aufbehalten, keinem nichts davon geben; es erfordere dann dieß die größte Noth. Es sollen auch mit den Chor-Schülern und andern armen Schülern die Eß- und Trinktäg und Würgeten an den Geburts-Tägen in seiner Maas gänzlich aufgehoben seyn. —

Zweites Kapitel.

Kriegs-Wesen.

„Weh' dem Unmenschlichen, deß' Geist, von Stolz entbrannt
„Die mörderische Kunst des Kriegs zuerst erfand!
„Der, von der Wuth der Eumeniden
„Umhergeschleudert, ach! das brüderliche Band
„Der Eintracht trennte, daß Gerechtigkeit und Frieden
„Von der entweihten Erde schieden,
„Und unterjochende Gewalt
„Verwegner Räuber für Verdienst und Grösse galt!"

„Ihr, deren stolzer Geist nach Kriegesruhm gelüstet,
„Bedenkt, eh' Ihr das Schwerdt ergreift
„Und Eure Legionen rüstet,
„Mit welchem Elend Ihr die Menschheit überhäuft!
„Ach! Eurer Rosse Huf verwüstet
„Das ährenvolle Feld, zur Erndte schon gereift;
„Das laute Klag-Geschrey von Greisen, Weibern, Kindern,
„Rührt Eure Krieger nicht, die raubbegierig plündern!"
Friederich der Grosse.

An allen, längern oder kürzern, Kriegs-Perioden hatte auch Ravensburg mehr oder weniger Theil, und mehr oder weniger von ihren Drangsalen zu leiden. Wir haben schon in den beiden ersten Heften bei Abhandlung der Verhältnisse der Stadt unter den Welfen und Staufen, dann ihrer spätern politischen Verhältnisse nach Aussen, die frühesten Fehden zwischen den Herzogen von Schwaben und Baiern; dann die Welphen-Kriege; sofort später

den Städte-Krieg gegen die Grafen von Württemberg und die Fehden mit einzelnen Rittern und Herren, und endlich die Rolle der Stadt in den Zerwürfnissen der benachbarten Stifter St. Gallen und Kempten, mit ihren Unterthanen, berührt und herausgehoben, in wie ferne Ravensburg an allen diesen Zügen handelnd und leidend Antheil nahm, welche Begebenheiten den Zeitraum von den Jahren 1128 bis 1518 erfüllen.

An diesen Zeitpunkt reiht sich nun zunächst der

Bauern-Krieg

von 1524 und 1525, dessen wesentlichste Momente, in so weit sie unsere Gegend betreffen, wir nun bezeichnen wollen, obgleich die Stadt weniger als ihre nächsten Umgebungen in jenem Aufruhr befangen war, und nur einmal, und zwar vermittelnd, in demselben auftrat. Doch auch das, was sich dießfalls in einer Umgegend von unbedeutender Entfernung, zutrug, und unsere Quellen hierüber, enthalten so viel Interessantes, daß wir es ganz geeignet finden, Solchem hier eine Stelle einzuräumen. [1])

---

1) Ausser Pappenheims Chronik der Truchsessen von Waldburg Th. 1., an welche wir uns über das Folgende halten, liegt besonders auch das sehr schäzbare Manuscript eines Zeitgenossen des Bauern-Kriegs; des Abts Jakob Murer v. Weissenau, vor uns, dessen Einsicht und Benützung wir der Güte des würdigen Herrn Pfarrer Schlegel zu St. Christina verdanken. Murer hat in diesem Mscr. seine und seines Conventes eigene Erfahrungen und Drangsale während dieses Bauern-Kriegs niedergeschrieben, und die einzelnen Scenen durch eigene freie Handzeichnung zu versinnlichen gesucht. Wir theilen die dabei vorkommenden Beschreibungen in folgenden Noten wörtlich getreu mit, um eines Theils uns durch die Eigenthümlichkeit der Darstellungsgabe recht lebhaft in jene Zeit zu versetzen, und andern Theils die Sorgfalt des ehrwürdigen Abts in Aufzeichnung der dießfallsigen Ereignisse seiner Tage, zu ehren.

Die Predigten von der „christlichen Freiheit“ im Gefolge der Reformation, weckten in den Gemüthern des gemeinen Volkes Ideen und Nebenbegriffe, welche freilich die Verkündiger jener Freiheit zunächst nicht mit derselben verbanden; aber die Lehre, daß vor Gottes Auge der Ritter nicht höher stehe als der Knappe; der Priester nicht mehr gelte als der Laye, und das Beispiel, das mehrere von Jenen gaben, indem sie sich von dem apostolischen Stuhle los sagten —; diese Wahrnehmungen erzeugten bei dem unzufriedenen und meist schon lange unter hartem Druck seiner Gebiether seufzenden Landmann, auch den Begriff von „bürgerlicher Freiheit,“ und die Sehnsucht nach Befreiung von dem bisher erduldeten lästigen Zwang. Sein Absehen war deßhalb zunächst auf seine Leib- und Obereigenthumsherrn, und auf die Klöster und Stifter gerichtet, wohin er leibeigen, frohn- zins- und zehentpflichtig war. Vergebens strebte selbst Luther mit der ganzen Kraft seiner Beredsamkeit gegen den drohenden Sturm an, der durch die aufregende Sprache eines Karlstadt, Münzer und anderer Phantasten herbeigeführt wurde. —

Der erste Aufstand begann in Ober-Schwaben, bald aber verbreitete er sich — durch jene Poltrone genährt — durch ganz Schwaben, Franken, Thüringen und Sachsen. — In Ober-Schwaben wurde zuerst dem Grafen Sigmund von Lupfen der Gehorsam aufgekündigt, und die, auf dessen Anrufen von Erzherzog Ferdinand eingeleitete, durch militärische Streitkräfte unterstützte, Untersuchungen über die Beschwerden der Bauern, vermochten die Ruhe nur auf Augenblicke zu erzwingen. Das Feuer glomm unter der Asche fort, und brach mit verstärkter Gewalt im Hegäu, Brikkenthal und auf dem Schwarzwalde los, wo Schlösser und Klöster erstürmt und geplündert wurden. Wiederholte Demonstrationen, wozu von Erzherzog Ferdinand nahmentlich der Truchseß Georg von Waldburg beauftragt

wurde, hatten wenig ersprieslichen Erfolg; denn um die nähmliche Zeit erhuben sich auch die Bauern im Allgäu; die Unterthanen des Bischoffs von Augsburg; des Abts von Kempten; des Grafen von Montfort; der Truchsessen von Waldburg selbst, ferner der Aebte von Ochsenhausen, Roth, Weissenau[2]) rc. in so großer Zahl, daß man diesen Haufen auf 18,000 Köpfe schäzte, welche sich in der Gegend von Baltringen und Laupheim lagerten, und gemeinhin der Baltringische Haufen genannt wurde.[3])

---

2) Abt Murers Bericht: „Von dem burenkrieg, wie es in dem ergangen sige, allain das Gotzhuß anträffend.“ „Do er anfieng, vnd sonderlich anfieng zu laimnow in
„lindov herschaft, zochend sich ge rappschwil in dettnang' herschaft, „vnd draitend sich zu so fil buren, daß si Dettnang vnd Argenn „gwunnen, do kammend die Gotzhußlüt all' in die Ow, (Weissenau) „von den dörffern vm rat, wi si sich halten sölltend, vnd allweg bei „der nacht, daß ich uffstien mußt, zu inen ze kommend, vnd frag„tend, wie si sich halten sölltend; der huf hett inen entbotten, sie „sölltend zu inen kommen, oder si welltend an mairndrigs (d. h. „am folgenden Tag) kommen, vnd mitt inen ze nacht essen; hab ich „si fast gewarnet von söliche ze stend, mier vnd inen kain unru ze ma„chend; ligge inen ettwas an gegen mier, so welle ich mich gegen „inen vertragen; si hätten kain klag gegen mier, aber gegen den „landtvogt, sagt ich, an den airdt (Ort) sigend ier schuldig, vnd „wenn ier zu dem Gotzhuß satztend, wie ich zu üch, weltend wier „ettwa der sach dun; aber ier sinn stund zu den buren, sie main„tend, sie weltend die sach behobten gegen den henn (Herrn), ier „wer me (mehr) dann der Herrn, si woltend die güter für aigen „behalten; die güt' hettend sie selbst bezahlt, werend nun dalest ie„ren, so bald si haim kommend, vnd anzogtend, was sie bi mier „funden hettend; von stund an machtend si en mer (Mehr), vnd „zochend hin; etlichen waß als not, ee die bottschafft zu inen ka„mend, zochend si fair en weg.“

3) „No ich war zu vmmendairf (Ummendorf), vnd wolt ge „vlm vff ain bündttag, ward mier abgeschlagen von minn henn von

Eiligst versammelte sich nun der Schwäbische Bund zu Ulm, und sandte in der Person des Freiherrn v. Königsegg zu Aulendorf, und des Bürgermeisters von Ulm, Ulrich Neidhardt, Abgeordnete an die Bauern, um sich nach ihrem Begehren und Fürnehmen zu erkundigen; welche zur Antwort gaben: „sie wollten Niemand be„leidigen, sondern allein das heilige Evange„lium handhaben und den göttlichen Rechten ei„nen Beistand thun.“ Die bündischen Abgeordneten boten nun Allem auf, die Bauern zu beruhigen, und versprachen im Nahmen des Bundes, daß Jedem, der sich über seine Obrigkeit zu beschweren hätte, nach Billigkeit sollte

„wingarten, daß ich nitt vff den bündttag ritt'; also drait sich der „burenkrieg zu. allso beschikt ich all' mines gerichtz lüt zu vm„mendairf, buchschairen, rugweg och winderrite (Win„terreuthe) zu mier in min huß in biwes' doctor casparß, do ze mal „Pfarrer, h' Peter helfer, vnd mins schribers mati rieman, vnd „hielt disse red mitt inen; wie dann ain enbörend (Empörung) vff „gestanden were unter den buren geg' iern henn, welt ich jezund „och mitt ihnen red halten, weß ich mich geg' ihnen versechen vnd „halten sölte; zaigt inen an, daß daß dairf vmmendairf bi II. c. „Jar dem Gotzhuß zugehört hab, in der zit si nie wider daß Gotz„huß gethon hetten; derglichen wär ich bi XXIII Jaren ieren „pfarrer gewest, vnd inen fil gutz bewisen, mines herrn selg' halb, „mitt fried ze machend zwüschen baid' dailen, derglichen von mier „mitt für setzen gelt, kairn (Korn), vnd anderß, mitt gfatteschaf„ten, vnd habend sie vnd ich nie kain widertail gehebt; darumb ich „si bitt, daß si nitt von mier wichend, ligge inen ettwas an, so „wollend mier vnß mitt einander vertragen, vnd fraget selbst ainen „nach dem andern, ob er bi mier beliben wollte, allso hubend si „all' vff iere finger, sie welltend bi mier beliben, biß an den Ober„miller, hieß claß; vff söllichst hieß ich sie in die baide wiertzhußer „gen, vnd ainem ietlichen ain brod vnd maß win geben zu ain' haf„tung, vnd brief vnd sigel. aber so bald ich an mairedrigsten weg „ritt, luffend si ge baltringen öinab, vnd fielend von mir, brä„chend brief vnd sigel an mier.“ Ebend.

geholfen werden. Diese kehrten sich aber nicht daran, sondern bewarben sich vielmehr um neuen Anhang, indem sie veranlaßten, daß auch jene am Bodensee und in der Landvogtey aufstunden, so, daß fast alles Bauernvolk in ganz Schwaben zusammenlief, und aller Orten, besonders aber in den Klöstern mit Plündern und Brennen grossen Unfug trieb.[4])

---

4) „No wie der Landtschriber in der Landvogtey schwaben zu „altdairf, hett lassen berufen die landvögtige ge altdairf vnd daselbst „verkündt, si söllen vff sin vnd züchend wider die buren vff dem „schwartzland, die da wärend wider den Fürsten von österich, fer„dinand, daß da wär wider all' nachburen, war ein fräfelichs Menn„lin, do er wilde (aufhetzen) ded die buren vnd dätt mi aigen man „steffan räl das wairt der ganzen landtvogtig, vnd von stund an „zochend si vff den rappschwilerberg, ain grosse menge, vnd mitt „inen ettlich Gotzhußlüt, vnd ettlich, die dahaimend beliben, do si „die mer (Mähr) hörtend, lagend zu eschach, vnd schicktend ettlich „vff den rappschwilerberg, wi si sich halten solltend, do kam steffan „räl, bracht bottschaft, namend ain stul, vnd haltend in bi sant „Jörgen, da er sag' den buren der buren mainung; waß er redt, „gefiel den buren, hettend ihn für ain hergott. — ich schickt hinuß „ge eschach den prior Lanz vnd doctor caspar pfarrer zu vmmen„dairf, daß si soltend handlen geg' den buren, daß si nitt von mier „fielend, da woltz niemand hören reden, sondern übel ansechen, daß „si mußtend wider zu mir riten, nütz geschaffet, si flüchtig gema„chet. —

„No wie nach allem handlen, wie es sich zutragen waßl, muß „ich mich ge rafenspurg zu jüngst ziehen, wann die minen, als „steffan räl vnd hans mosen von furt fil mier verfangen dättend, „ich sölt zu inen schweren; was ich inen sagt, half ninnt, wie eß „dem Gotzhuß so übel kommen wurd, daß ich sairg (Sorge) hätt, „uß gwalt müßt ich schweren zu inen, belib ich gar zu rafenspurg, „fairmalen ich zu den (denen) dickemalen uß vnd inn geritten war.

„Item, ich redt mitt dem cvent (Convent), daß si belibend in „dem Gotzhuß; es lege nimt darin, waß si dättend, wenn ich eß „nit dät, si verhiessends mier eß; aber do ich hinin kam, kammend

Der Schwäbische Bund erkannte nun eine allgemeine Hülfe, zu welcher der Erzherzog Ferdinand mittelst Befehls vom 2. May 1525 den Truchsessen Georg von

---

„sie bald hernach zu mier in die statt, vnd doctor casper von vm„mendairf.

„Item, do sach ich es an, daß die fier pfarrer lienhart binder „zu Zell, herr ulrich prägel zu insenbach, herr michel weckerli zu „älberßkirch, maister lienhart mollin zu gailnhofen seltend be„liben in dem Gotzhuß, so wölt ich inen die pfarr' nit nemmen, vnd „söltend zu den buren schweren, tund inen gnug zu essen vnd trin„ken geben, vnd nur darfair sin, daß si Gotzhuß nitt verbrendtend; „vnd ließ die herrn zu rafenspurg schweren zu der statt, vnd in die „airdnung zu inen ston.

„Item, ich hab daß hailin (Heiligthum) vnd silbergschirr in die „statt lassen füren, in mi huß in daß gwölb, och minem herrn von „schussenried sinen schatz vnd bund.

„Item, wie die von wasserburg, argen, bettnang ain „grosse zal über VII. c. kamend für daß closter, begertend zu essend, „woltend zu denen von baltringen vnd verderbden vnderweg, „waß si möchtend; also mine Herren vnd amptlüt wolltend si nit „lassen in daß Gotzhuß, fürchtend ainen schaden, ze zerschlagend oder „verbrennend; mitt guten wairt wisend si si in den som, dahin „furt man inen win vnd brot vnd gab inen deß selbig genug; allso „beret man si, daß si fürzochen.

„Item, ettlich buren lagend zu baigfurt (Baienfurth), den „fürt man Ochsen, win vnd brot zu; Item, ettlich buren lagend „zu berg bi wingarten, den' fürt man Käch (Vieh) vnd win vnd „brot zu. Item, ettlich namend 11 wagen vnd fültend die mitt lai„tern, schufflen, bickel, fürhagen (Feuerhacken) vnd horen, vnd „anderß not zu dem Schimpf (d. h. anderes nöthiges Geräthe zum „Streit), woltend marchdairf stürmen mitt (damit); do si ge „marchdairf kamend, zochend sie (die Markdorfer?) heruß, inen „engegen.

„Item, wie die buren ain vngeschiktz wesen haben gehabt in dem „Gotzhuß, mit essen vnd trinken; foll sin; schlachen ainander; Düre „(Thüren) zerschlachen der küche vnd pfistre; da ze nemend waß inen „gefiel; mit fischen; uß füren vnd tragen vß dem closter frowen vnd „man win vnd brot.“ Abt Murer.

Waldburg als Oberst-Feldhauptmann bestellte. Ehe jedoch diese Hülfe gegen die Bauern ziehen konnte, mußte eine Expedition gegen den vertriebenen Herzog Ulrich von Württemberg unternommen werden, welcher mittelst einer ansehnlichen Mannschaft an Schweitzer-Truppen den Versuch wagte, sein Land wieder zu erobern. Während aber der Bund mit dessen Wiederbekämpfung beschäftigt war, spielten die Bauern im Allgäu immer mehr den Meister; sie brachten die Bürgerschaft von Memmingen an sich, und zwangen den Magistrat daselbst, ihnen die Thore zu öffnen. Zu dem stunden die eigenen Unterthanen des Truchsessen Georg von Waldburg, bey 5000 gegen ihn auf, und begehrten die Niederlegung der Hauptmannschaft über das Bündische Heer von ihm, was er indessen schlechterdings abschlug. Da machten jene sich vollends ganz auf, und, von noch mehreren Rotten verstärkt, nannten sie sich selbst den „Unterallgäuischen Haufen." — Truchseß Georg wendete sich nun mit dem Bundes-Heere, das damals in beiläufig 6000 Mann Fußvolk und 2000 Pferden bestand, gegen Ulm, und war im Begriff, zunächst auf denjenigen Bauern-Haufen loszurücken, welcher sich auf dem Ried bei Opfingen gelagert und von hier aus die Klöster Marchthal, Roggenburg, Wettenhausen und Elchlingen überzogen nnd ausgeplündert hatte. — Er bekam jedoch von den Bundes-Räthen in Ulm die Nachricht, daß sich auch zwei grosse Haufen unwett von Ulm selbst versammelt hätten, daß er sich also eilends auf diese Seite wenden möchte. Hiernach traf er auf die Bauern bei Leipheim und Günzburg, griff solche an, und brachte ihnen eine völlige Niederlage bei, indem bei 4000 theils erschlagen wurden, theils in der Donau ertranken. Von da rückte das Bundesheer gegen den Illerthaler- (Unter-Allgäuischen) Haufen, welcher sich unterfieng, die Schlösser des Truchsessen Georg, Waldsee und Wolfegg, zu belagern. In jenem hatte

er seine Gemahlin und Kinder, und in diesem sein bestes Geschütz; beide Orte lagen ihm also sehr am Herzen. Eine, unter seinem eigenen Fußvolk ausgebrochene Meuterey verzögerte aber den Angriff dieser Schwärme; „denn seine „Fußknechte wollten die Bauern lieber um das „Geld schätzen, als erstechen.“ Indessen bezeugten mehrere vom Adel dem Truchsessen ihre Freundschaft auf so thätige Weise, daß sie sich freiwillig zur Vertheidigung jener Plätze erboten. Doch konnten sie nicht verhüten, daß von den Rebellen nicht das, ebenfalls dem Truchsessen gehörige, Schloß „auf der Linden“ geplündert und abgebrannt wurde, worauf Georg — nachdem er die Seinigen wieder zur Ordnung gebracht hatte — mit dem Bündischen Heere geraden Wegs auf diese Rotten zuzog, und unweit Essendorf eine Abtheilung derselben von 800 Köpfen überrumpelte und größtentheils niedermachen ließ.[5]) — Bei der Kunde

---

5) „No wie die buren, die in dem som sigend gelegen, von wasserburg, dettnang, arggen ꝛc. hinab sigend zogen bi waldse vnd „durch die schnait ge essendairf, vnd die lind verbrent, daß „schloß herrn Jörgen truchsessen, vnd dennechst vff vmendairf „zu vnd hairn (Horn, Schlößchen) machtend briß, die blündret „vnd genommen, waß si gefunden haben, vnd insonder daß huß zu „vmendairf zerschlagen, vnd mier daß kairn (Korn) och genommen. Darnach uff ochsenhußen zu, den cvent vnd abt vertriben, alß zerschlagen, vnd ain groß gut dannen genommen; kairn „vnd andreß; den win in dem ker (Keller) lassen loffen. -

„Item, do sigend die herrn, der cvent von ochsenhußen zu mier „kommen, in mi Huß zu rafenspurg, alß die vertrieben uß ierem „Gotzhuß; mich angerufft, si zu vnderhalten in minem Gotzhuß oder „minem huß zu rafenspurg; ich kundt si nitt unterhalten in dem „huß, so fol war eß mitt minem ruß, so riet ich inen nitt, daß „si sich in daß Gotshuß letend, wie wol si in laigen haß gon mußtend, noch furcht ich, si wurdend verraten, allso zochend si uff „dettnang zu

Item derglichen kamend die herren von schussenried zu mier in

von diesem Vorgang verließen die, ungefähr 8000 Mann starken Bauern das Schloß Wolfegg und lagerten sich um Wurzach, so, daß sie das dortige Ried hinter sich ließen. Truchseß Georg marschierte ungesäumt auf sie los, be-

---

„mi huß zu rafenspurg vnd rufftend mich an alß ieren hußfatt' „(Hausvater) inen ze helfend, ier herr leg zu waldse vnd welt si gern „bi imm haben, so welt die statt waldse ieren nitt; ich kundt inen „eben als wenig rat dain (thun) alß denen von ochsenhußen; ich „wolt sie genug haben in dem Gotzhuß, aber nitt in der statt, ich „furcht, man hett minen event vnd mich och hinus gewisen. si wol„tend nitt in das Gotzhuß; mitt grossem wainen vnd laid zochend „si ge überlingen, die habend si vnderhalten.

„No wie der bundt uff waß wider die buren, vnd annam herrn „Jörg truchseß zu ainem obresten hoptmann, zu imm den grafen „von helfenstain, fürstenberg, von hutten ain ritter, vnd dispolt „von dem stain, haben die buren an sil airten gestraffet übel; doch „ze jüngst zoch er heruff von vlm, da der bundt lag vff ain bundt„Tag, vnd vff vmendairf zu, vnd strafft die buren, die von mier „gefallen wärend; vnd wie die buren mier daß min genommen het„tend, allso namend die raissigen den buren daß ier och, warend „fast hessen, si suchtend in den bachöfen, golgbrunnen, uff dem „kierchhof mit graben, liessend kain stätt hin, si suchtend, namend „inen ain groß gut von huß blündern.

„krapf bi der obermille ward erschossen; ain hailgenpfleger;

„derglichen ain junggsell, hieß der kromer an den hatten ne floch.

„Item, si furtend mitt inen ain münch von roggenburg, war „luterisch;

„Item, eß stal ainer ainen kelch zu vmendairf, in der kirchen, „war zu essendairf erhenkt.

„Item, die buren habend müssen schweren herrn Jörgen von „deß bundt wegen uff gnad vnd vngnad, vnd mier korsam ze sin, „wie fair (vor), vnd och gwer vnd harnest (Gewehr und Harnisch) „von inen leggen.

„Item, der helfer, her peter nunnemacher ritt mitt inen.

„Item, es wurdend och ettlich buren gefangen von vmendairf „und gefiert ge vlm uff die schul, sier die ich betten hab, wider ledig „ze lassen.“ Abt Murer.

setzte am Char-Freitage 1525 die gegenüber liegenden Anhöhen mit 18 Feldschlangen, und ließ nach getroffener Schlachtordnung den Bauern noch einmal Gnade anbieten, mit dem Beding, daß sie den Pfarrer Florian von Eichstetten, der sich zu ihrem Anführer aufgeworfen hatte, herausgeben, und ihre Waffen ablegen sollten. Gerade in jenem Augenblick aber stieß eine Verstärkung von 1500 Bauern zu ihnen, was sie so verwegen machte, daß sie von keiner Capitulation hören wollten, worauf der Truchseß sein Geschütz dreimal auf sie abfeuern ließ. Dieses Mittel verfehlte seine Wirkung nicht; die Aufrührer liefen in großer Unordnung aus einander, theils in das Ried, theils in die benachbarten Waldungen. Georg, der seine Fußknechte aus guten Gründen gerne beisammen hielt, begnügte sich, den Fliehenden eine Abtheilung seiner Reuterey über den Aach-Fluß nachzuschicken, wobei noch viele Bauern erstochen wurden. Wurzach selbst ergab sich, und die darin liegenden Bauern schwuren, kein Gewehr mehr zu tragen. — Die Entflohenen hatten sich nach Gaisbeuren gewandt, woselbst sich ein weit stärkerer Haufe von 9 bis 10,000 Mann von Weingarten her zusammen rottete, und eine vortheilhafte Stellung einnahm. Georg rückte unmittelbar nach dem Vorfall bei Wurzach auf diesen Haufen zu, worauf den ganzen Tag (Charsamstag 1525) mit Stücken auf einander gefeuert wurde. Die Bauern zogen sich allmählig durch den Altdorfer-Wald gegen Weingarten; Georg aber ließ seine durch die vielen vorhergegangenen Strapazen ermüdete Truppen den h. Oster-Tag über ausruhen. An diesem Tage kamen Graf Hugo von Montfort, Wolf Gremlich von Jungingen, Ritter, dann Stadtschreiber Krüglin und zwei Raths-Deputirte von Ravensburg in das Bündische Lager und verlangten einen Anstand um ferneres Blutvergießen zu vermeiden. Auf den, deßhalb gehaltenen Kriegsrath gab Truchseß Georg zur Antwort: daß, soferne die Bauern die

Bedingungen des Bundes annähmen und ihre Waffen und Feldzeichen auslieferten, er jenseits des Waldes bleiben und nicht ferner vorrücken wollte. — Die Bauern aber, denen es nur darum zu thun war, Zeit zu gewinnen, machten ihrerseits andere Bedingnisse, worauf jedoch der Truchseß am folgenden Tag bis Weingarten vordrang, die, den Aufrührern gegen über gelegenen Anhöhen besetzte und unverweilt die Kanonade wieder eröffnete, welche von jenen anfänglich auch erwiedert wurde.[6]) Auf Georgs öffentliche Erklärung aber: daß, wenn nicht diesen Tag noch der Vertrag zu Stande käme; er in derselben Nacht den Flekken Altdorf in Brand stecken ließe, wurden endlich die Bauern durch eifriges Zureden der oben erwähnten Mittelsmänner bewogen, einen Vertrag von 15 Punkten einzugehen, der im wesentlichsten darin bestand: „daß sie ihren Vereinigungs-Brief samt den Fähnlein herausgeben, und dem Bund und ihren Herrschaften aufs Neue Treue und Gehorsam schwören wollten, wogegen man ihnen versprach, in gegründeten Beschwerden ihnen durch unpartheyische Richter oder Schieds-Männer Recht und Billigkeit wiederfahren zu lassen, falls sie sich aber von diesen Richtern bedrückt zu seyn vermeinten, solle es auf den Ausspruch des Erzherzogs Ferdinand,

---

6) „No nach dem vnd herrn Jörg truchseß von vmendairf zoch, „vnd die buren nidergelet hett, vnd ettlich gefangene steckenknecht „gemacht, zu vnderessendairf; och zu wurzach vnd gaiß-„buren sigend die buren inen wairden, (geworden), och ettlich bi „dem schimpf gewesen, vnd geflochen, habend sich die buren gesamm-„let ge wingarten in daß feld bi der schussen. No wie herr „Jörg truchseß zoch durch den altdairfferwald, gegen bündt (Baindt), „zu schlachen mitt den buren, die lagend an der schussen bi berg in „ainer airdnung; Item, do raitend die von rafenspurg zu, vnd „handletend zwischen herrn Jörg vnd den buren, biß ain vertrag „gemachet ward, aber eß ging zu beden siten ruch (rauh) zu an „dem anfang mit büchsenschiessen “ Ebend.

als Kaiserlichen Statthalter, ausgesetzt werden. — Diesen Vertrag beschwuren beide Haufen vom Allgäu und vom Bodensee, und gaben, bis die Briefe darüber aufgerichtet und besiegelt seyn würden, von jedem Hauptorte Zween als Geißeln in die Hände des Truchsessen.[7]) So endigte der Bauernkrieg in unserer Gegend; während ähnliche Aufstände in Elsaß und Breisgau, in der Pfalz, vom Odenwald bis nach Würzburg und Bamberg, ja selbst in Hessen

7) „Item, wie ralenhuß brindt an dem ostertag in der nacht, „daß man wend (wähnt) die ow (Weissenau) brunne, darab mier „ainen grossen schrecken enpfiengen in unserm huß in der statt: och „wie herrn Jörg truchseß knecht in das Gotzhuß let, vnd ließ den „buren sagen, daß si wider en weg zugend; ließ och deß bundts „zaichen an daß dair (Thor) schlachen, ain välisbrief; zuchend min „cvent vnd ich wider in daß Gotzhuß. vff den fried vnd vertrag, „den herr Jörg gemachet hat, beschied ich all' min aigen lüt gen „eschach, do mir ze schwerend; do ich dahin kam, woltend si eß „nitt dun, stundend all' fier mier uff den blatz fair dem wiertzhuß, „daß ain ietlicher sin gwer in der Hand hätt, staltz nie kainer von „im, vnd sachend mich grimm an, sachtend, si gertend nünt, den „göttlich vnd kaiserlich recht, wie wol ich den vertrag ließ lesen, den „si och anzenommen hettend; noch woltend si sich nitt daran keren; „warend ettlich so fräffel, daß si nitt kamend, warend ettlich von „Zell, hielt ich uff der straß gegen obereschach, do ich ier fräffel leben „sach, ritt ich flugß hinuff die oberstraß gegen der ow wairdt."

„Nach dem vnd ich zu eschach war gesin, vnd die Gotzhuß lüt „nitt schweren woltend, rait ich in die statt rafenspurg, zogt (zeigt) „denen von rafenspurg an, wurdend si vnd ich ze rat, ettlich knecht „an ze nemmen, uff daß der bundt vnß allen zu geben hatte II.M. „(2000) knecht, anzenemmen, wenn wier si notdürftig wurdend, vnd „die herren vnd stett von vnß; warend zu solichem erwelt rafenspurg „vnd ich; wer notdörftig wäre hilf, solt vnß baid tail darum anrufen. „uff fölichß namend wier knecht an, vnd schicktendß zu rafenspurg „zu dem ober Dair (Obern Thor) hinuß in daß allgöw (um die „Bundeshülfe zu holen.) Do daß mine buren inne wurden, do „luffend si all, ain Dairf nach dem andern, in daß Gotshuß, mier „ze schweren; allso uff ier bitt, vnd grosse verhaissen, numen ze tund,

und Sachsen, und später wiederholt im Hegäu und Allgäu, nahmentlich in der Umgebung von Kempten erfolgten, und die Dazwischenkunft des Bündischen Heeres mit dem Truchsessen Georg an der Spitze, erheischten, welch' Lezterer sich in diesen Feldzügen einen ausgezeichneten Ruhm erwarb; den Bauern aber so furchtbar wurde; daß noch lange hernach das Sprüchwort im Schwange gieng und jezt noch nicht vergessen ist: „Wart', ich will dir den Jörgen singen!" auch nannte man ihn kurzweg nur den Bauernjörgen!

Der

Religions-Krieg

zwischen Karl V. und den beiden Oberhäuptern des Schmalkaldischen Bundes Churfürst Johann Friederich von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen (1546—1552) hatte auch für Ravensburg, wie für alle Glieder des Schmalkaldischen Bundes mißliche Folgen. — Die von den Reichsstädten Ulm, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Kempten und Jßny nach ihrer Unterwerfung begehrte Gnade[8]), mußten sie um überaus starke Summen Geldes erkaufen, und dazu ihr grobes Geschütz ausliefern. Ravensburg allein traf es 30,000 fl. und 300 fl. Taxe für den Aussöhnungs-Brief; welch' erstere Summe jedoch auf 18,000 fl. ermäßigt worden war. — Ueberdieß ward unserer Stadt am 8. Octbr. 1547 die kostspielige und lästige Ehre des Besuchs von 500 Mann spanischer Truppen, zu Theil,

---

„sagtend, si werend verfürt wairden, ließ ich mier den alten aid „schweren; ließ inen den vertrag lesen, den herr Jörg Truchseß „gemacht hätt; och den erbbrief, wann si maintend eß stünde fil in „dem erbbrief, daß für si wer." Ebend.

8) Crusius II. 266.

welche von Biberach hierher kamen, und über 15 Wochen hier kantonirten. Wie theuer der Unterhalt dieser Leute zu stehen kam, läßt sich daraus erklären, daß andere Städte nahmhafte Summen darboten, um von diesen Plagegeistern verschont zu bleiben. So zahlten Memmingen[10] 30,000 fl., Kempten 20,000 fl., und auch an R richtete Herzog Alba das Begehren, entweder die Truppen einzulassen, oder 30,000 fl. Entschädigung zu bezahlen. Man wählte lieber das Erstere, mochte aber leichtlich nicht besser gefahren seyn; denn nach den vorliegenden Berichten litt die Stadt nicht nur bedeutend unter der Quartier-Last überhaupt, sondern es mußten (wahrscheinlich um auch nur einigermaaßen Manns-Zucht zu halten,) den Obersten Guastaldo und Vives beträchtliche Geschenke an Geld und Silber-Servicen gemacht werden[11]) Im J. 1548 in der Fastnacht wurde man endlich dieser beschwerlichen Gäste durch ihren Abzug nach Reutlingen wieder los. Noch ist aus dieser Periode zu erwähnen, daß im J. 1552 Churfürst Moritz von Sachsen auf seinem Zuge gegen Karl V. nach Tyrol, mit 60,000 Mann; 200 Wagen, 30 Fahnen rc. auch unsere Stadt passirte, und bey diesem Anlaß zu Gunsten der Protestanten eine Raths-Aenderung vornahm.

Ravensburgs Schicksale im

Dreissigjährigen Kriege

schildern wir wohl am geeignetsten in derjenigen chronologischen Folge, welche unsere dießfallsigen Bericht-Erstatter[12]) gewählt haben. Sie gewährt nicht nur den kürzesten Ueberblick über die, von Jahr zu Jahr eingetretenen, Ereig-

---

10) Unold, II. 157.
11) Chron. Msc. von Welz und Reischmann.
12) Schlapperitz, v. Welz und Reischmann.

nisse, sondern, wir sind sogar genöthigt, dieser Ordnung zu folgen, weil diese Berichte beinahe unsere einzigen Quellen in Betreff der hiesigen Ereignisse inner dieses Zeit-Raums sind. Im Wesentlichen also den Referaten der frühern Chroniker getreu bleibend, erlauben wir uns nur, hinsichtlich des Erzählungs-Tones unsere bisherige Weise beizubehalten, und da, wo die Geschichte im Allgemeinen, und Archival-Acten, für einzelne Thatsachen, als Stützpunkte erscheinen, solche gehörigen Orts zu berühren.

Wir sehen schon das vorgängige Jahr dieser Welthistorischen Kriegs-Periode; das Jahr

1617

mit Truppen-Durchzügen durch unsere Stadt bezeichnet, indem in solchem am Tage Mauritius 2000 Mann kaiserlichen Fußvolks auf ihrem Marsche nach Innsbruck hier ankamen. In den Jahren

1618 und 1619

zogen, und zwar in ersterm, den 29. und 30. April, in lezterem von Ende Mai's bis Ende Julii's viele TruppenMassen hier durch nach Böhmen. Unsere Chroniker geben solche auf 24,000 Mann an, und lassen denselben im October leztern Jahrs noch 7000 Neapolitaner und Wallonen in der gleichen Richtung folgen; die Archival-Acten sprechen jedoch nur von einem Durchzuge von 1000 M. Wallensteinischer Kürassiere und 6000 Fußgängern.[13])

Vom Jahr

1620

liegt lediglich die Nachricht vor, daß in den Monaten Junii und Julii 17 Tage lang 8000 Mann Oesterreichisch-baierisches Militär von Weissenau bis Baienfurth gelegen seyen; im Monat October aber 2 Regimenter unter Anführung des

---

13) Act. Nr. 2054. b. c.

Erzherzogs Leopold hier durch passirten. — Vom 6. Februar bis Ende August

1 6 2 5

wird die Zahl der hier einquartierten, meist Pappenheimischen Truppen auf 25,000 zu Fuß und 4200 zu Pferd angegeben. Weiters melden unsere Notizen nichts hierüber, als daß vom 6. Febr. bis 11. Mai dieses Jahrs an die Quartierträger 1480 Laibe Brod, 31 Centner Fleisch und 2 Fuder Wein —, dann am 25. August 347 Laibe Brod, 520 Pfund Fleisch und 15 Eimer Wein als Verpflegungs-Beitrag für jenes Kriegsvolk abgereicht worden seyen.

Auch haben zu diesem Behuf der Hospital 943 Laibe Brod und 1412 Maas Wein, und bald hernach für einen Durchmarsch von 4000 zu Fuß und 1000 zu Pferd, 596 Laibe Brod und ein Fuder Wein beigesteuert. — Zu Ende des Monats Jauuar

1 6 2 8

kamen 35 Compagnien Reuter und 28 Fähnlein zu Fuß, Mannsfeldische Truppen in dem schwäbischen Kreis an, wovon 16 Compagnien im Kreis verlegt wurden, welche beinahe ein Jahr liegen geblieben. — Noch weit beschwerlichere kaiserliche Einquartierung erfolgte, wie für ganz Oberschwaben 14), so auch für Ravensburg, in diesem Jahre am 24. u. 26. März, 11. April und 24. Julii. Die Soldateska quartierte sich gewaltsamerweise selbst ein, erlaubte sich die gröbsten Mißhandlungen und Bedrückungen, erschöpfte alle Fruchtvorräthe, und hauste überhaupt dergestalt, daß seit langer Zeit der Stadt in Einem Jahre kein so großer Schaden geschehen seyn soll, den man nur für R. allein zu 60,000 fl. 15) —; für die gesammten Stände des Kreises aber zu 4 Millionen anschlug.

---

14) Unold, Gesch. v. Memmingen. II. 226.

15) Militair-Verpflegungs-Rechnungen von Abraham Wochner

1629

den 4. März kamen 7 Compagnien, die Tags vorher in Wolpertswende 4 und in Hatzenthurn 2 Häuser verbrannt hatten, hier an, wovon 2 derselben Quartier nahmen und 3 Monate hier blieben; überhaupt beliefen sich die Durchzüge durch hiesige Gegend nach Italien, vom Monat Mai bis October d. J. auf beiläufig 130 Compagnien. — In diesem, wie im vorhergehenden Jahre wurden viele Deserteurs von verschiedenen Regimentern auf dem Markte unter dem Blaserthurm gehangen; zwey aber, wegen Kirchen-Einbruchs bei St. Jodock, geviertheilt. — Auch im Sommer

1630

durchzogen nicht weniger als 63 Compagnien zu Fuß und 25 zu Pferdt, die hiesige Stadt und Umgegend auf ihrem Marsche nach Italien, wovon die Meisten sich übel verhielten.

1631 — 1632

kam ein, von Graf Egon von Fürstenberg geworbenes Regiment Fußvolk in hiesige Cantonirung; überhaupt lag zu dieser Zeit beständig kaiserliche Besatzung in hiesiger Stadt, wodurch die Religions-Streitigkeiten hauptsächlich genährt wurden. In lezterer Beziehung trieben es die Kaiserlichen so weit, daß sie die angesehensten Rathsglieder und Bürger: Volland; Lupin; Senner; Stoll; mit dem Bürgermeister und Stadtschreiber gefangen nach Lindau abführten, und nur gegen Erlegung von 19,000 fl. an den kaiserlichen General-Commissaire v. Ossa (der überdieß das hiesige Zeughaus rein ausgeleert harte), wieder in Freiheit setzten. — Inzwischen rückten die Schweden unter Herzog Bernhard von Weimar über die Donau auch in unsere

---

zum weissen Mohren; Veit Weber zum Storchen; Michael Heil'g zum Hecht; Rudolph Geng zum güldenen Schaaf; ꝛc. Act. Nr. 2054 d. 2055 b. 2056 a.

Gegend vor, und besezten, kaum einen Monat nach diesem Vorfall, die hiesige Stadt und nahmen einige Katholiken, die sich nicht bei Zeiten noch in die Schweitz geflüchtet hatten, gefangen. Zu Altdorf hatten sich bei 500 Bauern gesammelt, um sich gegen die Schweden zur Wehre zu setzen; sie mußten aber insgesammt über die Klinge springen, und der ganze Flecken, sammt dem Kloster Weingarten wurde übel zugerichtet und total geplündert.

Nachdem die Schweden sich entfernt hatten, zogen die Kaiserlichen wieder ein; ein Wechsel, der zu jener Zeit gewöhnlich Statt fand. Dieß war auch im Jahr

1634

der Fall; denn nicht so bald hatte die Stadt aus den Kantonierungen von Lindau und Bregenz kaiserliche Besazzung erhalten, so sandte der schwedische General Horn den Obristen Plato gegen sie aus; der auch wirklich die hiesigen Stadt-Thore berennte, und den kaiserl. Obristen Keßler sammt seiner Brigade, ferner einen Grafen von Zeil nebst mehreren andern kaiserl. Officianten aufhob, und sie zwang, sich auf Discretion zu ergeben. — Die, am 7. September dieses Jahres für die Schweden so unglückliche Schlacht bei Nördlingen, hatte zur Folge, daß die, in Ober-Schwaben gelegenen schwedischen Truppen ihre Positionen verlassen, und sich mit dem Reste ihres geschlagenen Haupt-Heeres unter Herzog Bernhard von Weimar bei Frankfurth vereinigen mußten. Die Trunkenheit über den erfochtenen bedeutenden Sieg vertilgte unter den Kaiserlichen alles Mäßigungs-Gefühl, und besonders die schwächeren Stände; die hülfelosen Reichs-Städte, die von ihnen nun überschwemmt wurden, erfuhren in hohem Grade ihre Härte, die selbst einige Jahre später noch empfunden werden mußte.[16] Selbst Chargen von untergeord-

16) v. Schiller's 30j. Krieg. Stuttg. u. Tüb. 1825. 15. Bd. S. 262.

netem Rang erlaubten sich die frivolsten Erpressungen von bedeutenden Summen Geldes, und ward ihnen solches nicht eilig herbeigeschaft, so legten sie die Magistrate in Arrest; trieben das Vieh von der Weide fort, oder ersannen andere Plackereyen, bis sie befriedigt waren. Ja es schien, als ob sie planmäßig verfuhren; denn nicht nur hier, sondern auch in allen benachbarten Reichs-Städten, übten sie diese Chikanen aus.[17] Besonders berüchtigt waren in dieser Beziehung die Soldaten des Beck'schen Regiments[18]), wovon am 8. Februar

1 6 3 7

300 M. zu Pferd unter dem Commando eines Obristwachtmeisters hier einrückten. Da man ihre ungestümmen Forderungen nicht schnell genug befriedigte, ließ Hauptmann Löhner das Vieh von der Stadt-Heerde wegtreiben, indeß' der Obristwachtmeister den Rath auf dem Rathhause in Arrest setzen und durch Mousquetiere bewachen ließ. — Bei ihrem Abzug führten sie Pferde; Vieh; Korn; Wein; kurz alles, wessen sie nur immer habhaft werden konnten; mit sich fort, und es ist der Schaden an gewaltsamen Erpressungen und Entwendungen, welchen nur allein dieses Beck'sche Regiment den Städten Ravensburg; Biberach; Kaufbeuren; Memmingen[19]) und Leutkirch, inner 5 Monaten verursachte, auf 130,000 fl. angeschlagen worden. — Nicht viel glimpflicher verfuhr der, von

1 6 4 0 — 1 6 4 1

mit seinen Leuten im Winter-Quartier dahier gelegene Obrist Haßlang; denn auch dieser nahm bei seinem Abmarsch am

---

17) Unold, II. 236.

18) Ebend. S. 237.

19) Ebend., woran die Opfer der Stadt Memmingen für die Beck'schen Soldaten zu 34,000 fl. angegeben.

11. März des lezten Jahres alle Pferdte und Viehstücke in Beschlag, bis er um seine Forderungen befriedigt war.

Außer der Beherbergung und Verpflegung einzelner, hin und her ziehender kleiner Truppen-Abtheilungen, trug sich bis

1 6 4 3

nichts Erhebliches zu; am 18. März dieses Jahrs hingegen kam ein 2200 Mann starkes Kavallerie-Corps der vereinigten kaiserlich-Baiern'schen Armee hierher, zu deren Verpflegung auch Memmingen und Leutkirch in Concurrenz gezogen wurden; überdieß mußte jeder Bürger die Hälfte seines Haber-Vorraths zum Opfer bringen, und vieles, das die Bauren der Umgegend hierher geflüchtet hatten, und hier in Sicherheit wähnten, ward von diesen Truppen weggenommen. Die, gegen den Herbst dieses Jahres erfolgte Besetzung Tuttlingens durch die, mit den Schweden alliirte französische Armee, verursachte überhaupt unaufhörliche, bald größere bald kleinere Streifzüge in hiesiger Gegend, und bei eintretendem Winter wurde auch Ravensburg mit Winter-Quartieren beehrt, zu welchen unsre Chroniker vorzugsweise einen Obrist Fugger; Obristlieutenant Nußbaum, und die Hauptleute Kopfstein und Gabor, mit ihren Mannschaften, bezeichnen.

Im Jahr

1 6 4 4

soll in der Umgebung hiesiger Stadt ein scharfes Treffen zwischen den Weimarischen und Baierischen Truppen vorgefallen seyn, in welchem Leztere den Kürzern gezogen hätten. Johann von Werth, der Anführer derselben, habe sich in die Stadt zurückgezogen; baierischer Seits soll dabey Generalmajor Mercy tödtlich verwundet, und weimarischer Seits Graf Wittgenstein geblieben seyn.[20)]

---

20) Wir haben diese Nachricht aus dem v. Welz'schen Chronick-Manuscript; und es ist, wenn sie auf Wahrheit beruht,

Das unglücklichste Jahr im ganzen Kriege, war für Ravensburg unstreitig das Jahr

1 6 4 6.

Schon aufs Empfindlichste dadurch beschädigt, daß von dem Obersten Wiederhold, Commandanten von Hohentwiel, deßwegen, weil man sich auf seine Contributions-Forderung nicht einließ, die städtischen Ortschaften Bitzenhofen, Danketsweiler und Zusdorf in Brand gesteckt wurden, trat für R. die grauenvollste Catastrophe bei dem im Herbste dieses Jahres geschehenen Heranzug der schwedischen Armee unter Wrangel, ein, indem nicht weniger als zwei und dreißig Regimenter derselben die Stadt bezogen; eilf Wochen lang der Plünderung und dem Raube oblagen, und dann an Einem Tage die zusammengeraffte Beute auf zwölfhundert Wägen davon führten![21]) Nicht sehr erbaulich war in dieser höchstbedrängten Zeit das Beispiel, welches die Ersten der Stadt, Bürgermeister und Stadtammann, und einige der vermöglichsten Rathsglieder gaben, indem sie sich, und zwar Bürgermeister v. Hyruß nach St Gallen *); Bürgermeister Nicolaus v. Deuring und Stadt-Ammann Kolleffel rc. aber, nach Bregenz flüchteten, und Stadt und Bürgerschaft ihrem Schicksale überließen[22]). — Noch am Schlusse dieses Jahrs kam der schwedische Obrist Israel, Isaac Sohn, vom Horn'schen Regiment als Stadt-Commandant

---

sehr zu bedauern, daß sie so gar kurz und trocken gegeben wurde. Uebrigens wäre diese Action beinahe das Seitenstück zu der Tuttlinger Affaire, nur mit dem Unterschiede, daß Letztere von ungleich größerer Wichtigkeit war. S. v. Schillers 30j. Kr. 15. Bdch. S. 324 ff.

21) S. den Anhang Nr. 1.

*) Vergl. Heft IV. 147.

22) Act. Nr. 2063. a.

mit 1000 Mann Besatzung hierher, der hierauf am 10. Januar
1647
in Gemeinschaft mit Major Heinrich von Wallenroth und Rittmeister Urban König das Rathhaus zum viertenmale durchstöberte, und alles, an Geld und Silbergeschirr, nahmentlich in die Archiv-Gewölbe verborgenes Kirchengeräthe, mit sich fortnahm[23]. — Um die gleiche Zeit zerstörten die, nach Schmalegg einquartirte Schweden das dortige Schloß. — Noch im nähmlichen Monate kamen die schwedischen Generale Duglas und Königsmark mit so vieler Mannschaft hier an, daß es manchem Quartierträger 50 bis 80 Personen und Pferde betroffen haben soll; jedoch wird von diesen Leuten gerühmt, daß sie gute Mannszucht gehalten haben.

Im Februar dieses Jahrs geschah in hiesiger Stadt die bemerkenswerthe Zusammenkunft zwischen dem schwedischen Feldmarschall Wrangel und dem französischen Marschall Türenne, bei welcher Gelegenheit unter diesen Heerführern die weitern Cantonirungen ihrer Kriegsvölker berathen wurden, und wornach Türenne das Herzogthum Würtemberg; Wrangel hingegen Oberschwaben um den Bodensee, wählten[24]. Lezterer unternahm hierauf mit dem günstigsten Erfolge einen Angriff auf die von 6000 Bauern vertheidigte, mit reichen Vorräthen an geflüchtetem Gute aller Art versehene, feste Clause und Stadt Bregenz; wogegen die Absichten der Schweden auf Lindau mißlangen, und wofür sie das, dem kaiserlichen Festungs-Commandanten daselbst, Grafen von Waldburg-Wolfegg, zugehörige Schloß Wolfegg aus Rache verbrannten. — Am 9. und 10. März kam der größte Theil der Schweden von Bregenz und Lin-

23) Ebend. b.
24) v. Schillers 30j. Kr. a. a. O. S. 345.

dau, und Tags darauf auch das Haupt-Quartier des Feld-Marschalls Wrangel hierher zurück. Das ganze Armee-Corps rastete hier 2—3 Tage, und sezte dann seinen Marsch nach Biberach fort. — Am 18. April kam jedoch schon wieder schwedische Besatzung unter Major Nachtigall hierher, welch' Lezterm der österreichische Landvogt das Ehrenwort geben mußte, keine kaiserlich-baierische Truppen in das Schloß einzulassen. Dessen unerachtet besezte am 15. August der kaiserlich-baierische Obrist Kaspar Schoch diesen Platz mit 250 Mann, und ließ die Stadt zuerst durch Mousqueten, dann durch 3 Stücke mit 4- und 6pfündigen Kugeln beschießen. Dieser Unfug dauerte 3 Tage, ohne übrigens größeres Unglück herbeizuführen, als daß Dr. Senners- und der Hundbiß-Torkel, dann ein Stadel auf dem Hammer, abbrannten, und mehrere Häuser in der Stadt stark beschädigt wurden. Am 18. desselben Monats zog diese Mannschaft ab, worauf in der Nacht vom 20. auf den 21. das Schloß in Brand gerieth. Ein Papierer-Geselle, Nahmens Wolfgang Frei, war der Urheber dieser Brandstiftung, die er in Genossenschaft eines Soldaten verübte. Beide büßten diese Frevelthat mit dem Strang, indem sie nach vorgängiger Untersuchung und Bekenntniß, am 23. September d. J. auf dem Schloßberge, hinter St. Veits Kapelle an einem Nußbaum aufgehangen wurden[25]. — Am lezten August zog Major Nachtigall von hier ab, nach Ueberlingen; gleich Anfangs Septembers aber kam statt seiner ein Rittmeister vom kaiserl. Regiment Schoch, mit 40 Mann zu Pferd hierher, dem gleich darauf der Obrist dieses Nahmens selbst mit 3000 M. folgte. — Noch während der Anwesenheit dieser höchstbeschwerlichen Gäste erschien auch der baierische General Enkendorf, forderte der ganzen Bürgerschaft den

---

25) Raths-Protokoll vom 23. Septbr. 1647. Es ist nicht ausgedrückt, ob es ein schwedischer oder kaiserlicher Soldat war.

Eid der Treue für den Kaiser ab, und bestellte vor seinem Wiederabgang den Obrist-Lieutenant Gabor zum Stadt-Commandanten.

Die schwedische Nachtigall ließ sich noch im October dieses Jahrs, dann wieder am 10. Februar

1648

vor den Mauern der Stadt mit der harten Bedrohung blikken, daß alle Keltern und Mühlen um dieselbe im Rauch aufgehen würden, soferne die von ihm angesezten Contributions-Gelder nicht erlegt werden; da er jedoch nur von 60 Reutern begleitet war; die kaiserlich-baierische Besatzung aber auf seinen Fang ausgieng, so machte er sich, ohne seine Drohung auszuführen, eiligst aus dem Staube. — Kaum waren indessen die Kaiserlichen und Baiern noch im nähmlichen Monate abgezogen, so baten sich, dießmal in größerer Anzahl, die Schweden, von Ueberlingen her kommend, wieder zu Gaste, und blieben bis in den September unangefochten hier. Da fiel es dem kaiserl. Obristen Schoch, der inzwischen Streifzüge in der Gegend herum gemacht und, besonders auch gegen den Flecken Altdorf und das Kloster Weingarten große Gewaltthätigkeiten verübt hatte, ein, mit einigen 100 Mann am 19. Sept. Morgens zwischen 3 und 4 Uhr die Stadtmauer zwischen dem Frauenthor und Schellenberger-Thurm, mittelst 100 Leitern zu ersteigen, und so die Schweden zu überrumpeln. Die Maasregeln waren jedoch schlecht genommen; der Anschlag wurde frühzeitig entdeckt, und Schoch machte sich, indem er 17 Leitern im Stadtgraben stehen ließ, in aller Stille davon.

Am 14. October d. J. wurde der Abschluß des Westphälischen Friedens in hiesiger Stadt feierlich publicirt, und am 11. Januar

1649

wegen dieses höchstglücklichen Ereignisses ein solennes Dank- und Freuden-Fest abgehalten. Die Hoffnung, der noch hier

befindlichen Schweden nun bald los zu werden, wurde aber nicht nur selbst vereitelt, sondern die, bis auf den lezten Lebens-Nerv ausgesogene Stadt auf Anordnung des schwedischen Generals Duglas noch mit der Garnison eines weitern Regiments zu Pferd, belastet, welche Einquartierung monatlich einen Kostenaufwand von 2744 fl. verursachte. Die Chef's dieser Besatzung waren Obrist Karl Moritz Löwenhaupt, und Obrist-Lieutenant Paul Klein. Das Jahr

1650

war endlich das der Erlösung von den nahmlosen und unzähligen Leiden, welche dieser Krieg Ravensburg verursacht hatte; indem Obrist Löwenhaupt im Februar und Obrist-Lieutenant Klein im August d. J. mit dem Reste der Besatzung von hier abzogen. — Wie sehr aber die hiesige Stadt und Bürgerschaft in öffentlicher und privativer Beziehung; in finanzieller und commerzieller Hinsicht, durch diese 30jährige Schreckenszeit in Zerfall gerieth, was wir schon im vorhergehenden vierten Hefte bei Abhandlung des städtischen Schuldenwesens (S. 147 ff.) andeuteten, darüber wissen wir keinen anschaulicheren und getreueren Aufschluß zu geben, als indem wir die, hierüber, so wie über die nachgefolgten Drangsale, specielle Data enthaltende, im Jahr 1678 einer Kaiserlichen Untersuchungs-Commission im Druck überreichte Vorstellung, im Anhang unter Ziffer 1 folgen lassen.

Nach kurzer Ruhe trübte sich der politische Horizont aufs neue, indem sich durch die Absichten Ludwigs XIV. von Frankreich auf die Niederlande, im Jahr 1672 der sogenannte

niederländische Krieg

entspann. Der Churfürst von Brandenburg und das teutsche Reich hielten zu der leztern Parthei, was auch hier wieder Truppen-Durchzüge und Quartiere in Menge zur Folge hatte.

Besonders zeichneten sich dießfalls für Ravensburg die Jahre

1675, 1677 und 1678

höchst ungünstig aus. In Ersterem kam bei dem, aus Mangel an Lebensmitteln gebotenen Rückzuge der, gegen Frankreich am Rhein aufgestellten Armeen, nach Schwaben, das Hauptquartier des kaiserlichen Feldmarschalls Bournoville hier an, und bezog in hiesiger Stadt das Winter-Quartier. Zwar soll man mit dem Benehmen dieses Generals sehr wohl zufrieden gewesen seyn, und es ihm hier auch so wohl gefallen haben, daß er der Bürgerschaft auf der Kuppelnau ein Schießen gab. Den Aufwand, den diese Quartier-Last inner 6 Monaten erheischte, berechnet man zwischen 70 und 80,000 fl.[26] Zur Mithülfe in Bestreitung der Kriegs-Unkosten, verkaufte der Rath die Ziegelhütte, nebst andern Gütern, Aeckern und Feldern, dann etliche Höfe an die v. Deuring zu Bregenz; und sogar am h. Ostertag (1676) wurden Steuer und Anlag erhoben. — Nicht minder lästige Winter-Quartiere erfolgten in den Jahren 1677 u. 1678, in welch' lezterm der Friede von Nimwegen geschlossen wurde. — Sämmtliche Kosten dieses Kriegs werden für R. auf 204,000 fl. angegeben.

Obgleich die Türken schon seit Anfang des sechszehenten Jahrhunderts (1500) rumorten, und den Reichs-Ständen unter dem Nahmen „Türkenhülfe" ungeheure Opfer kosteten, die nur bei Ravensburg allein laut vorliegenden Quittungen von den drey Leg-Städten Nürnberg, Frankfurth und Augsburg, in dem Zeitraum von 1575 bis

---

26) Act. Nr. 2064. b.

1609 sich auf nicht weniger als 87,843 fl. beliefen, so wird doch das Jahr

1 6 8 3

vorzugsweise als das des

Türken-Kriegs

bezeichnet, in welchem Wien von den Türken, 200,000 Mann stark, belagert wurde. Auch der kleinsten Reichsstände Contingente an Mannschaft wurden nun dahin aufgeboten. Ravensburg traf es 30 M. zu Fuß und 4 zu Pferd, welche unter Anführung des Lieutenants Johann Jakob Tafinger abgiengen. Lezterer blieb in der Folge bei der Belagerung von Neuheusel auf dem Platze.

Das Jahr

1 6 8 8

brachte einen neuen

französischen Krieg,

indem Ludwig XIV. — erbittert über die zunehmende Macht Oesterreichs — wiederholt eine Armee in Schwaben einfallen ließ. General Melack besetzte Würtemberg; während eine andere französische Schaar unter Marschall de Choiseul, bis Saulgau herauf drang, und von hier aus alle benachbarte Ortschaften in Contribution setzte. Ravensburg wurde mit einer Brandschatzung von 6000 fl. beehrt, und ob man gleich der nahen Hülfe des Markgrafen von Baden gewiß war, der mit 3000 Mann kaiserlichen- und Reichs-Truppen und 8000 aufgebotenen Bauern, zur Befreiung Schwabens herankam, so entschloß man sich dennoch zur Bezahlung jener 6000 fl., mit welchen zwey Mitglieder des Raths in das französische Haupt-Quartier abgeschickt wur-

den. Zum Dank hiefür behielt man diese Deputirten zurück, bis man sich zu ihrer Auslösung mit weitern 2000 fl. bequemte.

Das ganze Decennium der

1 6 9 0r Jahre

war in Folge dieses Krieges bald mehr bald weniger mit Truppendurchmärschen und Quartieren bezeichnet; im Jahr 1697 wurde jedoch der Rißwicker Friede geschlossen. Im folgenden Jahr 1698 beschlossen der schwäbische und fränkische Kreis, ein stehendes Militair zu unterhalten, wornach Ravensburg 53 M. zu Fuß und 14 zu Pferd, zu Folge bald nachher getroffener weiterer Anordnung aber, 91 M. zu Fuß und 17 zu Pferd zu stellen hatte.

Auch in dem, von 1701 bis 1714 gedauerten

spanischen Erbfolge-Krieg

hatte Ravensburg und seine Landschaft schwer zu leiden. Ludwig XIV., kaum beschwichtigt durch die Friedens-Schlüsse von Nimwegen und Ryßwick — machte nach dem Tode Carls II. von Spanien, mit welchem die spanisch-habsburgische Linie erlosch, aus Verwandtschafts-Gründen Ansprüche auf diese Krone, und wußte auch den Churfürsten von Baiern, Maximilian Emanuel, der ein gieriges Auge auf die spanischen Niederlande warf, in sein Interesse zu ziehen, und unter Versicherung seines Beistandes zu Erreichung seiner Zwecke, zu bewegen, sich mit ihm gegen Oesterreich zu verbinden. Es stand also der kaiserlichen- und Reichs-Armee eine französisch-baierische Armee gegenüber. Nach der, im Septbr. des Jahrs

1 7 0 2

stattgefundenen Ueberrumpelung Ulm's durch die Baiern, und darauf erfolgten Besitznahme Memmingens durch dieselben, kam eine 600 Mann starke Abtheilung dieser Truppen auch

vor hiesige Stadt, welche kaiserliche Besatzung hatte. Die Baiern ließen es übrigens beim blosen Recognosciren bewenden, zogen hierauf nach Markdorf, und von da über Schmalegg an der Stadt vorbey, wieder zurück nach Memmingen. Am 26. März

1 7 0 3

zog die österreichische Besatzung von hier ab, wogegen zu Ende Aprils ein Corps von der Armee des französischen Marschalls Villars unter dem Kommando des Marquis de Chamerande mit 1000 Mann zu Fuß und 400 zu Pferd, hier ankamen, welche sich auf den Wiesen, auf dem Gottes-Acker und auf der Kuppelnau lagerten; die untere Vorstadt, der Pfannenstiel, wurde das Haupt-Quartier, und sonach das untere Thor besetzt. Nach einigen Tagen jedoch rückten diese Truppen förmlich in die Stadt ein, und es wurden den Offizieren und der Reuterei die Wirths- und Schenkhäuser, dem Fußvolk aber die Zünfte als Quartiere angewiesen. Es hatte das Ansehen, als ob diese Leute auf einen längeren Aufenthalt rechneten; denn sie schafften die Stadtwache ab, besetzten die Thore selbst; richteten das Lederhaus zur Hauptwache ein, und forderten der Bürgerschaft die Gewehre ab, welche auf das Rathhaus geliefert werden mußten. — Nach vielen Plackereyen und verübtem Muthwillen, und nachdem eine Contribution von 5000 fl. erpreßt worden war, marschirten diese Truppen am 25 Junii ab und nahmen die 4 metallenen Feldstücke auf dem Mehlsack, welche den ganzen 30jährigen Krieg hindurch erhalten worden waren, mit sich fort. — Ehe man sich von diesem Zwang und Drang auch nur einigermaaßen erholt hatte, erschien zu Anfang Octobers dieses Jahrs der General Westromirick mit mehreren 1000 Mann chursächsischer und polnischer Truppen, denen anfänglich der Eintritt in die Stadt versagt worden war. Sie bemächtigten sich deßhalb aber sämmtlicher Gebäude ausser der Stadt; der Gartenhäuser vor dem

Frauen-Thor; des Schützenhauses; des Heilig-Kreutzes; des Pfannenstiels; des Oelschwangs; und der Papiermühlen, und zerhieben und zerschlugen, was ihnen nur immer unter Hände und Augen kam. — Diese Truppenmasse ward nach wenigen Tagen beinahe aufs Unerschwingliche durch Abtheilungen von Badenschen; Ansbachischen; Darmstädtischen; Holsteinischen; Mecklenburgischen; Brandenburgischen; Wolfenbüttelschen; Lüneburgischen; Mainzischen; Holländischen; Gronsfeldischen und Schulenburgischen Soldaten vermehrt, nach welcher Verstärkung das Frauenthor gesprengt und nur die Stadt im eigentlichsten Sinne des Worts mit Mannschaft überschwemmt wurde. Vier Monate lang (bis Februar 1704) hausten diese Schaaren in Stadt und Land auf eine empörende Weise; nur allein das erpreßte baare Geld betrug inner dieser Zeit von der Stadt 14,000 fl., von Schmalegg 6773 fl., von Wolpertswende 6699 fl.[28]); überhaupt aber wird der, in diesem verhängnißvollen Jahre erlittene Schaden an erzwungenem baarem Gelde; an Natural-Verpflegung; Executions-Exzessen; Fourage-Lieferungen; Vorspann, und Zerstörungen von Gebäuden, Gärten rc. rc. auf die enorme Summe von 259,568 fl. angegeben! —

Noch während des sächsischen Quartiers, kam Sonntags den 3. Februar

1704

früh 2 Uhr in dem Hause des Bürgermeisters Johann Georg Kolleffel in der Kirchgasse Feuer aus, und es drohte diese Brunst um so gefährlicher zu werden, als viele Bürger ihres Quartiers halber sich nicht zum Löschen zu kommen getrauten. So wohl dieses Haus als auch die damalige Schmidezunft daneben, so wie das Haus des Schneiders Johann Mahlin, brannten ganz ab, und das Tafinger'sche Haus wurde stark beschädigt. Der, bei Bürgermeister Kolleffel einquartierte

28) Act. Nr. 2065. c.

General-Quartiermeister Johann Georg Schäfer, von Dresden gebürtig, konnte die Treppe nicht mehr erreichen, und sprang aus seinem Schlafgemach zwey Stock hoch auf die Strasse herunter, wobey er jedoch den rechten Fuß zerschmetterte und bald darauf starb. Er wurde in der evangelischen (untern) Kirche zur h. Dreifaltigkeit begraben. — Am 8. April d. J. zogen endlich die Sachsen ab; wogegen aber die Franzosen und Baiern wieder stark in unsere Gegend vorrückten, weßhalb das, wie bei allen früheren Truppen-Ueberzügen mehr oder weniger lebhafte, Flüchten vom Lande und aus der ganzen Nachbarschaft, in hiesige Stadt, auch jetzt wieder begann. — Die Noth war wieder auf einen hohen Grad gestiegen, denn eine neu angesonnene Contribution von 40,000 fl. und eine beträchtliche Requisition an Naturalien sollte bewerkstelligt werden. Dießmal kam man jedoch mit dem blosen Schrecken davon, denn in Folge der, für die Haupt-Armee der Franzosen und Baiern so unglücklichen für das vereinigte englische und österreichische Heer unter Eugen und Marlborough aber glorreichen Schlacht bei Höchstädt, am 13. August d. J. mußte das in unserer Nähe liegende Französisch-baierische Corps auf schleunigen Rückzug denken. — Die beiden Jahre 1705 und 1706 giengen ziemlich ruhig vorüber; desto beängstigender war aber das Jahr

1707,

in welchem Villars wiederholt in Schwaben eindrang, und dem ganzen Kreis eine Contribution von 9 Millionen Gulden auferlegte, woran Ravensburg wieder nicht weniger als 118,000 fl. beitragen sollte. Daß es nicht geschah, hatte man der Nähe des Kais. Feldmarschalls Grafen v. Gronsfeld zu danken, der zu Beobachtung des Schwarzwaldes in unsere Gegend kam, und zu Weingarten das Winter-Quartier aufschlug. Das Nähmliche geschah auch im folgenden Jahr, wie denn überhaupt bis zum Jahre

1 7 1 4

einschlüssig von Zeit zu Zeit Kaiserliche Truppen-Durchzüge Statt fanden, in welchem Jahre endlich die Friedensschlüsse zu Rastadt und Baden diesem Kriege ein Ende machten.

In den 4 folgenden Kriegen und zwar
dem polnischen Erbfolge-Krieg (1733);
dem österreich. Successions-Krieg (1741);
dem 7jährigen Krieg (1756); und
dem baiernschen Erbfolge-Krieg (1778)
hatte Ravensburg wohl häufige Zahlungen an Römer-Monaten zu leisten, und sein Contingent öfters zu ergänzen; doch blieb man durch alle diese Perioden hindurch, einige Winter-Quartiere und Truppen-Märsche abgerechnet, von den Schrecken des Krieges meistens verschont, so, daß diese ruhige Zeit zu wesentlicher Erholung der Stadt und ihrer Bürgerschaft gereichte; eine Erholung, die um so nöthiger war, je schwerer die Opfer und Drangsale der vorhergehenden Kriege gewesen, und je empfindlicher und lästiger diejenigen des

französischen Kriegs

von

1 7 9 0 — 1 8 0 1

geworden waren, zu welcher, dem größten Theile der Bürgerschaft noch in frischem Andenken schwebenden, Periode wir nun übergehen.

Ausser einigen kleinen Durchzügen und Militair-Verpflegungen, giengen die Jahre

1 7 9 0 und 1 7 9 1

ruhig vorüber, und auch im Jahr

1 7 9 2

ereignete sich lediglich am 26. Julii der Durchmarsch eines Bataillons vom Giulay'schen Frey-Korps. Lebhafter erwies sich das Jahr

1793,

und zwar zogen in demselben von k. k. östr. Truppen hier durch und wurden bequartiert und verpflegt: den 26. März ein Bataillon Terzky; den 3. April ein Bataillon Strasoldo; den 5. May ein Nachzugs-Commando von Terzky; den 12. May ein Bataillon Warasdin; den 29. Junii ein Detaschement von Giulay; den 21. Septbr. ein Detaschement Bannaten, und am 6. Dez. ein Verstärkungs-Commando von Thurn und Terzky.

Das Jahr

1794

blieb durchaus ruhig, und auch im Jahr

1795

kam erst am 29. Oct. eine Abtheilung vom französischen Regiment d'Antichamps, und am 29. Nov. ein Feld-Depot vom kaiserl. Regiment Schröder hier an. Im nähmlichen Monate sollte auch das, in englischem Sold stehende Bataillon Jerningham, das bisher in Langenargen cantonirte, hier eingelassen werden, was jedoch entschieden abgelehnt wurde.[29] Dagegen mußte von den französischen Kriegsgefangenen der Garnison Mannheim, welche in Oberschwaben, und zwar in den Städten: Waldsee; Biberach; Ravensburg; Memmingen; Kempten; Kaufbeuren und Mindelheim verlegt werden sollten, im Monat Dezember d. J. eine Abtheilung von 686 Gemeinen (Kanoniers) und 33 Offizieren, mit einer kaiserl. Bedeckung von 160 M. zu Fuß und 40 zu Pferd, ins Quartier genommen werden, welche bis Ende Aprils des folgenden Jahrs

1796

---

29) Act. Nr. 2080. c.

hier blieben, und einen Kosten von 9192 fl. 50 kr. 4 hl. verursachten.[30] Doch muß man diesen Leuten nachrühmen, daß sie die strengste Ordnung hielten, und sich bei ihrem Abzuge sehr dankbar und erkenntlich bewiesen, worüber das städtische Archiv noch mehrere Original-Dank-Addressen in französischer Sprache, enthält.[31] — Wie nun die politischen Verhältnisse immer bedenklicher wurden, so häuften sich auch die Truppenmärsche und Quartiers-Lasten immer mehr. Am 12. April kamen eine Abtheilung kaiserl. Kriegsgefangener; am 12. Junii ein Bataillon vom kaiserl. Regiment Preis; am 12. Julii das kaiserl. Haupt-Spital; am 21. ein croatisch-slavonisches Gränz-Bataillon; Tags darauf den 22. ein Bataillon Giulay; am 24. ein kaiserl. Filial-Feld-Spital, und ein Bataillon Kinsky; den 26. eine kaiserl. Feldbeckerey mit einigen kleinen Transporten, und endlich am 27. Julii das ganze 8 bis 9000 Mann starke Condé'sche Armee-Corps hier an. Prinz Condé selbst bezog das Kloster Weingarten als Haupt-Quartier. Die, vom Kriegs-Commissariat dieses Corps für dasselbe gemachte Requisition bestand in 6000 Heu-Rationen; 3600 Bund Stroh; 26 Klftr. Brennholz; 10,000 Brod-Rationen; 4 Ochsen; 5000 Portionen gekochtes Rind- Kalb- u. Schaaf-Fleisch; 4 Fuder Wein und 4 Fuder Bier, wovon jedoch das Meiste conventionsmäßig bezahlt wurde.[32] —

Als die Franzosen am 24. Junii bei Kehl über den Rhein gegangen waren, hielt es die, eben zu Augsburg anwesende schwäbische Kreis-Versammlung für räthlich, nach

---

30) Act. Nr. 2081, 2082. a. b.

31) Act. Nro. 2083. b.

32) Ebend. c.

dem Beyspiele von Würtemberg und Baden, welche für sich schon früher contrahirt hatten, mit dem, die fränkische Rhein- und Mosel-Armee commandirenden Ober-General Moreau einen Waffen-Stillstand einzugehen, welcher denn auch wirklich zwischen diesem und den Abgeordneten des schwäbischen Kreises, den Baronen von Lassolaye und von Mandelsloh zu Stuttgart am 27. Julii abgeschlossen und von der Kreis-Versammlung am 30. Jul. genehmigt wurde. Nach den Artikeln 5—9 dieses Waffenstillstands-Vertrags verpflichtete sich der schwäbische Kreis zu folgender Contribution an die französische Armee; welche sich nach ungefährer Berechnung auf nachstehend ausgeworfenen Geldbetrag belief:

	fl.	kr.
I. An baarem Gelde		
12 Millionen Livres, je 27½ kr. .	5,500,000	—
II. An Naturalien		
a) 8000 St. Pferde, je 400 Livr. oder 183⅓ fl.	1,466,666	40
400 St. ausgesuchte Pferde, je 330 fl. pr. Stück	132,000	—
b) 2500 St. Ochsen, je 500 Pf. schwer, je 300 Livr. oder 137½ fl. . . .	343,750	—
2500 St. Ochsen, welche das St. zu 250 Livr. abgekauft werden können,	286,458	20
c) 150,000 Ctr. Brodfrüchte, worunter ⅔ Waizen oder Dinkel, a 10 fl. p. Ct.	1,000,000	—
⅓ Roggen, je 8 fl. pr. Ctr. . .	400,000	—
d) 100,000 Säcke Haber, jeder Sack zu 12 Boisseaux, wovon einer 20 Pariser Pf. wiegt, der Sack zu 10 fl. ger.	1,000,000	—
e) 150,000 Ctr. Heu, je 2 fl. . . .	300,000	—
f) 100,000 Paar Schuhe, je 2⅕ fl. .	220,000	—
Zusammen — :	10,648,875	—

woran es Ravensburg allein nach dem moderirten Matricu-

lar-Anschlag je 50 fl. pr. Simplum die enorme Summe von 75,000 fl. zu zahlen betraf.[33]) — Zwar enthält der Art. 3 dieses Waffenstillstands-Vertrags die ausdrückliche Bestimmung:

„Der General en Chef wird besonders darüber wa-
„chen, daß die Personen und das Eigenthum von den
„Truppen, welche er der Kriegs-Operationen halber
„in die Schwäbischen Kreis-Lande einrücken zu lassen
„genöthigt seyn wird, respectirt werden.“[34])

Wie diese Zusage in Erfüllung gieng, lehrte die Erfahrung von wenigen Wochen! Am 3. August rückten die Franzosen cca. 9000 M. stark auch schon in den hiesigen Landschaften Mochenwangen und Neuhaus, Althaus und Bitzenhofen ein.*) Es gelang der Colonne, die in diesen Orten, so wie am Bodensee sich postirte, über Lindau nach Bregenz und bis an den Adlerberg vorzudringen. Ihr Commandant war General Tarreau. Die Colonne, welche zu Mochenwangen unter dem Brigade-General Abbaducci stand; aber zur Division des Generals Ferino gehörte, rückte zwar über Memmingen und Augsburg bis nach München vor, mußte aber, da die, von Jourdan befehligte

---

33) Act. Nr. 2085.

34) Ebend.

*) Wie überhaupt von jezt an mehrmals französische Patrouillen auch vor- und in die Stadt kamen. Am 8. August wollte eine solche Patrouille von 8 Mann von hier nach Wangen, wurde aber bei Grünkraut von den dortigen Bauern überfallen, und 5 Mann davon getödtet, 3 retteten sich durch die Flucht. Bei den Bauern war auch ein hiesiger junger Bürger, Jos. Christ, Buchbinder, welcher eben bei seinem Verwandten, dem Hrn. Pfarrer zu Grünkraut, auf Besuch war. Die Schuldigen wurden alsbald gefänglich nach Weingarten gebracht, nach einigen Tagen jedoch wieder entlassen. Uebrigens muß ihre Ranzion sich sehr hoch belaufen haben, da noch in der Amts-Rechnung von 1807 eine, von diesem Vorfall sich herschreibende Schuld von 6000 fl. gestanden haben soll! —

Maas- und Sambre-Armee bei Amberg von Erzherzog Karl aufs Haupt geschlagen worden, zurück, und kam wieder um hiesige Stadt und Gegend zu stehen. Jourdan's Niederlage zog auch die retrograde Bewegung des General Tarreau nach sich, der bis Stockach zurück weichen mußte. — Es war am Donnerstag den 29. September, also gerade am Michaelis-Feiertage, als Nachmittags 3 Uhr eine kaiserliche Husaren-Patrouille von 40 (nach andern von 60) Mann (worunter der nachmalige Landvogt Graf v. Bissingen war!) zur Stadt herein sprengten, und 10 Mann französische Infanteristen nebst einigen Kavallerie-Offiziers-Pferden weg nahm, während dem sich die Eigenthümer der Leztern, die im Wirthshaus zum Adler zechten, daselbst durch die Hinterthüre salvirten. — Dieses Hierseyn einer so starken kaiserl. Patrouille ließ vermuthen, daß dieser Truppen bald mehr folgen würden, was auch wirklich eintraf. Freitags den 30. früh kamen etliche kaiserl. Schwadronen Barko-Husaren, 600 Mann stark, hier an, ihnen folgte ein Bataillon Giulay und ein Bataillon Bender. — Diese von General Freiherr v. Klinglin commandirten Truppen lagerten sich ob der Galgenstaig. — Kaum waren sie angekommen, so verbreitete sich die Nachricht, daß die beiderseitigen Patrouillen bei Wickenhaus, zwischen Hof und Mochenwangen, ins Gefecht gerathen seyen. Der inzwischen mit seinem Gefolge in den Gasthof zum Lamm gekommene General Klinglin sprengte mit einer Abtheilung Husaren zum Frauenthore hinaus, um zu recognosciren; sandte jedoch sogleich eine Ordonanz zurück, um einen Theil seiner Truppen mit 2 Kanonen, die in vollem Galopp abgeführt wurden, auf den Kampfsplatz zu rufen, und kaum eine Viertelstunde später wurde der Rest des kaiserl. Fußvolks mit den noch bei sich gehabten übrigen 4 Kanonen dahin beordert. — Eine Abtheilung Infanterie mit einer Kanone besetzte das Zollthor zu Altdorf; die Reiterei nahm ihre Stellung von diesem

Punkte Thaleinwärts gegen die Stadt; die Haupt-Batterie aber befand sich auf den Anhöhen vom Locher- und Burach-Hof, an das Haßlach-Holz gelehnt. Das Geschütz der Franzosen pflanzte sich zwischen die sogenannten Köpferbäume zwischen dem Flecken Altdorf und dem Hochgericht, während das Fußvolk sich von Bayenfurth aufwärts gegen dem Haßlach hin zog, und solchergestalt die Kaiserlichen in die Flanke zu nehmen drohte. Das Feuer dauerte von Mittags 2 bis Abends 6 Uhr, worauf die Kaiserlichen zum Rückzug gegen Wangen genöthigt wurden. Klinglin hatte zwar bald bemerkt, daß die Franzosen ihm weit mehr als um das Doppelte überlegen waren, und deßhalb den, in Wangen befindlichen General Fröhlich durch Eilboten zur Unterstützung aufgerufen, welcher aber, irre geführt, anstatt hierher, nach Neuravensburg marschirte, während dessen sich Klinglin vor der überlegenen Zahl des Feindes nicht mehr länger zu halten vermochte. Die Franzosen behaupteten als Sieger den Platz, und nun begann mit einbrechender Nacht im Kloster Weingarten, im Flecken Altdorf, und in hiesiger Stadt eine grausenhafte Plünderungs-Scene. — Am 1. October rückte General Ferino mit den Brigade-Generälen Abbaduccy, Jordis, dem ältern, und St. Baptiste hier ein, und bis zum 5. Oct., an welchem Tage der Abzug nach Pfullendorf erfolgte, lebte die ganze, aus cca. 20,000 Mann bestandene Division in hiesiger Stadt und Umgebung mit der ungebundendsten Willkühr. Vom 3. August bis 5. October dieses Jahrs werden die, an die Franzosen gemachten Zahlungen und Lieferungen, laut amtlichen Verzeichnisses hierüber[35]), folgendermaßen berechnet:

---

35) Act. Nr. 2084. c.

	fl.	kr.	hl.
An baarem Gelde	20,000	—	—
„ Brod	5,824	22	4
„ Mehl	336	—	—
„ Fleisch	896	—	—
„ Wein	2,548	40	—
„ Bier	513	1	—
„ Branntwein	100	—	—
„ Haber	5,372	50	—
„ Heu	1,848	12	—
„ Stroh	138	—	—
„ Tuch	2,122	44	4
„ Schuhe und Stiefel . . .	1,020	44	—
„ Hüten	105	—	—
„ verschiedene Handwerksleute . .	2,582	59	—
„ verschiedenen Ladenwaaren . .	819	47	—
„ Holz	116	15	—
„ Vorspann	2,310	4	—
„ Verpflegung	15,991	6	4
„ verlohrnen Vorspannpferden u. Wägen	13,309	53	—
Zus. — :	75,955	45	4

Die Beschädigung der Bürgerschaft durch die Plünderung in der Nacht vom 30. Septbr. belief sich nach dem, über die einzelnen Schadens-Berechnungen aufgenommenen Verzeichnisse[36]) auf 72,500 fl.; die der städtischen Dorfschaften aber auf 54,000 fl. (S. Anhang Ziffer 3.) Noch Sonntags den 2. October, einem für unsere Nachbarstadt Biberach gefahr- und schreckensvollen Tag, an welchem daselbst die Kaiserlichen unter Latour von den Franzosen unter St. Cyr gegen Memmingen hin in die Flucht geschlagen war-

36) Act. Nr. 2086. b.

den[37]) hatten um Ravensburg, und zwar wiederholt beim Locherhof; dann b·i Oberhofen; über dem Langholz, bei Striedach und oberhalb Hinzistobel hitzige Vorposten-Gefechte statt. — Den folgenden Tag nach dem Abzug der Franzosen nach Pfullendorf am 6. October, rückten von den Kaiserlichen 2 Bataillone Bender sammt 700 Mann Barco-Husaren und einer Abtheilung Artillerie hier ein, begaben sich aber Tags darauf, den 7. Oct. über Schmalegg ebenfalls gegen Pfullendorf.

Das Jahr

1797

führte in den Monaten März bis October einschlüßig, noch häufige einzelne Durchmärsche von Kaiserlichen und Condei-schen Truppen mit sich, deren spezielle Erwähnung wir unter Berufung auf die, im Anhang unter Ziffer 2 und 3 ersichtliche summarische Berechnungen sämmtlicher Kriegskosten von 1792 bis 1797 übergehen.*) Das Jahr

---

37) Krais, Tagebuch während des franz. Kriegs, I. S. 73.

*) Auf eine spezielle, etwa in tabellarischen Uebersichten zu gebende, Berechnung aller und jeder Kriegs-Erlittenheiten und Kosten, wie sie z. B. Herr Conrector Krais in Biberach seinem Tagebuch über die Begebenheiten in und um Biberach während des französischen Kriegs (1790—1815) angefügt hat, muß hier zur Zeit noch verzichtet werden; denn

1) würde eine dießfällige Zusammenstellung aus wenigstens 50 meist dickleibigen Actenfascikeln, einen eigenen Band füllen, was nicht nur ungleich mehr Zeit erforderte, sondern auch dem Zweck und Umfang dieses Werkes, das ja nicht nur — wie Jenes — die Kriegs-Begebenheiten Allein abhandelt, nicht entspräche, und

2) dürften wohl die wenigsten, inn- und auswärtigen Besitzer dieses Werks einen grössern Werth auf viele tabellarische Kostens-Uebersichten, als vielmehr auf eine — wie hier gegebene — gedrängte Erzählung der Kriegs-Ereignisse, legen, wie sie sich überhaupt zutrugen. Ueberdieß kann

1798

uß, da weder Archival-Acten noch Chronick-Fragmente von
sonderen Kriegsereignissen sprechen, auch für Ravens-
urg ruhig abgelaufen seyn. Desto betrübender war die
ussicht auf das folgende Jahr

1799,

dem der Anmarsch russischer Hülfs-Truppen für die Kai-
erlichen, den Friedens-Verhandlungen zu Rastatt, auf welche
egliches Auge mit Sehnsucht gerichtet war, mit Einem
Schlage ein Ende machte.

Der Uebergang der Franzosen über den Rhein am 1. März hatte auch den Uebergang der Kaiserlichen über den Lech eben so schnell zur Folge, und schon am 9. desselben Monats kam die Avantgarde der Leztern, 2000 M. stark hier an, welche aus leichter Infanterie und Gränzhusaren bestand, von welchen starke Patrouillen und Vorposten nach Ravendorf und Schmalegg verwendet wurden, gleichwie auch schon französische Patrouillen um Stockach und Ueberlingen schwärmten. Am 17. März ward man der Leztern sogar schon zu Stadel und Neuhaus ansichtig, worauf die Kaiserlichen ihre Vorposten verdoppelten, der übrige Theil aber sich von der Baindter Halden gegen Baienfurth und dem Altdorfer-Feld herwärts, in Schlachtordnung stellte. Die Kanonen wurden theils auf der Baindter-Halden, theils auf dem Burach-Hof aufgepflanzt. Noch am heutigen Tage geriethen beide Theile bei Neuhaus an einander, und Beide machten gegenseitig Einige zu Gefangenen. Nun herrschte allgemein die bange Erwartung, daß die Franzosen gänzlich in das Schussenthal ein-

---

3) jeder Leser aus den einzelnen, beispielsweise eingeschalteten Kostensberechnungen selbst einen beliebigen Schluß auf die Kostensgesammtheit durch die ganze Kriegs-Periode hindurch ziehen.

bringen würden. Die kaiserliche Vorhut hatte den Befehl, auf den Fall eines ernstlichen Angriffs sich über die Schussen zurück zu ziehen und an das Haupt-Corps anzuschließen, auch waren bey den Brücken über diesen Fluß Holz und Pech-Kränze parat, um sie anzuzünden und den Franzosen das Vordringen dadurch zu erschweren; doch kam es dießmal hier zu keinem ernstlicheren Auftritt. Dagegen hörte man am 20. März aus der Gegend von Altshausen eine starke Kanonade, und schon am Abende dieses Tages verbreitete sich das Gerücht, daß Erzherzog Karl den Mittelpunkt der Franzosen angegriffen und zurückgedrängt habe. Den folgenden Tag bewährte sich diese Nachricht durch die empfindliche Niederlage der Franzosen bei Ostrach, und durch das Vorrücken der Kaiserlichen bis Ueberlingen, wornach auch die in hiesiger Umgebung befindlichen Kaiserlichen Truppen Befehl erhielten, vorzurücken und den französischen rechten Flügel, welcher schon abgeschnitten war, und auf 8000 Mann geschätzt wurde, anzugreifen. Da Lezterer wegen des schnellen Andrangs des kaiserlichen Haupt-Corps den Untersee nicht mehr gewinnen konnte, so suchte er sich bei Eriskirch und Lochbruck zu halten, ward aber in den drey Tagen des 21. 22. und 23. März theils zersprengt, theils gefangen und verwundet eingebracht. — Am 24. März, Oster-Sonntag Mittags, marschierten die noch hier befindlichen Kaiserlichen ab, und nur eine Escadron Husaren blieb zurück, um die in der Gegend von Eriskirch und Ailingen sich noch aufhaltenden zersprengten Franzosen vollends aufzuheben. —

Von dieser Zeit an bis zum Monate August blieb es hier ziemlich ruhig, da denn endlich die schon lange erwarteten russischen Hülfstruppen, 36000 Mann stark erschienen, und zufolge ihrer Bestimmung in die Schweitz, über Ulm und Biberach nach Schaffhausen marschirten. Der ganze zahlreiche Artillerie-Park mit 4000 Mann und

1000 Pferden kam am 24. August hier an, hielt am 25. Rasttag, und begab sich am 26. nach Salem. Zu Fortschaffung von 71 Kanonen, größten Theils von schwerem Kaliber, wurden über 1400 Vorspanns-Pferde requirirt, wozu alle umliegende Ortschaften mit Einschluß von Neuravensburg, Wangen und Eglofs in Mitleidenschaft gezogen werden mußten. — Anfangs Septembers kam das Russische Feldspital hierher, und wurde in das Arbeits- und Bruderhaus verlegt. Es zog am Schlusse des Monats nach Schaffhausen ab; kam jedoch nach der, Anfangs Octobers für die Russen so übel abgeloffenen Schlacht bei Zürich, nebst vielem Gepäcke und Bagage hierher zurück. Am 21. October machten auch einige Pulks Kosacken und mehrere Abtheilungen russischer Grenadiere und Kürassiere hier einen Besuch, begaben sich aber sogleich weiter über Aulendorf und Altshausen. So kriegerisch es nun auch immer noch aussah, indem der Bodensee, auf welchem zum Uebersetzen russischer und österreichischer Truppen in die Schweitz eine Flottille gezimmert wurde, beinahe ringsum von Alliirten gegen die Franzosen besetzt war, und zwar von Russen bei Lindau auf- und abwärts; von Russen und Oesterreichern mit dem ganzen Tyroler- und Vorarlberger-Landausschuß, von Bregenz bis ins Bündtische hinauf; endlich von Russen und Condéern, bei Langenargen, so erfolgte doch in diesem Jahre kein entscheidender Schlag mehr, vielmehr gieng die Nachricht von dem baldigen Rückmarsch dieser Truppen schon am 30. October in Erfüllung, da an diesem Tage Condéer und Russen, 6000 M. stark, hier und in hiesiger Gegend einrückten, wobey das Haupt-Quartier des Prinzen von Condé in hiesige Stadt verlegt wurde, jedoch schon Tags darauf, den 1. November mit dem, heute hier durchmarschirten russischen Grenadier-Regiment Baur, wieder abzog. — Der Schluß dieses Jahres gieng für Ravensburg ruhig vorüber, indem sich ausser den, von einigen

kaiserlichen Regimentern im Landvogteyischen bezogenen Winter-Quartieren, nichts Erhebliches mehr ereignete. — Und so trat man denn mit heisser Sehnsucht nach Frieden, nach Ruhe und Erholung von den bisher ausgestandenen Leiden, in das Jahr

1800

hinüber, ohne der Erfüllung jener sehnlichsten Wünsche in demselben froh werden zu können, vielmehr erneuerten sich in solchem die, bis zur Erdrückung ertragenen Kriegs-Scenen und Erlittenheiten, auf die empfindlichste Weise. — Wir liefern zunächst die, für Ravensburg besonders bemerkenswerthen Begebenheiten im Monate Mai dieses Jahres, nach dem Fragment eines dießfallsigen Berichts von Pfarrer Eben, Vater des Verf., in der Ueberzeugung, daß demselben um somehr Glauben geschenkt werden wird, als der Bericht-Erstatter in diesen Ereignissen selbst handelnd auftrat:

„Am 1. May hatte Fürst Reuß bei Bregenz im Sinne, „über den Rhein in die Schweitz einzudringen, als er Nach„richt vom Rhein-Uebergang der Franken bei Stein, Dies„senhofen ꝛc. bekam, und sich dadurch bewogen fand, sein „Vorhaben aufzugeben. — Am 3. May war bei Singen „bis Stockach ein hitziges Gefechte zwischen den, fast un„gehindert bis dahin vorgerückten Franken, und dem Prin„zen Karl von Lothringen; in welchem die 2 Regimen„ter Königseck*) und Fürstenberg gänzlich zersprengt „und hart mitgenommen wurden. Das Magazin in Stockach „wurde von den Kaiserlichen selbst angezündet, von den „Franken aber zum Theil wieder gelöscht. Die Franken „rückten bis 1 Stunde vor Pfullendorf vor; die Kaiserlichen

*) Unter dem schwäbischen Kreis-Regiment Königseck-Aulendorf war auch das, erst am 12. März von hier abgegangene, reichsschlußmäßig auf 4½ Simplen berechnete, aus 52 Mann bestandene hiesige Contingent begriffen.

„zogen sich an die Donau. Am 4. Mai Sonntags. Der „Lärm und Schrecken war hier groß; indem früh Morgens „der Fürst von Mörsburg*) und der Prälat von Sal- „mansweil als Flüchtende hierher kamen, denen eine zahl- „lose Menge Landleute aus der Gegend von Pfullendorf; „Salmansweil; Ueberlingen, und herwärts, mit Kindern „und Vieh den ganzen Tag über nachfolgten. Unsere Vieh- „waiden wurden vom Vieh der Flüchtlinge brav benützt. „Gegen Abend kam der Hauptmann Albeck mit den Tele- „graphen, welche in der Gegend umher gestanden hatten, „hier an, und flüchtete noch in der Nacht, Wangen zu. „Abends erhielt das Haupt-Spital in Weingarten Befehl, „in der Nacht aufzubrechen, wozu von hier aus eine Menge „Wagen geliefert werden mußten."

„Am 5. May kam Befehl von Wangen, etliche 30 Wa- „gen hinauf zu schicken, um dortige Kriegs-Kasse und De- „pots zu transportieren. — Man fieng an, zu einem Besuch „von Freunden oder Feinden sich ernstlich zu rüsten, und „ließ Korn mahlen, so viel man konnte. Ein blinder Lärm „folgte dem andern. — Von der Stellung der (kaiserlichen) „Hauptarmee unter Kray erfuhr man kein Wort. Die be- „nachbarten Herrschaften erkundigten sich hier; man schickte „Ordonanzen aus, die bis in die Gegend von Pfullendorf „gekommen seyn wollten, und nichts zuverläßiges mitbrach- „ten, als daß einige 100 Franken am 4. einige Stunden „in Salmansweil gewesen, und dort Geld und Pferde er- „preßt haben."

„Der 6. May gieng ganz ruhig vorüber, nur hörte „man heute wie gestern Pfullendorf zu kanonieren."

„Am 7. May wurde der Gottesdienst im heilig Kreutz „ruhig gehalten. Gegend Abend entstand Lärm; die Fran-

---

*) Herr v. Dalberg, Fürst-Bischof von Constanz u. Mörsburg.

„ken seyen in Neuhaus. Einige 100 hatten dort gegessen „und getrunken; waren aber wieder abgezogen. Die Läden „wurden geschlossen. Auf dem Gehrenberg sah man eine „Menge durch die Wälder hervordringen."

„Am 8. May, Donnerstags 2 Uhr werden plötzlich die „Läden wieder geschlossen. Man sah ganze Colonnen Fran„ken von Schmalegg und Bavendorf her anrücken. Um 4 „Uhr sprengten ein paar fr. Husaren durch die Stadt und „verfolgten 3 Waldeck-Dragoner. Gleich darauf erschien ein „Offizier beim Amts-Bürgermeister v. Precht, und ver„langte, er solle mit ihm vors Thor, um den General Van„damme zu sprechen. Ich wurde geholt, um mit Jenem „und Hrn. Syndikus (Merkel) traten wir die Ambassade an. „Das untere Thor wurde eben von den Franken besetzt, als „wir hinausgiengen. Bis an die Mühlbrücke begegneten wir „Wenigen. Vor derselben warteten wir den ersten General „Molitor ab, der an der Spitze eines Husaren-Regiments „heran kam. Ich bekomplimentirte ihn; er hielt an, und „gab uns die Zusicherung: „„der Stadt solle kein Leid ge„„schehen, die strengste Mannszucht solle gehalten werden; „„man erwarte aber schnelle Verfügungen, die Truppen „„zu erquicken; wir sollen übrigens zu Vandamme, der „„auf dem Galgenberg stehe."" — „Wir warteten noch den „Vorübermarsch einer Colonne Infanterie ab. Dann stiegen „wir den Berg hinan; und fanden oben den Divisions-Ge„neral Vandamme bei der Artillerie. Er nahm uns sehr „freundlich auf; wollte durchaus, der alte Herr v. Precht „solle sich bedecken, und auch wir, hörte meinen Vortrag „an, und erwiederte: „Dem ersten Konsul ists leid, daß „„er die Plage des Kriegs über Deutschland wieder ver„„hängen muß. Ihr Kaiser, irregeführt von England, „„wollte den Frieden nicht. Allein, seyen Sie gutes Muths. „„Wir werden Ihrem Lande so wenig wehe thun als mög„„lich. Wir verlangen nichts Unmögliches. Sorgen Sie,

„„„daß meine Truppen Brod und Wein bekommen, so schnell „„„als möglich. Ich habe Ordre gegeben, daß jeder Exceß „„„aufs schärfste bestraft werde. Gehen Sie, und beruhigen „„„Sie Ihre Bürger. Es sollen nur 100—200 Mann in „„„die Stadt kommen.““ — „Der General hielt darinn „Wort. Die Truppen marschirten Weingarten und Berg „zu, und ein Detaschement Kavallerie zog gegen die Staig „hinauf. — Jene lagerten sich vor dem Zollthor in den neuen „Krautgärten, und auf den Kornfeldern, doch mit ziemli„cher Schonung des Korns. — Auf hiesiger Galgenstaig „blieb der Artillerie-Park mit einem Korps. Wie stark diese „ganze Division des rechten Flügels, der weiterhin die „Straße von Mochenwangen und Waldsee herzog, gewesen „sey, läßt sich darum nicht angeben, weil viele Truppen „des Nachts marschirten. — Man schätzt die, durch unsere „Gegend gezogenen auf 20,000 Mann. Um Brod, Wein „und Fleisch pressirten sie sehr, weil die Truppen seit dem „Rhein-Uebergang ein paar Tage ohne alle Nahrung gewe„sen waren. — Noch gestern Abends war die Requisition „an hiesige Stadt, bestehend in

„1000 Rationen Brod, täglich, so lange sie in hie„siger Gegend seyn würden;
„10,000 Maaß Wein;
„60 Ochsen;
„400 Säcke Mehl;
„400 Säcke Haber oder Veesen ꝛc.

„übergeben worden. — Hr. Syndicus, Kanzley-Verwalter „(v. Bentele) und ich, machten dem Commissaire Pommier „Vorstellungen und Bitten. Er war unbeweglich. Der bei „ihm gegenwärtige Regisseur Maß aber sprach bald von „Entrepreneurs, an die man sich wenden könne.“

So weit dieser Bericht. Noch ist jedoch überdieß zu bemerken, daß auch diesesmal kurz nach erfolgtem Rhein-Uebergang dem schwäbischen Kreis eine Kriegs-Contribution

von 6 Millionen Franken auferlegt wurde, woran Ravensburgs Antheil wieder nicht weniger als 43,459 Franken betrug.[38]) — Zu alle dem fand sich General Vandamme bewogen, die hiesige Stadt noch besonders mit einer Contribution von 10,000 fl. zu belegen[39]), welche Summe aller Vorstellungen unerachtet späterhin auch dem Ober-General Moreau geliefert werden mußte[40]), so daß nur das an diese beiden Generale bezahlte baare Geld 20,000 fl. ausmachte, denn Moreau entschuldigte sich damit, daß Vandamme als Divisions-General nicht befugt gewesen sey, Contributionen auszuschreiben. Auch die, von diesen — so wie von den Generalen Réneau und Molitor gemachten Requisitionen an Lebensmitteln und Fourage, und vielen andern Artikeln, wie z. B. von 20,000 Kaput-Röcken; 9000 Frucht-Säcken; 2500 Ochsen rc. rc. und die, hierüber gepflogenen Verhandlungen nnd Correspondenzen, füllen mehrere starke Acten-Bünde[41]), dergestalt, daß eine specielle Zusammenstellung aller dieser Kriegskosten und Erlittenheiten, ein für sich bestehendes Werk bilden, gewiß aber keine geringere Summe auswerfen würde, als die unten unter Ziffer 3 über die Kriegs-Kosten von 1792 bis 1797 angehängte summarische Berechnung ausweist. Als Beispiel, wie kostspielig nahmentlich die Bewirthung der französischen Generale und Oberoffiziere war, von welchen sich überhaupt einigermaaßen aufs Uebrige schließen läßt, fügen wir nur allein die Berechnung über die Verpflegung des General Vandamme am 8. und 9. Mai, in nicht völligen 2 Tagen, unter Ziffer 4 bei, womit wir dieses Jammer-Kapitel schließen.

---

38) Act. Nr. 2108.
39) Act. Nr. 2114. f.
40) Act. Nr. 2118. b.
41) Act. Nr. 2114—2121.

Anhang.

Nro. 1.

Wiederholter gründlicher Anno 1678 Mense Martio, einer fürgeweßten Kays. Commission mit behörigen Umständen vorgestellter Beweißthum, daß des Heil. Reichs Stadt Ravenspurg bey ihrem alten Wormsischen Matricular-Anschlag der 3. zu Pferd; und 40. zu Fuß; oder: 196 fl. an Geldt, weiter nicht aufrecht bleiben könne, sondern zu deren Rettung, einer starken Moderation höchst-benöthiget seye; ingleichem, was über die von Ihro Röm. Kayserl. Majestät Anno 1718. auf das Hoch-Fürstl. Creyß-Außschreib-Amt in Schwaben erkannter, und im Jahr 1719. würcklich vorgenommener Untersuchung; als auch im Jahr 1721. hinnach gefolgter Hoch-Löbl. Schwäbis. Creyses ferner außgestandener Inquisition, nicht weniger anderer Anliegenheiten halber, bis ad annum 1727. von diesem Reichs-Stand zerschiedentlich attestirt, und bezeugt worden.

P. P.

Erstlich hat Einer auf beeder deß Hoch-Löblich Schwäbischen Creyses Ausschreibender Fürsten, Hoch-Fürstl. Gnaden, und Hoch-Fürstl. Durchlaucht außgebrachten Kayserl. Commission, die Stadt Ravenspurg Besag vorgelegter unterschiedlichen Documenten und Specificationen, bewiesen, daß Sie meistentheils ante Matriculam Wormatiensem, ziemliche Jurisdictiones, Prädia und Güther gehabt, benanntlichen, die Herrschaft und Vogtey Schmal-Egg mit allen Pertinenzien, welche Anno 1413. an St. Ulrichs Tag von Herrn Grafen Eberhard von Werdenberg zu Sigmaringen erkaufft worden: Deren jährlicher Ertrag über die zwölff ein halb hundert Scheffel Veesen und Haber, auch etliche Malter glatte Frucht, und über die Eilff Hundert Gulden an Geldt, samt anderm mehr, sich belauffet.

Ingleichem die Vogtey und Adeliche Guth Zusdorff, welches Donnerstag vor St. Thomä Anno 1443. von Herrn Hansen Gremlinger von Jungingen, an die Stadt Ravenspurg käufflich gekommen, und jährlichen, an dem Kuchen-Gefäll, und anderm, 403. Scheffel Veesen, 267. Scheffel Haber, 465 fl. Geldt ertragen mag.

Wie auch der Adeliche Sitz und Dorff Danckartschweyler, samt dem Stamm-Hauß von beeden Gebrüdern Hanß und Jakob von Danckartschweyl, Anno 1444. erkaufft, von welchem alljährlichen 68. Scheffel Veesen, 67. Scheffel Haber, 72. fl. Geldt und anders, zu erheben.

Nicht weniger, das Schloß und Adeliche Guth Bättenreiten, von Hrn. Wilhelm Gremlinger von Jungingen, erkaufft, dessen jährlicher Ertrag in 74. Scheffel Veesen, 67. Scheffel Haber, 251. fl. Geldt, bestehet.

Welche ansehnliche schöne Land-Güther und Gefälle cum Pertinentiis, ererst seither Anno 1649. urgente summa Necessitate, und zwar, welches seithero diese Stadt meistens gedrücket, retento Onere, samt andern zerschiedenen vielen einschüchtigen hier nicht benahmßten Höfen, und nahmhafften Zehenden, an benachbarte Stände, Privatos, auch zum Theil in die Schweitz alienirt und verkauffet, und das darauß erlösete pretium per 130933. fl. 20. kr. nicht allein zu Bestreittung der vormals geweßten langwürigen Kriegs-Costen, und zu bezahlen obgehabten Friedens-Satisfactions-Geldtern, auch zu Reichs- und Creyß-Verfassungen, sondern guten Theils auch zu Abfertig- und Bezahlung jüngsten Fünff-jährigen über dritthalb Tonnen Goldes nur bey dieser Stadt sich gehäufften Quartiers-Last, emploirt und verwendet werden müssen.

Andertens: Ist auch ad oculum bewiesen worden, daß Besag auf das Teppich gekommener Schuld-Bücher, die Stadt Ravenspurg, dero Gotts-Häuser und Pflegschafften, grosse auf viel Tausend Gulden sich erstreckende Activ-Capitalien

gehabt, welche aber mit samt obigen Güthern, aus dringender Noth, zu Bestreitung der je mehr und mehr sich gehäufften Reichs- und Creyß-Beschwerden, und Abwendung deß vor Augen geschwebten grösseren Uebels und militarischen Executionen, alle angewendet, ja theils in audito prorsus apud alios tali Exemplo, und von den Debitoren gar um die Helffte abgelöset. Und zumalen

Drittens: Daß nicht allein das Publikum, jetzt angeregter Massen, deß Seinigen, sondern auch die Privati und Innwohner allhier, in vorgeweßten langwierigen Teutschen Kriegen: Sonderlich, Anno 1646. als 32. Regimenter Kriegs-Volck allda gelegen, und man nach Eilff-Wochiger Plünderung, den aus den Häusern zusammen gebrachten Raub, auf einen Tag mit Eilff in zwölff Hundert Wägen weggeführt, auf einmal um das Ihrige gekommen, und in einen mit Worten nicht beschreiblichen elenden Zustand dermassen gestürtzet worden seyen. Daß hernacher

Vierdtens: Auf erfolgten Reichs-Frieden, weder das gemeine Wesen, noch die überbliebene wenige Bürgere die Kräfften nicht gehabt, von dem Ihrigen die auferladene Satisfaction- und Friedens-Geldter zu erheben, indeme man zu deren Abstattung, mit gantz beschwehrlichen Verschreibungen und Conditionen, in Bündten, der Eydgenossenschafft, und auf dem Reichs-Boden, zu unterschiedlichen malen eine verzinßliche Summam capitalem von 167562. fl. worvon allein die Interesse dermal sich auf ein Grosses erstrecken, aufzunehmen sich necessitirt befunden hat. Wie nun

Fünfftens: Jetzt bemeldte Güther respective von der Stadt Ravenspurg hinweg, bemeldter grausame Schulden-Last aber Ihro auf den Hals gekommen, so ist Deroselben im wenigsten an liegenden Güthern, ausser etwelchen zerstreuten ohngerichtbarn jährlich kaum dritthalb Hundert Gülden ertragenden Höflein übergeblieben. Allermassen auch

Sechsstens: Vermög der Steur-Büchern, und klaren Augenscheins selbsten, der Burger und Innwohner Anzahl (die sowol in vorigem als diesem Säculo, von Anno 1620. und folgenden Jahren, biß auf 1400. und unter denselben wohl-vermögliche ein und anderhalb Tonnen Goldes Steurbahre sich befunden,) anjetzo kaum auf 400. worunter guten Theils nur Bettler, arme Handwercks- und Reb-Leut begriffen, sich erstrecket. Worbey dann nicht nur der Numerus, sondern auch Patrimonia Civium, so sehr abgenommen, daß da in bemeldten alten Jahren, die ordinari Burger-Steur, mehren Theils über 5000 fl. sich belauffen, jetziger Zeit dieselbe kaum 15. oder höchst 1800. fl. erreichen möge. So hat sich auch

Siebendens: Noch in Gegenwart der subdelegirten Hrn. Hrn. Commissarien befunden, daß die Burgerschafft in particulari, auf eines jeden damalen beschehenen Fürforderen, und eydliches Befragen hin, an verzinßlichen Passiv-Schulden, bey nahem eine Tonnen Goldes auf sich habe. Und gleichwie

Achtens: Ohnerachtet eines so grossen samt und sonderlichen Schulden-Lastes, Verlustigung aller ante u. post tempus der gemachten Reichs-Matricul possedirten Güther und Intraden, auch Abnahm der Burgern Zahl, Vermögens, Gewerbs und Handlungen, das gemeine Wesen jedannoch bey allen vorfallenden Reichs- und Creyß-Beschwerden nach dem alten jedoch gantz disproportionirten Matricular-Anschlag, der 3. zu Roß, und 40. zu Fuß, oder 196. fl. vor einen einfachen Römer-Monat, und 52. ein Achtel Rthlr. zu Unterhaltung deß Kayserl. Cammer-Gerichts zu Speyr, bis anhero contribuiren müssen, also ist der Last benöthigter Außgaben, gegen dem jetzigen wenigen Eingehen, so übermässig und groß, daß man nicht nur die gebührende Interesse von obbemeldten Capitalien, sondern so gar auch die jährlich ohnentbährliche, an sich selbsten zwar geringe Salaria

des Raths, und dessen so Geist- als Weltlich-Bedienten, hinkünfftig nicht wird aufbringen noch beyschaffen können.

Worbey auch nicht unverborgen bleiben kan, daß aus Mangel behörigen Reparations-Mitteln, gemeiner Stadt Mauren, Gräben, Thürne, die sonsten so nutzliche Wasser-Leitungen, und andere publica Aedificia, seithero grossen Schaden genommen, und sonderlich, wegen der in vorgehenden Jahren, geweßten starcken Wasser-Güssen in einen bedaurlichen Abgang gerathen, und leyder zu besorgen stehet, es möchten solche bey außbleibender ergibiger Moderation gäntzlichen devastirt, und dahero in künfftigen Zeiten nicht mehr können redressirt werden. Nicht weniger vor das

Neundte: Ist einer Hoch-ansehnlichen Kayserlichen Commission behörig hinderbracht und beleget worden, daß ohnangesehen die Stadt Ravenspurg nunmehro aller ihrer gehabten Güther hieobangezogener massen sich entblösset befindet, Sie jedannoch mit grosser Müh und Kosten die Strassen etlich Meilwegs weit herum zu erhalten und zu repariren ob sich habe. Worzu dann, weilen der Zoll der Stadt Ravenspurg nicht gehörig, daß bey den Thoren eingehende wenige Pflaster-Geldt bey weitem nicht erklecklich seye. Ingleichem

Zehendens: Hat dieser Stadt Einkommen, in deme auch einen tieffempfindlichen Abgang und Schaden gelitten, wann die vormals allhier zimlich florirte Commercia bevorab der Leinwand- und Golschen-Handel, woraus dem Aerario jährlich ein nahmhafftes zugewachsen, auch der meiste Theil der Innwohner darab sich wohl ernähret, und bereicheret, anjetzo von dieser Stadt gäntzlichen gekommen, und an andere benachbarte Ort, bey fürgeweßten langen Kriegen nach und nach transferirt worden: daß bey jetziger der Stadt Ravenspurg miserablen Beschaffenheit, da Ihro so zu reden, der Baum zu samt den Wurtzen entzogen, die Kräfften alle miteinander abgenommen, die Beschwehrden aber, je länger je

mehr sich häuffen und steigen, die geringste Hoffnung nicht übrig seyn kan, wiederum in etwas zu respiriren, und zu vorigem Wohlstand zu gelangen.

Wie nun dieser der Stadt Ravenspurg auf fast unzahlbare Weiß und Weeg, betrübte Zustand, leyder nur gar zu wahr ist, und am hellen Tage ligt, und dahero, die derentwegen fast bey allen Reichs- und Creyß-Tägen, auch all andern gehabten Occasionen, angebrachte Klagen und Beschwerden, sich im Werck selbsten wahrhafftig befinden, also hat auch mehr Hochgedachte Kayserliche Commission, bey der in viscera Civitatis vorgenommenen gantz genauen Inquisition, und punctuelen Untersuchung alles dessen, was darzu erforderlich gewesen, in rei veritate erfahren, daß in dem gantzen Schwäbischen auch andern Creysen, kein Stand, und Stadt sogar auf den Grund äusserst ruiniret, und erarmet seye, als die Stadt Ravenspurg, dahero dann Höchstermeldter Creyß-Außschreibender Fürsten Hochfürstl. Gn. u. Hochfürstl. Durchl. Creyß-Vätterlich bewogen worden, ein solches in dero unterm 6. 16. Octobris 1678 sub Num. 1. hiebeykommenden Relation an die Röm. Kayserl. Majestät mit allen Umständen und Particularitäten, zu dem Ende bewöglichst vorzustellen, damit diese allezeit devotist gewesene uralte Stadt, wofern Sie zu all weiterer Concurrenz nicht gantz untüchtig gemachet werden wolle, mit einer zulänglichen Sublevation im Werck selbsten angesehen, und vor gäntzlichem Untergang erhalten werden möchte.

Nro. 2.

Uebersicht

der ausserordentlichen Ausgaben der Stadt Ravensburg, über Durch-Märsche, Verpflegungen, und Vorspanns-Pferden, sowohl Kays. Königl. als Französ. Truppen, seit 1792 bis Octbr. 1797.*)

Datum.		fl.	kr.	hl.
26. Julii	pr. Durschmarsch des 2. Bataillon v. S. Giulay . . .	911	17	4
1793.				
26. Mart.	1 Bataillon von Terzi . .	1331	58	—
3. April	" " von Strasoldo .	978	30	—
5. May	1 Nachzugs-Commando v. Terzi	85	30	—
12. "	1 Bataillon Warasdiner . .	1342	21	—
29. Junii	1 Det. Frey-Corps v. Giulay	658	51	—
21. Sept.	1 " Banaten	357	29	—
6. Dec.	1 Verstärkungs-Commando von Thurn und Terzi . . .	299	15	2
1795.				
29. Oct.	v. fr. Regiment d'Anti Champs	113	52	—
29. Nov.	1 Feld-Depot v. W. Schröder	46	5	—
9. Dec.	von franz. Kriegs-Gefangenen	209	49	—
v. Dec. b. Apr.	pr. Verpflegung der cant. fr. Kriegsgefg. lt. eig. Rechnung	8983	1	4
1796.				
12. April	p. Durchmarsch v. K. Kriegsgef.	125	9	—
12. Junii	1 Bataillon von Preis . .	1117	15	4
12. Julii	das K. K. Haupt-Spital .	572	—	—
21. "	das Kroat. Sclawonische Gränz-Bataillon	500	16	4
22. "	1 Det. Fr. Corps v. Graf Giulay	302	57	—
24. "	das K. K. Filial-Feld-Spital	541	57	—

*) Act. Nr. 2007. d.

1796.		fl.	kr.	hl.
24. Julii	v. Graf Kinsky u. Kauniz. Bat.	89	8	—
26. „	Feldbäckerey u. einig. kl. Transp.	198	27	4
27. „	die Prinz Condéischen Truppen	1379	56	6
3. Aug. b. Sept.	pr. Einrücken d. Franzosen, hier u. in der Herrschaft	5520	7	—
30. Sept. b. 5. Oct.	Verpflegung der Franzosen, lt. d. Extra-Verzeichniß, so bereits d. Hochlöbl. Schwb. Kreis übergeben worden	75955	45	1
6. Oct.	Verpflg. der Truppen des K. K. General Klinglin	1485	29	—
„ „	gelief. Wein, Branntwein ꝛc.	957	31	—
„ „	andere Requisitionsartikel .	294	20	—
„ „	Verpflgs.Conti an die Bürger	1588	12	—
„ „	desgl. „ die Wirthe	346	9	—
„ „	Fleisch vor Klinglin . . .	365	50	—
1797.				
2. März	pr. Durchmarsch e. Commando von Lobkowiz	137	—	—
14. „	einige kleine Corps	142	8	—
15. „	Verpflg. durchreis. K.K.Officiers	28	10	—
15. b. 20.	desgl. einig. K. K. Milit.Parth.	1009	14	—
dto.	des K. K. Frey-Corps v. Giulay	1039	22	—
21. b. 28.	3 Durchmärsche von Modena Scharfschützen u. gef. Franzos.	345	7	—
April	Durchm. v. e. Detasch. v. Staray	466	24	4
„	Desgl. v. e. kl. Milit.Parthien	102	18	4
May	1 Banatisches Gränz-Bat., Kays. ranzion., u. die Commandi v. Grün-Laudon, v. Modena ꝛc.	751	9	—
Junii	1 Banatisches Gränz-Bataillon	583	44	4
„	Chasseurs Nobles von Condé	123	—	—
Julii	an geliefertem Heu	134	15	—

1797.		fl.	kr.	hl.
Julii	an verguthеter Verpflg. von 16 Wochen, v. d. hier canton. 2 Regimenter v. Prinz Condeé, v. Lasearis und Montesson, an die Zunftknechte . . .	500	—	—
14. Oct.	Durchm. v. K. K. ranzionirten	1200	—	—
17. u. 18.	„ „ „ Artillerie u. Fuhrwesen von Bavendorf	400	—	—
dto.	Vorspanns-Conti, über sämmtlich obenbem. Durchm., laut eig. hierüber geführten Rechnung	6942	30	—
	NB. gehet noch ab, was bey denen Unterthanen noch ausständig ist, u. hauptsächlich die letzthin zur Artillerie erforderl. 165 Vorsp.Pferde, welche zum wenigsten betragen	2000	—	—
	an noch ausstehend. u. unbezahlten Verpflgs.Conti, an die hiesige Wirthe, vor durchmarsch. K. K. Truppen	500	—	—
	an gelief. Fourage, an Haber rc. v. hies. L. Hospital; seit Aug. 1796 bis dato, noch ausständ.	9662	46	—
	Deßgl. v. der Stadt-Bauhütte an Fourage	2000	—	—
	— :-	134725	38	7

Nro. 3.

Summarische Berechnung

derer, bey Löbl. Quartier-Amt von 1792 bis 1797 über gegenwärtigen Krieg erloffenen Unkosten.*)

	fl.
An Montirungs-Kosten	10659
„ Römermonat	16614
„ Proviantur-Umlagen	27526
„ Reichs-Operations-Cassa	11515
„ Pferde-Kauf rc. rc.	2372
„ Werbkosten	1846
„ Gagierung der Infanterie	14331
„ dto. „ Cavallerie	4345
Kaiserl. Durchmarsch von Anfang des Kriegs bis zum Einbruch der Franzosen	16105
Einquartirung der Franz. Kriegsgefangenen vom 21. Decbr. 1795 bis ult. Apr. 1796 . . .	8983
Kosten der Franzosen vom 6. Aug. bis 5. Oct. an Verpflegung und Requisitionen aller Art, obenhin berechnet	125000
Burgerl. Beschädigung wegen Plünderung rc. rc. .	72500
Beschädigung auf d. Landschaft nebst Verpflegung cca.	54000
An Unkosten der Kays. Durchmärsche nach dem Abzug der Franzosen bis ult. Jan. vor Verpflegung, Vorspann vor Stadt und Land . .	8800
Vom 1. Jan. 1797 bis ult. März	1600
Vom 22. Febr. bis ult. März sind an Haber 525 Rationen abgegeben worden, diese betragen cca.	230
An Heu 525 Rationen	105
An Brod 1200 Portionen	200
Lieferung an K. Magazine circa	26000
— :	402731

*) Act Nr 2077. d.

Nro. 4.

Nota

über die Verpflegung des General Vandamme und seiner Suite am 8. und 9. Mai 1800, im Gasthof zum Lamm. *)

	fl.	kr.
Aus dem Keller cca. 90 Eimer Wein, Ankauf je 11 fl.	990	—
4½ Eimer Markgräfler, je 48 kr. pr. Maas	115	12
2 Eimer extra Würzburger, je 1 fl. 12 kr. pr. Maas	76	18
56 Bout. Rheinwein, je 1 fl. 30 kr.	84	—
25 Bout. Burgunder, je 1 fl. 12 kr.	30	—
16 Bout. Champagner, je 2 fl.	32	—
5 Bout. Malaga, je 2 fl.	10	—
19 Bout. Liqueur, je 1 fl. 30 kr.	28	30
Bier, von Hr. Guter, lt. Conto	54	—
Vor Käs und Butter	28	—
Ein Faß Branntwein	16	—
Kirschengeist zum Frühstück	10	—
Dem Wägelebäck für Brod bezahlt	27	—
Und andere Bäcker	15	—
Metzger-Conto an Edinger	110	—
An Metzger Riedle	34	—
An Rebleuter-Zunfter	18	—
An Metzger-Zunfter	12	—
Extra Metzger, vor Fleisch	16	—
An Lichter-Conto bezahlt	5	—
An Küfer und Aufwärter	6	—
An Spezerey-Conto	11	—

*) Act. Nr. 2113. b.

Victualien:	fl.	kr.
An Haber; 33 Scheffel, je 10 fl. . . .	330	—
An Heu; 72 Centner, je 2 fl. 45 kr. . .	198	—
An Stroh; 4 Wagen, je 20 fl. . . .	80	—
Für Speisen:		
Den 8. May pr. Mittag, General-Tafel pr. 22 Couvert, je 2 fl. . . .	44	—
Nachts über 50 Couvert . .	100	—
„ 9. „ Caffee; Thee; Butter; Kirschengeist; Eier; Warmbier; Schinken; Braten; ꝛc.	50	—
pr. Mittags-Tafel, alle Offiziere und Generale in zerschiedenen Zimmern	150	—
pr. 19 Couvert Nachts, je 2 fl. .	38	—
andere Essen, in 4mal gewiß 200 Personen, je 1 fl.	200	—
—:·	2918	30

Sechster Abschnitt.

Besondere chronikalische Notizen.

Alleiniges Kapitel.

Nachrichten über auffallend günstige und ungünstige Witterung; Gewitterschaden; Mißwachs und Theurung; Fruchtbarkeit und Wohlfeilheit; Feuer- und Wassersnoth; Seuchen; Erdbeben; Sonnen- und Monds-Finsternisse; ausserordentliche Lufterscheinungen, und sonstige bemerkenswerthe Ereignisse.

— — — —

„Auch vor den Uebeln,
„Die unsre äußre Ruhe stören;
„Vor Zwietracht, Unterdrückung und Empörung,
„Vor ansteckenden Krankheiten und Krieg,
„Vor Theurung, Viehseuchen und Mißwachs,
„Vor Hagel, Feuer- und Wassersnoth
„Behüt' uns, Herr, Herr, unser Gott!"

— — —

Litanie.

Wir liefern diese Beobachtungen dem größten Theil nach, wie sie der wackere Reischmann in seinen Chronick-Notizen verzeichnete, nur mit dem Unterschiede, daß wir das Gleichartige zusammen stellen, um eine leichtere Uebersicht darüber zu gewähren, wobey jedoch zu bemerken ist, daß in Hinsicht auf Anfang und Ende einer Abtheilung, ebenfalls nur die Reischmann'schen Notizen zur Richtschnur dienen konnten; und daß, besonders bei den ausführlicheren Daten, meistens auch der eigenthümliche Styl dieses fleissigen Sammlers beibehalten wurde, um seiner eigenen Darstellungs-Methode so wenig als möglich zu benehmen.

1) Nachrichten über auffallende

Kälte und Nässe:

Im Jahr 1157 fiel an Ostern ein starker Schnee, dem eine harte Kälte folgte.

1312 fiel im Sommer häufiger Regen, der grossen Mangel verursachte.

1313 war eben so schlecht. Die Weinlese mußte so lange verschoben werden, daß die Trauben an den Stäben, und der Most in den Keltern gefror.

1370 kam gerade vor der Weinlese eine solche Kälte, daß die Trauben an den Reben gefroren, und man sie zuerst in Kesseln über dem Feuer erwärmen mußte, ehe sie gekeltert werden konnten. Ein damaliger Bewohner von St. Christina sagt hiervon: „Dieses Jahr war es im Wein-„Monat so kalt, daß der Wein an den Reben gefror, und „wolt' derselbig Wein nie vergusen bis zu Pfingsten; man „trank den ganzen Winter Most, der war süß wie Honig, „und im Sommer sauer."

1443 in diesem Jahr war ein harter Winter; der Schnee dauerte bis zur Fasten. Nach Ostern fiel ein neuer Schnee, wodurch alle Weinstöcke erfroren.

1478 war ein so nasser Sommer, daß der Wein nicht gerieth.

1502 trat um Pfingsten eine so heftige Kälte ein, daß die neu angekommenen Vögel in der Luft erfroren, und todt zur Erde fielen.

1523 ein überaus kalter und regnerischer Sommer bis in den August.

1569 schnie es in den Hunds-Tägen!

1570 fiel nach dem Herbst ein grosser Schnee, und wurde der Winter so kalt, daß Saamen und Reben erfroren, und man Leztere abhauen mußte.

1572 überfror der Bodensee, daß er beritten und befahren werden konnte.

1573 ebenso; man fuhr mit 4spännigen Wägen und 12 Zentnern Last von Fussach nach Lindau. Bei Ueberlingen wurde auf dem Bodensee ein Schießen gehalten, gekegelt und gezecht. Nach vorgenommener Abmessung betrug die Distanz von Rorschach bis Langenargen 7141 Klafter; von Romanshorn bis Buchhorn 7275 Kl; von Bregenz bis Lindau an die Brücke 3125 Kl., der Umkreis der Stadt Lindau 4450 Schritte.

1586 begann es an Martini stark zu schneien, „und fielen 35 Schnee auf einander!" Der Winter war und blieb empfindlich kalt bis Mitfasten.

1587 fand man noch an Pfingsten große Eiszapfen hinter der Ballen-Mühle.

1602 fiel den 1. Mai ein solcher Reifen, daß die Reben und die Blüthen an den Bäumen erfroren.

1614 hatte der Saamen im Feld gleiches Schicksal.

1626 war der Sommer so naß, daß man das Korn vor der Zeit schneiden, und im Ofen dörren mußte.

1633 fror es am Fronleichnams-Tag dergestalt, daß das ganze Zogenfeld zu Grunde gieng.

1655 nasser Frühling und Sommer; im August anhaltender Regen.

1667 legte es den 17. Julii Schnee.

1675 war wegen der eingefallenen Kälte ein trauriger Herbst. Die Weinlese war auch Sonntags erlaubt. Auf den vorigen äusserst milden Winter folgte dieses Jahr ein später und kalter Frühling; feuchter und nasser Sommer, in welchem es in den Gebirgen fast alle Wochen schneite. Im Herbstmonat fiel auch hier großer Schnee, der die Oehmdhaufen acht Tage lang bedeckte. Keinerley Frucht kam zur Zeitigung. Die Weinlese begann spät, und war von Schnee dergestalt begleitet, daß man solchen von den Rebstöcken schütteln mußte.

1693 noch im Mai alle Morgen Eiszapfen an den Bäumen, und Reifen an Jacobi!

1684 } So kalte Winter, daß in beiden Jahren der
1695 } Bodensee überfror.

1698 ein ausserordentlich später und kalter Frühling, im Mai viel Schnee; Sommer und Herbst so naß, daß die Früchte nicht zur Zeitigung gelangten.

1699 mußte den 17. October, an einem Sonntag, die Weinlese wegen eingefallener Kälte begonnen werden

1709 fieng es den 6. Januar an so ausserordentlich kalt zu werden, daß die Vögel erstarrt aus der Luft fielen, und vieles Wild todt in den Wäldern gefunden wurde, auch erfroren Bäume und Reben. Beim Aufthauen nahm ein Eisstoß die mittlere Brücke mit fort. — Ein nasser und kalter Sommer; Mitte Maii Gefrörniß; in der Hälfte des Julii starke Reifen.

1711 im August so anhaltender Regen, daß auch am Sonntag Korn einzuführen erlaubt war.

1716 regnete es am 10. und 11. Julii so stark, daß durch das Austreten der Schussen nicht nur die hiesige Blaiche, sondern auch das Gotteshaus Weissenau ganz unter Wasser gestanden, und vieles Holz und Heu weggeschwemmt wurde.

1718 den 12. May starker Schnee, und vieler Schaden am Roggen.

1740 } strenger Winter, kalter Frühling und nasser
1770 } Sommer.

1779 ebenso;

1788 noch empfindlicher.

2) Gewitter und Hagelschlag.

1117 entstund zu Ende Januars ein grausames, unerhörtes Donnern, Blitzen und Regnen."

1157 zu Ende Brachmonats kam ein solches Gewitter, dergleichen nie gesehen worden, mit Hagel, und einem solchen ungestümmen Wind; er schlug alle Früchte darnieder, riß die Bäume aus dem Boden, und warf viele Gebäu, Häuser, Schlösser und Glocken-Thürme zu Boden!"

1491 ausserordentlicher Hagel.

1502. Ebenso.

1524. Hagel, so groß wie Hühner-Eier, in der Richtung von Schaffhausen bis Waldburg; mit furchtbarem Schaden an Korn und Wein.

1575 schlug der Blitz in das obere Thor.

1585 wie 1524.

1602 schlug der Blitz in den Blaser-Thurm, versengte jedoch nur den eisernen Klingel-Draht.

1603 Schlossen wie Nüsse, jedoch ohne vielen Schaden.

1605 traf der Blitz den Thurm von St. Jodock, ohne zu zünden.

1608 ebenso in das Thürmchen vom Hospital.

1624 den 11. Junii und 16. August Gewitter; bei ersterem schlug der Blitz in ein Haus von Schornreuthe, bei letzterem in den Schellenberger-Thurm, beidemal ohne Brand.

1625 ausgezeichnet durch unerhörte Gewitter.

1631 den 23. August brach ein Hagel über der Stadt aus, der den ganzen Segen an Trauben und Früchten zerstörte, und alle Fenster der, gegen Abend gelegenen, Gebäude zerschlug.

1633 was der Frost am Fronleichnamstag (s. oben) verschonte, zerstörte vollends ein, am 3. August d. J. Abends um 8 Uhr ausgebrochenes Gewitter mit Hagel.

1689 wurden durch Hagel eben zur Erndte-Zeit alle Feld-Früchte erschlagen.

1708 am 21. Januar, Gewitter mit Einschlagen an mehreren Orten.

e. a. am 7. Septbr. Abends um 10 Uhr entstund ein entsetzliches Wetter, das verbrannte des Burachers Hof zu Olpertshofen (?) samt einer Magd und allem Vieh, so darinn gewesen, und leuchtete das Feuer so stark in die Stadt, daß es schien, als wenn solche selbst an vielen Orten im Feuer stünde; es war die Luft voll von Schwefel, und folgte ein Donner und ein Streich dem andern, so, daß vermuthet worden, es habe dieses Wetter gegen 80mal eingeschlagen; unter dem in viele Thürme und Bäume, auch andere Höfe in dieser Gegend angezunden und verbrannt!

1714 den 21. Junii ist allhier und in dieser Gegend herum ein grausames Ungewitter mit Donnern, Blitzen, Hagel und Platzregen unvermuthet entstanden, wodurch dem Buttenmüller bei Zogenweiler sein Wohnhaus bis an die Stuben weggeschwemmt, und dem Wengenbauern alle seine Früchten erschlagen worden. Des andern Tags kam wieder ein Wasserguß, welcher zu Unter-Eschach ganze Aecker weggeschwemmt, auch bei Praßberg zwey Weibs-Personen im Felde erschlagen. Den dritten Tag hat wiederum durch ein Ungewitter die Gewalt des Wassers so stark angedrungen, daß eine Mühle auf Dennemoos bei Ober-Sulgen ganz ruinirt, und viel Vieh von dem Wasser weggeführt worden! —

1720 den 19. Februar ist allhier ein solcher Sturm gewesen, daß man sich eines solchen nicht erinnern konnte, und Jedermann in Schrecken gerathen. Und am heil. Dreifaltigkeits-Sonntag Nachts 11 Uhr ist ein solcher Hagel über unsere Stadt ergangen, dergleichen bei Menschengedenken nicht gewesen; er erschlug alles Feldgewächse; Korn, Roggen, Flachs, Obst, Trauben ꝛc.

1724 den 7. August entstund ein starkes Wetter, wodurch zu Blönried 7 Häuser verbrunnen; den Tag hernach kam wieder ein Wetter mit einem solch' starken Wolkenbruch, daß die Strasse nach Weingarten verlegt, viel Boden aus den Reben geschwemmt, und die steinerne Brücke zu Schornreuthe zerrissen und abgeworfen wurde.

e. a. den 18. August hatte es wiederum ein Donnerwetter, bei welchem es in die Stube des Herrn Pfarrers zu St. Christina einschlug, und auch das Eck am Pfarrhof von Oben bis auf den Boden streifte; es schlug auch der Bliz bei eben diesem Wetter einen Bauern zu Efrizweiler im Felde tod.

1754 wurden wegen eines am 14. Junii ausgebrochenen ¾stündigen Hagels nur 48 Fuder Wein gemacht.

1755 den 7. Junii entstund wieder ein solcher Hagel, so, daß nur 20 Eimer und zwar diese nur jenseits der Schussen gemacht wurden, in der ganzen übrigen Rebhalden aber fast keine Beere zu finden gewesen seyn soll.

e. a. den 1. Nov. ergoß sich ein Wolkenbruch.

---

3) Mißwachs.

Ao. 1151 wurden die Früchte des häufigen Regens wegen kaum zur Hälfte reif.

1225 verdarben alle Feldfrüchte (s. Theurung.)

1302 wurde der Wein nicht trinkbar.

1312 }
1313 } schlechte Sommer mit grossem Mangel.

1330 ein kalter, regnerischer Sommer; der Waizen gieng an vielen Orten zu Grund, und Wein wuchs fast keiner.

1628 totaler Mißwachs (s. Theürung.)

1709 wurden im ganzen Zogenfeld und Rebhalden nicht mehr als 3 Fuder Wein gemacht (Vergl. Kälte ꝛc.)

4) Theurung und Hungersnoth.

Ao. 1225 entstand dieses Unheil durch das Verderben aller Feldfrüchte (s. oben).

1491 durch den ausserordentlichen Hagel im Sommer dieses Jahrs (s. oben) entstand eine grosse Theurung; die Maas Wein z. B. kostete 6 Pfenning!

1501 wurde der Scheffel Veesen um 31 Pfd. Pf. verkauft; es war auch eine Hungersnoth durchs ganze Land.

1570 galt das Fuder Wein 70 fl. Aus Mangel des Futters wurde auf dem Markt ein Spanferkel um 1 Kreutzer gekauft. Es entstand eine grosse Hungersnoth.

1571 war eine grosse Korntheurung; eine Streiche Korn galt 24 Batzen bis 2 fl.

1581 den 7. Februar haben 18 Bauern zu Wezisreuthe einen Wagen mit Holz wegen Mangel an Pferden hierher und auch in der Stadt umhergezogen, welches Gregor Spannagel um 25 Batzen erkaufte.

1583 den 30. Junii galt ein Scheffel Korn 4 fl. 16 kr.; ein Sch. Veesen 27 Batzen; Haber 25 Batzen; eine Maas alter Wein 3 kr., neuer 2 kr. 2 pf., Bürgermeister Schindelin aber hatte die Maas um 6 pf. ausgeschenkt.

1587. Die 35 Schnee des vorigen — trugen viel zur Theurung dieses Jahrs bei, da den 7. May 1 Str. Korn 22 Btzn., 1 Str. Roggen 18 Btzn., 1 Str. Gersten 16 Btzn.; 1 Scheffel Haber 4 fl. 50 kr. galt.

1600 hat ein Fuder Holz allhier 42—43 Btzn., ja sogar 3 fl. gekostet, war eine große Holz-Theurung!

1612 kostete ein Scheffel Korn 11 und 12 fl.

1614 galt 1 Str. Korn 26—28 Btzn.; 1 Str. Roggen 16 Btzn.; 1 Schffl. Haber 50 Btzn., und hat so gedauert bis 1615, da 1 Str. Korn wieder um 14—15 Btzn. zu er

halten war, weil der liebe Gott eine reichliche Erndte bescheerte.

1622 war in ganz Teutschland, insonderheit hiesiger Orten und Gegend des Bodensees, dieser Zeit eine überaus große Theurung in allen Sachen, deren man bedürftig, solche war nicht aus Mangel der Victualien, sondern allein aus einem landverderblichen diebischen Aufwechsel alter guter Münzen, entstanden. Von Michaelis bis Martini stand der Geldkurs und die Preise der Lebens-Mittel in folgendem Verhältniß:

Geld-Kurs:	fl.	kr.	Victualien-Preise:	fl.	kr.
1 span. Duplon . .	24	—	1 Malter Korn	80—100	—
1 französisch. Kronen-Thaler	11	—	1 Schfl. Veesen .	30	—
1 Ducate	15	—	1 „ Roggen, dem Korn gleich .	80	—
1 † Ducate	12	—	1 „ Haber . .	25	—
1 Goldgulden . .	11	—	1 Sack Rüben .	3	—
1 Reichs-Thlr.	9—10	—	1 Stumpen Aepfel	6	—
1 Königs-Thlr. .	10	—	1 Pfund Schmalz	1	—
1 Gulden-Thlr. .	7	—	1 Maas Wein .	1	—
1 Silber-Krone .	11	—	1 Pfund Fleisch .	—	15
1 Sechsbäzner .	1	30	1 Ey	—	2

Die Wein-Rechnung war, das Fuder 440 fl.!

1623 den 23. Junii warden im ganzen schwäbischen Kreis die Münzen und Victualien folgendergestalt herabgesetzt:

Geld-Kurs.	fl.	kr.	Victualien-Preise:	fl.	kr.
1 Rosenobel	5	4	Korn	20	—
1 Ehefnobel	4	40	Veesen	7	30
1 Ducate	2	20	Roggen	17	4
1 † Ducate	2	10	Haber	7	30

Geld-Kurs:	fl.	kr.	Victualien-Preise:	fl.	kr.
1 span. oder französ. Kronen-Thlr. . .	2	4	Gersten	16	—
1 welsche Kronen .	2	—	1 Pfund Fleisch .	—	5
1 Goldgulden . .	1	44	Nach Martini galt das Korn	15	—
1 Philipps-Thlr. .	1	40	Veesen	5	—
1 Gulden-Thlr. . .	1	20	Roggen	14	—
1 Reichs-Thlr. . .	1	30	Haber	4	16
1 ganzer Gulden .	1	—	ꝛc. ꝛc.		
1 polnisch Spitzbärtl.	—	10			

1628. Ueberdrang an fremden Kriegs-Völkern und ungedeihliche Witterung verursachten dieses Jahr Mißwachs und grosse Theurung. Das Malter Korn stieg von 16 auf 50 fl.; also, daß viele Leute vor Hunger verschmachtet todt auf den Wegen und auf dem Feld hin und wieder gefunden worden, welche Kleyen, Distelschmalz, Ranken, ungekochte Kräuter neben andern unnatürlichen Sachen gegessen! Auch der Wein hatte dieses Jahr also gefehlt, daß der ganze Nutzen vom Zogenfeld und Burghalden kaum ein Fuder gewesen, und die Maaß 20 kr. gekostet hat.

1635. Da nun die schwedische Macht in hiesiger Gegend sich aller Orten bemächtigt hatte, und auf dem Land alles Vieh und Früchten verschleppt und ausgeplündert worden, das Bauervolk aber in die nächstgelegenen Städte sich salviren mußte, so ist das Land unbebaut gelassen worden, daher in diesem Jahr eine grosse Hungersnoth erfolget, so, daß die Leute aus Mangel des Korns, Eicheln, Rinden und andere unnatürliche Dinge gebacken und gegessen, auch das gedörrte Roßfleisch auf öffentlichem Markt verkauft wurde. Daher auf der Gassen allhier vor dem Waaghaus bei 40 und mehr fremde Personen gelegen, die, wo die Bürger nicht etwa Handreichung gethan, vor Hunger gestorben wären!

1641 ist im Land eine solche Theurung gewesen, daß

eine Katze um 8 fl. und ein Hund um 15 fl. verkauft worden sind. Die Soldaten haben vom Brustharnisch die Riemen zernagt und verschluckt.

1689 wird von einer grossen Wein-Theurung gesprochen, ohne daß jedoch Preise angegeben sind.

1698 wegen höchst unfruchtbarer Witterung (s. Kälte ꝛc.) abermals Aufschlag aller Lebensmittel.

1770 ebenso. Das Malter Korn kostete 26—28 fl., der Scheffel Haber 7 fl. 30 kr., das Pfund Schmalz 28 kr.

1771 im Jan., Febr. und Merz ist das Malter Korn immer um 28 fl. und noch mehr bezahlt worden; der Haber um 8 fl., Erbsen um 32 fl., Schmalz um 26 kr., das Viertel gedörrte Birnen um 2 fl. 12 kr., Aepfelschnitze um 2 fl. 40 kr. Im April wurde der Aufschlag des Korns immer stärker, so, daß bis Ende Mai das Malter auf 40 fl. gekommen, der Haber auf 12 bis 13 fl. — Ein Vorfall, welcher sich Anfangs Junii hier ereignete, verdient besonders bemerkt zu werden. — Die Abfuhr des Korns nach der Schweitz war dieses ganze Frühjahr ausserordentlich stark, dergestalt, daß die Straßen bei Tag und Nacht nie leer von Kornfuhren wurden, unerachtet aus Baiern die Ausfuhr gesperrt war. Weil nun weder Oesterreich noch andere Staaten in unserer Gegend ähnliche Maasregeln zu Hemmung dieser Abfuhr ergreifen wollten, so waren die Bürger nicht nur hier, sondern auch anderer Orten, und vorzüglich in Altdorf sehr aufgebracht hierüber. Es kam daher eine Parthie von Altdorf auf die Kuppelnau herein; von den hiesigen begab sich auf Einladung eine Anzahl hinaus, und nun wurde besprochen, wie diesem Uebelstand abzuhelfen wäre. Das Resultat bestand darinn, daß vom folgenden Montag bis Freitag alle Tage sich eine Anzahl hiesiger Bürger vor dem Kästlinsthor versammelte, und jeden Kornwagen, der zum Thor hinaus gefahren, umzukehren und im Kornhaus abzuladen nöthigte. Am Freitag Abend war solches ganz voll. — Um selbst nicht

zu blutigen Auftritten Anlaß zu geben, beorderten die Bürger am folgenden Samstag ihre Weiber in das Kornhaus. Es versammelten sich nahe an 200 daselbst, und eines Grautuchers Frau, K. L. war die Sprecherin. Sie fragte den Ersten, welcher seinen Schlag Korn auf der Seite des Korn-Stübchens zu stehen hatte, und darauf saß, wie viel er für sein Korn verlange? er forderte 50 fl. Die Weiber wollten nun gütlich mit ihm handeln, da er aber anfieng, über sie zu spotten, so rissen sie ihn an den Füssen über die Säcke herunter, und zogen und schlugen ihn zum Kornhaus hinaus. Unter der Kornhaus-Thüre kam ein alter Kontingents-Reuter von Altdorf dazu, um den Weibern zu helfen. Diese waren jedoch der Meinung er wolle dem Kornhändler beistehen, nahmen ihn deßwegen beim Zopf, und zerrten ihn unter derben Schlägen über den Kornbühel hinab. Unterdessen entwischte der Händler, eilte zum Bürgermeisteramt, und drang auf Satisfaction. Es versammelte sich alsbald der geheime Rath, worauf der Kornhändler vermocht wurde, sein Korn um 43 fl. an die Bürger zu erlassen, nachher verlautete jedoch, daß ihm von Magistratswegen 4 fl. auf das Malter vergütet worden seyen. — Von diesem Tag an schlug das Korn alle Wochen ab. Am 27. Julii, an welchem das erste neue Korn zu Markt gebracht wurde, galt solches 20 fl., das alte 23 fl. im September, bis Ende des Jahrs 20—24 fl. Das Pfund Schmalz galt immer 27—28 kr., der Stumpen Aepfel oder Birnen 1 fl. 30 kr., ein Viertel Kartoffeln 40 kr. Leztere wurden erst in diesem Jahre als eine wohlschmeckende und nahrhafte Speise für die Menschen, in hiesiger Stadt bekannt, und wurden bisher nur selten zur Schwein-Fütterung gebaut. — Vom Monate Mai bis zur Erndte dieses Jahrs ließ der Magistrat alle Wochen 2mal Brod und 2mal Mehl um billigen Preis austheilen.

1772 galt das Malter Korn bis zur Erndte immer 16 bis 20 fl., nach der Erndte aber nicht mehr über 16 fl.

1773 blieb solches im nähmlichen Preis. Das Pfund Schmalz kostete 20 kr., das Pf. Schweinfleisch 12 kr., Rind-Fleisch 9 und 10 kr., jedoch alles nach schwerem Gewicht.

---

5) Wärme und Trockenheit.

1157. Auf vielen Schnee und grosse Kälte (s. oben) folgte dieses Jahr ein ungewöhnlich trockner und dürrer Sommer.

1289 war der Winter so warm, daß um Weihnachten aus den Violen Kränze gemacht wurden, und die Buben in der Schussen gebadet hatten.

1473 war ein so dürrer Sommer, daß hin und wieder in Teutschland ganze Wälder verbrunnen sind.

1523 so kalt und regnerisch bis in den August; (s. oben) so heiß und trocken hernach.

1609 war es um Weihnachten so warm, daß man allhier auf der Kuppeln hat Wäsche getrocknet.

1706. Der Winter dieses Jahres zeichnete sich besonders aus, da es den ganzen Winter keinen Schnee hatte; im Dezember war es so warm, daß man Violen und andere Blumen gebrochen; Wäsche auf dem Graben getrocknet, und Betten gesonnet hat.

1708 zeichnete sich der Winter wiederum besonders aus, da es fast keinen Schnee — und am 21. Januar ein Donnerwetter hatte, welches an einigen Orten eingeschlagen, daß es brannte; (s. oben.)

1719 weilen der Sommer sehr heiß und trocken gewesen, hat er viele bedenkliche Wirkungen nach sich gelassen; insonderheit aber sind die Felder ganz ausgebrunnen, und wegen Mangel des Wassers an verschiedenen Orten auch einige Personen gestorben.

1721 im Januar: Dieses Jahr gieng still und lieblich

ein; es flogen die Schwalben und Maikäfer zu großer Verwunderung, man fand auch Frühlings-Blumen, wie Patengen und dergleichen, ferner Erdbeere 2c.

1724 war es durch den ganzen Jänner und Hornung so warm, daß man an einigen Orten geackert, in Gartenhäusern gespeist, auf der Kuppelnau gekegelt, die Weiber auf der Gassen gesponnen, auch die Arbeits-Leute wie im Sommer gearbeitet, man sah auch alle Frühlings-Blumen, und die Aepfelbäume blühten. Es hatte keinen Schnee, gefror auch nicht bis Anfangs Merz, da der Winter stark eingetreten, bis zur Hälfte des Monats, nachdem hat es sich wieder geändert, und ein guter Sommer darauf erfolgt.

---

6) Fruchtbarkeit und Wohlfeilheit.

1280 war es so wohlfeil, daß ein Huhn nur 2 Pfenning; 15 Eier 1 Pf.; ein Viertel Korn 20 Pf. kosteten.

1463 galt 1 Scheffel Korn 1 Pfund Pfenning, 1 Schffl. Veesen 7 Pf., 1 Scheffel Roggen 12 Pf.

1478 wurde im Rheinthal die Maas Wein mit Einem Kreuzer bezahlt.

1484 gab es am See so viel Wein, daß zu Hagnau das Fuder um 4 Pfund Pfenning erkauft wurde. Paul Mangold von hier kaufte in der Meinau 4 Fuder um 12 fl. Man gab eine Maas Wein um ein Ei, und wenn kein leeres Faß um so viel Wein, als es gehalten, zu bekommen war, so wurde der Wein ausgeschüttet!

1485 galt ein Scheffel Haber 1 Pfd. Pf., ein Schffl. Veesen 8 Pf., ein Schffl Korn 16 Pf.

1502 galt am See die Maas Wein 1 kr. und hier 7 bis 9 Pf.

1523 ebenso.

1599 ist viel und guter Wein gewachsen; die Maas galt anfangs 4 kr., hernach noch 10 kr.

1602. Des schlimmen Eingangs dieses Jahrs unerachtet, gab es hier und am See doch noch ziemlich Wein, und galt dieses Jahr ein rohes Pfund Schmalz 9 kr.

1610 hatte der Herbst am 3. September angefangen, und wurde bei Mannsgedenken nicht so viel Wein gemacht.

1616 haben an der Fastnacht 10 Bauern von Ankenreuthe ein Fuder Holz hierher geführt, und solches um 20 Batzen und 1 Maas Wein an Andreas Hinderofen verkauft. Im nähmlichen Jahr führte man an St. Ulrichs-Tag neues Korn ein, und war an Jakobi Korn und Haber unter Dach; am 5. September fieng die Weinlese an.

1617 ist so viel Wein gewachsen, daß man nicht Fässer genug hatte.

1621 war ein gutes Jahr, in welchem alles gut gerathen, so daß man eine Streichen Korn wieder um 14 Batzen gekauft hat.

1624 gab es viel Wein; an Michaelis war das Herbsten vorüber, die Maas kostete 6 kr.

1630 hatte es hier so vielen Wein gegeben, daß man um ein leeres Faß so viel Wein gegeben, als es gehalten.

1637 galt ein Eimer Wein 1 fl., ist überhaupt wohl gerathen.

1655. Auf einen nassen Frühling und Sommer (s. oben) folgte ein sehr warmer Herbst, so daß noch alles vollkommen reifte, und der Wein ausserordentlich gut wurde; die Maas kam nicht über 3 kr.

1672 war alles so wohlfeil, daß im Herbst ein Viertel Korn 12 und 18 kr., der Haber 3 kr., und ein 4½ Pfund schwerer Laib Brod 4 kr. kostete.

1707. Der Herbst war dieses Jahr reich und gut, daher der Prälat in Weissenau seinen Unterthanen und Armen 12 Fuder austheilen lassen, um dem Neuen Platz zu machen.

1719 wuchs so viel Wein, daß man wiederum nicht Fässer genug bekommen konnte.

1722 war ein gutes und fruchtbares Jahr, und alle Lebensmittel wohlfeil. Man erhielt ein Malter Korn um 5 fl.; einen Scheffel Haber um 1 fl. und 1 fl. 20 kr.; einen Stumpen Rüben um 8 kr., einen Stumpen Aepfel um 16 kr.; eine Streiche Eicheln um 6 kr.; eine gute Maas Wein um 5 kr.

Anm. Der Verf. hat von Herrn Peter Kiderlen, Melber, ein Verzeichniß über den gesammten Wein-Ertrag der hiesigen Reben von 1764 bis auf die neueste Zeit, erhalten, und läßt solches im Anhang zu diesem Kapitel folgen.

---

7) Feuer- und Wassersnoth.

1300 soll die Stadt bis auf 12 Häuser abgebrannt seyn.

1349 entstand ein grosser Brand beim Kästlins-Thor. Ein Theil des hernach abgeraumten Platzes wurde den P. P. Carmelitern eingeräumt. (Vergl. Kirchen- und Schulwesen S. 188.)

1501 wurde die Schussen im August durch anhaltendes Regnen so groß, daß es die Mühlbruck weggenommen.

1511 verursachte ein 5 Wochen lang anhaltender Regen im August grosse Ueberschwemmungen und Unglück.

1566 braunte der Blaser-Thurm.

1574 schlug man Nachts Sturm; es brannte die Mühlbruck.

1588 kam den 23. Julii ein solcher Wasserguß aus, daß man beim Eid den Bürgern auf die Blaiche zur Rettung geboten.

1595 hatte es viele Wassergüsse, welche großen Schaden verursachten.

1596 sind den 26. April Abends 6 Uhr zu Eschach 33 Häuser sammt dem Kirchlein verbrunnen, das Feuer kam in des Kramers Haus aus.

1602 den 17. Januar entstund allhier am Garnmarkt eine Feuersbrunst, welche 2 Häuser in Asche legte, auch verbrannte eine Frau.

1604 den 18. November verbrannten des Bürgermeisters Hundbiß 2 Häuser.

1619 verbrannte in Zeit einer Stunde die Lohmühle, welche von Mordbrennern angezunden worden.

1622 den 16. September verbrannte die Mönchmühle mit 3 Kindern.

1647 den 17. August geriethen bei der Beschießung der Stadt durch die Kaiserlichen des Dr. Senners und der Hundbiß-Torkel vor dem Kästlins-Thor, dann den 20. August mittelst geflissentlicher Brandstiftung das Schloß, in Brand. (Vergl. Kriegswesen, S. 267).

1692 in diesem Spat-Jahr bei einem starken Sturmwind brannte der Blaserthurm.

1694 den 24. Februar, früh 6 Uhr verbrannte die Säge im Pfannenstiel.

1702 am 22. May Morgens 7 Uhr brannte die Papiermühle des Johannes Geiger und am 2. August Nachts 11 Uhr die — des Michael Löhlin, ab.

1715 den 13. Julii kam in Peter Albrechts, Kronenwirths Stadel Feuer aus, welches diesen und noch 4 andere in Zeit von 2 Stunden verzehrte. Die Lösch-Mannschaften von den Klöstern Weingarten und Weissenau erwiesen sich bei diesem Brande besonders thätig.

1719 entstand am Auffahrts-Tag im Haßlach ein Waldbrand, welcher 3 Jauchert schönes Holz verzehrte.

1720 an Mariä Heimsuchung und den 31. Julii entstunden so erschreckliche Wetter und dabey so überaus große Wassergüsse, daß besonders allhier entsetzlicher Schaden geschehen; es währten diese Wetter und Wassergüsse den ganzen Sommer hindurch, also, daß viele Aecker weggeschwemmt, auch die, um unsere Stadt gelegenen Strassen übel zerrissen

wurden. Bei einem solchen Wasserguß kam ein Knabe von 8 Jahren, der Webers-Sohn von des Morellen Bühel in eine solche Fluth, und wurde in den Bach gegen den Wehren über 230 Schritte weit, hernach noch 90 Schritte weit durch die Mühlbruck in die Schussen getrieben, wurde jedoch glücklich und gesund herausgebracht.

1756 verbrannte das Haus des Senator Stapf an der Marktgasse. Derselbe entrann dem Feuertod mit genauer Noth, und wurde bei seinem Sprung aus dem Fenster mit Betten aufgefangen.

1757 den 10. Januar brannte Nachts 10 Uhr des Posamentiers Drusenbaum Haus im Heidengäßchen ab, wobei die Herren P. P. Capuziner die Feuer-Eimer vom Dach gegenüber regierten, und zur Tilgung des Brandes vieles beitrugen.

1763 den 29. Septbr. verbrannten in der Kohlgasse 3 Rebmanns-Häuser, das Feuer kam durch eine wahnsinnige Weibs-Person aus, die den Heustock anzündete.

---

8) Ansteckende Krankheiten, auffallende Sterblichkeit und Viehseuchen.

1348 erfolgte eine starke Pest, an welcher allhier über 2000 erwachsene Personen gestorben sind.

1521 war im Carmeliter-Kloster allhier ein Sterbend.

1558 hat die rothe Ruhr allhier grassirt, und sind im August bis auf 100 Kinder daran gestorben.

1566 war ein Sterbend zu Ravensburg, welcher 4 Jahre an einander gedauert hat!

1570 entstund nebst der Hungersnoth (s. oben) auch eine grassirende Krankheit.

1574 starben allhier innerhalb 3 Monaten 200 Personen.

1576 den 8. Junii ist die Lohmühle an der Pest ganz ausgestorben.

1585 war ein Sterbend allhier.

1611 grassirte die Pest durch ganz Teutschland, und auch allhier, daran von Jakobi bis Thomas-Tag 116 Personen gestorben sind. Das Wirthshaus zum weissen Kopf (die Stadt) starb ganz aus.

1628 nahm eine ansteckende Krankheit so überhand, daß vom halben August bis Weihnachten über 300 Personen in hiesiger Stadt gestorben sind.

1635. Weilen die Hungersnoth (s. oben) immer mehr überhand genommen, ist endlich eine ansteckende Krankheit dazu gekommen, welche hier so stark angehalten, daß täglich bei 40 Menschen begraben, und in wenigen Monaten, sonderlich im September, über 2000 Todte gezählt worden sind, und endlich nicht wohl über 100 Mann übrig blieben, und in der Evangelischen Schule mehr nicht denn 4—5 Kinder gewesen, zumal Schulmeister und Provisor, auch 2 von den Evang. Geistlichen gestorben sind; es nahm dieser Sterbend in Zeit von 6 Monaten 3100 Personen hinweg!

1666 ist ein Sterbend allhier gewesen, der Jahr und Tag gedauert.

1690 fieng allhier ein Sterbend an am Neujahr, und währte bis nach dem Mayen, und diesergestalten 3 Jahre nach einander!

1707 grassirten die Kinds-Blattern im ganzen Land, wovon nur in hiesiger Stadt 60 Kinder daran gestorben sind.

1712 raffte vom Junii bis September die rothe Ruhr gegen 50 Kinder hinweg.

1713. Da in diesem Jahr die Contagion seit einiger Zeit in verschiedenen Orten heftig um sich gegriffen, hat ein Löbl. Rath nach dem Beispiel anderer Städte auch die Vorsorge angeordnet, daß alle reisende Personen an den Thoren aufs genaueste examinirt, und weder Menschen noch Waa-

ren ohne Gesundheits-Paß, oder sonstigen genugsamen Ausweis in hiesige Stadt gelassen, sondern wiederum zurück gewiesen werden sollen. Es sind auch von beiderseits Religionen wider solche und andere Landplagen Gebete angeordnet worden.

1737 hatte im März und April hier eine Vieh-Seuche grassirt. Das Vieh bekam an der Zunge Schrunden, in welchen ganze Büschel Haare gewachsen, und welche mit Gewalt haben müßen heraus gerissen werden. Man verfertigte ein besonderes Instrument hierzu; mit diesem wurde der Schaden aufgekrazt, und sodann blauer Vitriol darein gestreut. Ein Theil des Viehes aber hat weisse Giftblattern bekommen, welche ebenfalls haben aufgerissen und auf obige Art curirt werden müssen. Wer diese Mittel gebrauchte, da ist das Vieh glücklich davon gekommen; wo es aber nicht geschehen, sind ganze Ställe darauf gegangen. Es gieng alle Tage eine gewisse Schau herum, um Vieh und Pferde zu visitiren. Man nannte diese Seuche den fliegenden Krebs. — Zu Abwendung derselben sind Evang. Seits besondere Gebete verordnet worden; Cathol. Seits wurde alle Tage wechselsweise Abends von 8 bis 9 Uhr in eine andere Kirche zum Gebet gelitten, auch wurden Prozessionen angestellt. — Man hielt über diese Zeit den Viehmarkt vor dem Frauen-Thor, und durfte kein Vieh, weder von fremden noch hiesigen Leuten herein — oder durchgeführt werden. —

1772 fieng gleich Anfangs des Jahrs hier und in Altdorf eine Krankheit zu grassiren an; Diejenigen, welche damit befallen und in den ersten Tagen ganz rasend wurden, genasen bälder, als diejenigen, welche ruhig blieben. Diese mußten gewiß sterben. Besonders stark regierte diese Krankheit im Februar bis halben Merz, da beinahe kein Tag vorbei gieng, daß nicht eine; öfter aber 2 und 2 bis 3 mal 3 Leichen in Einem Tag beerdigt wurden. Personen unter

20 Jahren wurden von dieser Krankheit nicht befallen, auch keine 60jährigen.

1787 grassirte eine Krankheit, welche viele Menschen wegraffte.

9) Erdbeben.

1117 eines Tages im Jänner, ungefähr um die Vesperzeit war eine solche Erderschütterung, daß man dergleichen zuvor nie erhört hatte. Viele Häuser und Gebäude fielen darnieder

1348 entstund an Pauli Bekehrung Abends bei noch hellem Tag ein solches Erdbeben, dergleichen von dem Leiden Christi an nicht solle vermerkt worden seyn. Aus diesem, und aus Anlaß der darauf erfolgten Pest (s. oben) that man allhier das Gelübde, alle Jahre an Matthäi-Tag mit einem Kreuzgang nach Weingarten zu wallfahrten.

1601 (ohne Datum) war ein grosses Erdbeben, Morgens um 2 Uhr, es wurde durch ganz Teutschland bemerkt.

1678 den 17. Julii Morgens um 2 Uhr verspürte man allhier ein Erdbeben.

1690 war allhier wieder ein Erdbeben.

1755 gerieth auch hier die Erde in Bewegung, wegen dem, den 1. November dieses Jahres erfolgten Erdbeben zu Lissabon. Es war ein so schrecklicher Lärm, daß die Kinder vor der Zeit aus der Schule liefen, und alle Leute bei dem entsetzlichsten Wolkenbruch, der sich vom Himmel ergoß, (s. oben) ausser den Häusern stunden. — Es wurde deßwegen am 8. April des folgenden Jahrs ein allgemeiner Buß-, Bet- und Fast-Tag angestellt, um den großen Gott anzuflehen, daß er mit dergleichen schweren Strafen, wie viele Länder und Städte durch schreckliche Erdbeben und andere Unglücks-Fälle erfahren, uns in Gnaden verschonen wolle!

10) Sonnen- u. Monds-Finsternisse.

1148 war eine ausserordentliche Sonnen- und
1149 eine eben solche Mondsfinsterniß.

1478 war im März eine so große Sonnen-Finsterniß, daß man die Sterne am Himmel wie bei der Nacht gesehen. Sie dauerte 4 Stunden und 34 Minuten.

1706 den 12. Mai war eine totale Sonnen-Finsterniß. Der Anfang war Morgens 6 Minuten vor 9 Uhr; die größte Verfinsterung 5 Minuten vor 10 Uhr, da die Sonne ganz verfinstert, und man weder in Häusern noch auf der Gasse schreiben oder lesen konnte; das Ende nach 11 Uhr.

---

11) Ausserordentliche Luft-Erscheinungen, (Phaenomene; Meteore.)

1117 im Hornung wurden am Himmel blutrothe Wolken von Mitternacht her, die sich mitten durch das Firmament erstreckten, gesehen; sie verursachten einen solchen Schrekken, daß jedes Land und Stadt meinten, sie seyen ihnen am nächsten, und drohen Tod und Verderben.

1305 ist ein Comet erschienen.

1514 sah man an verschiedenen Orten 3 Sonnen und 3 Monde.

1547 war die Sonne blutroth.

1556 erschien ein Comet.

1571 den 20. Januar sah man 3 Sonnen.

1577 sah man einen Cometen mit einem langen Schweif.

1605 den 17. May wurde eine große entsetzliche Röthe am Himmel gesehen.

1607 erschien wiederum ein Comet.

1621 den 12. September zeigte sich Nachts um 9 Uhr bis Morgens 4 Uhr eine große Erscheinung am Himmel, die einem streitenden Kriegsheer gleich sah!

1622 den 3. Februar war die Sonne ganz feurig untergegangen, dahero der neblichte Luft nicht anders anzusehen war, als ob eine große Brunst in der Ferne entstanden, worauf in der Nacht eine schreckliche Erscheinung erfolgt. Den 12. September wurden zwischen 9 und 10 Uhr 2 Sonnen gesehen.

1623 den 23. Januar sah man Morgens beim Aufgang 3 Sonnen, deßgleichen am 29. Februar Morgens zwischen 3—4 Uhr einen Arm am Himmel, so ein feuriges Schwert gehalten!

1624 den 24. April Abends 5 Uhr schon wiederum 2 Sonnen!

1674 den 7. August sah man den Mond Abends zwischen 8 und 9 Uhr im ersten Viertel Anfangs ganz hell wie einen Pfeil, hernach wie eine Ruthe!

1680 erschien ein Comet mit einem großen hellleuchtenden Schweif, er wurde durch ganz Europa gesehen.

1703 den 14. Januar fiel eine feurige Kugel herunter, am 10. August aber sah man bei Nacht einen Viertels- und einen ganzen Mond nebst einer Ruthe, am 25. desselben Monats endlich war seine Morgenröthe als wenn es brennte, darauf die Sonne blutroth worden, und 3 Regenbogen in einer Stunde erschienen! —

1715 den 2. Julii und

1724 den 22. März wurden jedesmal bei Sonnen-Aufgang 3 Sonnen gesehen, welche neben einander standen und von gleicher Größe waren!

---

12) Sonstige bemerkenswerthe Ereignisse.

1552 den 23. November ist allhier der Blaserthurm, Morgens zwischen 2 und 3 Uhr umgefallen, und keinen sonderlichen Schaden an den Häusern verursacht, weil er auf

dem Platz den Berg hinab gefallen. Allein des Blasers Sohn, 16 Jahr alt, ist gleich todt geblieben; des Blasers Frau aber, so schwanger gewesen, ist am dritten Tag hernach gestorben. Der Blaser, der mit herabgefallen, und gar keinen Schaden genommen, hat sich den 23. Januar 1553 wieder verheirathet, und noch viele Jahre gelebt.

1553 den 24. April am Mittwoch vor dem Mai-Tag, fieng man den Blaser-Thurm wieder an zu bauen, und hat den 26. Herr Bürgermeister Jakob Gelderich den ersten Stein an diesen Thurm gelegt. Wie die Grube gemacht, sind 2 Raths-Herren darein gefallen. Ueber der Thüre liest man noch jetzt folgende, in Stein gehauene Inschrift:

Nach Christi Geburt 1552 Jahr
Ist manchem kund und offenbar
Im November den 23. Tag
Der alt Thurm auf dem Boden lag.
War 2mal ein' ausbrannte Mur
Zerbrach gegen Tag um 2 Uhr.
Drauf drey Personen sind gewesen
Darunter Eine ist genesen.
Dem Blaser g'schah nichts an seinem Leib,
Doch kam er um sein ehlich Weib,
Dazu sein Sohn, 16 Jahr alt
Welcher sonst munter und wohlgestalt;
Die Frau war schwanger zur selben Zeit
Derhalben selb dritt begraben leit.
Nach solchem sie 2 Tag thät leben,
Am dritten ihren Geist aufgeben.
Zu einem Wunder es hie steht geschrieben
Daß der Blaser ist lebendig blieben.
Nun merket, wie es ferner gieng:
Den Thurm man zu bauen anfieng
Auf das nächstfolgende 53. Jahr
Am 26. April, das ist wahr,
Hat Herr Bürgermeister Gelderich
Dazu Herr Christoph Clemens Tafinger geruhiglich,
Den ersten Stein an diesen Bau gelegt
Gott woll, daß er nicht wieder werd' bewegt.

Hans Harthauser der Goldschmid macht nach Gebühr
Zu dem Gebäu das Visier!
Rathsherren sind unversehends damalen
Herr Adelgaiß und Hogermieth in die Grub gefallen;
Wurden zum Bau vor andern ernannt
Die edlen Herrn wohlbekannt,
Die sollen bringen in den Stand
Daß es gefalle Stadt und Land:
Herr Jacob Reichlin erster Zahl
Auch Conrad Gelderich, beid' zumal,
Nebst Herr Melchior Adelgaiß
Gebrauchten hierbey Ehrenfleiß,
Daß dieser Thurm werd' recht vollendt
Und kommen möcht' zu gutem End.
Das geschah' denn auch ohne Gefahr
Da man zählt 1556 Jahr,
Da man den Thurm vollendet hat
Gott sey Dank für all' seine Wohlthat.
Er geb', daß er zu sicherer Hut
Gebauet sey, der Stadt zu gut;
Der woll' auch uns nach diesem Leben
Das ewige im Himmel geben, Amen!

1589 hat man die zwey gedeckte Brücken über die Schussen gemacht, (Vermuthlich die Obere und die Mittelbrücke.)

1604 hat zu Kemmerlang ein Bauernweib ein todtes Kind geboren, welches 2 Köpfe, 4 Hände und 3 Füße gehabt.

1610 sind auf die Thürme vom obern und untern Thor die Uhren gemacht worden.

1627 den 12. April Morgens zwischen 10 und 11 Uhr fiel der Brunnen zu St. Christina ein, welchen Herr Johann Christoph, Abt zu Weissenau 20 Klafter tief hatte graben lassen, und bedeckte den Meister sammt zwey Knechten.

1656 den 21. Julii hat man 3 Glocken bei der Zimmer-Hütte gegossen, welche in den Thurm der obern Pfarrkirche gethan wurden.

1670 den 9. August wurde der Knopf nebst Sonne und Mond von dem Blaser-Thurm, welcher in den vergangenen

Kriegen von den Soldaten stark beschossen worden, wiederum ausgebessert und neu vergoldet. Es wurden die Nahmen der damaligen Bürgermeister und Baumeister geschriebener hinein gelegt; auch wurde solcher mit Haber gemessen; er hält 8 Streichen.

1675. In diesem Jahr wurde auf dem Platz zwischen dem Lederhaus und der Waag ein steinerner Brunnen errichtet, nachher wurde er der H.... Bronnen genannt, solcher aber nach einiger Zeit (da er nicht gut thun wollte) wieder abgebrochen, und die Saul zu einer Laster-Saul gemacht.

1677. Anfangs dieß Jahrs taufte der Herr Prälat von Weingarten einen gebornen Juden vom gräfl. Mannsfeldischen Regiment, in der obern Pfarrkirche allhier.

1713. So bedrängt unser gutes Ravensburg in Umständen steckte, so liesse dannoch hiesige Obrigkeit das äusserliche Ansehen nicht gar ausser Acht. Dahero ein Löbl. Rath fürgenommen, einen neuen Galgen auf dem Hauptbühel zu zimmern und zu verbessern; als haben sie nach alter Gewohnheit alle Zimmerleute, Maurer, Hufschmiede, Meister und Gesellen, so allhier seßhaft waren, sich ohne Leibes-Noth nicht zu entschuldigen, auf den 4. Julii dieses Jahres bei dem Rathhaus erscheinen lassen, die dann mit Zuzug beeder Baumeister und Hüttenleute, in Vorreitung Herrn Stadt-Ammanns und Einspänningers, mit aufrechten Arten unter Trommeln und Pfeiffen ausgezogen, und das, ihnen angeschafte Werk nach geschehener Anrede von dem Herrn Stadtammann, daß ihnen solches Kraft Karolinischer peinlicher Halsgerichts-Ordnung an ihren Ehren und gutem Leumund in allweg unverlezlich und ohne Schaden seyn werd' verrichtet. Nach Vollendung dieser Arbeit sind solche in gleicher Ordnung wieder eingezogen.

1718 den 4. November hatte Herr Benedict von Hol-

zing das Unglück, von seinem Bruder Anton von Holzing auf der Jagd im Hochberger Holz erschossen zu werden.

1720 den 25. September wurde die Saul des Rathhaus-Bronnens, mit der Justitia aufgestellt; kostete 300 fl.

1722 den 19. Januar, starb allhier Johannes Schmid, Siebmacher, und seine Hausfrau in Einer Stunde, und wurden daher unter grossem Zulauf des Volks mit einander begraben und in Ein Grab gelegt.

1724. Ohnerachtet solcher Witterung (s. Gewitter) war man allhier wohl auf, und erlaubte vielerley Lustbarkeiten. Bei dem weissen Kopf (dem jetzigen Stadtwirthshause) war ein Triller aufgestellt, so man das Rößlereiten nannte (wahrscheinlich ein Caroussel), auf welchem die jungen Manns- und Weibs-Personen aufgesessen und zum grossen Aergerniß der Jugend sich haben umtreiben lassen. — Und bei dem goldenen Lamm war ein Theater aufgerichtet, allwo ein Marktschreier 3 Wochen lang alle Abend mit großem Zulauf von Fremden und Hiesigen, seine Waare feil gebothen, und bis in die späte Nacht Komödie gespielt, und habe dieser Schwäzzer bei 1000 fl. von hier weggetragen, ohne daß Jemand sich der Abhülfe seiner Beschwerden hätte rühmen können.

1741 den 11. Merz Morgens, wurde eine leere Todtentruche, weil man den Leichnam hinein zu thun vergessen, aus dem Hospital mit allen Begräbniß-Ceremonien hinaus getragen. Als man nun auf dem Gottes-Acker die Truche öffnete, um die Todte in das Grab fallen zu lassen, fand man solche leer, und bei der Zurückkunft den Leichnam noch im Hospital, weßhalb die Beerdigung auf den andern Tag nochmals angeordnet worden. Die Verstorbene hieß Violin. Damals nähmlich, und bis zum Jahr 1772 wurden die Armen im Hospital und sonstige Arme, welche das Vermögen nicht hatten, eine Todtenbahre machen zu lassen, in ein Tuch genäht, und in einer Truche auf den Gottesacker ge-

tragen, woselbst dann der Leichnam aus der Truche gehoben, und in das Grab gesenkt wurde.

1747 wurde das Hochgericht mit den nähmlichen Ceremonien, wie 1713 reparirt.

1755 wurde das Baierische Salz-Lager dahier errichtet, und kamen am 20. November die ersten Salzfässer in demselben an.

1760 lagen hier preußische Kriegsgefangene auf dem Waaghaus; weil es meistens Evangelische waren, so wurde ihnen allda und auf den Zünften, wo sie auch vertheilt lagen, gepredigt, und auf ihr sehnliches Verlangen das heil. Abendmahl gereicht. Sie wurden nach Hohentwiel geführt, und bei ihrem Abmarsch eine Collekte mit Beiträgen von beiden Religions-Antheilen für sie veranstaltet.

1771. In diesem Jahre wurde beim Evangelischen Religions-Antheile die Confirmation — und

1772 das, von Pfarrer Johannes Merk bearbeitete neue Gesangbuch und eine neue Kirchen-Agende eingeführt.

Anhang.

Verzeichniß

des Ertrags der Ravensburgischen Weinberge von 1764 bis 1832.

Jahrgang.	Fuder.	Aym.	Jahrgang.	Fuder.	Aym.
1764	325	2	1769	137	12
—65	136	16	—70	87	28
—66	188	2	—71	58	3
—67	226	27	—72	274	9
—68	53	15	—73	128	14

Jahrgang.	Fuder.	Aym.
1774	265	18
—75	421	23
—76	246	4
—77	300	28
—78	242	20
—79	111	24
—80	404	21
—81	645	3
—82	441	18
—83	460	2
—84	456	11
—85	312	26
—86	145	4
—87	428	29
—88	432	16
—89	111	20
—90	397	21
—91	275	6
—92	57	2
—93	95	8
—94	408	27
—95	71	8
—96	250	25
—97	345	21
—98	495	—
—99	144	5
1800	80	14
1801	295	13
— 2	287	12
— 3	449	25
— 4	369	—
— 5	81	—
— 6	153	—
— 7	414	—
— 8	382	—
— 9	87	—
—10	209	—
—11	466	—
—12	203	23
—13	61	15
—14	34	10
—15	16	13
—16*)	—	—
—17	47	2
—18	200	—
—19	124	2
—20	133	—
—21	15	12
—22	148	—
—23	404	—
—24	295	—
—25	47	—
—26	293	10
—27	289	2

*) In diesem Jahr wurde kein Torkel geöffnet, da beinahe nichts gewachsen und der Ertrag von vielen Reben in einem Kübel nach Hause getragen werden konnte, und selbst dieses Wenige wurde nicht zeitig.

Jahrgang.	Fuder.	Aym.	Jahrgang.	Fuder.	Aym.
1828	515	16	1831	199	15
—29	245	18	—32	134	—
—30	130	8			

Versuch
einer
Geschichte
der
Stadt Ravensburg
von
Anbeginn bis auf die heutigen Tage.

Nach den bewährtesten ältern und neuern Geschichtschreibern, dann nach Archival-Urkunden und Acten, und andern handschriftlichen Quellen

bearbeitet

von

Johann Georg Eben,

Archiv-Ordnungs-Commissär.

Sechstes Heft.

Ravensburg,

Verlag von J. A. Gradmann.

1834.

Siebenter Abschnitt.

Ravensburg
unter Baiern und Württemberg.

Erstes Kapitel.

Ravensburg unter Baiern.

„Das Alte stürzt, es ändert sich die Zeit
„Und neues Leben blüht aus den Ruinen!“
(v. Schiller.)

Nachdem Ravensburg über ein halbes JahrTausend die ReichsFreiheit genossen hatte [1]; das steinalte heilige römische Reich selbst aber unter den furchtbar heranwogenden RevolutionsStürmen aus Süden, gleich einem morschen Gebäude zusammenfiel und die ganze politische Geographie Schwabens eine totale Umwandlung erlitt; da ward auch jenem ehrwürdigen Freithum zu Grabe geläutet.

Schon durch den Lüneviller Frieden vom 9. Februar 1801 und später durch die Separat-Uebereinkunft zwischen Frankreich und Baiern vom 24. August desselben Jahrs, dann durch die, von der ReichsDeputation angenommene Convention zwischen Frankreich und Rußland vom 3. Juni 1802 wurden dem Churhause Baiern für seine Abtretungen am linken RheinUfer, unter andern teutschen Ländertheilen auch mehrere weiland reichsunmittelbare Stände nebst ihren Gebieten im Schwäbischen Kreise und unter diesen auch

1) Vergl. I. Hft. S. 143 II. Hft. S. 151.

Ravensburg als Entschädigung zugetheilt und nach der, am 17. September 1802 durch ein Detachement von 30 Mann, 1 Unteroffizier und 1 Tambour unter dem Commando des OberLieutenants de Haibe, vorgegangenen militairischen Occupation [2]), durch den Churbaierischen Regierungs-Rath Freiherrn v. Schleich zu Kempten, im Namen jenes Fürstenhauses am 6. Dezember 1802 von hiesiger Stadt förmlicher CivilBesitz genommen.

Dieß geschah an gedachtem Tage mittelst Berufung des bisherigen Magistrats, dann der beiden äussern Collegien des Gerichts und grossen Raths und des Kanzley- und Rechnungs Personals, auf das hiesige Rathhaus, wo dieselben sämmtlich ihrer bisherigen Pflichten gegen Kaiser und Reich entbunden und dagegen für den nunmehrigen Landesfürsten in Eid und Pflicht genommen, zugleich aber die Besitzergreifungs Patente und Churbaierischen Wappen an den entsprechenden öffentlichen Plätzen affigirt wurden.

Der, diesen Act begleitende Vortrag ist zu bezeichnend, als daß wir uns enthalten könnten, solchen hier wörtlich mitzutheilen [3]):

„Die Absicht meines Daseyns, hochzuverehrende Herren! kann Ihnen ebensowenig, als die politischen Verhältnisse, welche ihre Gegenwart hervorgebracht haben, unbekannt seyn.“

„Seine Churfürstliche Durchlaucht von Pfalzbaiern erhielten vermöge ReichsDeputationsSchlusses zur Entschädigung für ihre verlohrene Besitzungen, unter andern Schwäbischen Staaten, auch hiesige ReichsStadt.“

„Ein hohes GeneralLandesCommissariat bevollmächtigte mich also, im Nahmen des hohen Churhauses Baiern förmlichen CivilBesitz von hiesiger Stadt und allen ihren Besi-

2) Act. Nro. 349. a. b.

3) RathsProt. v. 1802 auf 1803 S. 5 seq.

zungen, Rechten und Gerechtsamen zu nehmen. — Ich lege daher zur legalen Eröffnung der CivilBesitznahme, das, von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht eigenhändig unterschriebene CivilBesitznahmsPatent, nebst meiner Vollmacht zu öffentlicher Verlesung vor."

„Da ich nunmehr sämmtliche Anwesende ihrer Pflichten gegen Kaiser und Reich und jedes einzelne Mitglied seiner Pflichten gegen den Magistrat als Reichsständischen Obrigkeit entbunden erklären muß, so habe ich Ihnen auch zu bedeuten, daß Ihre Verrichtungen nunmehr als völlig geschlossen anzusehen und alle Verhandlungen im Nahmen und Autorität einer bisherigen LandesObrigkeit Ihnen gänzlich untersagt sey; daß jedoch Se. Churfürstliche Durchlaucht geruht haben, Ihnen bis auf weiteres die Ausübung Ihrer Verrichtungen unter dem Titel eines Churfürstlichen Interims-Stadtraths zu bewilligen."

„Meinem höchsten Auftrage gemäß, habe ich Sie in förmliche Pflichten zu nehmen und zu diesem Ende wird Ihnen die Eidesformel vorgelesen, welche Sie sodann zu beschwören haben werden."

„Ueber diese Verpflichtung belieben Sie ein Protokoll in OriginalForm gedoppelt ausfertigen, von den drey ersten Rathsgliedern unterzeichnen und ein Exemplar an die Churfürstliche InterimsRegierung in Kempten, das andere aber mir einhändigen zu lassen."

„Die Verpflichtung der hier nicht anwesenden Beamten oder CivilBediensteten aller Classen, übertrage ich hiermit dem InterimsStadtrath und gewärtige gleichfalls eine schleunige Aufnahme oberwähnter Protokolle in duplo, auch über diese Verhandlung."

„Sollten Sie entfernte oder kranke Beamte haben, so werde ich Ihnen EidesFormeln übergeben, welche Sie denselben zur Unterschrift zuzustellen und sodann an die Regierung in Kempten einzuschicken haben."

„Die, zur Affigirung an sämmtliche StadtThore und öffentliche Gebäude bestimmten gedruckten Patente, will ich Ihnen an Handen stellen, so viel Sie dahier nöthig zu haben glauben.“

„Alle Insignien, Wappen und Aufschriften, welche auf Reichsstädtische Eigenschaft hinzielen, müssen nach Möglichkeit gleich oder bald möglichst ausgelöscht oder vertilgt werden, welches hiermit dem Stadtrath zur Besorgung übertragen wird.“

„An das Rathhaus und die Zollstätte müssen die Churfürstlichen Wappen angeheftet werden und ersteres wird in Gegenwart der Commission nach öffentlicher Verlesung des Patents; die Affigirung aber an den Thoren und Zollstätten, durch einen bereits verpflichteten Kanzlisten, in Begleitung eines kleinen MilitärCommando vorgehen.“

„In den Besitzungen hiesiger Stadt, welche in keiner fremden Landeshoheit liegen, sind die Patente durch die betreffenden Ortsvorsteher an die dazu schicklichen Gebäude anzuschlagen, bei vermischten Besitzungen ist aber der Bedacht zu nehmen, daß solches nur an jenen Plätzen und Häusern geschehe, worüber hiesige Stadt bisher die Landeshoheit ausgeübt hat.“

„Anbey habe ich dem Magistrat zur Kundmachung an Ihre Untergebenen zu eröffnen, daß die mindeste Widersetzlichkeit gegen Affigirung der Patente oder Wappen, oder ein daran begangener Muthwille, auf das Schärfeste geahndet werden müßte.“

„Sämmtlichen Unterthanen sind die Patente durch die Geistlichen von der Kanzel und durch die Beamten oder OrtsVorgesetzten auf der Gemeinde zu publiciren und zu erklären, darüber ein EröffnungsDocument von den Beamten zu verfassen, solches von dem Dorfführer oder Ammann und zweien GemeindsGliedern zu unterzeichnen und sodann vom hiesigen Stadtrath an die Regierung in Kempten einzuschicken.“

„Anbey habe ich dem hiesigen Stadtrath zu eröffnen, daß derselbe nunmehr unter der Churfürstlichen provisorischen Regierung und Kammer in Kempten, in allen Angelegenheiten unmittelbar stehe, hiermit zuerst an diese, dann erst von da an das Churfürstliche General-Landes-Commissariat zu Ulm sich zu wenden habe.“

„Sämmtliche Rechts-Sachen in erster Instanz gehören unter den provisorischen Stadtrath, und die, über dessen Urtheile sich ergebenden Appellationen und Recurse gehen allein an die Regierung in Kempten; indem Se. Churfürstliche Durchlaucht keinen andern Appellations- und Gerichts-Zug, oder wohl gar Klagen erster Instanz bei fremden Gerichten mehr zugeben können noch wollen.“

„Auf gleiche Art hört auch alle Acten-Versendung zum Zweck der Revision, und jeder Recurs an eines der Reichs-Gerichte, von nun an gänzlich auf, und Se. Churfürstliche Durchlaucht werden die Errichtung höherer Instanzen in Ihren schwäbischen Landen, mit möglichster Beschleunigung treffen.“

Von diesen höchsten Verfügungen hat hiesiger Interims-Stadtrath sämmtliche Bürger der Stadt und des Gebiets alsogleich zu verständigen.“

„Zugleich habe ich den Auftrag zu ertheilen, daß von den für dieses laufende Jahr noch zu bezahlenden Kreissteuern und Prästanden, sogleich ein Verzeichniß verfertigt, und mir übergeben werde, jedoch von nun an weder zur Kreis-Casse, noch zu einem ritterschaftlichen Canton, im Fall derley collectable Unterthanen vorhanden seyn sollten, noch zum Reichs-Kammergericht etwas von Steuern abgegeben werde.“

„Die, auf Bürger und Unterthanen bereits ausgeschriebenen ältere und neuere Steuern sind zu erheben, und als Churfürstliche Steuer-Gefälle zu verrechnen, doch ist die Ausschreibung neuer Steuern bis auf weitere höchste Entschließung zu unterlassen.“

„Wenn in — oder vor der Stadt ein publiker, oder Aerarial-Bauhof oder Werkhof, Zeughaus oder Getraide-Vorrath oder Zehent-Stadel sich befindet, so sind die, darüber vorhandenen ordentlichen Inventarien mit Unterschrift einiger Magistrats-Personen der Commission zu übergeben; bei Ermanglung derselben sind solche sogleich aufzunehmen, und von den, dazu dienlichen Magistrats-Personen mir unterzeichnet einzuhändigen, wo sodann diese aber für die Distraction der, im Inventario bemerkten Stücke verantwortlich seyn müssen. Gleiche Beschaffenheit hat es mit den, zum Spital oder andern milden Stiftungen gehörigen Gütern, Mobiliarschaft, Vorräthen, Schiff und Geschirr u. s. w.“

„Ob und welche Besitzungen, Gefälle und Rechte die Stadt, oder ein einzelnes Corpus derselben, in — oder ausser den Staaten Sr. Churfürstlichen Durchlaucht habe, darüber ist dem Commissär getreue Auskunft und eine möglichst genaue Uebersicht dieser Besitzungen und ihrer Erträgnisse zu verschaffen.“

„Auch muß ich von sämmtlichen Magistraten und allen andern Bediensteten auch von jenen, welche zum Theil oder ganz von Corporibus besoldet werden, genaue Fassionen ihres bisherigen Gehalts, binnen 24 Stunden abverlangen. Zugleich ist mir die Anzahl der Städtischen, sowohl als auch jener Cassen zu wissen nöthig, welche den Corporibus zugehören; und von jeder einzelnen ein genauer Status activi et passivi — ihre Activ-Obligationen zur Einsicht, und ein genaues Verzeichniß über Schulden, Gläubiger, Capital- und Zins-Summe, mir einzuhändigen, welches heute Nachmittag von sämmtlichen Rechnungsgebern geschehen solle.“

Churbaierische, zur Civil-Besitznahme ernannte Commission.

Freih. v. Schleich.“

Mit diesem wichtigen Acte ist in Beziehung auf Ravensburgs — als vormaligen selbstständigen Staats — Verhältnisse nach Aussen, der Vorhang gefallen, und wir haben uns nun zunächst mit der Umformung der

Innern Verfassung und Verwaltung

der nunmehrigen neuen Municipal-Stadt zu beschäftigen.— Noch vergiengen aber Jahr und Tag bis zum Erfolge der neuen Organisation, während welcher Zwischen-Zeit übrigens die Maschine nichts weniger als stille stand, sondern vielmehr die Thätigkeit des Interims-Stadt-Raths durch Ausführung einer Menge Churfürstlicher Rescripte und Decrete über alle Zweige der Verwaltung, in Anspruch genommen wurde. 4)

Erst am 8. Mai 1804 erfolgte die neue Ordnung der Dinge, die Organisation, durch den General-Kreis-Commissair v. Merz, wobey den Anordnungen des §. 27. des Reichs-Deputations-Haupt-Schlusses zufolge, die verbesserte Verfassung der Municipal-Städte in den alten baierischen Erb-Staaten zum Grunde gelegt wurde. Hiernach sollte das Städte-Vermögen sorgsam erhalten und zu seinen bestimmten Zwecken verwendet —; die Eigenthums-Rechte der Privaten und deren bürgerliche Freiheit durch eine unabhängig wirkende Gerechtigkeits-Pflege gesichert, und der Polizey, als Mittel zu allgemein nützlichen Zwecken, und nicht als Schutzwehr staatsschädlicher Privat-Zwecke, ein thätiger Wirkungs-Kreis angewiesen werden. In diesen Beziehungen ward angeordnet:

1) ein Verwaltungs-Rath (Stadt-Magistrat) zu Besorgung der allgemeinen Stadt-Angelegenheiten, der Bürger- und Beisitz-Aufnahmen; der Verwaltung des Communal-Vermögens, dann des Kirchen- Schul- und milden Stiftungs-Guts. Demselben wurde, theils um ihm das gebührende Ansehen zu verschaffen, theils um ihn näher an die

---

4) Act. Nro. 350 — 354. ic. a — d.

Regierung selbst zu knüpfen, ein beständiger Churfürstlicher Commissär vorgesetzt, welcher sich von allen Zweigen der Verwaltung die genaueste Kenntniß zu verschaffen, die Beschlüsse des Verwaltungsraths durch seine Unterschrift zu bekräftigen, und überhaupt über dem Vollzug der regiminellen Befehle und Verordnungen zu wachen hatte;

2) ein Justiz-Rath oder Stadt-Gericht zu Schlichtung der Streitigkeiten über der Privaten Rechte und Eigenthum. Diese Untergerichts-Stelle durfte nur aus Rechtskundigen bestehen, und vereinigte alle vormals getrennte Gerichts-Zweige in sich in erster Instanz, und übte zugleich die Criminal-Gerichtsbarkeit inner der Stadt und deren Markung. Ferner gehörte das Pfleg- und Vormundschafts-Wesen und die Führung der Contract- und Hypothekenbücher zu seinem Ressort. — In EheDissidien unter Evangelischen erkannte das Stadt-Gericht zugleich als EheGericht;

3) eine eigene Polizey-Direction, in welcher alle Zweige der Magistratischen Polizey vereinigt wurden; so daß sie als eigentliche Polizey-Behörde angesehen und ihr von Jedermann ohne Ausnahme bei Verantwortlichkeit und Strafe Gehorsam geleistet werden mußte.

Die erste Ernennung des neuen Personals wurde sich höchsten Orts vorbehalten, für die Zukunft aber der Bürgerschaft bei Besetzung gewisser Stellen, nähmlich der Verwaltungs-Räthe; Pfarrer; des Stadt-Cassiers; der Viertels-Meister rc. eine Mitwirkung zugestanden, welchem nach die Stadt in Viertel abgetheilt wurde, in deren jedem sechs Wahlmänner von der Bürgerschaft zu wählen waren, die unter der Leitung der aufgestellten Viertelsmeister diese Wahl-Prärogative auszuüben hatten. — Ferner wurde einem Bürger-Ausschuß von vier Mitgliedern, wovon alle Jahre 2 abgehen und an deren Stelle 2 andere gewählt werden sollten, die Einsicht in die jährlichen Stadt- und Stiftungs-Rechnungen zu dem Behuf gestattet, um über etwaige Mängel

ihre Zweifel und Rechnungsrügen zu machen, die so dann von dem Verwaltungs-Rath beantwortet und erläutert an die Churfürstliche Landes-Direction einzusenden waren.

Nach Festsetzung dieser Bestimmungen erfolgte am 8. Mai 1804 die Ernennung des neuen Personals; wie folgt:

1) Zum Churfürstlichen Stadt-Commissär und Polizey-Director wurde gnädigst ernannt:
der vormalige Senator und Rentamts-Verwalter Abraham Kutter;

2) Zum Verwaltungs-Rath:
a) als Bürgermeister:
Jacob Merkel,
Joseph Emanuel v. Ortlieb.
b) als VerwaltungsRäthe:
Jacob Wilhelm v. Furtenbach,
Franz Joseph Martini,
Franz Joseph Schmid.
StadtCassier: Paul Kutter,
Actuar: David Matthäus Jordan.

3) Zum Stadt-Gericht:
a) als Stadt-Richter:
Joseph Benedict Erb,
b) als StadtGerichts-Räthe:
Tobias Ludwig Kienlin, zugleich Präses des Ev. Ehe-Gerichts;
Joh. Baptista v. Knoll.
Actuar: Johannes Schlachter.

4) Zu Viertelsmeistern:
Im Stadt-Viertel Lit. A.
Benedict Prestel.
Im Stadt-Viertel Lit. B.
Jacob Hasel.
Im Stadt-Viertel Lit. C.
Aloys Erb.

Im Stadt-Viertel Lit. D.

Johann Conrad Senner.

Sämmtliche Vier rückten später als Senatoren in den Magistrat ein.

Eine wesentliche Veränderung erfolgte nun auch mit der Landschaft; mittelst Organisations-Commissions-Decrets vom 9. Mai 1804 —; denn nachdem die Stadt mit ihrem Gebiet als eine erbliche Besitzung an Baiern gefallen, so mußte auch das ganze Territorium, wie es die Stadt bisher besessen, nicht nur allein mit Landeshoheit, sondern auch mit grundherrlichen Rechten und Einkünften dem zu errichtenden Churfürstlichen Landgerichte und Rentamte untergeben werden. — Darunter gehörte also auch das, von der Stadt ehemals ausser ihrer Markung inngehabte Gebiet, und die Rechte, welche sie auf solchem und über die ihr untergeben gewesenen Unterthanen ausgeübt hatte. — Zur Verwaltung der Justiz- und Polizey-Geschäfte in diesen Gebiets-Theilen wurde ebenfalls der Churfürstliche Commissaire und Polizey-Director Kutter, in der Eigenschaft als Landrichter, unter Beigebung des Practicanten Joseph Schmid als Actuar —; dann zu Einnahme und Verrechnung der Staats-Gefälle, Dominikus Stapf als Rentbeamter ernannt.

Durch die Beförderung des bisherigen Churfürstlichen, seit Annahme der Königswürde, 1. Januar 1806 aber Königl. Stadt-Commissairs und Landrichters Kutter zum Kreis-Canzley-Director in Kempten, im Jahr 1808 ward das Landrichter-Amt dahier erledigt, und bis zum April 1809 provisorisch und abwechselnd durch L. Rhomberg und Act. Schmid versehen, zu welcher Zeit Landrichter F. K. Weber eintrat. Dieser bekleidete die Stelle nur ein Jahr lang, und wurde im Monat Mai 1810 durch Landrichter J. N. Motz abgelöst. Hinsichtlich der Städtischen Behörden

blieb es während der ganzen Baierischen Regierungs-Periode bei obenerwähnter Organisation.

Um unserm vorgezeichneten Plane getreu zu bleiben, [5] beginnen wir die Schilderung dieses Zeit-Abschnittes mit den, unter Baiern getroffenen

Polizeylichen Verfügungen,

und wir verweilen um so lieber bei diesem Gegenstande, je düsterer Ravensburgs Schicksal unter dieser Regierung in andern Beziehungen geworden ist. Wir machen uns keiner Schmeicheley schuldig, wenn wir es anrühmen, daß — so wie die baierische Polizeygesetzgebung an sich schon einen ziemlichen Grad von Vervollkommnung erreicht hatte, — auch deren Handhabung immer mit großer Umsicht und Energie statt fand.

Ein vorzügliches Augenmerk wurde stets auf die

Rural- oder Feld-Polizey

gerichtet; und zu nächst Warnungen und Strafen gegen alles emanirt, was der Cultur nur immer hinderlich seyn konnte. — So wurde z. B. 1805. das Felderbrennen (Motten) zur Blüthe-Zeit bei 9 fl. Strafe untersagt, [6] und auf Entdeckung boshafter Garten-Beschädiger oder Diebe nicht nur von Amtswegen, sondern selbst auch von Privaten ansehnliche Preise ausgesetzt. [7]

Eine große Verfolgung erlitten 1807. die Maikäfer. Von jedem Jauchert Garten- Acker- Wiesen- oder Waid-Grund mußte — und zwar in den ersten 14 Tagen ihres Ausfliegens, ein volles Viertel zerstoßener und zerquetschter Maikäfer eingeliefert werden, wobei für jedes Viertel in der

---

5) Vergl. Vorr. S. XVI.

6) WochenBl. 1805. Nr. 17.

7) Ebend. Nr. 19.

ersten Woche nach ihrem Ausflug 6 kr. in der zweiten Woche aber 4 kr. ausbezahlt wurden. [8])

Sehr bemerkenswerth erscheint auch der, 1810 von der k. b. General-Forst-Administration erlassene Aufruf zu Schonung der Waldvögel, um den, in seinen Folgen so verderblichen Insekten-Fraß in den Waldungen zu verhindern. Besonders werden hier alle Drossel-Arten, als die Sing-Drossel (Weiß-Dr.), die Zipp-Drossel (Roth-Dr.); die Mistel-Drossel (Mißler); und die Schwarz-Drossel (Amsel); dann von den Finken: der gemeine Fink und der Distelfink; ferner von den Ammern: die Gold-Ammer; dann von den Motacillen: die gemeine Grasmücke; der Mönch; das Rothkehlchen; das Rothschwänzchen, und endlich von den Meisen-Arten, die Kohl- Blau- Tannen- und Kopp-Meise, in Schutz genommen, und die Jagd-Eigenthümer und Besitzer von Vogelheerden ermahnt, diese nützliche Vogel-Arten mehr als früher geschehen, zu schonen, und den Fang auf die Strich-Zeit der Vögel, und zwar von Mitte Octobers bis Ende Novembers zu beschränken. [9])

Die Handhabung der

Straßen-Polizey

äusserte sich nächst dem, daß das Ausschütten unreiner Flüssigkeiten aus den Fenstern ohnehin von Zeit zu Zeit verboten wurde, [10]) nahmentlich auch dadurch, daß 1805 das Ausführen oder Tragen von Unrath und Jauche aus Ställen und Abtritten, vom frühesten Morgen nur bis Morgens 7 Uhr, und nur an Regen-Tagen wieder von Abends 7 Uhr an, bei einer Strafe von 1 Reichsthaler für den

---

8) WochenBl. 1807. Nr. 17.

9) WochenBl. 1810. Nr. 41.

10) WochenBl. 1804. Nro. 32. 1805. Nro. 33. 1806. Nro. 14. 1809. Nr. 19.

Uebertretungs-Fall erlaubt, [11]) und diese Verordnung 1809 selbst dahin geschärft wurde, daß die Oeffnung der Behältnisse für die Jauche und Ausfuhr derselben in einem geschlossenen Behältnisse nur in der Nacht geschehen durfte, die Ausfuhr des Düngers von 7 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends im Sommer, im Winter aber von 8 Uhr früh bis Abends 5 Uhr ganz verboten und eine Strafe von 2 Thalern darauf gesetzt war. [12])

Die Beseitigung der Kirchhof-Mauern, sowohl bei der kath. obern Stadt-Pfarr-Kirche, als bei St. Jodock, welche nicht nur die Straßen verengten, sondern diesen Theilen der Stadt ein düsteres, melancholisches Ansehen gaben, hat man dem Landrichter Weber zu danken, welcher 1809 deren Abbruch anordnete. Mit diesen Mauern verschwanden auch die Grabsteine aus dem Innern der Stadt; die Plätze wurden eingeebnet, [13]) und lediglich mit Schranken umgeben, und bald wurde das Auge durch das frische Grün junger Akazien erquickt, welche nun auf beiden Plätzen längs der Schranken gesetzt, und welche aus den, noch im Jahr 1802 auf Anordnung des Bürgermeisters Merkel auf dem obern Graben gepflanzten Akazien, gezogen wurden.

Das Polizeywesen war überhaupt dasjenige Fach, in welchem die Landrichter Kutter und Weber die meiste Energie entwickelten, und durch manche diesfällige Anordnung sich bleibende Verdienste erwarben. So hat man Letzterm in Hinsicht auf

Gebäude- und Feuer-Polizey

nahmentlich auch die Beseitigung der Schub- oder Aufzug-Läden an den Häusern, zu verdanken, welche nicht nur

11) WochenBl. 1805. Nr. 33.

12) WochenBl. 1809. Nr. 19. Es würde nichts schaden, wenn diese Verbote auch in neuester Zeit öfters wiederholt, die Darwiderhandelnden aber auch wirklich bestraft würden! —

13) WochenBl. 1810. Nr. 3.

feuergefährlich waren, sondern auch einen garstigen Anblick gewährten. Ferner fiel es dem L.R. Weber zuerst ein, das Dach auf der Stadtmauer abtragen zu lassen, womit er nächst Verschönerung der Stadt hauptsächlich auch Beschäftigung derjenigen Handwerksleute bezweckte, deren Nahrung der Winter einstellt. 14) Ueberhaupt hätte Ravensburg bei Webers längerem Hierseyn noch manche Umwandlung oder neue Schöpfung dieser Art erfahren. So z. B. stieg ihm einst plötzlich der Gedanke auf, das Waaghaus abbrechen zu lassen: „damit der Blaser-Thurm da stände, „als ob er aus dem Boden herausgewachsen wäre!" — Dieses Projekt, das übrigens bei den zunächstwohnenden Bürgern, die dadurch natürlich eine weit freiere Aussicht gewonnen hätten, keinen übeln Anklang fand, unterblieb indessen, wie auch der Plan, auf dem Gottes-Acker eine 30 Schuh hohe steinerne Säule mit dem Sinnbilde der Auferstehung Christi, zu errichten. 15)

Zu den Verfügungen und Verordnungen von

Gesundheits-Polizeylicher Tendenz

rechnen wir zunächst diejenigen, welche die Güte und Unschädlichkeit der menschlichen Nahrung bezwecken, und auch in dieser Beziehung wurde in dieser Periode strenge Aufsicht gehalten. — So fehlt es z. B. nicht an Warnungen vor dem Genusse unreifer Kartoffeln, und es wurde deßhalb 1805 deren Verkauf bis zu Ende Septembers, bei Confiscations-Strafe verboten. 16)

Der Verschlüß heißen Brods war bei 2 Thalern Strafe untersagt. 17)

---

14) WochenBl. 1809. Nr. 41. 47.

15) WochenBl. 1809. Nr. 27.

16) WochenBl. 1805. Nr. 33.

17) WochenBl. 1809. Nr. 17. 34.

Besondere Sorge ward immer auch auf die Güte des Fleisches gerichtet, und daher die Fleisch-Schau öfters dringend eingebunden. Hieher gehört auch die neue Ordnung, welche durch Landrichter Weber unter den Mezgern in dem Schlachthause und in der Fleischbank eingeführt, und zu Herstellung dieser Gebäude in der größten Reinlichkeit, Vorsorge getroffen wurde. — Das Hetzen des Schlacht-Viehes war Gegenstand öfterer Verbote, und hinsichtlich des, besonders zu Kriegs-Zeiten häufigen Anstrengungen unterliegenden Vorspann-Viehes wurde den Amtsuntergebenen die größte Aufmerksamkeit auf Reinlichhaltung, Futter und Pflege dieser Thiere, empfohlen, um Seuchen wo möglich zu verhüten. [18])

Hierher haben wir noch zu zählen: die Einführung des Leichenwagens; das Verbot, bei 5 Thalern Strafe die Särge am Grabe noch einmal zu öffnen, und das Bestreben, eine Anstalt zu Rettung von Verunglückten und Scheintodten zu gründen, in welch letzterer Absicht — so ferne der ausgemittelte Fond nicht zureichte, die freiwilligen Beiträge der Einwohner in Anspruch genommen wurden. [19])

Was

die Verkehrs- und Gewerbe-Polizey

betrifft, so ist hierüber in der unterhabenden Periode ausser den, unten beim Finanzwesen zu schildernden Handels- und Gewerbs-Verhältnissen gegen über des Baierischen Zoll- und Mauth-Wesens, und ausser der Verordnung über Einführung gleichen Maaßes und Gewichts, [20]) nichts zu erwähnen.

Aus einer, im folgenden lezten Kapitel anzustellenden Vergleichung über Besezthheit der Gewerbe unter Baiern

18) WochenBl. 1805. Nr. 48. 1809. Nro. 38. 1810. Nr. 2.
19) WochenBl. 1809. Nr. 19. 22. 43.
20) WochenBl. 1809. Nr. 37.

und Würtemberg, wird sich übrigens die, dermalen so oft laut werdende Sehnsucht nach dem dießfälligen Stande jener früheren Periode von selbst rechtfertigen! —

Die

Sicherheits-Polizey

zeichnete sich durch eine Anstalt aus, welche Ravensburg von 1805 bis 1808 mit allen größern Städten gemein und deren Einführung und beharrliche Handhabung die Stadt dem Polizey-Direktor und Landrichter Kutter zu verdanken hatte; die Straßen-Beleuchtung! 21) — Um die öffentliche Sicherheit zur Nachtzeit; somit Sicherheit vor Diebstählen und Mißhandlungen und Verhütung anderer Unbilden, die im Finstern getrieben werden, desto sicherer zu erreichen, wurde mit Anfang des Jahres 1805 die nächtliche Beleuchtung der Straßen mittelst 70 Laternen eingeführt, und der Oel-Bedarf hierzu (man rechnete auf eine Stunde ein halbes Loth Oel) denen, an deren Häusern die Laternen befestigt wurden, aus den öffentlichen Mitteln vergütet, welche deßhalb, gleich wie zur Armen-Unterstützung, so auch nun zur Straßen-Beleuchtung aus wochentlichen Beiträgen der Einwohnerschaft ihre Zuflüsse bekamen. Leider aber erhielt sich diese so schöne und zweckmäßige Anstalt nur bis zum Jahre 1808. — Wurden etwa abgängige Laternen nicht wieder ersetzt, oder war man auf der einen Seite des ewigen Zahlens, und auf der andern des immerwährenden Anzündens ꝛc. müde; genug, die Beleuchtung unterblieb nach und nach gänzlich, und es ist nur zu verwundern, daß der, für alle Zweige der Polizey so sehr eingenommene Landrichter Weber diese Anstalt nicht rettete und wieder in neue Aufnahme brachte! — Einer löblichen neuen Einrichtung durch denselben ist indessen hier noch zu erwähnen, der Ein-

---

21) WochenBl. 1804. Nr. 46. 1805. Nr. 13. 16. 48. 1806. 40. 51. 1807. Nr. 5.

führung eines zweckmäßigern und schönern Nachtwächter-Rufs. Derselbe beginnt jedesmal Abends neun Uhr, und lautet dann so:

„Hört Ihr Herrn und laßt Euch sagen
„Es hat wirklich neun Uhr g'schlagen
„Bewahret Feuer und Licht,
„Gott segnet Euere Pflicht."

Der Morgen-Ruf heißt:

„Hört ihr Herrn und laßt Euch sagen
„Es hat wirklich drey (vier) Uhr g'schlagen
„Der Tag beginnt den Lauf,
„Im Herren stehet auf."

Bei den übrigen Stunden werden nur die zwei ersten Zeilen gerufen. Die Melodie zu diesem Ruf componirte Herr Pfarrer Mederscher bei St. Jodok, und Landrichter Weber gieng im Anfang selbst einigemale mit herum, bis dieser neue Ruf recht eingeübt war! —

Einigemale sah man sich genöthigt, auch wegen wuthverdächtigen Hunden und überhaupt wegen des überflüssigen Hundehaltens, Verordnungen zu erlassen, [22]) und das kriegerische Jahr 1809 erheischte es, daß um der öffentlichen Sicherheit willen ein strenges Verbot aller und jeder Aeusserungen über Krieg; Truppen-Bewegungen; Verfassung; Religion und polizeyliche Verfügungen, erlassen wurde. [23])

Endlich ist in Beziehung auf

Sitten-Polizey

noch zu erwähnen, daß Klatschereien, Verläumdungen und ehrabschneiderische Reden (und nichts greift und frißt zu allen Zeiten mehr um sich, als diese Uebel!) zur Zeit der Baierischen Regierung empfindlich geahndet,

---

22) WochenBl. 1807. N. 13.

23) WochenBl. 1809 Nr. 25.

und sich nicht nur damit begnügt wurde, den Schuldigen zu strafen, sondern daß die Ehre des Verläumdeten von Amtswegen auch öffentlich in Schutz genommen wurde; eine Maasregel, die zuverläßiger und wohlthätiger für den unschuldig Angetasteten wirkt, als die Bestrafung des Schuldhaften allein, von welcher das Publikum oft nichts erfährt! — 24)

Ueber das

Justiz-Wesen

dieser Zeit läßt sich nicht viel erwähnen. Die Civil-Justiz gieng ihren geordneten, regelmäßigen Gang, und Ravensburg hatte das Glück, zu deren Verwaltung in dem Stadtrichter Erb, und den Stadtgerichts-Räthen Kienlin und v. Knoll, Männer von bewährter Rechtlichkeit zu besitzen. — Zwar würde zur Proceßführung die alte baierische Gerichts-Ordnung von 1753 als Norm vorgeschrieben, im Uebrigen aber nach den wohl hergebrachten Stadt-Gesetzen und Gewohnheiten gesprochen und entschieden. Der Appellations-Zug gieng an das Hofgericht in Memmingen. Bemermerkenswerth ist es, daß in Beziehung auf die Stadt der Grundsatz der Trennung der Justiz und Administration unter Baiern schon Statt fand, indem das Stadt-Gericht — wie wir oben aus der Organisation ersehen haben, eine, von Verwaltungs-Rath und Polizey-Direction abgesonderte und unabhängige Behörde war, und durch die ganze Baierische Regierungs-Periode hindurch blieb, während im Land-Gericht beide Potenzen vereinigt waren. — Von Criminal-Fällen aus dieser Periode ist dem Verf. weder etwas zu Ohren noch zu Gesicht gekommen, indem die Acten des Stadt-Gerichts nicht zu dem

24) WochenBl. 1809. Nr. 21. 42. 52.

Bereiche des Archivs gehörten. Indessen ist auch sonst nicht bekannt, daß unter Baiern hier eine Justifikation vorgenommen worden wäre.

Haben wir die Schilderung des

Finanz-Wesens

der ehemaligen Reichs-Stadt Ravensburg mit deren ursprünglichen Erwerbungen beginnen können,[25] so sehen wir uns in die bittere Nothwendigkeit versetzt, nun mit Erzählung schmerzlicher Verluste und nothgedrungener Veräußerungen, überhaupt aber mit kläglichen Bildern aufzutreten. — Die auswärtigen Besitzungen der Stadt, die Herrschaften Schmalegg, Hinzistobel, Neuhaus und Bitzenhofen, konnten ehemals dazu dienen, die, durch verhängnißvolle Kriege herbeigeführten Drangsale zu mildern, und noch in der letzten Zeit der Unabhängigkeit war man auf dem Sprunge, durch Verpfändung der beiden letztgenannten Orte mittelst eines Anlehens von 50,000 fl. die Scharten des französischen Krieges einigermaßen auszuwetzen.[26] — Da erfolgte die Mediatisation, und mit derselben die Entziehung aller jener Besitzungen, und der aus denselben geflossenen gutsherrlichen Revenüen und Gefälle, nebst dem Ertrage von 5260 Jaucherten schöner Waldungen. — Welch ein niederschmetternder Schlag, und welche trübe Aussicht in die Zukunft! War man schon in den Jahren 1800 und 1801 genöthigt, Behufs der Schulden-Tilgung 2c. zur Veräußerung mehrerer städtischer Realitäten, Aecker und Wiesen, unterm Langholz; des sog. Blaicherwinkels, dann im Huber- Mittel- und Krebser-Oesch, am Ummenwinkel 2c. zu schreiten, so trat dieser Nothzwang unter Baiern

---

25) S. IV. Heft, S. 131.
26) Ebend. S. 153.

vollends ganz ein, und ein Aerarial um das andere gieng verlohren. *) Hierher rechnen wir denn zunächst den Verkauf der Kuppelnau; des Gänserieds; der obern, mittlern und untern Nachtwaid, welche Liegenschaften nebst einigen andern angränzenden Plätzen im Jahr 1804 veräußert wurden. 27) Sofort gieng es an die, der Stadt entbehrlichen Gebäude, und zwar: die sogenannte Canzley (jetzige Oberamtey); das Lederhaus; zwey Salz-Städel; die Bauhütte; einen Fruchtstadel; drey evangelische Prediger-Häuser; das Todtengräberhaus; das Bachmeisters-Haus; ein Bräuhaus; das Heiligkreuz-Bad; den sog. Siechen-Keller, die St. Leonhards-Filial-Kirche, und endlich den Burgberg (das Schloß sammt Zugehörungen). Alle diese Realitäten und Gebäude, und dazu noch einige Waldungen, nahmentlich das Besserer'sche Holz; der Vogelwinkel; der Hohberger und das Bannholz; wurden zu Bildung eines Lokal-Schulden-Tilgungs-Fonds bestimmt, und der Erlös hieraus hierzu verwendet. Die Schulden der Stadt betrugen nähmlich: an 5procentigen Kapitalien —:- 236,957 fl.; an 3procentigen —:- 58,300 fl.; an unverzinslichen 167,421 fl. Die Zinse beliefen sich jährlich auf 13,596 fl. — Der Schulden-Tilgungs-Plan wurde auf 20 Jahre berechnet, und ausser dem Erlöse der oben erwähnten vielen Verkaufs-Gegenstände, noch eine besondere Schulden-Tilgungs-Steuer, dann die Zinse aus dem, für Requisitionen, entstandenen Guthaben am k. k. österreichischen Hofe, im Betrag von 80,000 fl. und endlich ein jährlicher Beitrag aus dem Ueberschusse des Landesherrlichen Aerars, von 12,000 fl zur Schulden-Tilgung bestimmt, so, daß die ganze erforderliche Jahres-Tilgungs-Summe auf 30,827 fl. sich beloffen hätte.

---

*) Act. Nr. 1516. 1517.

27) Es ist nicht zu vergessen, daß wir die Stadt immer als Communität im Auge haben.

Dieser Plan wäre nicht so bös gewesen, er gewährte doch wenigstens für die verlorenen Güter, eine tröstliche Fernsicht; aber gleich wie auf die Zinse aus dem Guthaben an Oesterreich vergebliche Rechnung gemacht wurde, so happerte es an der Ausführung sonst noch in andern Beziehungen. — Und wie hier, so stund es um den städtischen Haushalt unter Baiern überhaupt schlecht. Nach dem Entwurf eines städtischen Finanz-Etats vom Jahr 1804 betrugen die jährlichen Einnahmen der Stadt nur —:· 11,093 fl. 37 kr.; die Ausgaben hingegen —:· 20,021 fl. 8 kr. und mit den oben erwähnten Passiv-Capital-Zinsen à 13,596 fl. zusammen —:· 33,617 fl. 8 kr., es ergibt sich demnach ein jährliches Deficit von nicht weniger als: 22,523 fl.! Zu Deckung dieses enormen Ausfalls wurde zwar ein jährlicher Beitrag aus dem Landesherrlichen Aerar von —:· 18,024 fl. und aus dem Ueberschuß der milden Stiftungen, von 4,500 fl. angewiesen, aber diese Anweisungen giengen nur in den ersten paar Jahren in Erfüllung, und blieben alsdann aus, und in diesem kläglichen Zustande kam Ravensburg im Jahr 1810 an Würtemberg, welche Regierung natürlich den Besitz nach dem Status quo antrat, wornach mithin die, unter Baiern in Stocken gerathenen und unerfüllt gebliebenen Verbindlichkeiten, auch von der neuen Regierung nicht aufgenommen wurden. [28]) — Es läßt sich nun leicht denken, wie hart die Bürgerschaft zu jener Zeit gedrückt war, da bei plötzlicher Entbehrung aller, ihr so große Erleichterung gewährenden ehemaligen gutsherrlichen Revenüen, einer — und bei der Nichterfüllung der dagegen gemachten Verheissungen anderer Seits, nur von den Steuern der Bewohner allein alle städtische Ausgaben und Lasten bestritten werden mußten! —

28) „Etwas über das Schicksal der vormals wohlhabenden Reichsstadt Ravensburg, seit ihrer Mediatisirung. R. bei Gradmann 1817." Ferner Act. Nro. 1663—1667.

In dieser Noth bedurfte die Stadt nur noch vollends eines Finanzmannes, wie Landrichter Weber war; denn, so sehr wir Ursache haben, seine Umsicht und Thätigkeit im Gebiete der Polizey und seinen unerschrockenen Muth zu Zeiten der Gefahr wie wir solche weiter unten berühren werden, zu loben, so wenig brachte er sich durch seine Finanz-Operationen in den Geruch der Heiligkeit, und hinterließ in seinem Stations-Cassa-Unwesen der Stadt ein übles Andenken! Es wurde nähmlich im Jahr 1809 von der königl. Baierischen Regierung ein allgemeines Regulativ der Concurrenz zu den Kriegs-Lasten, gegründet, unter welchen vorzüglich Einquartierung mit Natural-Verpflegung, Kriegs-Frohnen und Natural-Lieferungen verstanden waren. Die Landgerichte, als Unter-Marsch-Commissariate, hatten monatlich die Mittelpreise der dringenderen Bedürfnisse, als Fleisch; Brod; Wein; Bier; Haber; Heu und Stroh ꝛc. zu erheben, und hiernach ausser den monatlich einzusendenden Conspekten über die, in ihrem Bezirk einquartierte und verpflegte Mannschaft, am Ende eines jeden Quartals dem kön. General-Commissariate dreierley Haupt-Uebersichten der, in den Gemeinden ihres Bezirks getragenen Einquartierungen, geleisteten Kriegs-Frohnen und entrichteten Lieferungen, vorzulegen. — Das General-Commissariat hatte sodann nach den eruirten Normal-Preisen den zu vergütenden Werth aller, in jenen drey Rubriken verzeichneten Kriegs-Prästationen zu bestimmen, und aus den zusammengebrachten Einquartierungs- Kriegs-Frohnen- und Lieferungs-Tabellen ergab sich die Summe der, in dem ganzen Kreise durch Geld-Concurrenz zu vergleichenden Kriegs-Lasten. Ueber die wirkliche Umlage dieser Summe war sodann an den König zu berichten, und nach erfolgter Genehmigung das ganze Concurrenz-Quantum mit Zuschlagung eines Fünftheils der Summe, auf sämmtliche Steuerpflichtige des Kreises nach dem Steuer-Fuße zu repartiren. — Jener Zuschlag eines Fünf-

theils der ausgemittelten Concurrenz-Summe, war zu Dotation der Stations-Cassen bestimmt, aus welchen arme Quartierträger zu unterstützen, die Löhnungen der Boten und Fröhner zu entrichten, und überhaupt alle unverschieblichen Ausgaben zu bestreiten kamen. Alle Ausschriebe oder Erhebungen ausserordentlicher Geld-Umlagen bedurften jedoch der speciellen königlichen Genehmigung, und standen ohne dieselbe am allerwenigsten den Unterbehörden zu.

Diesen klaren Bestimmungen, die sonst überall in Baiern ihre Anwendung und Ausführung fanden, handelte jedoch Landrichter Weber gerade zuwider, indem er unter dem Schutze oder Einverständnisse des, noch in andern Beziehungen übel prädizirten damaligen General-Commissärs des Iller-Kreises, Grafen von Reisach, ohne specielle königliche Bewilligung, angeblich zu Bestreitung von Kriegs- und andern Gemeinde-Unkosten, Anlehen aufnahm, und dann zu deren Deckung eine Geld-Umlage unter den Steuerpflichtigen im Betrage von vier ordinari Steuern verfügte, oder diesen Steuerpflichtigen Schuld-Urkunden zur Unterschrift vorlegte, worinn man sich verbindlich machte, den Betrag von vier damals gewöhnlichen Steuern als eine Schuld mit 6 p. C. zu verzinsen, und alle Jahre den vierten Theil, oder den Betrag einer Steuer mit den Zinsen zu 6 p. C. an den Innhaber seiner Schuld-Urkunde abzuführen, und zur Sicherheit dieser übernommenen Schuld all' sein Vermögen zum General- und Special-Unterpfand einsetzte, dem der Vorzug vor allen gerichtlichen und aussergerichtlichen Passiven zustehen sollte. — Auf diese Weise brachte Weber über 30,000 fl. zusammen, während er eines Theils dem Verwaltungs-Rathe die Nothwendigkeit dieser Manipulation unter verschiedenen Gesichts-Punkten anschaulich zu machen wußte, andern Theils aber sogar ein Belobungs-Decret vom General-Commissariat über die, in dieser Angelegenheit entwickelte Thätigkeit, erwirkte. — Die bei dieser Sache

mitunterloffenen unlautern Absichten blieben jedoch nicht verborgen, sondern es ergab sich in der Folge aus den Stations-Cassa-Rechnungen, daß von jenem Betrag die Summe von 10,383 fl. indebite verrechnet worden waren, wovon unter andern gesetz- und ordnungswidrigen Ausgaben, nicht weniger als 3000 fl. in die Tasche des General-Commissärs Grafen von Reisach fielen, dann einem, 6000 fl. fordernden Heu- und Stroh-Lieferanten mittelst Ueberredung nur 4000 fl. bezahlt; dennoch aber die volle Summe, also 2000 fl. weiter in Ausgabe gebracht, ferner von Landrichter Weber selbst unter einem nichtigen Vorwand 300 fl. eingenommen wurden, u. dgl. m. [29])

Während nun durch solche Speculationen und Handlungen in finanzieller Beziehung die Zerrüttung im öffentlichen und Privat-Haushalt nach Innen immer bedenklicher wurde, drohte dießfalls auch nach Aussen ein schweres Gewitter den völligen Ruin der handelnden und Gewerbetreibenden Bürgerschaft; die baierische Mauth! — Ravensburgs geographische Lage war nicht dazu geeignet, daß das baierische Zoll- und Mauth-System ohne gänzlichen Zerfall der Stadt und ohne eigenen Nachtheil des Landesherrlichen Aerars hier hätte fortbestehen können — Da nähmlich die hiesige Stadt von den Gesammt-Staaten des Königreichs Baiern auf allen Punkten abgeschnitten war, und sich überall in unmittelbarer Verbindung mit dem benachbarten Königreiche Würtemberg befand; mit den, in diesem bestehenden Handelnden und Gewerbenden die Concurrenz halten, und seine inn- und ausländischen Handlungs-

---

29) S. „Actenmäßige Darstellung der unbefugten Manipulation, „womit seit dem Jahr 1810 zu Ravensburg zu vorgegebener Dotation „der Stations-Casse, vier Steuern erpreßt worden, oder noch erpreßt werden wollen." 1817.
Ferner: Act. Nr. 1683 — 1686.

Artikel durch diese Nachbarschaft beziehen, oder in dieselbe wieder absetzen mußte, überhaupt aber die meisten Gegenstände des auswärtigen Handels aus dem Auslande bezogen und wieder in dieses, nähmlich vorzüglich in die württembergischen, dann in die badischen und schweizerischen Staaten abgesetzt werden mußten, so drang sich die Ueberzeugung, daß die Anwendung der baierischen Zoll- und Mauth-Ordnung nur vernichtend auf Ravensburg wirken könne, weil jeder fremde Handels-Artikel, der von dem nahen Auslande hierher eingeführt und von hier wieder ins Ausland verkauft wurde, nicht nur der baierischen Mauth, sondern bei der Ein- und Ausfuhr auch den neuen beträchtlich erhöhten würtembergischen Zöllen, unterlag, noch mehr auf, wenn man ein Gewerbe um das andere in Hinsicht seiner Productions-Bedürfnisse und seines Absatzes, der Anwendung des b. Mauth-Gesetzes vergleichend unterstellte; und daneben schilderte, wie bei dessen Befolgung auch der hiesige, sonst so frequente und in neueren Zeiten die Stadt beinahe allein noch erhaltende Wochenmarkt, auf direktem Wege in Nichts herabsinke!

Es wurde, um das drohende Verderben abzulenken, in einer Denkschrift vom 26. Juli 1808 ausführlich dargethan, daß durch die Einführung der Mauth der Handel mit wollenen Tüchern und Zeugen vermindert und entfernt; der Spezerey- und Wollhandel in die nähmliche Lage versetzt; die, ohnehin schon weit herunter gekommene Fabrikation wollener Strümpfe; die Wollweberey; die Gewerbe der Knopf- und Hutmacher; die Leinenweberey und Gerberey in dem bisherigen Umfang nicht mehr umgetrieben werden, sondern auf wenige Werkstätte heruntergebracht werden müßten; daß der Eisenhandel vernichtet und die meisten Eisen-Arbeiter brodlos gemacht würden; daß der Weinhandel nicht mehr betrieben werden könne, und die Wirthe nud Weinschenken einen bedeutenden Verlust in ihrem Gewerbs-Umtriebe erleiden,

daß endlich der, bisher für alle Einwohner der Stadt äusserst vortheilhafte Wochenmarkt zerstört, und der (damals erst im Werden begriffene) Kornmarkt dadurch auch wieder aufgehoben würde; daß mithin die Gesammtheit der Bürgerschaft durch die nothwendige Rückwürkung, welche das Verderben der meisten Gewerbe treibenden Bürger auf alle Uebrige äußern müßte, im Mauth-Verbande verarmen müßte; daß diese zuverläßige Verminderung ihres Wohlstandes auch eine Verringerung des Werths ihrer Häuser und Grundstücke nach sich zöge, mithin selbst auf die erste der Staats-Auflagen, auf die Grundsteuer eine nachtheilige Wirkung entstünde, daß also die Anwendung der allgemeinen Mauth-Gesetze in Ravensburg, selbst ihrem Zweck, die Staats-Einkünfte zu vermehren, unmittelbar und mittelbar entgegenwirke!

In ganz gleicher Lage wie Ravensburg, befand sich in all diesen Beziehungen auch die Stadt Buchhorn. — Die oben erwähnte Denkschrift wurde von Seite hiesiger Stadt noch durch eine eigene, in dem Verwaltungs-Rath Martini, dann den beiden Kaufleuten Kienlin und Bäumer bestandene, Deputation nach München, unterstützt, und beide, die schriftlichen wie die mündlichen Vorstellungen, fanden, nach dem Zeugnisse jener Deputirten hauptsächlich auch durch die nachdrücklichsten Verwendungen des General-Commissärs Freiherrn von Grafenreuth, so geneigtes Gehör, daß des Königs von Baiern Majestät mittelst allerhöchsten Rescripts vom 23. August 1808 befahlen, die beiden Städte Ravensburg und Buchhorn, von dem allgemeinen Mauth-Verbande auszuschließen. — In Folge dessen wurden die Kön. Mauth-Aemter angewiesen, vom 1. Sept. 1808 an, diese zwey Städte als ganz ausländisch zu behandeln, wornach also von jenem Tage an die Baierischen, nach diesen zwey Städten ziehenden Landes-Produkte, der baierischen Essito-Mauth (Ausgangs-Zoll),

und die, von diesen Städten nach Baiern ziehenden Güter und Fabrikate der Consumo-Mauth (Eingangs-Zoll), — hingegen die vom Auslande in diese zwey Städte durch Baiern, oder von diesen zwey Städten durch das Königreich in das Ausland ziehenden Güter und Waaren der Transito-Mauth (Durchgangs-Zoll) unterworfen wurden. [30])

Als eigene Revenüe durften die bisher innerhalb der Markung bezogenen Pflaster- und Thor-Zölle auch Weg-Gelder, ferner die Markt-Zölle von den, auf den Markt kommenden Victualien, dann das Waag-Geld und die Stand-Gelder von den Krämern an den Jahrmärkten, auch forthin bezogen werden, wogegen alle eigentlichen Waaren- Land- und Transito-Zölle für das städtische Aerar erloschen, gleichwie auch der Bezug von Umgeld oder Accis von Flüssigkeiten und Getränken aller Art aufhörte.

Hinsichtlich des Mauth-Verhältnisses ist noch zu erwähnen, daß die hiesigen Papier-Fabrikanten und Saifensieder allein eine Ausnahme vor allen andern Handelnden und Gewerbtreibenden, machten, indem, was für Letztere zuträglich und ersprieslich war, für Jene gerade das Gegentheil wirkte. — Die Ausfuhr von Haderlumpen war in Würtemberg verboten; die Papier-Fabrikanten mußten sich also ihr Material nothgedrungen aus Baiern anschaffen, und im gleichen Falle war damals auch Hr. Saifensieder Kiederlen wegen seines Bedarfs an Unschlitt und Asche. Diese Gewerbe unterlagen daher dem Baierischen Essito-Zoll, und konnten deßhalb mit den Würtembergischen Fabrikanten, die ihr Material wohlfeiler einkauften, und keinen Essito-Zoll bezahlen durften, also ihr Fabrikat auch billiger geben konnten, nicht mehr concurriren. — Ob und in wie ferne ihnen erleichternde Concessionen gemacht wurden, ist nicht ersichtlich, jedenfalls war indessen für den Betrieb dieser Gewerbenden

30) Act. Nr. 1549.

unmittelbar der baldige Uebergang Ravensburgs an Würtemberg, von entschiedenem Vortheil.

Wir haben nun das Bemerkenswertheste des Finanz-Wesens unter Baiern, so weit es Ravensburg betrifft, geschildert, und verlassen diesen, des Angenehmen so wenig darbiethenden Gegenstand, auf den wir übrigens im nächsten Kapitel bei den Verhältnissen der Stadt unter der jetzigen Regierung, in heitererem Lichte zurückkommen werden.

Weit erfreulicher erscheint uns in der gegenwärtigen Periode das

Kirchen- und Schul-Wesen,

indem in diesen Beziehungen wesentliche Fortschritte in Veredlung und Vervollkommnung gemacht wurden. —

Evangelischer Seits blieben die Pfarr-Stellen durch die ganze baierische Regierungs-Zeit hindurch mit den, in dem Verzeichnisse der Evangel. Geistlichen Beil. 5. zum ersten Kapitel des V. Heftes, letztgenannten vier Pfarrern, Beck, Gradmann, Kutter und Eben, besetzt. — Nach einer Verordnung vom Jahr 1805 wurden in Betreff des äußerlichen evang. Kults folgende neue Vorschriften gegeben. 1) Des Sonntags Morgens präcis mit 8 Uhr Jahr aus Jahr ein war eine, unter den beiden ersten Ministerialen abwechselnde Predigt, ohne das früher übliche Vorgebet, dann Mittags 11 Uhr eine, unter den beiden letztern Geistlichen alternirende Predigt zu halten. 2) Die hohen Fest-Tage Ostern, Pfingsten, Weihnachten und Charfreitag, ausgenommen, fand an jedem Sonntag Mittags 1 Uhr an der Stelle der bisherigen 3 Uhr-Predigt, eine, zwischen dem 3ten und 4ten Ministerialen abwechselnde Catechismus-Lehre Statt; und ein Gleiches geschah den Sommer über in Verbindung eines Gebets, je am Donnerstag Nachmittags

3 Uhr in der untern Kirche, welche Catechisation zwischen dem 2ten und 3ten Geistlichen wechselte. Die Sonntags-Catechisation war für die Gemeinds-Glieder der evangelischen Kirche überhaupt, und insbesondere für die erwachsene Jugend nebst den Schul-Kindern, die Wochen-Kinder-Lehre aber für die Schul-Kinder der 2ten Abtheilung zunächst bestimmt. 3) Bet-Stunde war alle Montage Morgens 8 Uhr zwischen dem ersten und vierten Geistlichen, dann an jedem Samstag vor einem Communion-Tage, Nachmittags 3 Uhr unter allen 4 Herren abwechselnd, jeden Freitag vor einer Communion aber vom 3ten Pfarrer eine Vorbereitungs-Predigt zu halten. 4) Alle Mittwoche des Jahrs hielten die beiden ersten Herren alternirend, Morgens 8 Uhr eine Predigt. 5) An den hohen Festen Ostern; Pfingsten; Weihnachten und Charfreitag, waren unter sämmtlichen Ministerialen abwechselnd, wie sie die Reihe traf, Morgens 8 Uhr; Mittags 11 Uhr, und Nachmittags 3 Uhr Fest-Predigten zu halten. 6) Am Dienstag und Donnerstag in der Charwoche fand Morgens 8 Uhr eine Predigt und am Mittwoch in dieser Woche Nachmittags 3 Uhr ein Gebet zur Vorbereitung auf die Charfreitags-Communion, Statt; auch waren für jeden Feiertag an Ostern, Pfingsten und Weihnachten, ingleichem für jeden andern Feiertag des Jahrs, auf Morgens 8 Uhr eine Predigt; auf Mittags 11 Uhr eine Betstunde und auf 1 Uhr Nachmittags eine Catechisation angeordnet, dagegen wurden 7) alle bisher üblichen Früh-Gebete in der Woche, früh zwischen 5 und 6 Uhr für immer aufgehoben. [31])

Die katholischen Pfarreien, Caplaneyen und Beneficien waren während dieser Zeit mit folgenden Herren Geist-

31) WochenBl. 1805. Nr. 11.

lichen *) besetzt. Das Decanat und Stadtpfarr-Amt bekleidete noch seit den 1770er Jahren, Decan und Stadtpfarrer Franz von Schnitzer; 2) Caplaney zum hl. Franz und Leonhard: seit 1807 Max Leopold Koch; 3) Caplaney zum hl. Georg: noch seit der Reichsstädtischen Verfassung: Franz Steinhauser; 4) Caplaney zu St. Nicolaus und Catharina: a) Max Leopold Koch bis 1807, dann b) Rupert Dick; 5) Caplaney zum hl. Kreutz; noch während der Reichs-Städt. Verf. Johann Peter Aicham; 6) Zehen Uhr Meß-Beneficium: Johann Herrmann v. Mertz; 7) Caplaney zu St. Joh. Evangelist: Michael Steyr, Excapitular von Weingarten; 8) Caplaney zur hl. Dreieinigkeit: Johann Felix Spannagel, zugleich Pfarrer in Eschau; 9) Caplaney zu St. Martin, noch von der Reichs-Stadt her: Caspar Maria Boch; 10) zweite Stadt-Kirche zu St. Jodock: Pfarrer Sebastian Mederscher, Excapitular von Weissenau; 11) Caplaney zu St. Andreas bei St. Jodock: Augustin Götz; 12) Caplaney zum hl. Kreutz daselbst: Raimund Schäble, Exprovinzial der Carmeliten; 13) Caplaney zur hl. Dreieinigkeit daselbst: Maximilian Erb; 14) Caplaney zu St. Joh. Baptist daselbst: Herrmann v. Mertz.

Die einzige bemerkenswerthe Veränderung, zugleich aber Veredlung des, seinem Wesen nach sich im Uebrigen immer gleich bleibenden katholischen Cults, erfolgte durch die Bemühungen des Landrichter Weber, im Jahr 1809 durch die Einführung der Gebete und Segnungen am Fronleichnamsfeste in teutscher Sprache. Ein großes Verdienst erwarben sich dießfalls durch Verbesserung der Gesänge,

---

*) Aller angewandten Mühe unerachtet war Verf. nicht so glücklich auch ein Verzeichniß sämmtlicher katholischen Geistlichen, von der Reformation an, zur Hand zu bringen, das er so gerne als Gegenstück zu dem Verzeichnisse der evang. Geistlichen mitgetheilt hätte.

die Herren P. Placidus Mayer in Weingarten, und Pfarrer Mederscher zu St. Jodock, denen deßhalb auch im Namen der katholischen Gemeinde der verdiente öffentliche Dank gezollt wurde. 32)

Noch ist hier zu erwähnen, daß die Vorgesetzten der hiesigen Klöster im Jahr 1804 sich reversiren mußten, von der Churpfalzbaiernschen Stadt-Kanzley die höchsten Verordnungen, das Exorzisiren, Segensprechen, und die Verbreitung sogenannter geistlicher Mittel, ferner die zweckwidrigen Ceremonien in der Charwoche, am Himmelfahrts-Tage und am Weihnachtsfeste betreffend, zur Nachachtung empfangen zu haben. 33)

Wie die Stadt selbst aber durch ihre Mediatisation, so ereilte auch die hiesigen drey Klöster, nähmlich das Kapuziner-Kloster, das Franziskaner Nonnen-Kloster, und das Carmeliten-Kloster, das Verhängniß durch ihre Säcularisation. — Gemäß des §. 26. des Reichs-Deputations-Haupt-Schlusses vom 23. Nov. 1802 wurden nähmlich diese Klöster nebst mehreren Andern, dem Teutschen Orden als Entschädigung zugesprochen, und am 21. März 1803 kam auch wirklich der Hoch- und Teutschmeistersche geheime Rath von Handel, hierher, um in Gemeinschaft mit dem hiesigen Kanzleyverwalter von Bentele, welcher von seiner Regierung Behufs der Wahrung der Landeshoheits-Rechte, zur Cumulativ-Besitznahme dieser Klöster beauftragt war, provisorischen Besitz von denselben zu nehmen, in welcher Folge jedoch vorläufig nur genaue Verzeichnisse über den Personal-Stand; über die Besitzungen; über Einnahme und Ausgabe rc. abverlangt, sofort alle und jede Distractionen und Veräusserungen untersagt, und endlich der §. 42. des gedachten Reichs-Deputations-

32) WochenBl. 1809. Nr. 22. 23.

33) Act. Nr. 1977. a.

Schlusses eingeschärft wurden, nach welchem ohne Einwilligung des Landes-Herrn oder neuen Besitzers keine Novizen mehr aufgenommen werden durften. — Die Reihe der provisorischen Besitznahme traf zuerst das Kapuziner-Kloster, welches jedoch bei einem Personal-Stand von 10 Vätern und 4 Laienbrüdern, durchaus keine Besitzungen ꝛc. aufzuweisen hatte. Dann folgte das Franziskaner Nonnen-Kloster. — Dasselbe zählte 16 Frauen. Seine Besitzungen bestanden in 20 Lehenhöfen, und zwar zu: Altshausen; Auer; Bodnegg; (2 Höfe) Dirnenried; Edenspach; Gießenweiler; Hag (2 Höfe); Harraßhof; Käßler; Linden; Lottenweiler; Oberailingen; Segler; Unterbergen; Unterlottenweiler; Unterurbach (2 Höfe) und Wannenhäusern. — Der Anschlag dieser Höfe wurde, wiewohl augenscheinlich nur sehr gering zu 30,250 fl. angegeben; die Revenüen aus denselben aber bestanden bei Veränderungs-Fällen in 2457 fl. an Ehrschäzen (Laudemien) jährlich aber an Geld-Zinsen und Herbstgefällen in 94 fl. 16 kr. 2 hl. an Geld; 116 Schffl. 2 Vrtl. Dinkel; 120 Schffl 6 Vrtl. Haber; 2 Vrtl. Gersten; 1 Vrtl. Erbsen; 12 Pf. Flachs; 3 Gänsen; 18 Hennen; 117 Hünern; 1990 Eiern; 2 Ferkeln; 1 Sack Aepfel und 4 Klftr. Tannenholz. — Ausserdem hatte das Kloster noch als unmittelbare Besitzungen 36 Stück eigene Reben, mehrere Jauchert Aecker und Wiesen; mehrere schöne Gärten, und 3 Jauchert Holz. Der Anschlag dieser Realitäten belief sich auf 13,595 fl. — Endlich wurden auch noch 23,375 fl. Activ-Capitalien angeführt.

Der Personal-Stand des Carmeliten-Klosters betrug 19 Väter und 6 Laienbrüder. Auch dieses Kloster bezog seine Einkünfte aus 23 Lehenhöfen; nähmlich zu: Albers-kirch; Bettenweiler; Gehrenberg; Hefigkofen; Heussen; Hofstetten; Kappel; (2 Höfe) Kümeratshofen; Längenweiler (3 Höfe); Mönchmühle (bei

der Stadt); Niederweiler; Reuthefrohnhofen; Schachen; Schrecksberg; Sendlingen (2 Höfe); Stüber; Wannenhäusern; Wolpertswende und Wucherer. — Die Revenüen bestanden bei Veränderungs-Fällen in 1771 fl. an Ehrschätzen, dann jährlich, mit Einschluß mehrerer Bodenzinse, in 195 fl. 17 kr. an Geld, 93 Schffl. 4 Vrtl. Dinkel; 72 Schffl. Haber; 13 Hennen; 73 Hünern und 1000 Stück Eiern. Ueberdieß bezog das Kloster noch an einigen Orten den großen und kleinen Zehenten, und gab seine Activ-Kapitalien zu 21,800 fl. an.

Warum der Teutsche Orden von diesen Klöstern nicht wirklichen Besitz genommen, und warum solche später ebenfalls an Baiern fielen, hierüber konnte kein Aufschluß erhoben werden. — Noch im Jahr 1805 lag der städtische Verwaltungsrath der churpfalzbaierischen Landes-Direction in Ulm dringend an, die Aufhebung der Klöster zu verhüten, indem mit derselben eine Haupt-Nahrungs-Quelle der hiesigen Stadt versiegen müßte, um so mehr, als schon die Säcularisation der Nachbar-Klöster Weingarten und Weissenau schmerzlich fühlbar geworden sey. — Die Landes-Direction versprach auch, daß hierauf nach zuvor genommener Einsicht und näherer Prüfung der Umstände, in so weit als der partielle Vortheil der Stadt mit den allgemeinen Grundsätzen und dem Interesse des Churfürstlichen Aerars sich vereinbaren lasse, der geeignete Bedacht werde genommen werden. 34) Im Rathe der höheren Mächte war es nun aber einmal anders beschlossen, und somit hieß es auch in dieser Beziehung: „Hic transit gloria mundi!“

---

34) Act. Nro. 1977. b. c.

Eine neue Epoche begann für Ravensburg unter Baiern hinsichtlich des Schul-Wesens, und die dankbarste Anerkennung verdient es, mit welcher umfassenden Einsicht, und mit welch' warmem Eifer die damalige Regierung diese, in ihren Folgen so wichtige, Angelegenheit zu Herzen nahm. Der Genius der Geistes- und Herzens-Bildung ließ inniger als je zuvor, seine Blicke auf dem Vaterlande ruhen, und auch unserm Ravensburg ward eine reiche Quelle seiner Segnungen zu Theil. Sowohl die höheren Regierungs- als auch die städtischen Behörden, und in ihrem Vereine so mancher Edle, wetteiferten, in hiesiger Stadt eine Pflanz-Stätte zu gründen, welche noch für die spätere Zukunft heilbringend wirken sollte.

Früher bestand hier ausser den Elementar-Schulen Eine lateinische Schule unter einem einzigen Lehrer. *) Schon lange war darinn die lateinische Sprache nicht mehr der Haupt-Gegenstand des Unterrichts, sondern neben demselben, und dem Unterrichte in der Religion, wurden Verstandes-Uebungen, teutsche Sprache, Geographie, Naturlehre und Geschichte, so gut gelehrt, als die Kräfte Eines Mannes gestatteten. — Wenn aber diese Schule die Bildung des künftigen Bürgers; Ausstattung desselben mit nützlichen Kenntnissen und Angewöhnung zu Fertigkeiten, welche ihm in jedem Stande, Beruf und Gewerbe nützlich und nöthig werden, zum Zweck gehabt, wie konnte Ein Lehrer dazu ausreichen? — Manche Familien-Väter mußten daher ihre, der Elementar-Schule, d. h. dem Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen, entwachsenen Söhne in die benachbarten Klöster schicken; allein die Unterrichts-Anstalten in diesen waren meist nur für die Bedürfnisse des, dem gelehrten Stande gewidmeten, nicht des künftigen Gewerbs-Mannes, berechnet, und die, kaum zuvor berührten politischen Veränderungen haben auch

*) S. V. Heft, S. 199.

diese Zufluchts-Orte der, nach weiterem Unterricht sich Sehnenden, versperrt.

Es war also an der Zeit darauf anzutragen, diesem Bedürfnisse abzuhelfen durch Erweiterung der hiesigen Lehr-Anstalt, oder durch Eröffnung einer Real-Schule, für alle, welche den Vorzug des Stadtbürgers vor dem Landmann in bessern Kenntnissen und mehrerer Bildung des Geistes und Herzens suchen, ohne Unterschied der Religion und des Standes.

Deßhalb bestellte die damalige Churfürstliche Schul-Organisations-Commission den Pfarrer Eben und den Beneficiat Koch zu Lehrern an der hier neu zu errichtenden Real-Schule, und bestimmte, daß 2 Klassen derselben bestehen sollen, in welchen zum Theil gelehrt werden durfte, was sonst nach dem neuen Lehrplan nur in den Gymnasien zu Dillingen, Ulm und Kempten gelehrt wurde, wohin also eine Familie ihren Sohn ein paar Jahre mit Kösten hätte schicken müssen, wenn er nur das hätte lernen wollen, was nach der hiesigen Beschaffenheit der Gewerbe, dem Manufacturisten, Fabricanten, Künstler, Handelnden ꝛc. zu wissen nöthig ist.

Diese beiden Lehrer sollten abwechselnd in beiden Classen Unterricht ertheilen, Jeder in den Fächern, denen er sich vorzüglich gewidmet hatte.

Die Real-Schüler sollten also nach dem, von gedachten Lehrern entworfenen Lehrplan für diese Schul-Anstalt unterrichtet werden:

1) In der Religion.

Es wurde Vorsorge getroffen, daß in den, für diesen Lehrgegenstand bestimmten Stunden, sich die katholischen und evangelischen Schüler abgesondert, jede Parthey in einem eigenen Zimmer, versammelten, und den Unterricht des Lehrers ihrer Religion empfiengen. Es war also durchaus nicht darauf abgesehen, irgend einen Schüler in der Religiou

seiner Väter zu beeinträchtigen, Religionsrechte und Gewissens-Freiheit sollten auf das Heiligste geehrt werden. — In allen übrigen Lehrstunden aber machte die Religion keinen Unterschied, sondern die Schüler saßen nach ihren Fähigkeiten und Fortschritten in Classen und Ordnungen vertheilt, unter einander, und benützten den Unterricht beider Real-Lehrer.

2) Die teutsche Sprache wurde zu einem vorzüglichen Uebungs-Gegenstand erlesen. Reine Aussprache; verständiges Lesen; Erklärung guter teutscher Schriftsteller; Uebung im Schön- und Rechtschreiben, so wie in schriftlichen Auffsätzen, die der künftige Bürger bedarf, sollte das, zu erstrebende Ziel seyn.

3) Französische Sprache sollte öffentlich gelehrt werden, weil aus ihrer Kenntniß so viele hiesige Bürger bei dem thätigen Betriebe ihrer Geschäfte Nutzen ziehen konnten.

4) Das Latein sollte in beiden Classen, so weit die vorgesteckten Schranken es gestatteten, oder so geübt werden, daß der künftige Schreiber; Apotheker; Chirurg ꝛc. nicht über Vernachläßigung zu klagen hätte, und daß der, zum Studiren Bestimmte, mit einiger Nachhülfe durch Privat-Unterricht fähig würde, von hier aus, die Landes-Gymnasien zu beziehen.

5) Neben diesen Sprachen sollten die Real-Schüler von Geographie, Naturgeschichte, Naturlehre, und aus der Geschichte, so viel lernen, als der Mensch bedarf, um sich selbst weiter fortzubilden, und im Umgang nicht als ein Unwissender zu erscheinen. — Also Geographie und Naturgeschichte in besonderer Beziehung auf die Erwerbskunde; auf den Gebrauch, der von den Natur-Erzeugnissen in den Werkstätten und Fabriken gemacht wird, und auf das Einhandeln und den Absatz der Natur- und Kunst-Produkte. — Natur-Lehre (Physik), oder populäre

Erklärung der Elemente und ihrer Kräfte; der Natur-Erscheinungen; des Nutzens, den der Mensch aus den Natur-Kräften ziehen kann, wenn er sie kennt; des Schadens, den Unkunde und verkehrte Anwendung derselben, und Vernachlässigung der Vorsichts-Maasregeln bei Gewittern, in Wärme und Kälte 2c. bringen muß. — Geschichte des Vaterlandes, und der, zum Verständniß eines guten Buchs; zur Beurtheilung eines Kunstwerks; zur Erweckung des Gefühls der Menschengröße, wie zu Mäßigung des, aus Unwissenheit entspringenden Anstaunens, schon oft geschehener Dinge, — zu wissen nothwendiger Begebenheiten und Menschen der alten und neuen Welt.

6) Arithmetik, so viel Jeder fürs bürgerliche Leben braucht, besonders die, so sehr wichtige Fertigkeit, aus dem Kopf zu rechnen, sollte ebenfalls ein wesentlicher Gegenstand der Uebungen in der Real-Schule seyn. Damit sollten für die obere Klasse auch die Anfangs-Gründe der Meßkunst verbunden werden.

7) Zeichnen und Musik wurden für die Nachmittage der Vakanz-Tage bestimmt.

Dieser Einrichtung lag die wohlwollendste Absicht zum Grunde, verständige und gute Bürger zu bilden, und der feste Entschluß, diese Absichten nach allen ihren Kräften zu befördern, von Seiten der geistlichen und weltlichen Vorsteher beider Confessionen; die Thätigkeit des einen Lehrers, der eine Reihe von Jahren dem Unterrichte der Jugend beider Religions-Antheile mit gesegnetem Erfolge widmete, und die besondere Lust und Liebe des Andern, zu diesem wichtigen Geschäfte, — bürgten für das Gedeihen der neuen Lehr-Anstalt; mit Einem Worte: die Real-Schule sollte eine Pflanz-Stätte vieler wohl unterrichteten, sich selbst und dem gemeinen Wesen Ehre bringenden Bürger werden; und schon damals wurde auch Auswärtigen, in Ermanglung einheimischer Bildungs-Anstalten, die Theil-

nahme an dieser Gelegenheit zu Einsammlung nützlicher Kenntnisse, freundlich angeboten. *)

Auf die Einsendung dieses Plans erfolgte die Genehmigung desselben nach seinem ganzen Inhalte mittelst nachstehenden, der Local-Schul-Commission wie den beiden Lehrern zur ausgezeichneten Ehre gereichenden höchsten Rescripts:

„Das Churfürstliche General-Schul- und Studien-Di„rectorium finde in dem eingesandten Lehr-Plan für die „beiden neu organisirten höhern Bürger-Schulen der Stadt „Ravensburg, Gründe zu der angenehmen Hoffnung, daß „das Schulwesen dieser Stadt unter seinem thätigen Vor„stande, und bei der fortdauernden Mitwirkung der übrigen, „für die gute Sache gleich gutgesinnten Mitglieder der Local„Schul-Commission diejenige zweckmäßige Einrichtung und „Vollkommenheit in Bälde erreichen werde, welche Seiner „Churfürstlichen Durchlaucht einer höchst eigenen „neuerlichen Aeusserung gemäß, rücksichtlich der „Stadt Ravensburg, zum ganz besondern Wohlge„fallen gereichen werde."

„Der vorgelegte, den Local-Bedürfnissen sowohl, als „den höchsten Absichten entsprechende Lehr-Plan für die bei„den Real-Klassen, werde seinem ganzen Inhalte nach

---

*) Welcher ehemalige Zögling und Freund des verewigten Pfarrers Eben, erinnert sich hier nicht an das Privat-Erziehungs-Institut, das derselbe schon in Biberach gründete, und hier in R. fortsetzte und erweiterte; welche ehemaligen lateinischen und Real-Schüler erinnerten sich nicht mit Vergnügen an ihre Mit-Schüler aus Genf und Bordeaux; der Nahmen: Jolli; Odiou; Janneau; Baugér; Latar; Couteau; Etiénne; Bordiér rc. dann Ostermaier, Gebr. von Biberach; Bauer, Gebr. von Stockach; Kees von Waldsee; Neber von Musbach; Kübele von Altshausen; Schnitzer und Prielmaier von Altdorf; Liber von Buchau; v. Bagnato und Steinhauser von Waldsee; Rudolph v. Hiller von Altdorf.

„genehmigt, und den beiden Lehrern Eben und Koch,
„nebst Bezeugung der gnädigsten Zufriedenheit
„darüber, die gewissenhafte Ausführung, mit immerwährender Rücksicht auf Herzens-Bildung, nicht blos Kopf-Bildung ihrer Zöglinge, im gegründeten Vertrauen auf „ihre Einsicht und Redlichkeit empfohlen."

Die Eröffnung dieser neuen Lehr-Anstalt, an welcher gleich Anfangs 46 Schüler, von jedem Religions-Antheil beinahe gleichviel, Theil nahmen, geschah auf eine, der Wichtigkeit der Sache angemessene, feierliche Weise, am 2. Januar 1805 in dem zum provisorischen Local der Real-Schule bestimmten eigenthümlichen Hause des Hrn. Stadt-Kommissär Kutter, und auch die Väter der Schüler und andere Jugendfreunde, hatten sich bei dieser Feierlichkeit eingefunden. Wir verweisen die, bei diesem Anlasse gehaltenen Reden des Vorstands der Local-Schul-Commission, Stadt-Commissär Kutter; dann der beiden Lehrer, Pfarrer Eben und Beneficiat Koch, und endlich eines Schülers (des ältesten Sohnes von Pfr. E.) unter Ziffer 1—4 in den Anhang zu diesem Kapitel.

Daß die beiden Lehrer dieser höhern Schul-Anstalt ihre Pflichten vollkommen erfüllten, und die Mehrzahl der Zöglinge dieser Pflicht-Erfüllung auch auf eine genugthuende Weise entsprach, wird Niemand in Abrede ziehen. — Der Zweck, Männer; Bürger heranzubilden, die sich selbst und ihrer Vaterstadt einst Ehre machen würden, gieng nicht verlohren, und der Saame des Guten, der hier ausgestreut wurde, trug reichliche Früchte. — Gelehrte, Künstler, wackere Militairs; Männer, berufen, die öffentlichen Angelegenheiten mit zu berathen und zu leiten, und rechtschaffene Bürger jeden Gewerbes haben in diesem Institute den Grund zu ihrer weitern bestimmungsgemäßen Ausbildung gelegt, und Wonne muß es für den, schon seit mehr als zwey Decennien in die Ewigkeit vorangegangenen Lehrer — wenn

es ihm vergönnt ist, auf seine Saaten herabzublicken — Wonne und süße Befriedigung des Bewußtseyns muß es für den noch Lebenden (den dermaligen Herrn Kirchenrath und Pfarrer Koch in Ahlen bei Biberach) seyn, sich eines solchen Segens ihrer, oft unter niederschlagenden äußern Verhältnissen angewandten Bemühungen, erfreuen zu dürfen, und daß, und wie sie ihrem Berufe entsprachen, mag als Beispiel der, im Anhang unter Ziffer 5. enthaltene Auszug aus dem Jahres-Berichte über die öffentlichen Unterrichts-Anstalten Ravensburg vom 1. Oct. 1810 beurkunden.

Doch, die Regierung wußte beide Männer auch nach ihrem Verdienste zu würdigen, und sprach nicht nur bei verschiedenen Anlässen ihre vollkommene Zufriedenheit mit deren Leistungen aus, sondern ernannte Beide auch zu königl. Distrikts-Schul-Inspectoren, in welcher Eigenschaft sie auch die Aufsicht über das Elementar-Schulwesen zu führen hatten. 35)

Evangelischer Seits bestand Letzteres von jeher in einer abgesonderten Knaben- und Mädchen-Schule. Der Erstern stand früher Enoch Stief, dann Cantor Johannes Gutermann, und der Letztern Immanuel Auberlen, schon unter Reichsstädtischer Verfassung als Lehrer vor. — Auberlen, zugleich Organist in der evangelischen Kirche, starb im J. 1808. Auf ihn folgte in beiden Stellen und mit rühmlichem Eifer sowohl für Schule als Kirchen-Musik, Herr Matthäus Espenmüller aus Kaufbeuren. Doch verdient auch die Auberlen'sche Frau Wittwe, welche bis kurz vor ihrem Tode den Unterricht der kleinsten Mädchen mit unermüdlichem Eifer versah, eine um so ehrendere Anerkennung, als gewiß die Stellung einer 70jährigen Lehrfrau unter 5- und 6jährigen, an Unruhe den

---

35) WochenBl. 1809. Nr. 47. und 50.

Wespen gleichen Kindern, nicht sehr leicht, um so erfreulicher aber der, in seiner Art glückliche Erfolg ihrer Bemühungen war. —

Die katholischen Elementar-Schulen unter den HH. Müller, Storch und Ledergerber waren anfänglich gemischt, wurden aber aus pädagogischen und psychologischen Rücksichten durch eine Verordnung vom 24. Oct. 1810 36) in soferne zweckmäßiger organisirt, daß ebenfalls eine abgesonderte Mädchen- und Knaben-Schule, daneben aber noch eine gemeinschaftliche Vorbereitungs-Schule gebildet wurden. — Von den bisherigen drey Klassen-Lehrern wurde Hr. Augustin Müller zum Mädchen-Schullehrer; Hr. Joh. Nep. Storch zum Knaben-Schullehrer und Hr. Thomas Ledergerber zum Vorbereitungs-Lehrer bestimmt. In Letzterer hatten die Kinder vom 6ten bis zum 9ten Jahre zu verbleiben und erhielten hier Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen. Mit dem Anfang des 10ten Jahres fand dann die Versetzung in die eigentliche Mädchen- und Knaben-Schule Statt. Die Mädchen verblieben in solcher bis zurückgelegtem 13ten Jahre; so auch in der Regel die Knaben; die Söhne derjenigen Eltern aber, welche ihren Kindern eine höhere Bildung geben wollten, traten nach zweyjährigem Curse in der Knaben-Schule, und nach zuvor geprüfter Fähigkeit, in die königl. Real-Schule über, wie Letzteres auch bei den evangelischen Schülern geschah.

Aus reiner Liebe zur Fortbildung der erwachsenen Jugend, ertheilte Hr. Pfarrer Beck derselben schon in früheren Jahren, je nach dem Sonntäglichen Vormittags-Gottesdienste, Privat-Unterricht in denjenigen Fächern, welche

36) WochenBl. 1810. Nr. 44.

besonders dem reisenden Professionisten zu wissen nöthig sind. Er schrieb deshalb ein eigenes Buch zu diesem Zwecke, das die sorgfältigsten Belehrungen enthält, und ermunterte nahmentlich im Jahr 1803 sowohl Einheimische als Fremde, an diesem, von ihm unentgeldlich ertheilten Unterricht Antheil zu nehmen. 37) Er war also gewissermaßen der Erste, der, wiewohl nur privatim, eine Sonntags-Schule dahier gründete; denn erst 7 Jahre später wurde eine solche durch Landesherrliche Verordnung vom 28. Januar 1810 wirklich eingeführt. —

An Privat-Unterricht war überhaupt nicht Mangel. Pfarrer Eben ertheilte solchen in der französischen und italienischen Sprache, gewöhnlich in den Früh-Stunden, und nicht nur Schüler, sondern auch andere junge Leute, die sich dem Handels-Stande, der Wirthschaft rc. widmeten; ja selbst Frauenzimmer, besuchten diese Lectionen. Ausserdem beschäftigten sich auch noch Canditor Stoß und Strumpf-Fabrikant Adam Sautter mit Unterricht im Französischen. — Latein und Geometrie lehrte ebenfalls ausser den gewöhnlichen Schulstunden, Beneficiat Koch. Zu Erlernung des Zeichnens benützten viele mit gutem Erfolge den Unterricht der Beneficiaten Götz und Dick, welch' Ersterer zu diesem Behuf ein eigenes Zeichnungs-Buch herausgab, und nach diesem sowohl als nach zahlreichen eigenen Hand-Zeichnungen und Kupferstichen lehrte. — In der Musik fand man bei Hrn. Beneficiat Dick (nahmentlich im Flötenblasen), dann in Musik und Gesang bei Hrn. Mädchen-Schullehrer Espenmüller die gründlichste Belehrung. Dem Unterrichte im Rechnen widmete sich ausser Hrn. Schullehrer Müller, geraume Zeit vor seiner Anstellung als öffentlicher Lehrer auch Hr. Ledergerber, und endlich sind hinsichtlich der Unterweisung in den Elementar-

---

37) WochenBl. 1803. Nr. 11.

Gegenständen, die Privat-Lehr-Anstalten der HH. Christoph Bopp und Elias Löhle zu erwähnen. —

Wir haben bei der Beschreibung des Schul-Jugend-(Ruthen-) Festes, wie es zur Zeit der Reichsstädtischen Verfassung gehalten wurde, hauptsächlich den Umstand übergangen, daß solches damals von beiden Religions-Antheilen getrennt, gewöhnlich acht Tage nach einander, Statt fand.

Diese Gewohnheit war nicht gut, und es ist nur zu verwundern, daß die damaligen — geistlichen und weltlichen — Behörden das Schädliche der Sache nicht einsahen, oder den Muth nicht hatten, dießfalls bessere Einleitungen und Vorkehrungen zu treffen. — Fand man auch das ganze Jahr hindurch keinen wesentlichen Unterschied zwischen den beiden Confessions-Verwandten, in äusserlicher und politischer Beziehung; fand man im Gegentheile nur brüderliche Eintracht, und friedliches Zusammenleben; so fiel gerade zu der Zeit, wo Harmonie und Eintracht am meisten sichtbar seyn sollten; zur Zeit des Schul-Jugend-Festes, eine schroffe Scheidewand vor, und da schürte denn der Dämon der Zwietracht und Eifersucht oft auf eine kränkende Weise. — Diejenigen, welche das Fest früher hielten, neckten die Andern, daß sie warten mußten, und die Letztern konnten hinwiederum ihre Schaden-Freude nicht verbergen, daß Jene arbeiten und in die Schule gehen mußten, während sie sich der Ruhe und dem Frohsinn überlassen konnten.

Dieses Uebel mochte der städtische Verwaltungs-Rath zwar eingesehen haben, indem er am 23. Juli 1804 verordnete, daß das Fest von beiden Theilen zwar in Einer Woche — jedoch der Umzug und das Wettrennen einen Tag um den andern, nähmlich von der katholischen Schul-Jugend am Montag, und von der evangelischen am

Dienstag, gehalten, und auf diese Weise jedes Jahr alternirt werden solle. [38]) — Man sieht aber wohl, daß dieß nur eine halbe Maasregel war, und dadurch der Stoff zu gegenseitigen Neckereien nicht vertilgt wurde. — Erst im Jahr 1809 kam durch die Vorstellungen der beiden Real-Lehrer Eben und Koch und durch das energische Einschreiten des Landrichters Weber, die völlige Gemeinschaftlichkeit des Schul-Jugend-Festes — und zwar zur Zufriedenheit und dem Wohlgefallen aller Gutgesinnten, — zu Stande, welche Anordnung gewiß zu einer wesentlichen Veredelung des Festes gereichte. —

Eine Ausnahme machte jedoch auch in dieser Beziehung die Real-Schule, welche, selbst paritätisch, auch dieses Fest von Anbeginn ihres Entstehens paritätisch begieng, und zu dessen Erhöhung die, im Jahr 1806 zum erstenmale vorgekommene, Prämien-Vertheilung wesentlich beitrug.

Dieselbe wurde nach der, in der altherkömmlichen Laubhütte gehaltenen Mittags-Tafel, mit angemessener Feierlichkeit und nach zuvor gehaltener Anrede an das, gewöhnlich zahlreich versammelte Publikum, dergestalt vorgenommen, daß, nach Verkündigung der Resultate des verflossenen Schul-Jahrs im Allgemeinen, denjenigen Schülern, welche sich an dem einen oder andern Fache vor ihren Mit-Schülern besonders ausgezeichnet hatten, von den Lehrern mittelst des öffentlichen Hervor-Rufs: „Accedat" unter Trompeten und Pauken-Schall vor der ganzen Versammlung, ein Prämium gegeben ward, das gewöhnlich in einem, in Hellblau mit Silber-Schnitt (nach den National-Farben Baierns) gebundenen, auf der Vorder-Seite die Innschrift: „Dem jugendlichen Verdienste" und auf der Rück-Seite den Namen der Stadt nebst der Jahrzahl, zeigenden, guten

---

38) WochenBl. 1804. Nr. 31.

Buche bestand. — Die Nahmen der, dem Preise-Träger in einem Fache am nächsten kommenden Schüler, wurden, als der öffentlichen Belobung würdig, mitrelst des „Accessit!“ ebenfalls ausgerufen, und überdieß der Verlauf der ganzen Handlung dem nächsten Wochenblatte inserirt. *) — Auf ganz gleiche Weise wurde die Prämien-Vertheilung später auch auf die Elementar-Schulen ausgedehnt.

Der französische Militär-Ueberlast im Jahre 1810 einer Seits, und die Hülflosigkeit, unter welcher in finanzieller Beziehung das Schul-Wesen gerade damals litt, anderer Seits, geboten in diesem Jahre — dem letzten unter Baiern — eine Ausnahme. Nicht nur, daß statt, wie gewöhnlich, am Montag nach Mariä Himmelfahrt in der Mitte des Augusts, das Schul-Jugend-Fest erst im October gehalten werden konnte; auch die Mittel zu Anschaffung der Prämien blieben aus. Um jedoch die Anerkennung des jugendlichen Fleißes trotz der ungünstigen Zeit-Umstände behaupten zu können, gieng die festliche Handlung dennoch vor sich, nur mit dem Unterschiede, daß an die Stelle der Preise-Bücher nur Anweisungs-Scheine; eigentlich Diplome, oder öffentliche Urkunden der Preise-Träger-Würde traten.

Truppen-Getümmel und Waffengeräusch umschwirren uns auch bei der Abhandlung

des Kriegs-Wesens

in dieser Regierungs-Periode, und zwar in doppelter Beziehung; in Beziehung nach Aussen, und in Betreff der innern Wehr-Anstalten.

---

*) WochenBl. 1806. Nro. 34. 1807. Nro. 33. 1808. Nro. 31. 1809. Nr. 34.

Wir berühren in natürlicher Folge die dießfälligen äussern, politischen Verhältnisse zuerst. —

Während auf dem Friedens-Congresse zu Rastadt vom 5. Dezbr. 1797 bis 8. April 1799 jene merkwürdigen Verhandlungen gepflogen wurden, welche nächst dem allgemeinen Wunsche des Friedens, hauptsächlich Frankreichs doppelte Forderung: Abtretung des ganzen linken Rhein-Ufers, und Annahme des Grundsatzes der Vergütung der beeinträchtigten Fürsten und Grafen, durch Säcularisation, im Auge haben sollten; blitzten doch nichts desto weniger bald in dieser bald in jener Ecke Teutschlands und besonders Schwabens, die Waffen wieder auf, und waren es auch nur bloße Durchzüge; nur Truppen-Dislocationen, so waren sie, wo sie Statt fanden, immer mit Beunruhigung und Lasten verbunden. Da nun aber jene Verhandlungen sich zu sehr in die Länge zogen, so erneuerte sich der Krieg wirklich wieder, wornach sich auch der Congreß auflöste. — Welches die Folgen der neu entstandenen Feindseligkeiten, für Ravensburg waren, haben wir im Letztern (5ten) Hefte bei den Jahren 1799 und 1800 (S. 285—292) geschildert.

Der Friede von Lüneville am 9. Febr. 1801 beendete endlich den Krieg zwischen Frankreich, dem Kaiser und den teutschen Reichs-Ständen. — Die weltlichen Reichs-Fürsten und Grafen sollten — wie gesagt — für die Abtretung ihrer Besitzungen am linken Rhein-Ufer, durch Mediatisationen und Säcularisationen entschädigt werden, welches Geschäft vorzüglich durch den Reichs-Deputations-Haupt-Schluß vom 25. Februar 1803 vollzogen wurde. —

Während diese Umwälzungen und Reformen in Teutschland vorgiengen, und man denselben in dumpfer Betäubung zusah; obgleich darüber froh, daß wenigstens das Kriegs-Unwesen einmal ein Ende hatte; — sprach England am 18. Mai 1803 schon wieder die Kriegs-Erklärung gegen

Frankreich aus, und wußte durch seine Bundesgenossen Oesterreich und Rußland im Jahr 1805 den Krieg gegen jene Macht auch auf dem Festlande wieder auszuwirken. — Für Ravensburg waren die Monate September, October und November jenes Jahrs die antheilvollsten, unruhigsten und kostspieligsten in diesem Kriege, und nahe genug trafen die feindlichen Partheyen in dieser Gegend zusammen, als daß man nicht öfters wegen ernstlicher Auftritte hätte besorgt seyn müssen. — Wir theilen das Wissenswürdigste in Folgendem mit.

Der Churfürstliche Stadt-Commissär und eine Deputation des Verwaltungs-Raths hatten sich

am 13. September 1805

kaum versammelt, um zu berathschlagen, wie sich bei den zu besorgenden Durchmärschen und Einquartierungen zu benehmen, und welche Anstalten etwa dießfalls zum Besten der Stadt getroffen werden möchten, als diese Deliberationen schon durch eine militärische Visite unterbrochen wurden, indem jene Besorgnisse schneller als man vermuthete, in Wirklichkeit übergiengen.

Es erschien nähmlich ein k. Offizier von den Blankenstein-Husaren mit der Meldung, daß heute Abend noch der Stab und 2 Escadrons dieses Regiments hier eintreffen werden, welche hier über Nacht einquartiert werden müßten. — Diesem folgte auf dem Fuße ein Offizier vom k. Feldjäger-Regiment, mit der Anzeige, daß auch 2 Compagnien von diesem Regimente, dann das Grenadier-Bataillon vom k. Regimente Hildburghausen ebenfalls binnen wenigen Stunden hier eintreffen und übernachten werden. — Der gemachten nachdrücklichen Gegen-Vorstellungen unerachtet bestanden die quartiermachenden Offiziere hartnäckig auf dieser Einquartierung, indem die Mannschaft heute schon einen starken Marsch, von Dornbirn bis hierher zu machen habe.

Es blieb demnach nichts anderes übrig, als die schleunigsten Anstalten zu Unterbringung dieser Truppen zu treffen, von denen die Husaren von Blankenstein in 11 Offizieren; 171 Unteroffizieren; Gemeinen und Bedienten, und 200 Pferden; — die Feldjäger in 7 Offizieren; 277 Unteroffizieren; Gemeinen und Bedienten, und 6 Pferden; — das Grenadier-Bataillon Hildburghausen aber in 15 Offizieren; 452 Unteroffizieren und Gemeinen, und 17 Pferden bestanden. Diese Truppen bedurften an Vorspann 22 zweispännige Wagen, und 32 Pferde. — Noch am Abende dieses Tages kam ein weiterer Offizier und meldete, daß morgen wieder ein Bataillon von Hildburghausen hier zur Einquartierung über Nacht einrücken würde.

Den 14. September.

Die, auf den gestrigen Abend, und auf heute angemeldeten Truppen, wurden Theils auf Zünften, Schulhäusern und andern öffentlichen Gebäuden, Theils in Wirthshäusern und bei Bürgern einquartiert. Ihr Personal-Stand war nach Angabe der Quartiermacher folgender:

	Offiziere;	U.Off. u. Gem.; und Bediente;	Pferde.
General-Major, Baron v. Wolfskehl mit Gefolge	3	13	17
1 Escadron Blankenstein-Husaren	2	101	104
Feldjäger	19	547	6
2 Bataillon Hildburghausen	36	1127	—
1 Detachement Reserve-Artillerie	1	53	—
—:.	61	1841	127

Bis zum

19. September

ereigneten sich lediglich Durchzüge einzelner Militärs; heute aber meldete das Landvogteyische Kreis- und Ober-Amt Altdorf, durch Expressen, es seye dahin die Eröffnung gemacht worden, daß morgen 4 Bataillons Fusiliere vom K. Regiment Collowrat zu Ravensburg und Weingarten in Cantonirung einrücken, und übermorgen 4 Bataillons Manfredini in obigen Stationen Nachtlager halten werden. Dieser Nachricht war eine Einladung zu einem, wegen Unterkunft und Verpflegung dieser Truppen unter den Nachbarschaften veranstalteten Zusammentritt beygefügt.

Zu dieser Conferenz begaben sich der Churfürstl. Stadt-Commissär und Landrichter Kutter, und Amts-Bürgermeister Merkel, nach Altdorf. Nach der, hiebei entworfenen Convention wurden diese Truppen folgendermaßen dislocirt:

Collowrat: I. Oberst-Bataillon:

Staab mit 3 Kompagnien nach Ravensburg; mit Concurrenz des Landwaibel-Amts Schmalegg; Bavendorf; Hinzistobel und St. Christina.

II. Oberst-Lieutenant-Bataillon:

Nach Weingarten und Altdorf mit Concurrenz des Zehent-Amts herwärts der Schussen, dann der Aemter Schlier; Ettishofen; und Berg.

III. Bataillon:

Staab und 2 Kompagnien in das Amt Eschach, mit Concurrenz von Oberhofen; 2 Kompagnien in das Amt Dürrenast, mit Concurrenz von Thaldorf.

IV. Bataillon.

Staab und 1 Compagnie nach Bayenfurth

1 " ins Amt Um Altdorf.

1 Kompagnie nach Mochenwangen und Wolpertswende.
1 „ nach Blizenreuthe u. Staig.
Manfredini: 2 Bataillons nach Ravensburg.
2 „ nach Weingarten und Altdorf.

Den 20. September

kamen noch spät 2 Quartiermacher mit einer Marschroute, nach welcher 1 Offizier; 41 Commandirte; 246 Recruten für Hildburghausen und 50 dergleichen zu andern Corps, zusammen 346 Köpfe morgen hier eintreffen und verpflegt werden sollten. Diese hätten von hier nach Tettnang abzugehen, und am 22ten in Bregenz einzutreffen.

Den 21. September

kam abermals ein Offizier vom Collowratischen Regiment mit der Anzeige hierher, daß er beauftragt sey, für 2 Fusilier-Bataillons von gedachtem Regiment, welche hierher in Cantonirung kommen sollen, Quartier zu machen. — Man wies ihm die in Altdorf entworfene Dislocation, nach welcher nur der Staab und 3 Kompagnien vom Oberst-Bataillon nach Ravensburg mit Concurrenz des Landwaibel-Amtes angewiesen waren. Er verwarf aber diese Convention ganz, und erklärte, daß ohne weiters 2 Bataillons hier in der Stadt einquartiert werden müßten. Durch viele, dem Ungestüm dieses Offiziers entgegengesetzte Remonstrationen brachte man es endlich dahin, daß das IIIte Bataillon in die, in der Dislocation für dasselbe bestimmten Aemter Eschach und Dürrenast verlegt wurde. Er bestand aber unabweislich darauf, daß der Staab und das ganze Oberst-Bataillon in der Stadt bei den Bürgern einquartiert werden müssen. — Kaum war die in 25 Mann bestehende Begleitung dieses Offiziers, welcher nach Weingarten zurückgieng,

untergebracht, so kamen auch die Quartiermacher für die, am 19. angekündeten 2 Bataillone Manfredini, welche auf Morgen hierher ins Nachtlager bestimmt waren.

Den 22. September.

Ausser den, heute wirklich eingerückten Truppen von Collowrat und Manfredini mußte auch noch eine Division von Blankenstein Husaren und von Hildburghausen Infanterie, über Nacht hier einquartiert werden. Der Stand der heutigen Einquartierung war folgender:

	Offiziere;	U.Off., Gem.; u. Bediente.	Pferde.
Cantonirung:			
1) Staab und Oberst-Bataillon von Collowrat .	31	666	56
Nachtlager:			
2) Staab und 2 Bataillons Manfredini. . . .	38	1378	89
3) Division von Blankenstein-Husaren . . .	11	207	233
4) Division von Hildburghausen-Inf.	8	292	14
—:.	88	2543	392

Ein Offizier von den Blankenstein-Husaren machte überdieß die Anzeige, daß heute auch noch der Feldmarschall-Lieutenant v. Gottesheim mit seiner Suite hier eintreffen werde, was jedoch erst am morgenden Tage geschah, ausser welchem an diesem Tage sich nichts besonderes ereignete.

Den 24. September.

Nachdem das Regiments-Commando verordnet hatte, daß auch das, in den Aemtern Eschach und Dürrenast gelegene Bataillon von Collowrat in die Stadt verlegt werden sollte, so mußte heute nicht nur dieses Bataillon hier

ein — sondern auch das schon hier garnisonirende Oberst-Bataillon dieses Regiments umquartirt werden; es war demnach der heutige Personal-Stand folgender:

	Offiziere;	U.Off., Gem., u. Bediente.	Pferde.
Staab	18	259	48
Oberst-Bataillon	13	412	11
IIItes Bataillon	13	479	19
—:.	44	1150	78

Ausser unbedeutenden Einzelnheiten ereignete sich bis zum

26. September

nichts Neues. Noch spät in der Nacht kam jedoch heute der K. Feldmarschall-Lieutenant und General-Quartiermeister Freiherr von Mack mit General Grenville hier an, und nahm

den 27. September

Morgens nach 7 Uhr in Begleitung des Generals v. Gottesheim; des Obristen v. Nowack und anderer Staabs-Offiziere, auf dem Schloßberge Augenschein von der hiesigen Umgegend. — Man nahm Veranlassung, dem General Mack Vorstellungen Theils wegen der Banknoten, womit die Soldaten allein nur versehen waren, Theils wegen Anweisung einer Concurrenz für die, in hiesiger Stadt und Gegend zu unterbringenden Truppen, zu machen. In ersterer Beziehung herrschte nähmlich der große Uebelstand, daß mancher nach dem Genusse einer einzigen Maas Bier eine Banknote von 5 oder 10 fl. hergab, auf welche ihm nach Abzug der geringen Zeche alles Uebrige baar herausgegeben werden mußte. So gieng es auch in den Läden, Werkstätten ꝛc. — Mack äusserte sich jedoch, daß dießfalls keine Aenderung getroffen werden könne, sondern daß die Banknoten ohne weiteres angenommen werden müßten, wegen Unterkunft und Verpflegung der Truppen hingegen werde

Ravensburg auf gleiche Art wie die österreichischen Ortschaften behandelt werden. Mack und Grenville reisten hierauf nach Lindau ab. Der K. General Graf v. Klenau hatte zu dieser Zeit sein Hauptquartier in Waldsee, was das tägliche Hin- und Hergehen von vielen einzelnen Commandirten zur Folge hatte. —

Nachdem schon am 25. zum Festungs-Bau in Memmingen 20 Zangen und eben so viele Hämmer von hier verlangt worden waren, so erfolgte

am 29. September

auch noch eine Requisition von 70 Fröhnern; 24 Schaufeln und 11 Pickeln, und zu gleichem Behuf wurden

am 1. October

60 Klafter Schnüre; 8 Handbeile; 8 Zangen; 30 Gerüst-Klammern und 5 Hand-Sägen requirirt. — Vor 2 Tagen kam auch der K. General v. Weydenfeld hier an, und machte Anstalt, längere Zeit hier zu bleiben. Heute trafen vom K. Regiment Würtemberg 400 Reconvaleszenten unter dem Oberlieutenant Locatelli, ein, wovon jedoch 100 Mann mit dem Offizier nach Bavendorf, die übrige Mannschaft aber nach Dürrenast und Adelsreuthe verlegt worden waren.

Am 2. October

lief die Nachricht ein, daß die Franzosen an mehreren Punkten über den Rhein gegangen seyen, und so froh man über den,

am 8. October

erfolgten Abzug der bisher hier cantonirten österreichischen Truppen, war, so viele Ursache zu Besorgnissen hatte man jetzt wieder wegen der Franzosen. Ausser dem, dieser Tagen erfolgten Durchmarsch von 1750 Mann vom k. k. Tiroler Feldjäger-Regiment, ereignete sich indessen bis zum

12. October

nichts Neues. Heute kamen jedoch als Vorbedeutung neuer

Ereignisse, nach Weingarten, Wolfegg und Aulendorf mit requirirten Naturalien beladene Lieferungswägen von Memmingen zurück, weil dort das Verpfleg-Amt sich weg, und nach Kempten begeben haben soll. Ebenso langten am Montag den

14. October

von Memmingen viele, theils von hier, theils von den benachbarten Ständen zum Schanzen abgeschickte Fröhner zurück an, weil die Franzosen Sonntags zuvor Mittags 2 Uhr ganz unvermuthet vor Memmingen gekommen, und einige Schanzer todt geschossen worden seyn sollen, worauf davon gelaufen, wer gekonnt habe. — Von Biberach kam Dienstags

den 15. October

Vormittags die Nachricht, daß die Franzosen nicht nur bei Brandenburg unweit Dietenheim, und bei Egelsee die Iller passirt, sondern auch die Brücke bei Aitrach besetzt, mithin Memmingen gleichsam eingeschlossen haben. — Nachmittags aber verbreitete sich plötzlich der Lärmen, daß sie sich bereits herwärts Waldsee, ein paar Stunden von hier befänden, und der Wald zwischen Bergatreute und Waldsee voll von ihnen sey. Die ordinairen Posten von Ulm und Memmingen waren ausgeblieben. K. österreichische Cavallerie selbst hatte den ord. Biberacher Fuhrmann, der Mittags von hier weggefahren war, gewarnt, und ermahnt, wieder umzukehren, weil der Wald gegen Waldsee von Franzosen wimmle. — Diese Cavallerie hatte Piquets je einen Büchsenschuß weit von einander entfernt, zwischen hier und Altdorf ausgestellt. Mehrere von ihnen ritten durch, gegen Tettnang; es kamen viele Wägen und Militair-Parthieen, die schnell Vorspann verlangten. Alles sah einem Rückzuge gleich; alles war voll banger Erwartung, die Läden und Werkstätten wurden hier geschlossen. Die einziehenden mancherley Parthieen von Militair, worunter 500 Verwundete, mehrten sich gegen die Nacht, und den Schrecken erhöhte

noch ein ausserordentlicher Sturmwind, der sich zu einem schon 36 Stunden lang anhaltenden Regen gesellte. — Die Nacht gieng ziemlich ruhig vorüber. Die Einquartierten, es waren über 700, begaben sich nach und nach weiter gegen Bregenz. Noch kamen Quartiermacher für k. k. Tiroler Feldjäger, aber sie erhielten zugleich die Nachricht, daß sie hier Halt machen sollen, und daß ihr Corps von Stockach den näheren Weg am Bodensee hin gegen Lindau instradirt sey. — Die Piquets gegen Altdorf und Waldsee blieben noch ausgestellt, woraus vermuthet wurde, daß die Franzosen von da nicht zurückgewichen seyen. Mittwochs den

16. October

Nachmittags giengen aber auch diese Piquets gegen Tettnang ab. Gegen Abend kam die zuverläßige Nachricht, daß Montag Abends Memmingen mit Capitulation an die Franzosen übergeben worden. Donnerstags den

17. October

früh 7 Uhr kam eine Abtheilung von 21 Mann Blankenstein-Husaren mit einem Offizier von Tettnang hierher, um sich aus Auftrag des dort befindlichen Generals v. Wolfskehl zu erkundigen, ob noch keine Franzosen in die hiesige nächste Umgebung gekommen wären? Mittags kam die Nachricht, die Russen hätten Memmingen mit Sturm eingenommen und 7000 Franzosen gefangen; Abends erwies sich diese Sage jedoch als grundlos. Freitags den

18. October

rückte ein Bataillon vom k. Regiment Beaulieu ein; ein paar Kompagnien Tiroler-Feldjäger und v. Blankenstein-Husaren zogen durch. — Jene wurden bei Bürgern einquartiert, mußten aber über die Nacht auf die Zünfte verlegt werden, um sie desto geschwinder beisammen zu haben, wenn die vermuthete Ordre zum Abmarsch einträte. — Wachtfeuer brannten rings um die Stadt, und Piquets mit Feldstücken wurden dabey aufgestellt. Das Oesterreichische

Armee-Korps zwischen dem Bodensee und der Iller unter Jellachich und Wolfskehl sollte mit dem Regiment Kinsky in Wurzach, und mit dem, in den Umgebungen von Biberach, Ochsenhausen und Leutkirch stehenden Chevauxlegers-Regiment Klenau, in Verbindung gesetzt werden. — Sonntags den

20. October

marschirte das Bataillon Beaulieu nach Tettnang ab. — Mehrere Tage vergiengen nun, inner welcher man mit Requisitionen von Mund-Vorräthen und Fourage für die in der Umgegend liegenden Truppen-Abtheilungen alle Hände voll zu thun hatte. Ravensburg gerieth um diese Zeit überhaupt in eine kritische Lage. Die öffentlichen Blätter enthielten nähmlich die Nachricht, daß sich die Churfürstl. baierische Armee in Franken mit der französischen vereinigt habe, und General Wrede den Vortrab beider Armeen commandire. Dieß mußte das, von österreichischen Orten ringsum enclavirte, abgerissene und verlassene baierische Ravensburg den hin und her ziehenden kaiserlichen Truppen verhaßt machen, weßhalb man, um sich keiner feindseligen oder doch höchst unartigen Behandlung auszusetzen, in ihre Forderungen willigte, so weit man nur immer konnte. Als Beispiel, wie leicht oft zu Kriegs-Zeiten in politischer Beziehung ein unvorsichtiger Ausdruck zu den größten Unannehmlichkeiten führen kann, erwähnen wir eines Aufrufs des churpfalzbaierischen General-Landes-Commissairs, Grafen von Arco, (eines sonst in hohem Grade edeln und menschenfreundlichen Mannes) zur Unterstützung der, durch die Vorfälle bei Ulm, in der dortigen Gegend verunglückten Gemeinden, in welchem Aufrufe sich unter anderm die Stelle findet: „Siegreich vernichteten mit beispielloser Schnelle die französischen Heere die feindlichen Truppen-Abtheilungen; aber diese Siege wurden mit dem Untergange

aller Bewohner der Gegend erkauft." [39]) Graf von Arco hatte im Augenblick, als er dieses niederschrieb, sicher nicht an die Lage der, damals noch von kaiserlichen Truppen allerwärts umfangenen baierischen Stadt Ravensburg, und an die schlimmen Folgen, welche dieser Aufruf auch für sie haben könnte, gedacht; denn nur zu bald wurden solche wenigstens empfindlich fühlbar. Es kamen nähmlich

am 29. October

7 Offiziere und 193 Gemeine von Blankenstein-Husaren, von Waldsee hierher, und verlangten in den, an der Straße nach Tettnang gelegenen Wirthshäusern Verpflegung und Fourage auf 2 Tage. Als nun die, im Lamm einquartierten Offiziere vor ihrem, am folgenden Tage veranstalteten Abmarsch durch einen Abgeordneten des Quartier-Amts ersucht wurden, für die gefaßten Brod-Portionen und Haber- und Heu-Rationen zu quittiren, oder über die geschehene Lieferung wenigstens ein Zeugniß zu ertheilen, so hielten sie dem Abgeordneten das hiesige Wochen-Blatt, in welchem jener Aufruf abgedruckt war, vor, und sagten entrüstet:

„Da sey die Quittung in der schimpflichen Beschul-„digung, (in dem Aufrufe an die Bewohner Schwabens) „daß sie eine feindliche Truppen-Abtheilung seyen. „Bisher haben sie gegen Ravensburg noch nicht feind-„selig gehandelt; aber sie seyen nun dazu aufgefordert, „und werden es jetzt thun. Die Stadt möchte sich „vor der Hand darauf vorbereiten, daß sie öfters hier „fassen lassen, und daß diejenigen, so sie deßwegen hier-„her schicken, nicht aufgehalten werden. Diese Patrouillen „werden häufig kommen, um zu verhindern, daß von „keinem Stand Lieferungen geschehen, welche nach Mem-„mingen requirirt worden, und so wie sie schon eine solche „vorgehabte Lieferung in Heppach aufgehoben, so werden

39) WochenBl. 1805. Nr. 44.

„sie alle derley Lieferungen mit Wagen und Pferden weg„nehmen und nach Bregenz führen; insonderheit aber „würden die hiesigen Beamten zu harter Strafe gezogen „werden, wenn sie sich unterstünden, derley Lieferungen „von hier nach Memmingen zu verfügen!“

Um 3 Uhr ritten sie dann doch nach Tettnang ab, und man hatte nun die angedrohten Mißhandlungen zu erwarten. Dem Vernehmen nach hatten diese Husaren seit 3 Tagen in der ganzen Gegend zwischen dem Bodensee gegen Leutkirch und Riedlingen bei allen Ständen solche Verbote gegen alle Arten von Lieferungen nach Memmingen gemacht, und dieselben konnten wirklich wenigstens aus hiesiger Gegend so lange nicht mehr geschehen, als sie der Wegnahme durch diese Streifzüge ausgesetzt waren. — Ueberhaupt hatte man sich einer feindlichen Behandlung von Seiten der k. Oesterreichischen Truppen nächst beiden oben entwickelten Gründen schon auch deßwegen zu versehen, weil durch den Andrang der französischen Colonnen unter den Marschällen Ney und Augereau von Stockach und Memmingen her, gegen Bregenz oder Kempten und Füßen, die Armee-Corps der k. Generale v. Jellachich und Baron v. Wolfskehl immer in eine bedenklichere Lage versetzt wurden; wiewohl man des Letztern Edelmuth darinn Gerechtigkeit wiederfahren lassen mußte, daß er Plünderungen und Mißhandlungen strenge verbot, wie denn v. Wolfskehl auch bei mehrmaligem Recognosciren um hiesige Stadt gegen übertriebene Requisitionsforderungen kräftig einzuschreiten wußte. Am

11. November

kam von Markdorf die Nachricht, daß nach einer Ordre des französischen Divisions-Generals Dujardin dort und in der Gegend 2000 Mann nebst 400 Pferden einrücken werden, wovon beiläufig die Hälfte in die Ortschaften Leimbach; Heggbach; Stadel; Bitzenhofen; Neuhaus; Hefigkofen und Ober-Theuringen verlegt würde. Zu gleicher Zeit wurde

auch von Salem berichtet, daß in der Nacht vom 9. auf den 10. November, und letztern Tags früh, die Franzosen einige tausend Mann stark in den beiden Ortschaften Ovingen und Andelshofen, 1½ Stunden von Salem, eingerückt seyen. Privat-Berichte von Auleudorf meldeten unterm heutigen, daß Insbrugg am 5. d. M. von den Franzosen genommen worden, und ein französisches Corps von da aus gegen den Arlberg im Anmarsch sey, um in Verbindung mit den, aus Schwaben anrückenden Franzosen das Corps des k. Generals Jellachich zu nehmen. Dieselben Berichte meldeten auch, daß Augereau sich um Stockach befände, und seine Truppen sich bereits über Pfullendorf gegen Ueberlingen verbreitet hätten.

Während dessen rückten am 11. Nov. in den hiesigen Ortschaften Neuhaus und Bitzenhofen selbst, wirklich vom Augereau'schen Corps 10 Offiziere, 341 Gemeine mit 20 Pferden, dann im diesseitigen Antheil von Ober-Theuringen 2 Offiziere, und 50 Gemeine mit 15 Pferden ein, welche bis den andern Tag, den

12. November

verpflegt werden mußten, an welchem 203 Offiziere; 1647 Gemeine und 645 Pferde in hiesige Stadt und 21 Gemeine nach Hinzistobel kamen. An den beiden folgenden Tagen

den 13. und 14. November

begaben sich diese Truppen nach Wangen. — Von Aulendorf und Buchhorn, in welch' letzterer Stadt der franz. General Matthieu eingerückt war, traf dieser Tagen die Nachricht ein, daß Bregenz und Feldkirch von den Franzosen eingenommen und bei letzterem Orte General Wolfskehl selbst mit 5000 Mann gefangen worden sey. Eine gute Prise entgieng den Franzosen aber dadurch, daß sich am 12. Nov. über 1000 M. österreichischer Kavallerie, von Klenau-Chevauxlegers, Hohenzollern-Dragoner; Palatinal- und Blankenstein-Husaren, vom Jellachich-

schen Corps, bei Bregenz höflich empfahlen, und über Wangen, Waldsee und Biberach, gegen die Donau sich begaben, wahrscheinlich, um gleich dem Erzherzog Ferdinand, Böhmen zu erreichen.

Im diesseitigen Gebiet und Stadt, wo im Ganzen beiläufig 10,000 Mann vom Augereau'schen Corps durchzogen, geschahen zwar keine Exzesse, wie in dem Oesterreichischen, von Neuhaus nur eine halbe Stunde entfernten Dorfe Hefighofen, woselbst ein Haus ausgeplündert, der Hausvater mißhandelt und das Weib geschändet worden seyn soll. Allein an der Verpflegung, wie sie in der, aus der allgemeinen Zeitung bekannt gewordenen Convention vorgeschrieben war, begnügten sich diese Truppen nicht, sondern Wein und Fleisch mußte zur Genüge hergegeben werden. Den

25. November

kam während der gewöhnlichen Sitzung des kurfürstlichen Verwaltungs-Raths Vormittags ½11 Uhr ein französischer Aide de Camp, Nahmens Briaß, präsentirte sich als hiesiger Platz-Commandant, und erklärte, daß in ein oder 2 Stunden 4 Bataillons mit dem General Lamarque, aus 144 Offizieren und 3320 Gemeinen bestehend, hierher kommen werden und bis den andern Tag einquartiert und verpflegt werden müßten. — Auf die lebhaftesten Gegenvorstellungen und gegen den Verspruch einer Erkenntlichkeit, und mittelst einstweiliger baarer Ausbezahlung von 6 Napoleonsd'or ließ er sich endlich dazu bewegen, nur Ein Bataillon in die Stadt zu bringen, die übrigen Truppen aber theils nach Altdorf, theils sonst auswärts zu instradiren; wofür ihm jedoch noch weitere 25 Nap.d'or zugesichert werden mußten.

Indessen kamen 2 andere Offiziere, welche durchaus auf Einquartierung von 2 Bataillons in der Stadt bestanden. General Lamarque selbst war bei seinem Eintreffen nicht sehr guter Laune, bezeugte sich auf die Vorstellungen des

Stadt-Commissärs von der Beschränktheit des Platzes und von der, durch 10 Wochen lang erlittene Kriegs-Kosten, herbeigeführten Mittellosigkeit, sehr unwillig, sagte: „die Stadt sey so groß wie Paris,“ und bestund darauf, daß 3 Bataillons einquartiert seyn müßten, worauf er die Thüre hinter sich zuschlug. — Indessen kam doch nur ein Bataillon in die Stadt; so viel wirkten die dem Briaß noch weiter gegebenen 25 Nap.d'or. Es wurden demnach hier einquartiert, der General, mit 30 Stabs- und andern Offizieren, 780 Gemeinen, und 10 Ordonanzen von Jägern zu Pferd. Den folgenden Tag zog Alles wieder ab. Lamarque, der das Unschickliche seines gestrigen Benehmens eingesehen haben mochte, erstattete heute noch vor seinem Abgang dem Stadt-Commissair — wie er es hieß — einen Gegenbesuch, entschuldigte seine gestrige Hitze, indem er die Schuld auf seinen Aide de Camp schob, bezeugte seinen Dank für das zu aller Zufriedenheit hier Genossene, und hoffte, daß man auch von Seiten des Churfürstl. Stadt-Commissariats die von ihnen beobachtete Ordnung und Ruhe zu loben Ursache finden, und das amtliche Zeugniß hierüber selbst bei Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern ablegen werde. — Gerne wurde dieses verheissen, weil in der That bei dieser Einquartierung, Ein- und Durchmarsch alles ruhig und still abgelaufen, und gar keine Klagen vorgekommen waren, ausser daß mancher ein Glas Wein mehr verlangt hatte, als ihm gebührte.

Dieß waren für dieses Jahr und diesen Feldzug die letzten Truppen, die hieher kamen, denn 4 Wochen nachher, am 26. Dezbr. 1805 wurde der Preßburger Frieden geschlossen. Zur Uebersicht über die vom 13. September bis 30. November d. J. erlittenen Kriegs-Kosten, theilen wir die dießfälligen Berechnungen, so weit sie k. k. österreichisches Militair betreffen, im Anhang unter Ziffer 5 und 6 mit, und fügen denselben, um so vollständig als möglich zu ver-

fahren, auch das noch nachträglich zur Einsicht bekommene Verzeichniß über die Natural-Lieferungen an die k. k. Armee, während des früheren Zeitraums von 1796 bis 1800 unter Ziffer 7 bei, welchem Conspect sofort unter Ziffer 8 die Berechnung der Kosten wegen des französischen Militairs vom 12. bis 30. Novbr. 1805 folgt. 40)

Jener Friedens-Schluß brachte wiederum die größten politischen Veränderungen hervor, wovon wir jedoch nur die neuen Einrichtungen, welche in Italien Statt fanden; die Anerkennung Napoleons als König von Italien; die Unabhängigkeit der helvetischen und batavischen Republik; die Annahme der Königswürde und Souverainität der Churfürsten von Baiern und von Würtemberg, dann der Großherzoglichen Würde und Souverainität des Churfürsten von Baden, endlich die Verluste Oesterreichs an Tyrol; Vorder-Oesterreich; Breisgau; Ortenau rc. berühren. Dem Preßburger Frieden folgte nur 6 Monate später die Rheinische-Bundes-Acte, welche die, in Jenem schon enthaltenen Keime der Auflösung und Zertrümmerung der teutschen Reichs-Verfassung vollends gänzlich entwickelte. — Der gegenwärtige Friedens-Zustand glich indessen nur einem verlängerten Waffenstillstande; denn Preußen, aus verschiedenen erheblichen Ursachen über Frankreich entrüstet, forderte solches im Vereine mit Rußland, im Jahre 1806 aufs Neue in die Schranken.

Hatten wir im vorigen Jahre die lästige Ehre, das Augereau'sche Corps um und bei uns zu sehen und zu verpflegen, so wurde uns jetzt (1806) das eben so wenig amüsirende Vergnügen zu Theil, das französische Armee-

---

40) Act. Nr. 2124. a, b: 2125. 2126. d, e: 2127. 2130. h; 2139 c.

Corps des Marschall Ney zu begrüßen. — Schon am 24. Merz kam vom Oberamte Altdorf die Nachricht hierher, daß in wenigen Tagen dieses Corps, 30,000 Mann stark in hiesiger Gegend einrücken, und Theils durchpassiren, Theils cantoniren werde, und wirklich bekamen wir vom 27. Merz an, Abtheilungen vom 13. und 22. Dragoner-Regiment und vom 27. und 59. Infanterie-Regiment in Cantonirung. — Nach einem vorfindlichen Bordereaux belief sich die Zahl dieser Truppen vom 27. Merz bis 26. September — die Zahl der Köpfe auf einen Tag reducirt, — auf einen General (Brigade-General Boussart); dann 2975 Ober-Offiziere; 45,857 Unter-Offiziere und Gemeine; 1196 Employes, und 5478 Pferde. — Was diese Gäste jeden einzelnen Quartierträger kosteten, und wie hoch sich diese Privat-Kosten im Ganzen beliefen, kann natürlich, wie bei allen andern Einquartierungen, da keine Berechnungen hierüber vorliegen, nicht angegeben werden; die öffentlichen Kosten aber an Brod; Fleisch; Haber; Heu; Stroh; Vorspann ꝛc. werden in Beziehung auf dieses Cantonement doch nicht höher als auf 9881 fl. 45 kr. berechnet. [41])

Der Friede von Tilsit (8. Juli 1807) brachte wieder auf kurze Zeit Ruhe; auf kurze Zeit; denn schon im folgenden Jahre 1808 war die Kriegs-Furie wieder los, und heiß ward in demselben zwischen den österreichischen und französischen Kriegern, bei Abensberg; Eckmühl; Aspern und Wagram, gefochten. Doch blieben unsere Gegenden dießmal verschont. Desto mehr aber zeichnete sich das Jahr

1 8 0 9

an Kriegsgetön und Waffengetümmel, auch in unsern Umgebungen, aus, und beides wurde hauptsächlich durch die denkwürdige Insurrection in Tirol und dem uns be-

---

41) Act. Nr. 2134—2139.

nachbarten Vorarlberg, herbeigeführt. Obgleich Ravensburg nie in unmittelbare Berührung mit den Insurgenten kam, welches Glück wir der Wachsamkeit und dem kriegerischen Geiste unsers eigenen Bürgermilitairs und des Landrichters Weber, dann besonders auch in vorzüglichem Grade der Nähe des verewigten Königes Friedrich, von Würtemberg, zu danken hatten, und lediglich mit Einquartierungen und Durchzügen einzelner Truppenabtheilungen beladen wurden, so wird es doch für den größten Theil unserer Leser interessant seyn, eine gedrängte Skizze der damaligen Begebenheiten hier zu finden. [42])

An dem Tage, an welchem Oestreich den Frieden aufgekündigt hatte, am 9. April, drang der östreichische Feldmarschall-Lieutenant Chasteller durch das Pusterthal in Tyrol ein, und in Verbindung mit den Bewohnern dieses Thals wurden die Baiern und Franzosen zurückgeschlagen, und nachdem sich der Aufruhr weiter verbreitet hatte, wurde von den Insurgenten bereits am 12. April Inspruck eingenommen. Am 14. April rückten dann die Oestreicher ein, worauf der östreichische Major Teiner den Oberbefehl über die aufrührerischen Bauern übernahm. Der Freiherr von Hormayer, bekannt durch seine Geschichte von Tyrol und andere zum Theil vorzügliche historische Werke, kam hingegen als Kaiserlich-österreichischer Intendant nach Tyrol.

Während die baierischen Kriegsvölker, welche sich noch gerettet hatten, die Festung Kuffstein behaupteten, ward auf Chastellers Befehl am 18. April der Landsturm aufgeboten, und die Vertheidigung des Landes organisirt. Zu gleicher Zeit wurden, nach einem angenommenen Systeme 59 baierische Beamte nach Oesterreich abgeführt, und von dem entfesselten Pöbel selbst manche Grausamkeit verübt.

---

42) Aus Hrn. v. Dizinger, K. W. Oberjustiz-Raths und vormal. Oberamtmanns zu Ravensburg: „Denkwürdigkeiten aus meinem Leben und aus meiner Zeit.“ Tüb. b. Osiander 1833.

Am 22. April wurde auch an die Bewohner Vorarlbergs eine Aufforderung von Tyrol erlassen, und dann zu Leitung des bald darauf ausgebrochenen Aufstandes, von dem Freyherrn von Hormayr der Advokat D. Schneider zum östreichischen Landescommissair ernannt.

Von hier aus, wie von den Gränzen Tyrols, brachen dann bald Insurgentenhaufen in die benachbarten vertheidigungslosen Provinzen.

Um diesen Einfällen vorzubeugen, wurde unter dem Oberbefehl des französischen Divisions-Generals Beaumont ein aus französischen, baierischen, würtembergischen und badenschen Truppen bestehendes Armeekorps aufgestellt. Da aber Beaumont sein Hauptquartier in Augsburg nahm und dadurch Würtemberg den täglichen Streifereien der Insurgenten blosstellte, so sandte der König ein kleines Corps unter dem General von Scheler nach Oberschwaben, welches eine Stellung hinter der Schussen bezog, und am 20. Mai sein Hauptquartier in Hofen aufschlug.

In der Zwischenzeit war der baierische General von Wrede unter dem Oberbefehle des Marschalls Lefevre von Salzburg aus in Tyrol eingerückt, und unter blutigen Gefechten und manchen mörderischen und schaudererregenden Kämpfen bis nach Insbruck vorgedrungen, welches sich hierauf am 19. Mai unbedingt unterwarf.

So wie sich die Tyroler unterworfen hatten, so legten auch die Vorarlberger die Waffen nieder, und letztere zogen sich auch von den in Schwaben von ihnen behaupteten Punkten zurück.

Die vereinigten würtembergischen und französischen Truppen konnten deßwegen am 25. Mai ohne Widerstand Lindau und Bregenz in Besitz nehmen, und ihre Vorposten bis nach Dornbirn ausdehnen. Allein wenn gleich die Tyroler und Vorarlberger reumüthig, wie es schien, die Waffen nieder-

gelegt hatten, so währte jedoch die eingetretene Ruhe nicht lange

Nach den blutigen Tagen bei Aspern und Eßling, an welchen die französische Armee, wie selbst aus den amtlichen Berichten hervorgieng, ihren Zweck nicht erreichen konnte, sondern die vor der Schlacht behauptete Stellung wieder einnehmen mußte, war, sobald die Kunde hievon auch in den Thälern Tyrols und Vorarlbergs wiederhallte, der Aufstand wieder und zwar auf allen Punkten ausgebrochen. Mit überlegener Macht wurden die französischen und würtembergischen Truppen in Vorarlberg überfallen und zum Rückzuge genöthigt. General von Scheler zog sich am 29. Mai in seine frühere Stellung hinter die Schussen zurück.

Auch Tyrol war einige Tage später, am 1. Junius, bis auf Kuffstein von den Baiern geräumt. Das würtembergische Corps hatte zwar einige Zeit nachher mehrere Verstärkungen erhalten, und der General-Lieutenant v. Phull, der den Oberbefehl über dasselbe übernahm, hatte deßwegen auch am 15. Juni eine Recognoscirung gegen die Laiblach unternommen, und bei dieser Gelegenheit den Insurgenten ein drey Stunden dauerndes Gefecht geliefert, in welchem diese viele Todte und Verwundete verloren. Allein da die ganze wehrhafte Bevölkerung von Vorarlberg unter den Waffen stand, so hatte von Phull die Nothwendigkeit eingesehen, sich auf die Vertheidigung zu beschränken. Es war ihm wirklich auch geglückt, ungeachtet er beinahe täglich von den Insurgenten beunruhigt und angefallen wurde, und ungeachtet das unter seinem Befehl stehende Corps durch Abberufung zweier Regimenter bedeutend geschwächt worden war, die Stellung an der Schussen unverrückt zu behaupten.

Diese beide Regimenter waren nämlich bestimmt, den in Mergentheim ausgebrochenen Aufstand zu unterdrücken, welcher neue Aufstand durch die von Napoleon beschlossene

Unterdrückung des teutschen Ordens und durch die Zutheilung des Fürstenthums Mergentheim an die Krone Würtemberg, herbeigeführt wurde, und wegen der besorglichen Annäherung österreichischer Truppen, den König bewog, mit seinen Garden nach Ellwangen zu eilen, um in eigener Person das Commando über das daselbst gesammelte ansehnliche Truppen-Corps zu übernehmen.

In der Zwischenzeit hatten aber die Vorarlberger-Insurgenten durch eine Ueberfahrt auf dem Bodensee Konstanz besetzt und Miene gemacht, auf der Landseite gegen Stockach vorzurücken. Auch war am 5. Julius Morgens früh um 3 Uhr eine Abtheilung derselben gegen Wolfegg angerückt und hatte die dort befindlichen würtembergischen und französischen Truppen zurückgedrängt.

Bey dieser veränderten Lage brach daher der König ungesäumt nach Oberschwaben auf und zog am 10. Julius an der Spitze seiner Garden und der übrigen Truppen in Biberach ein.

In Folge des hier gehaltenen Kriegsraths wurde dann am 13. Julius das Hauptquartier nach Weingarten verlegt. Das Armeekorps, welches hier aufgestellt wurde und größtentheils aus würtembergischen Truppen bestand, zählte 9½ Escadrons Cavallerie und 12 Bataillons Infanterie, wozu noch die 580 Mann starke Besatzung von Lindau kam, welche unter dem Befehle des Oberst-Lieutenants von Lalance diese Stadt gegen die oft wiederholten heftigen Angriffe der Insurgenten tapfer vertheidigte.

Während nun jenes Corps eine Stellung zwischen Wasserburg und Isny bezog, wurde es am 14. und 15ten Julius bey Egloffs von den Insurgenten mit Uebermacht angegriffen und zurückgedrängt; als aber General von Scheler Verstärkung brachte, wurden dieselben genöthigt, die von ihnen genommenen Punkte wieder zu verlassen und sich in die Wälder jenseits der Argen zurückzuziehen. Auch

waren zu gleicher Zeit die Posten von Isny, Neu-Ravensburg und Wangen zu wiederholten Malen mit Ungestüm angegriffen worden, allein jedesmal wurden die Insurgenten zurückgeschlagen.

Am 16. Julius war aber in dem Hauptquartier die Nachricht von dem zu Znaym am 12. Julius abgeschlossenen Waffenstillstand eingetroffen, worauf der König mit seinen Garden nach Stuttgart zurückkehrte, nachdem er den Oberbefehl über die zurückgebliebenen Truppen dem Kronprinzen übergeben hatte. Dieser nahm hierauf eine concentrirte Stellung zwischen Wasserburg und Wolfegg, und schlug sein Hauptquartier in Hofen auf.

In Folge jenes Waffenstillstandes hatten zwar die östreichischen Truppen Tyrol und Vorarlberg verlassen; allein noch wollten die Bewohner dieser Länder sich ihrem damaligen Herrn, dem Könige von Baiern, nicht unterwerfen. Noch längere Zeit dauerte daher der Kampf mit ihnen fort. Ja selbst nach dem zu Wien am 14. Okt. 1809 abgeschlossenen Frieden wurde in Tyrol und zwar bis zum 1. November, an welchem die Insurgenten völlig geschlagen wurden, mit großer Erbitterung und mit beiderseitigem großem Verluste gefochten.

Bereits zu Anfang Augusts hatte sich aber Vorarlberg unterworfen, worauf das würtembergische Armeekorps ohne allen Widerstand in das Land einzog, die Einwohner entwaffnete, und ihren bisherigen Chef, D. Schneider, auf die Festung Asperg schickte. Hierauf führte der Kronprinz die würtembergischen Truppen wieder in ihre vorige Stellung zurück, wo er sich dann von ihnen trennte, und das Commando derselben dem General von Scheler übergab.

Während dieser Periode hatte Ravensburg häufige Durchzüge und Einquartierungen von baierischen, französischen, würtembergischen und badensischen Truppen, und zwar von baierischen; an Fußvolk: Abtheilungen von den leichten Infanterie-Bataillons Nr. 1. v. Habermann; Nr. 4. v. Donnersberg; Nr. 6. v. Laroche; Nr. 7. v. Günther; Nr. 11. v. Kinkel; dann an Reiterei: Kronprinz-Chevaurlegers. — Von französischem Militair sind ausser mehreren diversen Korps-Abtheilungen nahmentlich Abtheilungen vom 46. und 65. Inf. Regiment; besonders aber das 4te prov. Dragoner-Regiment zu erwähnen. Dasselbe glich einem wahren Kartenspiel, denn es wurde unmittelbar nach dem spanischen Krieg aus allen Nummern und Nationen zusammengestoppelt. Diese Dragoner hatten lauter blessirte Pferde, und hielten sich mehrere Monate hier auf, sie führten auch Bajonette, um im Nothfall und wo es das Terrain gebot, als Infanterie agiren zu können. Ihre Tapferkeit war jedoch nur zu Tisch und Bette berühmt; als Soldaten aber zeigten sie in der Affaire bei Wolfegg am 5. Jul. 1809 gerade das Gegentheil; wo sich die würtembergischen Veteranen noch muthiger bewiesen. — An würtembergischen Truppen waren — meist unter den unmittelbaren Befehlen des General-Lieutenants v. Koseriz und des General-Majors v. Scheler — bei uns, die Infanterie-Regimenter v. Franquemont; Prinz Friederich; Herzog Wilhelm; v. Kamerer; dann die Land-Bataillons Stuttgart; Tübingen und Heilbronn. An Reiterei sahen wir ausser verschiedenen andern Kavallerie-Kommando's, vorzüglich die Garde zu Pferd; dann die Louis-Jäger und Herzog Heinrich Chevaurlegers. — Von Badensern kamen eine Abtheilung der Garde, dann Jäger und Husaren — schlimmen Andenkens — hier durch; denn die Letztern hatten sich unter allen Truppen am übelsten benommen,

und bekannt sind die blutigen Auftritte in den beiden Wirthshäusern zur Krone und Traube! Bei ihrem Abmarsch verlangte der Anführer über alles hin noch ein Zeugniß über gute Mannszucht, von Landrichter Weber, welcher ein solches natürlich verweigerte, und Jenem, der, freilich mit keinem guten Gewissen versehen, und böse Folgen befürchtend, das Zeugniß erzwingen wollte, zur Antwort gab: „Wenn er nicht augenblicklich mit seinen Leuten die Stadt räume, so lasse er die Sturm-Glocke ziehen!" worauf es die Husaren denn doch nicht ankommen lassen mochten. [43])

Wir beschließen dieses Kapitel mit Erwähnung unseres eigenen damaligen Bürger-Militairs, welches später die ehrenvolle Benennung: königl. Baierische National-Garde IIIer Kl. erhielt. — Es war dieß ein im Jahr 1807 durch ganz Baiern eingeführtes Institut. Die größeren Städte errichteten Infanterie; Kavallerie und Artillerie; jede Stadt mittleren Umfangs hatte ihr Bataillon — und jeder kleinere Ort wenigstens eine Compagnie Infanterie. Das hiesige Bürger-Militair bestand aus einem Bataillon, und dieses aus einer Grenadier-Compagnie, drey Füsilier-Compagnien und einer Schützen-Compagnie. Die Uniform war bei den Grenadieren und Füsilieren dunkelblau mit hellblauen Abzeichen und weissem Lederwerk; erstere trugen überdieß weiß- und blaue Federbüsche. Die Schützen hatten dunkelgrüne Uniforms-Fräcke mit blauen Abzeichen; hechtgraue Beinkleider, und schwarzes Lederwerk, auch trugen sie grüne Büsche. Alle drey Waffengattungen hatten dreieckigte Hüte. — Ravensburg gebührt der Ruhm, in ganz Baiern unter die

---

43) Act. Nro. 2140–2147.

ersten Städte gezählt worden zu seyn, welche ihr Bürger-Militair organisirt hatten. — Nach den vorhandenen Organisations-Acten und Stand-Listen [44]) war der Stand des Bataillons folgender:

Bataillons-Commandeur; Major: Christian Paul de Joh. Georg Kutter;

Adjutant: Jakob Kutter; Quartiermeister: Joh. Georg de J. G. Kutter.

Grenadier-Compagnie:

1 Hauptmann: Joh. Conrad Senner,
1 Ober-Lieutenant: Aloys Erb,
1 Unter-Lieutenant: Nepomuk Knoblauch,
1 Second-Lieutenant: Christoph Merkel,
1 Feldwaibel: Gottfr. Edinger,
1 Fourier: Joh. Adam Kiderlen,
1 Sergeant: N. Nabholz,
6 Corporale: Kern; Guter; Lanz; Bader; Nabholz; Haag,
2 Tambours: Merz; Nabholz,
2 Pfeiffer: Bertsch; Bautz,
2 Sappeurs: Holstein, Moll,
2 Gefreite: Nabholz, Homburger,
66 Gemeine.

1ste Füsilier-Compagnie:

1 Hauptmann: Franz Xaver Goßner,
1 Ober-Lieutenant: Joh. Georg Möhrlin,
1 Unter-Lieutenant: Anton Aicheler,
1 Second-Lieutenant: Joh. Conrad Kraus,
1 Feldwaibel: Albert Erb,
1 Fourier: Adrian Kutter,

44) Act. Nr. 2033. ff.

1 Sergeant: Jacob Fuchs,
6 Corporäle: Kirsinger, Kaufmann, Buder, Erb, Joh. Resch, Tob. Resch.
2 Tambours: Dick; Drusenbaum,
2 Pfeiffer: Sommer, Kollros,
2 Sappeurs: Steinhauser, Huber,
59 Gemeine.

2te Füsilier-Compagnie:

1 Hauptmann: Sophonias Bäumer,
1 Ober-Lieutenant: Nicolaus Müller,
1 Unter-Lieutenant: Johannes Edel,
1 Second-Lieutenant: Friedrich Jacob Simonius,
1 Feldwaibel: Johann Georg Stoß,
1 Fourier: Jacob Ehrhard,
1 Sergeant: Johannes Mayer,
6 Corporäle: Götzger, Edel, Kiderlen, Heberle, Hablizel, Wenz.
2 Tambours: D. Frommel, A. Frommel;
2 Pfeiffer: Imbery, Erne;
2 Sappeurs: Haag, Zimmermann;
58 Gemeine.

3te Füsilier-Compagnie.

1 Hauptmann: Joseph Rugel,
1 Ober-Lieutenant: Ludwig Som,
1 Unter-Lieutenant: Lorenz Prager,
1 Second-Lieutenant: Balthasar Martini,
1 Feldwaibel: Christoph Bopp,
1 Fourier: Fr. Matth. Lufft,
1 Sergeant: Fr. Jos. Waggershauser,
6 Corporäle: Riedle, Möhrle, Heberle, Jehle, Schlachter, Boll,
2 Tambours: Biele, Götz,

2 Pfeiffer: Erb, Beck,
2 Sappeurs: Weinhard, Hörmann,
52 Gemeine.

Schützen-Compagnie.

1 Hauptmann: Andreas Spohn,
1 Ober-Lieutenant: Alois Martini,
1 Unter-Lieutenant: Christian Becher,
1 Second-Lieutenant: Christian Fried. Schöllkopf,
1 Ober-Jäger: Elias Christian Nabholz,
1 Unter-Jäger: Johannes Baumgärtner,
1 Fourier: Elias Kutter,
6 Corporäle: Baur; Albrecht; Rist; Kiderlen; Knoblauch; Knäble.
2 Tambours: Edel, Striedacher,
2 Pfeiffer: Turnus, Erb,
4 Hornisten: Nabholz, Breier, ..., ...;
80 Gemeine.

Das ganze Bataillon zählte 417 Köpfe. Ueberdieß hatte dasselbe eine gut besetzte Musik, und für die Grenadier-Compagnie und die 3 Füsilier-Compagnien war Chirurg Joh. Adam Merz zum Bataillons-Chirurg, für die Schützen-Compagnie aber der Stadt- und Landgerichts-Chirurg Matthäus Schmid zum Schützen-Chirurg bestellt. —

Ravensburgs Bürger-Militair durfte sich in Beziehung auf Gesinnung und Haltung mit jedem andern messen. Ein gewisser Esprit d'honneur waltete sichtbar vor, und nicht selten wurde der häusliche Ton untergeordnet, wenn der Hausvater einmal den Militair-Rock angezogen hatte. In diesem trat man zur Trauung vor den Altar, und die Beerdigung eines Bürger-Soldaten geschah rein militairisch. — Auch herrschte eine strenge Disciplin, und Vergehungen gegen die Subordination wurden scharf geahndet; ja, es gab einzelne Fälle, wo Excedenten um Mitternacht durch eine

Ordonanz oder Patrouille aus dem Bette geholt, und auf die Wache gesetzt wurden. — Besonders wohlthätig erwies sich das Bürger-Militair während der vielen Truppen-Durchzüge und Einquartierungen, durch den nächtlichen Patrouillen-Dienst, durch welchen manche Gefahr abgewendet wurde. Vor allem aber verdienen die Leistungen desselben während der Tiroler- und Vorarlberger-Insurrection, ein rühmliches Andenken. Wir erzählen solche nach einem Berichte des Landrichters Weber, wie sie sich in der Zeit-Folge ergaben. [45])

Bei der sich immer mehr nähernden Gefahr erbot sich das Bürger-Militair, die am 16. Apr. 1809 hier eingetroffenen k. b. Material-Depots zu bewachen und zu vertheidigen. Es wurden die Wachen verstärkt, Pikets ausser den Thoren aufgestellt, und alle mögliche Sorgfalt für diese Vertheidigung getroffen. An demselben Tage erbot sich der bürgerliche Quartiermeister Georg Kutter nach Wangen und Lindau zu reisen, um über die, sich vermehrenden Gerüchte über das Vordringen der Insurgenten Nachricht einzuziehen. Er unternahm diese Reise mit persönlicher Gefahr, und hinterbrachte den Stand der Aufwiegler. — Vom 20. bis 24. April wurden obenerwähnte Depots nach Buchhorn transportirt, wozu ebenfalls eine Abtheilung des Bürger-Militairs verwendet wurde.

Am 26. April kam ein baierisches Pulver-Depot hierher. Dasselbe wurde von dem hiesig:n Schützen-Corps übernommen; die Fässer reparirt, übergeladen, und von Jenem weiter an die Gränze transportirt.

Am 28. April ließ der berüchtigte Kamichel (?) *) den Ravensburger Bürgern zusagen, daß er am 30ten nach Ravensburg komme, um dieselben zu seinem Unternehmen einzuladen. Das Bürger-Militair verrammelte hierauf die

---

45) Act. Nr. 2036. a.

*) Ein Häuptling der Vorarlberger Insurgenten.

Stadt-Thore; der Vorrath an Munition wurde beträchtlich vermehrt, die Wachen verstärkt, und unerschrocken die Ankunft dieses Aufrührers erwartet, welcher jedoch nicht für gut finden mochte, zu kommen.

Am 6. Mai bot sich das Bürger-Militair dem K. W. General v. Koseriz zum Liniendienst an, der aber, nachdem über die Bestimmung der würtembergischen Truppen hier in der Gegend noch keine Befehle von Stuttgart vorhanden waren, dieses Offert nicht annehmen konnte.

Am 17. Mai forderte der k. würtemb. Obrist v. Röder eine Patrouille von 25 Mann aus dem Bürger-Militair nach Bavendorf, wozu dasselbe die größte Bereitwilligkeit zeigte. An eben diesem Tag fielen in der Nacht an dem Kästlins-Thor 2 Schüsse, worauf das Bürger-Militair die ganze Nacht hindurch Patrouillen aussandte.

Am 19. wagten sich 3 Insurgenten bis vor dasselbe Thor, welche aber, der Aufmerksamkeit der Wachen unerachtet, sich durch die Weinberge retteten.

Am 21. näherten sich 10 bewaffnete Scharfschützen dem obern Thor. Der wachthabende Offizier vom Schützen-Corps gieng denselben unerschrocken entgegen, und forderte sie auf, die Waffen niederzulegen, widrigenfalls von dem Bürger-Piket auf sie gefeuert würde, worauf dieselben ihre Waffen abgaben, und sich als Ranzionirte erklärten.

Am 23. bot das Bürger-Militair dem benachbarten Lindau 150 Bürger-Soldaten als Verstärkung an, welche auch abgegangen seyn würden, wenn nicht Franzosen hier eingetroffen, und nach Lindau marschirt wären.

Am 24. Mai begleitete der Quartiermeister Georg Kutter den Landrichter Weber bei der augenscheinlichsten Gefahr nach Lindau, (in einer Zeit, zu welcher die Insurgenten jeden Augenblick diese Stadt und die Straßen ringsum beunruhigten) in der Absicht, um die damals ganz verlassenen Bürger daselbst, von dem Entschluß des hiesigen Bürger-

Militairs ihnen zu Hülfe zu kommen, zu benachrichtigen; nebenbey aber auch von der Annäherung des Französischen Militairs Kunde zu geben. — Quartiermeister Kutter machte auch bei dem Landgerichte den Antrag, 4 Kanonen für hiesige Stadt gegen seine Dafürhaftung von Ulm zu requiriren.

Am 26. Mai kamen um Mitternacht Spione vor das Frauen-Thor, welche von den Bürger-Soldaten Anton Sprinz und Bartholomäus Resch bis in die Gärten verfolgt wurden, wegen der Dunkelheit der Nacht aber nicht erwischt werden konnten.

Bei dem Einfall der Insurgenten in Tettnang, am 23. April, 11. und 25. Mai, wobei solche bis auf 1½ Stunden gegen hiesige Stadt vordrangen, blieb das Bürger-Militair in der nähmlichen Fassung und in demselben Entschluß. Nach Kempten; Kaufbeuren; Immenstadt; Leutkirch; Ißny; Wangen; Wolfegg; Wurzach; Memmingen; Tettnang; Lindau und Buchhorn, waren die Insurgenten vorgedrungen, was jedoch den Eifer und den Muth des hiesigen Bürger-Militairs nur erhöhte, indem man alle Augenblicke auch hier auf einen Besuch derselben gefaßt seyn mußte; weßhalb der damalige hier befindliche französische Obrist, der das Bürger-Militair genau beobachtet hatte, solchem auf einen zu befürchtenden Ueberfall, durch die Insurgenten, die wichtigsten Posten zu Vertheidigung der Stadt anvertraute.

Der verewigte König Friederich hatte während Er Sein Haupt-Quartier in Weingarten aufgeschlagen — aus erklärbaren Gründen ringsum alle Waffen abnehmen lassen; dem hiesigen Bürger-Militair wurden aber solche nach der von dem Könige erlangten Kenntniß seines Dienstes, nicht nur gelassen, sondern es wurde sogar der Garnisons-Dienst dahier zwischen dem Bürger-Militair und den k. würtemb. Truppen getheilt.

Obschon es keine Gelegenheit gab, besondere Bravouren und eigentliche Heldenthaten auszuführen, so konnte doch aus dem Geiste, der das Bürger-Militair beseelte, geschlossen werden, daß dasselbe in Momenten wirklicher Gefahr sich tapfer gehalten haben würde. Jedenfalls aber hat es das unverkennbare Verdienst erworben, den Insurgenten, die durch ihre Spione wohl unterrichtet wurden; Achtung eingeflößt, sie durch die getroffenen Vertheidigungs-Anstalten an weiterem Vordringen verhindert, und denselben die Vereinigung mit mehreren Conspirationen in Ober-Schwaben unmöglich gemacht zu haben, weßhalb sie — nahmentlich zu Konstanz, die fürchterlichsten Drohungen und Verwünschungen gegen Ravensburg hören ließen.

Die, während dieser unruhvollen Periode geleisteten Dienste und bewiesene Ausdauer und Unerschrockenheit wurden aber auch auf die ehrenvollste Weise anerkannt, indem des Königs von Baiern Majestät zu Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit dem hiesigen Bürger-Militair mittelst folgenden gnädigsten Rescripts, eine Fahne zu ertheilen geruhten: 46)

Im Namen Sr. Königl. Majestät von Baiern.

Auf den von unserm General-Kommissariat des Iller-Kreises zum Lobe des bisherigen Bürger-Militairs zu Ravensburg gereichenden Bericht vom 30. August abhin, haben Wir beschlossen: diesem braven Bürger-Militair, und nunmehriger National-Garde dritter Klasse, Unsre allerhöchste Zufriedenheit für das vorzüglich standhafte, gute, und tapfere Benehmen, welches dasselbe während dieses Krieges bey jeder Gelegenheit bewiesen hat, vermittelst Ertheilung einer Fahne zu bezeugen, und so desselben Muthe, und treuer Anhänglichkeit an Uns, Unser Königliches Haus, und das

46) WochenBl. 1810. Nr. 1.

Vaterland, ein dauerndes jedes Individuum ehrendes Denkmal zu gründen.

Diese Fahne, die Wir zur Belohnung ihrer bewiesenen Bürger-Tugenden und ihrer unerschütterlich festen Treue, in zuversichtlicher Gewärtigung ihrer Fortdauer, Unserer National-Garde dritter Klasse zu Ravensburg allergnädigst ertheilen, und beym dortigen Infanterie-Bataillon zu führen erlauben, werden Wir seiner Zeit Unserm provisorischen General-Kommissär des Illerkreises Grafen von Reisach übersenden, um die Fahne in Unserm Namen dieser treuen, und braven National-Garde dritter Klasse mit den hiebey vorgeschriebenen Feyerlichkeiten zu übergeben.

Derselbe erhält jedoch Unsern Befehl, von dieser Belohnung dermal schon diese brave National-Garde bey einer großen Parade gehörig in Kenntniß zu setzen, und ihr, so wie allen treuen Bewohnern Ravensburgs, Unsere allerhöchste Zufriedenheit zu eröffnen und selbe Unserer allerhöchsten Gnade zu versichern ꝛc. ꝛc.

München den 20. Sept. 1809.

Max Joseph. Freyh. v. Montgelas.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl,
der General-Sekr. Kobell.

Anhang.

Nro. 1.

Rede
bei Eröffnung der gemeinsamen Real-Schule zu Ravensburg, am 2. Januar 1805, gehalten von dem Churfürstl. Stadt-Commissär und Landrichter Kutter.

Durch das Wochenblatt Nr. 50. (1804) ist die gesammte Bürgerschaft über den Zweck und die Einrichtung der Real-Schule unterrichtet worden, die heute eröffnet werden soll.

Die gegenwärtige Versammlung der Familien-Väter ist ein Beweis, welches Vertrauen sie in diese neue Anstalt setzen.

Sie, würdige Lehrer, die dabey angestellt sind, erfüllen Sie dieses Vertrauen der Väter der Jünglinge, welche Ihnen hiemit zum Unterricht übergeben werden! erfüllen Sie an ihnen die heilsame Absicht unsers gnädigsten Landesherrn, verständige und gute Bürger zu bilden; und seyn Sie versichert, daß die Local-Schul-Commission ihr möglichstes beitragen werde, diese schöne Absicht zu befördern und Ihnen die schwere Arbeit, die Sie heute übernehmen, zu erleichtern.

Zu diesem Ende werdet auch ihr, liebe Schüler! ermahnet, in dieser Schule stets alle Aufmerksamkeit und Fleiß anzuwenden, euern vortrefflichen Lehrern den schuldigen Gehorsam und Achtung zu erweisen, und euch aufs äusserste zu bestreben, ihren Unterricht so anzuwenden, daß ihr selbst und durch euch das hiesige gemeine Wesen Nutzen und Ehre haben mögen.

Die Lehrer dieser neuen Unterrichts-Anstalt glaubten es der hochansehnlichen Versammlung schuldig zu seyn, ihre Gesinnungen und Vorsätze in folgenden Reden auszudrücken.

Nro 2.

Rede des Pfarrers Eben.

Im Vertrauen auf den segnenden Beistand des Allgütigen; und unter den Auspicien unsers alles Gute mächtig fördernden erhabenen Landes-Vaters, eröffne ich auf Befehl und Veranstaltung der gegenwärtigen Kurfürstlichen Lokal-Schul-Commission diese neue Lehr-Anstalt. Es ist dieß in meinen Augen, und gewiß in den Augen eines Jeden, der Schulen und ihren Werth und Einfluß auf Volksbildung und Volksglück zu schätzen weiß, und der besonders den Zweck der Einrichtung dieser Schule erwägt, ein ernster, feyerlicher Augenblick. Von dem Bestehen und Gedeihen dieser Anstalt hängt nicht nur der bessere, den Bedürfnissen unserer Zeiten entsprechendere Unterricht dieser, zu künftigen Bürgern dieser Stadt heranreifenden, jungen Menschen ab; in dieser Pflanzschule soll auch mancher Tugendkeim gepflegt und gewartet werden, der leider bisher oft vernachläßigt, oft erstickt wurde.

Es ist unläugbar, daß man heut zu Tage, mit den dürftigen Kenntnissen nicht mehr ausreicht, welche ehemals dem für den Bürgerstand bestimmten Schüler zur Mitgift gegeben wurden. Wer in der bürgerlichen Gesellschaft sich heben, wer in jedem Verhältniß, in das die Vorsehung ihn setzt, seinem Posten Ehre machen, wer aus Verachtung und Dürftigkeit, die das verdiente Loos des Unwissenden und Thoren sind, sich empor arbeiten, wer sein und seiner Mitmenschen Glück befördern will, der bedarf in unsern Tagen, wo alles wetteifert, die Dämmerung in Licht zu verwandeln,

oder auch mit falschem Schein zu blenden, etwas mehr Kenntnisse, als Lesen, Schreiben und Rechnen. Es gab eine Zeit, wo verjährte Rechte der Geburt oder gehäufte Schätze der Voreltern ausschließende Ansprüche auf Auszeichnung und Ehrenstellen gaben, und Jeden, der es wagen wollte, neben den Besitzern jener Vorzüge sich hervor zu thun, niederdrückten. Jetzt vermag selbst Erbrecht und Reichthum ohne einen mit Kenntnissen geschmückten Geist, seltener den Mann von Talenten und Einsichten zu verdrängen. Das Bedürfniß nöthigt, ihn hervorzuziehen. Und nicht blos bei öffentlichen Anstellungen zu Staats-Bedienungen, auch im Wettkampf des bürgerlichen Lebens, trägt der Geschickte über den Ignoranten, der Besitzer ausgebreiteter Kenntnisse über den beschränkten Kopf, öfter als vielleicht ehemals den Sieg davon. Dieses dringendere Bedürfniß hellerer, umfassenderer Kenntnisse ist wohl einer der Gründe, um welcher willen unser erhabener Regent und seine erleuchtete Regierung die Besorgung des Schulwesens zu einer der wichtigsten Staats-Angelegenheiten erhoben, und laut dafür erklärt haben.

Doch, die heute eröffnete gemeinschaftliche Schul-Anstalt zu Bildung künftiger Bürger soll nicht blos den hohen wichtigen Zweck haben, den Geist unserer Söhne mit Kenntnissen zu schmücken, die sonst nur das Vorrecht des, den Wissenschaften Geweiheten, waren. Ein Theil unserer männlichen Jugend genoß diesen bedeutenden Vorzug schon seit längerer Zeit, so viel die Kräfte Eines, ihrem Unterricht sich widmenden, Mannes ihm denselben verschaffen konnte. Aus dieser Pflanzstätte sollen auch Jünglinge hervorgehen, welche, zwar der Religion ihrer Väter getreu, doch frey von allem, was sonst die Gemüther der Bürger Einer Stadt trennte, und Harmonie und Zusammenwirken zu Einerley Zwecken leider so oft hinderte, sich als Glieder Eines Staats, als Christen zur Bruderliebe verpflichtet, als die zunächst verbundenen Gefährten auf dem Lebenswege betrachten sollen.

Hier soll bey gemeinschaftlichem Streben nach fruchtbarer Erkenntniß, der sonst durch getrennten Jugend-Unterricht genährte und stillschweigend fortgepflanzte Geist der Zwietracht, der unedeln Eifersucht, des ängstlich spähenden Argwohns und Mißtrauens erstickt und ausgerottet werden. Hier soll Bürger-Tugend und Bürger-Pflicht, unabhängig von religiöser Ueberzeugung, deren heilige Unverletzlichkeit erstes Gesetz seyn muß, gelehrt und gepflegt werden. Wer könnte diese wohlthätige Absicht tadeln? wer sollte sich nicht, wenn Patriotismus und Eifer für Menschenwohl ihn beseelen, sich der Anordnung einer Anstalt freuen, welche diesen menschenfreundlichen Zweck zu fördern fähig ist!

Zu dieser Freude haben Sie die gerechteste Ursache, verehrungswürdigste Vorsteher des hiesigen Schulwesens! Ihrem reinen Eifer fürs Gute, Ihrer Entschlossenheit, verjährte Vorurtheile mit weiser Schonung zu bekämpfen, Ihrer Unterstützung und ermunterndem Beyfalle verdankt Ravensburgs gemeinschaftliche Bürgerschule ihre Entstehung. Empfangen Sie von mir und meinem theuern Kollegen den ehrerbietigen Dank, daß Sie, getrieben von dem Sie ehrenden Interesse für die große Sache der Jugendbildung, diese Stunde Ihren übrigen dringenden Geschäften abgebrochen, und Lehrer und Lehrlinge dieser aufkeimenden Anstalt durch Ihre Gegenwart zu ermuntern gewürdigt haben. Süß muß Ihnen schon jetzt die eigene Ueberzeugung seyn, daß Sie eine gute Sache fördern; und heissen Dank werden Ihnen einst diese Schüler zollen, wenn sie aus Erfahrung einsehen werden, wie väterlich für sie durch diese Anstalt gesorgt worden ist.

Ihnen, theuerster Mitarbeiter, wünsche ich zu dem edeln Muthe Glück, mit welchem Sie Bequemlichkeit und Ruhe dem an Sie ergangenen Rufe zum Lehramt an dieser Bürgerschule aufopferten. Und noch mehr wünsche ich mir Glück, in Ihnen einen Amtsgenossen gefunden zu haben, der ohne

kleinliche Nebenabsichten, von dem reinen Eifer beseelt ist, Gutes zu wirken. Lassen Sie uns gemeinschaftlich, mit gegenseitigem, unzerstörbarem Zutrauen, und aufrichtiger Mittheilung unserer Einsichten und Erfahrungen, mit unwandelbarer kollegialischer Freundschaft, den vorgesteckten schönen Zweck verfolgen, diese uns anvertrauten Söhne guter Eltern, nach unserm besten Vermögen zu unterrichten und zur partheylosen Eintracht zu gewöhnen, wovon sie das zur Nachahmung reizende Muster stets an uns sehen müssen. Ich dürfte es Ihnen, mein Bester, nicht verbergen, wenn Sie es nicht schon selbst ahnten, daß der Beruf, den Sie heute antreten, ein Mühe- und Beschwerde-voller Pfad ist; daß Sie auf demselben manche Steine des Anstoßes antreffen, vielleicht auch mit Undank und Verkennung werden zu kämpfen haben. Aber seyn Sie getrost, es giebt der guten dankbaren jugendlichen Herzen viele, an deren Bildung wir mit Freuden arbeiten werden; es giebt in Ravensburg, (mit dankbarer Rührung bekenne ich es aus bald 13jähriger Erfahrung) viele rechtschaffene Eltern, die es zu schätzen wissen, was redliche Lehrer an ihren Kindern thun. Und, was mehr als alles dieses ist, was Muth giebt, jede Schwierigkeit zu bekämpfen, was die Seelenruhe auch bey Verkennung, Undank und im Gedränge von Hindernissen, welche Neid, Mißgunst und Partheygeist entgegenwerfen mögen, unerschütterlich befestigt: wir arbeiten unter der Aufsicht und unter dem Schutze eines Gottes, dessen Lieblinge diese Unmündigen sind, dessen Urtheil unpartheyisch, dessen lohnender Beyfall jeder Anstrengung werth ist. Ich würde Sie beleidigen, wenn ich Ihnen meine wärmste Freundschaft, meine herzliche Bereitwilligkeit Sie in allen Fällen zu unterstützen, erst zusichern zu müssen, glaubte.

Sie, wertheste Väter, dieser lieben Söhne! empfangen Sie meinen Dank für das Zutrauen, das Sie zum Theil schon längere Zeit in mich gesetzt haben, zum Theil von

heute an meinem lieben Kollegen und mir, durch Uebergebung Ihrer lieben Söhne in unsern Unterricht beweisen. Dies uns ehrende Zutrauen, das sey Ihnen heilig gelobt, soll nicht getäuscht werden. Väter, die den Muth haben, verjährte Vorurtheile zu besiegen; Väter, die so vielen Sinn für's Gute haben, eine in ihrer Art ganz neue Anstalt, in Hoffnung, sie werde sich als gut rechtfertigen, durch ihren Beytritt zu befördern; Väter, welchen die versprochene bessere Bildung ihrer Söhne so viel werth ist, daß sie doch einen Versuch damit zu machen sich entschließen; solche Väter verdienen es, daß wir keine Mühe sparen, ihren Erwartungen und Hoffnungen zu entsprechen. — Es ist Ihnen in öffentlicher Bekanntmachung die Zusicherung gegeben worden und ich glaube es hier wiederholen zu müssen: daß die wechselseitigen Religions- und Gewissens-Rechte in dieser gemeinschaftlichen Bürgerschule, heilig und unverletzlich seyn sollen. Ich für meinen Theil würde zuerst das schöne Band, das heute geknüpft wird, wieder zerreissen, wenn diese Bedingung nicht gewissenhaft erfüllt würde. Nein, Ihre Söhne sollen in dieser Rücksicht von unserer Seite mit der zärtlichsten Delikatesse behandelt, und doch kein Theil in dem abgesonderten Religions-Unterricht verkürzt werden. Im übrigen bescheide ich mich, daß nicht prahlerische Versprechungen von Wunderdingen, die der pädagogische Zauberstab wirken könne oder werde, sondern nur die Erfahrung und die Ansicht der Früchte nach Verfluß einiger Zeit, die gute Meinung, welche Sie zum Voraus von dieser Bürgerschule mögen gefaßt haben, rechtfertigen und in Zuversicht verwandeln könne. Wir müssen Sie freilich um Geduld bitten, bis Sie Früchte sehen werden. Gedeiht doch alles Gute nur langsam; und allzurasches Uebertreiben führt gemeiniglich später zum Ziel, als ein stiller bedächtlicher Gang. Wer aber von Ihnen in Jahr und Tag mit Recht klagen könnte, daß sein Sohn seine Zeit hier versplittert und verloren habe, der sey

berechtigt, uns öffentlich der Täuschung anzuklagen. Nur erbitten wir uns von Ihnen das, was zum Gedeihen des Schul-Unterrichts unentbehrliches Erforderniß ist: freundliches Zusammenwirken mit uns Lehrern, häusliche Aufmerksamkeit auf die Zeit-Anwendung und die sittliche Aufführung Ihrer lieben Söhne, pünktliches Anhalten derselben zu Besuchung der Lehrstunden; (denn jede Versäumniß verursacht einen nicht leicht wieder zu ersetzenden Verlust, so bald in einer Schule planmäßig unterrichtet wird.) In Ansehung der Behandlung Ihrer Söhne, können Sie sich versichert halten, daß Liebe und Freundlichkeit, da, wo es Noth thut, mit gesetztem Ernst und Festigkeit gepaart, unsere Grund-Regel seyn werde. Sie sollen von Zeit zu Zeit unterrichtet werden, wie die Aufführung Ihrer Söhne beschaffen ist. Schon dieß und noch mehr die genauen Konduiten-Listen, welche über jeden Schüler geführt, und bey jeder Prüfung der Kurfürstlichen Lokal-Schul-Commission vorgelegt werden, und nach denen am Ende der Schulzeit der, in seinen Folgen wichtige Entlassungsschein Kraft höchster Verordnung eingerichtet werden muß, werden alle körperliche oder beschimpfende, das Ehrgefühl erstickende, Strafen unnöthig machen.

Und was soll ich Euch sagen, lieben Schüler! — Ihr, die Ihr bisher schon längere oder kürzere Zeit meiner Leitung anvertrauet ward, und an denen ich, Gott Lob! nicht vergebens arbeitete; fahret fort, auf dem betretenen Wege munter fortzuschreiten! Macht dem bisher genossenen Unterricht dadurch Ehre, daß Ihr den neuangekommenen Mitschülern ein ermunterndes Beyspiel des Fleißes und anständiger Sitten, besonders aber der Verträglichkeit, gebet. Lehrt sie, die erst erfahren müssen, was sie hier finden werden, unsere Schule liebgewinnen, und bietet ihnen die Hand zum Freundschafts-Bunde entgegen. Manche unter Euch haben dieß und das Versäumte nachzuhohlen; in manchem Stücke werden Euch die neuen Ankömmlinge schon zuvorgeeilt seyn; darinn strebt

ihnen nachzueifern. In andern Stücken, worinn Ihr bisher Unterricht genossen habt, und diese zum Theil nicht, erleichtert ihnen durch Bescheidenheit das Nachkommen.

Und Ihr, die Ihr heute, zum Theil aus andern Unterrichts-Anstalten, zum Theil aus den hiesigen Elementar-Schulen in diese Bürgerschule herübertretet, seyd mir willkommen! wenn rege Lernbegierde Euch hieher treibt, und wenn Ihr den Vorsatz habt, mit dem Streben nach nützlichen Kenntnissen auch eine sittlich-gute Aufführung zu verbinden, und eben sowohl rechtschaffene als verständige Menschen zu werden. Habt Zutrauen zu mir; Freund der Jugend zu seyn, ist einer der vorzüglichsten Zwecke, nach denen ich strebe. Habt Zutrauen zu meinem Amtsgehülfen; er ist desselben werth, und opfert viel auf, um Euer Lehrer zu werden. Dankt es der Vorsehung, dankt diesen unsern Vorstehern, daß Ihr nun in Eurer Vaterstadt finden könnt, was bisher diejenigen unter Euch, die sich etwas weiter schwingen wollten, auswärts suchen mußten.

Ihr Lieben alle! Harmonie und Eintracht herrsche unter Euch, und edler Wetteifer nach Weisheit und Tugend! dann werdet Ihr noch nach Jahren den Tag segnen, der dieser Bürgerschule das Daseyn gab!

Nro. 3.
Rede des Benef. Koch.

Bey dem Anblicke der ansehnlichen Versammlung am Tage der feierlichen Eröffnung dieser sehnlichst gewünschten Anstalt strömt mein Herz von den seligsten Gefühlen über; und es wäre, bey der mitverknüpften Erwägung der — unserer Jugend nun zugeflossenen — Wohlthat, quälend für mich, diese warmen Regungen in meiner Brust verschließen

zu müssen. Freylich sind dieser Empfindungen, welche die auffallende Bemerkung der ruhmvollen Epoche, womit das neue, beglücktere Daseyn des hiesigen öffentlichen Erziehungswesens beginnt, erweckte; — und das aufmerksame Durchdenken mehrerer lockenden Ausdrücke, deren sich mein Herr Kollege in dem Durchlaufe seiner, auf Kopf und Herz geradezu energisch hinwirkenden, Rede bedienten, noch mehr belebte: — dieser Empfindungen sind zu viele, als daß ich selbe in den engen Raum der übrig bleibenden Rede-Zeit fassen könnte.

Meine Absicht geht gar nicht dahin, den kaum gehörten, die Resultate pädagogischer Kenntnisse so laut verkündenden, Worten Ergänzungen beyzusetzen; nein! — überzeugt von der Wahrheit seiner Sätze, und durchdrungen von dem Erfolge, den zweckmäßige Bildung der jungen Nachwelt in dem Staate und der Religion hervorbringt, vergaß ja der Redner nicht, alles, was sich über die vorwaltende Angelegenheit — den Zweck des Instituts, die Nothwendigkeit und den Nutzen, den die Lehrgegenstände für das thätige Leben gewähren, — in gedrängter Kürze sagen läßt, in lichtvollster Darstellung und durch ein erschöpfendes Detail mit jenem Aufschwunge zu schildern, wie man es von einem Manne, dem eine auf vieljährige Selbsterfahrung gegründete Erziehungstheorie im Umfange eigen ist, erwarten mußte.

Wonne ist es deßwegen für mich, an der Seite eines Mitarbeiters zu arbeiten, der sich auf seiner Laufbahn als Pädagog so ungetheilte Verdienste erwarb; — von dessen bereitwilligen Vorliebe zu diesem wichtigen Berufe, und dem, den Winken des gegenwärtigen Zeitalters angemessenen, Duldungsgeiste das hiesige Publikum durch so redende Beweise überzeugt ist. — Nicht vorübergehende Wonne blos, — immerwährender Sporn für mich, bey dem Rückblick auf den Thätigen, der es sich zum rastlosen Tagewerk machte, die ihm anvertraute Zöglinge zu guten und brauchbaren Men-

schen zu bilden, mit gleicher Thätigkeit beseelt zu bleiben, und in dem, oft mit einem Schwalle sich entgegenstemmender Hindernisse verbundenen Geschäfte nicht zu ermüden.

Hier also vorzüglich lodere des Dankes unauslöschliche Flamme aus den biedern Herzen beglückter Söhne dem Vater des Vaterlandes — Maximilian Joseph — entgegen, dessen weise Sorgfalt nicht nur in Baierns hohe Schulen neuen Lebensodem blies; sondern sich auch, nach den Bedürfnissen unserer Tage, auf die unteren Stufen der Erziehungs-Anstalten ausdehnte; — Ihn — den erhabenen Fürsten — segnen wir, den die innigste Ueberzeugung belebt, daß menschliches und bürgerliches Wohl nur in der Geistes-Kultur der Nation — diesem heiligen Zwecke der Menschheit — blühe; der demnach Kenntnisse und Tugend mitten unter sein Volk pflanzen will, dessen Köpfe und Herzen er zu erhellen und zu bilden suchet.

Und Sie, Kurfürstlicher Stadt-Kommissär! verehrungswürdiger Edler! da Sie sich unter dem Drange Ihrer Geschäfte die Zustandebringung dieses nützlichen Instituts zum niebeseitigten Augenmerke machten, haben diesem Zeitgeiste ein redendes Denkmal in der Mitte der, das Gute so lebhaft fühlenden Einwohner Ravensburgs errichtet, — das kein zermalmender Zahn auch dem Schauen der spätesten Nachkommen rauben möge!

Diese erfreulichen Ereignisse, das laute Vertrauen und die deutliche Werthachtung, mit der mich — kaum Angekommenen — das Kurfürstl. General-Schulen-Direktorium beehrte, da an mich der schöne Aufruf ergieng, das erhabene Geschäft der Menschenveredlung, der Erziehung der hiesigen Stadtjugend zu übernehmen, — dieses Behandeln wird es mir zur unveränderlichen Pflicht machen, — ich verspreche es hier feierlich, — in meiner angefangenen Ausbildung nie stehen zu bleiben; sondern alle meine jungen Geisteskräfte mit Vergnügen aufzubieten, um das Feld eigener

Kenntnisse zu erweitern, und, durch unabläßige Benützung dieser Fähigkeiten, in den Herzen der Zöglinge den Sinn für das Gute in reichlicherm Maße zu fördern, — bey glücklich vereintem Zusammenwirken den Charakter der werdenden Bürger zu gründen, und so durch früh eingepflanzte Rechtschaffenheit ihren zahlreichen Kreis zu verschönen. Die Zeitfolge wird es beynebens auch von meiner Seite beweisen, daß meine Gesinnungen in den Verhältnissen, in welchen ich stehe, der geäusserten Denkungsart meines Herrn Kollegen ähnlich, und meine Behandlungsweise der seinigen gleich seyn wird.

Bey dem nie verfinsternden Vorschweben unserer unzertrennlichen Obliegenheiten darf es dann keinen jener werthen Väter, die sich über jene herrschenden Vorurtheile in Hinsicht auf neue Schul-Einrichtungen und Lehrgegenstände wegsetzen, — für den erhabnen Zweck dieser neuen Schulform, und für die wohlmeinende, väterliche Liebe, die derselben zum Grunde liegt, Empfänglichkeit haben; — keinen dieser edlen Väter, deren waltende Sorgfalt, mit dem bessern Geiste der neuesten Zeit gleichen Schritt vorwärts zu halten, sie zur nachahmungswürdigen Entschließung brachte, ihre Söhne unserer Leitung zu übergeben, — gereuen, den heutigen wahrhaft elterlichen Schritt gewagt zu haben: — und keiner unserer Schüler soll es einst, wenn seine Beurtheilungskraft hellere Strahlen aufzufassen vermögend ist, bedauren, die Erstlinge seiner Jugend in unserm Zirkel zugebracht zu haben.

Die wohlthuende Milde unsers Durchlauchtigsten Landesvaters, dem die große Nationalangelegenheit: Unterricht und Bildung des jungen Nachwuchses des Vaterlandes — diese Hauptstützen einer jeden bürgerlichen Gesellschaft — der schönste Diamant auf seinem Fürsten-Throne bleibt; — und die zweckmäßige Verwendung der gegenwärtigen gnädigst aufgestellten Lokal-Schul-Kom-

mission, deren Mitglieder ein so lebendes, ungetheiltes Interesse für die gute Sache des Schulwesens hegen, lächeln uns die hoffnungsvollsten Erwartungen zu, daß auch die nöthigen Unterstützungen nie unterbleiben werden, bey derer erfolgten Realisirung nur die Erreichung des Zweckes dieser bürgerlichen Pflanzstätte, dem Wunsche der Regierung entsprechend, gewiß wird; — die geeigneten Unterstützungen, bey derer Mangel manches angewiesene Fach nicht so gelehrt werden kann, wie es die Plane bestimmen, und mancher Zögling nicht das werden würde, was der eifrige Kulturs-Freund von allen zu erwarten berechtiget ist.

Unter solchen wonnevollen Gesichtspunkten nun können auch wir heute rufen: Wohl dem Zeitraume, in welchem das edle Streben für die gute Sache des Schul-Erziehungswesens so ausgebreitet begann! Glücklich der Ort, der einen Fürsten und fürstliche Beamten zählet, derer rühmliches Bestreben, die Jugend zu geschickten guten Menschen zu ziehen, der vaterländische Geschichtschreiber an die merkwürdigsten Begebenheiten reihen wird! Heil dem Tage, der für den Mann, dessen Herz nicht kalt für die Wohlthaten der sittlichen und intellektuellen Jugendbildung schlägt, feyerlich, und für die Stadt, welche die Wichtigkeit derselben zu würdigen weiß, unvergeßlich bleibt! — Bey dem gesegneten Fortgedeihen dieser aufblühenden Bürgerschule im wohlgeordneten Geleise werde ich die Stunde, in der mir die hiesige Lokal-Schul-Commission den ausgedehnten Wirkungskreis eines Jugendlehrers überließ, als die seligste meines Lebens preisen.

Nro. 4.

Rede des Real-Schülers Wilhelm Gottfried Eben.

Verehrungswürdigste Vorsteher!
Theuerste Lehrer!

Mit kindlichem Danke verehren wir die väterliche Vorsorge der Kurfürstlichen Schul-Commission, für unsere Bildung zu künftigen brauchbaren Gliedern der Gesellschaft, und versprechen unsern besten Fleiß anzuwenden, die uns jetzt bekannt gemachten Absichten, an uns erreichen zu lassen.

Seyn Sie uns herzlich willkommen, lieber Lehrer! der Sie das mühevolle Geschäfte unsers Unterrichts mit unserm bisherigen lieben Lehrer von nun an theilen wollen. Wir wollen es Ihnen durch Fleiß und Folgsamkeit zu erleichtern suchen, und Gott bitten, daß er Ihnen Gesundheit und Kräfte schenke, und Ihnen Ihre Treue und Liebe gegen uns reichlich vergelte.

Und Ihr, liebe neue Mitschüler! werdet unsere Freunde! Wir wollen in nützlichen Kenntnissen und rechtschaffenem Betragen mit einander wetteifern, und unsern verehrungswürdigen Vorstehern, Lehrern und Eltern Freude machen.

Erfreulich für die von regem Eifer für das Schulwesen beseelte Lokal-Schul-Commission, und ermunternd für die Lehrer und Schüler dieser neuen Anstalt war die freundliche Theilnahme vieler braver Bürger an dieser Feierlichkeit. Sichtbar war bey vielen derselben die Rührung, mit welcher sie diesem Akt beywohnten, der in seiner Art der erste und bisher einzige nicht nur in den Kurpfalz-Baierischen Staaten, sondern selbst für Deutschland war.

Nro. 5.

Auszug aus dem Jahres-Berichte über die öffentlichen Unterrichts-Anstalten der Stadt Ravensburg.

Aus den am 24. und 25. Sept. in Gegenwart der Königl. Lokal-Schul-Kommission, einiger Honoratioren, mehrerer Familien-Väter und Mütter, die es der Mühe werth hielten, dabey zu erscheinen, vorgenommenen Schul-Prüfungen; so wie aus den dabey vorgelegten Konduiten-Listen konnte von billig denkenden Beurtheilern die Ueberzeugung geschöpft werden, daß Lehrer und Schüler in dem nun geendigten Schul-Jahre ihren Pflichten Genüge zu thun, sich löblich bestrebt haben. Es war für die erstern keine kleine Aufgabe, unter manchen ungünstigen äußern Verhältnissen den Muth nicht zu verlieren, und mit Gewissenhaftigkeit, mit Liebe und Wohlwollen ihres mühsamen Berufs zu warten, während sie drückenden Nahrungs-Sorgen Preis gegeben waren. Daß sie dennoch Treue bewiesen, dafür möge sie der Beyfall ihres eigenen Herzens lohnen. Von Seiten der Schüler hätte noch mehr geleistet werden können, wenn es nicht immer noch Eltern gäbe, welche die Schul-Versäumnisse ihrer Kinder für die unbedeutendste Sache von der Welt halten, ohne zu bedenken, daß jede nicht besuchte Schul-Stunde ein Verlust ist, der selten wieder eingebracht wird. Dabey darf aber auch nicht übersehen werden, daß die Unruhe der letzten 3 Monate selbst gut denkende Eltern nöthigte, ihre Kinder manchmahl zur Unterstützung in häuslichen Geschäften zu gebrauchen; und daß im Frühjahr die rothe Sucht eine gute Hälfte der Schulkinder, besonders in den Elementar-Schulen, Monate lang ins Zimmer bannte, wodurch natürlich mehrere, ohne ihre Schuld, neben andern zurückblieben.

Diejenigen Schüler und Schülerinnen, welche als preiswürdig anerkannt wurden, erhielten zwar nicht die verdienten Preise selbst, sondern nur Anweisungs-Scheine auf dieselben, weil die traurigen Verhältnisse, unter welchen das hiesige Schulwesen hülflos leidet, die Anschaffung der Preise-Bücher unmöglich machte. Der Werth des Empfangenen macht jedoch nicht die Haupt-Sache aus, sondern die Erklärung der Lehrer und Schul-Vorsteher, daß ein Schüler der Auszeichnung würdig sey. Den allerhöchsten Verordnungen gemäß wurden die Preise nicht mehr denen, die sich in einzelnen Fächern des Unterrichts hervorthaten, zuerkannt, sondern denen, welche nach dem allgemeinen JahresFortgange die vorzüglichsten waren. Und da die Eingeschränktheit der Mittel, aus welchen die Realisirung der Preise-Scheine gehofft wird, möglichste Sparsamkeit gebot; so wurde die Zahl derselben um 37 geringer angesetzt, als nach der SchülerZahl, den bestehenden Verordnungen gemäß, hätten bestimmt werden sollen, — und ihre Summe bis auf 60 Stücke beschränkt.

Ein vorzüglicher Gegenstand der Rechenschaft, welche über unsere Schulen abgelegt werden soll, macht die Beantwortung der Frage aus: Was wurde in denselben, dieses Jahr hindurch, gearbeitet? Hier also die Skizze davon!

A. Königliche Realschule.

1. Deutsche Sprache.

Obere Klasse:

Regeln der Wortfügung, der Orthographie; Uebung im mündlichen und schriftlichen Erzählen; in Aufsätzen, die im bürgerlichen Leben vorkommen; in schriftlicher Wiederholung des in den Lehrstunden der NaturGeschichte und NaturLehre Gehörten; im deklamatorischen Vortrage von memorirten Gedichten; Erklärung aus-

gewählter poetischer und prosaischer Stücke; Kalligraphie. Wöchentlich 3 Stunden. Eben.

Untere Klasse:

Der etymologische Theil der kleinen Sprachlehre von Wismayr und dessen Anfangsgründe der RechtschreibLehre wurden ausführlich erklärt; in zahlreichen Diktaten und Verbesserungen fehlerhafter Arbeiten ihre Anwendung gezeigt; durch richtiges Lesen in Wagners Handbuche und öftere RecitirUebungen auswendig gelernter Fabeln, Lieder rc. die Bildung eines anständigen mündlichen Vortrags befördert. Das Schönschreiben, als häusliche Arbeit, wurde nach abwechselnden VorlegBlättern fortgesezt. Wöchentlich 4 Stunden. Koch.

2. Französische Sprache.

Obere Klasse:

a) Die obere Ordnung übersezte 6 französische Schauspiele mündlich und schriftlich ins Deutsche und die zweite Hälfte von Meyniers Gesprächen ins französische und wurde im Sprechen geübt.

b) Die untere Ordnung übersezte aus Gedikes Lesebuche; lernte die regulären Zeitwörter; wurde in den Sprachregeln geübt und trug die UebungsAufgaben über die Hülfs- und regulären Zeitwörter ins Französische über. Wöchentlich 3 Stunden. Eben.

Untere Klasse:

Hier wurde vorzüglich das Lesen geübt; die Artikel und HülfsZeitwörter gelernt; die UebungsAufgaben über dieselben ins Französische und die erste französische Lektüre ins Deutsche mündlich und schriftlich übersetzt, auch franz. Orthographie und die etymologischen Regeln geübt. Wöchentlich 3 Stunden.

Eben.

3. Lateinische Sprache.

Obere Klasse:

a) Obere Ordnung. Zur Lektüre wurden 57 Erzählungen aus Gedike's latein. Lesebuche gewählt und diese Pensen, dem relativen Zwecke dieses Lehrfachs entsprechend, bearbeitet.

b) Untere Ordnung. 42 Nummern aus der NaturGeschichte und Mythologie in Gedike's latein. Lesebuche, dienten, mit immerwährender Hinweisung auf die grammatischen Fundamente, zum Uebersetzen ins Deutsche. Wöchentlich 2 Stunden. Koch.

Untere Klasse.

Die Mehrzahl der Schüler übte sich in den grammatischen Principien und machte an Gedike's leichten vermischten Sätzen UebersetzungsVersuche; die übrigen aber brachten es im Lateinlesen zur Fertigkeit. Wöchentlich 1 Stunde Koch.

Anmerkung. Versionen ins Lateinische mußten in der Oberklasse, der zu geringen Stundenzahl wegen, dem PrivatUnterrichte vorbehalten werden.

4. Religion.

Evang. Klasse. ReligionsGeschichte von der Ausbreitung des Christenthums an bis zur Reformation. Pflichten gegen uns selbst und den Nächsten. Wöchentlich 2 Stunden. Eben.

Kathol. Klasse. Im ersten Semester wurde die TugendMittelLehre, im zweiten aber die ReligionsGeschichte des A. T. nach Haßlers Skizzen 2c. vorgetragen. Wöchentlich 2 Stunden. Koch.

5. NaturWissenschaft.

Obere Klasse:

a) NaturGeschichte. Erklärung des Thierreichs

nach Uihlein und Funke, mit Benützung des Bertuch'schen BilderBuchs. Wöchentlich 2 Stunden.

Eben.

b) Naturlehre. Die Theorie des Gleichgewichts wurde, unter entsprechenden Beziehungen auf die gewöhnlichsten Maschinen, erklärt; hierauf folgten, nach Michl und Uihlein, Abhandlungen vom Schalle, Lichte und den Farben, von der Electricität; und mit der Darstellung des allgemeinen LehrGebäudes wurde dieses LehrFach geschlossen. Wöchentlich 2 Stunden. Koch.

Untere Klasse.

a) NaturGeschichte. Thierreich, vorzüglich Erklärung der einheimischen und der dem Menschen nutzbaren ausländischen Thiere. Wöchentlich 2 Stunden. Eben.

b) Naturlehre. Die Schüler wurden mit den Eigenschaften der Körper, den 4 Elementen und den LuftErscheinungen, mit unausgesetzter Rücksicht auf Bekämpfung des Aberglaubens, nach Helmuths Volks-Physik, bekannt gemacht. Wöchentlich 1 Stunde.

Koch.

6. Geschicht- und ErdKunde.

Obere Klasse:

a) Geographie. Afrika, Amerika und Australien, nach Steins Abriß der Erdkunde. Das Vorgetragene wurde durch das Entwerfen von LandCharten nach verjüngtem Maßstabe vorzüglich fixirt.

b) Baiern'sche Geschichte nach Millbiller: Erster bis vierter Zeitraum einschließlich. Wöchentlich 2 Stunden.

Koch.

Untere Klasse.

Nach vorausgeschickten mathematisch-physikalischen GrundBegriffen wurden die vorzüglichsten Merkwürdigkeiten der

Staaten Europa's, blos nach ausgehängten LandCharten, aufgezählt; der RheinBund hingegen und besonders Baiern weitläufiger durchgegangen. Wöchentlich 2 Stunden. Koch.

c) Die WeltGeschichte wurde von Pf. Eben, beiden Klassen gemeinschaftlich, wöchentlich in 1 Stunde, von Konstantin M. bis auf das Interregnum erzählt.

7. Populäre Mathematik.

Obere Klasse:

a) Die Arithmetik in engerer Bedeutung wurde nach zahlreichen Anwendungen vollendet und mit ihr die Lehre von den DecimalBrüchen und WurzelGrößen, nach Fridel's Lehrbuche, vereinigt.

b) In der Geometrie wurde die Planimetrie und Stereometrie, nach Prändel's Meßkunde, abgehandelt. Wöchentlich 2 öffentliche und 3 PrivatStunden. Koch.

Untere Klasse.

Die Anleitungen zur Berechnung der gemeinen Brüche, dann der einfachen und zusammengesetzten Verhältnisse nach Rees'scher Methode wurden durch leichtere, auf das bürgerliche Leben wichtigen Bezug habende Aufgaben häufig geübt. Wöchentlich 3 Stunden. Müller.

8. Gemeinsame Fächer.

A. Zeichnungskunst. Die Anfänger wurden mit Aufreissen der, in dieses Fach einschlagenden geometrischen Figuren und mit Kopiren verschiedener hierauf sich gründenden Verzierungen; die ältern und fähigern Schüler hingegen mit Zeichnungen von Köpfen und Landschaften, nach eigenen und fremden Originalen, beschäftigt. Wöchentlich 4 Stunden. Göz.

B. Musik. Die bei den Prüfungen und bei der PreiseVertheilung aufgeführten Proben bewiesen, daß an

die Erlernung und Verbreitung guter VolksMelodieen vorzüglicher Fleiß verwendet wird. Auch im Violin- und FlötenSpielen übten sich einige Schüler. Wöchentlich 4 Stunden. Espenmüller.

In Ansehung dieser beiden Fächer darf nicht verhehlt werden, daß, so löblich die Fortschritte einiger Schüler in denselben sind, doch mehrere wegen NichtBenützung dieses Unterrichts, um nur die VakanzTage ganz frey zu haben, zu tadeln sind.

B. ElementarVolksSchulen.

In diesen wurde, nach den verschiedenen Abstufungen der Klassen, ReligionsUnterricht ertheilt und die auf denselben sich beziehenden GedächtnißUebungen fleissig getrieben. Der LeseUnterricht wurde durch Hülfe der SyllabirTabellen, ausgeschnittener Buchstaben und BuchstabenTafeln erleichtert und zur VerstandesUebung benützt. Vom Schön- und RechtSchreiben wurden befriedigende Proben abgelegt. Das TafelRechnen wurde in den untern Klassen durch leichte KopfrechnungsUebungen vorbereitet und in den obern bis zur fertigen Anwendung der 4 GrundRechnungsArten und des DreiSatzes gebracht; bei der obersten MädchenAbtheilung aber wurden häufige Beyspiele nach der Kettenregel bearbeitet. Mit den ersten Elementen der NaturGeschichte und NaturLehre, auch der LandchartenKenntniß, wurden die Kinder nach Anleitung des Wilmsen'schen Kinderfreundes in den obern ElementarKlassen bekannt gemacht und besonders die GiftPflanzen durch Abbildungen kennen gelehrt und in der Natur aufgesucht. Zu GedächtnißUebungen wurden Fabeln und moralische Gedichte ausgewählt und ihr richtiger Vortrag geübt. — Möge dieser kurze Abriß dessen, was in unsern Schulen gearbeitet wurde, zu Beförderung der Werth-

schätzung derselben beitragen; mögen Lehrer und Schüler das künftige SchulJahr mit erneuertem Muthe und stärkender Hoffnung beginnen können!

Ravensburg, den 1. Oktober 1810.

K. Baiern'sches gemeinsames DistriktsSchul-Inspectorat des Landgerichts Ravensburg.

Pfr. Eben. Benef. Koch.

Nro. 6.

Berechnung über Quartiere und damit verbundene Requisiten.

	Offic.	Gemeine.	Pferde.
In der Stadt Ravensburg waren vom 13. Sept. bis lezten October 1805 einquartirt:			
laut des an das Kurfürstliche GeneralCommissariat in Schwaben eingesendeten Verzeichnisses Nro. 1	296	8818	892
laut der 1. Fortsezung dieses Verzeichnisses	69	2429	630
Wegen der Cantonirung der 2 Fusilier-Bataillons von Kollowrath sammt dem Staab, auch jener des F. M Lieut. Bar. Gottesheim mit Suite muß noch dazu geschlagen werden:	30	660	54
	430	11800	930
	66	572	231
Desgl. wegen 3tägiger Verpflegung eines Bataillons v. Beaulieu	12	568	14
	903	24847	2751

	Offic.	Gemeine.	Pferde
Hievon wurden verpflegt:			
in Privathäusern	843	15304	751
in Wirthshäusern und öffentlichen Gebäuden	60	9543	2000
	903	24847	2751

	fl.	kr.
Der Geldbetrag für diese Verpflegung:		
1 Officier zu 1 fl. 30 kr. und 1 Gemeinen zu 20 kr. berechnet, beläuft sich auf	9636	50
Mit diesen Quartieren waren folgende Requisiten verbunden, nach dem Inhalt obangeführter Verzeichnisse:		
Brod: 12026 Portionen oder 24052 Pfd. je 5½ kr.	2204	46
Fleisch: 473½ Pfd. je 10 fr. . . .	78	35
Wein, für Kranke v. Manfredini 16 Maaß	4	—
Bier, 473½ Maaß je 6 kr. . . .	47	21
Heu: 1439½ Port. je 10 Pfd. u. 755 Port. je 8 Pfd. th. 204 Ctr. 35 Pfd. je 1 fl. 48 kr.	367	12
Haber: 2471 Rationen je 24 auf 1 Schffl. th. cca. 103 Schffl. je 9 fl. 30 kr. .	978	30
Stroh: 140 Burden je 20 kr.	46	40

Vorspann:

	fl.	kr.
pr. 1 Tag 118 halbe Wägen je 2 fl. 30 kr.	295	—
„ 1 — 74 Pferde je 45 kr.	55	30
„ 1½ — 51 halbe Wägen je 2 fl. 30 k. p. T.	191	15
„ 2 — 52 — —	260	—
„ 2½ — 4 — —	25	—

		fl.	kr.	fl.	kr.
pr. 3 Tag 19 halbe Wägen je	2 fl. 30 k. p. T.	142	30		
„ 4 — 5 —	—	50	—		
„ 8 — 2 —	—	40	—		
				1059	15
Zufolge eines ebenfalls an das Kurfürstliche GeneralCommissariat eingesendeten Verzeichnisses beträgt die Anzahl der im Kurfürstlichen Landgericht und zwar in den Aemtern Neuhaus, Bavendorf u. Wolpertschwende einquartirten Oesterreichischen Truppen, nach der Zahl der Verpflegungstage berechnet: 12 Officiers, 741 Gemeine und 14 Pferde und der Geldbetrag für diese Verpflegung wirft ab				265	—
Hiezu kommen für 3 halbe Vorspannswägen nach Salmansweil				7	30
Nachtrag für Verpflegung der in Mochenwangen gestandenen Piquets von Klenau Chevauxlegers auch Patrouillen v. Blankenstein Husaren				38	22
			Totale	14734	1

Nro. 7.

Berechnung

über diejenigen Requisiten, welche an die in der Kurpfalzbaierischen Stadt Ravensburg einquartirten und verpflegten Kaiserl. Königl. Truppen ohne Bescheinigung haben abgegeben werden müssen, auch zu deren Bequartirung und Verpflegung auf Zunfthäuser und andere öffentliche Gebäude verabfolgt worden sind:

Brod: Ausser den in der QuartiersTabelle vorkommenden 24052 Pfd. Brod, welches

	fl.	kr.
theils an das Militär selbst, theils zu dessen Verpflegung an die Bürgerschaft abgegeben und wofür quittirt worden, gab man auch noch vorzüglich an Zunftknechte ab cca. 200 Portionen je $5\frac{1}{2}$ kr. . .	18	20
Heu: den 29. Oktbr. an Blankenstein Husaren 200 Portionen		
an verschiedene einzelne Truppenabtheilungen 135 —		
335 Port. oder		
33 Ctr. 50 Pfd. je 1 fl. 48 kr.	60	18
Haber: den 29. Oktbr. an Blankenstein Husaren 200 Portionen		
an einzelne Militärparthien 84 —		
284		
th. 11 Schfl. $6\frac{2}{3}$ Strch. je 9 fl. 30 kr.	112	25
Stroh: theils Lagerstroh für das auf Zünfte u. sonstig öffentliche Gebäude verlegte Militär, theils Streustroh für Pferde in große Stallungen und Schupfen im Spital, Lederhaus auch bei einigen PrivatBürgern 1302 Bund je 15 kr. ineinander	325	30
Holz: für Zünfte, Schüzenhaus, Waschküchen ꝛc. cca. 10 Klafter je 6 fl.	60	—
Kerzen: auf öffentliche Gebäude, Haupt- und Thorwachen, ins EinquartirungsZimmer ꝛc. $54\frac{13}{16}$ Pfd. je 32 kr.	29	14
Oehl: Ebendahin 9 Pfd. je 34 kr.	5	6
	610	53

Weitere Unkosten, welche durch die Truppenmärsche und Requisitionen veranlaßt worden sind:

	fl.	kr.
Auslagen auf den Reisen des Kurfürstlichen Landrichters und StadtCommissairs nach Memmingen, Lindau und Tettnang womit die Abwendung und Verminderung theils der SchanzRequisitionen theils der Einquartirungen rc. bezweckt und zum Theil wirklich erzielt worden	33	34
Für Zehrung und Taglohn für den mit Lieferungsfrüchten nach Memmingen abgeschickten Conducteur, dann Bothenlöhne für extra Bothengänge, auch andere derlei Auslagen	68	—
Lieferungskosten für die requirirten 7 Pferde nach Kempten	53	23
Bacherlohn für cca. 14100 Portionen Brod beiläufig	150	—
Remunerationen und Diäten für das zum Einquartirungswesen beigezogene Personale Schreibgebühren für Diurnisten rc. . .	100	—
Für Papier und Buchdruckerlohn für verfertigte Tabellen und Quartierbillets . . .	48	29
Für die an den General Wolfskehl abgelieferte neue auf Pränumeration erschienene Karte von Schwaben pr. 17 Blatt	22	—
Lohn für Abwägen und Binden des an das Militär in 8- und 10pfündigen Rationen abgegebenen Heues cca.	26	—

	fl.	kr.
Hiezu sind auch die ordin. Bothendienste zu rechnen, welche die Hintersässen abwechslungsweise verrichten müssen und wofür pr. 212 Tag je 40 kr. in Ansaz kommen . .	141	20
Summa	642	46

Nro. 8.

Uebersicht

der, von der vormaligen Reichs- jezt Churfürstlich Baierischen Stadt Ravensburg auf Requisition des hohen k. k. Armee-General-Commando prästirten Naturallieferungen — Alles in Niederösterreichischem Maaß und Gewicht.

I. Auf die Requisition ddto. Hauptquartier Mahlberg den 18. Oktober 1796.

Magazins Station Stockach, den 2. März 1797; Mehl 1000 Ctnr. Haber 4000 Mezen.

II. Auf die Requisition ddto. Mannheim den 20. Merz 1797 nach welcher der Lieferungs Termin mit dem 1. April anfieng:

Magazins Station Riedlingen, den 15. Juny 1797; Haber 3068 Mezen. Brod 1041 Portionen. Vom 9. Oktober 1797; Haber 3207 Mezen.

Magazins Station Stockach, vom 30. Novbr. 1797 die exempte Besizung Neuhaus ins Besondere betreffend; Haber 187⅘ Mezen. Heu 125 Ctnr.

III. Auf die Requisitionen vom 8. Februar, 9. April, 7. Septbr. und 21. Oktober 1799.

Magazins Stationen Stockach, Aulendorf, Bregenz und Lindau, lt. Recepisse von der k. k. Prästations-

Commission ddto. Ulm den 22. Januar 1800; Mehl 1186 Ctnr. 78$\frac{1}{2}$ Pfd. Brod 64,303 Portionen. Haber 7954$\frac{5}{8}$ Mezen. Veesen 8809$\frac{7}{8}$ Mezen. Heu 15,483 Ctr. Ferner 515 Bund, je 14 Pfd. Futterstroh; wovon 1 Bund für 10 Pfd. Heu angenommen worden, betragen 51 Ctnr. 50 Pfd.

IV. Auf die Requisition vom respect. 7. September u. 21. October 1799.

MagazinsStation Lindau, den 8. Jenner 1800; Brodt 1297 Port. Haber 3$\frac{6}{8}$ Mezen. Heu 2 Ctnr. 58 Pfd.; den 31. Jenner; Haber 197 Mezen. Veesen 1673$\frac{5}{8}$ Mez. Heu 213 Ctnr. 50 Pfd.; den 8. Hornung; Brodt 1547 Portionen. Haber 29$\frac{3}{16}$ Mezen. Heu 13 Ctnr. 9 Pfd.; den 4. Merz; Mehl 100 Ctnr.; den 17. dto. Heu 1000 Ctnr.; den 26. dto. Brodt 893 Portionen. Haber 37$\frac{5}{16}$ Mezen. Heu 16 Ctnr. 61 Pfd.; den 31. dto. Heu 875 Ctnr. 38 Pfd.; den 22. April; Brodt 2854 Portionen. Haber 277$\frac{11}{16}$ Mezen. Heu 82 Ctnr. 55 Pfd.; den 24. dto. Veesen 1071$\frac{8}{16}$ Mezen. Heu 28 Ctnr. 71 Pfd.

GesammtSumme sämmtlicher Requisitionen von $17\frac{96}{99}$.

Mehl 2286 Ctnr. 78$\frac{1}{2}$ Pfd. Brodt 71,935 Portionen. Haber 18,962$\frac{1}{16}$ Mezen. Veesen 11,555 Mezen. Heu 17891 Centner 92 Pfd.

Betrag

vorstehender Naturalien, in Reichswährung, nach denen von des Erzherzogs Carl königl. Hoheit in dem Ausschreiben ddto. Mahlberg den 18. October 1796 zugesicherten Vergütungs-Preisen:

			fl.	kr.
Mehl	2286	Ctnr. 78 Pfd. je 5 fl.	11433	54
Brod	71935	Portionen je 5 kr.	5994	35
Haber	$18962\frac{1}{16}$	$30517\frac{1}{16}$ Mz. je 1 fl. 30 kr.	45775	35
Veesen	11555			
Heu	17891	Ctnr. 92 Pfd. je 54 kr.	16102	42
Lagerstroh 3001 Bund je 12 Pfd. oder 360 Ctnr. 12 Pfd., wofür die Stadt, je 3 fl. vom Ctnr. baar bezahlen mußte			1080	21
		Totale	80387	7

Wenn man aber obige Verpflegs-Naturalien nur nach den mittlern Preisen, worinn sie zur Zeit der Lieferung allgemein verkauft wurden, anschlägt: so träfe es beim Mehl, Brod und Hartfutter wenigstens das Duplum, beim Heu hingegen allermindestens das Triplum.

Ravensburg den 4. Februar 1803.

Churbair. provisorische Stadtkanzley.
v. Bentele Kanzley-Verwalter.

Die Original-Liquidations-Scheine und Recepissen über diese Lieferungen, wurden unterm 4. Februar 1803 an die damalige kurpfalzbaierische prov. Kammer in Kempten auf den von derselben pr. Rescr. vom 12. Jan. 1803 mitgetheilten höchsten Auftrag vom Kurf. General-Landes-Commissariat in Schwaben ddto. Ulm 9. Jan. e. a. eingesendet. Da jedoch über den Erfolg der Unterhandlungen, welche damals,

wie aus dem vorgedachten höchsten Rescripte des Kurbaierischen GeneralLandesCommissariats vom 9. Jan. 1803 zu entnehmen war, durch den kurfürstl. Baierischen bevollmächtigten Minister in Wien, gepflogen wurden, nichts hierher bekannt geworden, so kann selbst jezt noch über den Stand der Liquidation, so wie über die Flüssigkeit und etwaige Ursache der verweigerten oder suspendirten Bezahlung nichts angegeben werden! —

Nro. 9.

Berechnung

über die in der Stadt Ravensburg vom 12. bis 30. November 1805 gehabte französische Einquartirungen und geleistete Requisitionen, auch sonstige Kriegserlittenheiten.

Vom 12. bis 30. November 1805 wurden verpflegt:

	Offic.	Gemeine.	Pferde.
in Privathäusern	200	1506	252
in Wirthshäusern u. öffentlichen Gebäuden	108	1388	480
Summa	308	2894	732

Der GeldBetrag für diese Verpflegung:

	fl.	kr.	hl.
1 Officier zu 2 fl. 30 kr. und 1 Gemeiner zu 36 kr. berechnet, belauft sich auf	2506	24	—

Zum Vorspann wurden gestellt:

	fl.	kr.			
16 2spännige Wägen je 2 fl. 30 kr.	40	—			
1 4spänniger Wagen	4	30			
4 angeschirrte u. Reitpferde je 45 k.	3	—			
			47	30	—

	fl.	kr.	hl.
Ferner wurde an die hier durchpassirte Truppen abgegeben:			
an Haber $76\frac{5}{8}$ Schffl. je 9 fl. 30 kr.	729	55	—
„ Heu 221 Ctnr. 40 Pfd. je 1 fl. 48 kr.	397	58	6
„ Stroh 132 Ctnr. 10 Pfd. je 2 fl. 30 kr.	330	—	—
„ Brodt, welches in Vorrath gebacken worden, wurde abgegeben:			
nach Neuhaus für die am 11. Novbr. daselbst verpflegten 4 Compagnien vom 16. ChasseursRegiment 150 Portionen je 2 Pfd. oder 300 Pfd.			
Auf Requisition des Marschalls Augereau, wurden geliefert und der Armee bis nach Claus nachgeführt 1700 Port. je $1\frac{1}{2}$ Pfd. 2550 Pfd.			
Ferner erhielt die am 13. Novbr. durchpassirte Abtheilung des ArtillerieParks und dabei befindlich gewesene BedeckungsMannschaft 464 Portionen Brod je $1\frac{1}{2}$ Pfd. oder 696 Pfd.			
Für das auf öffentlichen Gebäuden und bei Bürgern einquartirte franz. Militär wurde abgegeben 4283 Pfd. das Pfd. zu $5\frac{1}{2}$ kr. gerechnet, betragen 7829 Pfd.	717	39	4
Für marode franz. Pferde, mußten 2 Säcke Grisch, 8 Pfd. Honig, 2 Pfd. Süsholzpulver und 1 Pferdtschwamm abgeliefert werden, wofür der Geldbetrag ausmacht	10	16	—
Am 13. Novbr. wurden 12 Schneider und 12 Nätherinnen in Requisition gesezt um für das französische Militär zu arbeiten — ihr Taglohn beträgt	10	—	—

	fl.	kr.	hl
Schmide u. Wagner ꝛc. wurden requirirt um theils an Kutschen und Wägen einiges zu verbessern, theils Pferden Hufeisen aufzuschlagen ꝛc. cca.	20	—	—
Einem französischen Carabinier mußte statt eines ihm abhanden gekommenen Karabiners ein Stuzen angeschaft werden, welcher kostete	16	30	—
Ein Pferd welches von einem französischen Offizier begehrt und ihm abgegeben wurde, weil er in seiner Eigenschaft als Plazkommandant die Stadt in Hinsicht der Einquartirungen zu erleichtern versprach, ist in Ansaz zu bringen mit . . .	66	—	—
Lieferungskosten für das nach Claus abgeführte Brod, dann dabei sich ergebene Kosten wegen zu Grunde gerichteten Vorspannspferden, welche theils curirt, theils weil sie ganz unbrauchbar waren, ersezt und vergütet werden mußten, beiläufig . .	100	—	—
Lohn für Abwägen u. Binden des an das Militär abgegebenen Heues	26	—	—
Einem Generaladjutant des Generals Lamarque wurden am 25. Novbr. 31 Louisd'or nebst einer SammtMütze abgegeben, um zu bewirken, daß die der hiesigen Stadt zugedachte Einquartirung von 3 Bataillons auf 1 Bataillon vermindert werde .	354	24	—
Bacherlohn für das an das Militär und die Quartierträger abgegebene Brod . .	50	—	—
Remunerationen und Diäten pro Monnt November für die beim Quartierwesen extra Aufgestellten, dann Auslagen auf der Reise			

	fl.	kr.	hl.
des Christ. Paul Kutter nach Feldkirch zu Erhaltung ausstehender VorspannsQuittungen	130	—	—
Für Lagerstroh auf Zünfte für das daselbst einquartirte Militär, Streustroh für die Pferde in große Stallungen und Schupfen, auch bei Privatbürgern, dann für Holz zu Wachtfeuern, zu Heizung der Zunftstuben, für Lichter, Oehl ꝛc. kommt in Ansaz zu bringen, beiläufig . . .	200	—	—
Ordn. und extra Bothendienste so durch Frohnbothen verrichtet wurden, cca. . .	60	—	—
Taglöhne für MagazinsArbeiten und sonstige Kosten für die zum französischen Magazin angeschafte Requisiten . . .	100	—	—
Unkosten für die FröhnerStellung nach Memmingen zu Demolition der dortigen Festungswerke für 10 Mann p. 8 Tag je 48 k.	64	—	—
Die Kosten über Verpflegung und Vorspann für die im LandGerichte Ravensburg am 11. Novbr. bequartirte französische Truppen betragen im Geldanschlag .	270	6	—
Summa	6206	43	2

Leztes Capitel.

Ravensburg unter Würtemberg.

Heil unserm König Heil!
Dem LandesVater Heil!
Dem König Heil!
Von Sorgen ungetrübt;
Von Seinem Volk geliebt
Herrsch' Er noch lang beglückt
Dem König Heil! —

Auch Seinem Hause bringt
Ein „Lebe Hoch"! und singt.
Ihm dauernd Heil!
Dort waltet edler Muth
Es hegt nur teutsches Blut
Drum sey das höchste Gut
Allweg Sein Theil! —

Auf! jeder Biedermann
Schließ' unserm Kreis sich an
Und jauchze hier!
Wie gern vernimmt Sein Ohr
Des Vaterlandes Flor;
Drum jubelt hoch empor:
Heil Wilhelm Dir!! —

Gott! sey Du stets Sein Hort
Und laß' noch lange fort
Sein Leben blüh'n!
Im Friedens-SonnenSchein
Laß', wie in SturmesDräu'n
Uns treu und hold Ihm seyn;
Stets für Ihn glüh'n!! —

Verf.

A. Verfassung und Verwaltung.

Durch den, zwischen den Kronen Baiern und Würtemberg am 18. Mai 1810 zu Paris abgeschlossenen Staats-Vertrag, kam unter andern vormals Baierischen Besitzungen auch Ravensburg unter die Krone Würtemberg. Das königl. Patent über die BesitzErgreifung von den, durch diesen StaatsVertrag acquirirten neuen LandesTheilen erfolgte jedoch erst unterm 6. November; [1]) die wirkliche

1) Staats- u. Reg.Blatt v. 1810 Nro. 10 pag. 499.

Besitzergreifung Ravensburg's aber erst am 12. desselben Monats. Dieser Act gieng ohne alles Geräusch vor sich, und machte sich hauptsächlich nur durch den BeamtenWechsel und mit demselben durch die Affigirung der Besitzergreifungs-Patente und des k. würtemb. Wappens, kund. — Der damalige baierische Landrichter Motz wurde von Würtemberg übernommen und durch höchstes Decret vom 3. November 1810 als Oberamtmann nach Aalen versezt; der bisherige Oberamtmann zu Altdorf hingegen, Hofrath und Ritter des K. C.V.O. v. Koch, zum Oberamtmann in Ravensburg ernannt.*) Am 23. November begaben sich Deputationen von Ravensburg, Tettnang, Wangen und Leutkirch, (welche drey Städte mit R. zugleich an Würtemberg übergiengen), nach Stuttgart, um Sr. Majestät dem Könige die Huldigungen der tiefsten Ehrfurcht und treuesten Unterwürfigkeit darzubringen. Von Ravensburg waren dabey: Pfarrer Eben, VerwaltungsRath Martini und Kaufmann Michael Spohn. Pfarrer Eben hielt im Nahmen Aller die Anrede, wie solche im Anhange unter Ziffer 1 wörtlich enthalten ist.

Auf den Hofrath, Oberamtmann v. Koch folgte OberamtsVerweser Cleß, dann mittelst Ernennung vom 17. Juli 1811 2) der vormalige AmtsOberamtmann von Stuttgart, Dizinger, als Oberamtmann dahier, mit welcher Ernennung derselbe zugleich zum RegierungsRath und Ritter des CivilVerdienstOrdens ernannt wurde. Nach dessen Ernennung zum StadtDirector in Stuttgart, kam am 6. Merz 1813 3) der bisherige Amtmann und Amtsschreiber

*) Zu Vermeidung lästiger Wiederholungen wird das Prädikat „Herr" bei diesen und allen weiter zu erwähnenden geistlichen und weltlichen Beamten und Bediensteten weggelassen; es versteht sich ja von selbst! —

2) St. u. R.Bl. von 1811 pag. 363.

3) St. u. R.Bl. von 1813. pag. 105.

Rümelin zu Weikersheim, als Oberamtmann hierher; diesem folgte in gleicher Eigenschaft am 13. Dec. 1816 [4]) der seitherige Amtmann und Amtsschreiber Wirth in Altdorf. Zehn Jahre später wurde solcher auf das Oberamt Waiblingen und nach kurzer Verweserey durch OberAmts-Verweser Schaufelin der bisherige Oberamtmann Hoyer zu Münsingen auf das hiesige Oberamt versezt. [5])

Zur Zeit des Uebergangs Ravensburgs an Würtemberg bestunden als Mittelstellen zwischen der CentralRegierung und den Landbeamtungen, die Kreishauptmannschaften; und noch steht bei uns der biedere Kreishauptmann v. Hiller in Altdorf, in freundlichem Andenken. Durch die neue Organisation vom Jahr 1810 [6]) wurde das Königreich in Landvogteien eingetheilt, wornach Ravensburg unter die Landvogtey am Bodensee zustehen kam, die ihren Sitz zu Schloß Weingarten hatte, der erste Landvogt war Kammerherr v. Hornstein, diesem folgte im Jahr 1812 der Staatsrath v. Schmitz Grollenburg, [7]) diesem einige Monate später der Freiherr v. Welden in KleinLaupheim, [8]) und diesem der Graf Ernst von Bissingen Nippenburg [9]) in dieser Stelle, welcher solche bis zu Errichtung der noch bestehenden KreisRegierungen bekleidete.

Die Organisation des StadtMagistrats gieng am 12. Juli 1811 vor sich und es wurde solcher folgendermaaßen besezt:

1ster Bürgermeister: Joseph Emanuel v. Ortlieb, bisheriger ältester Bürgermeister;

---

4) St. u. R.Bl. v. 1816 pag. 396.
5) St. u. R.Bl. v. 1826 p. 26.
6) Manifest, die neue Eintheilung des Königreichs betreffend v. 27 Octbr. 1810.
7) St. u. R.Bl. v. 1812 pag. 250.
8) Ebend. pag. 494.
9) St. u. R.Bl. v. 1815 pag. 341.

2ter Bürgermeister: Jakob Merkel, gewesener RathsConsulent und Syndicus, dann zweiter Bürgermeister;

3ter Rechnender Bürgermeister: David Matthäus Jordan, bisheriger StadtCassier;

Senatoren:

1) Franz Joseph Martini, bisheriger VerwaltungsRath, auch Bau- und StrassenInspektor;
2) Franz Joseph Schmid, bisheriger VerwaltungsRath;
3) Sebald Brodmann, bisheriger OeconomieVerwalter bei dem Spital zu Wangen;
4) Christian Paul Kutter, Spital- und StiftungsVerwalter;
5) Benedikt Brestel, bisheriger Viertelsmeister;
6) Johann Konrad Senner; desgl.
7) Jakob Hasel; desgl.
8) Aloys Erb; desgl.
9) Johann Christoph Kiderlen, bisheriger VerwaltungsRathsKanzlist.

Jedes dieser MagistratsGlieder präsidirte überdieß noch einer der besonderen Behörden, über die verschiedenen Zweige der willkührlichen Gerichtsbarkeit; der Polizey und des öffentlichen Verkehrs, als: Theil und Waisengericht; Feld- und UntergangsGericht; BauAmt; Feuerschau; Eicher- und PfechtAmt, QuartierAmt; Vieh- Fleisch- Pferd- Brod- u. BierSchau.

Für die Verwaltung des Hospitals und der verschiedenen Stiftungspflegen, als: Allmosen- Großspend- Schmalz- Heiligkreuzpflege, dann evang. und kathol. Kirchenpflege ꝛc. wofür vormals ebenfalls der obenerwähnte Brodmann als HospitalVerwalter und die beiden Kaufleute Steub und Stattmiller als StiftungsAdministratoren aufgestellt wa-

ren, wurde noch unter Baiern der Senator Christian Paul Kutter zum Hospital- und StiftungsVerwalter ernannt und zu Berathung der Armen, wurde eine eigene, aus den beiden ersten Bürgermeistern, einem Senator und einem Geistlichen von jeder Confession gebildete und von dem K. Oberamte selbst präsidirte Armendeputation errichtet. — Das Städtische amtliche MedicinalPersonal bestand in dem Landvogteyarzt, OberamtsPhysicus Dr. Maag und dem StadtArzt Dr. Merk, dann den StadtChyrurgen Schmidt und Haag.

Kurz nach dem RegierungsAntritte unsers allgeliebten Königs Wilhelm erhielt das städtische Verfassungs- und Verwaltungswesen einen neuen Aufschwung vermittelst der, durch die allgemeine Verordnung vom 7. Juni 1817 eingeführten Organisation der GemeindeDeputirten, einem Institut, durch dessen Hervorruf in das Leben der König laut zu erkennen gab, wie sehr Ihm das Wohl der Gemeinden am Herzen liege, denn durch diese von ihnen selbst gewählten Stellvertreter sollten sie, den Magistraten gegenüber, an der Besorgung ihrer Interessen und an der Berathung und Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten auch selbst Theil zu nehmen haben. — Bei der Wahl der ersten GemeindeDeputirten fielen die meisten Stimmen und zwar

A. evangelischer Seits, auf

1) Sophonias Bäumer, Kaufmann,
2) Tobias Ludwig Kienlin, Kaufmann,
3) Johann Adam Kiderlen, Seifensieder,
4) Johann Georg Möhrlin, Kaufmann,
5) Friedrich Guter, Bierbräuer,
6) Urban Appenzauser, Bäcker.

B. katholischer Seits, auf

1) Joh. Nepomuk Knoblauch, Stadtumgelder,
2) Fidel Lanz, Rothgerber,
3) Franz Xaver Goßner, Apotheker,
4) Matthäus Wieladt, Sattler,
5) Jakob Fuchs, Radwirth,
6) Joseph Rugel, Weinschenk.

Der Tag der Beeidigung dieser GemeindeDeputirten der 20. Juli 1817 war für Ravensburg ein wahres Fest. Unter MusikChören bezogen der Magistrat, die neugewählten GemeindeDeputirten und der größte Theil der Bürgerschaft das Waaghaus, woselbst von OberAmtsVerweser Stehle die Verpflichtung vorgenommen und bei dieser feierlichen Handlung die, im Anhang unter Nro. 2, 3 und 4 begriffenen Reden gehalten wurden. Mittags war große Tafel im Gasthof zum Lamm und ebendaselbst Abends Ball. —

Diese GemeindeDeputirten zeichneten sich durch ihre Thätigkeit besonders aus und vielleicht waren sie die Einzigen, die ihre Verhandlungen, welche damals schriftlich gepflogen werden durften, im Druck herausgaben.

Die organischen Edicte vom 31. Decbr. 1818 erheischten um so mehr eine abermalige neue Organisation des Magistrats, als mehrere Mitglieder des bisherigen inzwischen Theils gestorben waren, theils anderwärtige Bedienungen angenommen hatten. Von den ältern RathsGliedern waren nur noch activ: Jordan; Brestel; Senner; Erb und Hasel. Die ErgänzungsWahl, bei welcher nach Vorschrift jener Edicte die Zahl der nunmehrigen StadtRäthe mit Einschluß des Vorstandes auf fünfzehn gebracht werden sollte, wurde am 8. Novbr. 1819 vorgenommen und zu jenen fünf ältern Mitgliedern neu gewählt: die drei Rechtsgelehrten Sauter; v. Zwergern und Himpel, dann die sieben vormaligen GemeindeDeputirten: Knob-

lauch; Kienlin; Möhrlin; Lanz; Bäumer; Wieladt und Kiderlen. Die Verpflichtung dieser neuen Stadträthe geschah am 17. Novbr. Die Stelle des Vorstandes bekleidete provisorisch der Stadt- und Amtsschreiber, Oberamtmann Motz. Derselbe wußte sich jedoch in die neue Ordnung der Dinge nicht zu fügen, daher es geschah, daß am 10. Mai 1820 in der Person des Stadtraths v. Zwergern ein neuer provisorischer Vorstand gewählt, die RathsschreiberStelle aber gleichzeitig dem Stadtrath Kienlin unter Adjunction des Verf. übertragen wurde. — Jenes Provisorium dauerte bis zum 5. Febr. 1821, an welchem Tage die Verpflichtung des Stadtraths v. Zwergern als wirklicher StadtSchultheiß vor dem gesammten Stadtrath und BürgerAusschuß und einer zahlreich anwesenden Bürgerschaft, auf dem Waaghause statt fand. Mittags war zur Feier dieses frohen Ereignisses großes Dinér im Gasthof zum goldnen Rad. Drei Tage später, am 8. Febr. 1821 wurde der ganze Stadtrath auf LebensDauer gewählt und verpflichtet. — Ueber die, allerdings langen Umzüge, welche wegen der Besoldung des RathsSchreibers genommen werden mußten, da diesem anfänglich nicht mehr als 200 fl. gestattet werden wollten, während doch ein RathsSchreiber zu Ravensburg Jahr aus Jahr ein genug mit seinem Amt zuthun hat, unwirsch geworden, bedankte sich RathsSchreiber Kienlin der Arbeit und legte den Schlüssel seiner Schreibstube in versammeltem Stadtrath nieder. — Hier schien der Zeitpunkt gekommen zu seyn, eine feste Existenz für den Verf. zu begründen; denn in der Aussicht, daß die RathsschreibereiBesoldung durch fortgesezte Vorstellungen doch wenigstens auf das Doppelte würde erhöht werden, (was, so bald dieses Amt in andern Händen war, auch geschah) und im Hinblicke auf seine bisherigen Leistungen als RathsschreiberepAdjunct, die noch jezt von allen Seiten anerkannt wer-

den, gab sich Verf. alle Mühe, die Aufmerksamkeit der Wahlberechtigten auf sich zu lenken und um Uebertragung der Stelle auf ihn, zu bitten. Da jedoch nach §. 20 des, inzwischen erschienenen VerwaltungsEdicts vom 1. März 1822 die Rathsschreiberey auch mit der Stelle des ersten OrtsVorstehers verbunden werden konnte, so siegte das überwiegende Ansehen desselben über Schüchternheit und Unentschlossenheit und die Vereinigung beider Stellen gieng am 2. Dezbr 1822 vor sich, jedoch mit dem ausdrücklichen Wunsche, daß Verf. auch ferner vor Andern als Gehülfe beibehalten werde, auf welche Weise solcher noch anderthalb Jahre nicht nur die Rathsschreiberey ausschließlich besorgte, sondern auch die Geschäfte des StadtSchultheissenamts und AmtsVersammlungsActuariats mit besorgen half und in allen diesen Beziehungen die vollkommenste Zufriedenheit sowohl der vorgesezten BezirksAemter, als auch des Stadtraths und BürgerAusschusses und des Prinzipals selbst, erwarb.

Es liegt schon in der Natur der Sache, daß einzelne StadtrathsStellen, theils wegen Sterbfällen, theils wegen freiwilliger Austritte, wieder ergänzt werden müssen und wir wollen versuchen, die bisherigen dießfälligen Veränderungen, so weit sichs thun läßt, zu bezeichnen.

Stadtrath Brestel starb 1820, ihm folgte Kaufmann Rhomberg. St.R. Knoblauch starb Anfangs 1823 und kurze Zeit darauf (27. Januar e. a.) nahm Sauter seine Dimission; für beide wurden am 17. Febr. v. Schmidsfeld und 3Königwirth Stark gewählt. Am nähmlichen Tage, an welchem diese Beide auf LebensDauer bestättigt wurden, am 9. Febr. 1825, traten dagegen die StadtRäthe Möhrlin, Kienlin und Bäumer aus; für welche sofort Dorn; Gutermann und Simonius gewählt wurden. Mit dieser Wahl wurde zugleich die Wiederbesezung der, durch den, an Weihnachten 1824 erfolgten Tod des

Jordan, erledigten und bisher durch Kienlin provisorisch versehenen Stadtpflege, mit dem inzwischen in das hiesige BürgerRecht getretenen vormaligen OberamtsActuar Ehmann, verbunden. Rhomberg trat 1824 aus; ihm folgte Koffler und wurde am 29. Juni 1826 bestättigt; wie auch am nähmlichen Tage Kutter für den entlassenen Simonius gewählt. Gutermann nahm seine Entlassung im October 1826, an seine Stelle kam Grünbaumwirth Baumgärtner durch Wahl vom April 1827 in den Stadtrath. Himpel trat im October 1827 aus und bekam den Kfm. Martini zum Nachfolger. Lanz nahm seine Dimission Ende Juli 1828; für ihn fiel die Wahl auf Schuhmacher Thein. Hasel segnete das Zeitliche im FrühJahr 1830 und hatte den Kaufmann Möhrlin, jgr. zum Nachfolger. Durch die Uebernahme der Post in Stadel, im Januar 1833 schied v. Schmidsfeld aus seinen hiesigen bürgerlichen Verhältnissen, somit auch aus dem Stadtrathe. Gewählt wurde für ihn Schuhmacher Kollros. Die vollständige Sitzung des Stadtraths nach dem Dienstalter gestaltet sich also folgendermassen.

Vorstand: StadtSchultheiß u. RathsSchreiber v. Zwergern. Stadträthe: Senner; Erb; Wieladt; Kiderlen; Koffler; Ehmann, Stadtpfleger; Stark; Dorn; Kutter; Baumgärtner; Martini; Thein; Möhrlin; Kollros.

Daß wir die Veränderungen, welche seit 17 Jahren im BürgerAusschusse vorfielen, nicht ebenfalls so individuell nachweisen, muß uns um deßwillen zu gut gehalten werden, weil bekanntlich nach dem Gesetze alljährlich die Hälfte desselben auszutreten hat und frisch gewählt werden muß. Es müßten demnach an aus- und eintretenden Mitgliedern über 200 aufgeführt werden, welche aus den StadtrathsProtokollen oder IntelligenzBlättern zu extrahiren

keine Zeit mehr übrigbleibt. Möge es daher an dem Zeugnisse genügen, daß die Wahl immer auf die achtbarsten Bürger fiel, was schon daraus hervorgeht, daß bei der Wahl eines Stadtraths Mitgliedes gewöhnlich auf ein vorheriges Bürgerausschuß Mitglied reflectirt wurde, wie denn bei weitem die Mehrzahl der obenangeführten Stadträthe vorher im Bürger Ausschusse waren.

Noch berühren wir in Kürze die Wahlen der Abgeordneten zur Stände Versammlung. Bei allen früheren Landtagen war der ehemalige Landschafts Einnehmer, dann Amtspfleger Joseph Anton Rhomberg, Abgeordneter des Oberamts Ravensburg; ein wahrer Biedermann, dessen parlamentarische Tüchtigkeit jedoch seines weit vorgerückten Alters wegen sich nicht mehr lebhaft entwickeln konnte. Doch genoß er einige male die Ehre, der Kammer der Abgeordneten als Alters Präsident vorzusitzen. — Für den Landtag von 1832 (wegen seiner alsbaldigen Auflösung der vergebliche Landtag genannt,) wurde Stadt Schultheiß v. Zwergern zum Abgeordneten gewählt und es machte sich diese Wahl durch Lösung des Geschützes, Serenade, Umzüge des Musik Corps der Bürger Garde und andere Freuden Bezeugungen, kund. Nicht gering waren freilich die Hoffnungen, welche diesen Abgeordneten begleiteten und der Handels Stand und die sämmtlichen Zunft Vorsteher legten die Beschwerden und Wünsche, deren Erledigung sie auf diesem Landtage entgegen sahen, in eigenen Denkschriften nieder, ja, mehrere einzelne Gewerbe Klassen drückten ihre Anliegen noch in besonderen Nachschriften aus, welche sämmtlich nach den Berichten des Schwäbischen Merkurs, von dem Abgeordneten der Petitions Commission, zu deren Vorstand er selbst gewählt worden war, vorgelegt wurden. — Nach Auflösung dieses und bei der Wahl für den jezigen

Landtag fiel die StimmenMehrheit abermals auf Stadt-Schultheiß v. Zwergern und um so lauter sprach sich die Freude hierüber aus, je mehr seine Wahl hintertrieben werden wollte. Es bedarf übrigens zur Steuer der Wahrheit nicht erst gesagt zu werden, daß dieser Abgeordnete das in ihn gesezte Vertrauen bisher nach seinem ganzen Umfange rechtfertigte; es erhellt dieß aus seinen, durch den schwäbischen Merkur und Landbothen am Bodensee, kund gewordenen Vorträgen und motivirten Abstimmungen zur Genüge. Daher wurde ihm bei der Vertagung des Landtags schon, ein glänzender Empfang bereitet. Eine große Gesellschaft fuhr ihm am 12. Dezbr. 1833 als dem Tage seiner Rückkehr theils bis Waldsee, theils bis Baienfurth entgegen, griechische Feuer brannten vor dem Thore und ein zahlreicher Fakkelzug in Begleitung der Musik der BürgerGarde, geleitete ihn von der StadtMarkung an unter dem Wogen und VivatRufe einer freudigen Menge durch die illuminirten Strassen bis zu seiner Wohnung, vor welcher Serenaden und eigens für ihn gedichtete Gesänge von dem GesangVereine junger Bürger abwechselten. Am folgenden Sonntag den 15. Dezbr. Abends vereinigte man sich im Gasthof zu den DreiKönigen zu einem fröhlichen Mahle, bei welchem dem verdienten Abgeordneten ein großer geschmackvoll gearbeiteter silberner Pocal, mit der Ovid'schen Inschrift „Bei großen Dingen genügt der Wille," überreicht wurde. Noch mehr wurde diese Feier dadurch erhöht, daß auch eine Gesellschaft von Tettnang an derselben Theil nahm und daß auch diese unserm Abgeordneten zur Anerkennung seines Verdienstes einen schönen silbernen Pokal widmete. —

B. Statistische Notizen.

1) PopulationsVerhältnisse.

Nach der lezten Uebersicht über die Bevölkerung pro 1831 betrug von hiesiger Stadt:

1) Die Zahl der Angehörigen vom vorigen Jahr (1830) M. 1931. W. 2279 zus. 4210

2) Der Zuwachs an

	M.	W.		
a) Gebornen:				
Ehlich:	55	64		
Unehlich:	14	12		
			145	
b) Hereingezogenen:				
aus dem Lande	22	38		
aus and. Staaten . . .	3	4		
			67	
				212
				4422

3) Der Abgang an

	M.	W.		
a) Gestorbenen:	62	79	141	
b) Hinausgezogenen:				
in das Land	8	9		
in and. Staaten . . .	1	2		
			20	161
Restzahl der Angehörigen pr. 1831				4261

Nach der, sich vom 17. Dezbr. 1833 datirenden Aufnahme ergab sich folgendes Resultat:

Männlichen Geschlechts	2127
Weiblichen —	2531
	4658

Darunter:

a) unter 6 Jahren	M.	209	W.	352
b) von 6 — 14	"	258	"	336
c) „ 14 — 20	"	250	"	271
d) „ 20 — 25	"	288	"	334
e) „ 25 — 40	"	459	"	557
f) „ 40 — 60	"	431	"	485
g) „ 60 — 70	"	175	"	168
h) „ 70 — 80	"	53	"	67
i) „ 80 — 90	"	9	"	5
k) „ 90 — 100	"	2	"	1
l) über 100 Jahr 0				

Ferner wurden gezählt:

m) Verehlichte	1484
n) Wittwer	83
o) Wittwen	172
p) Geschiedene	3
q) Unverehlichte	2961
r) Evangelische	1428
s) Reformirte	—
t) Katholische	3213
u) Andere christliche ReligionsVerwandte. .	—
v) Juden	—
w) OrtsAbwesende	117
x) Fremde	611

Die TotalSumme der Seelenzahl aber wird hiernach angegeben auf: 5254 [9]) — Die Zahl der activen Bürger hingegen belauft sich nach der neuesten rectificirten Bürgerliste gegen 900. Hierbey ist noch bemerkenswerth, daß mittelst Vertrags vom 22. Merz 1826 die Orte: Albertshofen, Burach, Hohberg, Hinzistobel, Lochen,

9) StadtRathsProtokoll vom Dezbr. 1833

Felz, Oppeltshofen, Werner und St. Christina, der StadtGemeinde einverleibt worden sind. [10]

In den vergangenen 10 Jahren von 1823 bis 1832 beides einschlüssig, wurden in hiesiger StadtGemeinde:

	Geboren:			Darunter	
		M.	W.	Todt:	Unehelich.
Evang.	412	188	224	23	50
Kathol.	991	506	485	12	142
	1403	694	709	35	192

Beerdigt: und zwar:
Evang. Seits

bis zum 1 Jahr	166		
vom 1 — 14 Jahr	38		
„ 14 — 25 „	11		
„ 25 — 45 „	35		
„ 45 — 60 „	59		
über 60 Jahren	101		
			410

Kathol. Seits

kann die Zahl der Gestorbenen, da die StufenJahre von 1829 an nicht speciell beibehalten worden sind, nur in der GesammtSumme angegeben werden mit 1011

1421

Es sind mithin im gleichen Zeitraume nur 18 mehr gestorben als geboren, im Durchschnitt aber ist das ZahlenVerhältniß beinahe gleich.

Getraut wurden

Evang.	111	Paare
Kathol.	222	—
	333	Paare; worunter 15 gemischte.

10) Act. Nr. 328 lit. h.

Es dürfte vielleicht in Absicht auf climatische Verhältnisse, Lebensweise und prädominirenden Charakter, nicht uninteressant seyn, wenn wir hinsichtlich der Gestorbenen auch der verschiedenen KrankheitsFormen erwähnen. Wir geben solche am füglichsten in alphabetischer Ordnung. Es starben nähmlich an: Auszehrung: 158; Brust-Krankheiten: 28; Brand: 3; Blutsturz: 3; Catarrh: 4; Drüsen: 1; Diarrhoe: 36; Entkräftung und Nachlaß der Natur: 117; Epilepsie: 1; Englische Krankheit: 1; GehirnEntzündung und Gehirnwassersucht: 4; Geburten (schweren): 22; Gichtern mit Zahnen: 353; GedärmEntzündung: 2; Gallenfieber (hitziges): 28; Gewaltsam: 1; Hysterie: 2; Krampfhusten: 19; LungenKrankheiten, als: Entzündungen; Lähmungen; Fäulniß; Geschwüren: 29; Luftröhrenschwindsucht: 1; Leberentzündung: 1; Leberverhärtung: 1; Leistenbruch: 1; Lähmung: 2; Mundfäule: 34; Magenkrampf: 1; Magenschluß: 11; Magenlähmung: 3; Magendrüsen: 1; Miserere: 1; Nervenschlag: 9; Nervenfieber: 8; NaturVeränderung: 1; Nothsucht: 1; Schwäche, in Folge schwerer Geburt: 55; Stick- und Schlagfluß: 65; Starrkrampf: 1; Schleimfieber und Schleimschlag: 9; Syphilis: 1; Scharlachfieber: 1; SpeiseröhrenVerhärtung: 1; Scheidewassertrunk: 1; Unterleibsbeschwerden: 15; Unglücksfällen: 16; Wasserkopf: 2; Wassersucht: 48; Wechselfieber: 1; Zahnen ist oben unter den Gichtern begriffen.

Aus dieser Zusammenstellung erhellt, im Einklang mit dem Ergebniß der StufenJahre bei den Gestorbenen evangelischer Seits (denn auch die Krankheiten kathol. Seits wurden in den lezten Jahren nicht mehr nachgeführt) daß in natürlichem Verhältnisse am meisten Kinder und alte

Leute starben. Unter den Erstern rafften Gichter, Zahnen und Mundfäule auch Schwäche in Folge schwerer Geburt; unter den Leztern aber Entkräftung und Nachlaß der Natur, die Meisten hinweg.

Dann prädominiren zunächst die Auszehrung; Stick- und Schlagflüsse; die Wassersucht, Lungenkrankheiten und Gallenfieber, und es ist anzunehmen, daß die chronischen Krankheiten vor den acuten als vorherrschend erscheinen.

Wie indessen ungewöhnliche Abweichung im Charakter der Witterung auf den SanitätsZustand einwirke, davon liefert der Uebergang vom vorigen Jahr (1833) auf das heuerige, einen auffallenden Beweis. Wir fühlten uns auf einmal in die südlichsten Regionen versezt. Der vorige Winter verlief unter lauter Regen, mit eigentlichen Regen-Monaten, auf welche im FrühJahr bald eine ungewöhnliche Wärme und noch vor Beginn des Sommers eine calabrische Hitze folgten. — Den Aerzten und Naturkundigen wollen wir zur Beurtheilung anheimstellen, ob nicht in diesen bedeutenden Abweichungen von unsern normalen climatischen Verhältnissen ein hauptsächlicher EinflußGrund zu der großen Sterblichkeit dieses Jahres, zu suchen sey? — In den acht Monaten vom Januar bis August einschließlich wurden nähmlich

Geboren:

		M.	W.
Evang.	31	15	16
Kathol.	60	34	26

Zusammen 91

Dagegen starben:

	Evang. M.	Evang. W.	Kathol. M.	Kathol. W.
bis zum 1 Jahr	9	3	31	23
von 1 — 7 —	3	2	2	4
" 7 — 14 —	—	—	1	—

		Evang.		Kathol.	
		M.	W.	M.	W.
„ 14 — 25	—	—	—	1	1
„ 25 — 45	—	1	—	4	5
„ 45 — 60	—	2	1	1	4
über 60	—	3	7	11	20
		18	13	51	57
		31		108	
					139

mithin übersteigt die Zahl der Gestorbenen die der Gebornen um nicht weniger als 48, also in diesen 8 Monaten allein um 30 mehr als in den 10 Jahren von 1823 — 1832!! — Unter den Gestorbenen dieses Jahrs (bis Ende Augusts) befinden sich, bis zum 14ten Jahr gerechnet, 78 Kinder; dann 61 Erwachsene. Mancher Sterbfall wird auch hier der Ruhr zugemessen, ob wohl sie bei uns, Gott sey Dank, noch keinen epidemischen Charakter angenommen hatte, wie im Unterlande. Auffallend ist es, daß sich in diesen 8 Monaten Evangelischer Seits die Zahl der Gebornen und der Gestorbenen völlig gleich ist! —

In welcher Gegend übrigens Wein wächst und, ausser dem, was unter den eigentlichen „Süd Früchten" verstanden wird, beinahe alles fortkommt und gedeiht, wie in unserm schönen und besonders auch heuer wieder so sehr gesegneten Schussenthale; da kann im Allgemeinen das Clima nur gesund seyn, davon mögen unsere, in ihrem Lebens Alter einem Jahrhundert sich nähernden Leute und unsere Ehe Jubilanten zeugen! — Von den Erstern führen wir auf: 1) Joseph Dressel, Rebmann in der Kohlgasse noch lebend 93 Jahr alt.

2) Matthäus Knoblauch, Küfermeister, geb. 1724 2. Septbr. gest. 1819, 9. Oktbr. alt: 95 J. 1 M. 7 T.

3) Johann Georg Funk, Strumpfwirker und Leichensager geb. 1728, 23. April gest. 1823, 19. Jan. alt: 94 J. 8 M. 27 T.

3) Catharina Schwalt; geb. Buchmann, Wittwe des Strumpfwirkers Franz Joseph Schwalt, geb. 1740 30. Jan. gest. 1833, 3. Juli alt: 93 J. weniger 4 T.

4) Maria Anna Bombach; geb. Birnbaum, Wittwe, im Oelschwang, geb. 1741, gest. 1834, 28. April alt: 93 Jahr.

5) Catharina Barbara Hoffmann, geb. Kempter, Glasers Wittwe geb. 1741, 28. Dezbr. gest. 1834, 15. August alt: 92 J. 7 M. 14 T.

Sie war die älteste Frau in der ganzen Stadt, die sich nie einer Krankheit erinnerte, wenigstens nie Aerzte und Apotheke brauchte.

6) Matthias Hahn, Gutsbeständer im obern Strauben; geb. 1741, 15. Septbr. gest. 1832, 3. May, alt: 90 J. 8 M. 18 T.

An EheJubilanten bemerken wir: Evangel. Seits: 1) alt Knopfmacher Felber; 2) Grautucher Nabholz; 3) Cantor Gutermann; 4) Kaufmann Ehrhardt.

Kathol. Seits: Aloys Löhle, Strumpfwirker und Joseph Lorenz Möhrle, Mezger, welcher Lezterer erst am 21. Septbr. d. J. seine Jubelhochzeit hielt.

2) Lokalitäten.

Nie vielleicht hatte man vor der, hier seit zehen Jahren stattgefundenen Vermessung (in Folge der allgemeinen LandesVermessung) eine so klare Uebersicht über den FlächenInhalt des gesammten öffentlichen und PrivatGrund-Besitzes, als gegenwärtig. Wir liefern solche nach den Resultaten dieser Vermessung wie folgt:

Wir zählen an HauptGebäuden: 903; an NebenGebäuden: 282; zusammen 1185 Gebäude, auf einem Flächenraum von . . 76⅞ M. 42,9 R.

Dann an

A. Gärten und Ländern:

a) Gemüse und BlumenGärten;	40 M.	28,1 R.
b) Gras- und BaumGärten; . .	309⅛ „	29,1 „
c) Länder;	4 „	31,9 „
d) Hopfengärten; . .	1 „	47,2 „
e) Lustgärten, Anlagen; .	3⅛ „	30,0 „

B. Aeckern:

a) ohne Bäume; . . .	2619⅞ „	46,2 „
b) mit Bäumen; . . .	43⅛ „	44,5 „
C. Reben	293⅞ „	23,1 „

D. Wiesen:

a) zweimädige:

aa) mit Obstbäumen . .	93⅞ „	5,9 „
bb) ohne Bäume; . .	1304²⁄₈ „	8,3 „
b) einmädige; . . .	24⅛ „	4,6 „
c) Grasrain; . . .	11⅛ „	44,3 „

E. Waldungen:

a) Laubwald;	3⅜ „	33,6 „
b) Nadelwald; . . .	1027⅝ „	43,6 „
c) gemischte Waldungen; .	1⅞ „	35,1 „
d) Gebüsch;	41⅝ „	47,2 „
F. Waiden: . . .	22⁶⁄₈ „	26,6 „

G. Oedungen:

a) reine;	135⁶⁄₈ „	3,4 „
b) mit Gebüsch und Bäumen	16⅞ „	4,8 „
H. Steinbrüche, keine		
I. Sand- Kies- und Lehmgruben;	11²⁄₈ „	3,5 „
K. Seen und Weiher . .	30⅛ „	31,4 „
Wassergraben; . . .	7⅛ „	4,4 „
Sumpf;	1⅜ „	34,8 „
Wasserwörth	1²⁄₈ „	25,0 „

L. Wasser und Bäche;	. .	$29\frac{7}{8}$ M.	28,9 R.
M. Strassen und Wege	. .	$182\frac{6}{8}$ "	0,7 "
	Totale —:.	$6290\frac{6}{8}$ "	37,1 "

Die Stadt hat an sich selbst eine abschüssige Lage, was ihrer Wasserleitung, des dadurch begünstigten rascheren Gefälles wegen sehr zu Statten kommt. Die ursprüngliche Anlage verräth die damalige Nothwendigkeit starker Befestigung, denn heut zu Tage gibt man sich nicht mehr so viele Mühe mit Mauern und Thürmen, man hat aber auch der weiter vorgeschrittenen Civilisation wegen weit weniger Ursache dazu, auch würde man schon wegen Aufbringung des Materials in großer Verlegenheit seyn, was hinsichtlich des Strassenpflasters wirklich schon der Fall ist. — Die starken Mauern und die vielen Thürme, diese ehrwürdigen Zeugen des MittelAlters, geben Ravensburg besonders von der NordSeite her betrachtet, ein großartiges Ansehen. — Vor allen ragt der sogenannte Mehlsack (noch zu David Miesers Zeiten, 1625 der weisse Thurm genannt, s. die lithographische Beilage zum 4ten Hefte) gleichsam als Hochwächter der ganzen Umgegend hervor. Nicht um viel mehr heuriger Hase —; vielleicht ein Jahrgänger des Mehlsack, dürfte der SchellenbergThurm mit seiner seltsamen Bauart seyn, der übrigens nach Mieser im Jahr 1625 noch eine Bedachung hatte. Gleichzeitigen Ursprungs sind unbezweifelt der Ober-Thor- der FrauenThor- und der KästlinsThor-Thurm, während das UntereThor, obschon von gleicher Bauart wie die andern, um deßwillen jünger seyn möchte, weil die untere Stadt überhaupt späteren Ursprungs, als die Obere, ist. Dieselbe soll nähmlich erst um das Jahr 1350 zu bauen angefangen worden seyn, bis wohin der Platz zwischen dem jezigen OberamteyGebäude und dem

Gasthof zum Lamm nebst dem Holzmarkt noch die Gasse auf dem Graben genannt wurde. — So wenig indessen Tauf-Scheine oder Geburtsbriefe für die bisher genannten Thürme vorliegen, so wenig auch für den Blaserthurm vor seinem Umsturz i. J. 1552 (S. 5tes Heft, Seite 329) da jedoch im folgenden Jahre 1553 der Grundstein zu dem jezigen BlaserThurme gelegt worden, so kann dessen Alter mit ziemlicher Gewißheit auf 281 Jahre angegeben werden. — In der Mitte oder Ausgangs des dreizehenten Jahrhunderts muß sich der obere StadtpfarrKirchenThurm erhoben haben, da diese Kirche i. J. 1292 zur Stadtpfarr-Kirche geweiht wurde, und ungefähr um 100 Jahre jünger ist der Thurm zu St. Jodock, welche Kirche als zweite Pfarrkirche i. J. 1385 entstand (S. 5tes Heft S. 188.) Endlich erwähnen wir noch den grünen Thurm (Nachbar des FrauenThors); den gemalten Thurm, am äussersten Ende der Judengasse, und den Thurm hinter dem Hospital, welche sämmtlich sich aus dem vierzehenten Jahrhundert herschreiben mögen.

Was die übrigen öffentlichen und PrivatGebäude betrifft, so ist ein, in neuerer Zeit allgemein erwachter, kräftigerer Sinn für ein gefälligeres Aeusseres, so wie für grössere Bequemlichkeit im Innern, nicht zu verkennen und wer Ravensburg seit 30 bis 40 Jahren das Erstemal wieder sieht, wird — sich zwar wohl noch darinn erkennen, dabey aber nichtsdestoweniger dem neueren Geschmacke Beifall geben. —

Die Umgebungen der Stadt bildet zunächst der ehemalige, schon vor zwei und dreissig Jahren in Gärten umgeschaffene Wassergraben. An der Strasse nach Wangen schließt sich die Vorstadt Oelschwang an, in welcher sich die meisten der, unten bei den Gewerbs- und HandelsVerhältnissen bezeichneten Fabrikwerke befinden. Ueberaus freundlich nimmt sich die Reihe der Gärten zu beiden Seiten der

Altdorfer Strasse aus. Wir erwähnen von denselben zunächst diejenigen, welche die Strasse gleich einem Spaliere mit zum Theil sehr grossen und geschmackvollen Gartenhäusern umgeben, und zwar folgen auf die beiden, der ganzen Gruppe ein imponirendes Ansehen gewährenden ehrwürdigen Linden vor dem FrauenThore, 1) der Garten des Stadtarzts Dr. Merk; 2) der ehemals Lammwirth Schumm'sche, nun v. Beck'sche Garten; 3) der Stapf'sche — 4) der Jakob Dorn'sche — 5) der Kienlin'sche — 6) der Oberthorbäcker Bernhard'sche, mit Bier- und Weinschank — 7) der Lufft'sche — 8) der Staib-Wasserott'sche — 9) der Stattmiller'sche — 10) der vormals Bierbräuer Guter'sche nun Ostermaier'sche Garten mit Bierschank; 11) der Sporer Albrecht'sche Garten; 12) das Heiligkreuz, mit Bier- und Weinschank. — Auf der andern Seite befinden sich: 13) der Bürgermeister Merkel'sche — 14) der Sterkel'sche — 15) der Simonius'sche Garten; dann folgen 16) der Garten des Stadtraths Martini; 17) der vormals Pfarrer Gradmann'sche, nun Apotheker Goßner'sche Garten; 18) der Garten der Kfm. Andreas Spohn'schen Wittwe; 19) der Garten der Kfm. Michael Spohn'schen Wittwe; 20) der Garten des RechtsConsulenten Sauter; 21) der vormals v. Bagnato'sche, nun Gärtner Schupp'sche — 22) der vormals Som'sche nun GerichtsNotar Laderer'sche — 23) der Apotheker Becher'sche Garten, an welchen sich das vormals Kutter'sche Schlößchen (nun Graveur Schuchmann gehörig) und das Senner'sche Landgut (s. unten) anschliessen. Nun kömmt die Reihe an die Kuppelnau welche von den meisten der, von 1 bis 10 einschlüssig benannten Gärten mit ihren untern Theilen, ebenfalls begränzt wird. Von den erheblicheren Gärten mit Häusern, bemerken wir hier 1) auf dem Platz des vormaligen CapuzinerKlosters, den von Schmidsfeld'schen, nun Senn'schen Garten, 2) des

Rothgerber Lanz; 3) des Schenkwirths Lingg mit Bier- u. Weinschank; 4) der Bürstenbinder Maier'schen Wittwe; 5) des Stadtraths Kiderlen; 6) des Stadtraths Dorn; 7) des Kfm. Schöllkopf; 8) das Schützenhaus mit der, von alten und jungen Linden und Akazien herrlich bekränzten SchiesStätte; 9) der Garten der Juwelier Kutter'schen Wittwe; 10) des Adrian Möhrlin. Auf der entgegengesezten Seite befinden sich die Gärten: 11) von Stadtrath Koffler; 12) von Rothgerber Wacker; 13) von Pelzhändler Gosset; 14) des Bierbräuer Schwarz, seiner Anlagen wegen Schwarzwald genannt; mit Bier- und Weinschank; — hinter demselben 15) der Garten des Schullehrers Bauer; 16) der, des Bäckermeisters David Kiderlen; 17) der, des Stadtraths Stark; 18) der, des Hechtwirths Nabholz; 19) der, von Mezger Zinstags Wittwe. — An diese schliessen sich noch viele KuppelnauGärten, ohne eigentliche (wie die bisher erwähnten, gemauerte) Gartenhäuser. — Unter der Kuppelnau, beim ZimmerPlatze befinden sich die Gartenhäuser und Gärten von 20) Apotheker Goßner und 21) Chirurg Erb. — Von hier wenden wir uns auf den PromenadeWeg gegen das untere Thor und passieren auf demselben 22) den vormals Kfm. Urban Heberle'schen, dann Andre Rhomberg'schen Garten; 23) den Garten des Decans und Stadtpfarrers Kutter; 24) den, des Apothekers Kutter und 25) den Rebgarten des Schullehrers Ledergerber. — Zwischen dem Unterthor und der Mühlbrücke liegt die Vorstadt Pfannenstiel, mit einer Hufschmidte; einer Mahlmühle; einem Eisenhammerwerk; einer Säg- und einer Lohmühle. Diese Vorstadt ist einerseits von dem Gottesacker; dann wiederum von bürgerlichen Gärten umgeben, von welchen seines massiven Gartenhauses halber 26) der, gegen die Mühlbruck gelegene Schönfärber Kutter'sche Garten zu erwähnen ist. Hereinwärts

auf dem Promenadeweg gegen das KästlinsThor präsentirt sich noch in der Mitte und Ecke des Wegs 27) das vormals Leinwandhändler Hasel'sche nun Kaufmann Halder'sche Gartenhaus. — Soviel von den, unser Ravensburg zunächst umgebenden Gärten mit — größtentheils gemauerten und beinahe durchgängig ein freundliches Aeusseres darbietenden Häusern und Häuschen.

An den, jenseits des Schussenflußes gelegenen, nordwestlichen Anhöhen der Stadt befindet sich die malerische Gruppe unserer Landgüter und zwar: Höll; Schmalzgrub; hintern Storchen; vordern Storchen; Bühel; Krebser, Goßnergut; LangGut; Sennerbad; Semper, Heimbrand; Friedberg; vordern Strauben; Pelzmühle; Brielhäusle; hintern Strauben; Unterallenwinden; Oberallenwinden und Schuhmacherhäusle. Ausser diesen sind noch folgende, nördlich und östlich situirten Güter zu erwähnen; der Teisenfang; die Blaiche; das Heiligkreutz; das Senner'sche Gut, das Schlößchen am Andermannsberg; der hintere und vordere Wassertreter und der Krettler. Diesen eigentlichen GüterKranz um die Stadt beschliessen sodann die südöstlich gelegenen Güter: Hohweiher; Molldiete und NeuMolldiete; welche sämmtliche ebenfalls noch zur Stadtgemeinde gehören.

Zwar unbewohnt und nur zur Herbstzeit geöffnet, doch zur Vollendung des heitern Bildes der Umgebung Ravensburgs gehörend, erwähnen wir hier noch der WeinKeltern (Torkel) welche, gleichsam von den Ueberresten des WelfenSchlosses und dem noch höher gelegenen freundlichen St. Christina beherrscht, unsern Weinbergen ein wirthliches Ansehen verleihen, wobei wir zur Vollständigkeit und zur Erinnerung an die Vergangenheit in der Reihen-

folge auch die nicht mehr existirenden aufzeichnen. Nachdem, dicht beim Kästlins-Thore gelegenen sogenannten Schekken, einem Garten und Rebgut des Buchdrucker Gradmann, gleichsam der Vorhut des Folgenden, kommen nähmlich 1) der Mock- nun Schmidsfeld'sche Torkel; 2) der Senner'sche- nun Martinische Torkel; 3) der vormal. Heiligkreutz- nun Herren Torkel (vier Privaten gehörig) 4) der Pfarrer Beck'sche Torkel, nun vier Privaten gehörig; 5) der Baindter Torkel, im Jahr 1819 abgebrannt (s. unten bei den chronikalischen Notizen); 6) der Burghalden- ein GesellschaftsTorkel; 7) der vormals Mindler'sche, dann Gradmann'sche, jezt Appenzauser'sche Torkel; 8) der DreifaltigkeitsTorkel (dem Hospital gehörig) 9) der vormals Besserer'sche, nun Dorn'sche Torkel; 10) der St. Christiner Torkel, ehedem nach Weissenau gehörig; nun abgebrochen; 11) der RothTorkel; ehemals Weissenau, nun einigen Privaten gehörig; 12) der SpitzTorkel, vormals Weissenauisch, nun abgebrochen; 13) der GroßTorkel, vormals ebenfalls Weissenauisch, nun einigen Privaten zuständig; 14) der KammernTorkel, ehedem Weissenauisch, nun abgebrochen; 15) der KaufmannTorkel, ebenso; 16) der Hundbiß-Torkel, vormals Hospitalisch, nun abgebrochen; 17) der WeissenbacherTorkel, früher Weissenau, nun einer PrivatGesellschaft gehörig; 18) der GelderichTorkel, nun dem Oelfabrikanten Ehrle gehörend; 19) der EggTorkel, dem Hechtwirth Nabholz und Valentin Müller, Buracher, zuständig; 20) der SchopfTorkel, dem Rothgerber Wacker und vorbenanntem Müller gehörend, endlich 21) bei der Rauhnegg der Hospitalische RauhneggerTorkel. Von diesen 21 bestehen also noch 15. — Eine genaue Beschreibung der Stadt und ihrer Umgebungen hat der Pfarrer Joh. Christoph Merkel † 1766 (s. Verzeichniß der sämmtlichen Evangel. Geistlichen im 5ten Hefte S. 230) in einer

gemüthlichen Laune versifizirt und auf vielfältig geäusserten Wunsch liefern wir jenes Produkt im Anhang unter Nr. 5.

---

3) Gewerbs- und HandelsVerhältnisse:

Die Klage über schlechte Zeiten und Verfall wird in keiner Beziehung öfter und jämmerlicher angestimmt, als hinsichtlich dieser Verhältnisse und Mancher, der, genau beim Lichte betrachtet, noch lange nicht Ursache dazu hätte, stimmt aus Gewohnheit in das Wehklage-Tutti ein. Zwar ist es nicht zu läugnen, daß die vergangenen französischen Kriege und mit denselben Napoleons unbegränzte Anmaaßung und sein tödtlicher Haß gegen England, *) teutschen Handel und Gewerbe in schmähliche Fesseln schlug, wovon die Wunden noch nicht verharrschten; ebenso wahr ist es aber auch, daß, während der SpekulationsGeist und verdoppelte Thätigkeit eines Manchen auch troz der Ungunst der Zeit mit glücklichem Erfolge rastlos vorwärts drangen, Mancher dagegen, die Hände in den Schooß legend, in träger Ruhe den rechten Zeitpunkt zu handeln, selbst da unbenüzt verstreichen ließ, wo er noch hinlängliche materielle Kräfte besaß. —

Eine neue Epoche für Handel und Gewerbe begann in neuester Zeit mit den ZollVereinen und unverkennbar ist

---

*) Davon zeugt schon die, aller Orten befohlene gewaltsame Zernichtung der englischen Fabrikate. Das RegierungsBlatt von 1811 enthält folgende Bekanntmachung: Ravensburg. Zufolge allerhöchsten Auftrags wurden heute Mittags zwischen 11 und 12 Uhr die in der Stadt Ravensburg vorgefundenen englischen Fabrikate vor dem FrauenThore in der Sandgrube, in Beiseyn des Königl. Oberamts und Magistrats und einer großen Menge Zuschauer, öffentlich verbrannt. Den 1. Febr. 1811. Königl. Oberamt.

die väterliche Sorge der Regenten Würtembergs und Baierns, den Verkehr zwischen ihren Staaten neuzubeleben und schon zeigen sich hiervon die erfreulichsten Früchte. Ob der Verein mit Preußen rc. ebenso wohlthätig wirke, muß die nächste Zukunft lehren. Noch ist auch für die Gränz-Gegenden Würtembergs, somit auch für Ravensburg sehr zu wünschen, daß der Anschluß Badens bald in Wirklichkeit trete.

Wir liefern die Uebersicht über die gegenwärtigen Gewerbs- und HandelsVerhältnisse theils nach einem vorliegenden authentischen Berichte, theils nach zuverläßigen mündlichen Aufschlüssen, in Folgendem:

Unter den Fabrikmäßigen Gewerben zählen wir

1) die Brielmaier'sche PapierFabrik mit Maschinerie zu Fertigung des endlosen Papiers; sie liefert täglich 1¼ Ballen, mit 2 Arbeitern und 1 Handlanger.

2) 4 gewöhnliche sogenannte FormenFabriken der Fabrikanten Dorn, Gradmann, Spohn und Stapf. Sämmtliche werden so betrieben, daß sie täglich eine Balle liefern und 4 Arbeiter mit 1 Taglöhner beschäftigen.

3) Die Ehrle'sche OelFabrik, mit 8 Holländer-Pressen, welche im Stande sind, wochentlich 100 Centner Oel zu liefern. Das Material zur Oelbereitung (Reps) wird in hiesiger Gegend, dann im benachbarten Baden erkauft; das Produkt aber im Inlande; in Baiern, hauptsächlich aber in der Schweiz abgesezt.

4) Die Spohn'sche Seiden- und Flachsspinnerey. Sie besteht in 3 VorspinnMaschinen und 5 FadenspinnStühlen. Dieses Werk wurde erst in neuester Zeit durch den geschickten Mechaniker Laverne aus Paris angelegt.

5) Die Wollspinnerey von Goßner und Comp. wird mit 30 bis 40 Arbeitern betrieben. Sie besteht zwar erst seit einigen Jahren, erweist sich aber schon als sehr

bedeutend für die ganze Gegend. Sie verdankt ihre Entstehung dem Schlossermeister Erb, der den Grund hierzu in der ehemaligen St. LeonhardsCapelle legte.

Bald zog jedoch das Werk die Aufmerksamkeit des StadtSchultheissen v. Zwergern auf sich, der sodann in Gesellschaft seines SchwiegerVaters Goßner älter mit Erb in Verbindung trat und die Verpflanzung des Geschäfts in das sogenannte Lederhaus bewirkte, wo es erst seine völlige Ausdehnung erhielt.

6) Die Staib-Wasserott'sche Baumwoll- und BarchetWeberey, welche 7 Stühle beschäftigt, das rohe Baumwollgarn aus der Schweiz, das gefärbte aber vom Inlande, aus Calw und Göppingen, nahmentlich aber aus der hiesigen, mit gefärbten Garnen handelnden Schönfärberey, bezieht. Das Fabrikat wird, da der Inhaber selbst Kaufmann ist, meistens en detail und auch Stückweise an andere Handelnde abgesezt. Nächst dieser verdient

7) auch die, wie wohl einfachere Peter Geyer'sche Baumwollweberey Erwähnung.

8) Die Baumwoll- und WergwattenFabrik des Buchdrucker Gradmann.

9) Die, durch Wasser getriebene ChocoladeFabrik in Verbindung einer Stoß- oder Gewürzmühle des Canditor Hoffmann.

10) Die SeidendrahtMaschine des Kaufmann Schreyvogel.

11) Die BlechLöffel- und NägelFabrik von Lufft und Comp.

12) Der Feßler'sche Eisenhammer mit 3 Hämmern.

13) Die Riedle'sche SpielKartenFabrik, mit bedeutendem Absatz nahmentlich auch in die Schweiz.

Unter den HandlungsHäusern im engern Sinne besitzen wir eine ausschließliche Tuchhandlung, welche ihren Verlag aus dem Innlande (Göppingen, Cannstadt,

Altensteig, Reutlingen ꝛc.) dann auch aus Preußen und Hessen bezieht. Der Absatz geht größtentheils en detail. Ferner 6 Handlungen mit gemischten Ellenwaaren, welche die Tücher sämmtlich vom Innlande, die übrigen Stoffe aber und zwar die Seidenwaaren aus der Schweiz, aus Preussen und Hessen; die BaumwollenWaaren vom Innlande, von Baiern, aus Frankfurth und der Schweiz beziehen. — SpecereiHandlungen bestehen fünf dahier, welche nahmentlich in ColonialWaaren sowohl durch Verkauf en detail als insbesondere auch in größeren Parthieen an Landkrämer, bedeutende Geschäfte machen. Sie beziehen ihre Waare theils vom Inn- theils vom Auslande; seit neuerer Zeit den Zucker von der Raffinerie in Ulm. An die Spezereihändler schliessen sich 3 Conditoren, welche ausser ihrem eigenthümlichen Geschäfte ebenfalls mit Spezerey, dann auch mit geschliffenen Glaswaaren und sehr soliden PappArbeiten sich befassen. Ausser diesen geben sich noch viele Andere, wie wohl in engern Kreisen mit dem SpezereyGeschäfte ab. — EisenHandlungen haben wir Zwey, wovon die Eine blos grobes Eisen führt und das Eisen theils von innländischen Eisenwerken, theils aus dem Eisenwerke Laucherthal in Sigmaringen bezieht; die Andere dagegen führt neben kleineren Eisenwaaren auch Quincalleriewaaren und correspondirt dießfalls nächst dem Innlande auch mit Preußen und Hessen.

Mit einem, ehemals hier bedeutenden Artikel, mit Wolle befaßt sich nur noch eine Handlung, die ihr Bedürfniß aus dem Innland, aus Baiern und Oesterreich bezieht und dann ihre Vorräthe theils im Innland, theils in Baden und in der Schweiz, hauptsächlich auf der Zurzacher Messe absezt. — Noch erwähnen wir einer Putz- und ModeWaaren- und einer Kunsthandlung, wovon die Erstere ihre VerkaufsArtikel aus dem Innlande, aus Preussen, Hessen und der Schweiz bezieht und neben dem Verkauf auf Mes-

sen und Märkten, en detail im Laden absezt; die Andere bezieht ihren Bedarf größtentheils aus dem Innlande und verkauft durchgängig en detail. Endlich besteht hier auch noch eine Rauch- und Pelzwaarenhandlung, welche in Ein- und Verkauf ausser mit dem Innlande und der Schweiz, regelmässig auf den Messen zu Leipzig und Zurzach verkehrt.

Von KunstGewerben ist zunächst die J. A. Gradmann'sche Buchdruckerey in Verbindung mit einer Verlagshandlung und einer LeihBibliothek zu bemerken. Die Druckerey wurde Anfangs des Jahrs 1803 gegründet und ausser dem, ebenfalls mit 1803 begonnen, nun schon im 31sten Jahre erscheinenden Wochen- und seit 1813 IntelligenzBlatt, traten über 30 größere und kleinere Werke, meist theologischen, öconomischen, historischen und belletristischen Inhalts, aus dieser Presse hervor. — Die, im Jahr 1806 errichtete LeihBibliothek, welche fortwährend alljährlich mit den gediegendsten, der Kupfer- und Stahlstiche wegen zum Theil sehr kostbaren, Werken aus allen wissenschaftlichen Fächern, ergänzt und bereichert wird, zählt gegenwärtig nahe an 1500 Werken. — Mehr dem eigentlichen KunstGebiethe als den öffentlichen Gewerben gehörend, sind hier auch folgende KunstFleißMerkmale zu erwähnen, indem sie unstreitig zur Ehre Ravensburgs gereichen. Es sind dieß die MiniaturGemälde des Schlossermeisters und ZeichnungsLehrers Gottlob Johann Edinger. Wer die Originale kennt, wird sie auf den ersten Anblick im Bilde wiedererkennen und den zarten Hauch dieser Schöpfungen um so mehr bewundern, wenn gegen dieselben der eigentliche Beruf des Künstlers in Betracht gezogen wird. Ein würdiger Nachbar desselben in diesem KunstGebiethe, ist Conditor August Hoffmann, mit seinen ausgezeichnet schönen Sand- oder MosaikGemälden, wovon die, ganz aus der Natur

gegriffenen kleineren ThierStücke, dann die großartige NaturScene des Rheinfalls bei Schaffhausen, sowohl bei Tag, als auch nächtlich vom Monde beleuchtet und mehrere andere größere Parthieen, einen überraschenden Effekt gewähren.

Sey es Schüchternheit oder irgend ein anderes Motiv; bisher konnte keiner von Beiden bewogen werden, ihre Producte zur vaterländischen KunstAusstellung zu bringen, wenigstens dürfte die Furcht vor einem vornweg absprechenden profanen Urtheile, zu groß erscheinen.

Im vorigen Jahre schien es, als wollte ein neuer KunstGenius in unsrer Mitte sich niederlassen; der Restaurator der GlasMalerey und der eigentliche Erfinder der Fleischfarbe (des Incarnats) in den GlasGemälden: Sauterleuthe von Altdorf. Seine herrlichen Gebilde waren einige Zeit bei A. Hoffmann zur Anschauung aufgestellt und erregten Bewunderung und Wohlgefallen eines Jeglichen, der sie sah. Durch ihn wurde das, bereits Verloren geschätzte, die Glasmalerey wieder und zwar in unverkennbar edlerem Style, empor gehoben und die Erfindung der Fleischfarbe in Glas, welche die Alten nie zu treffen wußten, ist einzig Sauterleuthes Werk! — Leider war sein Erscheinen nur ephemerisch, und nur zu bald verlohren wir ihn und seine Werke durch die Wahl eines größern und volkreicheren AufenthaltsOrts. —

Statt seiner erfreut uns gegenwärtig PorcellanMaler Näher, mit seinen heitern Bildern, die zum Theil wirkliche Portraits sind. Auch Er fand vor vielen Andern den richtigen Ton des Incarnats und der auf Porcellan so schwierigen Darstellung von Schatten und Licht desselben. Wie es scheint, so sind ebenfalls aus dem Leben gegriffene Bilder des Künstlers LieblingsThema und schwäbische Scenen wechseln mit niederländischen —; Darstellungen gemüthlicher Ruhe im Schooße einer weichen Natur mit Waghals-

Stücken in lebensgefährlichen Umgebungen, ab. — Der Geschmack an PorcellanPfeiffenKöpfen mit Malerey schien sich so ziemlich entfernt zu haben. Seit Nähers Hierseyn aber erscheint wieder eine charakteristische Arbeit dieser Art um die andere. Möchte er recht lange unter uns verweilen! —

Die sogenannte Faß-Malerey betreiben die Maler v. Herrich; Biber und Lau. — v. Herrich lieferte in jüngern Jahren auch sehr gelungene Oelgemählde auf Leinwand und Holz, theils Portraits, theils FamilienStücke und NaturScenen. Seinen KunstSinn beurkundet übrigens seine reichhaltige und sehenswerthe Gemälde-, Waffen- und AntiquitätenSammlung, zur Genüge. — Noch berühren wir hier die Steindruckerey des Kunsthändler Gradmann, welche in früheren Jahren manches Schöne und Zweckmäßige lieferte, wovon wir besonders der naturhistorischen VorlegeBlätter zum Zeichnen für die Jugend, erwähnen.

Im Fache der Baukunst endlich hat sich David Zinstag, Sohn des Zimmermeisters Andreas Zinstag von hier schmeichelhaften Ruhm erworben. Als Bauführer bei dem, mit der Krone Baiern gemeinschaftlich vollzogenen Bau der Wilhelm-LudwigsBrücke bei Ulm aufgestellt, erwarb er sich in Anerkennung seiner, während dieses Bauwesens bewiesenen vorzüglichen Brauchbarkeit und Thätigkeit zu Folge höchster Entschließung vom 5. Juni 1833 nicht nur die vaterländische silberne CivilVerdienstMedaille, sondern gemäß höchster Entschließung vom 23. November 1833 die Erlaubniß, auch die, von des Königs von Baiern Majestät ihm aus gleichem Anlaß verliehene silberne CivilVerdienstMedaille annehmen und tragen zu dürfen! —

Die Gold- und Silberarbeiterey war vor noch nicht langer Zeit beinahe ganz eingegangen. Durch einige junge Meister, die sich derselben widmeten, kam jedoch

dieses Geschäft wieder sichtbar in Aufnahme. Vier angestammt Bürgerliche und ein erst neuerlich eingebürgerter Auswärtiger widmen sich diesem Beruf. Sie arbeiten Theils auf den Verlag, mit welchem sie auch die Märkte besuchen; Theils auf Bestellung, in welch' Lezterer Beziehung sie sehr geschmackvolle Producte liefern.

Von den übrigen Gewerben sind besonders zu erwähnen: die Schönfärberey; 7 Rothgerbereyen, von welchen Eine das Geschäft auch ins Große treibt und ihre Produkte ausser dem Innland nach Baiern, Baden und in die Schweiz absezt; 2 Saifensiedereien, mit dem gleichen Absatzzuge; unter mehreren SchlosserWerkstätten zwey; deren die Eine vollständige Maschinen, wie Trag- und Fahr-FeuerlöschSprizen ꝛc. Die Andere aber Waagen aller Art, Wagenwenden ꝛc. liefern; 6 Nagelschmidten, wovon 2 ihr Gewerbe Fabrikmäßig betreiben und ihre Produkte auch en gros nach Baden und der Schweiz, absezen; 9 Bierbrauereien; sämmtliche mit starkem Absatze. Bis jezt haben zwey davon (Stark und Schwarz) Felsen- oder sog. SommerbierKeller gebaut und nicht geringe Kosten darauf verwendet. Zum Theil wird das Bier, zu dessen Bereitung die Gerste meistens von den Schrannen zu Waldsee und Biberach; der Hopfen aber aus Baden, Baiern und Böhmen bezogen wird, auch auf der Achse verschlossen. — In neuerer Zeit hat auch die Tuchmacherey einen neuen Schwung erhalten. Vier Meister beschäftigen sich vorzugsweise mit diesem Gewerbe und verkehren sowohl im Einkauf des Materials, als auch im Absatz ihrer Produkte, ausser dem Innlande auch mit den Nachbarstaaten, namentlich mit Baden. Sie liefern Tücher, die an innerer Güte und Haltbarkeit nichts zu wünschen übrig lassen. Aehnliche Bewandtniß hat es mit den Wollenwebern. Von Kammmachern betreiben 6 Meister mit 20 — 30 Gesellen das ganze Jahr ihr Gewerbe und setzen ihre Produkte sowohl

durch DetailVerkauf in ihren Buden, als auch auf Messen und Märkten ab.

Von denjenigen übrigen Gewerben, welche unmittelbar des Leibes Nahrung und Nothdurft bezwecken, berühren wir vorzugsweise die Metzger, welche nach der städtischen LocalMetzgerOrdnung in 4 Classen, nähmlich in: Ochsen- Rinder- Kälber- und SchweinMetzger, abgetheilt sind. Leztere verdienen insoferne besondere Bemerkung, als sie, wie nicht leicht in einem andern Orte des Königreichs, die WurstFabrikation im Großen treiben. Für Denjenigen, der Ravensburg das erstemal besucht, ist es etwas auffallendes, oft in Einer Viertelstunde — so wie in Geißlingen die DreherMädchen — so hier die Mägde der SchweinMezger zu 5 bis 6 nach einander, in die Gast- und Bierhäuser kommen und ihre Waare anbieten zu sehen. Mancher kauft sich hier sein MittagEssen, Vesper oder NachtEssen um 2, 3 oder 4 kr. und verzehrt es ohne Messer und Gabel, recht eigentlich aus freier Hand. Mancher rümpfte über diesen Gebrauch schon die Nase, aber: ländlich, sittlich! und wer sollte bei der ungeheuern Menge von Würsten, die auf diese Weise jährlich verzehrt werden, immer mit Tellern und Bestecken für jeden einzeln Gast parat seyn! — Wir zählen dermalen 9 SchweinMezger und einer der bedeutendsten derselben bedarf nur allein zur Wurstfabrikation ein Jahr ins andere gerechnet, nicht weniger als fünftausend Zentner Rind- und ungefähr halb soviel SchweinenFleisch. Es wird daher nicht übertrieben seyn, wenn die GesammtMasse der jährlich hier verfertigt werdenden Würste, auf 250,000 Paare angeschlagen wird, denn ausser der eigenen Consumtion, wird des Jahrs hindurch noch eine Menge Würste Kistenweise in, zum Theil sehr entfernte Gegenden ja bis nach Wien versendet. —

Vier Käse- und Schmalzhändler beziehen die geringeren Käse aus Baiern, nahmentlich aus dem Landge-

richt Weller; die bessern weissen — und die grünen Käse (Zieger) aber, aus der Schweiz und setzen diese ihre Vorräthe theils in kleinern GewichtPartieen in ihren Läden, theils Laibweise an Wirthe und Krämer ab. — Das sogenannte Wälderschmalz wird von ihnen aus den Sennereien des benachbarten Vorarlbergs bezogen.

Der Viehhandel bildet in hiesiger Gegend und nahmentlich in hiesiger Stadt einen bedeutenden Verkehr. Das meiste Vieh kommt aus den benachbarten OberAemtern Tettnang, Saulgau und Waldsee, hierher zu Markte, die meisten Käufer findet es an den Schweizern des Kantons Thurgau; und mit Recht darf der hiesige Viehmarkt als der stärkste in ganz OberSchwaben bezeichnet werden.*)

In den 10 Jahren von 1824 bis 1833 einschlüssig wurden auf hiesigem Markte verkauft: Pferde: 224; Ochsen: 5099; Stiere: 29,404; Kühe: 16,570; Rinder: 13,108; Schaafe: 416. GesammtSumme: 64,821 Stück. Die GesammtErlösSumme betrug: 2,324,200 fl. — Es betrifft demnach im Durchschnitt auf Ein Jahr an Verkaufs-Stücken: 6482 gegen eine ErlösSumme von 232,420 fl.! —

Hiernächst ist auch der, durch die SchweinZucht in hiesiger Gegend bedeutende Handel mit jungen Schweinen (Milchschweinen, Spanferkeln) bemerkenswerth, indem jährlich nach Durchschnittsberechnungen 6800 solcher Thiere zu Markte gebracht und in dem Durchschnitts-Preis von 4 fl. pr. Stück mit 27,200 fl. verwerthet werden.

---

*) Der hiesige Viehstand selbst, so wie er sich nach der Aufnahme vom 1. Januar 1834 herausstellt, ist nicht von sehr erheblicher Bedeutung. Nach dieser Aufnahme zählte man an Pferden 226 St.; an Ochsen und Stieren: 109 St.; an Kühen: 634 St.; an SchmalVieh: 243 St.; an Schaafen: 133 St.; (25 spanische, 55 Bastard und 53 LandSchaafe) an Schweinen: 88 St; an Ziegen: 37 St.; BienenStöcke 41 St.

Der FruchtMarkt rivalisirt in neuerer Zeit an Bedeutung mit dem Viehmarkte, welch' Lezterer jedoch die günstigere Bilanz für sich hat. In den oben erwähnten 10 Jahren wurden in hiesiger Schranne verkauft:

Kernen: 150,828 Schffl.; Roggen 8,661 Schffl.; Gerste: 16,159 Schffl.; Haber: 25,803 Schffl. Die GesammtErlösSumme betrug: 2,148,043 fl. im Durchschnitt also jährlich, an verkauftem Kernen: 15,082 Schffl.; Roggen: 866 Schffl.; Gerste: 1615 Schffl.; Haber: 2580 Schffl. gegen eine ErlösSumme von 214,804 fl. –

Es hieße jedoch sehr falsch calculirt, wenn man aus diesen, allerdings günstig in die Augen fallenden Zahlen-Verhältnissen einen positiven Schluß auf den Wohlstand Ravensburgs ziehen wollte. Wir haben oben bei Erwähnung des Viehhandels, schon bemerkt, daß die meisten Producenten aus den benachbarten OberAemtern, die meisten Abnehmer aber aus der Schweiz kommen. — Ungefähr gleiche Bewandtniß hat es auch mit dem FruchtMarkt. Die angegebenen ErlösSummen wandern daher – je von Einem Markte zu reden, noch am nähmlichen Tage wieder hinaus und die Stadt hat von diesen Märkten eigentlich nur den Nutzen, daß in ihr, als dem Centralpunkte des Verkehrs für die ganze Umgegend eine, der Lebhaftigkeit desselben angemessene Consumtion, Statt findet und daß mancher, der gut gelöst hat, sich wohl auch geneigt findet, das eine oder andere häusliche oder öconomische Bedürfniß, bei diesem oder jenem Handelnden oder Gewerbenden, sich zu verschaffen. — Seitdem jedoch die Wohlfeilheit der Früchten einerseits, der GenußLust des Landmanns engern Grenzen gesezt; die gesetzliche Freiheit der Auswärtigen aber, an den Wochenmärkten mit und neben den Bürgern feil zu bieten andererseits, die Concurrenz um ein Bedeutendes erweitert hat, seitdem hat der hiesige Wochen-

markt für Manchen an seinem ehemaligen wohlthuenden Einfluß gelitten! —

Ausser diesen beiden HauptMarktPartheien und ausser den zahlreichen Ständen und Buden der Handelnden und Gewerbetreibenden, welche unserm WochenMarkte das Ansehen eines Jahrmarkts geben, finden übrigens noch, der, besonders zur HerbstZeit sehr belebte Markt für Kräutelwerk und Obst aller Art, von welch Lezterm oft an einem MarktTage 60 — 70 Fässer voll nach den verschiedendsten Richtungen abgesezt werden, dann von Kartoffeln in großer Menge, Statt. Andere lebhafte Gruppen bilden widerum am nemlichen Markttage der Plaz um den RathhausBrennen mit Producenten von Eiern und großem und kleinem Geflügel (Gänsen, Enten, Hünern); ferner der sogenannte GespinnstMarkt beim Schlachthaus mit Flachs und Hanf; die Ausstellungen der Töpferwaaren in der sogenannten Brodlaube und der HolzMarkt.

Endlich müssen wir noch eines Marktes erwähnen, der in Würtemberg nicht seines Gleichen hat — des MenschenMarktes. Zwar kann derselbe nicht wohl mit einem orientalischen Bazar verglichen werden, denn von dem Zauber der Schönen aus Circassien und Georgien ist hier nichts zu finden. Es ist vielmehr im Gegensatz von Jenen der rauhe, zum Theil scharf markirte MenschenStamm aus Vorarlberg, Tyrol und der Schweiz (von hier meistens aus den Cantonen Thurgau und Appenzell) den man hier zu sehen bekommt. — Zu Anfang des Frühlings um Josephi kommen nähmlich ganze Schaaren von Knaben, Jünglingen und Mädchen, je zwanzig bis dreissig der Jüngern, unter Aufsicht eines Führers, aus jenen Ländern, einige MarktTage über, hier an, um sich zum Hüten des Viehes und andern dergleichen Verrichtungen auf dem Lande zu verdingen. Der Sammelplaz ist gewöhnlich beim Gasthof zur Krone. Hier wird dann recht eigentlich gemark-

tet und gehandelt und ist man einig, so nimmt der Bauer den Buben oder das Mädchen, so er erstanden, gleich zu sich. Man handelt gewöhnlich um 6 — 8 — höchstens 10 fl. Lohn an Geld und an Kleidung vom Kopf bis zum Fuß alles Doppelt. Um Martini kehren dann diese Leute wiederum über hier in ihre Heimath zurück.

C. Polizeywesen.

1) Rural- oder FeldPolizey.

Der Ackerbau wurde — hiernächst in Beziehung auf unsere Stadtgemarkung — von jeher nach den Principien der Dreyfelderwirthschaft betrieben und in Betracht, daß der hierzu disponible Flächenraum das wirkliche Bedürfniß nicht deckt, sondern die Zufuhren auf die hiesige Schranne noch zu Hülfe genommen werden müssen, ist wohl einleuchtend, daß in der Regel alle Aufmerksamkeit auf Gewinnung des möglichst größten Quantums von Früchten, gerichtet wird und daß zu Erreichung dieses Zwecks keine besondere polizeyliche Maasregeln nöthig sind. — Hauptsächlich sind es aber nur die sogenannten Brodfrüchte (Kernen und Roggen), welche hier gebaut werden; Gerste und Haber stehen bei weitem nach. Die beiden erstgenannten FruchtGattungen gewähren ausser ihrer eigentlichen Bestimmung noch einen bedeutenden NebenNutzen durch das Stroh, das nahmentlich zu Deckung der Reben sehr gesucht ist und alljährlich im Herbste einen eigenen Markt bildet, während das Stroh von Gerste und Haber theils zur Fütterung, theils zur Streuung für das Vieh benützt wird. —

Die bisherigen Erfahrungen über das gute Fortkommen auch der edleren ObstSorten in unsern Gärten, haben der BaumKultur einen mächtigen Vorschub gegeben

und es wird nicht leicht eine Gattung des feinsten TafelObstes genannt werden können, die bei unverdrossener Wart und Pflege in unserm, die üppigste Vegetation hegenden Schussenthale, nicht vorzusetzen wäre. Auch in dieser Hinsicht bedarf es also keines besonderen Antriebs; alljährliche obrigkeitliche Erinnerungen aber zu Säuberung der Bäume von Raupennestern; zu Beschneidung der GartenHäge rc. sind nie am unrechten Plaze, werden aber auch in der Ueberzeugung von ihrer Wohlmeinung immer gerne und willig befolgt. —

Die unausgesezten, edeln Bestrebungen der vaterländischen Weinbau- und WeinverbesserungsGesellschaft, unter ihrem, in allem Vervollkommnungbaren rastlosthätigen, Vorstande, HofdomainenRath v. Gok, haben auch auf unsern Weinbau schon sehr erfreulichen Einfluß gehabt und hier vorzüglich gibt sich auch polizeyliches Streben zu Erreichung des Bessern und Edleren von Zeit zu Zeit kund. — In der Person des Melbers Peter Kiderlen dahier zählen wir selbst ein Mitglied der WeinverbesserungsGesellschaft in unserer Mitte und zum Beweise, daß er dieser Eigenschaft Ehre macht und mit aller Kraft auch auf Verbesserung des hiesigen Weinbaus hinzuwirken sucht, diene unter Ziffer 6 im Anhang zu diesem Kapitel ein Aufsatz desselben, in Nr. 54 des Landboten am Bodensee von 1833, aus welchem manche Winke über die bisherigen Gebrechen unsers Rebbaues und gründliche Vorschläge zu dessen Verbesserung unter Hinweisung auf die, der Eigenthümlichkeit der verschiedenen BodenArten angemessenen TraubenSorten, zu entnehmen sind. — Einen, die gute Sache sehr wirksam fördernden Hebel hat die StadtObrigkeit darinn gefunden, daß sie seit einigen Jahren, ausser manchen zeit-gemässen Erinnerungen an die verschiedenen Arbeiten in den Weingeländen, diejenigen Rebenbesitzer, welche sich die Veredelung des Rebbaues beson-

ders angelegen seyn lassen, einer ehrenvollen Erwähnung im IntelligenzBlatte würdigt. — So wurden *) im Jahr 1830 die Rebleute: Johannes Erb (an der Kohlgasse) und Ignaz Erb, dann die Rebenbesitzer: v. Schmidsfeld und Traubenwirth Nabholz; — im Jahr 1831 —: v. Schmidsfeld; Philipp Gosset; Traubenwirth Nabholz; Buchdrucker Gradmann; Ignaz Erb; Michael Erb; (ins Ebneters Haus) Joseph Knörle und Hieronimus Seeger von St. Christina; — und im Jahr 1833 hinsichtlich des Rebbaues im verflossenen Jahr 1832; David Kiderlen Bäcker; v. Schmidsfeld; Matthias Löhle, Rebmann; Traubenwirth Nabholz und Pelzhändler Philipp Gosset, — als würdige Vorläufer in der WeinbauVerbesserung rühmlich erwähnt. 11) Möchte der, bereits von den günstigsten Erfolgen zeugende, Eifer dieser wackern Männer, immer mehr zur Nacheiferung dienen! —

2) StrassenPolizey.

Mit Recht verdient der, im Jahr 1811 unter der Oberaufsicht und Leitung des damaligen Hofraths und Oberamtmanns dahier, v. Koch, hergestellte Fußweg von Ravensburg nach Altdorf, die erste Erwähnung. Derselbe war ein längst gefühltes CommunikationsBedürfniß, denn das Beschwerliche des Wandelns auf der Heerstrasse führte bald den Umstand herbei, daß man den, längs des jezigen Fußwegs angränzenden GüterBesitzern über die Felder lief. Deßhalb bedurfte es auch keiner gar großen Ueberredung, dieselben zu Abtretung verhältnißmäßiger Räume von ihrem Eigen-

*) Die früheren Belohnungen und Belobungen am Landwirthschaftsfeste von 1826 s. im Anhang unter Ziffer 7.

11) Intell.Bl. v. 1830 Nr. 114, v. 1831 Nr. 89, v. 1833 Nr. 81.

thum, zu bewegen und so entstand ohne große Schwürigkeiten dieser herrliche Fußpfad, der — wenn alle übrige Strassen und Wege durch den Einfluß lange andauernder ungünstiger Witterung beinahe unbrauchbar geworden sind, doch noch beinahe trocknen Fusses zu begehen ist. — Vermessener Muthwille ist es übrigens, daß der Güte und Bequemlichkeit dieses Weges — wozu noch in neuerer Zeit die Errichtung von Ruhebänken auf demselben, in angemessenen ZwischenRäumen, kam, unerachtet, dennoch wieder neue Fußwege im Eigenthum der anstossenden Güterbesitzer eingetreten werden, auf welchen Unfug von Polizeywegen ein strengeres Augenmerk gerichtet werden dürfte! —

Ausser dem sind theils zu bequemerer Communikation, theils zur Erleichterung der Zugänglichkeit in Feld und Wald in neuester Zeit ältere Feld- und VicinalWege verbessert und neue hergestellt worden. Wir rechnen hierher vom Jahr 1828 die Herstellung des Wegs in den Lumperwald; vom Jahr 1829 die nahmhafte Verbesserung des Wegs von der obern Brücke bis zum Strauben Bühel; ferner der Vicinal- und Baustrasse nach Weissenau und des Wegs in die Landgüter von Kreisdirector Kutters Relicten und Stadtrath Senner; vom Jahr 1830 die Herstellung der Straße auf den KrebserOesch rc. [12])

Auf gleiche Weise ist auch dem Brückenbau stets alle Aufmerksamkeit gewidmet worden, wovon nahmentlich die Obere- und die Mittelbrücke über den Schussenfluß, zeugen.

3) WasserPolizey.

Gerade dieser Fluß ist es, der unter diesem rubro in gegenwärtigem Kapitel die einzige, aber wahrlich keine ge-

12) Act. Nr. 3046 a — e.

ringe Rolle spielt. — Seine Verheerungen durch Ueberschwemmungen kehrten beinahe alljährlich wieder; und zweimal vier und zwanzigstündiges Regenwetter konnte ein solches Austreten des Flusses bewirken, daß bis nahe an die Gärten der Kuppelnau heran, der Länge und Breite nach Alles einem See glich; so daß der Bewohner des sogenannten Teisenfangs und der Innhaber der Blaiche auf solche Fälle immer mit Nachen gerüstet seyn mußten, wenn sie bis zum WiederAbfluß des Wassers nicht alle Verbindung mit der Stadt entbehren wollten. Auch war es zum Sprichwort geworden, daß ein anhaltendes Regenwetter nicht bälder aufhören werde: „bis die Schussen herauskomme!“, was sich auffallend genug meistens als richtig erwies. —

Lange war daher die Beseitigung eines so großen Uebels der Gegenstand ernster Berathung des Stadtraths und um einmal der guten Sache einen Anfang zu geben, wurde WegInspector, Architect Bühler zu Altdorf im Jahr 1823 um ein ausführliches Gutachten angegangen. Derselbe äusserte sich über die Ursachen dieser Ueberschwemmungen in folgenden Punkten: 1) hatte der Fluß auf städtischer Markung nach vorgenommenen genauen Messungen nicht die gehörige NormalBreite, d. h. diejenige Weite (Größe des QuerProfils), die nöthig ist, um in einer gewissen Zeit bei einer gegebenen Geschwindigkeit, die zufliessende Wassermenge bei eintretendem Hochgewässer abzuführen. Durch diese enge Beschaffenheit der Ufer mußten Anschwellungen entstehen, die das Austreten des Flusses nothwendig herbeiführten. 2) hatte derselbe durch seinen widernatürlich nachtheilig gekrümmten Lauf an Länge gewonnen, dadurch aber am Gefälle verlohren, was als zweite Ursache erscheint, daß die HochgewässerMasse nicht schnell genug abgeführt, sondern aufgestauet wurde und über die Ufer austrat. Aus diesem Uebelstande aber entsprang ein 3ter

weiterer Nachtheil. Grund und Boden der oberschwäbischen Gegenden besteht nähmlich bis auf eine bedeutende Tiefe aus angeschwemmtem Land, d. h. aus Kies, Erde und Sand, was sich überall leicht ablöst und durch das rasche Gefäll der Bäche und Flüsse fortgeführt wird. — Je rascher daher das Gefäll, desto heftiger der Stoß des Wassers auf die mitgeschwemmt werdenden Theile und desto grösser die Massen, die der Fluß fortbewegt, was bei allen Flüssen Oberschwabens und namentlich auch bei der Schussen der Fall ist.

Diese hat von der Ettishofer Brücke an einen geregelten rapiden Lauf bis an die Stadtmarkung und daher auch die Kraft, die abgelösten Theile aus höheren Gegenden fortzuschaffen. — Mit dem Anfang der Stadtmarkung begann bisher die Unordnung und der gekrümmte Lauf des Flusses; dieser verlohr durch nachtheilige Serpentinen (Krümmungen) sein Gefälle; daher seine Schnelligkeit und dadurch das Vermögen, die ihm zugeführt werdenden Erd- Sand- und KiesTheile fortzustossen. — Diese aber sinken da und dort; bilden Anhäufungen; Kies- Sand- und Schlamm-Bänke; erhöhen das Rinnsaal (FlußBett) des Flusses, während die Ufer in gleichem Stande bleiben, was augenscheinlich bei Hochgewässern Ueberschwemmungen verursachen muß. — Als 4. und 5. Grund solchen Uebels werden in diesem Berichte noch zerstörte Uferbauwerke bei Ettishofen, und muthmaßliche HöhenUeberschreitung des Weissenauer Mühlbachwuhrs, angeführt. Alle diese Mißstände werden dem bisherigen Mangel einer eigentlichen FlußPolizey zugeschrieben. Jeder Anstösser konnte nähmlich nach Willkühr seine Ufer zum Nachtheile des Gegenüberliegenden bebauen und bepflanzen, was nothwendig Unordnungen herbeiführen und die NormalBreite des Flusses aufheben mußte. — Würden nicht Maaßregeln zur Abhülfe dieser Uebel ergriffen worden seyn, so würde der Rinnsaal der Schussen

sich immer mehr erhöht — die vorhandenen Serpentinen müßten noch mehrere erzeugt, und der Fluß immer mehr an Gefälle verlohren haben, somit bei jedem Anschwellen übergetreten seyn; er würde endlich nicht nur zu einer allmähligen Versumpfung und dadurch sowohl zu immer wenigerem Ertrage der Güter, als auch zu einem ungesunden Zustande der uns zunächst umgebenden Atmosphäre geführt haben.

Zu gründlicher Beseitigung dieser Mängel und Gebrechen wurde von dem Berichterstatter Folgendes vorgeschlagen: ad 1) um die NormalBreite des Flusses wieder zu gewinnen, sollten die Ufer nach und nach abgeböscht (schräg abgestochen) werden, damit bei Anschwellungen die Wassermasse in dem erweiterten QuerProfil Raum zum Abschluß bekomme. Die Erde, die durch des Abschrägen erzeugt würde, sollte alsdann zu einem kleinen DammBau längs dem Ufer benüzt werden; ad 2) um dem Flusse mehr Gefäll zu verschaffen und dadurch das schnellere Abfliessen der aufgestauten Wassermassen zu befördern, sollten alle nachtheilige Krümmungen corrigirt, somit der Fluß mittelst vorzunehmender Durchstiche gerade geleitet werden. Dadurch müßte zu Hebung des, ad 3) bezeichneten Uebelstandes der Fluß mittelst vermehrten Gefälles auch mehr Stoßkraft erhalten und dadurch die ihm von Oben zugeführt werdenden Erd- Sand- und KiesTheile auch leichter fortbewegen; diese würden dann bei dem rapideren Laufe nicht mehr zum Sinken kommen, folglich den Rinnsaal nicht nachtheilig erhöhen und die seitherigen Veranlassungen zu Ueberschwemmungen müßten durch diese Vorkehrungen um somehr verschwinden, wenn von Seiten der Stadt ad 4 und 5), den FlußUferbau bei Ettishofen und das Weissenauer Mühlbachwuhr betreffend, zu gleicher Zeit die entsprechenden Maasregeln getroffen würden. — Der Berichterstatter schließt diesen — den Mann von vollendeter BerufsBildung gleichwie beseelt von warmem Interesse für den unterhabenden

Gegenstand — beurkundenden Vortrag mit dem Rathe, daß zu Förderung dieser wichtigen Angelegenheit eine eigene FlußPolizeyOrdnung eingeführt und zu Handhabung derselben eine eigene Behörde niedergesezt werden sollten. —

„Gut Ding muß Weile haben", hieß es aber auch hier und mehrere Jahre vergiengen, ehe auch diese gute Sache zum endlichen Vollzug kam. Nahe an 200 angränzende GüterBesitzer mußten von dem Vorhaben instruirt und in das gemeinschaftliche Mitleiden bewogen und gezogen werden. — Viele erkannten den guten Zweck ohne viele Disputation; Manche aber, die Allem gerne zugesehen hätten, wenn nur ihr Beutel verschont geblieben wäre und die sonst vor allen Andern an Ueberschwemmungen gelitten haben wollten, liessen nun der Schussen alle Gerechtigkeit wiederfahren und verläugneten allen bisher erlittenen Schaden. — Dennoch trug auch hier die gute Sache den Sieg davon und vermittelst mehrerer Verhandlungen, nahmentlich in den Jahren 1826 und 1827 gedieh, freilich mit einem KostenAufwand von mehreren tausend Gulden, ein Werk zur Reife, das die, ihm unterliegende höchstwohlthätige Absicht seitdem vollkommen gerechtfertigt hat, 13) und mit dem sich auch die anfänglich Abgeneigten, befreundeten!

4) Gebäude- und FeuerPolizey.

In dieser Beziehung heben wir hauptsächlich die, im Jahr 1824 neu entworfene Ordnung der Feuerlösch-Mannschaft heraus, und bezeichnen solche in folgenden Umrissen:

Das Commando des Ganzen führt unter dem K. Oberbeamten der Stadtschultheiß, welchem zwey

13) Act. Nr. 718 a.

Stadträthe und zwey BürgerAusschußMitglieder zur Assistenz beigegeben sind. Die Sicherheits Wache, deren Dienste auf Sicherstellung von Personen und Eigenthum gegen feindliche Angriffe anderer Menschen, dann auf Verhütung von Unglücksfällen durch Feuersbrünste, Stürme rc. sich beziehen, bestand ursprünglich aus einem Commandanten und 84 bewaffneten jungen Bürgern; welche sich in Fällen der Noth auf der HauptWache zu versammeln und die erforderlichen Befehle zu erwarten hatten. — An Feuerlösch Spritzen besitzt die Stadt einschlüssig der sogenannten Landspritze, fünf, wovon einer jeden ein Rottenmeister, gewöhnlich aus der Mitte des Stadtraths, dann zwei Spritzenmeister und ein Schlauchmeister vorstehen. An Arbeitern wurden ursprünglich bestellt: Zur großen neuen Spritze Nr. I 48 Mann; zur Spritze Nr. II 30 Mann; zur Spritze Nr. III 24 Mann; zur Spritze Nr. IV 14 Mann; und zur Land Spritze Nr. V 16 Mann. — Die FeuerlöschAnstalt in der Stadt wurde folgendermaassen regulirt: 1) Zum Sturmschlagen erhält der Meßner in der katholischen Stadtpfarrkirche drey; der Meßner zu St. Jodok zwey und der Meßner in der evangelischen Kirche einen Gehülfen. — 2) Die Feuerritt-Stationen sind: a) Weissenau und Tettnang; b) Weingarten und Baindt; c) Schlier und Waldburg; d) Sigmarshofen. Nach jedem dieser Orte wird bei entstehendem Brande ein FeuerReuter abgesandt, der eine Stunde in einer halben Stunde zurücklegen muß. — 3) Zur Wasserleitung überhaupt (Vergl. 4tes Heft; S. 13 u. ff.) 13; zu Besorgung der Wasserfallen und zwar: beim Posthaus; bei der Waschküche am untern Thor; beim SalzStadel; beim FruchtStadel, beim Lederhaus; bei der Seelbruck und beim Spital, je 2 Mann; — zum Einschlagen der WasserDoggen: bei der obern Pfarrkirche; bei der Eselmühle; beim OberamtsGebäude;

bei Dreher Biegger; bei Buchdrucker Gradmann; beim Heiligkreutz Keller; beim Bruderhaus; bei Schlosser Hemmerle; beim Pfarrhaus zu St. Jodok; beim Kreutzwirthshaus; bei Zimmermeister Specht; bei der Zollstube; beim Adler; bei der Kohlhütte; und bei der Rebleuter Zunft —; je ein Mann, bestellt. — 4) Zu Herbeischaffung der Feuerlösch-Geräthschaften wurden unter einem Rottenmeister, zu Anhandbringung der Feuer Eimer 10; zu Tragung der Butten 28; zu Tragung der Feuerleitern — und zwar von der Judengasse, 6; von der Kohlgasse und dem Hospital, 7; vom Adler, 8; von der Schlachtmezg, 7; vom untern Thor, 6; vom süssen Loch, 8; von der Kirche zu St. Jodok; 6 Mann bestellt.

Zu den Rettungs Anstalten im engern Sinne wurden a) auf den Brand Platz; 1 Rottenmeister; 1 zweispänniger Wagen und 23 Gehülfen —; b) zur Fortschaffung der Registraturen und öffentlichen Kassen: 1 Rottmeister; 1 zweispänniger Wagen und 19 Gehülfen —; c) zum Empfang der geretteten Effecten: 1 Rottenmeister und 9 Gehülfen, beordert. — Auf dem Brand-Platze hatten sich ohnehin der Schornsteinfeger und die Stadt Zimmer- und Maurermeister je mit ihren Gehülfen einzustellen.

Mit diesen Anordnungen stehen noch Folgende in nächster Verbindung. Bei einem Brande ausser der Stadtmarkung darf, auf unzweifelhaften Bericht eines auswärtigen Feuer Reuters, der sich zunächst auf der Haupt-Wache zu melden hat, der Thurmwächter sogleich das Zeichen mittelst des Feuerhorns geben; bei eigener Wahrnehmung eines Brandes aber hat derselbe mittelst Ziehung der Glocke die Hauptwache davon zu verständigen und nach dem, auf deren Rapport beim Ober- und Stadtschultheissen-Amt, erhaltenen Befehlen sich zu benehmen. — Wird nach Abends 9 Uhr Feuerhorn geblasen, — welches Zeichen

ohne Anschlagung der SturmGlocken, bei Tag oder Nacht, immer einen Brand ausser der Stadt bezeichnet, so haben auch die Nachtwächter ihre — zu diesem Zweck immer bei sich zu führenden Lärmhörner zu blasen. — Die beiden ersten, mit Roß und Wagen auf dem SammelPlatz Erscheinenden, erhalten eine GeldPrämie, ausserdem jeder, der als Arbeiter bei der LandSpritze eingetheilt ist, in jedem einzelnen Fall einen Lohn von 36 kr. Dieser Lohn wird für die ganze Mannschaft ausbezahlt, so bald die Spritze — sey sie nun auf den BrandPlatz gekommen und habe sie Dienste geleistet oder nicht, die Thore der Stadt verlassen hat.

Bei entstehendem Brande inner der Stadtmarkung, aber noch ausserhalb der Stadt, bläst der Thurmwächter vorerst einigemale das Feuerhorn und gibt dann erst das Sturmzeichen mittelst Anschlagung der Glocken, welch' Lezteres bei einem unmittelbar in der Stadt ausbrechenden Feuer sogleich geschieht. Ausser den obenbezeichneten verschiedenen DienstCathegorien in solchen Fällen haben alsdann besonders die Küfer die Obliegenheit, bei dem ersten Zeichen mit ihren Butten sogleich Wasser auf den BrandPlatz zu tragen und damit fortzufahren; ein Dienst, der sich in mehreren Brandfällen schon als höchstwirksam und wohlthätig erwies, und weßhalb man dem Eifer, der Entschlossenheit und dem Muthe dieser rüstigen Männer ohne alle Schmeicheley rühmlich beipflichten muß. —

Den Saifensiedern, Färbern, Rothgerbern, Bierbräuern und Branntweinbrennern liegt es ob, bei Brandfällen zur Winterszeit so viel als möglich heisses Wasser bereit zu halten, um die etwa gefrorenen Maschinen wieder brauchbar zu machen; so wie im Winter jeder Bürger verpflichtet ist, die FeuerRinnen vom Eise zu befreien und stets offen zu erhalten. — Die Formirung und Erhaltung der Reihen zum FeuerEimerbieten bei einem ausgebro-

chenen Brande ist Sache des Bürger Ausschusses unter den Befehlen seines Obmanns und die Mitglieder desselben haben das Recht, jeden, auf der Straße müssig stehenden, oder Zuschauer ohne Ansehung der Person; ohne Unterschied des Alters, Geschlechts oder Standes, selbst wenn es keine Innwohner sind, in die Reihen zu nöthigen, wozu sie erforderlichen Falls von der Bürgerwache unterstüzt werden.

Wie Jahr aus Jahr ein die Obsorge über die Feuerlöschgeräthschaften führend, welche meistens im sogenannten Lederhause verwahrt werden, hat der städtische Baumeister bei Brandfällen eine besondere Sorgfalt über dieselben in Beziehung auf ihre Abgabe zum Gebrauch und auf ihre Wiederempfangnahme nach dem Gebrauche, anzuwenden. — Endlich ist hier noch zu erwähnen, daß seit der Entstehung des dermaligen Bürgermilitairs (siehe Kriegswesen) dasselbe nunmehr die Dienste der, i. J. 1824 organisirten Sicherheitswache, vertritt, und bisher in allen Punkten seiner dißfälligen Dienstpflichten den rühmlichsten Eifer bewiesen hat.

---

5) Gesundheits Polizey.

a) Medizinal Personal:

Nach dem Dienst Alter sind hier zuförderst aufzuführen:

von den Aerzten

1) Dr. Joseph Anton Rogg, seit 1777 Arzt dahier; gest. am 12. Sept. 1810. Er nahm das Verdienst eines gründlichen und thätigen Arztes mit ins Grab, und noch bewahrt das städtische Archiv die, unter Baiern vorgeschriebenen, von ihm verfaßten meteorologischen Tabellen — die von einer, selbst durch das Greisen Alter nicht geschwächten, sorgfältigen Umsicht zeugen.

2) Dr. Johannes Merk, seit 1787 (S. wegen beiden, Anhang Nr. 3 zum 4ten Hefte S. 39.) Möge dieser, um seine Vaterstadt hochverdiente Arzt im Laufe dieses Decenniums im reinen Bewußtseyn seiner vielseitigen wohlthätigen Wirksamkeit, sein Jubiläum feiern können! Hunderte haben ihm durch seine vorzügliche Gewandtheit und Sorgfalt im Fache des Accouchements Leben und Gesundheit zu danken und ist es ihm von der Vorsehung gegönnt, jene Feyer zu begehen, so wird sich die öffentliche Stimme hierüber zu seinem Ruhme gewiß noch deutlicher aussprechen, als es hier geschehen kann. —

3) Landvogtey- und OberamtsArzt Dr. Maag. — Angestellt als erster Physikus den 4. April 1811 [14]) und als OberamtsArzt, den 2. April 1814 [15]). Nahmentlich hält es der Verf. für eine heilige Pflicht, die Verdienste dieses ehrwürdigen Greises um seine eigene Gesundheit, hier laut zu bekennen, indem es dessen Eifer und unermüdlichen Thätigkeit gelang, die bedenklichsten Folgen einer hartnäckigen Brustkrankheit im Jahre 1812 von ihm zu entfernen. Und mit dem Verf. werden noch viele, von ähnlichen Leiden Geprüfte, bekennen, daß Er ihnen recht eigentlich als ein rettender — Oehl und Wein in ihre Wunden giessender, Samariter erschien.

4) Dr. Franz Stapf, ließ sich zu Ausgang des Jahres 1823 hier nieder und widmete sich mit Liebe und Eifer seinem Berufe. Besonders tapfer zog er gegen chronische Magenübel zu Felde, die er auch glücklich und mit dem besten Erfolge für die Zukunft, zu bekämpfen wußte. Viel zu frühe für die Stelle, die er in der bürgerlichen Gesellschaft vertrat, vollendete er kurz nach seiner Zurückkunft aus dem PfeffersBade, im July 1830.

---

14) Reg.Bl. v. 1811 p. 76.

15) Reg.Bl. v. 1814 p. 142.

5) Auf die, von Dr. Maag Altershalber nachgesuchte und ihm willfahrte Pensionirung, folgte durch höchste Entschließung vom 31. Octbr. 1827 [16]) in gleicher Eigenschaft als Oberamtsarzt dahier, OberamtsArzt Dr. Schättle von Oberndorf; dessen rastlose Thätigkeit sich bisher zur Genüge erwiesen hat. — Auch diesem würdigen Arzte verdankt der Verf. selbst, nicht nur Abhülfe von eigenen, durch die sitzende BerufsArt herbeigeführten Beschwerden, sondern auch — nächst der Vorsehung — das Leben und Gedeihen eines lieben Kindes; dessen Fortdauer hienieden seine Eltern in einer Angst- — und Prüfungsvollen Stunde bereits aufgegeben hatten! —

6) Im nähmlichen Jahre (1827) begann auch Johann Georg Merk, Sohn des Stadtarzts, Joh. Merk, als Dr. der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe seine medizinische Laufbahn dahier. — Daß sich der Ruhm seines ehrwürdigen Vaters auch auf Ihn übertrage, bezweifeln wir nicht. Das unbedingte Vertrauen, das er bereits schon genießt, bürgt hinlänglich dafür.

7) Erst im verwichenen Jahre 1833 kam Karl Lingg als Dr. der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe, hierher. — Für die kurze Zeit seines Hierseyns hat derselbe schon viele Energie entwickelt und wir sind überzeugt, daß auch er mit unverdrossenem Muthe sich eine ehrende Stelle in der Reihe verdienstvoller Aerzte erringen wird.

Von den, dem chirurgischen Fache allein sich widmenden Wundärzten;

haben wir aufzuführen: 1) Gottfried Jordan, längst noch unter der Reichsstädtischen Verfassung hier practicirend, ein wahrer Veteran der Chirurgie, starb den 12. April 1824.

---

16) Reg.Bl. v. 1827 p. 482.

2) Johannes Wolf; ebenfalls noch von der Reichsstadt her, starb unter Baiern am 1. Febr. 1808 und war der erste, der als Chirurg bei der NationalGarde militärisch beerdigt wurde. Ueber seine vielen Verdienste hört man nur Eine Stimme. — Weitere, schon zu Reichsstädtischer Zeit hier practicirende Wundärzte sind:

3) Joh. Georg Widmann;

4) Athanasius Haag; StadtChirurg;

5) Joh. Adam Merz, starb allgemein betrauert den 12. Dezember 1828.

6) Bonifaz Nold: — der Einzige, der unter Baiern die chirurgische Laufbahn dahier betrat, war 7) Matthäus Schmidt von Langenau bei Ulm, unter der damaligen Regierung Stadt- und LandgerichtsChirurg, unter der jezigen Regierung seit 1823 OberamtsChirurg, starb den 21. Juni 1828 in dem Rufe eines biedern und in seinem Fache durch das Fortschreiten auf der Bahn der Wissenschaft gründlich erfahrenen Mannes. Bekanntlich wußte er manches Uebel und manchen Schmerz durch die einfachsten Mittel (oft auf die uneigennützigste Weise durch blose Hausmittel) zu lindern und zu heben. — In neuerer Zeit haben sich als Wundärzte hier niedergelassen: 8) Joh. Jakob Erb; i. J. 1820. 9) Ignaz Merz, Sohn des Chirurgs und Rathsdieners Merz, i. J. 1827. Derselbe wurde 1828 an die Stelle des Chirurg Schmidt, als OberamtsWundarzt gewählt; 10) Christian Schmidt, Bruder des verstorbenen Schmidt, ebenfalls von Langenau bei Ulm, i. J. 1830. Derselbe ersezt seinen Bruder, dessen Maximen ganz auf ihn übergegangen zu seyn scheinen, auf eine sehr verdienstliche Weise; 11) Jakob Widmann, Sohn des Chirurgen J. G. Widmann, ebenfalls i. J. 1830. — Die vier Leztgenannten sind zugleich Geburtshelfer.

Dem HebAmmen-Dienste

wiedmen sich dermalen vier Personen, nähmlich die Frauen: Erb; Nold; Rueß und Widmann.

An Apothecken besitzt Ravensburg drey; die Becherſche; Goßnerſche und Kutterſche.

b) HeilQuellen.

Obgleich bisher keines auswärtigen Ruhms geniessend und nur Ravensburg und seiner nächsten Umgebung dienend, sind unsere HeilQuellen nichts destoweniger erwähnenswerth und besässen solche weitläufige, kostbare und den Anforderungen des Geschmackes der neuesten Zeit genügende Gebäude, GartenAnlagen und sonstige luxuriöse Einrichtungen, worüber oft der eigentliche Zweck eines BadeOrtes vergessen wird, so dürften wohl auch unser Heiligkreutz- und das Sennerbad sich mit manchem anderm BadeOrt des Vaterlandes messen können. — Ein HauptGrund bisherigen Unbekanntseyns dieser Bäder mag wohl darinn liegen, daß noch keine genaue Analyse über dieselben sich vorfindet. — Nach Dr. Grubermann, der in der Mitte des siebenzehenten Jahrhunderts hier lebte (S. 4tes Heft Seite 39) soll das Sennerbad aus Kalkstein; Alaun; Salpeter und Schwefel bestehen, und in Gicht und Rheumatismen sehr wirksam seyn, während das HeiligkreutzBad aus Salpeter, Schwefel und Vitriol bestehen, und sich gegen Gicht- Nerven- Haupt- und Brustbeschwerden wirksam bezeugen soll.

Eine neuere Analyse von diesen beiden Bädern ist zur Zeit nicht bekannt, die freilich bei dem heutigen, der Vervollkommnung weit näher gerückten Stande der Chemie wahrscheinlich ein ganz anderes Resultat liefern dürfte.

Was das Wasser der HeiligkreutzQuelle betrifft, so hat dieses den Geruch und Geschmack von Schwefelwasser-Stoff; während das Sennerbad keinen Geruch, wohl aber

einen salzigherben Geschmack besitzt. Der wirksamste Bestandtheil des HeiligkreutzBades scheint, wie gesagt SchwefelwasserStoff zu seyn, während das SennerBad mehr salzige Bestandtheile führt. — Beide äussern, innerlich gebraucht, eine abführende Wirkung, nur mit dem Unterschiede, daß das Wasser vom Heiligkreutz zugleich mehr auf die Haut wirkt, wogegen das Sennerbad mehr die UrinSecretion in Anspruch nimmt. — Hinsichtlich des Nutzens, den sie in Krankheiten leisten, stimmen beide Bäder so ziemlich überein, nur daß das Heiligkreutzbad mehr in Krankheiten der Haut, als: chronischen HautAusschlägen, wie Kräze ꝛc. ꝛc. wirksam ist, während bei Krankheiten des lymphatischen Systems, wie bei den Scropheln, das Sennerbad den Vorzug hat. Im Allgemeinen nützen also beide Bäder bei Gicht; Rheumatismen; chronischen HautAusschlägen, wie bei Flechten, Krätze, Kopfgrind ꝛc.; bei veralteten, besonders nach unterdrückter Krätze entstandenen, Fußgeschwüren; bei Stockungen im Unterleibe, bei Hysterie und Hypochondrie, ebenso bei chronischen Schleimflüssen, wie beim weissen Fluße, chronischen Catarrh ꝛc. ꝛc.

Das Sennerbad besteht noch als eigentliche Badeanstalt und wird alljährlich fleissig besucht. Dasselbe ist jedoch PrivatEigenthum; während das Heiligkreutzbad dem Armenfond gehörte, und, da weder bei eigener Administration, noch bei der Verpachtung, sich ein Nutzen für denselben ergab, schon vor Jahren im Meistgebot an den Stadtrath, Dreykönigwirth Stark, veräussert wurde. — Das uralte Kirchlein und das, freilich von allen Seiten morsch gewordene Badhaus, verschwanden nun, und machten einem allerdings sehr angenehmen Garten zum Bier- und Weinschanke, Platz, den jedoch der nunmehrige Eigenthümer zu diesem Behufe ebenfalls wieder verpachtet hat. — Von der hier befindlichen HeilQuelle kann zwar bis jezt immer noch Wasser in die Häuser abgeholt werden, indem sich, so viel

bekannt ist, der Käufer des Plazes zu unverlezlicher Erhaltung der Quelle Behufs dieses Gesundheitsdienstes, verpflichtet hat. — Indessen wäre doch zu wünschen, daß beide Heil-Quellen die Aufmerksamkeit der einschlägigen Behörden näher auf sich ziehen, und hierdurch eine neuere Analyse und mit derselben vielleicht auch eine größere Werthschätzung derselben bewirkt werden möchten! —

c) Oeffentliche Fürsorge.

Hierher rechnen wir zuförderst die, durch zahlreiche Verhandlungen von 1816 an, bewirkte Erweiterung des hiesigen gemeinsamen Gottesackers. Die nächste Veranlassung hierzu gab eine Anzeige des Todtengräbers Riedle bei Landvogtey- und OberamtsArzt Dr. Maag, daß a) auf dem Familien- und allgemeinen BegräbnißPlatze kaum so viel Raum noch übrig sey, um ein Kind begraben zu können; b) daß er nach 7 bis 8 Jahren die Leichen wieder ausgraben müße, und er sich daher c) wegen Beerdigungen bald gar nicht mehr zu helfen wisse! — Aus diesem TodtengräberBerichte zuschliessen, hätten — wäre alles buchstäblich in der Wirklichkeit so gewesen — die dießfallsigen Verhandlungen und Correspondenzen, die vielen BerichtErstattungen an die — und die eben so zahlreichen Rescripte und Decrete von den — höchsten Stellen, nicht so lange andauern können, ohne daß nicht per fas et nefas zu irgend einem andern Fleck der Stadtmarkung Behufs der inzwischen vorgefallenen, und bis zu endlicher Erledigung der Sache doch nicht wohl aufschiebbaren Beerdigungen, Zuflucht genommen worden wäre. — Allein der Todtengräber that einmal durch amtliche Berichterstattung seine Pflicht; ebenso auch der OberamtsArzt; — als CommunalSache kam der Gegenstand zur Berathung des Stadtraths und BürgerAusschusses; diese beiden Collegien wollten von alleiniger Ueberbürdung der Kosten des Ankaufs eines Platzes zur Er-

weiterung des Friedhofes, auf die Stadt nichts wissen, sondern drangen auf Concurrenz auch der hierher eingepfarrten Filiale; diese Anstände endlich gaben Veranlassung zu mehrfältigen oberamtlichen Berichten an die Regierung; mittlerweile aber behauptete der Tod doch seine Rechte, und es wurde daher auch während dieser Verhandlungen und Correspondenzen immerhin auf den bisherigen Platze beerdigt. — Inzwischen ward die angetragene Erweiterung des Gottesackers durch den Ankauf eines 2 Vrlg. 44 Rthn. großen Rebgartens des Bäckermeisters Benedikt Brielmaier um die Summe von 940 fl. realisirt, und der, von demselben zuvor ausgestockte Platz mit einer, sich an die alte anschliessenden, Mauer umfangen.

Bemerkenswerth erscheint in der unterhabenden Beziehung vorzüglich auch die, von dem K. Oberamte in Gemeinschaft mit dem katholischen KirchenConvente unterm 17. Novbr. 1817 ergangene Abmahnung der bisher üblichen Abendgebete bei Verstorbenen, da dieser Gebrauch bei, an eckelhaften oder gar ansteckenden, Krankheiten Verblichenen, nicht nur für die Betenden sehr gefährlich werden, sondern selbst Epidemien erzeugen kann; weßhalb gemäß jenen Erlasses[17]) dieser Gebrauch in den Sterbhäusern nachdrücklich verboten und zu diesem Behuf die, denselben nächstgelegenen Kirchen empfohlen wurden. —

Wir glauben, das Impfwesen und die dasselbe betreffenden obrigkeitlichen Anordnungen um so mehr nur berühren zu dürfen, da die gesezliche sanitätspolizeyliche Aufsicht und Handhabung desselben seit den RegierungsPerioden von Baiern und Würtemberg nichts zu wünschen übrig läßt. Alljährlich geschehen dießfalls Bezirks- u. Ortsvorsteheramtliche Erinnerungen, und werden nicht nur von Seiten des MedicinalPersonals mit Zuvorkommenheit in Ab-

17) Intell Bl. v. 1817 p. 248.

sicht auf Beischaffung frischen Impfstoffes, sondern auch von Seiten des Publikums mit immer sichtbarer werdender Anerkennung der großen Wohlthat dieses UniversalSchuzmittels aufgenommen. — Regiminelle; Oberamtliche; Oberamtsärztliche und Stadtschultheissenamtliche Anordnungen und Verfügungen: die Aufsicht über den Zustand und Verschluß von Lebensmitteln und Arzneykörpern, vermehren diese ActenSammlung von Jahr zu Jahr; schädliche Beimischungen an Speisen und Getränken kennt man in der Regel nicht; doch haben sich schon einzelne Fälle ereignet, wo, vielleicht durch fremde Fahrlässigkeit verursacht, chemische Untersuchungen angestellt werden mußten. Die Brod- und Bierschau wird fleissig gehalten und in neuester Zeit (1831) wurde sogar ein Weingericht (freilich in einem andern, als in Langbeins Sinne!), verordnet, welches sein Amt jährlich zweimal und zwar zwischen Lichtmeß und Georgii, dann zwischen Michaelis und Neujahr, jedesmal aber unverhofft ausüben sollte. Die hierzu ernannten obrigkeitlichen Personen lehnten jedoch aus wohlverstandenem Interesse diesen Posten von sich ab, und so blieb vor der Hand jeder Verehrer der Bachusgabe Kläger und Richter in einer und eigener Person! —

Die furchtbare Hyder, die vor drey Jahren fast ganz Europa zittern machte und auch heuer wieder, besonders in den nördlichern Gegenden des Festlandes ihre verderbliche Saat hielt; — die Cholera (indische Brechruhr:) zog frühzeitig die Aufmerksamkeit der höchsten SanitätsBehörden auf sich, und veranlaßte die, durch alle vaterländischen Blätter verbreiteten beruhigendsten und belehrendsten Verordnungen und Verfügungen. — Schon in Oesterreichs KaiserStadt schonungslos wüthend und ihrer Natur nach bekanntlich gerne überspringend, mußten die Nachbarstaaten, folglich auch Würtemberg auf ihren verheerenden Besuch sich fassen. — Dieß geschah auch aller Orten,

und jede einzelne Gemeinde rüstete sich beherzt zu ihrem Empfang. Nicht nur, daß zunächst das ärztliche Personal eine rühmliche Aufopferung (besonders die H. H. Apotheker in Bereithaltung der zweckdienlichsten Medicamente) bewährte, auch von Seiten der öffentlichen VersorgungsAnstalten wurde jedem möglichen Ansinnen entsprochen. Zu diesem Ende wurde für den Fall des wirklichen Ausbruchs der Cholera in hiesiger Stadt, die Räumung des sogenannten Bruderhauses und dessen Einrichtung zu einem eigentlichen CholeraHospital beschlossen und zu den, vom Armenfond aus seinem eigenen Vorrathe noch disponibeln Geräthschaften, auf dessen Kosten noch besonders: 42 neue Bettstatten; 25 Leibstühle; 72 wollene Bettdecken; 16 Heumatrazen; 51 Unterbettziechen; 31 Pfulbenziechen; 44 Kissenziecken; 102 Leintücher; 48 Strohsäcke; und 45 Hauptsäcke, mit einem Aufwande von 1281 fl. 25 kr. angeschaft.

Danken wir der Vorsehung, von diesem furchtbaren Uebel verschont geblieben zu seyn; denn auch der, auf dessen Linderung abzweckende Aufwand ist nicht vergeblich; auch ohne die Cholera werden die erwähnten Requisiten sicher nicht verderben! —

---

6) Verkehrs- und GewerbePolizey.

Unter den StaatsAnstalten zu Beförderung des Handels- und sonstigen öffentlichen Verkehrs, steht unstreitig das Postwesen oben an, und es ist wirklich bemerkenswerth, auf welche hohe Stufe der Vervollkommnung dasselbe in neuester Zeit gediehen ist. — An Eilwagen kommen dermalen wöchentlich an: 2 von Stuttgart und Ulm (Frankfurth und Nürnberg) und 3 von Friderichshafen (Lindau, Rorschach, St. Gallen ꝛc.) und gehen ab: 2 nach Stutt-

gart und Ulm (Frankfurth, Heilbronn ꝛc.) und 3 nach Friederichshafen (Italien, Schweiz ꝛc.) — Packwagen kommen und gehen je in der Woche 2 von und nach Stuttgart und Ulm. Postwagen kommen an 6; von Hechingen; Memmingen; Meersburg; Friedrichshafen und Wangen und nach den nähmlichen Richtungen gehen wöchentlich 7 ab. — An Ordinarien endlich kommen wöchentlich 21 von Stuttgart; Ulm; Augsburg; Stockach, Lindau, Bregenz (mit der italienischen Post,) Friederichshafen, Wangen, wogegen 16 Ordinarien wochentlich nach den gleichen Richtungen abgehen. Ausserdem geht und kommt mit jedem Eilwagen, Pack- und Postwagen zugleich auch eine Ordinarie. — Hieraus ist leicht zu ermessen, wie viele Umsicht und Präcisität die Postverwaltung erfordert; welche seit dem 22. Mai 1827 in der Person des dermaligen Postverwalters Johann Georg Waggershauser — dem Nachfolger seines in jenem Monate verstorbenen ehrwürdigen Vaters gl. N. — einem ebenso thätigen als tüchtigen Mann anvertraut worden ist. — Poststallmeister ist der Gastgeber zum goldenen Lamm, Jakob Fuchs; der Nachfolger seines Vaters in gleicher Eigenschaft und im gleichen Hause.

Die hiesigen Gewerbe leiden in neuerer Zeit überhaupt Noth, und vornehmlich sind es zwey Uebel, welche diese Noth herbeiführten. Einmal überhandnehmende Uebersezheit der Gewerbe und zweitens die, in der neuesten Gesezgebung gegründete Freiheit der Concurrenz auch Auswärtiger auf dem hiesigen Wochenmarkte! Besonders in ersterer Hinsicht befand man sich unter Baiern noch besser daran, indem damals das Verhältniß des PopulationsStandes, zu dem GewerbsStande vorzüglich berücksichtigt wurde. Ein Erlaß der K. B. LandesDirection in Schwaben, im Jahr 1807 an sämmtliche Land- Kreis- und StadtCommissariate, Landgerichte, mittel- und unmittelbare Behörden, die Herstellung der GewerbeCataster

betreffend, drückt sich unter andern vorschriftlichen Bestimmungen nahmentlich dahin aus: „In der Rubrik „Bemerkungen" gewärtigt man die geeigneten Aufschlüsse und gutächtliche Meinung über die Uebersetzung des einen oder „andern Gewerbes nach localen Ansichten und der Bevölkerung der Stadt, nach dem Unterschiede der blos zum „Bedarf der Einwohner arbeitenden, oder auch mit ihren „Fabrikaten Handel treibenden Gewerben;" — ein sprechender Beweis, daß die baiernsche Regierung eine besondere Rücksicht auf die Zahl der Gewerbetreibenden untereinander und gegen die Bevölkerung eines Ortes, nahm. — Gerade das Gegentheil bildet aber der Art. 24 unseres dermaligen BürgeraufnähmeGesetzes von 1828, wornach der Grund der Ueberseztheit der Einwohnerschaft überhaupt oder eines zünftigen oder unzünftigen Gewerbes nicht geltend gemacht werden darf. — Ein Paar Beispiele werden die große Verschiedenheit des GewerbeStandes und seiner Beurtheilung, unter Baiern, gegen heut zu Tage, näher beleuchten:

Nach dem Baierischen GewerbeCataster der Stadt Ravensburg vom Jahr 1808 befanden sich in solcher 31 Bäkker. Das Cataster enthält jedoch den Beisatz:

„um die Hälfte zuviel für den PopulationsStand!"

Hätte sich nun auch bis auf die jezige Zeit die Bevölkerung der Stadt um die Hälfte vermehrt, was jedoch augenscheinlich ohne die abgeschmackteste Uebertreibung nicht angenommen werden kann, so müßte es an der Meisterzahl von 1808 genügen, während solche nach dem Cataster von 1826 (also noch nicht vom Neuesten!) um 7 Meister zugenommen hat! —

Noch auffallender ist der dießfällige Unterschied bei den SchuhmacherMeistern. — Nach dem Baierischen Cataster von 1808 betrug deren Anzahl zu Ravensburg nicht mehr als 28 —; und dennoch wurde hinzugefügt:

„dieses Handwerk ist übersezt"!

Gegenwärtig aber beträgt die Zahl der SchuhmacherMeister der Stadt nicht weniger als 46 mithin mehr als nochmal soviel wie unter Baiern! Beispiele dieser Art liessen sich freilich noch mehrere anführen! —

Doch, lassen wir auch in dieser Beziehung den Muth nicht sinken, und unserer, für das Vollkommnere stets rastlos besorgten und rastlos thätigen Regierung und deren vereintem Streben mit den Ständen in dieser hochwichtigen Angelegenheit — sey es auch nur durch allmähliche Annäherung, — das Beste zu erzielen, Gerechtigkeit wiederfahren.

Trotz der Ungunst der Zeit und unerachtet der zahlreichen lockenden Beispiele nicht nur von den untern vaterländischen Gegenden, sondern beinahe von allen Theilen Teutschlands, hat die AuswanderungsSucht wegen Gewerbe- und Verdienstlosigkeit, in Ravensburg, doch noch nie Wurzel gefaßt; denn der, von Adrian Wolf, Sohn des Bäckermeisters Johannes Wolf dahier, ebenso schnell gefaßte als ausgeführte Entschluß, Hut und Stock zu nehmen, und nach Amerika zu spazieren, dürfte vor der Hand nicht als eine förmliche Auswanderung zu betrachten seyn. — Indessen hat er damit doch bewiesen, daß er nicht spassen wolle; die Wände des väterlichen Hauses und die Mauern der Vaterstadt, waren dem jungen Manne zu eng, und so wählte er sich lieber gerade die andere WeltHälfte zum Ziel seiner Reise und unsere Antipoden zu seiner Gesellschaft. — Zwey von ihm bisher erhaltene Briefe, welche seine Reise; seine Ankunft in jenem Welttheile; und sein bisheriges dortiges Befinden ꝛc. beschreiben, sind in dem Landbothen Nr. 56 1833 und Intell.Blatte von 1834 Nr. 83 zu lesen.

Eine neue Epoche für das GewerbeWesen begann mit dem Vollzug der allgemeinen GewerbeOrdnung vom 22. April 1828 und mit der, durch dieselbe herbeigeführten Reorganisation des ZunftWesens. — Indem wir hinsichtlich des hierdurch neugeschaffenen inneren Organismus der

Zünfte und hinsichtlich der Bildung der ZunftVereine und der Bestimmung der ZunftVorgesezten, uns auf das vierte Kapitel des zweiten Abschnittes des angeführten Gewerbe-Gesetzes beziehen, beschränken wir uns auf die, nach mehreren vorgängigen RegiminalVerfügungen, vom 6. — 31. März 1830 oberamtlich gepflogenen Verhandlungen Behufs der neuen ZunftOrganisation und Wahl der Zunftmeister, welchen Verhandlungen am 12. Julius 1830 die Wahl der Obmänner und Oberzunftmeister folgte. — Wir führen dießfalls die zünftigen Gewerbe nach Maasgabe der Beilage zu Artikel 10 der GewerbeOrdnung, alphabetisch auf, in soweit solche hier organisirt wurden; bezeichnen sodann zunächst die gewählten Obmänner, dann die Zunftmeister, von denen immer der Erstgenannte, (mit gesperrter Schrift) als OberZunftmeister gewählt wurde; endlich folgt auch die Benennung der Herberge. — Da indessen nach Art. 84 der GewerbeOrdnung die Wahl der Zunftmeister nur je auf drey Jahre zu geschehen hat, so haben wir dießfalls bereits die Resultate zweyer Wahlperioden anzuführen, und zwar:

1) nach den Verhandlungen vom 6. — 31. März, dann 12. Juli 1830.

1) **Bäcker**; Obm. Stadtpfleger Ehmann; O.Z.M. St.R. Baumgärtner; Z.M. Joseph Edel; Ferdinand Bosch in Altdorf: —; Herberge: Kreutz.

2) **Bortenwirker und Knopfmacher**, mit Concurrenz von Waldsee, Tettnang und Wangen: Obm. St.R. Martini; O.Z.M. Joseph Wötzer; Z.M. Gottfried Schreyvogel; Martin Remer v. Waldsee; Herberge : Krone.

3) **Buchbinder**, mit vier ConcurrenzOberämtern: Obm. St.R. Dorn; O.Z.M. Ferdinand Maier; Z.M. Eduard Eben; Franz Ignaz Schabet in Friedrichshafen; Herberge: Lamm.

4) Drechsler und Kammmacher: Obmann St.R. Kiderlen; O.Z.M. A. F. Rabholz; Z.M. P. F. Edinger und Matth. Eubler in Altdorf; Herberge: DreyKönig.

5) Gold- und Silberarbeiter und Gürtler: mit Concurrenz von Wangen, Tettnang, Saulgau und Leutkirch: Obm. St.R. Koffler; O.Z.M. Joh. Frdr. Kern; Z.M. Paul Adrian Kutter, Martin Merk, Gürtler; Herberge: Lamm.

6) Häfner; mit Concurrenz von Tettnang: Obm. St.R. Martini; O.Z.M. Friedrich Zorn; Andreas Schibl; Kaspar Mayer in Altdorf; Herberge: Hecht.

7) Hutmacher; mit Concurrenz von Saulgau, Wangen und Tettnang: Obm. St.R. Kiderlen; O.Z.M. Joh. Resch; Z.M. Fidel Schlachter; Andreas Maier in Tettnang; Herberge: DreyKönig.

8) Kaltschmiede (Kupferschmiede, Spengler, Flaschner u. Zinngießer) Obm. Kaufm. Schöllkopf; O.Z.M. Konrad Kilgus, Kupferschmd.; Z.M. Friedrich Beck, Flaschner, Gaudenz Zamboni, Zinngießer, in Altdorf; Herberge: Hecht.

9) Kaufleute: Obm. RechtsConsulent Sauter; Commité: Jos. André Rhomberg; Franz Karl Koffler; Jos. Ant. Matt in Altdorf; Rupert v. Schmidsfeld, U. C. Gradmann. —

10) Küfer und Kübler: Obm. St.R. Baumgärtner; O.Z.M. Matthias Albrecht; Z.M. Joh. Baur, Joh. Gündele von Altdorf; Herberge: Löwen.

11) Leinenweber; Obm. St.R. Möhrlin; O.Z.M. Sebastian Dobler; Z.M. Joseph Reischmann; Jacob Biele; Matth. Wagner von Altdorf; Herberge: Drey-König.

12) Maurer und Steinhauer: Obm. St.R. Koff-

ler; O.Z.M. Georg Herbst; Z.M. Matth. Haller, Frz. Häusler in Altdorf; Herberge: Krone.

13) Metzger: Obm. St.R. Thein; O.Z.M. Joseph Schuhmacher, Z.M. Johannes Böhm, Jos. Grubermann in Altdorf; Herberge: Schwarz Adler.

14) Nagelschmiede: Obm. St.R. Dorn; O.Z.M. Jakob Däuber; Z.M. Joh. Böhem, jgr.; Simon Karrer in Altdorf; Herberge: Krone.

15) Roth- und Weißgerber: Obm. St.R. Kutter; O.Z.M. Matth. Heberle, Weißgerber; Z.M. Fidel Lanz; Jos. Jakob in Altdorf; Herberge: Krone.

16) Sattler, Seckler und Kürschner: Obmann Kaufm. Spohn; O.Z.M. Lucas Wucherer, Seckler, Z. M. Thaddäus Frey, Alois Thumm in Altdorf; Herberge: Lamm.

17) Schlosser; Wendenmacher; Büchsenmacher und Messerschmiede: Obm. St.R. Dorn; O.Z. M. Gottlob Johann Edinger, Schlosser; Z.M. Andreas Scheuermann, Messerschmid, Jos. Sieber, Schlosser in Altdorf; Herberge: Hecht.

18) Schmiede, d. i. Huf- und Waffenschmiede: Obm. St.R. Baumgärtner; Z.M. Daniel Kirsinger, Jos. Fäßler, Jakob Bildstein in Altdorf; Herberge: Krone.

19) Schneider: Obm. St.R. Senner; nach dessen Dimmission: Papierfabr. Aicheler; nach dessen Tod; Kfm. Joh. de Christoph Kiderlen; O.Z.M. Mag. Kratt; Z.M. Joh. Schibl; Leonhard Baumann in Altdorf; Herberge: Krone.

20) Schreiner: Obm. St.R. v. Schmidsfeld; O.Z.M. Anton Sipple, Z.M. Paul Edinger; Matth. Brändle in Altdorf; Herberge: Krone.

21) Schuhmacher: Obm. St.R. Stark; O.Z.M. Vinzenz Haag; Z.M. Georg Edinger; Jos. Arnegger in Altdorf; Herberge: Hecht.

22) Sailer: Obm. St.R. Kiderlen; O.Z.M. Elias Manz; Z.M. Anton Staudacher; Joh. Ettle in Altdorf; Herberge: Krone.

23) Strumpfweber; mit Concurrenz von Wangen, Saulgau u. Tettnang; Obm. St.R. Kutter; O.Z.M. Sebastian Martin; Z.M Joh. Bapt. Geiger; Jos. Rübelmann in Tettnang; Herberge: Lamm.

24) Tuchmacher und Tuchscheerer, mit Concurrenz von Tettnang; Obm. St.R. Möhrlin; O.Z.M. Joh. Frey; Z.M. Johannes Wucherer, Wilhelm Wild, Tuchscheerer; Herberge: Kreutz.

25) Wagner: Obm. St.R. Wieladt; O.Z.M. Ant. Senn; Z.M. Matth. Lauchenauer; Casimir Michler in Altdorf; Herberge: Drey König.

26) Zimmerleute: Obm. St.R. Erb; O.Z.M. Fidel Holstein; Z.M. Andreas Zinstag; Fr. Xav. Roth in Altdorf; Herberge: Krone.

Zu Folge Oberamtlicher Verhandlungen vom 14. Oct. u. ff. 1833 — gestaltete sich der PersonalStand der Zünfte für die nächsten drey Jahre theils durch Belassung beim Vorigen (d. i. durch ausdrückliche Bestättigung desselben statt neuer Wahl,) theils durch neue Wahl und zwar hinsichtlich der Obmänner meistens durch Verzichtleistung der Vorhergehenden, auf diese Stellen, herbeigeführt, folgendermassen:

1) Bäcker: Obm. Stadtpfl. Ehmann; Z M. St.R. Joh. Baumgärtner, Dominik Berlinger, G. R. Bosch in Altdorf; Herberge: Grünbaum.

2) Bortenwirker und Knopfmacher; Obm. St. R. Martini; Z.M. Jos. Wözer; Gottfr. Schreyvogel; Anton Wözer in Waldsee; H. Krone.

3) Buchbinder: Obm. Kaufm. M. J. Himpel; Z.M. Eduard Eben; Alois Erb; Hyacinth Schwander in Altdorf; H. Lamm.

4) Drechsler und Kammmacher: Obm. St.R. Kollros; Z.M. Nabholz, Kammmacher, Georg Stoß, Drechsler; Eubler von Altdorf; H. Drey König.

5) Gold- und Silberarbeiter und Gürtler: Obm St.R. Koffler; Z.M. Jos. Heupel; Gottfr. Zinstag, Gürtler Merk; H. Lamm.

6) Hafner: Obm. St.R. Kollros; Z.M. Beck; Hörtenstein; Caspar Maier in Altdorf; H. Hecht.

7) Hutmacher: Obm. St.R. Kiderlen; Z.M. Baptist Erb; Fidel Schlachter; Andr. Maier in Tettnang; H. Drey König.

8) Kaltschmiede: Obm. Kaufm. Wilhelm Bäumer; Z.M. Flaschner Schnezler; Joh. Albrecht, Kupferschmid; Brendle in Altdorf; H. Hecht.

9) Kaufmannschaft: Obm. St.R. Kutter; Commite U. C. Gradmann; Joh. Dorn; Lorenz Möhrlin, Friedrich Staib.

10) Küfer und Kübler: Obm. St.R. Baumgärtner; Z.M. Joh. Knoblauch; Bauer; Gündele in Altdorf; H. Löwen.

11) Leinenweber: Obm. St.R. Möhrlin; Z.M. Sebastian Dobler; Jos. Reischmann; Wagner in Altdorf; H. Drey König.

12) Maurer u. Steinhauer: Obm. St.R. Koffler; Z.M. Georg Herbst; Matth. Haller, Franz Häusler in Altdorf; H. Krone.

13) Metzger: Obm. St.R. Thein; Z.M. Joh. Böhm; Philipp Hablizel; Jos. Grubermann in Altdorf; H. Schwarz Adler.

14) Nagelschmiede: Obm. St.R. Kollros; Z.M. Melchior Wilhelm; Thomas Rösch; Joseph Rauch in Altdorf; H. Krone.

15) Roth- und Weißgerber: Obm. St.R. Kut-

ter; Z.M. Matth. Heberle, Weißgerber; Fidel Lanz; Jos. Jakob in Altdorf; H. Krone.

16) Sattler, Seckler und Kürschner: Obmann Kfm. Spohn; Z.M. Lucas Wucherer; Max Frey; Xav. Rudhardt in Altdorf; H. Lamm.

17) Schlosser ꝛc. Obm. Kfm. U. E. Gradmann; Z.M. Gottlob Joh. Edinger, Schlosser; Heberle, Messerschmied; Turnus, Schlosser in Altdorf; H. Hecht.

18) Schmiede (Huf- Waffenschmiede); Obm. St.R. Baumgärtner; Z.M. Jakob Senn; Konrad Kessinger; Anton Bildstein in Altdorf; H. Krone.

19) Schneider: Obm. Kaufm. Joh. de Christoph Kiderlen; Z.M Joseph Wenz; Rothenhäusler, älter; Kögel in Altdorf; H. Krone.

20) Schreiner: Obm. St.R. v. Schmidsfeld; Z.M. Anton Sipple; Paul Edinger; Müller in Altdorf; H. Krone.

21) Schuhmacher: Obm. St.R. Stark; Z.M. Vinzenz Haag; Georg Edinger, älter; Junker in Altdorf; H. Hecht.

22) Seiler: Obm. St.R. Kiderlen; Z.M. Elias Manz; Anton Staudacher; Ignaz Ettle in Altdorf; H. Krone.

23) Strumpfweber: Obm. St.R. Kutter; Z.M. S. Martin; E. Edinger; Sprinz in Altdorf; H. Lamm.

24) Tuchmacher und Tuchscheerer: St.R. Möhrlin; Z.M. J. Kollros; J. Wucherer; Wild, Tuchscheerer; H. Löwen.

25) Wagner: Obm. St.R. Wieladt; Z.M. Anton Senn; Matth. Lauchenauer; Basil Michler in Altdorf; H. Dreykönig.

26) Zimmerleute: Obm. St.R. Erb, Baumeister; Z.M. Fidel Holstein; Fidel Zimmermann; Roth in Altdorf; H. Krone. —

Hinsichtlich der Verkehrs- und GewerbePolizey ist noch besonders erwähnenswerth, daß unter König Friedrichs Regierung Ravensburg zu Ergänzung der Königl. MaasOrdnung vom 30. Novbr. 1806 im Jahr 1813 zur sechsten Lagerstätte für die Maaße und Gewichte des Königreichs bestimmt wurde. [18]) Auch in neuester Zeit wird das Pfechtwesen — nach dem es zwischenräumlich noth gelitten zu haben schien — mit verstärktem Eifer gehandhabt und es sind zu diesem Behufe dermalen zwey Stadträthliche Deputate und zwar St.R. Baumgärtner unter Assistenz des St.R. Kollros zu Prüfung der trockenen Maaße und St.R. Thein unter Beigebung des Weinunterkäufers und Küfermeisters Joh Knoblauch zur Visitation der Maaße für Flüssigkeiten, verordnet.

7) Sicherheits- und RuhestandsPolizey.

Hierunter erwähnen wir zunächst die, mit der FeuerlöschOrdnung im Jahr 1824 neu organisirte Sicherheitswache, welche damals, wie wir bei der Gebäude- und FeuerPolizey schon angeführt haben, aus einem Commandanten und 84 Mann bestand. Nach den Statuten dieser Wache wurden alle, sich das erstemal verheirathende Bürger zum Eintritt in dieselbe verpflichtet. Sollte indessen die, auf 60 Mann bestimmte Zahl auf diese Weise nicht erreicht werden, so waren die unverheiratheten BürgersSöhne vom 25. Jahr an zum Eintritt verbunden, doch so, daß nach ihrer Verheirathung ihnen die Zeit ihrer Dienstleistung abgerechnet wurde. Uebrigens war dieser Bestimmungen ungeachtet auch freiwilliger Eintritt gestattet, nur waren

18) St. u. Reg.Bl. v. 1813 p. 213.

CriminalVerbrecher, Gantirer, Streitsüchtige und Trunkenbolde ausgeschlossen. — Wer während der Dienstzeit eine entehrende Strafe zu erdulden hatte, konnte nicht mehr Mitglied der Wache seyn. — Die Dienstzeit wurde auf drey Jahre bestimmt und Niemand durfte einen Ersatzmann stellen, doch war es nach dem Ermessen des Commandanten gestattet, einen einzelnen Dienst durch einen andern Mann der BürgerWache versehen zu lassen. — Die Mannschaft war mit selbst anzuschaffenden Gewehren bewaffnet und ihr Beruf rein bürgerlich, daher sie zu keinem Militair-Dienst verwendet werden konnte. — Ihre Funktionen waren 1) die Erhaltung der Ordnung, wenn je solche durch die aufgestellten Bediensteten nicht allein sollte gehandhabt werden können, besonders bei Truppendurchmärschen; 2) Patrouillen: a) bei Stürmen, zu Verhütung einer Feuersnoth oder andern Unglücks, b) bei angeordneten Streifen in der Gemarkung, in welchen Fällen ein, von der Amts-Versammlung regulirter Lohn ausbezahlt wurde; 3) die Besetzung der Wache unter den Thoren; die Escorte und Bewachung der geretteten Effecten bei Feuersbrünsten. —

Da übrigens im Jahr 1830 die, gegenwärtig noch bestehende rein militairisch organisirte BürgerGarde entstand (s. unten den Art. „Kriegswesen“) und nebst ihren anderweiten Bestimmungen auch die vorbeschriebenen Functionen der Sicherheitswache übernahm, so wurde Leztere auf so lange suspendirt, als die BürgerGarde bestehen wird, nach deren etwaigen Auflösung aber, die SicherheitsWache wieder in Activität zu treten hat.

Zu Handhabung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit dient überdieß das eigentliche PolizeyPersonal, dermalen aus dem PolizeyWachtmeister Schultheiß und den vier PolizeySoldaten Sommer, Eisele, Stoß und Sprinz bestehend. — Die Hochwache auf dem BlaserThurm versehen gegenwärtig Heilinger und Brielmann und die

Nachtwache: Haller; Albrecht; Hablizel und Manz, in der Stadt dann Wochner und Breyer in den Vorstädten. Als Beiwächter sind zugetheilt Biele und Fischer.

Eben nicht das glänzendste Sujet der SicherheitsPolizey ist übrigens der, in der Nacht vom 24. auf den 25. Juni 1828 verübte Einbruch auf dem Rathhause und die Entführung der StadtCasse, ein Spectackel, das anfänglich allgemeine Entrüstung verursachte, indem eine allgemeine HausVisitation die Folge war. Ein wahres Gaudium brach aber aus, als man noch am zweitgenannten Tage gegen Abend, die Thäter entdeckte und die Abholung der, von denselben in ein Cloack versenkten, Casse, glich einem Triumphzuge! Hatte man nur erst die leere Casse, so war man um das Geld nicht bange, das von den Dieben in das Kamin geflüchtet worden war, aber durch die Umsicht und Wachsamkeit des StadtVorstandes und des PolizeyPersonals ebenfalls bald ausfindig gemacht wurde. — Aus Anlaß dieses Vorfalls können wir uns der Bemerkung nicht enthalten, daß es höchstwahrscheinlich nie so weit gekommen wäre, wenn der Rathhausdiener zur abgabefreien Haltung eines wachsamen Hundes befugt gewesen wäre. Aber die Verweigerung dieser Befugniß und der Umstand, daß der Durchgang des Rathhauses dergestalt mit Marktständen überfüllt wird, daß bald nicht mehr durchzukommen ist, hinter denen sich aber leicht versteckt werden kann, diese, der erhaltenen Witzigung unerachtet, noch immer vorherrschende Uebelstände mußten zur Begünstigung jener That beitragen; an welcher der Rathhausdiener nicht einmal die entfernteste Schuld trug; denn, so wenig ihm zugemuthet werden konnte, auf seine eigene Kosten einen Hund zu halten, so wenig konnte man von ihm oder den Seinigen verlangen, sich den Schlaf abzugewöhnen, um, wenn je einmal ein Einbruch versucht würde,

sogleich bei der Hand zu seyn! — Zu einiger Vermehrung der nächtlichen Sicherheit dienen entzwischen auch die beiden großen Laternen, welche auf Kosten der Stadt vor der Hauptwache und zwischen dem Rathhause und dem Hause des Schneidermeisters Rothenhäusler, angeschaft wurden und bei Einbruch der Nacht angezündet werden. — Möchten — wenn auch nur nach und nach noch mehrere solcher Laternen auch für andere dazu geeignete Plätze, angeschaft und dadurch wenigstens zum Theil ein Institut wieder ins Leben gerufen werden, das in Sicherheitspolizeylicher Hinsicht Ravensburg einst unter Baiern so vortheilhaft auszeichnete. *)

In dieser leztern Hinsicht haben wir endlich noch die öffentliche Fürsorge zu erwähnen, welche nächst steter Aufsicht und Wachsamkeit, in Beziehung auf FremdenBeherbergung und Beaufsichtigung, ꝛc. vorzüglich auch von Zeit zu Zeit die Einhaltung der PolizeyStunde; das Verbot des Tragens von Stileten und Stiletartiger Messer ꝛc. nachdrücklich einschärft. — Besonders der leztgedachte Unfug hat in neuester Zeit auf eine verderbliche und gefährliche Weise eingerissen, und wem unter uns wäre nicht das traurige Schicksal bekannt, das den Bräuknecht Konrad Christ von hier, in einer frühen Morgenstunde des 14. May 1832 durch StiletStiche, traf! — Vorher ein, in der Fülle der Gesundheit lebender junger Mann, versezte ihn jene, erst nicht einmal ihm gegoltene, Unthat durch lebensgefährliche Verlezung der Lunge, in die höchst bedauernswürdige Lage, die, wie man im gemeinen Leben zu sagen pflegt, „weder zum leben noch zum sterben" ist. Zur Ehre der Menschheit wollen wir glauben, daß der Ur-

---

*) Dieß wird aber wohl frommer Wunsch bleiben, um so mehr, als, was Verf. erst später inne geworden, die Laterne beim Rathhause schon wieder abgeschaft worden ist.

heber dieses Unglücks — der kein Ravensburger ist — sich dasselbe in jugendlicher, vom Weingeist gesteigerten Hitze, seinem eigenen Gewissen zu lebenslänglicher Folter, zu Schulden kommen ließ und keinen Mord verüben wollte! —

Nur ein Jahr später erfuhr bei einem Trinkgelage Jos. Ant. Moser von Hinzistobel ein ähnliches Unglück, wie wohl mit weit weniger schweren Folgen, und noch sind, während dieses geschrieben wird, keine vier Wochen vergangen, als Norbert Schöpf von Weissenau zu Oberzell gleichfalls durch ein Stiletmesser verwundet wurde. — Sollte nicht alle Ursache vorhanden seyn, bei solchen Wahrnehmungen mit den Mitteln zu Vorbeugung künftiger dießfallsiger Excesse auch die größte Strenge gegen wirkliche Excedenten dieser Art zu paaren!? —

8) WohlfahrtsPolizey.

Wie die Sorge unseres allgeliebten Königes Wilhelm für die Wohlfahrt seiner Unterthanen allgemein ist, so spricht sich solche besonders auch in der Anordnung des landwirthschaftlichen CentralFestes zu Cannstadt und der, auf verschiedenen Punkten des Landes und unter diesen auch zu Ravensburg gestatteten landwirthschaftlichen ParticularFeste, verbunden mit PreiseVertheilungen, in hohem Grade aus. Nichts ist auch geeigneter, den Eifer zur Veredelung jeglichen Landwirthschaftlichen Zweiges, besonders aber der Viehzucht, zu beleben und zu steigern, als öffentliche Ausstellung der selbst gezogenen Producte und Concurrenz um die, in den auszutheilenden Preisen liegende, ehrende Anerkennung solchen löblichen Strebens, von König und Vaterland! Während der Träge, der Selbstsüchtige; der, am alten Schlendrian klebende, um Veredlung und Verbesserung Unbekümmerte, bei solchen Anläßen von selbst zurück-

bleibt, oder höchstens den müssigen Zuschauer macht, bildet sich dagegen anderer Seits ein schöner und erfreulicher Verein von Staatsbürgern und Männern, die durch die That und durch Aufstellung ihrer Produkte beweisen, daß Verbesserung; Veredlung und Vervollkommnung ihnen nicht bloser Wortschall ist! —

Fünf Jahre hindurch von 1822 bis 1826 einschl. wurde mit Königlicher Genehmigung auch zu Ravensburg und zwar jedesmal am 23. August ein landwirthschaftliches ParticularFest abgehalten und hierzu alljährlich an PreisMedaillen bestimmt:

a) zwey Preise für 2 vierjährige Hengste;
b) — — für 2 vierjährige Stutten;
c) — — für 2 zweijährige Zuchtstiere;
d) — — für 2 Kühe mit dem ersten Kalb;
e) — — für 2 vierschauflige feinwollige Widder;
f) — — für 2 dergleichen MutterSchaafe;
g) — — für 2 Eber;
h) — — für 2 Mutterschweine.

Von Seiten der Stadt und der AmtsCorporation wurden ferner jeden Jahrs folgende Preise ausgesezt:

I. a) 2 Kronenthaler als 3ter Preis für 1 4jährigen Hengst;
b) 2 dto. für 1 vierjährige Stutte;
c) 2 dto. für 1 zweijährigen Farren;
d) 2 dto. für 1 Kuh mit dem ersten Kalb;
e) 2 dto. für 1 vierschauflichen Widder;
f) 2 dto. für 1 solches MutterSchaaf;
g) 2 dto. für 1 Eber;
h) 2 dto. für 1 MutterSchwein.

Dann im nähmlichen Betrag:

II. a) 2 Preise für 2 zweijährige Hengste;
b) 2 — für 2 zweijährige Stutten;
c) 1 — für den größten MastOchsen;

d) 1 Preis für den besten ZugOchsen;
e) 1 — für die beste vierjährige Kuh.

Endlich bestund

III. für die Rennbahn

a) der erste Preis in 6 Kronenthalern und einer Fahne;
b) der zweite Preis in 4 Kr.Thlrn. und einer Fahne,
c) der dritte Preis in 2 Kr.Thlrn.

Als HauptBedingungen für die PreisConcurrenz wurden: innländische Zucht; veredelte Raçe; und Gewährung besonderer und wichtiger Vortheile in landwirthschaftlicher Beziehung und in Hinsicht auf Nachzucht, festgestellt. —

Um beinebens diesem Feste auch den Charakter eines wahren VolksFestes zu geben und nach allen Richtungen Heiterkeit und Frohsinn zu verbreiten, wurden auch Volksspiele, als: Klettern; Stangenlaufen; Eierlesen; Wassertragen und Sacklaufen damit verbunden und auch hiefür Preise ausgesezt. Innschriften an dem, mit Blumengewinden und den Attributen der Landwirthschaft geschmückten Platze der PreiseVertheilung auf der Kuppelnau; Gesänge, vom Verf. eigens für den Zweck des Festes gedichtet und Musik, erhöhten die Feier desselben. — Nichts aber glich dem Jubel der unübersehbaren Menge, als im Jahr 1824 Seine Majestät der König, des eingefallenen Regens unerachtet, geruhten, von Friedrichshafen aus, hierher zu kommen und dem Feste bis nach Vertheilung der StaatsPreise beizuwohnen und als Höchstdieselben im folgenden Jahre und zwar dießmal in Begleitung Ihrer Majestät der Königin und Ihrer Königl. Hoheiten der Königl. Prinzessinen, diesen Besuch wiederholten und bei diesem Anlaß den sprechendsten Beweis von Huld und Milde und von der höchsten Zufriedenheit an den Tag legten! —

Im Jahre 1826 wurde mit diesem Landwirthschafts-Feste von Seiten der Stadt zum erstenmale auch die Vertheilung von Prämien an, in einsichtigem und fleissigem Rebbau und in gewerblicher Betriebsamkeit sich besonders auszeichnende, Bürger, verbunden. — Die Resultate sämmtlicher hier gehaltener BezirksFeste, stellen wir wohl am füglichsten im Anhang unter Ziffer 7 zusammen, wodurch die hiesigen, wie die übrigen PreiseTräger aus der Umgegend, so wie in den IntelligenzBlättern, so auch in diesem Werke in ehrendem Andenken erhalten werden.

Das IntelligenzBlatt vom 24. August 1827 Nr. 68 enthält die Oberamtliche Bekanntmachung, daß für dieses Jahr zu Folge höchsten MinisterialErlasses kein landwirthschaftliches Bezirksfest allhier Statt finde (wie denn auch die übrigen PartikularFeste sistirt wurden); daß jedoch die Abhaltung dieser Feier in künftigen Jahren (in hierörtlicher Verbindung mit Auszeichnungen der Kunst- der gewerblichen und RebbauIndustrie) besonderer höchster Anordnung vorbehalten bleibe, und daß, wie zu erwarten, diese Pause künftig nur um so preiswürdigere Bestrebungen hervorrufen werde. — Die Hoffnung, daß diese BezirksFeste wiederum auf einige Jahre abgehalten werden, um von den, in der Zwischenzeit gemachten Fortschritten Einsicht und Ueberzeugung zu erlangen, dürfte nicht sehr ferne liegen, und alsdann neben mancher andern erfreulichen Erscheinung der neueren Zeit, auch das beharrliche Streben des Gräfl. von Sternbergischen RentamtsSecretärs Löwenthal zu Weissenau auf Einführung einer veredelten Schaafzucht in hiesiger Gegend, verdiente Anerkennung finden! —

Ein, Sonntags den 2. Mai 1824 Abends zwischen 5 und 6 Uhr über Ravensburg ausgebrochenes, unerhört heftiges Gewitter (s. dessen nähere Erwähnung unter den chronikalischen Notizen) welches fast zu gleicher Zeit in den

MehlsackThurm und in die katholische Stadtpfarrkirche — jedoch glücklicherweise ohne zu zünden — einschlug, rief eine Anstalt in das Leben, welche vorzüglich in den Bereich der WohlfahrtsPolizey gehört. In früheren Zeiten kannte man nähmlich nur einen Blitzableiter dahier, auf dem ehemals Wild'schen dann Wasserott'schen Hause (nun Apotheker Goßner gehörig). Derselbe gerieth jedoch in Zerfall und mußte, da er in solchem Zustande mehr geschadet als genützt haben würde, entfernt werden. — Die Schrecken jenes furchtbaren Gewitters aber führten den Stadtobrigkeitlichen Beschluß herbei, auf allen Thürmen und städtischen öffentlichen Gebäuden, Blizableiter herstellen zu lassen, wozu der Physikus Weihrauch von Lindau berufen wurde. — Die beiden hiesigen Schlossermeister Edinger und Erb legten indessen ihre eigene Befähigung zu dieser Arbeit an den Tag, worauf nicht nur auch ihnen die Anfertigung neuer Blitzableiter, sondern auch die nothwendige alljährliche Visitation und etwaige Ergänzung sämmtlicher Ableitungen übertragen wurde. — Dem öffentlichen Beispiele folgten auch RechtsConsulent Sauter und Dreikönigwirth Stark; die ihre Häuser ebenfalls mit Blitzableitern versehen liessen.

Noch haben wir in wohlfahrtspolizeylicher Hinsicht der, im Jahr 1827 errichteten LeichenTaxOrdnung für die Stadtgemeinde Ravensburg zu erwähnen. Die häufigen Klagen über den zu großen, mit dem Vermögen der Pflichtigen in keinem Verhältnisse stehenden Aufwand bei Leichenbegängnissen, über die zum Theil sehr hohe und nach der Confessionen verschiedene Gebühren, welche den, bei einem LeichenConduct nothwendigen Personen dem Herkommen gemäß, auf Verlangen, oder nach dem Beispiele Anderer, bezahlt werden mußten, veranlaßten nähmlich das Königl. OberAmt, mit dem gemeinschaftlichen KirchenConvente, diejenigen Bestimmungen als allgemein, für beide Confessionen gültig, jedoch auf die Verschiedenheit des Cultus und der

Rechte einzelner Personen Rücksicht nehmend, festzusetzen, wie solche in dem, im Anhange unter Ziffer 8 abgedruckten GebührenRegulativ, enthalten sind.

---

9) SittenPolizey.

Immer ist es ein gutes Zeichen, wenn unter dieser Rubrick wenig oder nichts zu melden ist; denn je weniger die PolizeyBehörden dießfalls in Anspruch genommen werden, desto mehr Beweis, daß der sittliche Zustand wirklich sittlich ist. — In intellectueller Beziehung sorgte schon König Friedrich dadurch, daß BücherFiscale aufgestellt wurden, welches Amt durch Ernennung vom 2. Febr. 1811 für hiesige Stadt dem Landvogtey- und Oberamts-Arzt Dr. Maag zufiel. [19]) — Haben wir schon im 4ten Hefte, S. 31 Veranlassung genommen, von der Existenz einer, obschon nur aus Dilettanten bestehenden SchauspielerGesellschaft im 17. Jahrhundert zu sprechen, so haben wir hierzu hinsichtlich der neueren Zeit noch weit mehr Ursache. Der rasche Umschwung, den Alles in derselben nahm und die, durch Reisen in das entferntere Ausland erhaltene Bildung, führte uns Mitbürger zu, die, im Vereine gebildeter Frauen, nicht nur ein, allen billigen Anforderungen entsprechendes Theater zu gründen, sondern auch fortwährend das Interesse für dieses vorzügliche Bildungsmittel, in jüngeren Personen beiderlei Geschlechts anzufachen vermochten. Einen Wunsch können wir jedoch dießfalls nicht unterdrücken; den Wunsch nähmlich, daß unsere Bühne, nicht, wie es das Ansehen gewinnt, mehr von fremden SchauspielerTruppen, als von unserer eigenen Gesellschaft betreten werden möchte! —

---

19) St. u. Reg.Bl. v. 1811 pag. 76.

Regiminelle; Oberamtliche; Scholarchatamtliche und Stadtvorständische Erlasse, Verordnungen und Verfügungen in verschiedener Sittenpolizeylicher Hinsicht, als: Aufsicht über Absingung unanständiger Lieder; über Productionen anstössiger MarionettenSpiele; über den öffentlichen und häuslichen Wandel von Erwachsenen; über das Betragen der SchulJugend ausser der Schulzeit; über Mitnahme der Kinder zu Hochzeitsfesten und andern Tanzbelustigungen ꝛc. [20] werden, um fröhlichern Wachsthums des vorhandenen Guten und um steter Wachsamkeit willen, von Zeit zu Zeit erneuert, und es ist gar nicht lange, daß auf diesem Wege selbst noch gegen Ueberbleibsel aus dem Heidenthume ernstlich angedrungen wurde, indem gegen das, in hiesiger Gegend unter dem jüngeren Landvolke übliche Anzünden vom Johannis- und Funkenfeuer, als heidnischen Mißbräuchen, die gemessensten Abmahnungen ergiengen. [21]

D. Das Justizwesen

wurde zunächst in Beziehung auf die bürgerliche Rechtspflege in früherer Zeit und vor der neuen AemterOrganisation durch das, aus dem Oberamte und StadtMagistrat bestandene OberamtsGericht, gehandhabt. Gegenstände der willkührlichen Gerichtsbarkeit gehörten jedoch unter dessen Oberaufsicht zum Ressort der ehemaligen Stadtschreiberey und des Waisengerichts, welch' Lezteres eine beständige Deputation des Magistrats bildete. — Vorstand der Stadtschreiberey war von Anbeginn der K. W. Regierung, der charakterisirte Oberamtmann, Stadtschreiber Motz.

Durch das 5te Edikt der AemterOrganisation wurden Justiz und Administration von einander getrennt, und für

20) Act. Nro. 834 lit. g.

21) Intell.Bl. v. 1833 Nr. 11.

die Rechtspflege ein für sich bestehendes, die Stelle der vormaligen ProvinzialJustizCollegien und CriminalAemter vertretendes OberamtsGericht, bestehend aus dem Oberamtsrichter; einem GerichtsActuar und einer Anzahl GerichtsBeisitzern, in jedem Bezirksamte errichtet. In Folge der Verordnung vom 9. März 1819 22) wurde der Stadtschreiber Lieb von Biberach zum Oberamtsrichter dahier bestellt und, nach dessen Versetzung in den Ruhestand, vermöge höchster Entschließung vom 22. Novbr. 1823 23) der seitherige Oberamtsrichter Pfizer zu Wiblingen, als Oberamtsrichter hierher ernannt. Als Gerichts-Actuare folgten sich nach der Zeit ihrer Ernennung auf einander: Riegger, 1819; Prielmaier, 1822; v. Mayr, 1824; Zaisser, 1826; Schuster, 1831; v. Lindenau, 1834. Als JustizReferendäre erhielt Behufs ihrer practischen Vorbildung das hiesige Oberamts-Gericht zu HülfsArbeitern, die Referendäre: Hahn, 1822; Gerster, 1823; Wiest, 1824; Zaisser, e. a. Rheinwald, 1825; Pfaff, e. a.; Hohbach, 1826; Stapf, 1827; Schmid, 1828; Müller, e. a.; Ahr, 1829; Staib, 1830.

An die Stelle der ehemaligen Stadt- und Amtsschreibereyen traten die Gerichts- und AmtsNotariate, in welcher Folge der, nach dem Tode des Stadtschreiber Motz zu folge höchster Entschließung vom 5. August 1822 am 12. Septbr. e. a. hierher bestellte StadtschreibereyVerweser Laderer durch höchstes Dekret vom 31. Jan. 1828 24) auch zum GerichtsNotar dahier ernannt wurde. Das Personal des Waisengerichts, dessen Vorstand immer der Stadtschultheiß ist, wechselt in neuerer Zeit nach einem ent-

---

22) Reg.Bl. v. 1819 p. 111.
23) Reg.Bl. v. 1823 p, 921.
24) Reg.Bl. v. 1828 p. 30.

worfenen Turnus unter sämmtlichen Stadträthen. — Zur Berathung des Publikums mangelt es endlich auch nicht an Rechtsfreunden, indem dermalen unter fünf Rechts-Consulenten gewählt werden kann, die sich hier niedergelassen haben, und zwar R.C. Himpel, schon unter Baiern hier ansässig; R.C. Sauter seit 1817; R.C. Dr. Schuster, seit 1826; R.C. Stapf, seit 1830 und R.C. Zaisser, seit 1832.

Ueber die CivilrechtsPflege kann — schon ihrer Natur nach — nichts anderes erwähnt werden, als daß sie, gleich wie bei dem Administrativ-Fache, bisher immer durch Männer gehandhabt wurde, welche ihrem Posten im vollsten Umfange mit Ruhm und Ehre vorstanden, wodurch allein schon der Grundsatz der Trennung der Justiz von der Administration, als gerechtfertigt erscheint. —

An CriminalFällen während dieser Periode heben wir diejenigen heraus, welche mit Hinrichtungen, die hier vorgenommen wurden, verbunden waren. — Um das Jahr 1814 bildete sich im Oberamte Tettnang aus lauter angesessenen und zum Theil sehr vermöglichen Bauern (aus den Orten Albenweiler, Rndenweiler, Rozenhaus und Bernried) eine Bande, welche geraume Zeit lang durch Brandstiftungen, Räubereien, Diebstähle und Gotteslästerung, gepaart mit der vollendetsten Entsittlichung, die ganze Gegend in Furcht und Schrecken versetzte. — In der hierüber gepflogenen Untersuchung stellten sich Michael Bezlen von Albenweiler und Johannes Maier von Rudenweiler, vulgo Sackbaur, als die am schwersten Bezüchtigten heraus, weßhalb durch Erkenntniß vom 13. Febr. 1816 die TodesStrafe mittelst Enthauptung über sie ausgesprochen und dieses Urtheil am 23. desselben Monats vor der Fastnacht dahier zu Ravensburg in der Art an ihnen vollzogen würde, daß Bezlen der Execution des Maier zu sehen mußte. Ein Dritter, Joseph Anton Fuchs von

Bernriedt griff der Gerechtigkeit vor und erhängte sich in seinem Gefängnisse. Fünf andere Mitschuldige wurden zur FestungsArbeit auf längere und kürzere Zeit, condemnirt. 25)

Am 16. April 1830 ereignete sich zu Kemmerlang hiesigen Oberamts eine grausenhafte That, indem Franz Xaver Dietenberger von dort, seinen Bruder Andreas auf einer Wiese in der Nähe jenes Dorfes ermordete. Der Vorzug, welcher Lezterem seines guten Charakters wegen, durch die Uebergabe des Hauswesens angedieh', entzündete bei Jenem, der von Jugend an eine schlechte Aufführung bewies, um so mehr eine glühende Rache, als ihm dadurch die Hoffnung, mit einer seiner Concubinen sich auf das väterliche Haus verheirathen zu können, gänzlich vereitelt wurde. Er beschloß daher den — mit Recht begünstigten — Bruder aus der Welt zu schaffen und erschlug ihn an jenem Tage Morgens mit der Schaufel, deren sich der Unglückliche zu Wässerung der Wiese bediente. Als die That ruchbar und an dem Mörder selbst Verlezungen und Blutspuren entdeckt wurden, bekannte er von freien Stücken, worauf noch am nähmlichen Tage seine Verhaftung und Untersuchung von dem Königl. OberamtsGerichte Ravensburg angeordnet ward.

Noch schwerer aber belastete er seine Seele, in dem er zum zweitenmale seine Hände in unschuldiges Blut tauchte; denn ehe noch die, wider ihn verhandelten Untersuchungs-Acten an den Gerichtshof eingesendet waren, brachte er am 14. Juni 1830 — also nur 8 Wochen nach dem BruderMord, die 23jährige Magd des GerichtsDieners Vollmar, Johanna Mayer, indem sie ihm das AbendEssen bringen wollte, jämmerlich ums Leben. — Der Angeschuldigte hatte nähmlich die Flucht ergreiffen wollen, und zu diesem Behuf die innere Thüre seines Gefängnisses zu er-

25) Reg.Bl. v. 1816 p. 64.

brechen gewußt. Als nun die Johanna Maier kam, und die äussere Thüre (um das Essen zum Bietloche hineinzugeben) öffnete, wollte der Gefangene sie entweder festbinden oder einsperren und dann mittelst Abnahme der Schlüssel zum GefängnißThurme, entfliehen. Die Maier aber, als sie so unvermuthet auf ihn stieß, gewann noch Zeit, an ein nahes Gangfenster zu laufen und um Hülfe zu rufen; worauf in dem Angeschuldigten der Gedanke rege geworden, das Mädchen zu tödten, was er durch dessen Zurückziehung vom Fenster, durch seine Zubodenwerfung und mittelst Erdrosselung durch heftiges und anhaltendes Drücken und Zusammenschnüren des Halses bewirkte. — Er hatte die Absicht, die Thüre zu der GefängnißTreppe, welche auf die Straße führt, aufzuschliessen, fand aber, daß keiner von den, der Johanna Maier abgenommenen Schlüsseln hierzu paßte. Er versuchte nun die Thüre, welche in das, an den GefängnißThurm angebaute Wohnhaus des GerichtsDieners führte, aufzuschliessen und nachdem er auf diesem Wege dahin gelangt war, verbarg er sich daselbst unter Laub in einer BodenKammer, in welcher er nachher gefunden wurde. — Unwille und Entrüstung der zahlreich Herbeigeeilten waren so groß beim Anblicke des entseelten, wegen seines guten Rufes allgemein geachteten, Mädchens, daß der nunmehrige DoppelMörder noch in Schutz genommen werden mußte, wenn er nicht in Stücke zerrissen werden sollte! — Nach beendigter Untersuchung beider Verbrechen fiel das von dem K. Gerichtshofe zu Ulm gefällte, in der Revisions-Instanz von dem K. OberTribunal bestättigte Urtheil dahin aus; daß Franz Xaver Dietenberger wegen Brudermords, so wie wegen eines, bei einem gewaltsamen Ausbruch aus dem Gefängnisse verübten Todtschlags, zur Enthauptung durch das Schwerdt zu condemniren sey; welches Urtheil denn auch — da Seine Majestät der König solches auf dem Wege der Gnade zu mildern,

Sich nicht bewogen fanden, am 10. Febr. 1831 (dem Donnerstage vor der Fastnacht) unter dem Zuströmen einer unübersehbaren Menge Volks, durch den KreisScharfrichter Weidenkeller von Ulm, auf dem Zimmerplaze dahier vollstreckt wurde. —

Mit ungleich freudigeren Empfindungen, als hinsichtlich der Baiernschen RegierungsPeriode, beginnen wir jezt eine gedrängte Schilderung

E. des Finanzwesens.

Eine gedrängte Schilderung; denn wenn wir hier ins Detail eingehen wollten, so würde ein eigenes Heft von 10 Bogen kaum genügen, um nur das Wesentlichste das, in mehreren wohlbeleibten Actenfascikeln [26]) in dieser Beziehung aufgespeichert ist, speciell anzuführen. — Um indessen von der HauptSache doch nichts zu verliehren, halten wir uns zunächst an die denkwürdige Epoche der SchuldenAusscheidung- und Uebernahme von Seiten des Staats; an die, in deren Folge Statt gefundene Realitäten- und GefällUebergabe an die Stadt, und an die, diesen beiden Acten vorangegangenen und nachgefolgten mit denselben in genauester Verbindung stehenden Verhandlungen.

Wenn wir übrigens unser FinanzLied aus B moll anstimmen, so darf dieß Niemand wundern, denn wir haben vorerst einen SchuldenStand von 462,000 fl. zu besprechen. So hoch beliefen sich nähmlich die Passiven der Stadt zur Zeit der Mediatisirung. [27]) (Vergl. S. 358) Für diese, theils von älterer Zeit herrührende und zu Wiedereinlösung

---

26) Act. Nr. 1512. a — h; 1550. a — i; 1669. a — c; 1671. a — d; 1672. a — c.

27) Act. Nr. 1669 b.

der verpfändeten Herrschaften Schmalegg und Hinzistobel, auch zu Wiedererkaufung der, ehedem aus Noth veräusserten Herrschaft Neuhaus und Bitzenhofen aufgenommene, theils aber auch in den 1790er Jahren, dann 1801 und 1802 nur zu Ueberhebung der damals mit KriegsPrästanden hart geplagten Stadt und Landschaft, wegen den äusserst beträchtlichen NaturalLieferungen an die freundlichen und feindlichen ArmeeCorps — contrahirte gesammte SchuldenMasse, wurde zwar wie wir bereits erwähnt haben, unter Baiern im Jahr 1804 ein eigener SchuldentilgungsFonds constituirt und ein TilgungsPlan auf 20 Jahre entworfen. — Nachdem jedoch unter fortwährenden harten Bedrängnissen bis zum Jahr 1808 von diesem PassivKnäuel die Summe von 78,441 fl. herabgewunden war, gerieth das löbliche Tilgungswerk dadurch ins Stocken, daß die Zuschüsse aus dem königlichen Aerar ausblieben. Es sollte nähmlich damals schon eine SchuldenAusscheidung Statt finden, und die hierzu verordneten baierischen Commissarien trugen darauf an, daß die Stadt von dem nochmaligen GesammtSchuldenStand von 383,559 fl. für ihren Antheil etwa etliche und 70000 fl. übernehmen sollte. [28]) Während man aber Städtischer Seits immer auf günstigere Concessionen hoffte, unterblieben sowohl der Vollzug der Ausscheidung, als auch fortwährend die ärarischen Zuschüsse. Ebenso wurden auch an dem KaufSchilling für die, auf das königl. Aerar übernommenen städtischen Gebäude, nähmlich

2 Salzstädel pr.	3500 fl.
das Kornhaus pr.	4500 fl.
das Lederhaus pr.	2900 fl.
die Kanzley pr.	4800 fl.

28) Act. Nr. 1669. b.

1/3 der Bauhütte, hinsichtlich der Gefängnisse und der Wohnung des Gefangenwärters pr.		900 fl.
	Zusammen pr. . . .	16600 fl.

nicht mehr als drey JahresZieler bis ult. Juni 1807 abgeführt, von dieser Zeit an aber KaufSchilling und Zinnse im Ausstand belassen.

Bei dem Uebergange Ravensburgs an Würtemberg belief sich die SchuldenSumme noch auf: 376,169 fl. woran die Stiftungen allein 221,670 fl. zu fordern hatten. [29]) — Man hoffte nun von einer Zeit zur andern auf eine definitive Untersuchung und Organisation des städtischen Finanzwesens und auf Ausscheidung jener Schuldenmasse; bis zum Jahr 1817 aber war die dießfällige örtliche Administration ein wahres Rackern und glich aufs Haar dem kümmerlichen Aufathmen einer, in den lezten Zügen liegenden Person! —

Der Magistrat faßte daher im Juni dieses Jahrs den Entschluß, durch eine eigene Abordnung nach Stuttgart und nöthigen Falls mittelst persönlicher Audienz bei Ihren Majestäten dem Könige und der Königin, die Leiden des städtischen gemeinen Wesens nachdrücklich schildern, und um möglichst schleunige Erleichterung und Abhülfe bitten zu lassen. — Zu dieser Deputation wurden der Stadtpfleger Jordan und Senator Martini berufen, welche in ihrer Relation über diese Sendung, vom 25. Juni 1817, die Herablassung und Gnade Ihrer Königlichen Majestäten; dann die Bereitwilligkeit der betreffenden höhern StaatsBeamten nicht genug zu rühmen wußten und mit den besten Hoffnungen zurückkehrten. [30]) — Die damalige theure Zeit, und die ausserordentliche Anstrengung der StaatsKräfte zu deren Linderung, ließ zwar die Organisation des

29) Ebend.
30) Act. Nr. 1669. c.

städtischen Haushalts und die Auseinandersetzung des Schuldenwesens noch nicht in der gewünschten Bälde zu, inzwischen wurde doch provisorisch dadurch einigermaßen geholfen, daß auf Befehl des Königs mittelst höchsten Rescripts der Behörde für das Schuldenwesen der Communen, vom 8. August 1817 [31]) von Georgii dieses Jahrs an 1) der StadtCasse zu Bestreitung ihres Deficits der, von der K. Baierischen Regierung zugesicherte Beitrag von jährlichen 6500 fl. provisorisch aus der StaatsCasse — mit Abzug der auf — dieselbe übernommenen Besoldungen der evangelischen Geistlichen — zu reichen, und 2) ebenso der jährliche Beitrag von 4000 fl. zur SchuldenTilgungsCasse zu leisten zugesichert, 3) die Berichtigung der Rückstände aber, welche die Stadt- und SchuldenTilgungsCasse an die StaatsCasse forderte und zum Theil noch von Baiern herrührten, und nahmentlich mit unter in den obenerwähnten KaufSchillingsresten bestanden, auf die definitive Organisation und Schuldenabtheilung ausgesezt wurden. — Dieser leztere Punkt fand indessen noch früher und zwar ebenfalls wieder durch unmittelbare Fürsorge Seiner Majestät des Königs seine Erledigung. Die Stadt hatte nähmlich bei der Kameralamtlichen AufstreichsVerhandlung vom 9. Sept. 1817 theils zu Schul- theils zu Stiftungszwecken, die obere Kaserne (das ehemalige KarmeliterKloster) sammt Garten um 5660 fl. und die untere Kaserne (das vormalige Zuchthaus) sammt Garten um 3215 fl. erkauft. Dagegen hatte sie an den, von Baiern herrührenden KaufschillingsRückständen, 11620 fl. Kapital- und 5810 fl. Zinsreste, zusammen also 17430 fl. an die StaatsCasse zu fordern. — Zur Ausgleichung wurden ihr daher durch allerhöchst-unmittelbare Entschließung vom 24. Februar 1818.

---

31) Act. Nr. 1669 b.

1) die zwei Salzstädel um	3500 fl.	
2) das Kornhaus um . .	4500 fl.	und
3) das Lederhaus um . .	2900 fl.	zurückgegeb., sodann
	10900 fl.	
4) die Kauf-Schillings-Schuldigkeit der Stadt für die obere Kaserne à	5660 fl.	ausgeglichen und zu
gänzlicher Berichtigung der Rest mit . . .	870 fl.	in Baar auf die Cameralamts-Casse verwiesen; tht. wieder:
	17430 fl.	

Mit der Zurückgabe des Kornhauses traten nun auch der Kornhausmeister und das übrige Kornhauspersonal wieder in städtische Dienste, das nach Abzug der Gehalte desselben zu einem jährlichen reinen Ertrag von 391 fl. 17 kr. bilançirte KornhausGefäll hingegen, wurde an dem, der Stadt bei der StaatsCasse provisorisch ausgesetzten jährlichen Beitrag von 6500 fl. in Abzug gebracht. 32)

Erst das Jahr 1821 führte — würde ein Dichter sagen — die Morgenröthe einer bessern Zukunft auch hinsichtlich des Städtischen Finanzwesens, herauf; denn nach vorgängigen Verhandlungen zwischen der Königlichen und Ständischen SchuldenAusscheidungsCommission und den städtischen Abgeordneten: Stadtschultheiß v. Zwergern, Stadtpfleger Jordan und Obmann des BürgerAusschusses, Dorn, wegen der EntschädigungsAnsprüche der Stadt aus den früheren Jahren und wegen Abtheilung der, auf der Ravensburgischen SchuldenTilgungsCasse haftenden Schulden, kamen am 3. Mai jenes Jahrs zwei merkwürdige Verträge, im Wesentlichsten folgenden Inhalts, zu Stande, und zwar 1) die Stadt Ravensburg allein betreffend, so wurden an den, auf dem Complexe des ehemaligen Reichsstädtischen

32) Act. Nr. 1512 e. f.

Gebieths liegen bleibenden Schulden, eine Summe von 38000 fl., vom 1. Juli 1820 an verzinslich, auf den GesammtStaat übernommen, wogegen der jährliche provisorische Beitrag aus der StaatsCasse zu Deckung des städtischen Deficits, von 6500 fl. cessirte und einige gegenseitige Forderungen, besonders die BeitragsRückstände des Staats an die Stadt bis Georgii 1817 in dem liquidirten Belauf von 49168 fl. 40 kr. dagegen aber auch Forderungen der Staats-Casse an die Stadt, ausgeglichen wurden. — Ueberdieß wurden, neben definitiver Uebernahme der Besoldungen der evangel. Geistlichen auf den Staat und neben den, der Stadt seit Georgii 1818 zurückgegebenen KornhausGefällen in dem berechneten reinen Ertrage von 391 fl. 17 kr. der Stadt-Casse eine jährliche Rente von 3000 fl. aus der Staats-HauptCasse zugesichert, und auf deren Abrechnung, oder an dem KapitalBetrag derselben von 60,000 fl. der Stadt folgende StaatsRealitäten als Eigenthum überlassen: a) Gebäude: die vormalige ScharfrichtersWohnung dahier, nebst Hofraithe und Garten; b) Wiesen: 21 M. Wiesen zu OberEschach; der sogenannte Kammerbriel; 2 M. zu Ravensburg in den Rechenwiesen; 1 M. daselbst in der alten Blaiche; 2 M. in den Ziegelwiesen; 1 M. in den Neuwiesen; sämmtliche Wiesen in einem damaligen PachtErtrag von jährl. 256 fl. —; c) an Waldungen: 400 M. von dem Walde Haslach, an den städtischen Wald dieses Nahmens, gränzend, und das jenseits der Schussen liegende sogenannte CarmeliterHolz von ungefähr 10 Morgen. — Für den Ueberrest der zugesicherten jährlichen Rente oder des RentenCapitals, (soweit nähmlich zu deren Vervollständigung der capitalisirte PachtErtrag der Wiesen und der, einer gemeinschaftlichen Eruirung unterworfene Schätzungswerth der ScharfrichterWohnung und der Waldungen, nicht hinreichte) wurden endlich noch Lehengefälle im Amte Schmalegg zur Ausgleichung überwiesen; durch die-

sen Vertrag aber alle und jede, aus früheren Organisations-Verfügungen abzuleitenden Ansprüche der Stadt an die Staats-Casse, für aufgehoben erklärt. [33]) 2) Am nähmlichen Tage und verhandelt durch die nähmliche Königliche, Ständische und Städtische Commission kam auch wegen Abtheilung der, auf der Ravensburgischen Schulden Tilgungs Casse haftenden Schulden, zwischen dem Staat einer- und der Stadt Ravensburg, und deren ehemaligen, dabei betheiligten Gebiets Orten anderer Seits, ein Vergleich dahin zu Stande, daß von den Schulden der Ravensburgischen Schulden Tilgungs Casse die Summe von 267,000 fl. vom 1. Juli 1820 an verzinslich, auf den Gesammt Staat übernommen wurde, wogegen der bisherige provisorische jährliche Beitrag der Staats Casse zum Schulden Tilgungs Fond, à 4000 fl. aufhörte und ebenso auch die Forderungen desselben an den Staat hinsichtlich der Beitrags Rückstände bis Georgii 1817 in dem liquidirten Betrag von 34,246 fl. 34 kr. fallen gelassen wurden; wie denn auch dießfalls auf alle übrigen etwaigen Ansprüche Verzicht geleistet ward. [34])

Durch das Schuldenübernahms Gesetz vom 29. Juni 1821 [35]) erhielten diese Verträge die Königliche Sanction. Nun aber hatte die Stadt erst noch Separat Verträge mit den Stiftungen und mit der; ihre ehemaligen reichsstädtischen Gebiets Orte in sich begreifenden Landschaft zu schliessen. So wie wir uns indessen hinsichtlich der Stadt, gegenüber der Staats Casse, nur auf treue Angabe der Haupt Momente beschränkten, so kann dieß auch nur in den beiden leztern Beziehungen geschehen; denn die Auseinandersetzung und Berechnung der Forderungen der Stadt-Casse an die Stiftungen und der leztern Gegenforderungen

---

33) Act. Nr. 1671 c.

34) Act. Nr. 1671 c.

35) Reg.Bl. v. 1821 Nr. 43.

an die Stadt und den SchuldenTilgungsFond, dann die gegenseitigen Abrechnungen, ferner den nähmlichen Geschäfts-Verlauf zwischen Stadt und Landschaft, speciell darzustellen, dürfte wohl allgemein für überflüssig erkannt werden.

Was 1) die Stiftungen betrifft, so belief sich deren Forderung an die Stadt und den SchuldenTilgungsFond zur Zeit des VertragsAbschlusses auf 228,410 fl. 13 kr. Capitalien und 48132 fl. 39 kr. 4 hl. aufgelaufene Zinse. Hinsichtlich der Kapitalien wurden sie verwiesen

a) auf die StaatsSchuldenzahlungs-Casse mit	160,167 fl. 43 kr.
b) auf die vormals Ravensburgischen GebietsOrte: Schmalegg, Winterbach, Hinzistobel, Wolpertswende und Bavendorf, mit . .	39,000 fl. — kr.
c) auf die Stadt mit	29,242 fl. 30 kr.
Tht. —:—	228,410 fl. 13 kr.

Von den erwähnten Zinsen hingegen empfiengen die Stiftungen

a) durch Abrechnung ihrer eigenen Schuldigkeiten zur Stadt, theils mittelst Compensation; theils mittelst Anweisungen und Vergleichungen der Stiftungen gegeneinander;	27,638 fl. 48 kr. 7 hl.
b) durch Anweisung bei der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse und den erwähnten LandGemeinden;	20,493 fl. 50 kr. 5 hl.
Tht. —:—	49,132 fl. 39 kr. 4 [36])

Was 2) die Landschaft betrift, so belief sich die, nach Abzug dessen, was der Staat übernahm, zwischen Stadt und Land noch zu vergleichende SchuldenSumme im Ganzen auf 218,000 fl. — Das, unter Baiern Statt gefundene

36) Act. Nr. 1672 b.

Verhältniß des Beitrags zum SchuldenTilgungsFond, ward auch hier zur Richtschnur genommen, wornach es an der zu repartirenden PassivSumme die Stadt 27/40tel mit

	147,150 fl.
und die Landschaft 13/40tel mit	70,850 fl.
Zusammen wieder —:.	218,000 fl.

zu übernehmen betraf. 37) Sowohl von Seiten der Stadt als den LandOrten wurde so fort ein SchuldenTilgungs-Plan auf 30 Jahre regulirt, an welcher Zeit nun schon 13 Jahre mit günstigem Erfolge und guten Aussichten für die fernere Zukunft, verflossen sind! —

Nächst der Schuldenausscheidung ist während dieser RegierungsPeriode die Ablösung des Weinzehentens von der Herrschaft Weissenau, in finanzieller Hinsicht das bemerkenswertheteste Ereigniß. —

Schon seit undenklichen Zeiten war nähmlich der, dem ehemaligen Kloster Weissenau schuldige Weinzehenten von den dahin zehentbaren Rebstücken in hiesiger Gemarkung eine große, höchst beschwerliche Last, deren Druck durch die ErhebungsArt, und die beschränkenden Verfügungen, welche von Seiten der Zehentherrschaft sich von Jahr zu Jahr mehrten, immer unerträglicher wurde, und zu vielen Streitigkeiten und Unannehmlichkeiten führte. Zwar suchte das Kloster Weissenau oft und vielmals durch Verträge und Vergleiche mit der ehemaligen Reichsstädtischen Behörde die Anstände zu heben und seine Rechte und die Pflichten der Zehentholden festzusetzen, allein nie war es im Stande, diese Stipulationen mit Kraft aufrecht zu erhalten. Nahmentlich geschah dieß durch die Verträge von den Jahren 1533 und 1764; wo jedes einzelne Stück und jeder einzelne Besitzer

---

37) Act. Nr. 1672 c.

und seine Schuldigkeit in ein Verzeichniß gebracht, und am Schlusse festgesezt wurde, daß gegen diese Bestimmungen und Verträge fürderhin keine Verjährung gelten solle. Demungeachtet gab es durch die Länge der Zeit immer wieder neue Anstände und Zwistigkeiten, besonders aber, seit dem das gräfliche Haus v. Sternberg-Manderscheid von Weissenau Besitz genommen, und seine Beamte den Weinzehenten mit mehr Strenge und besonders nach Maaßgabe der Königl. Würtembergischen Gesetze einzuheben sich bemühten.

Um diese ewigen Streitigkeiten mit Einemmale zu heben und um den WeinbergBesitzern den vollen, freien Genuß des Ertrags ihrer Reben und der darauf verwendeten Arbeit zu verschaffen, so wie auch ihnen das freie VerfügungsRecht über ihren Besitz zu sichern, schloß der Stadtrath auf besonderen Betrieb des Stadtschultheissen v. Zwergern, mit dem gräflichen Rentamte Weissenau, am 13. November 1823 vermittelst Anbots einer jährlichen Rente von 600 fl. oder einer baaren ReluitionsSumme von 12000 fl. einen Zehentablösungs Vertrag und bot sodann das, auf diese Weise angekaufte ZehentRecht dem städtischen Armenfonds zur Ausübung und Benützung an. — Der StiftungsRath nahm mit Genehmigung der Königl. Regierung dieses stadträthliche Anerbiethen an, worauf die KaufsSumme à 12000 fl. alsbald an das gräfliche Rentamt Weissenau abgeführt wurde.

Damit aber die Rebenbesitzer die beabsichtigte Wohlthat wirklich geniessen, hat der Stiftungsrath die Verwandlung des NaturalZehenten in eine, im 20fachen Betrag ablösbare Geldabgabe genehmigt und zwar ganz nach den Grundsätzen, welche die Stadträthliche Commission in Vorschlag brachte, und von den Rebenbesitzern anerkannt wurden. Hiernach wurde zwischen dem Städtischen Armenfonds einer- und sämmtlichen Rebenbesitzern anderer Seits unterm 11. Dezbr. 1823 ein Vertrag folgenden wesentlichen Inhalts für je und alle Zeit errichtet: 1) Sämmtliche Rebenbesitzer erkennen

ihre Zehentschuldigkeit an, so wie sie in dem, mit dem Gotteshaus Weissenau im Jahr 1764 zu Stande gekommenen Vertrag beschrieben ist; 2) der NaturalZehenten wird in eine jährliche, in baarem Gelde zahlbare GrundAbgabe verwandelt; 3) die Verwandlung des NaturalZehentens in die GeldAbgabe, geschieht nach dem Verhältnisse der Größe des Grundstücks; der Güte des Geländes, und dem seitherigen ZehentVerhältnisse; 4) sämmtliche Rebenbesitzer machen sich verbindlich, jeden Jahrs im Herbste die, sie treffende GeldAbgabe an den Einzieher in klingender Münze unweigerlich zu bezahlen; 5) der Armenfonds behält sich das Recht des NaturalZehentBezugs gegen Alle und jeden Einzelnen auf ewige Zeiten so lange bevor, als die GeldAbgabe im 20fachen Betrage nicht abgelöst wird, und zwar dergestalt; daß derselbe berechtigt ist, von jedem Einzelnen so viel Wein in Natura zu beziehen, als nach den laufenden Preisen, wie sie jedes Jahr im Torkel gelöst werden, nöthig ist, um sowohl den aufgelaufenen Rückstand, als auch die, im selbigen Jahre verfallene Quote zu bezahlen. 6) Zur Sicherheit des Armenfonds für GanntFälle ꝛc. nimmt das WeinzehentSurrogatGeld unter gegenseitiger Anerkennung die Natur der bevorzugten Bodenzinse an und wird bei Concursen mit und neben diesen locirt. 7) das jährliche ZehentSurrogatGeld kann im 20fachen Betrage für immer abgelöst werden, und es wird in diesem Falle ein Abzug von 4 pCt. gestattet.

Nach diesem Vorgange erfolgte in kurzer Zeit auch die Ablösung des Weinzehentens von der Gräflich von Beroldingenschen Herrschaft Ratzenried, und von den übrigen dießfalls zehentbaren Theilen der StadtGemarkung.

Zum Zuwachse an öffentlichen, Stadt-eigenthümlichen Gebäuden mittelst käuflicher Erwerbung,

sind noch zu rechnen: das Johann Georg Kutter'sche Haus in der Herrengasse, am 10. September 1823 für das evangelische Diaconat erkauft um 1600 fl. —; das Haus des StadtArzts Dr. Merk, zunächst an dem vorerwähnten, am 1. Dezember 1824 zu Unterbringung des Königl. OberamtsGerichts, erkauft um 5300 fl. —; und das ehemalige Nonnenkloster zu St. Michael, welches, Theils um für alle etwaige unvorhergesehene Fälle ein geräumiges öffentliches Gebäude im Vorrath zu haben, theils um Erhaltung des äusserlichen Ansehens der Stadt (das bei einem Verkauf des Gebäudes auf den Abbruch empfindlich Noth gelitten haben würde), vom Königl. Kameralamte am 13. Januar 1825 um 2000 fl. übernommen wurde. [38])

Die Revenüen der Stadt endlich betreffend, so haben wir hier noch ausser den schon oben erwähnten KornhausGefällen, nächst den gewöhnlichen städtischen Intraden, des Thorsperr- und PflasterGeldes und des WaaghausGefälls zu erwähnen.

Ersteres bezog die Stadt von jeher durch Verpachtung, und auch unter Baiern wurde der Fortbestand dieser Revenüe zugesichert; ein Gleiches geschah unter der jezigen Regierung auch dadurch, daß bei den Schuldenausscheidungs-Verhandlungen das Thorsperr- und Pflastergeld als integrirender Theil des Städtischen FinanzEtats anerkannt wurde. Der Unterhalt des — freilich nicht berühmten, und dennoch jährlich 7 bis 800 fl. kostenden StrassenPflasters und noch vor wenigen Jahren die Last von 783 fl. an Pensionen für veraltete PflastergeldsEinbringer und Thorwärthe, berechtigten und nöthigten die Stadt zum Bezug dieser Einnahme; welche — nicht ohne Verkümmerung von Seiten der

---

38) StadtRechnungen v. 1823 — 24 S. 59 b. 60. — v. 1824 — 25 S. 85 b.

Regierung die, das Interesse der Stadt dem höheren Interesse der allgemeinen Handels- und WandelsStrassen- und Wege-AbgabenFreiheit, nachgesetzt wissen wollte — unter, Behufs dießfälliger Erleichterung so weit als immer möglich herabgedrückten Stipulationen, auch fortwährend noch, mittelst Verpachtung durch hierzu Lusttragende, neben bei aber auch für Sicherheits- und Ruhestandspolizeiliche Zwecke verpflichtete Thorwärthe, erhoben wird.

Ebenso ist auch von jeher das WaaghausGefäll verpachtet, wofür bis auf die neueste Zeit der, nach dem Tode des vormaligen Waagmeisters Wolgschaft im Jahr 1820 aufgestellte Waagmeister Adrian Kutter, jährlich 200 fl. zur Stadtpflege bezahlte. Die Veränderungen im ZollSysteme, wornach die meisten fremden Güter an den äussersten Gränzen verzollt — mithin auch gewogen werden, — verursachte jedoch neuerlichst eine bedeutende Abnahme der WaagGefälle.

Bei dem Uebergange Ravensburgs an Würtemberg machte die vormalige baiernsche Mauth dem würtembergischen OberzollAmte Platz, zu dessen Bekleidung die bisherigen Beamten, OberzollVerwalter Nick und Controlleur Biber von Altdorf nach Ravensburg versezt wurden. [39]) Auf Erstern folgte als OberzollVerwalter durch höchste Entschließung vom 23. Juni 1818 [40]) der vormalige Oberlieutenant, nunmehr Hauptmann v. Beyhelmann, und blieb auch bei der, am 4. Mai 1828 erfolgten Organisation der königlichen ZollErhebungsBehörden [41]) in gleicher Eigenschaft in unserer Mitte, wogegen in Folge dieser Organisation Controlleur Biber in den Ruhestand versezt und statt seiner der vormalige Cassier bei der PorcellanFabrik

39) St. u. Reg.Bl. v. 1810 S. 486.
40) Reg.Bl. v. 1818 S. 359.
41) Reg.Bl. v. 1 28 S. 324.

zu Ludwigsburg, Weinland, zum Controlleur hierher ernannt wurde. Da mit der bisherigen OberzollVerwaltung nunmehr auch ein Hallamt sich verband, so mußte für dasselbe im Waaghause selbst ein Büreau hergestellt werden, was im Jahr 1828 geschah. — Auch bei der durch die ZollVereinigung mit NordDeutschland herbeigeführten neuesten Organisation der ZollAemter und GränzAufsichtsBehörden, vom 22. Februar dieses Jahrs [42]) blieben die erwähnten Beamten in ihrer bisherigen Eigenschaft hier bestehen.

Das, zur Verwaltung der StaatsDomainen und Gefälle seit der Würtembergischen RegierungsPeriode in Weingarten niedergesezte königliche KameralAmt bekleideten durch Ernennung vom 27. Octbr. 1810 [43]) KameralVerwalter Sterk; durch Ernennung vom 5. April 1811 [44]) KameralVerwalter Hartmann; durch Ernennung vom 27. Mai 1814 [45]) KameralVerwalter Raaser; durch Ernennung vom 6. Juni 1819 [46]) KameralVerwalter Schickhardt.

Am nähmlichen Sitze befand und befindet sich bisher auch das Königliche ForstAmt, welchem nach der Zeitfolge und — hinsichtlich der früheren Cathegorie der Behörde, als OberForstamt — vorstunden:

Durch Ernennung vom 3. Nov. 1810 [47]) Oberforstmeister, Kammerherr v. Neubronn; durch Ernennung vom 27. Jan. 1812 [48]) Oberforstmeister, Kammerherr v. Verschuer; durch Ernennung vom 31. Mai 1818 [49]) Oberför-

---

42) Reg.Bl. v. 1834 S. 261.
43) Manifest am jenem Tage, S. 48.
44) St. u. Reg.Bl. v. 1811 S. 171.
45) St. u. Reg.Bl. v. 1814 S. 220.
46) St. u. Reg.Bl. v. 1819 S. 303.
47) Manifest, S. 61.
48) St. u. Reg.Bl. v. 1812 S. 67.
49) Reg.Bl. v. 1818 S. 311.

ster Landenberger; durch Ernennung vom 19. Februar 1822 [50]) Oberförster Buchholz; durch Ernennung vom 26. August 1833 [51]) Oberförster v. Fromm.

Die Wahrung der, unter der Verwaltung der Königl. KameralAemter begriffenen WirthschaftsAbgaben, rief im Jahr 1827 ein neues Institut ins Leben; das der UmgeldsCommissäre; auf welchen Posten für die Kameral-Bezirke Weingarten; Waldsee; Wangen; Tettnang und Friedrichshafen, der vormalige Assistent beim SteuerCollegium, Mann ernannt wurde (25. Aug.) [52]) und bis jezt in Ravensburg seinen Siz genommen hat.

F. Kirchen- und Schulwesen und Stiftungen.

a) Evangelische Kirche.

Je 3 Jahre nacheinander verlor die Evangelische Gemeinde der Stadt drey ihrer, noch von der reichsstädtischen Verfassung herüber getretenen Geistlichen, und zwar 1) den Pfarrer Johann Philipp Eben; gest. am 26. Dez. 1811; 2) den Städtpfarrer Johann Georg Beck; gest. am 9. Februar 1814; und 3) den, auf des Leztern Stelle vorgerückten, Stadtpfarrer Johann Jakob Gradmann; gest. am 31. Januar 1817. — Jeder derselben hat sich in Werken, Reden und Wandel, ein unvergängliches Denkmal der Liebe, Freundschaft, Dankbarkeit und Verehrung, gestiftet, unvergänglicher als Grabmale, die nach einigen Generationen wieder verschwinden, und bei Jedem derselben sprach

50) Reg.Bl. v. 1822 S. 120.
51) Reg.Bl. v. 1833 S. 229.
52) Reg.Bl. v. 1827 S. 402.

sich das Gefühl innigster und herzlichster Trauer laut und deutlich durch die, auch von sehr vielen katholischen Mitbürgern begleiteten, LeichenConducte aus.

Die, durch den Tod der beiden Erstgenannten, entstandene Lücke füllte von 1814 bis 1816 Vikar Stähle, dann nach vorgängigen neueren organischen Verfügungen vom 18. Juli 1812 welche überhaupt Reductionen und den Verkauf der Evangel. Kirche zur hl. Dreifaltigkeit, dann Supprimirung von Pfarrstellen zu Gunsten des LocalSchul-Fonds, bezweckten, die Ernennung des M. Johannes Dehlinger von Schorndorf, im Jahr 1816 zum Ev. Pfarr-Vikar aus, welchem nach dessen Anstellung als Diacon, vom 26. Octbr. 1819 [53]) M. August Beigel von Roßfeld, durch Ernennung zum Präceptor und RealLehrer dahier, vom 18. März 1820 [54]) auch als PfarrVicar folgte. Im Jahr 1830 wurde M. Dehlinger, welcher von 1816 an auch das Rectorat bei den paritätischen Lehranstalten bekleidete (s. unten), zum Pfarrer in Rommelsbach Oberamts Tübingen, ernannt, wogegen M. Beigel durch Ernennung vom 29. September 1830 [55]) zum Rector und Diacon dahier befördert wurde. Zwei Monate später, am 24. November 1830 [56]) wurde M. August Deffner von Markgröningen als Präceptor und zweiter Helfer hierher berufen. Ungefähr 6 Monate in gedachtem Jahre versah M. Helwig von Reutlingen VikariatsDienste dahier.

Nach dem Tode des Pfarrers Gradmann rückte Pfarrer Kutter nach vorheriger Bekleidung der Stelle als Verweser zum Stadtpfarrer vor und da auf den Hintritt des Dekans M. Volz zu Biberach der bisherige, als

---

53) Reg.Bl. v. 1819 S. 760.

54) Reg Bl. v. 1820 S. 177.

55) Reg Bl. v. 1830 S. 405.

56) Ebend. S. 522.

zu ausgedehnt erkannte DekanatsBezirk, getheilt wurde, so ward das Dekanat für die Städte Ravensburg, Leutkirch, Ißny und Friedrichshafen, im Jahr 1828 dem Stadtpfarrer Kutter ersten Orts provisorisch übertragen.

Von jungen evangel. Ravensburgern, welche sich dem geistlichen Stande widmeten, haben wir zu erwähnen: 1) den Candidaten der Theologie Jakob Appenzauser, Sohn des wirklichen Schwarzadlerwirths Urban Appenzauser. Er begann seine Studien im Jahr 1814 und absolvirte 1823. Nachdem er während seiner akademischen Laufbahn in Vakanzzeiten mehrmals Betstunden dahier gehalten hatte, hielt er seine erste Predigt in seiner Vaterstadt am hl. Osterfeste 1823. *) — 2) Urban Heberle, Sohn des verstorbenen Kaufmanns gl. N. trat seine Studien im Jahr 1826 an, absolvirte im laufenden Jahre 1834 und functionirt nun — nach dem auch er nicht nur früher schon mehrmals Betstunde gehalten, sondern auch schon einigemale gepredigt hatte, als Vikar dahier.

---

*) Leider mußte sie nach dem Willen der Vorsehung auch seine Lezte seyn, indem er schon am 5. Jul. jenes Jahrs zu Schomburg, dem damaligen Aufenthalte seiner Eltern, an der Auszehrung starb und in dem benachbarten Haßlach begraben wurde. Unerachtet der ziemlich weiten Entfernung (denn beide Orte liegen einige Stunden von Ravensburg, im Oberamte Wangen), bildete sich doch ein zahlreicher LeichenConduct von Ravensburgern, mit einer schönen TrauerMusik. Die kathol Geistlichkeit von Haßlach (Pfarrer und Kaplan) holten die Leiche mit Kreuz und Fahne in Schomburg ab und geleiteten solche, den Helfer M. Dehlinger in der Mitte zu ihrer Ruhestätte. Lezterer hielt auf dem gedrängtvollen Kirchhofe eine sämtliche, protestantische und katholische Anwesende gleich ergreifende und ansprechende Rede, worauf sofort auch in der Kirche zu Haßlach nach katholischem Ritus ein, auch von mehreren katholischen Geistlichen der Umgegend mitgehaltener, solenner TrauerGottesDienst gefeiert wurde.

Der gewöhnliche GottesDienst besteht in der Regel jeden Sonntag Vormittags 9 Uhr in einer Predigt, durch den Stadtpfarrer oder dessen Stellvertreter, Mittags 12 Uhr in Catechisation, je halbjährig zwischen den beiden Helfern wechselnd und alle 14 Tage Sonntag Nachmittags 2 Uhr in einer Predigt durch den ersten Helfer. An FeierTagen predigt zur gewöhnlichen Morgenzeit der zweite Helfer und hält nach der Predigt zugleich Catechisation. In der Woche wird jedesmal Montags und Mittwochs früh 8 Uhr Betstunde und Freitags Vormittags 11 Uhr Kinderlehre gehalten. Auf leztern Tag fällt gewöhnlich auch die monatliche Buß- und Betandacht Morgens 8 Uhr, die jedoch — wird am Sonntag darauf Communion gehalten, — mit der VorbereitungsAndacht auf dieselbe, verbunden wird. Das h. Abendmahl wird ausser an einigen Sonntagen unterm Jahr, am ersten AdventSonntag; am h. Christfeste; am Charfreitage; am h. Osterfeste und an Pfingsten gehalten. An diesen FestTagen predigt Morgens 9 Uhr der Stadtpfarrer und Nachmittags 2 Uhr der erste Helfer, während Mittags 12 Uhr der zweite Helfer catechisirt. An dem auf die ersten Weihnachts- Oster- und PfingstfestTage folgenden Feiertage, trift die Reihe zu predigen ebenfalls den zweiten Helfer.

Zu den aussergewöhnlichen kirchlichen Feierlichkeiten gehören unstreitig die SäcularFeier der Reformation am 31. Oct. 1817 und den beiden folgenden Tagen und die Jubelfeier der Augsburgischen Confession am 20. Juni 1830. Das erste Fest wurde durch eine, von StadtpfarramtsVerweser Kutter am 21. Sonntage nach Trinit. gehaltene Predigt vorbereitet. Am FestTage selbst, Freitags den 31. Octbr., ertönte früh Morgens von den Zinnen des BlaserThurms die, durch BlasInstrumente vorgetragene feierliche Melodie: „Ein feste Burg ist unser Gott." Um 9 Uhr begab sich die gesammte Evangelische

Bürgerschaft, schwarz gekleidet, unter dem Vortritte der beiden Geistlichen, vom Rathhause aus in die Kirche, wo StadtpfarramtsVerweser Kutter über Joh. VIII. 31—32. dann Nachmittags 2 Uhr Rector M. Dehlinger über Colosser II; 6—7. Festpredigten hielten, welchen auch viele katholische Zuhörer, nahmentlich Geistliche von Stadt und Land, beiwohnten. Mittags 12 Uhr ertönte abermals vom BlaserThurm die erhebende Melodie des Liedes: Kommt, kommt den Herrn zu preisen!" und Abends bei schon eingebrochener Dämmerung die Weise: „Nun danket alle Gott." In einer bei Peter Spamann am Bach, versammelten Gesellschaft äusserte ein Mitglied derselben, wie es nicht übel lassen dürfte, wenn der obere Theil des BlaserThurms zu lezterm Behuf beleuchtet würde; und im Nu war eine Summe zusammengelegt, um diese Idee zur Ausführung zubringen. — Am folgenden Tage, Samstags den 1. Novbr. hielt Stadtpfarramtsverweser Kutter den JugendGottesdienst. Sonntags den 2. Novbr. predigte Ebenderselbe Vormittags vor der feierlichen Communion über Evangel. Matth. XVIII. 21 — 35. und Nachmittags Rector M. Dehlinger über Epistel: Philippi I. 3 — 11., womit diese erhabene SäkularFeier beschlossen wurde.

Dem Wunsche der Bürgerschaft gemäß wurden zum bleibenden Andenken sämmtliche KanzelVorträge dem Drucke übergeben, und allerdings werden, wenn sich auch nur wenige Exemplare derselben bis 1917 erhalten, unsere alsdann lebende Nachkommen, den Ernst und die Würde, mit welcher wir hundert Jahre vor ihnen, dieses Fest begiengen, aus diesen Reden erkennen und zu schätzen wissen. — Freilich war es aber auch beinahe einstimmiger Wunsch, daß aus dem Ueberschuß der, für den Druck dieser Predigten eingegangenen Beiträge, Denkmünzen für die Jugend angeschaft werden möchten. Dieser, in 58 fl. bestandene

Ueberschuß reichte jedoch zu Ausführung dieses Vorhabens nicht hin, und weitere Beiträge giengen nicht mehr ein; daher entschloß sich Stadtpfarrer Kutter, jene Summe zu Herausgabe mehrerer von ihm gehaltenen Abendmahls-Reden, unter dem Titel: „Beiträge zur Erbauung und zur Erweckung und Belebung guter Gesinnungen Gefühle und Entschlüsse, bei der Feier des Gedächtnißmahles Jesu unsers Erlösers," zu verwenden, welches Werk denn auch mit der Zueignung an die evangelische Gemeinde Ravensburgs, wirklich erschien und von dem Verfasser seither jährlich auch zu einem ErinnerungsGeschenke an seine Confirmanden benützt wurde.

Noch haben wir hinsichtlich des ReformationsFestes von 1817 zu erwähnen, daß auf dasselbe hin auch der Kirche ein freundlicheres Aussehen verliehen wurde. Die Scheidewand zwischen dem ehemaligen KarmeliterChor und dem sogenannten Langhaus verschwand, der Taufstein wurde verschönert und erhielt seine Stelle unmittelbar hinter dem Altare, dessen altes Geländer entfernt und durch das dermalige, in edlerem Style hergestellte, ersetzt wurde. Zur festlichen Bekleidung des Altars stiftete die evangelische Bürgerschaft ein neues blaues AltarTuch mit goldenen Borten. Wände und Säulen, mit Spinngeweben rc. bedeckt, die vielleicht selbst schon ihr Jubiläum feiern konnten, wurden frisch geweist, der mittlere Gang, der Platz um den Altar bis zu den beiden obern EingangsThüren und der Chor mit Quadern belegt, und Orgel und Kanzel mit, einander entsprechenden, Draperieen bemalt. — Eine weitere Folge dieser äusserlichen Anordnungen war auch eine erneuerte Regulierung der KirchenSitze, wornach die dießfallsigen Ansprüche mittelst Aufrufs und persönlichen Durchgangs erhoben und nach dem Resultate dieses Geschäfts, die Eigenthümer der Sitze an solchen selbst mittelst schwarzer Aufschrift auf ovalen SturzBlättchen bezeichnet wurden.

Die einzige kleine Glocke der evangel. Gemeinde, machte schon am ReformationsFeste bei Manchen den leisen Wunsch rege, daß sich diese Gemeinde doch auch einmal eines besseren und schöneren, volltönenderen Geläutes zu erfreuen haben möchte. Energischer aber brach dieser Wunsch hervor, als die bisherige Glocke zehen Jahre später einen unheilbaren Schaden bekam, und zu Zeiten, wo sie den Sinn vom Irrdischen zum Geistigen erheben sollte, so kläglich und weinerlich erscholl, daß man vor Unmuth deßhalb oft gerne blieb — wo man war! — Im Hinblick auf das schöne Beispiel, das einst vor 168 Jahren unsere Vorvordern in dieser Beziehung gaben, als sie nicht eher ruheten, bis sie, in jenen Zeiten der unduldsamen GlaubensAnfeindung und Anfechtung, mittelst kaiserlich ratifizirten Vergleichs von 1660 das Recht errungen hatten, ein Geläute von zwey oder drey Glocken zu errichten, welches Recht sie gewiß in Ausübung gebracht, und uns in einem solchen Geläute ein schönes Denkmal zurückgelassen haben würden, wenn sie zum guten Willen auch die Mittel gehabt hätten; — im Hinblick dagegen auf unsere wohlfundirte evangel. KirchenCasse, die, auch bei allem Anerkenntniß ihrer gewissen- und musterhaften Verwaltung, nichts destoweniger ihren Segen großentheils auch den langjährigen ordentlichen und ausserordentlichen Beiträgen der wirklichen Generation zu verdanken hat; im Hinblick auf alles dieses, sah sich ein großer Theil der evang. Gemeinde gedrungen, bei dem evang. Stiftungsrathe mittelst einer, vom Verf. bearbeiteten, Eingabe vom 24. Febr. 1828 auf die Herstellung eines Geläutes von drey Glocken in dem Gewichte von 20, 12 und 8 Zentnern, anzutragen.

Ohne dieses Anbringen gerade zu verwerfen zu wollen wurde dessen Ausführung inzwischen noch für zu frühe erachtet und daher beschlossen, um den Grundstock der Kir-

chenCasse nicht angreifen zu dürfen — (was allerdings immer HauptRegel einer geordneten Verwaltung ist) —, auf so lange aus deren jährl. Ueberschuß einen besondern Fonds zu bilden, bis derselbe die, zu Realisirung des Werks erforderlichen Mittel gänzlich darbiethen würde.

Hierzu wurde von 1828 einschlüssig an eine Zeit von 9 Jahren vorgesehen, es mangelt mithin nur noch 2 Jahr um den, nun bereits mehrjährigen und mehrstimmigen Wunsch der evangel. KirchenGemeindeGenossen — dem Widerspruche einzelner Gleichgültiger unerachtet — zum Vollzug zu bringen. Mögen dann, da wir keine Jubelmünzen von 1817 aufzuweisen haben, doch wenigstens die, zu unserer Zeit gegossenen neuen Glocken ihre feierlichen Dienste noch bei der ReformationsJubelfeier von 1917 verrichten und in Verbindung mit dem geschriebenen Nachlasse der Nachwelt das Zeugniß unserer Wärme und Achtung für alles, was nach Innen und Aussen die Religion und unsern Cult betrift, beurkunden können! —

Die bisherige zersprungene Glocke — im gesunden Zustande den C Ton angebend — wurde 1829 gemäß des LindauerRecesses von 1649 auf Kosten des Städtischen Aerars, von Georg Friedrich Schmelz in Biberach umgegossen, wornach sie bei 20 Pfd. Mehrgewicht den eingestrichenen tiefern B Ton bekam. Sie erhielt folgende Inschriften: „Ich rufe zur Andacht; zur Ruhe; zur Eintracht.“ „Wenn ich stürme; Gott Euch schirme.“

Sonntags den 20. Juni 1830 wurde die Jubelfeier der Augsburgischen Confession ebenfalls mit angemessener Feierlichkeit begangen, zu dessen Zeugniß uns die, in den VormittagsGottesdiensten angewandten, besonders componirten Gesänge, von welchen der Verf. den Text zur KirchenMusik lieferte, zum Andenken im Drucke aufbewahrt sind. Von andern, aussergewöhnlichen kirchlichen Feierlichkeiten haben wir hier noch des ConstitutionsFestes vom 24.

Octbr. 1819; dann der Ordinationen des Diacons und Rectors M. Dehlinger, am 5. März 1820 und des Helfers und Präceptors M. Deffner, am 26. Dez. 1830 zu erwähnen. Noch verdient die Veredelung unserer Kirchen-Musik und das hierauf gerichtete Bestreben des MusikDirectors Espenmüller hier eine ehrenvolle Erwähnung. Nicht leicht wird ein Jahr vergehen, in welchem nicht die edleren Produkte der beliebtesten ältern und neueren Compositeurs von ihm eingeführt werden; und was zur Vervollkommnung unserer KirchenMusik noch besonders beiträgt, ist, daß, nahmentlich bei feierlicheren Anläßen, auch kunstgeübte Musik- und GesangFreunde der katholischen Confession hülfreiche Hand leisten, welcher Liebesdienst indessen auch evangelischer Seits bei feierlichen katholischen GottesDiensten, erwiedert wird. — Hinsichtlich der, den Compositionen unterzulegenden Texte, hat sich Verf. schon öfters ein Vergnügen daraus gemacht, dießfalls mit seinen geringen Kräften auszuhelfen und dadurch beizutragen, daß manche herrliche Musik, die ursprünglich einen lateinischen oder italienischen Text von ganz fremdartigem Inhalt hatte, mit einem, je auf die vorhabende Gottesdienstliche Feier passenden Texte, vorgetragen werden konnte, wie z. B. der Text zur ChorMusik beim ConstitutionsFeste am 24. Oct. 1819 nach dem Metrum des Psalms: „Quemadmodum desiderat cervus ad fontes aquarum &." ferner der Text zur KirchenMusik am ChristFeste 1823 nach dem Metrum einer Abtheilung aus der italienischen Oper: „das Mädchen vom See" von Rossini rc. wovon die 1825 herausgegebene so wie eine neuere, noch ungedruckte, Sammlung von GelegenheitsGedichten des Verf. noch mehrere Versuche enthält. —

b) Katholische Kirche.

In der Besetzung der geistlichen Stellen dieser Kirche während der K. würtembergischen Regierung giengen folgende wesentliche Veränderungen vor:

1) Kathol. Stadtpfarrkirche: Dekan und Stadtpfarrer Franz v. Schnitzer feierte am 5. April 1812 sein PriesterJubiläum und erhielt aus dieser Veranlassung von des verewigten Königs Friedrich Majestät, das kleine Kreutz des CivilVerdienstOrdens. Zugleich ernannte ihn der damalige Fürst Primas Karl Theodor von Dalberg, als Bischof von Constanz auf den Bericht des dortigen General-Vikars v. Wessenberg, zum bischöfflichen geistlichen Rath. Dieser ehrwürdige Greis starb 1816 den 20. September in einem Alter von 84 Jahren 8 Monaten und 5 Tagen. — Während der Vacatur wurde der erste Caplan, Sebastian Mederscher als StadtPfarramtsVerweser aufgestellt. — Durch h. Entschließung vom 27. Decbr. 1817 [57]) wurde Stephan Beckler, Excapitular von Weingarten und bisher Pfarrer von Brochenzell zum Dekanat- und Stadtpfarr-Amte berufen und am 5. Febr. 1818 durch LandkapitelsCammerer, Pfarrer Schlegel v. St. Christina feierlich investirt. Nach 12jähriger würdiger Amtsführung vertauschte derselbe diese Stelle mit der Pfarrey Hofs bei Leutkirch, unter Beibehaltung des DekanatsTitels. Während der zweiten Vacatur versah Kaplan Rupert Dick zum h. Martin, die Stelle eines StadtpfarramtsVerwesers. Am 7. April 1830 [58]) erfolgte die Ernennung des seitherigen Stadtpfarrers in Eßlingen, Konrad Eisele zum Dekan und Stadtpfarrer dahier, derselbe wurde am 8. Juni jenes Jahrs durch den bis-

57) Reg.Bl. v. 1817 S. 3.

58) Reg.Bl. v. 1830 S. 159.

herigen DekanatsVerweser Pfarrer Feuerle investirt, starb jedoch schon am 26. Septbr. 1833 in einem Alter von nur 49 Jahren 10 Monaten und 8 Tagen. Während der nunmehrigen dritten Erledigung versah Rupert Dick, jezt Kaplan zum hl. Georg, wiederholt die Stadtpfarrstelle, bis solche durch Ernennung des seitherigen Pfarrers Joseph Feuerle in Wolpertswende, auf das Dekanat- und StadtpfarrAmt dahier, vom 10. Septbr. 1834 [59]) wiederum definitiv besezt wurde. Derselbe hielt am 21. Oct. seinen Einzug und wurde am 23. Oct. durch den LandCapitelsKammerer, Pfarrer Bauer in Schmalegg feierlich investirt.

Als StadtpfarrVikare wurden hier angestellt: am 19. Septbr. 1824 Joh. N. p. Meßner von Saulgau; am 19. Septbr. 1826 Joseph Millauer von Ellwangen; am 20. Septbr. 1828 Johann Baptist Scheffold von Biberach; am 6. Octbr. 1830 Jakob Kehle von Riedlingen; am 29. Septbr. 1831 Kaspar Fuchs von Mergentheim; am 15. Septbr. 1832 Johann Herzer von Wiesensteig; am 16. August 1833 Melchior Kläger von Eutingen Oberamts Horb; am 18. Octbr. e. a. Joseph Neß von Waldsee; und am 3. Juni 1834 Karl Agricola von Untergriesheim O. Amts Neckarsulm.

2) Kaplaney zum hl. Franz und Leonhard: Nach der Erledigung dieser Stelle durch die Beförderung des bisherigen Kaplans Max. Leopold Koch zum Director des WilhelmsStiftes und kathol. Stadtpfarrers in Tübingen, vom 7. Merz 1820 *) wurde solche dem bisherigen Repetenten an diesem Stifte, Joh. Baptist Zipfely durch Ernennung vom 6. Juni 1821 [60]) verliehen. Durch h. Ent-

---

59) Reg.Bl. v. 1834 S. 508.

*) Wurde nach Ablegung dieser Stelle i. J. 1823 zum Pfarrer in Ahlen bei Biberach, mit dem Titel eines KirchenRaths, ernannt.

60) Reg.Bl. v. 1821 S. 324.

schließung vom 18. Jan. 1829 wurde derselbe auf die Pfarrey Naßgenstadt, Oberamts Ehingen, befördert und dagegen unterm 22. April 1829 [61]) diese Kaplaney dem Repetenten Joh. Georg Emer übertragen. 3) Kaplaney zum hl. Georg: Kaplan Steinhauser starb den 29. Dezember 1815. Ihm folgte mittelst Ernennung vom 2. Jul. 1816 [62]) Max Fidel Salis, bisher Kaplan zu Ratzenried, derselbe starb am 16. Oct. 1829 und bekam durch h. Entschließung vom 10. Merz 1830 [63]) den bisherigen Kaplan zu St. Martin Rupert Dick zum Nachfolger in dieser Stelle. 4) Kaplaney zu St. Nikolaus und Catharina: Diese Stelle wurde im Jahr 1812 supprimirt *) und der bisherige Inhaber derselben Kaplan Dick i. J. 1813 zum Präceptor der lat. Sprache ernannt, welches Amt er bis 1827 bekleidete, sodann auf die Kaplaney zum h. Martin (s. unten) und 1830 auf die zum h. Georg (s. oben) ernannt wurde. 5) Kaplaney zum hl. Kreutz: Kaplan Joh. Peter Aicham starb den 17. Januar 1833. Erst durch Ernennung vom 27. Oct. desselben Jahrs [64]) wurde diese Stelle durch Vikar Joseph Neß wiederum besetzt. 6) ZehnUhrMeß-Benefizium: dessen bisheriger Innhaber Johann Herrmann v. Merz starb den 3. Januar 1827 auf dessen Hintritt das Benefizium zu andern Zwecken eingezogen wurde. 7) Kaplaney zum hl. Johann Evangelist. Nach dem 1811 erfolgten Tode des bisherigen Innhabers derselben, Steyr wurde auch dieses Benefizium supprimirt.

61) Reg.Bl. v. 1829 S. 180.

62) Reg.Bl. v. 1816 S. 197.

63) Reg.Bl. v. 1830 S. 143.

*) Das heißt — was sich auch bei den andern supprimirten Beneficien versteht. — Das Einkommen der nicht mehr besezten Stelle, wurde zu anderwärtigen Kirchen und Schul-Zwecken verwendet. S. LocalSchulFond.

64) Reg.Bl. v. 1833 S. 380.

8) Kaplaney zur hl. Dreieinigkeit: Kaplan Felix Spannagel starb am 5. Mai 1819 worauf diese Stelle ebenfalls eingieng. 9) Kaplaney zu St. Martin: Kaplan Caspar Maria Boch starb am 18. Merz 1827. — Sein Nachfolger wurde Kaplan Rupert Dick, und nach dessen Versetzung auf die St. GeorgsKaplaney (s. oben) kam durch h. Ernennung vom 8. Juni 1831 [65]) der seitherige Pfarrer in Laupheim, Martin Gast auf diese Stelle. 10) St. Jodock: bisherige zweite StadtPfarrstelle wurde mittelst der organischen Bestimmungen von 1812 in die erste Stadt-Kaplaney verwandelt, in welchem Verhältnisse ihr bisheriger Innhaber Sebastian Mederscher bis zu seinem, am 10. Dez. 1829 erfolgten Tode verblieb. Auf ihn folgte nach h. Bestättigung durch Präsentation der Gräflich von Sternberg'schen Herrschaft Weissenau, als Patronats-Herrschaft von St. Jodock, Pfarrer Ißfried Winkler von OberEschach, Excapitular von Weissenau. — Er starb am 26. July 1834 und wurde seinem Wunsche gemäß zu Ober-Eschach beerdigt. 11) Kaplaney zu St. Andreas (bei St. Jod.) Kaplan Augustin Götz wurde, nachdem auch dieses Benefizium eingezogen worden war, auf die Kaplaney zu Bergatreuthe Oberamts Waldsee versezt, kam aber da ihm dieser Dienst und AufenthaltsOrt nicht zusagte, nach Ravensburg zurück und starb, mit dem Verdienste eines guten ZeichnungsLehrers (s. S. 380) am 1. Sept. 1827. 12) Kaplaney zum hl. Kreutz (bei St. Jod.) Der bisherige Inhaber derselben, Raimund Schäble wurde nach deren Aufhebung auf eine Kaplaney in Ehingen versezt. 13) Gleiches Schicksal wie die vorige hatte auch die Kaplaney zur hl. Dreieinigkeit (bei St. Jod.) Ihr lezter Innhaber Maximilian Erb wurde Pfarrer und SchulInspector in Neukirch, O.A. Tettnang; und ebenso gieng auch die Kaplaney zu St. Joh. Baptist (Ebendaselbst) ein, deren

65) Reg.Bl. v. 1831 S. 242.

Inhaber Herrmann v. Merz dafür mit dem ZehnUhrMeß-Benefizium bei der obern Stadtpfarrey (s. oben) entschädigt wurde. —

Ausser den, geeigneten Orts schon erwähnten, DecanatsInvestituren, gehören auch die, hier statt gefundenen Primizen hiesiger BürgersSöhne zu den aussergewöhnlichen Kirchlichen Feierlichkeiten. Von denselben nennen wir 1) den Joh. Georg Jehle; Sohn des verstorbenen Nagler Jehle. Er las die erste Messe am 3. Oct. 1819 und befindet sich dermalen, nachdem er zuvor einige Zeit Pfarrverwesereyen zu Amtzell und Hintznang (beides O.A. Wangen) versehen hatte, dann Pfarrer in Frommenhausen Oberamts Rottenburg geworden war, durch h. Decret vom 14. Mai d. J. [66]) als Pfarrer zu Weigheim, O.A. Tuttlingen. — 2) Simon Thaddä Hemmerle, Sohn des verstorbenen und Bruder des noch lebenden Schlosser Hemmerle; primizirte am 3. Octbr. 1814. Nach Bekleidung der Pfarrey Steinhausen, O.A. Waldsee, wurde er durch h. Ernennung vom 29. Jul. 1832 [67]) auf die Stadtpfarrey Lauchheim, O.A. Ellwangen befördert. — 3) Alois Frey, Sohn des verstorbenen Taglöhners Fr. Jos. Frey dahier, im strengsten Sinne des Worts aber PflegeSohn des vormals hiesigen Kaplans und SchulInspectors Koch, welcher nach seiner Beförderung zum ConvictsDirector in Tübingen Allem aufbot, seinen Schutz- und Pflegbefohlenen auf diejenige Bahn zu bringen, auf welcher er nun Ihm und sich selbst Ehre macht. Frey hielt seine Primiz dahier, unterstützt durch die zuvorkommende Gefälligkeit des RechtsConsulenten Sauter, bei welchem er diese Tage über sein Quartier aufgeschlagen hatte, und dessen Töchterchen

---

66) Reg.Bl. v. 1834 S. 3[illegible]4.
67) Reg.Bl. v. 1832 S. 279.

Nannette als PrimiziantenBraut mit dem Ehren-Kranze dem Festzuge vortrat, am 11. Oct. 1829. Nach kurzem Verweilen bei seinem PflegeVater Kirchenrath und Pfarrer Koch in Ahlen, ward Frey PfarrVicar und Repetent am niedern Convict in Ehingen, von wo er mittelst h. Erlasses vom 13. März 1833 [68]) den Ruf auf die katholische Kaplaney zu Stuttgart erhielt. — 4) Joh. Baptist Simeon, Sohn des Bauers Simeon zu Albertshofen, im BürgerVerbande Ravensburgs; las die erste Messe am 3. Oct. 1830 und befindet sich dermalen durch h. Ernennung [69]) als Pfarrer in Amtzell. —

Obgleich mit keiner ausserordentlichen Feier verknüpft — halten wir dennoch das, bei dem Antritte des Pontificats durch P. Pius VIII. verkündigte und hier, vom 3. Sept. 1826 an mittelst der durch 15 Tage hindurch stattgefundenen Feier des Sacramentes der Busse und des Altars, gehaltene Päbstliche Jubiläum, für erwähnenswerth, indem es im Stillen manche gute Früchte trug. Dagegen geschah die lezte, am 6. August 1829 durch den, Tags zuvor dahier eingetroffenen, Bischoff, Staatsrath v. Keller zu Rottenburg, vorgenommene Firmung mit allem zu Gebot gestandenen Aufwande von Festlichkeit.

Endlich ist hier noch zu erwähnen, daß, wie Evangelischer Seits, so auch Katholischer Seits, immer mehr nach Vervollkommnung der KirchenMusik getrachtet wird und daß wie dort, so auch hier, in neuerer Zeit, namentlich durch Herstellung neuer Gypsdecken, neuer Kirchenstühle, Renovation der Statuen der h. Apostel rc. Vieles aufgewendet worden ist.

68) Reg.Bl. v. 1833 S. 74.
69) Jahr 1834.

3) Gemeinschaftliches.

Zur Beförderung wahrer GottesVerehrung, zu Befestigung und Mehrung wechselseitiger Achtung und Eintracht beider ConfessionsTheile; zu Beförderung des Häuslichen-Gewerbs- und SchulFleißes und zu Lösung mancher Mißklänge, welche die Getheiltheit der Feiertage bisher nach sich zog, wurde unterm 18. Januar 1827 von dem gemeinschaftlichen KirchenConvente der schöne und allgemein gebilligte Entschluß gefaßt, die FeierTage evangelischen Theils, welche nahe mit einem katholischen zusammen treffen, mit Lezterm am nähmlichen Tage, die übrigen aber je an dem darauf folgenden Sonntage zu begehen. Hiernach wurden bestimmt: der ApostelFeierTag: Matthias auf den kath. Feiertag: Joseph; der ApostelfeierTag Philippi und Jakobi auf den darauf folgenden Sonntag; der FeierTag des h. Johannes des Täufers, ebenso; der Gedächtnißtag des Apostels Jakob, desgleichen; der FeierTag Bartholomäi auf die kathol. Kirchenfeier Mariä Himmelfahrt; der ApostelTag Matthäus auf das kath. Fest Mariä Geburt; der Feiertag für die Apostel Simon und Judas, auf AllerHeiligen; der ApostelTag Andreas auf Mariä Empfängniß; und der Tag des Apostels Thomas auf den darauf folgenden Sonntag. Dagegen wird Johann Evangelist gemeinschaftlich gefeyert.

Nicht nur, daß die beiderseitigen OberkirchenBehörden diese Vereinbarung — die erste in den paritätischen Städten Teutschlands überhaupt und Würtembergs ins besondere — gut hiessen; — selbst Seine Majestät der König geruhten auf höchsteignen Befehl vom 10. Februar 1827 diese Anstalt zu genehmigen und den städtischen KirchenVorständen beider Confessionen HöchstIhre Zufriedenheit über diese in mehrfacher Hinsicht erspriesliche und für

beiderlei ConfessionsVerwandte **rühmliche** Einrichtung, zu erkennen zugeben [70])

Noch erwähnen wir mit wenigen Worten eines Feldes, das uns Allen, weß Glaubens und Standes wir seyn mögen, gemeinschaftlich — das uns, wenn wir anders nicht blose SinnenMenschen sind, heilig und theuer ist und in welchem wohl uns Allen — dem Einen mehr; dem Andern weniger theure Ueberreste eingegraben sind —: des gemeinschaftlichen GottesAckers! — Ehrwürdig ist die, sich bald gegenseitig verschmelzende Gewohnheit, an Ostern und Allerheiligen diese Stätte der Gräber zu besuchen und hier der vorangegangenen Lieben zu gedenken! Trauerweiden, Cypressen und Rosen schmücken hier die friedlichen Grüfte, während dort sich Denkmale von Stein und Marmor und zwar mit unter durch sinnige Innschriften veredelt, erheben. Der leztere Gebrauch hat in neuerer Zeit viele Nachahmung gefunden; und besonders sind in dieser Hinsicht die Grabmale der Senator Martinischen Familie erwähnenswerth. Ein einfacher pyramidenförmiger Stein auf der Grabstätte selbst, sagt dem Leser, daß drey, aus cararischem Marmor gefertigte Monumente, welche ehedem auch hier im Freien standen zu ihrer Schonung vor dem Einflusse der Witterung, in die kathol. StadtpfarrKirche versetzt wurden, für welche sie nun eine wahre Zierde sind. —

---

4) Schul-Wesen.

a) Paritätische Lateinische und RealLehrAnstalt.

Die alte RealSchule — durch den Tod ihres ersten Lehrers, Pfarrer Eben (26. Dezbr. 1811) halb verwaist, erhielt neben ihrem bisherigen zweiten Lehrer Professor **Koch**,

---

70) Act. Nr. 1947 lit. g.

in der Person des Pfarrer Kutter einen neuen Führer. Auch Er erwarb sich das Verdienst, an dieser Anstalt segensreich gewirkt zu haben. Bald gieng jedoch eine höhere Sonne für sie auf, und ihre Strahlen sollten in dem nähmlichen Maaße auch über Ravensburgs BildungsAnstalten erwärmend und belebend wirken, wie die höheren Schulen des MutterLandes schon seit Jahrhunderten den Ruf classischer Tüchtigkeit weithin verbreiteten. Zwey Männer, aus deren Schooße hervorgegangen, begründeten eine neue Aera für das hiesige höhere Schulwesen: M. Johannes Dehlinger, als Rector im Jahr 1816 [71]) und M. August Beigel als Präceptor im Jahr 1819 [72]) hierher ernannt. — Theils durch den Uebergang der Evangel. Stadtpfarrey an Pfarrer Kutter, theils durch die Beförderung des seitherigen Professors Koch als ConviktsDirector in Tübingen, wurde ohnehin eine Reform mit der RealSchule bedungen und aus diesen Veranlassungen die Verbindung einer lateinischen Schule mit derselben in der Art als Zeit- und Zweckgemäß erkannt, daß beide Anstalten nicht ausschließlich nur Ravensburgs Jugend allein, sondern auch Zöglingen des auswärtigen Inn- und benachbarten Auslandes zugänglich seyn sollten. *) — Den ursprünglichen ReformPlan entwarf Rektor Dehlinger und nach dessen Grundlinien besteht die Anstalt gegenwärtig noch in folgenden Umrissen: A. Lateinische Schule: 1) ElementarKlasse mit Latein; 2) MittelKlasse mit Latein und Griechisch; 3) Obere Klasse, zunächst für künftige Candidaten der Theologie, mit La-

71) Reg.Bl. v. 1816

72) Reg.Bl. v. 1819

*) Was indessen auch schon bei der alten Schule unter Eben und Koch der Fall war; s. die Note auf S. 376. Durch ein höchstes Dekret vom 18. Juli 1812 wurde übrigens damals schon für Errichtung einer lateinischen Schule, jedoch nur mit 2 Klassen, vorgesehen. Act. 1947. lit. c.

tein, Griechisch und Hebräisch. B. RealSchule: 1) UntereKlasse mit Religion, teutscher und französischer Sprache, Arithmetik, NaturGeschichte und Geographie; 2) ObereKlasse mit den nähmlichen Fächern, dann Physick oder Naturlehre und Weltgeschichte; Gesang; Zeichnen und Calligraphie. Uebrigens versteht sich von selbst, daß die Zöglinge der lateinischen Schule an den Realien ebenfalls Theil nehmen. — Bei dieser Ausdehnung der LehrAnstalt in mehrere Klassen, ist indessen begreiflich, daß blos zwey Lehrer nicht mehr genügen konnten. Daher wurde nach Supprimirung seines Beneficii der Kaplan zu St. Catharina, Rupert Dick i. J. 1821 als Präceptor an die ElementarKlasse der lateinischen Schule berufen und an die Stelle des Professor Koch durch Ernennung vom 6. Juni 1821 [73]) nächst der Uebergabe der, von demselben bisher inngehabten Kaplaney zum h. Franz und Leonhard, der Repetent Zipfeli am Wilhelmsstifte zu Tübingen, zum Lehrer an der lateinischen und RealLehrAnstalt dahier, gesezt. Nach dessen Beförderung auf die Pfarrey Naßgenstadt Oberamts Ehingen, erhielt seine hiesigen Stellen durch h. Entschließung vom 22. April 1829 [74]) der Repetent am Wilhelmsstifte, Joh. Georg Emer. Inzwischen legte Präceptor Dick das Lehrfach mit seiner Versetzung auf die Kaplaney zu St. Martin nieder, worauf das, hierdurch erledigte Präceptorat an der lateinischen ElementarKlasse, dem Vikar Franz Hauschel von Schömberg am 27. October 1828 als Verweser übertragen wurde. In gleicher Eigenschaft und mittelst Decrets vom nähmlichen Tag, kam Heinrich Ruckgaber als Lehrer an die lat. Mittelklasse: Ihn ersetzte mittelst definitiver Berufung vom 24.

---

73) Reg.Bl v. 1821 S. 324.

74) Reg.Bl. v. 1829 S. 180.

Febr. 1830 [75]) der Kaplaney- und PräceptoratsVerweser Forthuber von Tettnang, während nach dessen Uebernahme der Pfarrey Aitrach, Oberamts Leutkirch, am 6. Dezember 1832 der Repetent Joseph Kehle am Wilhelmsstifte, in die LehrStelle der MittelClasse der hiesigen lateinischen und RealLehrAnstalt; — für den, auf eine Caplaney in Scheer versetzten PräceptoratsVerweser Hauschel aber, durch Ernennung vom 24. Nov. 1832 der LehramtsCandidat Joseph Schaf von Rottweil, als Lehrer an der lat. ElementarClasse dahier, einrückten. — Das Rectorat selbst endlich wurde nach der Versetzung des bisherigen Rectors M. Dehlinger auf die Pfarrey Rommelsbach bei Tübingen, nebst dem, dadurch gleichfalls erledigten Ev. Diaconat, mittelst h. Entschließung vom 29. Septbr. 1830 [76]) dem Präceptor und PfarrVikar M. Beigel und das hierdurch erledigte Präceptorat dem, unterm 24. Nov. 1830 [77]) zugleich als zweiter Helfer hierher ernannten M. August Oeffner übertragen. — Indem wir Jenen, den Rector M. Dehlinger, hinsichtlich seiner 14jährigen ersprieslichen Dienste um Kirche und Schule dahier, in um so dankbarerem Andenken behalten, als es unläugbar ist, daß sich in Erfüllung dieser Dienste seine Gesundheit sichtbar untergrub, so können wir seinem Nachfolger in beiden DienstVerhältnissen, M. Beigel — nun ebenfalls schon seit 15 Jahren in unserer Mitte — mit Grund der Wahrheit das gerechte Zeugniß geben, daß auch Er Seinen Posten mit Ehre und Würde bekleidet. Abgesehen davon, daß dieß schon hinsichtlich der Erfüllung der gewöhnlichen BerufsPflichten der Fall ist, haben wir noch dreyer Schulen zu erwähnen, die hauptsächlich durch Beigels Betrieb ins Leben gerufen

---

75) Reg.Bl. v. 1830 S. 117.
76) Reg.Bl. v. 1830 S. 405.
77) Reg.Bl. v. 1830 S. 522.

wurden, nähmlich 1) des Unterrichts in der Obstbaumzucht für die Schüler der paritätischen Lehrenstalten, hervorgerufen durch dessen gründliche Vorschläge für den dießfälligen Unterricht, vom 24. März 1825 [78]) wornach zu Ertheilung desselben unter Beigels Oberaufsicht Gärtner Michler, aufgestellt wurde; 2) des Unterrichts in der Gymnastik, durch Errichtung einer eigenen gymnastischen Schule in dem geräumigen Hofe des neuen Schul-Gebäudes, von Beigel mittelst ausführlichen Gutachtens in Vorschlag gebracht unterm 20 Juli 1825 [79]) und 3) der SonntagsHandwerksSchule, von Beigel zuerst in Anregung gebracht im Herbste 1825. [80]) Unerachtet besonders dieses Institut manchen Hindernissen ausgesetzt war, so haben doch bis jetzt beharrliches Streben und guter Wille noch immer gegen einzelnes engherziges Interesse, den Sieg behalten, und der Anstalt gedeihliche Fortschritte gesichert. — Der Unterricht wird — nach der gegenwärtigen Einrichtung — gewöhnlich in den SonntagsFrühstunden, in 4 Abtheilungen gegeben, und zwar durch die Präceptoren Emer (derzeit Vorstand) und Deffner in Naturlehre; Technologie; Länder- und GewerbeKunde; ferner durch Lehrer Bauer (s. unten,) in Arithmetik und stylistischen Uebungen, worunter bürgerliche GeschäftsAufsätze aller Art; dann durch den königl. BauInspector Büchler in der BauKunde, und durch Maler v. Herrich im Zeichnen. —

Gewissermaassen als Appendix zu der obenerwähnten gymnastischen Schule, haben wir endlich noch des Schwimm-Unterrichts unter Leitung des Michael Schirmbrands, Conditors, und seit der Einführung des Vogelschiessens

78) Act. Nr. 2023.

79) Ebendaselbst.

80) Ebendaselbst.

am SchulJugendfeste, (s. d. u.) auch des Exercier Unterrichts, durch Ludwig Knoblauch (Kastenvogts) zu erwähnen.

Hinsichtlich des BevölkerungsStandes der paritätischen Lehranstalten kömmt schließlich zu bemerken, daß die Schülerzahl zwischen 120 und 130 wechselt, worunter Katholische 67 bis 70, Evangelische 53 bis 60. Dann hierunter wiederum: Ortsangehörige 63 bis 70, Auswärtige 57 bis 60 und unter diesen an Ausländern 8 bis 10 zu rechnen sind.

Eine weitere Ausdehnung steht der paritätischen lateinischen und RealLehrAnstalt alsdann bevor, wenn die, erst in neuester Zeit erhobenen Bitten und Wünsche um dießfällige Unterstützung aus Staatsmitteln werden erhört werden. Zwar dürfte es noch im weiten Felde liegen, diese Anstalt auf StaatsKosten zu einem eigentlichen höheren Gymnasium oder Lyceum (gewöhnlich die der Universität zunächst vorgehenden Stufen) zu erheben; aber Gewinn genug möchte es vor der Hand seyn, und von der Regierung bälder und leichter Anerkennung durch einen erklecklichen Beitrag finden, wenn auf Erweiterung des RealUnterrichts durch eine Klasse mehr, und auf Aufnahme der (unter Pfr. Eben privatim gelehrten) italienischen Sprache, der speciellen Technologie; der Geschichte der Erfindungen und Gewerbe; der Elemente der Chemie; der praktischen Geometrie und Mechanik fortwährend angetragen würde, wie dieß bereits schon im vorigen Jahre (1833) geschehen ist.[81] Noch verdient bemerkt zu werden, daß auch die rege Theilnahme des Stadtschultheissen v. Zwergern und des Stadtraths überhaupt, an den bisher besprochenen LehrAnstalten, durch ein Stu-

81) Act. Nr. 3121.

dienräthliches Decret vom 10. Apr. 1826 belobende Anerkennung gefunden haben.

b) Evangelische ElementarSchulen.

Nach dem Tode des ehrwürdigen Johannes Gutermann, (KnabenSchullehrers, Cantors und EheJubilanten) trat dessen Neffe, Christoph Gutermann im Jahr 1817 in die erledigten Stellen ein, und nahm auch bei seinem Hintritte im Frühlinge 1829 den Ruf eines guten und thätigen Lehrers mit ins Grab. Nach kurzer Verweserei durch Provisor Dieter wurde dieser KnabenSchuldienst dem bisherigen Schullehrer Joh. Wilhelm Gehring zu Rothenacker, unterm 25. Septbr. 1829 übertragen.

Abgesehen von aller Subjectivität, können wir nicht läugnen, daß es um den ElementarKnabenSchuldienst — gleichviel Evangelischer oder Katholischer Confession — seit dem Bestehen der RealLehrAnstalt, keine sehr angenehme Sache mehr ist. Die tüchtigeren ElementarSchüler, an denen der Lehrer mit weniger Mühe, und mit unter wohl auch Früchte seines Fleißes bemerkend, bis zu ihrem 14ten Jahre ehedem, arbeitete, werden nun in die RealSchule übergepflanzt, und so hat es der ElementarLehrer immer — gleichsam in das Faß der Danaiden schöpfend, mit dem Bilden und Meiseln an dem jüngsten Nachwuchse, zu thun. Glücklich derjenige, so sich selbst das Zeugniß geben kann, dennoch seine Pflicht in ihrem ganzen Umfange erfüllt zu haben. —

Das nähmliche Verhältniß findet übrigens auch bei den Vorbereitungs-MädchenSchulen Statt. Wie dort die Knaben, so hier die Mädchen. Gerade zu der Zeit, wo sich der Verstand zu entwickeln und das Bewußtseyn zu erwachen beginnt, geschieht auch hier der Uebertritt in die höhere Klasse. Wir beabsichtigen mit dieser Bemerkung nichts weniger als Tadel, (denn zum Bessermachen kommt

die Reihe doch nicht an uns!) sondern begnügen uns damit, hierdurch in die Anerkennung der Verdienste dieser Lehrer eingestimmt zu haben.

Christian Friedrich Bauer, aus Warmbronn, Oberamts Leonberg, wurde am 21. August 1821 als zweiter MädchenSchullehrer hierher berufen. *)

Nächst diesem, seinem eigentlichen Posten, bekleidet derselbe seit 31. Dec. 1822 auch die Stelle eines Schreibmeisters an der lateinischen und RealSchule, und seit 1829 die Stelle als zweiter KlaßLehrer an der Sonntags-HandwerksSchule. —

Die erste (ältere) ElementarMädchenSchule versieht fortwährend der, in dieser Eigenschaft schon oben S. 378 erwähnte Schullehrer M. Espenmüller.

c) Katholische ElementarSchulen.

Die VorbereitungsSchule (für Knaben und Mädchen) versah bis 1825 Lehrer Ledergerber (s. oben S. 379), worauf mit dessen Beförderung auf die mittlere MädchenSchulStelle, Joh. Nep. Zepf von Wurmlingen, Oberamts Tuttlingen, am 6. Dec. 1825 zum Lehrer der VorbereitungsSchule ernannt wurde.

Auf die Resignation des KnabenSchulLehrers Storch (s. oben S. 379) kam durch h. Ernennung vom 5. Januar 1831 Wilhelm Heinrich Hilbrich von Ehingen, als Lehrer der mittlern und obern KnabenKlasse hierher. —

*) Ausser seiner anerkannten Tüchtigkeit als SchulMann erwarb er sich noch ein besonderes Verdienst durch die Herausgabe seiner „calligraphischen Vorlegblätter über die meisten, in Teutschlands Lehranstalten vorkommenden SchriftArten," (1828) und seiner „Vorschriften in teutscher, lateinischer und KanzleiSchrift, zunächst den ElementarSchulen gewidmet." (1833.) Im Jahr 1831 wurde Bauer auch einer SynodalPrämie würdig erkannt. Eine gleiche Prämie erhielt auch Espenmüller.

Einen mehrfachern Wechsel erfuhr seit 1811 die Mädchen Schule. Müller (s. oben S. 379) starb am 29. August 1811 nachdem während seiner Krankheit der bisherige Vorbereitungs Lehrer Ledergerber als Verweser seine Stelle versehen hatte. Durch Ernennung vom 21. Juli 1812 folgte in derselben Benedikt Fidel Schelkle von Biberach; auf ihn kam mittelst Entschließung vom 2. August 1814 Martin Hofer von Rottweil, und nach dessen Ernennung zum OberLehrer im kath. SchulLehrerSeminar in Gmünd, *) folgte durch Ernennung vom 1. Oktober 1825 der bisherige Lehrer in Berg bei Altdorf, Bernhard Fohmann als Lehrer der obern MädchenKlasse. — Auf den ersten Anblick scheint es, als wäre beim kathol. ElementarSchulUnterricht für die Mädchen besser gesorgt, als für die Knaben. Jene haben drey Lehrer (den Vorbereitungs Lehrer Zepf; den Lehrer der MittelKlasse Ledergerber; und den Lehrer der ObernKlasse Fohmann), während die Knaben nur zwei Lehrer (den Vorbereitungs Lehrer Zepf und den Lehrer für die mittlere und obere Klasse zusammen, Hilbrich) haben. In letzterer Beziehung kommt indessen — wie schon oben erwähnt worden, der Uebertritt in die RealSchule dazwischen.

Die Bevölkerung sämmtlicher Schulen war am SchulJugendFeste 1834 folgende: 1) Lateinische Schule; obere Klasse: 27, mittlere Klasse: 46; RealSchule; obere Klasse: 41, untere Klasse: 59; ElementarKlasse: 40. — 2) ElementarSchulen; Ev. Knaben: 52; Mädchen: obere Klasse 68; untere Klasse: 79. Kath. Knaben: mittlere und obere Klasse: 139: obere MädchenSchule: 118, untere MädchenSchule: 122; Vorbereitungs-

*) Als welcher sich Hofer, vorher schon das Verdienst eines ausgezeichneten Schulmannes in sich tragend, auch durch Herausgabe einer Erziehungsschrift auszeichnete.

Schule; Knaben: 95; Mädchen: 59. Die TotalSumme sämmtlicher Schulpflichtigen betrug daher: 686.[82]

Besonders erwähnenswerth erscheint noch die, seit 1826 bestehende Einrichtung, wornach die ElementarSchulLehrer das SchulGeld nicht mehr von den Eltern der Kinder, sondern aus der StadtCasse beziehen, welche den Betreff im Ganzen unter dem StadtSchaden*) umlegt, wodurch die Lehrer mancher, vorher unterworfenen Inconvenienz überhoben sind.

Das gemeinschaftliche SchulJugendFest, so wie es oben S. 381 beschrieben worden, wird fortwährend, gewissermaassen auch als VolksFest alljährlich im Monate August am Montag nach Mariä Himmelfahrt, gehalten. Im Jahre 1826 stiftete Verf. fünf neue Gesänge an die Stelle der, seit 1809 gehabten alten Lieder, um auch zu Veredlung dieser Feier ein Scherflein beizutragen. Einen wesentlichen, veredelnden Zuwachs aber erhielt das Fest seit der Reorganisation der Lateinischen und RealSchule dadurch, daß die Schüler dieser LehrAnstalten je am Mittwoch der SchulfestsWoche Vormittags, unter Leitung ihrer Lehrer und unter Mitwirkung der dramatischen Gesellschaft ein Declamatorium, theils ernsten, theils komischen Inhalts, verbunden mit eigentlichen JugendSchauspielen, aufführen, wobey das, hierzu dienende, städtische Schauspielhaus gewöhnlich gedrängt voll von Zuhörern angetroffen wird. — An diesen Theil des Festes reiht sich am nähmlichen Tage Nachmittags, das, den erwähnten Schülern gewidmete VogelSchießen auf der Kuppelnau; eine

---

82) Intell.Bl. v. 1834. Nr. 66.

*) Ein altes, unpassendes, aber noch durch kein gescheideres, ersetztes Wort.

wahre VolksFreude. — Die Schüler, nachdem sie sich gewöhnlich mehrere Wochen vorher schon mit ihren Armbrusten eingeübt haben, ziehen dann gewöhnlich Mittags 1 Uhr vom SchulGebäude *) aus, in ächt militärischer Haltung und nun mit einer, durch die Bemühungen des Kapellmeisters der BürgergardeMusik, Hahn, gebildeten eigenen Musik von Kameraden aus ihrer Mitte, auf den FestPlatz, woselbst ein, auf eine hohe Stange gepflanzter DoppelAdler mit Scepter und Reichsapfel, zum Herunterschießen ihrer harrt. Dieser Adler besteht nähmlich aus lauter lösbaren Theilen, wovon jeder derselben auf der hintern Seite numerirt ist. Ebenso sind auch die Preise, bestehend in Stoffen zu Kleidungsstücken, SchulGeräthen rc. numerirt. Diejenigen Nummern nun, welche ein Schüler herabgeschossen, werden ihm von diesen Gegenständen zu Theil. Nach beendigtem Schießen marschirt das junge SchützenCorps mit den errungenen gewöhnlich schön und reichlich ausfallenden, Preisen um die Armbrusten gehängt, mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel wieder zur Stadt zurück, durch einige Straßen derselben, vor das SchulGebäude, und begibt sich daselbst auseinander. —

3) Stiftungen.

Nach dem Tode des ehemaligen Hospital- und StiftungsVerwalters, Senators Christian Paul Kutter, wurde die Verwaltung sämmtlicher Stiftungen dem CommunRechnungsRevisor Niethammer von Altdorf, mittelst höchster Entschliessung vom 12. April 1815 [83]) übertragen, und un-

---

*) Das ehemalige KarmelitenKloster wurde im Jahr 1825 mit einem Aufwande von 20—22000 fl. zu einem allgemeinen SchulGebäude umgeschaffen.

83) Reg.Bl. v. 1815. S. 154.

ter dessen unmittelbarer Leitung die Beaufsichtigung und Verwaltung des Hospitalischen ArbeitsInstituts dem Ignaz Noxs als HospitalAufseher anvertraut.

Sämmtliche Stiftungen der Stadt theilen sich in Stiftungen für den Cult, und für die Wohlthätigkeit. Zu Jenen gehörten ehedem: a) für den evang.lutherischen Cult: 1) die ev. KirchenCasse; 2) die ev. SubsidienCasse; 3) die PartimsKnabenCasse; b) für den katholischen Cult: 1) die Fabrik zu U. L. F. Pfarrkirche; 2) die Fabrik zu St. Jodock; 3) die Fabrik zu U. L. F. Mühlbruck; 4) die FronleichnamsBruderschaft; 5) die Partims- (Chor-) KnabenKasse; 6) die sogenannte katholische Casse. Zu den paritätischen WohlthätigkeitsStiftungen gehörten: 1) die Hospitalpflege; 2) das Hospitalische ArbeitsInstitut; 3) die HeiligKreuzPflege; 4) die 3 unirten Pflegen: große Spende; SchmalzPflege; BruderhausPflege; 5) die SeelhausPflege. — Schon auf den Vorschlag eines Berichtes vom 22. August 1814 wurde jedoch mittelst höchsten Dekrets vom 27. Octbr. e. a. die Combination dieser Stiftungen nach ihren Zwecken in eine evangelische KirchenCasse; eine katholische Kirchenkasse, und einen allgemeinen städtischen Armenfond, ausgesprochen [84]). Auf stiftungsräthlichen Beschluß vom 7. Febr. 1823 fand dergestalt eine Trennung in der Verwaltung Statt, daß der ökonomische Theil des Armenfonds dem Maximilian Brodmann, (Sohn des ehemaligen HospitalVerwalters Brodmann) (s. oben S. 452) in der Eigenschaft als StiftungsOekonomieVerwalter übertragen wurde; womächst demselben auch die Administration der katholischen KirchenKasse anvertraut ward; während das Rechnungs- und CassaWesen des Armenfonds, und die Verwaltung der evangel. KirchenKasse dem StiftungsVerwalter Niethammer verblieben. Am

84) Act. Nro. 1572 lit. b.

25. Febr. 1830 wurde indessen in der Person des Leztern die, auf solche Weise getrennte Verwaltung des Armenfonds wieder vereinigt; und an die Stelle des den 4. Sept. 1821 gestorbenen Nors, dem Webermeister Tobias Resch am 7. Febr. 1823 der Dienst eines HospitalVaters mittelst spezieller Untergebung der hospitalischen Oekonomie, und der Aufsicht und Verrechnung des ArbeitsInstituts, ferner schon am 14. Sept. 1821 dem Goldarbeiter Friederich Kern der Dienst eines BruderhausVaters, übertragen. Die katholische Kirchenpflege erhielt nach Brodmanns Niederlegung derselben bei seiner Ernennung zum FinanzKammer-Revisor in Reutlingen (1831), Stadtrath v. Schmidsfeld, von welchem dieselbe bei dessen Abgang nach Stadel (s. oben S. 457) 1833 an den Verwalter des Local-Schulfonds, RechtsConsulenten Stapf übergieng.

Während in der Regel die CultStiftungen beider Confessionen Ueberschüsse haben, leidet der allgemeine städtische Armenfonds öfters an einem Defizit, welches theils in zufälligen ungünstigen Einflüssen, theils in vermehrten ausserordentlichen Leistungen seinen Grund hat. Zu jenen gehören zunächst die Verringerung der ZeitPachtErträgnisse, dann ein anhaltend niedriger Stand der FruchtPreise rc.; zu diesen aber die zunehmende Verarmung, die, obgleich zeitenweise einzelne Gaben reduzirt werden, für neue Bedürftige immer auch wieder neue Unterstützungen erheischt. — Beinebens können zu Zeiten auch ausserordentliche BauLasten eintreten, die dem städtischen Armenfonds als ZehentHerrn obliegen, wie dieß erst kürzlich bei dem neuen Kirchenbau zu Ebenweiler der Fall war, der den Armenfonds in jener Eigenschaft mit mehreren tausend Gulden in Anspruch nahm. Endlich erwähnen wir auch noch des aussergewöhnlichen Aufwands wegen der baulichen Einrichtung des neuen Bruderhauses (s. unten), dann des Kostens von 1281 fl. 25 kr. (s. oben S. 506), den der Schrecken

vor der Cholera abnöthigte, und der ebenfalls auf Rechnung des Armenfonds gieng!

Dagegen ist einer Anstalt zu erwähnen, deren Unterhalt den städtischen Armenfonds zwar ebenfalls jährlich 2000 bis 2500 fl. kostet, ein Aufwand aber, der, wenn er sich auch noch so hoch beliefe, bei der großen Wohlthätigkeit der Anstalt Niemanden befremden dürfte: die KinderVersorgungsAnstalt! — Nicht nur Waisen im strengern Sinne sind und werden hier gemeint, sondern vorzüglich Kinder, die, obgleich sie einen Vater oder eine Mutter, oder wohl auch beide Eltern noch haben, wegen Mangels an guten ErziehungsGrundsätzen, oder gar bei einem übeln Rufe der Eltern, der öfters im Gefolge der Armuth ist, gleichsam moralisch verwaist sind. Kinder solcher Eltern werden denselben, nach vorgängiger Beschlußfassung im StiftungsRathe, abgenommen, und für ihre Unterkunft bei rechtschaffenen, gut prädizirten Personen, auf Kosten des Armenfonds, gesorgt; wo sie sodann an Leib und Seele gut berathen sind. Die, hierauf verwendeten Capitale tragen gewiß für die Zukunft reichliche Zinsen! —

Ausser dem Hospitalischen ArbeitsInstitut, welches alle gesunden in völliger Verpflegung stehenden Hospitaliten beschäftigt, besteht auch noch ein, ebenfalls vom städtischen Armenfonds unterhaltenes bürgerliches ArbeitsInstitut, in welchem circa 120 Personen durch Leinwand- und Wollspinnen; Kartätschen; Wollstricken, Holzmachen, und andere Handarbeiten ihr Brod verdienen. An diese ArbeitsInstitute reiht sich sofort auch die, im allgemeinen SchulGebäude etablirte, circa 90 bis 100 Kinder umfassende KinderIndustrieSchule, worinn Spinnen, Stricken und Nähen gelehrt, und den Aermern das Material hierzu ebenfalls vom Armenfonds angeschafft wird. —

Von den einzelnen WohlthätigkeitsStiftern, deren Stiftungen mit dem Armenfonds vereinigt worden, und von

denen nahmentlich die Senner'sche Stiftung für die Heiligkreuzpflege; die Frick Holbein'sche Stiftung des Seelhauses (vergl. I. Bd. III. Abschn. 4tes Kapitel, S. 515) zu bemerken sind, ragt besonders die Stiftung der sogenannten PfefferTagsSpende, von Ital Hundbiß um deswillen hervor, weil sich der Pfeffertag von seinem Ursprung an*) bis auf die heutige Zeit erhalten hat. Derselbe ist für die Armen ein wahrer Freudentag; denn diejenigen in den Instituten bekommen an diesem Tage (gewöhnlich Montags vor Lichtmeß) Geld; die HausArmen in der Stadt aber, für das früher ausgetheilte sogenannte PfefferBrod, Holzspenden. Der Aufwand auf die ganze Spende beträgt 200 fl. —

Die, zu den WohlthätigkeitsStiftungen gehörigen Gebäude bestehen in dem eigentlichen Hospital; dem, inner dessen Mauern befindlichen, jedoch abgesonderten, Krankenhaus, dem Bruderhause (das Zuchthaus des ehemaligen obern schwäbischen KreisViertels) und in dem Leprosenhause, zu Aufnahme contagiöser Kranken; (das ehemalige Scharfrichterhaus in der Vorstadt Pfannenstiel). Hierbey muß noch bemerkt werden, daß nahmentlich das HospitalGebäude, dessen Inneres früher einem Labyrinth glich, und einen häßlichen Anblick darbot, durch die Bemühungen des StiftungsVerwalters Niethammer kurz nach seinem AmtsAntritte die gegenwärtige freundlichere und seinem Zwecke entsprechendere Einrichtung erhielt.

Zum Schlusse unserer Abhandlung über die Stiftungen erwähnen wir noch in Kürze des LocalSchulFonds und der 4 unirten Pflegen.

Das vermehrte Bedürfniß für die UnterrichtsZwecke bei Entstehung der RealSchule, machte auch die Bildung eines eigenen LocalSchulFonds dringend nothwendig, wie

---

*) Ein OriginalDocument hiefür konnte nicht aufgefunden werden.

denn auch mit der spätern Erweiterung dieser LehrAnstalt die Aufbesserung des SchulFonds gleichen Schritt halten mußte. — Der ursprüngliche Stock desselben war das Ursula v. Reidegg'sche Beneficium SS. Trinitatis, Crucis & Catharinae, in Verbindung mit der Weihermännischen und Hübschlin'schen Pfründe, sämmtliche bei St. Jodock.[85] — Durch das FinanzMinisterialDecret vom 18. Juli 1812 in Betreff der Kirchen und SchulOrganisation in Ravensburg,[86] wurde die, durch den Tod des Pfarrer Eben erledigte ev. PfarrStelle nebst der Stelle eines HauptLehrers an der RealSchule, dem Pfarrer Kutter übertragen, und dagegen seine bisherige Pfarrstelle supprimirt, und von deren Besoldung die Summe von 320 fl. für den SchulFonds eingezogen. Durch das nähmliche Decret wurden auch die Evang. Kirche zur h. Dreifaltigkeit, als entbehrlich, zum Verkauf — und der Erlös für den SchulFond, nahmentlich zum Besten einer zu errichtenden lateinischen Schule, bestimmt, sodann die 3 kathol. Caplaneyen königl. Patronats bei St. Jodock: zur Dreifaltigkeit mit 350 fl.; zu St. Andreas mit 272 fl. und zu U. L. Frau mit 244 fl., zusammen mit 866 fl. ebenfalls mit dem SchulFonds vereinigt. Eine gleiche Verwandlung und zu den nähmlichen Zwecken gieng sofort später auch mit vier Beneficien an der obern StadtPfarrKirche vor, und zwar wurden von diesen supprimirt und zum SchulFond gezogen: die Caplanei zu St. Nicolaus und Catharina; das Besserer- und Bentele'sche ZehnUhrMeßBeneficium; die Caplaney zum hl. Johann Evang. und die Caplaney zur hl. Dreieinigkeit. (Vergl. hierwegen S. 556 und 557.)

---

85) Repert. des St.Archivs. II. Bd S. 892 ff.
86) Act. Nr. 1947. lit c.

Auf solche Weise sehen sich allerdings unsere SchulAnstalten von einem Fonds unterstützt, der eine eigene Verwaltung erheischt, und in dessen Besitz Ravensburg vor mancher andern Stadt gleicher Cathegorie etwas Wesentliches voraus hat. Freilich hört man noch hie und da den Einwurf, daß die ursprünglichen Stifter so schöner Beneficien und Caplaneyen die Stirne gewaltig runzeln würden, wenn sie jetzt wieder kommen und die, mit ihren, meistens aus letztwilligen Dispositionen entstandenen, Stiftungen, vorgegangenen Veränderungen wahrnehmen könnten. — Aber unser Zeitalter ist nicht mehr das ihrige, und hätten sie ihr Leben bis auf unsere Tage bringen, hätten sie sehen können, wie ausgezeichnet und musterhaft neben der, sich immer gleich bleibenden Grundlage des katholischen Cults, die Sorge um Veredlung von Geist und Herz durch Predigt und Christenlehre sich entfaltet, wahrlich, sie würden selbst die Hand dazu geboten haben, ihre Stiftungen den veränderten ZeitVerhältnissen und Umständen gemäß verwenden, zumal zu einem umfassendern JugendUnterrichte, als es je in der Vorzeit geschah, verwenden zu lassen! — Und so finden denn auch unter diesen Verhältnissen die Nahmen jener ehrwürdigen Stifter; — der Hundbisse; Neidegg; Ankenreuthe; Besserer; Bentele; Weyhermann; Hübschlin ꝛc. deren thatkräftiger Sinn — obgleich unter veränderten Formen — in ihren Stiftungen noch immer segensreich fortwirkt, auch hier die ehrendste, dankbarste Anerkennung!

Die 4 unirten Pflegen (St. Georg; Michael; Leonhard und Nicolaus) sind — da ihre ursprüngliche Bestimmung bei den, sich mehrfach anders gestalteten ZeitVerhältnissen nicht mehr erfüllt werden kann, inzwischen zu wahren — und zwar paritätischen — Noth- und Hülfs-Pflegen geworden. Sie werden nähmlich in Kirchen- und SchulZwecken dahin zunächst verwendet, wo das

Bedürfniß das größere ist. Im gegenwärtigen Augenblick ist ihnen der allmählige Ersatz der — von einer andern Kasse vorschußweise bestrittenen — Kosten, auf Herstellung und Einrichtung des neuen SchulGebäudes, zuerkannt.

G. Kriegswesen.

Diese Abtheilung unsers letzten Kapitels eröffnet hinsichtlich der Durchzüge, Cantonnements, und Garnisonen sowohl fremder, als vaterländischer Truppen, das 111te französische LinienInfanterieRegiment, wovon am 29. Juni 1810 der Stab nebst der Grenadier- und der 4ten Compagnie in hiesiger Stadt Cantonnirung bezog. Dieses Regiment bestand meistens aus Piemontesern. — Daß dieser Besuch noch in der letzten Zeit des baierischen Athemholens zu uns kam, deutet man auf die damals Statt gehabten Differenzien zwischen Würtemberg und Baiern wegen Acquisition der, zur ehemaligen Landvogtey Schwaben gehörigen GebietsTheile. Nach ViertelJahrsFrist waren indessen diese Anstände gehoben, und Ravensburg selbst Würtemberg einverleibt, worauf uns dann diese französischen Gäste im October verließen, und einer andern Bestimmung in NordTeutschland entgegen giengen. Man hatte übrigens keine Ursache sich über sie — ihr Lästigseyn überhaupt ausgenommen — zu beklagen, auch führten sie die schönste Musik, die je bei französischem Militär gehört wurde; doch waren ausser dem Capellmeister die meisten Musiker Teutsche. —

Im FrühJahre 1811 wurden die obere und untere Kaserne dahier eingerichtet; jene im ehemaligen KarmelitenKloster (dem jetzigen SchulGebäude;) diese im ehemaligen Zucht- nun sog. Bruderhause. Sie wurden, nachdem Ra-

vensburg unter den 18 Garnisonen des Königreichs zur zwölften bestimmt worden war, [87]) zuerst von dem königl. InfanterieRegiment Nr. 8. v. Scharfenstein bezogen, welches Regiment den 20. Merz 1811 hier einrückte, und bis zum Ausmarsch der königl. Truppen in den russischen Feldzug verblieb. Der Abmarsch des Regiments von hier in die ihm für die Zwischenzeit neuangewiesenen Garnisonen Ulm und Mergentheim, erfolgte am 17. Febr. 1812. — Im FrühJahr 1813 wurde ein TruppenCorps an die Gränze des Königreichs verlegt, von welchem das 1ste Bataillon des InfanterieRegiments Nro. 3 v. Phull, vom 25. Merz bis 6. April 1813 hier casernirt war. — Am 5. Januar 1814 zog ein Commando von 141 Mann k. k. östr. Erzherzog Joseph Husaren, dann 121 Mann und 300 Pferde Fuhrwesens-Transport, ferner am 9. Jan. ein Detachement von 140 Mann baierischer Truppen hier durch. — Unterm 7. Jan. d. J. erfolgte, der besorglichen Vorfälle in Frankreich wegen, das königl. LandsturmsAufgebot [88]), wornach unter den 10 Bataillons der Landvogtey am Bodensee, Ravensburg das 3te Bataillon formirte und aus 4 Compagnien, 1) Ravensburg; 2) Amt Boschen; 3) Amt Eschach, und 4) Amt Schmalegg, bestand. — Nur gut, daß man des LandSturms gar nie bedurfte; denn mit den angeschafften Picken würde kein Hund vom Ofen gelockt worden seyn! —

Am 9. Febr. 1814 zog ein Bataillon des k. k. österr. FeldJägerRegiments Nr. 12 und am 15. Febr. ein Depot von 79 Mann Prinz v. Lothringen Kürassiere ferner am 3. Mai der Stab und 4 Compagnien von k. k. österr. Regiment Reuß-Kreutz, und am nähmlichen Tage noch ein Bataillon k. k. Landwehr, dann am 29. Mai 126 Mann mit 215 Pferden k. k. FuhrwesensTransport

---

87) Reg.Bl. v. 1811 S. 167.

88) Reg.Bl. v. 1814 S. 27.

hier durch. Sämmtliche Truppen erhielten die etappenmäßige Verpflegung.

Nach der Zurückkunft der königl. Truppen aus dem ersten französischen Feldzug, wurde dem ersten Bataillon des leichten InfanterieRegiments Nro. 10 Ravensburg als Garnison angewiesen, wo dasselbe den 20. Juni 1814 eingerückt und bis zum Ausmarsch in den zweiten französischen Feldzug, den 22. Merz 1815 verblieben ist. — Von dieser Zeit an waren die hiesigen Casernen nicht mehr mit Truppen belegt.

In der, im April 1815 zwischen Würtemberg und Oesterreich abgeschlossenen Convention über die Verpflegung durchmarschierender Truppen wurde bestimmt, daß mehrere Städte und unter diesen auch Ravensburg als WaffenPlätze von Einquartirung befreit bleiben, ausgenommen wenn einer dieser Orte zum HauptQuartier der hohen Souverains oder des HauptQuartiers für sich selbst nothwendig werden sollte. —

Die lezten TruppenDurchzüge geschahen im November 1818 in welchem Monate vom k. k. österreichischen Militair ein FeldjägerRegiment; eine Abtheilung des Giulay'schen FreiKorps; das Regiment KlenauDragoner; das HusarenRegiment König von Preussen; und das HusarenRegiment König von Würtemberg, bei der Rückkehr aus Frankreich über Ravensburg marschirten [89].

So rühmlich das BürgerMilitär unter Bayern sich auszeichnete, und in der lezten Zeit jener RegierungsPeriode durch unmittelbare königliche ZufriedenheitsBezeugung ausgezeichnet wurde (s. oben S. 415); so unrühmlich gieng seine Auflösung vor sich. Der Anstand würde es schon erfor-

---

89) Act. Nr. 2144, 2145, 2146, 2149, 2150.

dert haben, daß dem BürgerMilitär bei einer aussergewöhnlichen Parade der bevorstehende RegierungsWechsel bekannt gemacht und dasselbe seiner Pflichten gegen Baiern förmlich und feierlich entlassen und zur Ergebung in die nun eintretenden neuen Verhältnisse, wie sich solche auch immer gestalten möchten, ermahnt worden wäre. Von alle dem geschah jedoch nichts, wohl aber ergieng unterm 27. Nov. 1810 der Landvogteyamtliche Befehl an die OberAemter Ravensburg, Tettnang, Wangen und Leutkirch, daß nach allerhöchster Entschließung (des verewigten Königs Friedrich) alle in den neu-acquirirten Staaten stattgehabten militairischen Anstalten, sie mögen nun StadtGarden, LandMiliz, Bürgerbewachung, oder wie sonst immer Namen gehabt haben, aufgehoben werden sollen, wonach die Oberämter angewiesen wurden, die Waffen auf den Rathhäusern deponiren zu lassen u. s. w. Diese Entwaffnung nahm in Ravensburg am 4. Dezbr. 1810 ihren Anfang, und man durfte sich nicht verwundern, wenn sich der Unwille über diese plötzliche Veränderung und über den so ruhm- und spurlosen Ausgang des, sich in den Zeiten der Unruhe und Gefahr so mannhaft gehaltenen BürgerMilitärs, hie und da durch bittere Aeusserungen Luft machte. Freilich wurde dieser Wechsel von Vielen zum voraus geahnt, und so wurde denn auch Vieles bei Zeiten noch ins Ausland verkauft; Manches aber auch zu häuslichen Bedürfnissen verwendet, wie denn mancher Flintenlauf in eine Brunnenröhre, und mancher Säbel in ein SchabEisen oder KäsMesser sich verwandelten. Die, auf das Rathhaus getragenen Gewehre wurden gleichwohl mit 3 fl. 20 kr. per Stück vergütet. — [90])

Der Wunsch unsers jezigen allverehrten Königes Wilhelm, in den Städten und MarktFlecken BürgerGarden

---

90) Act. Nro. 2036 lit. b.

errichtet zu sehen, rief auch in Ravensburg im Jahr 1830 wieder ein solches Institut ins Leben, welchem da es rein militärisch organisirt werden sollte, auch das Reglement des Königl. Militärs zum Grunde gelegt wurde. Die, in 54 Paragraphen bestehenden Statuten des Corps enthalten im wesentlichen Folgendes: Die Bestimmung der Bürger-Garde ist a) Aufwartung und Ehrendienst bei der Anwesenheit Ihrer Königlichen Majestäten; b) in vorkommenden ausserordentlichen Fällen zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit mitzuwirken. Die Garde übernimmt zu dem Behuf den Dienst der SicherheitsWache (s. oben S. 517) unter der Bedingung, daß die neuangehenden Bürger entweder in das Korps treten, oder 4 fl. 30 kr. an die KompagnieKasse bezahlen, wogegen sie von allen Diensten während der dreijährigen DienstZeit frei bleiben; c) bei Festlichkeiten 2c. in hiesiger Stadt auf erhaltene Aufforderung des K. Oberamts und der städtischen Behörden zu Erhöhung der Feier Dienste zu leisten. — Aufnahmsfähig ist jeder unbescholtene Bürger und BürgersSohn nach zurückgelegtem 20ten Jahre; ausgeschlossen aber sind diejenigen, so eine Zucht- oder ArbeitshausStrafe erlitten haben, oder auch nur von der Instanz entbunden worden sind; ferner Gantierer; Verschwender 2c. Frei sind an und für sich Gebrechliche und Bürger über 50 Jahren. — Jeder Gardist hat gleichen Anspruch auf alle EhrenRechte des Corps; jeder ist zu den Chargen wahlfähig. — Bei den Dienstleistungen zu Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit stehen sämmtliche CorpsMitglieder in der Cathegorie obrigkeitlicher Personen, und haben bei einem Verfehlen gegen sie den Schuz der Geseze nach allgemeinen Grundsätzen anzusprechen. — Jeder Gardist verpflichtet sich, drey Jahre im Korps zu dienen, und ist berechtigt, die Uniform auch ausser Dienst bei feierlichen Anlässen, als Hochzeiten, Taufen, Leichen 2c. zu tragen. — Das Korps wird durch, von ihm selbst ge-

wählte, Offiziere befehligt, und ist zunächst dem Stadt-Rath untergeordnet, welcher auch die Wahl der Offiziere zu bestättigen hat.*) Das Korps kann sich nach vorgängiger Anzeige beim StadtVorstand so oft versammeln, als es der Commandant für nothwendig hält. — Jedes Jahr im Monat August findet eine Versammlung Statt, wobey die Statuten verlesen, die Veränderungen durch Austritt, Todesfälle und neuen Eintritt bekannt gemacht, und vorliegende Anträge und Ansinnen besprochen und berathen werden. — Subordinations- und DisciplinarVerhältnisse sind denen beim K. Militär adäquat. — Die KorpsAngehörigen sind verpflichtet, sich Uebung in Handhabung und Führung ihrer Waffen so wie in militärischer Haltung überhaupt dermassen zu verschaffen, daß den Anforderungen des militärischen Anstandes sowohl von Seiten der Commandirenden als Commandirten, stets da entsprochen wird, wo in der Uniform des Corps öffentlich aufgetreten oder Dienst geleistet wird. Zu diesem Behuf finden auch alljährlich auf Anordnung des Commandanten WaffenUebungen statt; jedoch niemals während des Gottesdienstes, und jedenfalls zu einer für den gewerbenden Bürger am wenigsten störenden Zeit. — Beim Zusammentreffen mit dem stehenden Militair gebührt diesem der Vorrang. Die Honneurs werden von der im Dienst stehenden Mannschaft der BürgerGarde und dem activen Militär gegenseitig, nach den verschiedenen DienstGraden gegeben. —

*) Durch eine während des Drucks eingelaufene Hohe MinisterialVerfügung vom 19. Jänner 1835 werden künftig alle BürgerMilitairOffiziere, auf einkommende Vorschläge, von Seiner Königlichen Majestät Höchstselbst bestättigt, und auch die bisher bestättigten können die Bestättigung Seiner Majestät nachsuchen; auch werden Seine Majestät den auf diese Art bestätigten Offizieren — sie den LinienMilitärOffizieren fast gleichstellende äußere Auszeichnungen bewilligen.

Die StrafGattungen, welche beim Corps zur AufrechtErhaltung seiner Statuten und zu Handhabung der Ordnung in Anwendung gebracht werden können, sind a) Verweise; b) Geldstrafen bis auf 2 fl.; c) FreiheitsStrafen; d) zeitige Enthebung von einer übertragenen Charge; e) gänzliche Entsetzung von derselben; f) Entlassung aus dem Korps; g) Ausstossung.

Die unter a und b benannten Strafen kann der Commandant gegen seine Untergebenen erkennen, ebenso ist er zu Verhängung der FreiheitsStrafen bis auf 24 Stunden berechtigt. Alle höheren FreiheitsStrafen, ferner alle GeldStrafen über 2 fl. können nur vom OrtsVorstand und StadtRath, oder vom K. Oberamt in der InstanzenFolge nach Vorausgegangener förmlicher Untersuchung des Vergehens, angesezt werden. Ueber die StrafAnsätze unter d, e, f, und g erkennt eine, von dem Commandanten zusammenberufene StrafCommission, welche aus seinem Vorsitz, den Lieutnants, dem Feldwebel, zwei Obermännern und zwei Gardisten besteht. Die Obermänner und Gardisten werden vom Korps gewählt. Ein Offizier führt das Protokoll. Die, von dieser Commission gefällten StrafErkenntnisse unter d. e. f. g. hat der Commandant vor deren Vollziehung dem Stadtrath zur Bestättigung vorzulegen, die, wegen anderwärtigen, nicht zur StrafCompetenz des Korps gehörigen Verfehlungen ausgesprochene Ausstoßung aber dem Kön. Oberamt anzuzeigen. — Die Entlassung geschieht durch Publication des Bescheids an den zu Entlassenden, in Gegenwart der Ober- und Unteroffiziere; die Ausstoßung aber durch gleiche Publication vor der Fronte der Compagnie. — Jedes, zur Zeit seines Todes noch wirklich beim Corps gestandene Mitglied wird von demselben feierlich zur Erde bestattet. Das LeichenCommando besteht dann bei der Beerdigung a) des Hauptmanns: in der ganzen Compagnie; er wird von 12 Gardisten getragen; b) der Lieutenants:

in zwey Zügen; die übrigen Soldaten gehen unter Vortritt eines Ober- oder Unteroffiziers in Uniform hinter dem Sarg. Sie werden von 10 Gardisten getragen; c) der Unteroffiziere und Gardisten: in einem Zug; die übrigen gehen hinter dem Sarg. Sie werden von 8 Gardisten getragen. — Die Bewaffnung besteht in einer Flinte mit Bajonet, einem Säbel sammt Kuppel von weissem Leder, und einer PatronTasche von gleichem Leder; die Uniform in einem Frack von dunkelgrünem Tuch mit Revers zum Einschlagen, welche mit gewölbten gelben Knöpfen versehen sind; in einem amaranthrothen geschlossenen Kragen, sowie dergleichen AermelAufschlägen. Die Schösse des Fracks und die Reverse, sind mit amaranthnen Paßpoils eingefaßt; ferner in Epaulettes auf beiden Schultern von hellgrünen KameelGarn mit amaranthnen Reifen und hellgrünen Bouillons; in schwarzer Halsbinde und weissen LederHandschuhen; die, über die Stiefel gehenden Beinkleider sind ebenfalls von dunkelgrünem Tuch mit amaranthnen Paßpoiles. Zur Kopfbedeckung dient ein schwarzer Tzackow mit gelbem Schild, worauf der Namenszug des Königs, W. dann mit Cocarde und goldfarbenen JagdSchnüren; die Bonbons sind von amaranthner Farbe; die Büsche von grüner Wolle. — Die Uniform der OberOffiziere ist die der Gardisten, mit dem Unterschied, daß Bonbons und Jagdschnüre von Gold sind, und als DienstZeichen eine goldne, grün und amaranthroth durchwirkte Schärpe, dann ein goldnes Portépée mit grünen Bouillons getragen wird; überdieß trägt der Hauptmann auf rechter Achsel ein goldenes Epaulette mit Bouillons, und ein ContreEpaulette; die Lieutenants aber zwei ContreEpaulettes von Gold. Sie sind mit amaranthnem Tuch gefüttert, und haben goldene Stege. — Der Feldwebel trägt am Kragen und an den Aufschlägen goldene Borten; die Obermänner dergleichen an den Aufschlägen; die Rottenmeister wollene. — Die Mitglieder der Musik tragen die nähmliche Uniform, wie die Gardisten,

sind aber durch amaranthrothe Epaulettes von denselben unterschieden.

Der Stab des Korps ist dermalen folgender: Hauptmann: Stadtrath Mar. Stark;*) Lieutenant: Kaufmann Friedrich Staib; Feldwebel: Ludwig Knoblauch; zwey Obermänner: Friedrich Buob und Matthias Kübele; zwey Rottenmeister: Jodok Wacker und Carl Bucher; Capellmeister: Joseph Hahn; Tambourmajor: Peter Knoblauch; zwey Sappeurs: Hirscher und Fidel Zimmermann; 4 Tambours: Anton Merz, Baptist und Joseph Dressel, und And. Rabholz; dann 13 Musiker und 52 Gemeine. 91)

H) Chronikalische Notizen.

1) Gesellschaftliche Verhältnisse.

Wir haben im dritten Kapitel des III. Abschnitts (s. dort S. 493. ff.) der gesellschaftlichen Institute des Patriziats, der BallenGesellschaft und der Zünfte, ausführlich erwähnt, und beim Haar hätten wir ein Institut vergessen, das diese drey gleichsam in sich vereinigte. Es mag uns daher wohl kommen, noch jetzt mit guter Manier davon reden zu können, indem dasselbe — von den Urvätern her sich treulich fortpflanzend — sich bis dato erhalten hat. Wir verstehen hierunter

*) Derselbe hat inzwischen seine Entlassung eingegeben, worauf einhellig Stadtschultheiß v. Zwergern als Hauptmann gewählt wurde; die dießfällsige höhere Genehmigung ist jedoch noch zu erwarten.

91) Act. Nr. 2037.

und in der That, wo sonst schroffe Scheidewände sich aufthürmten, verschwanden sie hier, denn auf der Schießstätte drückten sich Patrizier, BallenMitglieder und Zünftige, — als Schüzen in Einen Bruderbund verschmolzen — traulich die Hand. — Das ScheibenSchiessen war überhaupt allerwärts in den reichsfreien teutschen Gauen eine der vorzüglichsten männlichen Ergözlichkeiten, und gewiß gab es im ganzen teutschen Reiche wenige oder gar keine Schüzengesellschaften, die beim Ausschreiben eines Frei-Schiessens Eine ihrer Verschwisterten vergessen hätte. Als Beleg hiefür dient ein, im Archiv aufbewahrtes Lad-Schreiben von Straßburg vom Jahr 1527 [92]), und daß man für die Schüzengesellschaft eigene Statuten nothwendig fand, davon zeugt die „Ordnung der Büchsenschüzen zu Ravensburg" vom Jahr 1655. [93]) Zur damaligen Zeit wurden die gewöhnlichen Schießen im Stadtgraben zwischen dem Kästlinsthor und dem MehlsackThurm gehalten, wovon noch eine Andeutung in dem David Mieserschen StadtProspect von 1625 aufbehalten ist. Vor Alters müssen auch Preise ausgesezt worden seyn, namentlich zu der Zeit, wo die PluderHosen Mode waren; Hosen, in denen ohne viel Aufsehen zu erregen, ein halbes Duzend Spanferkel einquartirt werden konnten; denn es liegt im Archiv noch eine Notiz, worauf „die Bürger in die Hosen schoßen!" [94])

Die stattliche Reihe unserer gemalten, und meist mit sinnigen Sprüchen und Erinnerungen an ernst- und frohdurchlebte Zeiten, versehenen SchüzenScheiben, beginnt mit dem lezten Viertel des XVII. Jahrhunderts, an welches sich

92) Act. Nr. 311 lit. i.
93) Act. Nr. 311. lit. a.
94) a. a. O.

die SchützenBestgaben dieser Art bis auf die neueste Zeit in traulichem Vereine anschließen. Wir halten uns verbunden, die Innschriften dieser Scheiben in chronologischer Folge, hier mitzutheilen:

1) Aelteste Scheibe: „Erkhele halt fest; der Reuter gibt dir das Best!" So lautet der Zuruf an einen, gegen eine rothe Säule ansprengenden Reuter; die Säule zeigt oben ein weibliches Brustbild, und enthält der Länge nach herabwärts mit weißgemalten Buchstaben die Dedication: „Allen schwäbischen Mädlen zu Ehren! 1675.

2) Memoria victoriæ Christianæ contra Turcas, 11. Sept. 1697.

3) Pax Rastadtiensis. 1714.

4) „Patria memoria dulcis. Convenere duces, pro palmis jungere palmas;" 1714. 30. Jul.

5) „In paCIs InDVCIas DebeLLato sVppeLICI hostI gLorIose ConCessas;" 12. Oct. (1718.)

6) „Fide et silentio." Abraham Mœhrlin, Patriæ Patribus adscriptus hæc otia dedit; 10. Oct. 1730.

7) „In memoriam victoriæ Christianæ contra Turcas ad corniam hæc gaudia publica Senatus Ravensburgensis F. C." 11. Aug. 1732.

8) „Patriæ non immemor absens." 1738.

9) „In memoriam pacis inter Aquilam et Gallum." 1739.

10) „Relictis Natalibus ad Patribus Redux Lares, Concivibus se jungit suis Jo. Lambert Kolleffel;" 1741.

11) Eine Scheibe von Franz Balthasar von Merz, bei Erlangung des BürgermeisterAmts, 1750.

12) Ebenso von Jakob Beck; J. U. L. 1752.

13) „Memoria pacis inter principes Germaniæ conciliatæ;" 1763.

14) Max de Ortlieb, in memoriam prætoratus adepti, h. o. f.“ 1764.

15) Scheibe von Jakob Merkel, KanzleyVerwalter; 1771.

16) Ebenso von Jakob Beck, Senator; e. a.

17) „Jacobus Gradmann, civis Ravensb. p. t. Tribunus militum nobiliss. Batav. Societatis Ind. oriental. dum illi licebat aliquantisper in patria ducere sollicitæ jucundas oblivias vitæ;“ 1788.

18) J. W. de Furtenbach et A. B. Gradmann, Conjuges; 1795.

19) Scheibe von General Börner; Motto: Patientia omnia vincit; 1802.

20) Scheibe von dem, zu Ehren des k. b. GeneralLandesCommissärs Freiherrn von Grafenreuth gehaltenen Freischiessen, 25. Mai 1809.

21) Scheibe vom HochzeitSchiessen des RechtsConsulenten Dr. Sauter, 1816 mit dem Spruch: „Heut schießt man endlich wieder frey; so wird das Alte neu.“ Nach langem Entbehren aus Gründen des verewigten Königes Friederich, war nähmlich dieses wieder das erste Schiessen auf hiesiger Schießstatt, daher dieses Motto. Ueberdieß verfehlte der Vestgeber nicht, bei diesem Anlaß auch seine bekannte Vorliebe für Alterthümer zu versinnlichen; er sitzt in ganzer Figur mitten auf der Scheibe verpallisadirt und verbarrikadirt von Ritterhandschuhen; Helmen; Spießen; Hellebarden; u. dergl. m.! —

22) Scheibe des Kammerherrn, Commenthur des JohanniterMaltheserOrdens, und Großherzoglich Frankfurt'schen Majors, Baron von Bodmann, mit dem, unter kriegerischen Emblemen hervorragenden ritterlichen MaltheserSchilde und Helm, und dem Motto: „Immer leuchte der GlücksStern über Ravensburg“! 1817.

23) Scheibe des Radwirth Fuchs; mit seinem Wappen; e. a.

24) Scheibe des Stadtraths Erb; mit s. Wappen.

25) Scheibe des Fürsten von Salm Reisserscheid Dyck; mit dem fürstl. Wappen, 1818.

26) Scheibe des OberAmtmann Wirth mit s. Wappen, e. a.

27) Scheibe des Decans und Stadtpfarrers Bekler, mit einem BienenStock; e. a.

28) Scheibe des HochbauRath Roth, mit s. Wappen, 1819.

29) ConstitutionsFestScheibe, mit der, auf der GedächtnißMünze sichtbaren Allegorie; 1819.

30) Scheibe des StadtSchultheißen v. Zwergern, mit s. Wappen, 1821.

31) Scheibe des Commenthurs des k. w. CivilVerdienst-Ordens, v. Arand, Edeln v. Ackerfeld, mit s. Wappen, 1821.

32) Scheibe vom HochzeitSchiessen des Stadtraths, DreikönigWirths Stark, mit s. Wappen, 1821.

33) Scheibe vom Schiessen am Geburtsfeste des Königs Wilhelm, 1824, mit der Vorstellung des LandwirthschaftsFestes jenes Jahrs.

34) Scheibe von RegiminalCandidat Joseph Fischer; die Scene aus dem Freischütz: „Samiel, Samiel, erschein, bei des Zauberers Hirngebein!" beim Kugelgießen in der Wolfsschlucht, vorstellend, 1825.

35) Scheibe des VerwaltungsActuar Ludwig, mit allen 36 SpielKarten; e. a.

36) Scheibe von Lieutenant Donauer, mit dem suchenden Diogenes, und der Innschrift: „Diogenes, sprich, was hättest du gern; was suchest du hier mit deiner Latern?" „Ich suche allhier mit emsigem Fleiß, den Schützen, der keine Ausrede weiß."

37) Scheibe vom HochzeitSchießen des Helfer M. Deffner, eine Rotunde, in welcher ein OpferStein mit zwey Herzen sichtbar ist, vorstellend, mit den beiden Motto's: „Wer's Glück hat, führt die Braut heim," und: „Honny soit, qui mal y pense." 1831.

38) Scheibe von Maler Herrich e. a.

39) Scheibe des Schreiners Heiß, sich selbst vorstellend, wie er eben eine SchützenScheibe in Arbeit hat; e. a.

40) Scheibe vom HochzeitSchießen des PostStallmeister Fuchs, mit Wappen und Posthorn; 1832.

41) Scheibe des von dem, von der Schützengesellschaft zu Ehren des OberSchützenmeister, StadtSchultheissen v. Zwergern, gegebenen Schiessen, mit des Letztern und dem städtischen Wappen; 1833.

42) Scheibe des SchulLehrers Bauer: der Bestgeber präsentirt sich selbst, umgeben theils von Emblemen des Unterrichts, theils von Gegenständen seiner Vorliebe; einem Hunde und einem BlumenStock, vor einer Mauer, hinter welcher ein Tabakrauchender Landmann mit seinem Dreispitz hervorguckt; daher auch der Spruch: „Den Lehrer und den Bauer, scheidet hier die Mauer!"

Ausser den bisher aufgezählten, sind noch mehrere andere, jedoch weniger interessante Scheiben vorhanden, und nahmentlich werden von allen Freischiessen deren jährlich zwey, bis drey gehalten werden, die, das Schwarze enthaltenden, und mit dem königlichen und städtischen Wappen bemalten, dann mit dem Datum und Namen des Bestgewinners versehenen Täfelchen, der Reihe nach im Zimmer des Schützenhauses aufbewahrt. — Früher schoß man gewöhnlich mit Standrohren; in neuerer Zeit aber mit Stutzen. Ehedem wurde — besonders bei allgemeinen FreiSchiessen, nächst den Scheiben auch auf einen laufenden Hirsch oder Eber, dann zum besondern Vergnügen der bürgerlichen Schützenmitglieder, auch auf lebende Gänse und Enten ge-

schossen. — Mit Eintritt des Frühlings beginnt auch jetzt noch das, gewöhnlich am Donnerstag stattfindende, wochentliche sogenannte Kränzchen Schiessen, zu dessen Mithaltung Jeder, er mag selbst Schütze seyn oder nicht, wenn es überhaupt am sittlichen Charakter nicht fehlt, gegen Einlage von 2 fl. zugelassen wird, wovon aber auch Jeder selbst im schlimmsten Falle wieder 1 fl. 30 kr. gewinnen muß. — Alljährlich wählt die Gesellschaft einen Schützenmeister und einen Adjuncten, welchen zunächst das Rechnungswesen, die SchreibereyGeschäfte und überhaupt Aufrechterhaltung der Ordnung, obliegen.

Daß übrigens die hiesige SchießStätte — die sich durch ihre, für diesen Zweck in jeder Beziehung herrliche Lage vor hundert Andern auszeichnet — und die Schützengesellschaft, von jeher privilegirt waren, und noch sind, erhellt aus zwei königl. RegiminalDecreten der neuern Zeit, nach deren ersterem vom 27. Juli 1816 in Fällen der Art, wo, wie bei den hiesigen FreiSchiessen, eine Gesellschaft die Gewinnste selbst zusammenlegt, und also kein Entrepreneur vorhanden ist, welcher von dem Schiessen einen Vortheil bezieht, — von einer Tax- und AcciseAbgabe abstrahirt werden soll; wie denn auch die Königl. Regierung nach Innhalt des zweiten Decrets vom Monat Mai 1833 bei der Thatsache, daß diese „legitime" Gesellschaft als solche für das Unternehmen, und dessen etwaiges Damnum einsteht, das Merkmal auch fürderhin zu geniessender SportelFreiheit erkannte.

---

b) Aufenthalt ausgezeichneter Männer.

Unter denselben nimmt der oben erwähnte Kammerherr und Commenthur des Johanniter-Maltheser-Ordens, Baron

von Bodmann die erste Stelle ein. Er kam im Jahr 1811 hierher und miethete das Lorenz Felber'sche Gartenhaus an der Straße nach Altdorf. Sechs Jahre verweilte dieser edle, menschenfreundliche, von hoher wissenschaftlicher Bildung geschmückte Mann in unserer Mitte. Obgleich die Anspruchlosigkeit selbst, lag nichts desto weniger eine Würde in seinen Zügen, die ihm Aller Herzen gewann und an sich fesselte; aber auch Jeden mit wahrer Hochachtung und Verehrung gegen Ihn erfüllte. In hohem Grade des ConversationsTons Meister, blieb er oft über die heftigste Opposition Sieger und zwar neben seiner Ueberlegenheit an Einsichten und Erfahrung, durch Ruhe und kalte Besonnenheit, die er verbunden mit einem gemüthlichen Lächeln, dem hitzigsten Widerpart im Gespräche entgegensetzte, so, daß dieser selbst, ehe man von einander schied, ihn wieder lieb gewinnen mußte. — Er liebte es, im Stillen wohlzuthun, und mancher verschämte Arme fand an ihm eine kräftige Stütze. Dabey war v. Bodmann ein inniger Freund der Natur, davon zeugte die kleine, von ihm selbst in dem sogenannten UmmenwinkelWäldchen über der Schussen, auf einer Stelle bereitete Anlage, von welcher aus er die schönste Aussicht über das SchussenThal und die Schweizer-Gebirge geniessen konnte. — Er nahm bei dem Abzug auf seine ErbBesitzungen, Bodmann-Wahlwies ꝛc. im Mai 1817 im IntelligenzBlatt (S. 116) durch folgendes Inserat Abschied:
„Commandeur v. Bodmann, welcher vor seiner Abreise „von hier nicht von allen seinen hiesigen Freunden und Be„kannten noch persönlich Abschied nehmen konnte, benützt „dieses öffentliche Blatt, um sich ihrem steten, güti„gen Andenken zu empfehlen. Er fügt die ungeheuchelte „Versicherung hinzu, daß sie sowohl, als die 6 Jahre, die „er ruhig und vergnügt in ihrer Mitte verlebte, nie sich „aus seinem Gedächtnisse verwischen werden. Er wünscht

„Ravensburgs braven Bewohnern das dauerndste Glück,
„und sagt ihnen allen ein herzliches Lebewohl!"

Im Jahr 1816 nahm auch der Fürst und Altgraf v. Salm-Reifferscheid-Dyck, königl. Würtemb. General-Major, und erster Stallmeister Ihrer Majestät der Königin, sein Domicilium dahier, und bezog das alt J. G. Kutter'sche Haus in der Herrengasse (das nunmehrige Oberamtsgerichts-Gebäude). Theils die Nähe seines Schwiegervaters, des Fürsten von Waldburg-Wolfegg-Waldsee, zu Waldsee, theils der Umstand, daß ihm für die verlohrene westphälische Herrschaft Dollendorf eine Entschädigungs-Rente auf die Gräflich v. Sternberg-Manderscheidschen Herrschaften Weissenau und Schussenried, angewiesen wurde, mögen den Fürsten disponirt haben, sich bis auf weiteres in Ravensburg niederzulassen. — Auch Er war ein Freund geselliger Unterhaltung, und besonders des SchützenVergnügens, und wohl wenige Schiessen mochte es gegeben haben, die er nicht besucht hätte. Uebrigens war sein ConversationsTemperament demjenigen des Baron von Bodmann öfters entgegen gesetzt. — Der Fürst acquirirte im Jahr 1817 die Herrschaft Baindt, und bezog sie, nachdem er das dortige Schloß hatte restauriren lassen, im Jahr 1819. Er starb auf einem Besuche bei dem Fürsten von Fürstenberg zu Donaueschingen am 26. Dez. 1826.

Am 2. Juni 1815 wählte auch Joh. Baptist v. Arand, Edler v. Ackerfeld, Commenthur des k. w. CivilVerdienst-Ordens, Ravensburg zu seinem bleibenden Wohnsitz. Als noch die kaiserl. Landvogtey in Ober- und Nieder-Schwaben, zu Altdorf bestand, war v. Arand Vorstand des k. k. Oberamts daselbst, und wurde beim Uebergang der Landvogtey an Würtemberg, in diesseitige Staatsdienste übernommen. — Das Vertrauen des verewigten Königs Friederich berief ihn sofort zum Gesandten bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, welchen Posten v. Arand meh-

rere Jahre lang bekleidete, und hierauf mit Verleihung des CommenthurKreuzes des CivilVerdienstOrdens, zur Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen geleisteten Diensten in den Ruhestand versetzt wurde. Hier lebte er ganz seinem Lieblingsfache, der Literatur, und dem vertrauten Umgange mit dem quiescirten k. baierischen Kreis-KanzleiDirektor Kutter, welcher zu jener Zeit ebenfalls mehrere Monate des Jahres hindurch im Schooße seiner Vaterstadt Ravensburg zubrachte. v. Arand starb am 4. Oct. 1821.

Theils die ehemaligen Garnisonen, und die dadurch gegebene Gelegenheit, mit vielen sehr gebildeten höheren Militairs bekannt zu werden, theils die Nähe der Fürstlich Waldburgischen Dynasten zu Waldsee, Wurzach und Zeil; des gräflichen Hauses Aulendorf, des Teutsch-OrdensCommenthurs zu Altshausen rc. erhoben Ravensburg früher öfters zum Mittelpunkte der Zusammenkunft vieler anderer ausgezeichneter Personen. —

---

c) Museum.

Je spärlicher in den kaum erwähnten Beziehungen die Quellen für geselligen Unterhalt in neuerer Zeit flossen, desto mehr drang sich das Bedürfniß auf, für gebildete Bewohner Ravensburgs sowohl aus dem Honoratioren- als BürgerStande, einen Vereinigungspunkt auszumitteln. Dieser wurde in dem Museum gefunden, das am 15. Dezember 1820 gegründet und am 14. Februar 1829 erneuert worden war. Diese Gesellschaft hat ihre eigenen, in 23 Artikeln auf ebensovielen DruckSeiten enthaltenen, sich über die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder, so wie über die GesellschaftsVerfassung, verbreitenden Statuten, welche unter Zugrundlegung der Gesetze für ähn-

liche Institute in Stuttgart, Tübingen, Ulm ꝛc. entworfen wurden. Das Museum — dermalen über 80 Mitglieder zählend — hat, in zeitiger Ermanglung eines eigenen Locals, miethweise seine eigenen Lese- und Conversations Zimmer, und wie für Lectüre und Conversation — wird auch für Musik und Tanz — zeitgemäß — durch Veranstaltung von Concerten, Casino's und Bällen, und hinsichtlich der Leztern, zur Zeit des Carnevals, durch Mas-kenBälle gesorgt. — Aus der InhaltsUebersicht über die Statuten läßt sich am füglichsten auf den Organismus der Gesellschaft schließen. Der erste — die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder bezeichnende Abschnitt handelt 1) vom Zwek der Gesellschaft; 2) vom gegenseitigen Verhältniß ihrer Mitglieder; 3) von den Verbindlichkeiten derselben, 4) von der Ordnung in den GesellschaftsZimmern; 5) von der Ordnung für die Lectüre; 6) von Aufnahme neuer Mitglieder; 7) von Einführung fremder Personen; 8) vom Austritt von Mitgliedern; 9) von Ausschließung von Mitgliedern; 10) von Auflösung der Gesellschaft. Der zweite Abschnitt begreift die GesellschaftsVerfassung, in folgenden Artikeln: 11) PlenarVersammlung; 12) VerwaltungsBehörde; (Ausschuß) 13) Wahl des Ausschusses; 14) sein Verhältniß zur Gesellschaft; 15) Verhältniß der Mitglieder des Ausschusses untereinander; 16) Aemter im Ausschuß; 17) Verantwortlichkeit desselben; 18) GeschäftsOrdnung desselben; 19) Versammlung desselben; 20) Berufung gegen den Ausschuß an die Gesellschaft; 21) Bücher für den Dienst der Gesellschaft; 22) Bedienung; 23) Verwendung der StrafGelder. — Die jährliche Einlage eines Mitgliedes beläuft sich dermalen auf 6—7 fl. Die Statuten selbst sind im Verlage des Museums zu haben.

---

d) Hippokrene.

Auf den Nahmen dieser, aus der griechischen Mythologie bekannten Quelle, welche durch das Scharren des geflügelten GötterPferdes Pegasus auf dem Berge Helikon, dem Sitze Apollo's und der neun Musen, entstanden, und diejenigen, so aus ihr tranken, zu irgend einer, unter dem Schutze der Musen gedeihenden, Schöpfung, begeistert haben soll, wurde diese, durch besondern Betrieb des vormaligen OberamtsActuars Häberlen, gegründete PrivatGesellschaft, getauft. — Wem die größere Ausdehnung des Museums und seine Gesetze zu lästig waren, machte sich hier heimisch, zumal, da es hier bei zwangloserer Conversation in einem beschränktern Kreise von Vertrauten, auch an guter Bewirthung nicht fehlt.

---

e) Liederkranz.

Gleichwie sich allenthalben im Vaterlande — hier früher, dort später — in neuerer Zeit Vereine für Veredlung des VolksGesangs, bildeten, so fügte sich schon vor sieben Jahren auch in unserm Ravensburg ein solcher Liederkranz zusammen, in welchem sich viele der achtungswerthesten Honoratioren und Bürger vereinigten. Lebhafte Theilnahme für die gute Sache selbst sprach sich anfänglich allenthalben aus, und unter den heitern Productionen dieses Vereins ragt das, am 9. Mai 1828 gefeierte Schillers-Fest ehrend hervor. Eine, an die, auf der alten WelfenburgStätte versammelte zahlreiche Gesellschaft, von Oberamtmann Hoyer gerichtete, den Zweck des Festes andeutende Rede, leitete die Feier ein; ihr folgte unter InstrumentalBegleitung von der Composition des Schullehrers und MusikDirektors Espenmüller, ein, von dem Verf. gedichteter Festgesang; hierauf der, von Präceptor Ruckgaber gedichtete und vorgetragene, die HauptMomente aus Schillers sämmtlichen Werken in sinniger Gruppirung

entwickelnde Prolog, und diesem, nach dem herrlichen Zwischengesange „Freude, schöner Götterfunken! ꝛc." eine Rede des Rectors M. Oehlinger, in welcher derselbe ebenso gemüthlich als wahr die tieferen Andeutungen über Dichtung und Leben, ihre höhere Einheit, und in diesen Beziehungen des hochgefeierten Dichters vorbildliche Eigenthümlichkeit, aussprach.

Nur Schade, daß diesem Vereine nicht längere Dauer beschieden war, vielleicht hätten sich aus ihm manche schöne Blüthen — den kaum berührten ähnlich — entfaltet! Indessen hat sich, nachdem dieser Liederkranz sich selbst quiescirte, unter ehrbaren jungen Bürgern und Bürgers-Söhnen ein anderer GesangVerein gebildet, und gleich der, von Kapellmeister Hahn dirigirten HarmonieMusikGesellschaft (den Musikern der BürgerGarde) das Publikum schon oft durch freundliche AbendUnterhaltungen erfreut! —

---

2) Feierlichkeiten beim Empfange Seiner Majestät des Königs und der Königlichen Familie.

Ravensburg stand früher einige Zeit lang in dem höchst ungegründeten Verdachte, als ob es nach Erlöschung seiner ReichsFreiheit der neuen Ordnung der Dinge abhold gewesen sey, und besonders verbreiteten aus irrig aufgefaßter Meinung von dem standhaften Benehmen des Bürger-Militärs unter Baiern, während der Vorarlberger- und Tyroler Insurrection, die hierüber erstatteten Berichte, diesen Verdacht. — Wohl mag unter der baierischen RegierungsPeriode, und unter dem damaligen gezwungenen AnlehensDruck und StationsCassenwesen bei Manchem die Erinnerung an die gute, alte ReichsFreiheit, mitunter wieder aufgetaucht und auch bei dem, anfänglich ungewohnten

straffen Zügel der Regierung Königs Friedrichs, hie und da angeklungen haben.

Aber es bedurfte nicht langer Zeit, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß es Ravensburgs Glück mehr gefördert hätte, wenn es nach Auflösung der ReichsFreiheit unmittelbar Würtemberg angefallen wäre!

Daher die warme Verehrung, mit welcher noch immer Friederichs Name genannt wird, und daher die ungeheuchelte Liebe und Ehrfurcht für König Wilhelm, in welchen Regungen gewiß keines Ravensburgers Gesinnungen denen eines StammLänders weichen werden! — Diese Gesinnungen und Gefühle strömten besonders laut und herzlich bei dem Empfang der hochgeliebten LandesEltern, Wilhelm und Catharina, hervor, als Höchstdieselben am 30. September 1817 zum Erstenmale in unsere Mitte kamen. Tags zuvor wurde vor dem KästlinsThore eine, geschmackvoll gemalte, mit Blumen aller Art verzierte große Ehrenpforte errichtet. An dem Tage der Ankunft begab sich Morgens 8 Uhr die gesammte SchulJugend der hiesigen Stadt eine ViertelStunde vor dieselbe hinaus, und bildete zu beiden Seiten der Straße, Spaliere. Ein zahlreicher Chor weißgekleideter Jungfrauen erhielten ihren Platz unter der Ehrenpforte. Den Raum von dieser bis zum Thore nahmen das Königl. Landvogtey- und Oberamt, die Geistlichkeit, die Glieder des Magistrats und des BürgerCollegiums, und die übrigen Beamten und Honoratioren ein. — Innerhalb der Stadt stellte sich die ganze Bürgerschaft aus freiem Antriebe von dem Kästlins- bis zum FrauenThore, festlich gekleidet, auf.

Drei KanonenSchüsse verkündeten sofort die Ankunft Ihrer Majestäten. Noch nicht völlig die Ehrenpforte erreicht, tönte denselben das herrliche VolksLied „Heil unserm König!" unter Begleitung von Trompeten und Pauken entgegen. Unter der Pforte hielt der königliche Wagen,

und eine der Jungfrauen trat zu demselben und drückte die Gefühle und Gesinnungen der ganzen Inwohnerschaft durch die, im Anhang unter Ziffer 9. enthaltene Dichtung aus. Die darin erwähnten Gaben (ein Lorbeerkranz; die Schlüssel der Stadt, dann Brod und Wein) wurden durch vier andere Jungfrauen auf weiß seidenen Kissen überreicht, von Ihren Majestäten huldreichst aufgenommen, und diese Aufnahme jedesmal mit einem jubelnden Lebehoch von Seiten der Inwohnerschaft begleitet. Besonders lebhaft ertönte dieses, als Seine Majestät der König den alterthümlichen, mit köstlichem Eilfer gefüllten Kelch ergriffen, mit sichtbarer Rührung, und mit dem, in das Innerste eines jeden Anwesenden eingreifenden Ausruf: „Auf das Wohlseyn Aller!!" zu trinken geruhten, und sodann denselben Ihrer Majestät der Königin überreichten. — Ja, Worte nur beschreiben das Tiefeingreifende dieser hehren und dabei so herzlichen Scene nicht. Wo das erhabene KönigsPaar auch Seine Blicke hinwendete: Ueberall der Ausdruck der reinsten Freude! Oben an der Pforte glänzten zwar die schönen Worte:

VoLkesLIebe begrVeſt fröhLICh Den Vater
DeS LanDs!

und: „Deine Kinder jauchzen Dir!"

reiner aber und rührender beurkundete das Antlitz eines jeden Anwesenden, das Gefühl des hohen, unschätzbaren Glückes, von einem solchen Paare mit Vater- und Mutter-Liebe regiert zu werden.

Auf ausdrückliches Geheiß Ihrer Majestäten fuhr nun der Wagen unter dem Donner des Geschützes und dem Geläute aller Glocken langsam vorwärts, und durch die, demselben mit Ungeduld entgegenharrenden BürgerReihen. Unaufhörlich ertönte auch von diesen ein jauchzendes Lebehoch um das andere, eine unübersehbare Menge durch die

huldreichsten Grüße Ihrer Majestäten beseligter Menschen begleitete Dieselben bis weit vor das Frauen-Thor hinaus. — Eine auch an diesem Thore stehende EhrenPforte, und die in derselben angebrachten Worte

„Verweilet oft in unserer Mitte!“

vollendete den Triumph unserer Liebe zu unserm edeln KönigsPaare, und entlockte Demselben vollends die, schon Anfangs kaum verhaltenen Thränen der Rührung! Ein sprechender Beweis derselben ist, daß Seine Majestät der König vor der Abreise von Altshausen dem Landvogt Grafen von Bissingen den Auftrag gaben, der Innwohnerschaft Ravensburgs HöchstIhren Dank für den herzlichen Empfang ausdrücklich zu eröffnen, das auch alsbald mittelst Zusammenberufung der gerührten Bürgerschaft geschah.

So schmerzlich die Kunde von dem schnellen Hintritt der Königin Catharina im Januar 1819 alle Gemüther ergriff; die Kunde von dem Hintritt der Mutter des Landes in der schönsten und wahrsten Bedeutung; mit so inniger Freude wurde Jegliches bei der Nachricht von der WiederVermählung Seiner Majestät des Königs mit Pauline Therese Louise, jüngsten Prinzessin Tochter des verewigten Herrn Herzogs Louis von Würtemberg erfüllt. — Auch die erste Ankunft der jetzigen Königin Majestät zu Ravensburg, im Sommer 1820 wurde auf ähnliche, wie die vorbeschriebene Weise gefeiert, und den Ausdruck hoher Liebe und Ehrfurcht auch für Sie, die Erhabene, auf welche nun die sehnlichsten Hoffnungen des Landes übergiengen, enthalten die, unter Ziffer 10. im Anhang folgenden, an unsere LandesEltern bei diesem Anlaß gerichteten Worte. — Und wie lieblich giengen diese Hoffnungen durch die Geburt des

Kronprinzen, Karl Friedrich Alexander, am 6. Merz 1823 in Erfüllung! — Eilboten überbrachten von Station zu Station die Nachricht von diesem höchst erfreulichen Ereignisse, und so geschah es denn, daß Ravensburgs Bewohner schon am folgenden Tage in aller Frühe, durch den Donner des Geschützes erweckt, die Kunde hiervon vernahmen. — An den gerührtesten Dank gegen die Vorsehung für dieses theure Geschenk, schloß sich bei einem Festmahle im Gasthof zur Krone der heiterste Frohsinn. — In der GlückwunschAddresse des AmtsVersammlungsAusschusses an Seine Königliche Majestät, wurde besonders auch der ehrerbietigste Wunsch niedergelegt, daß Höchstdieselben, wenn der zarte Keim des Neugeborenen sich einst zur fröhlichen Blüthe entfaltet haben würde, geruhen möchten, den holden Liebling des Vaterlandes auch in unsere Mitte zu führen. — Und wie bald wurde diesem Wunsche auf die huldreichste Weise entsprochen! —

Anfangs Augusts des folgenden Jahres 1824 verbreitete sich die Vermuthung, daß Ihre Königliche Majestäten HöchstIhren SommerAufenthalt, wie einigemale früher, wieder auf ein Paar Monate in Friederichshafen nehmen und dießmal die Königlichen Kinder mitbringen würden. Man war daher — wenn gleich ob des zarten Alters beinahe strauchelnd — auch auf die Ankunft des Kronprinzen gefaßt. — Am 14 August erschienen dann auch wirklich des Königs und der Königin Majestät; jedoch allein. Schon wollte sich daher Wehmuth über die entschwundene Hoffnung an die Stelle der Freude setzen, als auf die ehrfurchtsvolle Erkundigung über das Befinden der königlichen Prinzessinnen und besonders des Kronprinzen, die huldreichste Antwort zu Theil wurde: „Er folgt nach in einem eigenen Wagen!" Nun war vor Jubel und Freude kein Halt mehr, und kaum wußte sich Beides so lange zu zähmen, bis die — unter Ziffer 11 im

Anhang befindliche Anrede an die Königlichen Eltern vorüber war. Doch verzog es sich für die harrende Ungedult noch viel zu lange, sogar die Besorgniß wurde rege, es möchte unterwegs ein Unfall sich ereignet haben. Daher begab sich der jetzige PostStallmeister Fuchs auf Recognoscirung, sprengte aber bald in gestrecktem Galopp herbei, und meldete die nahe Ankunft des Ersehnten. Noch eine kurze Weile, so vernahmen wir das muntere Spiel der Postillons, und langsam bog der Blumenbekränzte Wagen um die Ecke des katholischen Schulhauses. Da gabs ein Drängen und Zwängen durch die wogende Menge, und Alles wollte zuerst sehen, als nun der Wagen hielt, der Schlag sich öffnete, und das liebliche Kind im Kreise seiner holden Schwestern sichtbar wurde! Ein unaufhörliches Lebehoch überstürmte die Töne der türkischen Musik, als Hauptmann, OberzollVerwalter v. Beyhelmann sich die Ehre erbat, den KönigsSohn auf die Arme zu nehmen, um Ihn so den versammelten Beamten und Honoratioren und der jubelnden Menge besser zeigen zu können. Die heissesten Wünsche für Sein ferneres fröhliches Gedeihen und für das ungetrübte Wohl des gesammten blühenden Königshauses, begleiteten dann den Wagen, der bis weit zum Thore hinaus kaum im Schritt zu fahren vermochte! —

Nach dem einstimmigen Beschlusse des Stadtraths und BürgerAusschusses wurden am LandwirthschaftsFeste dieses Jahres für des Kronprinzen Königliche Hoheit zwei einjährige Fohlen zum Andenken an Seine erste Reise durch unsere Stadt, durch den damaligen LandOberStallmeister, GeneralMajor von Falkenstein auserlesen, und am 25. August hatten StadtSchultheiß v. Zwergern und BürgerausschußObmann Dorn das Glück, Seine Majestät den König in Friederichshafen um die Erlaubniß zu bitten, die jungen Thiere Sr. Kön. Hoheit übergeben zu dürfen. Seine Königl. Majestät geruhten, das Ge-

schenk der Bürgerschaft in größter Huld und Gnade anzunehmen, und erwiederten den Deputirten, den Kronprinzen auf den Armen tragend: „Ich danke ihnen im Namen „meines Sohnes, der noch nicht sprechen kann; „ich sehe das Geschenk als einen Beweis ihrer „Anhänglichkeit an Meine Person an!“ —

Seit dem Jahre 1825, in welchem Ihre Königl. Majestäten mit den Königlichen Prinzessinnen das LandwirthschaftsFest durch HöchstIhre Gegenwart zu verherrlichen geruhten (s. oben S. 522) hatte Ravensburg noch öfters das Glück, Seine Majestät den König auf HöchstIhren Reisen auf einige Minuten in seiner Mitte zu verehren; im verflossenen Jahre 1834 aber sollten wir des hohen Genusses theilhaftig werden, HöchstDieselben auf Ihrer Rückreise von Castel a mare am 28. August länger hier verweilen zu sehen, indem es in HöchstIhrer Absicht lag, hier zu übernachten. Alle Kräfte wurden daher aufgeboten, so viel die Kürze der Zeit erlaubte, einen festlichen Empfang zu bereiten, und um gleichsam die Nacht in Tag zu verwandeln, eine Illumination sämmtlicher Gebäude, durch deren Reihen Seine Majestät fahren würden, und welche Sie vom Nachtlager aus übersehen konnten, zu veranstalten. Ein Herz und Eine Seele arbeitete hier, und da Nachts 8 Uhr die tausendfältigen Lampen und Lichter angezündet wurden, zwischen denen sich manche transparente Allegorien und sinnige Inschriften zeigten, so wogte eine überaus zahlreiche Menge durch die Straßen, theils in sehnlichster Erwartung des geliebten Königs, theils um sich an dem schönen Schauspiele der Beleuchtung zu ergötzen.

Um der gewissen Ankunft versichert zu seyn, wurden weit hinaus Posten beordert, welche die Fahrt des Königs durch PöllerSchüsse signalisiren und dadurch dem, auf dem MehlsackThurm befindlichen Posten das Zeichen geben sollten. — Nach Mitternacht mußte man jedoch die Hoffnung

für diese Nacht aufgeben, ließ übrigens die ganze Veranstaltung, um parat zu seyn, wenn etwa Seine Königliche Majestät — durch Zufall am gestrigen Eintreffen verhindert, heute Nacht kommen würden. — Viele zweifelten indessen daran, und man legte sich in den meisten Häusern zur gewöhnlichen Zeit zu Bette. Da erschollen um 10 Uhr plötzlich ein paar starke Schüsse, und gleich wie durch Zauber war die Illumination im Nu wieder hergestellt, und Beamte und Honoratioren im Gasthof zum Lamm versammelt. Man harrte und harrte, aber immer vergebens. Zuletzt kam's heraus, daß ein Paar lose Vögel sich den Spaß gemacht hatten, durch Abbrennung sogenannter Mordschläge die Stadt in Allarm zu setzen. Sie wurden jedoch bald ausfindig gemacht, und für ihren Muthwillen zur Untersuchung gezogen. —

Bald brachte die Zeitung die Ursache vom Ausbleiben Seiner Majestät, indem Höchstdieselben durch unüberwindliche NaturHindernisse (Wolkenbrüche, welche die Passage über den Splügen unmöglich machten) genöthigt wurden, auf einem weiten Umwege durch Tyrol die Heimreise fortzusetzen. — Oberamtmann Hoyer säumte indessen nicht, in einem Schreiben an den OberstKammerherrn, GeneralLieutenant, Freiherrn von Spitzemberg Denselben von den zum Empfange Seiner Majestät dahier getroffenen Anstalten mit der Bitte zu benachrichtigen, HöchstDieselben hiervon in Kenntniß zu setzen, was sogleich durch folgendes höchst erfreuliche Schreiben Sr. Excellenz des K. Hofkammerpräsidenten, StaatsSecretärs, Freiherrn v. Vellnagel, welches derselbe auf Befehl Seiner Majestät des Königs an den Oberamtmann Hoyer erließ, erwiedert wurde:

„Ew. Wohlgeboren

„beehre ich mich, zu benachrichtigen, daß, nachdem der OberstKammerherr, GeneralLieutenant, Freih. v. Spitzem,

berg mir das von Ew. Wohlgeboren an ihn gerichtete Schreiben vom 31. v. M. zugestellt hatte, solches sammt den Beylagen Seiner Königl. Majestät von mir vorgelegt worden ist, Höchstwelche Einsicht davon genommen und mir aufgetragen haben, Ihnen zu eröffnen, wie Seine Majestät mit Vergnügen daraus ersehen hätten, daß die Einwohner der Stadt und des OberamtsBezirks Ravensburg die von Höchstdenselben beabsichtigt gewesene Durchreise als eine Gelegenheit haben ergreifen wollen, Seiner Majestät ihre schon so oft bethätigten Gesinnungen treuer Anhänglichkeit an den Tag zu legen; daß Höchstdieselben um so mehr bedauern müßten, durch unüberwindliche Natur-Hindernisse genöthigt worden zu seyn, auf einem andern Wege hieher zurückzukehren, als Seine Majestät eine große Genugthuung darinn gefunden haben würden, den Bewohnern Ravensburgs mit HöchstIhrem Danke zugleich die Gefühle HöchstIhrer väterlichen Zuneigung und Wohlgewogenheit auszudrücken; daß Seine Majestät aber nichts desto weniger alle HöchstIhrer persönlichen Anwesenheit gewidmet gewesene AnhänglichkeitsBezeugungen für empfangen ansehen und Sich bey der nächsten Reise in die obern Theile des Königreichs das Vergnügen vorbehalten, die Stadt Ravensburg zu besuchen und ihren Bewohnern den Ausdruck HöchstIhres aufrichtigen Dankes für die Sr. Majestät gegebenen Merkmale liebevoller Aufmerksamkeit wiederholt zu erkennen zu geben. Mich damit ꝛc.

Stuttgart den 5. Septbr. 1834. Vellnagel."

---

3) Theurung in den Jahren 1816 und 1817.

Kaum hatte nach 25jährigem Ingrimm die KriegsFurie ausgetobt und der goldene Friede seine ersten Strahlen wieder über Teutschlands Fluren ergossen, so seufzten dieselben

dieselben unter den Hieben einer andern Geißel; — der Theurung in den obenbenannten Jahren! —

Gegen das FrühJahr 1816 wechselten SchneeSchmelze und Gefrörniß beständig ab; der ganze Frühling war naß und kalt, so daß die Saaten der Felder zu Grunde giengen. Auch der Sommer zeichnete sich aus durch Regen und Kälte, und was troß dieser anhaltend ungünstigen Witterung im Felde zu gedeihen schien, zernichtete nur allein in unserm Vaterlande in mehr als hundert OrtsMarkungen der Hagel.

Kein Wunder, daß unter solchen Verhältnissen und bei dem Mangel an nachhaltigen GemeindeFrucht-Vorräthen, vorerst die Preise der Brodfrüchte in die Höhe giengen. Dieses traurige Zeichen der Zeit benüzte nun aber auch der WucherTeufel auf eine satanischmusterhafte Weise; denn bald waren es nicht nur Mißwachs und Mangel an Früchten, was die Theurung verursachte, sondern dieselbe wurde gleichsam planmäßig unterhalten. Bald verbreitete sich solche über alle LebensBedürfnisse; denn jeder Producent, der sein tägliches Brod theuer zu kaufen genöthigt war, steigerte nun auch den Preis seiner Waare; überhaupt aber zog Eins das Andere nach sich.

Im Frühlinge des Jahres 1817 stieg indessen die Noth aufs höchste, denn es galten damals hier in Ravensburg: der Scheffel Korn 75 fl.; Roggen und Gerste 48 fl.; Haber 18 fl.; ein Simri Kartoffeln 1 fl. 12 kr. und darüber; ein 6pfündiger Laib Kornbrod 53 kr.; ein Laib von 3 Pfund 26 kr.; ein Laib von Korn und Roggen an einander 51 kr.; ein Pfund Schmalz 40 kr.; ein Pfund Butter 24 kr.; ein Pfund OchsenFleisch 12 kr; SchweinFleisch 14 kr.; Rind- und KuhFleisch 10 kr.; KalbFleisch 9 kr.; eine Flasche Bier (3 Schoppen) 16 kr. ꝛc. [95])

---

95) Intell.Bl. v. 1817 Nr. 23. u. 24.

War nun schon für den Wohlhabenden diese Zeit sehr empfindlich, um wie vielmehr für den Armen, bei dem die HungersNoth im strengsten Sinne vor der Thüre lauerte! — Aber trotz all' dieser Noth wachte auch hier die göttliche Vorsehung, und sandte uns in der verewigten Königin Katharina einen rettenden und schützenden Engel. Von Ihr entsprang zuerst die Idee der Lokalwohlthätigkeits Vereine, welche um diese Zeit ins Leben gerufen wurden, und die Berathung der Armen durch Aufrufe zu milden Beysteuern, durch Auffindung nützlicher Beschäftigungs Mittel; durch Absatz der gelieferten Arbeiten; durch Einführung der Rumfordischen SuppenAnstalten u. s. w. zur Aufgabe hatten; und unter Aufsicht der, in der Residenz gegründeten CentralLeitung des Wohlthätigkeits-Vereins standen, welcher höchsten Stelle Ihre Majestät die Königin Selbst präsidirten. Das unablässige Streben dieses hohen Genius, auf welch' immer für angemessenen Wegen die allgemeine Noth zu lindern und zu mildern und zugleich dem Verfalle der Sittlichkeit zu steuern, fand aber auch bei dem erhabenen Gemahl, bei des Königs Majestät die vollste Anerkennung und wirksamste Unterstützung durch allgemeine kräftige Maasregeln. Nicht nur daß für die Zufuhr bedeutender FruchtQuantitäten aus dem entlegenen Norden gesorgt wurde, wovon auch Ravensburg ein Quantum Waizen, Roggen und Gerste, erhielt; sondern es wurde durch eine königliche Verordnung vom 7. Mai 1817 auch eine allgemeine FruchtSperre gegen das Ausland, dann durch Verordnung vom gleichen Tage die Erhöhung des AusfuhrZolls für das, nach Baiern gehende Vieh, eingeführt [96]) und, um den Wucher auf einmal niederzuschlagen, erschien die königliche Verord-

96) Intell.Bl. v. 1817 Nro. 20.

nung vom 10. Juni 1817 [97]) wegen des **Maximum**! Hiernach wurden urkundliche Aufnahmen sämmtlicher in allen Theilen des Königreichs vorhandenen FruchtGattungen aller Art, binnen der kurzen Frist von 3 Tagen unter den zweckmässigsten Maasregeln gegen Verheimlichung, angeordnet, das eigene Bedürfniß des FruchtVorrathInhabers für sich und die Seinigen, bis zur nächsten DinkelErndte, wurde ebenfalls urkundlich geschätzt und die, nach dessen Abzug verbleibende übrige Quantität des FruchtVorraths jedes Einzelnen, in jeder Gemeinde öffentlich bekannt gemacht, hierauf alle diejenigen, welche noch entbehrliche Früchte besaßen, nachdrücklichst erinnert, daß sie dieselben nicht länger zurückhalten, sondern ihre Vorräthe nach und nach entweder in ihren Häusern an solche, welche wegen ihres eigenen Bedürfnisses durch obrigkeitliche Zeugnisse sich ausweisen würden, oder auf den öffentlichen Fruchtmärkten verkaufen, wobey unter angemessenen StrafBestimmungen gegen Contravenienten der höchste Preis, um welchen die Früchte verkauft werden durften, folgendermaassen allgemein festgesetzt wurde:

Für 1 Scheffel	in den Häusern;	auf den Märkten:
Dinkel	14 fl.	16 fl.
Roggen und Gerste . .	24 fl.	27 fl.
Kernen und Waizen . .	38 fl.	42 fl.
Haber	10 fl.	12 fl.
Für 1 Simri Erbsen, Linsen, Welschkorn und Ackerbohnen	4 fl.	5 fl.
Kartoffeln	2 fl.	2 fl. 30 kr.

Unter solchen Rüstungen zu Steuerung der allgemeinen Noth, wuchsen indessen die Saaten im Frühling 1817 hoffnungsvoll heran und versprachen eine erfreuliche Erndte.

---

97) Intell.Bl. v. 1817 Nr. 25.

Wie sehnte sich ausser den, vom Wucher Besessenen — Alles nach derselben, und wie ängstlich pochte das Herz, wenn eine GewitterWolke den blauen Aether verhüllte! Doch, auch dieses Jammers sollte nun genug seyn; die ErndteZeit rückte heran, und beinahe aller Orten wurden die Erstlinge des Feldes auf eine feierliche Weise eingebracht; so auch hier. — Der 4. August 1817 war der festliche Tag, an welchem sich Nachmittags 2 Uhr die gesammte SchulJugend mit ihren Lehrern, das K. OberAmt, die Geistlichkeit, der Magistrat und die GemeindeDeputirten auf dem Platze versammelten. Nachdem die Kränze und BlumenGewinde — verfertigt und Paar und Paar getragen von 36 weiß und grün gekleideten Jungfrauen mit voller Musik abgeholt worden waren, verfügte sich der ganze Zug unter Vortritt der Musik und unter dem Geläute aller Glocken und Abfeuerung des Geschützes, über den Platz zum FrauenThore hinaus. Hier wurden die ErndteWagen, von welchen derjenige des damaligen PostStallmeisters und Lammwirths Müller von Westen, derjenige des Hechtwirths Nabholz von Norden, und der des Radwirths Fuchs von Osten eintrafen, mit Abstimmung des, aus dem katholischen Gesangbuche genommenen passenden Liedes: „Wir danken Gott, für Deinen Segen" durch die gesammte SchulJugend feierlich empfangen, auch wurde die Ankunft eines Wagens jedesmal durch PöllerSchüsse und durch Anziehung der Glocken angekündigt. Während der Bekränzung der Wagen bildeten die weiß gekleideten Jungfrauen einen Kreis um drey Garben, die gleichsam als OpferAltar aufgestellt wurden, und sangen das besonders hiezu komponirte Lied: „Froh ertönen unsre Lieder rc." nach dessen Beendigung sie ihre BlumenBouquets auf die Garben streuten, und dagegen KornAehren am Busen aufpflanzten.

Hierauf erfolgte ein musikalisches Intermezzo, nach diesem wieder Gesang der SchulJugend, wozu „Gott ruft

herab: Es werde! ꝛc." aus den Gesängen des SchulJugend-Festes gewählt wurde. Unter GlockenGeläute und Abfeuerung des Geschützes begann nun der Zug folgendermaßen wieder in die Stadt, durch die Kirchgasse auf den Platz zurück.

Ein MusikChor von Trompeten und Pauken eröffnete denselben, diesem folgten die, jedesmal mit sechs schönen Pferden bespannten Wagen. Der erste derselben wurde von zwey Müllern und vier Bäckern, die folgenden zwey aber jedesmal von sechs Bäckern und zwar jeder derselben in weisser Schürze, aufgestülpten Aermeln, und in übriger ihrem dießfallsigen Posten angemessener Kleidung — mit eisernen Schoß- oder LadGabeln unterstützt.

Auf die Wagen folgte die gesammte SchulJugend, und der BlumenChor, an welchen sich das Königliche OberAmt, die Geistlichkeit, der Magistrat, die GemeindeDeputirten, und sämmtliche übrigen Beamten der Stadt, und von Weingarten und Altdorf, anschlossen.

Zu Bekränzung der Wagen wurden alle Blumen, die nur aufzutreiben waren, verwendet; und Chronodisticha in großen schönen Kränzen zierten jedesmal die VorderSeite des Wagens.

Das erste derselben enthält:

CornV CopIæ apertVM;
Cantate Deo pVerI! *)

das zweyte:

MessIs affertVr frVCtIfera;
Cantate Deo pVeLLæ! **)

das dritte:

Der ALLMaCht GVete Ist sIChtbar Veber Vns!

---

*) Das Füllhorn ist geöffnet
Lobsinget Gott, ihr Knaben!

**) Eine reichliche Ernte wird eingebracht
Lobsinget Gott, ihr Mädchen!

Nach erfolgter Ankunft auf dem Platze sang die Evangelische SchulJugend aus dem Gesangbuche von Nro. 452 „O Gott, es steht dein milder Segen ꝛc." den 5. 6. und 7. Vers, hierauf die Katholischen aus ihrem Gesangbuche Seite 33: „Gott sorgt für mich, was soll ich sorgen? ꝛc." ganz. Nach dessen Beendigung wurde gemeinschaftlich gesungen: „Heil unserm König, Heil! ꝛc." sofort von der katholischen SchulJugend von dem Liede: Gesangbuch Seite 86. „Großer Gott, wir loben dich! ꝛc." die ersten vier Verse, und hierauf von den Evangelischen Nro. 229 „Nun danket alle Gott ꝛc." ganz. Jeder Gesang wurde mit Musik begleitet, und zwischen jedem derselben ein musikalisches Intermezzo aufgeführt.

Unter nochmaligem Abfeuern des Geschützes und Geläute der Glocken, begab sich jeder ReligionsAntheil mit dem Wagen vor das Haus des Eigenthümers desselben, wo Evangelischer Seits von Nro. 453 „Frohlocket Jung und Alt ꝛc." der 1. 6. 7. 10. 11. und 12. Vers, Katholischer Seits aber Seite 28. „Nie bist du Höchster von uns fern ꝛc." mit musikalischer Begleitung, abgesungen, und hiermit die Feier beschlossen wurde. —

Und auch bey diesem Anlasse offenbarte sich die edle DenkungsArt der hiesigen Einwohner. Eine AbendGesellschaft im goldnen Rad entschloß sich am VorAbende des Festes schnell zur Veranstaltung einer Kollekte zu Bewirthung der Schulkinder nach beendigter Handlung, und legte in wenigen Minuten die Summe von 17 fl. 48 kr. zusammen, welche sich Tags darauf auf 80 fl. 19 kr. erhöhte, wofür sämmtliche Kinder, deren Anzahl sich gegen 600 belief, in den betreffenden Gasthöfen mit Erfrischungen versehen wurden, was nicht wenig dazu beiträgt, ihnen das Andenken an diesen merkwürdigen Tag auf lange Zeit im Gedächtnisse zu bewahren. — —

Gleichwie der ganze bisherige Akt von einer unübersehbaren Menge Menschen begleitet wurde, so drängte sich auch alles um die, vor den betreffenden Häusern singenden Gruppen, um ebenfalls mitzusingen!

Sichtbar war die hohe Rührung, welche die ganze Handlung, und besonders der Schluß derselben, hervorbrachte. Thränen des Dankes und der Freude schimmerten in jedem Auge, und predigten unwiderstehlich die, über jeden Ausdruck erhabenen Gefühle, die sich eines jeden Herzens bemeisterten. Dankend, und seliger Empfindungen voll erhob sich eines Jeden Blick zum Himmel empor, und beredter, als die Rede eines Einzelnen, sprach der Ausdruck, den man auf jedem Antlitz las, und Niemand gieng von dannen, ohne nicht Aehren und Blumen als theure Reliquien zum immerwährenden bleibenden Andenken mitzunehmen. —

Schlossermeister und ZeichnungsLehrer Edinger nahm die Scene auf dem MarktPlatze auf und zeichnete und colorirte sodann das Blatt, auf welchem unter 700 Figuren viele einzelne Personen sehr erkennbar sind. Die Zeichnung war anfänglich nur zur Aufbewahrung als FamilienStück bestimmt; auf Zusprechen von mehreren Seiten aber ließ Edinger das Blatt zu Augsburg in Kupfer stechen und diese Exemplarien sodann durch seine ZeichnungsSchülerinnen coloriren, auf welche Weise nun diese Darstellung des ErndteFestes beinahe in jedem Bürgerlichen Hause zum immerwährenden Andenken an das Fest selbst und der durchlebten schweren Zeit, anzutreffen ist.

---

4) Wohlfeilheit.

„Die Hand, die uns durch dieses Daseyn führt, läßt „uns dem Elend nicht zum Raube, und wenn die Hoffnung

„auch den Ankergrund verliert, so laßt uns fest an diesem „Glauben halten, ein einz'ger Augenblick kann Alles umge„stalten!" So lautet der Schluß der, jenem Bilde beigefügten kurzen Nachricht über die Theuerung zu Ravensburg, und diese Worte haben sich in den meisten nachfolgenden Jahren sattsam erwahrt. Es kommen sogar Jahre vor, in denen die Wohlfeilheit einen solchen Grad erreichte, hinsichtlich dessen jeder Billigdenkende bekennen mußte, daß es besser wäre, wenn die Früchte nicht so gar werthlos würden; denn wenn der Landmann so wenig löst, daß er kaum die ProductionsKosten herausschlägt, so wirkt dieß auch nachtheilig auf die städtischen Gewerbe aller Art. Der Bauer verzehrt und kauft dann wenig oder nichts, und behilft sich in allen Stücken, selbst da, wo er den Professionisten sonst nothwendig braucht, so gut er nur immer kann; um ja kein Geld ausgeben zu dürfen. Der StadtBewohner ist dann größtentheils auf sich selbst beschränkt, was bei der notorischen Uebersetztheit aller Gewerbe nur nachtheilig einwirken kann. Stehen jedoch die Preise der Frucht so, daß sie um dieselbe zu geben und zu nehmen ist, dann findet in allen Beziehungen eine wohlthätige Wechselwirkung Statt, und Landmann und Städter können dabey bestehen. — Nach den, für den Erstern so günstigen TheuerungsJahren, folgten nun einige Jahre, in denen sich hinsichtlich des Preises der Lebensmittel die StadtBewohner wieder erholen konnten. Im Jahr 1818 galt das Korn im Juli 13½ fl.; im Septbr. 15 fl.; im October 11 fl.; ein Simri Kartoffeln kaufte man um 20 kr.; i. J. 1819 Korn von 13 *bis* 9 fl. das Beste; im August fiel es bis auf 7 fl. 20 kr.; Haber wurde mit 3½ fl., Kartoffeln mit 15 kr. bezahlt; i. J. 1820 Korn das Beste 11 — 8 fl; Roggen 5 — 6 fl.; Gerste 4 — 5 fl.; Haber 3 — 3½ fl.; Kartoffeln 12 kr.; i. J. 1821 wurde Schmalz zu 12 kr. pr. Pf. gekauft, die Kartoffeln um 10 — 12 kr.; eine Streichen

Aepfel um 24 kr.; i. J. 1823 hielt sich das Korn um 11 und 13 fl.; Schmalz 12 kr.; Aepfel 16 kr. Andere Victualien, wie Fleisch; Bier; Milch rc. hielten sich noch einige Zeit nach der Theuerung hoch; so i. J. 1818 SchweinFleisch 14 — 12 kr.; OchsenFleisch 12 — 11 kr.; Rind- und KuhFleisch 10 — 9 kr.; KalbFleisch 9 — 8 kr.; Bier, braunes 12 — 10 kr., weisses 6 — 5 kr.; Milch 5 kr.; der 6pfündige Laib Kornbrod sank allmählich von 36 kr. auf 18 und 14 kr. herab. In den folgenden 1820er Jahren hielt sich der KornPreis so ziemlich immer zwischen 12 — 18 fl. und nur in den Frühlingen 1832 und 1834 stieg er über 21 fl.; dieß war jedoch nur ein momentanes, von vorübergehenden Zufällen erregtes Steigen; und bald traten die Preise des Korns, und so verhältnißmäßig auch die der übrigen Früchte, wie der Victualien, in das gewöhnliche Geleise zurück. Eine dießfällige specielle Zusammenstellung aus den MarktResultaten von 10 bis 15 Jahren gestattet der, ohnehin schon überschrittene, Raum nicht.

---

5) FeuersBrünste und FeuersGefahren.

1809. Feuerlärm bei Schneidermeister Rothenhäusler in der Judengasse. Das Feuer kam jedoch nicht zum völligen Ausbruch;

1819. brannte der Senator Martini'sche sogenannte BaindterTorkel in der Nacht vom 30. Apr. auf den 1. Mai ganz ab;

1822. Anfangs Merz, ergieng es dem OeconomieGebäude neben dem Kutter'schen Schlößchen ebenso;

1822. am letzten Tage des Jahres Morgens zwischen 4 — 5 Uhr, brannte während einer, das Löschen ohnehin erschwerenden, heftigen Kälte das Wohnhaus und OeconomieGebäude des WernerBauern Oehm ganz ab;

ausser dem eigenen Leben und einigem Vieh konnten die Unglücklichen nichts retten. Der Schaden wurde amtlich auf 6000 fl. berechnet! —

1823. den 23. März wollte bei Schumacher Wenz nächst der GänsMühle Feuer auskommen; es wurde jedoch noch zeitig genug unterdrückt.

1824. im April wurde auch das Landhaus Oberallenwinden ein Raub der Flammen; an Rettung desselben war nicht zu denken, da ausser dem Wasser des SchussenFlusses, das steil bergan getragen werden mußte, kein anderes Löschmittel in der Nähe war.

1824. also im nähmlichen Jahr, wollte es ferner bei Nagelschmid Wild in der obern Marktgasse brennen. Schnell herbeigeeilte RettungsHülfe unterdrückte jedoch noch zeitig die Gefahr.

1825. den 1. Mai stand das Jacob Rugel'sche Haus in der Herrengasse in gleicher Gefahr, welche jedoch ebenfalls unterdrückt wurde. Im nähmlichen Jahre wurde auch wegen eines, in dem Rondell des Hafnermeister Schibel in der Judengasse, entstandenen Brandes gestürmt.

1827. den 20. August, gerade am Ruthenfeste, wo sich Alt und Jung auf der Kuppelnau der Freude überließ, schlug bei einem, an sich nicht sehr heftigen, jedoch von strömendem Regen begleiteten, Gewitter, der Blitz in das Haus des Joseph Kirsinger, Schmids vor dem untern Thor. Der schnell herbeigeeilten Hülfe unerachtet, konnte das Gebäude nicht gerettet werden, denn es war auch um die, gleich hinter demselben befindliche SchwaltenMühle zu thun.

1829. am NicolaiMarkt wurde wegen FeuersGefahr bei Johannes Wasserott neben dem Gasthof zu den 3 Königen, gestürmt; der Ausbruch jedoch glücklich verhütet.

1833. Samstags den 1. Juni Abends 5 Uhr gieng das Haus des Bäcker Dehm am Bach zwischen Nagler Deuber und den U. Böheimschen Relikten in Rauch auf. Trotz des, vor dem Hause vorbeifliessenden Wassers, hatte man alle Hände voll zu thun, die Nachbar-Häuser zu retten und der Wuth der Flammen durch Einreissung des brennenden Hauses selbst Gränzen zu setzen. Da das Feuer hauptsächlich im hintern Theile des, zwischen seinen Nachbarn gleichsam eingepreßten Hauses wüthete, so war es ein großes Glück, ihm durch den Hof des Eisenhändlers Steub beikommen zu können, zu welchem Behuf jedoch erst vorher von einer Mauer ein Stück eingerissen werden mußte; auch war es glücklicherweise ziemlich windstill. Wäre übrigens der Brand in der Nacht ausgebrochen, so würde dem ganzen Stock Gefahr gedroht haben.

1834. den 21. Juni, ebenfalls an einem Samstag, und um die nähmliche Zeit, stürmte man schon wieder wegen FeuersGefahr im nähmlichen Hause. Auch jetzt hatte man die schnelle Beseitigung derselben nur dem Glück zu danken, daß es noch Tag war. —

---

6) Frost und Kälte.

Die bedeutendsten Fröste, wegen ihrer Zerstörungen in den Gärten und Reben, berüchtigt, (denn weniger schädliche Reifen kommen beinahe in jedem Jahre vor) ereigneten sich in der Nacht vom 30. April auf den 1. Mai 1819 und in der Nacht vom 27. auf den 28. Mai 1834. Im erstern Jahre wurden die Verwüstungen durch den Frost noch ein Paar Tage vorher durch das, freilich nur erzwungene, Motten der Reben einigermaßen verhütet. Zu diesem Behuf mußten auf oberamtlichen Befehl allent-

halben, besonders in den Niederungen, in angemessenen Entfernungen Motthäufen, aus Reisach, Kehricht ꝛc. errichtet werden. — Zwey Männer wurden hierauf zur genauen Beobachtung eines Thermometers auf den BlaserThurm beordert, und angewiesen, wenn sie bei einem gewissen Grade dieses Instruments Frost befürchteten, hiervon sogleich ein Zeichen zu geben, worauf durch alle Straßen der Stadt getrommelt und die Rebenbesitzende Bürgerschaft hierdurch zum Anzünden der Motthäufen erinnert wurde. In der obenerwähnten Nacht aber brannte, wie wir kaum erwähnt haben, der Senator Martinische Torkel ab, und da man hierbei bis über die MitternachtsStunde hinaus zu arbeiten hatte, so waren die wenigsten geneigt, der bald darauf ertönenden MottTrommel zu folgen; und so konnte dann der, auch in dieser Nacht eingetretene Reifen ungehindert sein verwüstliches Wesen treiben. Wie arg der Frost vom 27. auf den 28. Mai 1834 unsern Reben besonders in den Niederungen UnterZogenfeld, Eigen und Weissenbach, mitgespielt habe, ist männiglich bekannt, so wie das Wunder, wie sich diese Reben dennoch wieder erholten, wovon weiter unten das Ausführlichere folgt. —

Unter etlich und dreissig Wintern wird es wohl auch welche geben, die sich, vor Andern ihres weissen Ordens-Habits, durch ausserordentliche Kälte auszeichnen; eine wahrhaft historische Kälte machte sich aber in den letztverflossenen 30 Jahren nur im Winter von 1829 auf 1830 fühlbar. Wir Ravensburger müssen allerdings schon ziemlich kalt haben, wenn die Oberfläche der Pulsader unseres schönen Thales stockt; wenn es unsern SchussenFluß schauert und friert; wohl noch strenger aber muß die Kälte herrschen, wenn es unserm Nachbar Bodensee, und zwar in seiner ganzen Ausdehnung, so ergeht, wie es vor fünf Jahren der Fall war. Freilich kann ein langes Menschen-Alter; ja ein Jahrhundert vergehen, ehe dieses wieder

geschieht, dieses kalte Spiel der Natur kann sich aber auch in sehr kurzen ZeitRäumen wiederholen, wovon unsere ältere ChronikNotizen Beispiele enthalten, nach welchen in den Jahren 1572 und 1573, dann 1684 und 1695 der Bodensee überfror. (s. V. Heft, S. 308. f.)*) Abgesehen jedoch von der Merkwürdigkeit dieses Ereignisses zu unserer Zeit, wovon ein schön und sinnig lithographirtes Blatt, den gefrornen See vom ConstanzerDamm aus, mit überauszahlreichen Gruppen von Fahrenden, Schlittschuhlaufenden und sonst lustwandelnden Personen darstellend, auch noch der Nachwelt ein lebhaft-anschauliches Bild überliefert; haben wir bei uns selbst eine Merkwürdigkeit erlebt, die sich vielleicht nie vorher ereignete, wenigstens melden alle ältere Nachrichten hiervon nichts; daß nähmlich in unserm Stadtbach und Schussenfluß von der LohMühle unter der MühlBrücke durch bis zum Ablaß ein 6—7 Schuh breiter Canal ins Eis gehauen werden mußte, um die bereits eingetretene Stockung des Wassers zu heben, und demselben Luft zu machen. Der LohMühle drohte nähmlich dabei keine geringe Gefahr, denn sie stack in einer EisRinde bis unter das Dach, und ähnliche EisAufthürmungen sah man an mehreren Plätzen in der Stadt selbst, wie denn, um nur ein Beispiel anzuführen, sich um das GießBett hinter der BallenMühle ein so hoher EisWall bildete, daß man auf demselben in gleicher Höhe bis zur Spitze der BrunnenSäule laufen konnte.

Der LichtmeßTag 1830 war der kälteste; der Thermometer stand an diesem Tage Morgens 6 Uhr auf 23, nach

---

*) Die Miscellen des Intell.Blatts Nr. 15 vom 5. Febr. 1830 enthalten aus einer andern alten Chronik noch ein Paar weitere Beispiele dieser Art aus älterer, dann neuerer Zeit, nähmlich aus den Jahren 1434 und 1705; wogegen jene Chronik von den hier genannten Jahren 1684 und 1695 nichts meldet. —

Andern sogar 25 Grade unter 0; man sah Mehrere auf den Straßen, die ihre Nasen durch Futterale vor dem Ingrimm der Kälte zu schützen suchten, und an jenem Tag war es auch, an welchem die Bürger zu jener CanalArbeit aufgeboten wurden, wobey dann Abtheilungen von 20 bis 30 Mann in kurzen ZwischenRäumen abwechselten.

Am folgenden Tage stieg jedoch der Thermometer Mittags 2 Uhr wieder bis auf 12½ Grad unter 0; vom 4. bis 6. einschließlich hielt er sich zwischen 12 und 9 Gr.; am 8. Febr. stand er Mittags 2 Uhr schon wieder 1 Gr. und Nachts 10 Uhr 2 Gr. über 0, worauf plötzlich Thauwetter eintrat.

---

7) Ausserordentliches von HimmelsKörpern, Ungewitter und WitterungsBeobachtungen.

Die Cometen von 1811 und 1819; die SonnenFinsterniß von 1820; der Durchgang des Merkurs durch die Sonne im Jahr 1832 und wie Saturn um seinen Ring kam, im nähmlichen Jahre, alles dieß sind Erscheinungen, die in ganz Europa gesehen werden konnten. Von den Cometen, Sonnen- und MondsFinsternissen weiß bald jeder Schüler Bescheid zu geben; wir begnügen uns daher, nur einige Worte über die Experimente des Merkur und Saturn, von welchen Verf. das Erstere selbst genau beobachtete, zu sagen.

Der Merkur gieng am 5. Mai 1832 *) — bei seiner, an diesem Tage stattgefundenen Zusammenkunft mit der

*) Es war eben Samstag, und viele Bauern, die von dem Vorgang hörten, und ein böses Omen witterten, fuhren und liefen nach Verrichtung der dringendsten Geschäfte über Hals und Kopf nach Hause.

Sonne, nicht ober oder unter ihr, sondern gerade vor ihr vorbey, und brachte daher die Erscheinung hervor, die man den Durchgang des Merkurs durch die Sonne nennt, wobey er sich als ein kleines schwarzes Scheibchen auf der Oberfläche der Sonne zeigt. Diese Erscheinung begann Vormittags nach halb 10 Uhr, und endete Nachmittags um halb 5 Uhr. Gegen 2 Uhr war sie durch ein schwarz oder dunkelroth gefärbtes Glas (um die Augen beim Hinblick auf die Sonne nicht zu blenden) am deutlichsten zu erkennen.

Der Planet Saturn bot im Herbste 1832 die, in der Regel alle 14—15 Jahre wiederkehrende Erscheinung dar, welche man das Verschwinden seines Ringes nennt, und daraus entsteht, daß der Planet einige Zeit hindurch die Fläche seines Ringes von der Erde ab- und der Sonne zuwendet, und uns daher nur als blose Scheibe ohne Ring erscheint. —

Der bevorstehende große Halley'sche Comet ist schon zuviel besprochen, beschrieben, berechnet und bedruckt worden, als daß auch wir uns mit ihm ins Vernehmen setzen könnten; wir überlassen daher die Beschreibung seines Erscheinens, seine GestaltsBezeichnung, und die Beobachtung seines etwaigen Einflusses auf die ProductionsKraft unserer Erde &c. einer andern Feder. —

Unter allen Ungewittern, die wir wenigstens seit 30 Jahren erfuhren, zeichnete sich keines so schreckhaft aus, wie das, vom 2. Mai 1824 Abends zwischen 5 und 6 Uhr; weßhalb wir es der Mühe werth halten, hier eine nähere Mittheilung davon zu machen.

Von kaum vorangegangenen BrandFällen noch nicht erholt, war es Sonntags d. 2. Mai zwischen 5 und 6 Uhr, als sich mehrere Gewitterwolken von verschiedenen Seiten sammelten, und sich von heftigem Winde getrieben, in horizontaler Richtung über unserer Stadt mit furchtbarer Ge-

walt entluden. In 3 Minuten schlug es auf zwey Plätzen ein, und die aufgefundenen BrandMale so wie der empor-gestiegene Rauch und Schwefeldampf verriethen, daß die Entzündung nur durch die unerhörten entsetzlichen Donnerschläge erstickt worden seyn mochte.

Einer der Schläge traf und zwar diesmal wiederholt, (im vorigen Jahre, jedoch mit weit minderer Gewalt zum erstenmale) den sogenannten MehlsackThurm, ein, vielleicht seit tausend Jahren stehender und jeder Art von Verheerungen bisher trotzbiethender Coloß. — Behufs trigonometrischer Vermessungen war auf demselben eine SignalStange angebracht, und zwar in der Mitte des auf der Bedachung des Thurmes liegenden Mühlsteins.*) Die Gewalt des Schlages hob den, wenigstens 5 Centner schweren Stein empor, so daß er, vorher liegend, nun aufrecht zu stehen kam, die ganze Bedachung wurde zerschmettert, die aus Sandstein bestandenen Fassungen von dreien, je 4′ hohen und 2½′ breiten Lichtern gänzlich herausgeschlagen, sofort das Dach und der Dachstuhl der nahe angränzenden MichaelisKirche, so wie das, zur Seite stehende kleinere Thürmchen, in welchem eine Vorstellung des Oelberges zu sehen war, total zernichtet.

Mehrere NachbarsHäuser wurden mehr oder minder stark beschädigt.

Zu gleicher Zeit traf ein anderer Schlag die katholische obere Stadtpfarrkirche. Hier berührte der Blitzstrahl eine der Wetterhahnspitzen, fuhr, einige eichene Balken zersplitternd, im Glockenthurm herunter, unten im Glockenhaus

*) Die Bedachung hat eine sternförmige abschüssige Bauart, um welche ringsum die Thurmmauer einen Kranz von SchießScharten bildet, und auf der, innerhalb derselben befindlichen Spitze des Daches befindet sich, ebenfalls seit Jahrhunderten der erwähnte Mühlstein.

durch eine 4′ dicke Mauer auf die Mauerlatte der Kirche, und von hier längs auf der linken Seite derselben hin, so daß die Spuren seiner Wendungen in und ausser der Kirche deutlich sichtbar waren.

Allenthalben erlitt diese Seite der ansehnlichen Kirche starke Beschädigungen in der Mauer, namentlich an einem der KirchenPortale, an der Orgeltreppe und über der Kanzel; über 3000 Dachplatten flogen in einem Nu herunter und etlich und 20 Rafen und Latten wurden gänzlich zersplittert. — Der Schade belauft sich im Ganzen auf ungefähr tausend Gulden.

Man denke sich den Schrecken und die Noth, wenn diese Gewitterschläge zur Nachtzeit oder ein paar Stunden früher bey angefüllter Kirche erfolgt wären; die Lebens-Gefahr in welcher zwey Personen wirklich schwebten, die sich kaum einige Minuten früher im Glockenthurm befanden!

Man denke sich die Verwirrung, welche im Augenblicke in Handhabung der FeuerlöschInstrumente nothwendig entstehen mußte, als bey Ertönung der Sturmglocken in der ersten Bestürzung verschiedene Plätze, als in Brand befindlich, bezeichnet wurden.

Dazu kam noch, daß ein nicht unbedeutender Theil der Einwohnerschaft sich gerade abwesend befand. —

Wie überhaupt die Redaction des IntelligenzBlattes dasselbe von Jahr zu Jahr an Mannigfaltigkeit gewinnen zu lassen sucht, so auch in Bezug auf die Witterungs-Beobachtungen in Hinsicht auf den täglichen Stand des Thermometers, Barometers, und in neuester Zeit auch des Hygrometers, und in diesen Beziehungen schließt sich WaisenhausLehrer Schlipf zu Weingarten freundlich und gefällig an; denn diesem Freunde der Natur und Wissenschaft verdanken wir nicht nur die, regelmäßig alle Monate erscheinenden dießfälligen Uebersichten, sondern auch folgende genaue Zusammenstellung der WitterungsVer-

hältnisse von den letzten fünf Jahren; mit besonderer Hinsicht auf das Jahr 1834.

Der vergangene Jahrgang 1834 zeichnete sich durch einen anhaltenden italienischen Wärmegrad, sowie durch eine fortdauernde Trockenheit auffallend vor andern Jahrgängen aus. Das Resultat der hier zusammengestellten Jahrgänge in Beziehung auf die TemperaturVerhältnisse ist folgendes:

Thermometerstand:

	höchster		niedrigster		Sommertage	Eistage *)
1830	24	Gr. üb. 0;	23	Gr. unt. 0.	—	—
1831	21	— 0;	18	— 0.	—	—
1832	25 1/5	— 0;	8½	— 0.	28	106
1833	24	— 0;	12	— 0.	24	68
1834	25½	— 0;	10½	— 0.	76	97

Die mittlere Temperatur des ganzen Jahrs beträgt 7 6/10 über 0. Der höchste in dem vergangenen Jahr beobachtete Barometerstand zeigte 27 Zoll 2 Linien. Der niedrigste 26 Zoll 1½ Lin. Der letzte Schnee im Frühjahr fiel den 14. April und der erste Schnee im Spätjahr den 24. Oktober. Die Erde war 21 Tage mit Schnee bedeckt. Das erste Gewitter kam den 18. Januar, das letzte den 28. September. Das stärkste Gewitter war den 23. Juni Abends 6 Uhr mit Schloßen. Höhenrauch bemerkte man am 24. und 25. May. — Die Zusammenstellung der allgemeinen WitterungsVerhältnisse von 5 Jahrgängen gibt folgendes Resultat:

---

*) Unter Sommertage sind solche Tage zu verstehen, an denen der Thermometer 20 Grade und darüber über 0 zeigt. Eistage sind solche, an denen der Thermometer auf 0 und darunter steht.

	heitere,	trübe,	gemischte,	Regentage,	Schnee,	Nebel,	Gewitter.
1830	132	94	36	53	23	34	26
1831	107	100	100	58	18	62	40
1832	132	157	77	97	26	49	40
1833	124	158	83	128	25	54	28
1834	196	116	53	71	31	28	24

Ausserdem zählte man im letzten Jahr 94 windige Tage und an 18 Tagen Stürme. — Die Zusammenstellung der auf den Quadratschuh gefallenen Regenmasse von 5 Jahrgängen ist folgende:

1830	38	Maas	2⅚	Schoppen.	3	Schuh	—	Zoll	7	Lin.
1831	41	—	2	—	3	—	2	—	6	—
1832	26	—	1½	—	2	—	—	—	½	—
1833	42	—	3⅙	—	3	—	1	—	7	—
1834	20	—	⅚	—	1	—	4	—	9	—

8) Ausserordentliche Wärme, Trockenheit und Fruchtbarkeit.

Wenn gute WeinJahre sich besonders durch diese climatischen Verhältnisse auszeichnen, unter deren Einfluß also auch in der Regel die Früchte gedeihen, so stehen im gegenwärtigen Jahrhunderte die Jahre 1802, 1807, 1810, 1811, 1818, 1822 und 1827 obenan. Sie alle aber übertrifft an ausserordentlicher Wärme und Trockenheit der letztverflossene Jahrgang 1834 (Eintausend achthundert und Vier und Dreissig!), denn selbst das, zum Sprichwort gewordene EilferJahr hatte in den SommerMonaten mehr Regen, als das verflossene Jahr; dem bei dem höchsten ThermometerStande von 25½ und 26 Graden über 0 auch für unser SchussenThal eine italische Sonne beschieden war. Schon der erste Monat des Jahres, von welchem aus Stuttgart berichtet wurde, daß

damals in einem Weinberge in den sogen. Kriegsbergen, blühende Hyacinthen gefunden worden seyen, zeichnete sich auch bei uns dergestalt aus, daß Garten- und Feld-Blumen gepflückt, deßgleichen Bohnen, welche im Herbste noch nicht reif waren, vom Besitzer des Gartens nun ganz zeitig nach Hause genommen werden konnten; auch wurden im Januar schon ausgekrochene Schnecken gefunden, und an Spalierbäumen Aprikosenblüthen am Aufspringen gesehen. [98]) In der zweiten Hälfte des Monat May wurden in den hiesigen Geländen blühende Trauben wahrgenommen [99]) und am 5. August weiche und schon etwas überschossene Trauben angetroffen. [100]) Die ersten zeitigen Trauben wurden nur acht Tage später in die Stadt gebracht. [1]) Am 25. Septbr. nahm die Weinlese ihren Anfang.

Der WeinErtrag von 1833 belief sich auf 826 Eimer würt. oder 206½ alte Fuder, der höchste Preis war damals 30 fl. 48 kr.; der niedrigste 19 fl. 12 kr. pr. Eimer. Nach der Hahn'schen Waage hatte mit Abzug von 10 Gr. Wassergewicht, der 1833er bei lauter blauem Gewächs 70 Grad; bei gemischtem 65 Gr.; bei lauter weissen 50 Gr. [2])

Der WeinErtrag von 1834 betrug auf hiesiger Markung 1596 Eimer, und eine, diesen Jahrgang besonders krönende Merkwürdigkeit, wie sich ein 90jähriger noch rüstiger Rebmann keiner ähnlichen erinnern kann, ist, daß die Rebengelände, deren Blüthen im FrühJahre erfroren, sich dergestalt wieder erholten, daß sie zum zweitenmal Trauben ansetzten, die im October noch zur Reife kamen, und noch

---

98) Landbote von 1834 Nro 8.
99) Intell.Bl. von 1834 Nro. 43.
100) Ebendaselbst Nro 60.
1) Ebend. Nro. 65.
2) Ebend. von 1833 Nro. 91.

einen Ertrag von 100 Imi gewährten! Nach altem Meß wurden daher 1834 402¾ Fuder gewonnen. Der höchste Preis betrug 48 fl. — der niedrigste 33 fl. pr. Eimer. Das Resultat der WeinWägungen belief sich nach Verschiedenheit der Lage der Weinberge und der Trauben, auf 92, 88, 84, 81, 80, 78 und 75 Grade. [3]) Das Gewicht vom Nachschub war 68 und 70 Grade.

Zu den, die Ausserordentlichkeit des Jahres 1834 in der Vegetation manifestirenden, von allen Enden berichteten, mannigfaltigsten Merkmalen, gehören aus unserer Gegend, ausser obenerwähntem Nachschub der Reben, noch folgende zwey Beispiele: 1) in dem Gärtchen des KästlinsThorwarth Erb trug eine KohlrabenPflanze, die um des Saamens willen im FrühJahr frisch gesetzt worden war, neben diesem, auf einem, etwa einen Schuh hohen Stamm, noch 4 andere, vollkommen ausgewachsene OberKohlraben und noch den Ansatz zu einem fünften! [4]) 2) Nächst dem, hoch über dem SchussenThale liegenden Pfarrdorfe Blitzenreuthe, war wie im Frühlinge, so noch in der Mitte Octobers, ein mit Blüthen bedeckter Birnbaum zu sehen! —

Die beispiellose Trockenheit dieses Jahres hatte auf die Heu-, Haber- und Kartoffel-Erndte keinen günstigen Einfluß. Der Letztern gab es zwar noch hinlänglich, aber nicht von erwünschter Beschaffenheit. Dagegen gediehen das Oehmd, und die übrigen HalmFrüchte vorzüglich. Zu einigem Beweise mag es dienen, daß glaubwürdigen Aussagen zu Folge eine Aehrenleserin von neun Simri Dinkel einen halben Scheffel gegerbtes Korn erhielt! —

Ueberhaupt hatte Ravensburg alle Ursache, die RuheZeit der Natur in diesem SpätJahre mit den innigsten

---

3) Intell.Bl. v. 1834 Nro. 79 und 87.

4) Ebend. Nro. 78.

DankGebeten zu begrüßen. — Zog gleich im Frühlinge ein harter Frost über einen Theil unserer Wein- und Garten-Gelände; wie unverhofft und Erstaunen-erregend war für uns nicht ihre Erholung, und ihr — nie gehoffter — Ertrag! Wie schwer und bange lagerten nicht auch über uns, und unsern von der reichlichsten Fülle strozenden Reben, die Gewitterwolken des 23. Juni, welche, für uns zwar von einem gnädigen Geschick geleitet, schonend über uns vorüber zogen; kaum aber einige Stunden von uns entfernt, sich mit schrecklicher und verheerender Gewalt entluden! Jenes, Abends zwischen 5 und 6 Uhr ausgebrochene Ungewitter, versetzte allerdings auch uns, wegen des unaufhörlichen Blitzes und Donnergetöses, und der Staub- und NebelHülle, von welcher der ganze LuftRaum umfangen war, in Furcht und Schrecken, wie erschütternd mußte es daher für uns seyn, als wir in den nächsten Tagen die Berichte von den Verheerungen dieses Unwetters, in unserer Nachbarschaft erfuhren! — Friederichshafen meldete uns, daß an jenem Abend Dächer abgedeckt; Fenster zerschlagen; die stärksten Obst- und WaldBäume entwurzelt, und durch den Hagel Reben und Bäume entlaubt, und die Feld- und GartenGewächse total zerstört wurden, auch die ältesten Leute sich keines ähnlichen Schauspiels auf dem See zu erinnern wußten, welcher, von Südwest- und Nordost-Winden zu gleicher Zeit in Aufruhr gebracht, die größten WasserMassen in beträchtlicher Höhe weit von sich schleuderte. — Nach einem gleichzeitigen offiziellen Berichte des Kön. Oberamts Tettnang belief sich der Schaden, den dieses Gewitter verursachte, in den Gemeinden Friederichshafen; Ailingen; Berg; Hirschlatt; Ettenkirch; Thaldorf und Theuringen, auf nicht weniger als 142,245 fl! —

Während diese Gegenden in dem engen ZeitRaume einer Stunde so furchtbar heimgesucht wurden, litten Andere bei der beispiellosen Trockenheit dieses Jahres, empfindlich Man-

gel an Wasser. Aber auch an dieser Unentbehrlichkeit für das Leben, hatten wir nie Mangel, und so schließen wir denn dieses letzte Kapitel im Vollgefühle des Dankes gegen die Vorsehung für ihre, bis hierher an uns erwiesene Huld, mit dem demuthsvollen und warmen Wunsche, daß sie uns fürderhin vor Mißgeschick gnädig bewahren und ihre Güte auch ferner täglich über uns neu seyn möge!!!—

Anhang.

Nro. 1.

Rede an König Friedrich von Würtemberg gehalten von Pfarrer Eben von Ravensburg.

Allerdurchlauchtigster
Allergnädigster König!

Dem erhabenen Throne Euerer Königlichen Majestät nahen sich in tiefster Unterwürfigkeit die Abgeordneten der Städte Ravensburg und Wangen, um Allerhöchstdenselben die devotesten Gesinnungen ihrer Mitbürger, denen sich die Einwohner von Leutkirch und Tettnang ehrerbietigst anschließen, Allerhöchstdenselben auszudrücken, und die allgemeine, innige Freude zu schildern, daß wir das Glück hatten, dem Scepter Eurer Majestät unterworfen zu werden. —

Lange bewunderten wir aus der Ferne die erhabenen Eigenschaften, durch welche der Beherrscher Würtem-

bergs der Wohlthäter seiner Staaten wird! — Oft sehnten wir uns, besonders in den letzten drangsalvollen Zeiten nach dem Glück, eines so kraftvollen Schutzes zu geniessen, dessen unsere, Eurer Majestät früher zugefallenen Nachbarn sich erfreuten. So oft unsere oberländischen Gegenden das Glück hatten, Allerhöchstdieselben in ihrer Nähe zu verehren, wallten Eurer Majestät Aller Herzen entgegen, und Jeder rühmte die Herablassung und Gnade, mit welcher Allerhöchstdieselben auf uns herniederblickten. — Besonders fühlte sich jeder redlich Gesinnte zu der innigsten Dankbarkeit verpflichtet, als Euere Königliche Majestät im vorigen Jahre geruheten, unser einziger Beschützer gegen wilde Rotten von Störern der bürgerlichen Ordnung zu werden. —

Gerecht ist demnach unsere Freude, daß wir nun in Eurer Königlichen Majestät unsern erhabensten Souverain verehren dürfen, und unbegränzt unser Vertrauen, daß Eure Majestät geruhen werden, nun auch die Wohlfahrt unserer Städte zum Gegenstand Höchst Ihrer RegierungsSorgen zu machen, und besonders die noch schmerzlich blutenden Wunden zu heilen, welche unserm öffentlichen und besondern Wohlstände geschlagen worden sind. —

Möge unser gemeines Stadtwesen; mögen die Kirchen und Schulen beider ReligionsAntheile; mögen Handlung und GewerbeFleiß unter Eurer Majestät weiser und gerechter Regierung unter uns aufs Neue aufblühen, und die heissesten Wünsche für Eurer Königlichen Majestät ungetrübtes Wohlseyn; für die Erhaltung Allerhöchst Ihrer kostbaren LebensTage, und für das Glück und den Flor des Allerdurchlauchtigsten Königshauses werden unter uns beständig zum Himmel emporsteigen, und jeder unserer Mitbürger wird sich bestreben, Eurer Majestät unwandelbare Treue und Gehorsam zu beweisen! —

Möchten wir von den Füßen des Thrones zu den Unsrigen mit der sie entzückenden Nachricht zurückkehren dürfen, daß unsere Huldigungen und allerunterthänigsten Bitten gnädig aufgenommen wurden, und daß unser höchstverehrter König geruhen wolle, unser Vater zu seyn!

Nro. 2, 3, 4.

Reden bei Beeidigung der ersten GemeindeDeputirten 1817 und zwar Nro. 2. von OberamtsVerweser Stehle, Nro. 3. vom Deputirten Kienlin, Nro. 4. von Bürgermeister Jordan.

2.

Die Wahl der GemeindeDeputirten für die Stadt Ravensburg, geleitet und ausgeführt in dem Sinn der GeneralVerordnung vom 7. Juni d. J. wurde dieser Tagen geendet.

Ich hege die Ueberzeugung, daß alle diejenigen, welche persönlich ihre Stimmzettel abgegeben, wahrgenommen haben, mit welcher Partheylosigkeit dieses Geschäft behandelt, wie dabey die freye Willkühr des Bürgers respektirt worden seye.

Das Resultat der Wahl ist daher das freye, ungezwungene Produkt des Willens der Einzelnen, und jeder hat nach seiner Stimmgebung mehr oder weniger zu Herbeyführung desselben mitgewirkt.

Die Mehrheit der Stimmen, welche in diesem Falle als gesetzliche Norm eintreten soll, fiel auf folgende Bürger, und zwar:

A. evangelischer Seits auf den

1) Kaufmann Sophonias Bäumer.
2) Tobias Ludwig Kienlin, Kaufmann.
3) Joh. Adam Kiderlin, Seifensieder.

äussern Antriebes wohl nicht bedürfen. Doch, schreiten wir nun zur Verpflichtung selbst. — Ich werde ihnen das EidesFormular, wie solches im Staats- und RegierungsBlatte enthalten ist, durch das Aktuariat vorlesen lassen, ihnen den EidesVorhalt dann selbst vortragen, den sie mir mit aufgehobenen drey SchwörFingern von Wort zu Wort *nachsprechen* werden.

(Hier wurde nun der Akt der Beeidigung selbst vorgenommen.)

Nun wäre mein Amt vollendet, nur wenige Worte erlaube ich mir noch anzufügen.

Das Vertrauen der Bürger hat sie zu der Stelle berufen, die sie nun bekleiden. Dieses Vertrauen ist eine ehrenvolle Anerkennung ihres BürgerWerthes. Erkennen sie dieses Zutrauen, und lohnen sie solches durch strenge Pflicht-Erfüllung. Hören sie die Wünsche der Bürger, ihre Bitten, ihre Beschwerden willig an, suchen sie denselben nach ihren besten Einsichten zu rathen und zu helfen. Kämpfen sie als Männer, wenn es nöthig ist, muthig für Wahrheit und Recht, aber jedes an sich frivole Begehren, wodurch die Ordnung gestört, der gesetzmäßige Gehorsam untergraben, und die öffentliche Ruhe gefährdet würde, finde an ihnen eben so muthige Gegner. So kann, so wird ihnen der Bürgerkranz nicht entgehen.

Erkennen sie in dem Magistrate, und dem vorsitzenden K. Beamten kein ihnen feindlich entgegengesetztes Collegium: denn aus dem Schooße der Gemeinde hervorgegangen, durch mannigfaltige Beziehungen mit den Gliedern derselben verbunden, kennt auch diese AdministrationsBehörde nur Ein Interesse mit ihnen, nemlich die Beglückung der Mitbürger.

Mit Bereitwilligkeit wird ihnen der Magistrat die Gründe seines Verfahrens entwickeln, und von der Reinheit der Handlungsweise desselben überzeugt, suchen sie *ein*

gleiches auch bey den übrigen Bürgern, deren gesetzliche Organe sie sind, zu bewirken.

Auf diese Weise sind sie der Liebe der Bürger, der Achtung der vorgesetzten Behörden und der Huld und Gnade ihres Königes gewiß.

Und ihr übrigen Mitglieder der Bürgerschaft schenkt ferner euer Zutrauen, eure Achtung und Liebe den Männern, die ihr zu euren GemeindeDeputirten erwählt habt. Seyd billig in euren Erwartungen, glaubt nicht, daß durch die Aufstellung von GemeindeDeputirten alle eure Leiden mit einemmale gehoben seyen. Die Heilung so schwerer Wunden, als das Mißgeschick euch geschlagen hat, erfordert Zeit. Ein weiser, ein gerechter Monarch, eine aufgeklärte Regierung, edle Männer aus eurer Mitte sorgen für euer Wohl; darum verzaget nicht, wenn die Gegenwart euch noch nicht alles gewährt, was eure heissen Wünsche fordern. Die Morgenröthe eines bessern Lebens ist uns allen aufgegangen.

Möge die erhabene Absicht der Regierung, die höchstmögliche staatsbürgerliche Freiheit zu begründen, um jeden möglichen anarchischen Umtrieben kräftig zu begegnen, erreicht werden. Möge das Institut der GemeindeDeputirten sich immer mehr heben und blühen. Möge der Segen von oben, glückliche Verhältnisse nach Aussen, Friede und Eintracht von Innen denjenigen blühenden Zustand für Handel und Gewerbe wiederbringen, der einst in diesen Mauern einheimisch war! dieß ist mein innigster, mein herzlichster Wunsch.

Heil dem besten König, Heil dem Vaterlande, Heil der Stadt Ravensburg! ! !

3.

Hochansehnliche Versammlung!

Das neugebildete Collegium der GemeindeDeputirten von hier, hat mir den sehr angenehmen Auftrag gegeben: Einer ganzen schätzbaren Bürgerschaft unsern wärmsten Dank zu bezeugen, für das schöne Zutrauen, welches sie durch ihre Wahl in uns gesetzt hat. — — Mit dem besten Willen, und mit den heiligsten Vorsätzen unsere Pflicht zu thun, nahmen wir diesen Ruf an, und es soll uns der schönste Lohn seyn, wenn wir in der Folge so glücklich sind, mit der Zufriedenheit unserer werthen Mitbürger von diesem Posten wieder abtreten zu können.

Das allgemein bekannte Sprüchwort: „Aller Anfang ist schwer" läßt uns aber auch zuversichtlich auf Ihre Güte und billige Beurtheilung hoffen. Wir betreten meistens Alle heute zum erstenmale den Weg des öffentlichen Lebens, natürlich ist uns also der Gang der Geschäfte, die wir zu besorgen haben, noch nicht in der Uebung. — Zwar sind die lebhaftesten Wünsche um bessere Zeiten, um Verminderung der uns fast zu Boden drückenden Lasten, um Handlungs- und GewerbsFreiheit — mit einem Wort: um wieder auflebenden Wohlstand des sonst so glücklichen Ravensburgs schon lange tief in unsern Herzen! und mit Sehnsucht sehen wir, so gut als jeder andere Bürger unsers geliebten Vaterlandes dem Ende des allgemeinen Jammers entgegen! — Alles aber wieder schnell gut zu machen, was die vergangene unglückliche und wahrhaft schreckliche KriegsJahre, Schlag auf Schlag verdorben haben, steht wohl in keiner menschlichen Macht; denn alle Wunden heilen nur langsam, und die Unsrigen, gehören gewiß nicht zu den kleinsten!

Doch, wir wollen nicht verzagen, und wenn wir es schon zum Voraus fühlen, daß es nicht möglich ist, Allen

alles Recht zu machen, so wissen wir doch zu unserm wahren Trost, und zu unserer größten Freude, daß wir Stellvertreter einer Gemeinde sind, in welcher in der That viele Aufklärung herrscht; die eine Menge Bürger zählt, welche schon weit in der Welt herum gekommen sind, und viele Erfahrung gemacht haben; — Stellvertreter einer Bürgerschaft, die sich von jeher durch OrdnungsLiebe und Folgsamkeit gegen die Gesetze ausgezeichnet hat, und deren Treue selbst damals standhaft blieb, als Insurrektionen und Revolutionen an der TagesOrdnung waren!

Eine für jeden Menschenfreund gewiß sehr erfreuliche Erscheinung ist es auch, daß das Band der Eintracht, zwischen beyden ReligionsPartheyen hier, immer fester wird. — Möchten wir Alle in diesem wichtigen Punkte nicht hinter unsern VorEltern zurückbleiben, die so friedlich mit einander lebten! — Möchten wir Alle nie vergessen, daß Fanatismus und ReligionsHaß unter der Menschheit schon größere Verheerungen angerichtet haben, als die Pest!

Die erwählten GemeindeDeputirten haben aber auch die beste Meinung von ihren Mitbürgern, daß sich keiner finden werde, der Unmöglichkeiten von ihnen verlangen wird. — Wünsche und Vorschläge, auf Recht und Billigkeit gegründet, (deren wir freylich in Menge haben,) werden wir jederzeit nicht nur mit Freuden annehmen, sondern auch nach Pflicht und Gewissen, aus allen Kräften unterstützen. Wir dienen nicht um Sold, sondern als BürgerFreunde, dagegen aber erwarten wir von Ihnen Allen — leidenschaftslose und gerechte Behandlung.

Das nemliche sichern wir aber auch hiemit öffentlich zu — Ihnen verehrte Mitglieder des Königl. Oberamts und Magistrats. — Nie werden wir die Ihnen schuldige Achtung aus den Augen verlieren. — Wir wünschen von Grund der Seele, und zum Besten der ganzen Bürgerschaft in gutem Vernehmen mit Ihnen zu

stehen. — Unsere jetzige Lage hat zwar sehr große Aehnlichkeit mit der, einer förmlichen OppositionsParthey, — allein sie wird es nie werden, wenn wir gemeinschaftlich nichts als das Wohl unserer Mitbürger suchen, welches Sie doch gewiß so gut als wir wünschen müssen. Handeln Sie also vereint mit uns zum Wohl des *Ganzen*, dann schwindet die Opposition von selbsten, welche ohnehin selbst in jenem Lande, das sich rühmt die trefflichste Constitution der Welt zu besitzen, nur selten den Sieg davon trägt. — Treten aber Fälle ein, in denen unsere Meinungen von den Ihrigen abweichen, so werden wir solche auf vorgeschriebene Art, in bestimmten Sätzen ausdrücken.

Wir haben so eben Eidlich gelobt, dahin zu wirken, „daß Vertrauen, Ruhe, Zufriedenheit und Gehorsam in unserer Gemeinde befördert werden."

Diese uns auferlegte Pflicht, wird uns bey einer Bürgerschaft wie die hiesige — die nicht undankbar ist — gewiß nicht schwer werden!

Unser allergnädigster König ist bey uns allgemein geliebt, und warum sollte er es nicht seyn? Er, der uns während der noch kurzen Zeit seiner Regierung schon so viele, und wahrhaft große Wohlthaten erwiesen hat! Es wäre höchst überflüssig, alle die herrlichen Verordnungen, welche seitdem zu unserm Glück, und zu unserer Erleichterung erschienen sind, hier aufzählen zu wollen, — sie stehen in den Herzen seiner dankbaren Unterthanen aufgezeichnet, und haben schon mancher bekümmerten und hungernden Familie FreudenThränen entlockt!

Er, der schon als Kronprinz die Fesseln der *Sklaverey* mit Macht und Kraft brechen half, will nun auch als König, keine Sklaven, sondern glückliche und zufriedene Bürger haben! — Er haßt schwülstige Proklamationen, deren wir seit Jahren bis zum Eckel gelesen haben, und die uns nichts brachten, als glänzende Versprechungen, um uns *unser*

Elend desto bitterer fühlen zu lassen! — Er verspricht lieber wenig, um desto mehr zu halten. Dieses beweisen alle seine Verordnungen, und neuerdings die, der Aufstellung der GemeindeDeputirten in jeder Gemeinde seines Landes.

Deßwegen bitten wir Alle Ein Königl. hochlöbl. Oberamt, unserm allergnädigsten König unsern gerührtesten Dank darzulegen, für diese neue große Wohlthat. — Mit Sehnsucht, aber auch mit gränzenlosem Vertrauen, hoffen wir von der Gnade Sr. Majestät unsers Königs, daß allerhöchstDerselbe Sich nun auch unseres zerrütteten städtischen FinanzZustandes, besonders aber auch des, uns so unbeschreiblich drückenden, Schuldenwesens anzunehmen geruhen möge!

Lange, und froh, und glücklich lebe unser König Wilhelm, mit seiner theuren Gemahlin, der Mutter der Armen, der Zierde des Landes!

4.

Im Namen des Magistrats, so wie für mich insonderheit, wünsche ich Ihnen, Hochgeehrteste Herrn Deputirte, Glück, zu dem schönen Berufe, welcher Ihnen durch die Weisheit unsers Allergnädigsten Königs und durch das Zutrauen der Bürgerschaft zu Theil geworden ist. Möge die edle Absicht und der hohe Zweck, welchen unser bester König in der Bildung des Instituts der GemeindeDeputirten zum Ziel gesetzt hat, auch hier auf das Vollständigste erreicht werden. Möge hiedurch Zusammensicht und Vertrauen zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft immermehr befestiget und gegründet, Zufriedenheit, Ruhe und Ordnung unterhalten und der Nutzen und die Wohlfarth der StadtGemeinde auf alle Weise befördert werden.

Es wird dem Magistrat angenehm seyn, Sie demnächstens mit dem Zustand der städtischen Angelegenheiten näher bekannt machen zu können. Es ist zu hoffen, daß dieser Zustand bald eine günstigere Ansicht gewinnen werde, indem ich bey diesem Anlaß Ihnen, Hochgeehrteste Herren, und der gesammten Hochachtbaren und lieben Bürgerschaft die Eröffnung zu machen im Stande bin, daß die Magistratische Abordnung, welche das Glück gehabt hat, vor den allerhöchsten Thron zu treten, die trostvolle Königl. Zusicherung baldiger Abhülfe des vorgestellten bedrängten Zustandes hiesiger Stadt erhalten hat. Diese Abordnung weiß die allerhöchste Huld und Gnade nicht genug zu rühmen, mit welcher von Ihren Majestäten unserm allergnädigsten König und unserer allerverehrtesten Königin die von derselben abgelegten Versicherung der unverbrüchlichsten Treue und Ergebenheit der Ravensburger Bürgerschaft aufgenommen worden ist; Heil und Segen über dieses edle Regenten-Paar, welches durch die erhabensten Tugenden und die unablässige Sorgfalt für das Wohl des Landes der unbegränztesten Liebe und Anhänglichkeit aller Unterthanen im höchsten Grade würdig ist.

In dieser Eröffnung und in den weitern Aufschlüssen, welche der Magistrat Ihnen Hochgeehrteste Herrn Deputirte mit Vergnügen ertheilen wird, werden Sie Selbst und durch Sie die ganze Bürgerschaft die Ueberzeugung erhalten, daß der Magistrat nach Pflichten sich bestrebt habe, die Lasten möglichst zu entfernen, welche die hiesige Bürgerschaft seit mehreren Jahren her so schwer gedrückt haben, so wie auch der Magistrat fernerhin das Beste der Stadtgemeinheit nach Kräften zu befördern sich um so wirksamer bemühen wird, als er hierinn der Unterstützung einsichtsvoller und des Vertrauens der Bürgerschaft würdiger Männer sich zu erfreuen hat, deren — auf das gemeine Wohl abzielende Wünsche und Ansichten derselbe stets zu würdigen

nicht entstehen und dadurch des Vertrauens der gesammten Hochachtbaren und lieben Bürgerschaft sich zu versichern trachten wird.

Nro. 5.

Ravensburg und seine Umgebung, eine Versifikation von Pfarrer Joh. Christoph Merkel.

O höchstbeglücktes Volk, von Gott begabte Brüder!
Die Ihr das holde Thal um Ravensburg bewohnt,
Euch legt kein saurer Schweiß von schwerer Arbeit nieder,
Denn Eures Fleißes Last wird tausendfach belohnt.
So jugt mein frohes Herz, nach abgelegten Sorgen,
Da mich der rege Fuß auf meinen Lustberg trägt,
Und der beschwitzte Leib, an einem warmen Morgen,
Sich zu gesuchter Ruh, auf harte Bänke legt.
Denn, o was schaue ich? was hören meine Ohren?
Was fühlet jeder Sinn für ungewohnte Lust?
Hier wird man nicht erquickt, nein! völlig neugeboren,
Und was das Herze kränkt, bleibt gänzlich unbewußt.
Die Sonne lauft im Krebs und trocknet Fluß und Seen
Mit feuerreichem Strahl in wenig Tagen aus,
Doch sieht der ferne Blick den kalten Winter stehen,
Der Schweizerberge Schnee füllt ihn mit Frost und Graus.
Bald aber, wann er sich zu ihren blauen Gründen
Und zu dem Bodensee mit schnellem Fluge kehrt;
Kann er der Augenlust bey schwarzen Wäldern finden,
Die grüner Wiesen Pracht, durch ihre Anmuth mehrt.
Dort steiget Tettnangs Thurm in angenehme Höhe
Und pranget durch das Holz mit lieblich weissem Grau;

Hier, wo ich anders nur mich gegen Eschach drehe,
Ergözet Aug und Sinn, das schöne Weissenau.
Der edle Weingartshof zeigt mir die ersten Reben,
Die sich zu unsrer Stadt, auf Berg und Flächen ziehn,
Ja denen Durstenden erfreute Hoffnung geben,
Zu Strömen Weinbeerblut, weil sie erquickend blühn.
Du Sanct Christina riechst, in deines Pfarrhofs Wänden,
Den stärkend-süssen Duft der Traubenblüthen schon,
Und Vitus bey dem Schloß sucht mit bemühten Händen,
Auf reich gehofften Herbst den frohen Wimmlerlohn.
Der zwanzig Keltern Last beginnet auch zu krachen,
Weil sie erfreute Frucht für vieler Arbeit drückt.
Indessen schaue ich die bunten Wiesen lachen,
Worauf der Mähder Fleiß dem Vieh das Futter schickt.
Seht, wo der Schusse Naß durch krumme Ufer eilet,
Und, gleich dem schnellen Nil die Wiesen oft verschwemmt,
Wenn sie mit raschem Lauf das Feld in Gruben theilet,
Wo nicht des Höchsten Arm der Fluthen Toben hemmt:
Seht, wie bey diesem Fluß zerschiedne Haufen wandeln,
Zur Kirche die dabey nächst an der Mühlbruck steht.
Der erste denkt an Gott, der zweyte an das Handeln,
Der dritte opfert Dank, der vierte schreyt und fleht.
Zwey Orte rühren mich, eins nah, das andre ferne,
Hier nächst das Sennerbad, dort der Verstorbnen Platz.
Weil ich bey jener Grab auch lebend sterben lerne,
Findt ein gekränkter Leib hier der Gesundheit Schatz.
Und du geliebte Stadt, prangst dort in engen Mauren,
Mit deiner Thürme Höh, in sechszehnfacher Zahl.
Dein Glücke müsse stets und ohne Wanken dauren,
Es jauchze was du hast, Holz, Felder, Berg und Thal!
Dein Frauenkloster will fast einem Schlosse gleichen,
Dem seiner Mauren Pracht der hohe Mehlsack schützt.

Eilf Kirchen*) sollen Gott ein schuldig Opfer reichen,
Indem Gerechtigkeit auf unserm Rathhaus sitzt.
Dein Waaghaus ist geschickt und trefflich angeleget,
Das Seel- und Lederhaus spart mit dem Kornhaus Brod;
Und wenn der Zuchthaus Stock erboste Menschen schläget,
So reißt der Hospital die Armen aus der Noth.
Dein Carmeliter bringt aus nah und fernem Lande
Zu seinem Scapulier geschenkte Güter ein.
Hier muß dein Bruderhaus dem ärmsten Bürgerstande,
Das Steinhaus aber dort dem Fremdling hülflich seyn.
Jetzt sieht mein Blick den Först des rothen Esels prangen,
Wo unsers Adels Glanz oft in Gesellschaft spielt.
Hier kommt ein junger Herr mit stolzem Schritt gegangen,
Weil er in seiner Brust das Recht zur Balle**) fühlt.
Acht Zünfte schlichten hier des Handwerks Heeres Streite,
Acht Mühlen liefern Mehl und eine stampfet Lohr;
Auf fünfen walket man die Loden, Strümpf und Häute,
Sechs machen gut Papier, zwey sägen vor dem Thor.
Kommt man dann hinter dich auf jene Rauhe Ecke,
Die uns den besten Wein in dieser Gegend schenkt;
So schaue ich vergnügt die angenehmste Strecke,
Die sich vom stolzen Berg sanft in die Thäler senkt.
Wie manches Sommerhaus ziert vor dem Frauenthore,
Bis zu dem heilgen Creuz der bunten Gärten Pracht?

---

*) Es waren dieses, ausser den Hrrn. P. P. Capuziner und Mühlbruck Kirchen, welche besonders benennt worden, folgende: die Frauen-Kloster Kirche, der Carmeliter Chor, dasselbe Langhaus, die Pfarrkirch, St. Jodok, zur H. Dreyeinigkeit, St. Leonhard, St. Georg, H. Creuz, Zuchthaus, die Spitalkirche.

**) Die Balle war eine Gesellschaft von Kaufleuten, Apothekern und andern bürgerlichen Gelehrten.

Wie mancher Schütze schießt aus lang gezognem Rohre,
Das Geld und Muth dahin, noch eh' er's selbst gedacht.
Wie traurig ziehet er, mit halb verzagten Schritten,
Der Capuziner Kirch und Klosterthür vorbey?
Und wünschet, daß der Tag, an dem er sehr gelitten,
Zusamt des Weibes Zank nur bald vergessen sey.
Viel froher leget dort der Albertshofer Bauer
Das dicht gewachs'ne Gras mit schnellen Sensen um.
Des Oppeltshofers Knecht wird seine Arbeit sauer,
Doch jagt er sich im Feld mit seiner Magd herum.
Die röthlich gelbe Frucht bey lieblich grünen Wiesen
Läßt bey dem Burach hin am dunkeln Haßlach schön.
Weit angenehmer doch und tiefer unter diesen,
Kann man Herrn Wildens Gut und Senners Schlößchen seh'n.
Noch eh man Langquart schaut, steht dort das kleine Lochen
Und pranget um und um mit gelber Wintersaat.
Hier wird von manchem Mund der Kirche was versprochen,
Die klein von aussen scheint, doch vierzehn Helfer hat.
Drey Thürme blinken dort mit schön vergoldten Spitzen,
Drey kleinen Sonnen gleich recht blendend gegen mich,
Weingarten lässet mir diß Feu'r entgegen blitzen,
Und streut von seinem Bau den reichsten Glanz von sich.
Vor Altdorf siehet man die sieben größte Schmerzen
Des Heils der ganzen Welt des Herrn Jesu steh'n,
Und wie geschärften Stahl in seiner Mutter Herzen
Bis hin nach Bayerfurth in großen Bildern geh'n.
Und endlich lieget noch am Walde von Nordosten,
Das Frauenkloster Baindt in grün gefärbtem Thal.
Hier zieht das hohe Berg der Heil'gen Gelder Posten,
Von vielen Bauren ein, in Summen sonder Zahl.
Des Mummenwinkels Loch eröffnet Allen-Winden,
Bis zu dem Eisenfang den ungemessenen Raum.

Du Bleicher magst dein Tuch auch noch so feste binden,
Tritt unsre Schusse aus, o! so erhältst du's kaum.
Pelzmühle hast du wohl noch alte WeiberHauben? *)
Doch was? ich kaufe ja jetzt keine Waar von dir.
Vielmehr gelüstet mich nach Kirschen aus dem Strauben,
Nach jenes Friedbergs Wein und nach des Heimbrands Zier.
Des Semper-Gutes Herr ist eifrig in dem Bauen,
Obgleich der Erben Zahl die Lust für ihn genießt.
Dort mag der Wernerbaur auf Storch und Bühel schauen,
Weil sich zum Rahlen nun mein ReiseZirkel schließt.

Nro. 6.

Aufruf zu Verbesserung des RebBaues von Melber P. Kiderlen.

Es wird allgemein geklagt, daß der hiesige RebBau zu kostspielig seye. Indeß wenn man die vielerlei Arbeiten, die der Rebmann zu verrichten hat, in Betracht ziehet, als da sind: Schneiden, stossen, binden, umkehren, falgen, verbrechen, heften, zwicken, nachheften und zwicken, jätten, zum drittenmal falgen, behauen, nach dem Herbst Schläg und Gräben aufthun, Bögen ausschneiden und lösen und wenn alle diese Arbeiten zu gehöriger Zeit und mit dem gebührenden Fleiße geschehen, so verdient der Rebmann seinen Lohn ganz wohl. Aber eine Arbeit, welche hier im Gebrauche und kostspielig ist, könnte besser ganz unterbleiben, ich meyne das sogenannte Grubenmachen, denn weit zweckmäßiger und nützlicher ist es, wenn die Reben Stückweise eingelegt werden, wie solches die Hrn. v. Schmidsfeld, Traubenwirth

---

*) Ohe, jam satis est! —

Nabholz, Goßet, David Riderlen und Andere mehr mit gutem Erfolg gethan haben.

Es wird hierbei folgendermassen verfahren. Der Besitzer von mehreren Stück Reben, bestimmt den 4ten Theil davon zum Einlegen, läßt solche in der Ebene 2½ Schuh im Licht, an den Anhöhen aber 2½ Schuh mit dem Stecken, Gangweise stellen. Die Reben müssen aber wohl tief und so eingelegt werden, daß kein altes Holz ausser der Erde hervorsteht und es dürfen im ersten Jahre nur 3 bis 4 Augen lange Schürzelen geschnitten werden. Das Stück wird sodann gut gedüngt, so daß jede Rebe eine Furche voll Dünger erhält. Auf diese Art wird nun jedes Jahr mit einem neuen Stücke fortgefahren, bis alle eingelegt sind. Sache des Rebmanns ist es alsdann, sowohl beim Schneiden als Heften die schönsten und niedrigsten Hölzer zu benutzen und stets in die Niedere zu schneiden.

Reben auf diese Art behandelt, bleiben 20 bis 25 Jahre tragbar, ohne in dieser Zeit wieder eingelegt werden zu müssen, brauchen nur alle 2—3 Jahr gedüngt zu werden, die Trauben werden viel gleichzeitiger reif und es wird eben so viel und dabei weit besserer Wein erzielt, als bei der bisherigen hohen engen und unordentlichen Bauart, der Nutzen und die Ersparniß bei der vorgeschlagenen sind daher einleuchtend und als Muster, dient das Stück Reben, welches im letzten Herbste auf dieselbe Art eingelegt worden ist.

Lage, Clima, Abdachung und Boden unserer Weinberge.

Ravensburg liegt nach J. D. G. Memminger, unter 27 Länge und 47 breite Grade und also unter einem Himmelsstrich, wo noch guter Wein erzielt werden kann, nur die hohe Lage unseres Landes, wirkt etwas störend ein, das Schussenthal liegt keine HöheMessung von Ravensburg vor, wann aber nach Memminger, Schussenried 2000 Fuß Höhe

über der mittelländischen Meeresfläche liegt und der Bodensee 1361 Fuß Höhe hat, wenn wir Ravensburg, als in der Mitte liegend betrachten, so hätte Ravensburg 1680 Fuß Höhe, jedoch glaube ich, daß der Fall der Schusse von Schussenried mehr beträgt, als von hier in Bodensee, so könnte man höchstens zwischen 1500—1600 Höhe annehmen. Das Schussenthal zieht sich von Nord gegen Südwest und ist also auch diesen Winden ausgesetzt. Auch die Abdachungen unserer Weinberge sind Nordwest und Südwest und leiden also an den Bergen von diesen Winden Schaden; deswegen auch eine niedere Bauart nicht genug zu empfehlen ist.

Was nun den Boden anbelangt, so ist er an den Bergen, der Rauhenegg, Burghalden, Storchen, Banneggen bis zur Geiß und Schicken, meistens kiesig; für diesen Boden ist die blaue oder schwarze BurgunderRebe die Beste und Tauglichste, überhaupt auch unserm Clima am angemessensten; sie liefert frühzeitig einen guten und geistreichen Wein. Die Minneggen, Zogenfelder, Eigen und Weissenbach, haben fetten guten, mit etwas Kies vermischten Boden; Lachen, Geldrich, Kaufmänner und Kammern schweren Lettboden, in solche Böden taugt auch der Elbing-Lindauer, die Elbing-Silvaner, Ruhländer und Traminer, feinere Sorten taugen für unser Clima nicht.

Bei der WeinBereitung im Herbste wären auch viele Verbesserungen anzubringen, wenn die Trauben mehr sortirt, faule und unreife sammt den Ratten bei Seite gethan und überhaupt mehr Reinlichkeit beobachtet würde.

Bei der, hiesiger Gegend so schädlichen Concurrenz der Neckar-, Rhein- und Frankenweine ist eine Beachtung und baldige Nachahmung und Befolgung alles Vorbesagten nicht genug zu empfehlen.

Nro. 7.

Verzeichniß der StaatsPreiseTräger, welche bei den Landwirthschaftlichen BezirksFesten zu Ravensburg in den Jahren (1) 1822; (2) 1823; (3) 1824; (4) 1825; (5) 1826 (vergl. S. 521 f.) StaatsPreiseMedaillen erhielten.

a) Für 4jährige Hengste.

1) Niemand.
2) Joh. Manz von Frohnhofen;
3) Rentmeister Eziphely von Schussenried;
4) Martin Eisenbach von Königseggwald;
5) Anton Bauknecht von Rößler, O.A. Ravensburg, und Jakob Sonntag von Reuthe, O.A. Waldsee.

b) Für 4jährige Stutten.

1) Revierförster Sterk von Blitzenreuthe;
2) Martin Allgäuer von Faßmacher, O.A. Saulgau;
Anton Bauknecht von Rösler;
Waldburga Schober, Wittwe von Stadt Wangen;
3) Conrad Pfeiffer von Köpfingen;
Anton Feirer von Jedkofen, O.A. Saulgau;
Alois Diesch von Saulgau.
4) Schultheiß Ortlieb von Horb;
Bärenwirth Stohr in Altdorf;
Joseph Wirth von Neukirch, O.A. Tettnang;
5) Sebastian Bentele von Hasenweiler;
Schultheiß Siegel von Wolpertswende.

c) Für 2jährige ZuchtStiere.

1) Tobias Rabholz, Hechtwirth in Ravensburg;
Wirth Rittler von Aichach;
2) Die Nähmlichen wieder;
3) Joseph Sterk von Mochenwangen;
4) Michael Fuchs von Wollmarshofen;
Tobias Rabholz von Ravensburg;

5) Heinrich Ruoff von Schomburg, O.A. Tettnang;
Vinzenz Sterk von Mochenwangen.

d) Für Kühe mit dem ersten Kalb.

1) Franz Anton Müller von Altdorf;
2) Niemand;
3) Benedikt Rittler von Aichach;
Jakob Rabholz von Ravensburg;
4) Rentmeister Fricker von Bettenreuthe;
Benedikt Rittler von Aichach;
5) Dominialpächter Stockmaier von Lichtenfeld, O.A. Saulgau;
Georg Henkel von Ravensburg.

e) Für vierschauflige feinwollige Widder.

1) Niemand;
2) Friederich Ranalder von Fleischwangen, O.A. Saulgau;
3) Johann Georg Renz von Oggenhausen, O.A. Heidenheim;
Jakob Ranalder von Dettingen, O.A. Kirchheim;
4) Joh. Manz von Frohnhofen;
Friedrich Geiger von Waldburg;
5) Joh. Georg Renz von Oggenhausen, O.A. Heidenheim;
Michael Rieger von Altdorf.

f) Für vierschauflige feinwollige Mutter-Schaafe.

1) Schäfer Geiger von Aichach;
2) Friederich Ranalder von Fleischwangen, O.A. Saulgau;
Friederich Geiger von Aichach;
3) Joh. Georg Renz von Oggenhausen, O.A. Heidenheim;
Matth. Löw von Owen, O.A. Kirchheim;
4) Obiger Renz und
Christian Wäger von Heidenheim;
5) Friederich Kätterer von Eckwälden, O.A. Kirchheim.

g) Für Eber.

1) Niemand;
2) Vinzenz Rist von Schlier;

Johann Lanz von Zollenreuthe, O.A. Saulgau;
3) Joh. Manz von Frohnhofen;
Anton Köberle von Schlier;
4) Philipp Jehle von Zogenweiler;
Konrad Kronenberger von Waldburg;
5) Pächter Stockmaier von Lichtenfeld, O.A. Saulgau;
Wirth Trautenmüller von Schlier.

h) Für Mutterschweine.

1) Joseph Sauter von Oelschwang;
2) Anton Rothenhäusler von Thiergarten;
Schultheiß Schnetz von Blitzenreuthe;
3) Obiger Sauter und
Johann Müller von Mühlreuthe;
4) Sebastian Rittler von Gertbild;
Müller Brauns Wittwe von Ittenbeuren;
5) Anton Maier von Frohnhofen;
Joseph Sauter von Oelschwang;
Benedikt Litz von Kappel.

Nro. 8.

LeichenTaxOrdnung für die Stadtgemeinde Ravensburg.

Die häufigen Klagen über den zu großen, mit dem Vermögen der Pflichtigen in keinem Verhältniß stehenden, Aufwand bey Leichenbegängnissen, über die zum Theil sehr hohe, und nach den Confessionen verschiedene Gebühren, welche den bey einem Leichencondukte nothwendige Personen, dem Herkommen gemäß, auf Verlangen oder nach dem Beyspiele anderer, bezahlt werden mußten, veranlaßten das Königliche Oberamt mit dem gemeinschaftlichen Kirchenconvente nachstehende Bestimmungen als allgemein, für beide Confessionen gültiges, jedoch auf die Verschiedenheit des

Cultus, und der dermaligen Rechte einzelner Personen, Rücksicht nehmendes GebührenRegulativ für die Zukunft festzusetzen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Jeder Bürger kann nach freyer Entschliessung den Leichenconduckt hinsichtlich der Zahl der begleitenden Geistlichen, Lehrer und Partimsknaben, des Geläutes u. s. w. zusammensetzen, und insbesondere die Katholiken die Art der Exequien bestimmen, so wie es jeder wünscht, und seine Kräfte es ihm erlauben, namentlich ist jedem Bürger gestattet, den Leichenconduckt nach dem Regulative anzuordnen, welches für Leichenbegängnisse die von öffentlichen Cassen bestritten werden, festgesetzt ist.

Die Rücksichten auf die frühern Pfarrverhältnisse der erst neuerlich zur kathol. Stadtpfarrei gezogenen Filialisten, dauern fort.

§. 2.

Die StolGebühren der Herren Geistlichen bleiben unverändert.

§. 3.

Niemand ist den Offizianten mehr zu geben schuldig, als in dem nachfolgenden Regulativ bestimmt ist.

§. 4.

Nach jedem Begräbnisse hat der Leichensager einen Kostenzettel zu fertigen, dem Stadtvorstande zur Revision, und sodann erst der Familie, oder wem sonst die Pflicht der Beerdigung obliegt, zur Bezahlung vorzulegen.

§. 5.

Das Regulativ

unterscheidet

I. zwischen Personen, welche auf öffentliche Kosten, und
II. solchen, welche auf Kosten der Verlassenschaft und ihrer Erben begraben werden.

§. 6.

I. Bey Begräbnissen auf öffentliche Kosten hat zu beziehen:

a) bey Personen evangelischer Confession über 14 Jahren:

1) der Geistliche	—	36 kr.
2) der Lehrer	—	15 —
3) die Partimsknaben	—	16 —
4) für's Geläut: der evangelische Meßner	—	24 —
5) der Leichensager	—	45 —
6) dem Schreiner für den Sarg	1 fl.	24 —
7) der Todtengräber für Seile und Grab	—	45 —
8) die 6 Träger	1 fl.	— —
	5 fl.	25 kr.

b) bey Personen katholischer Confession über 14 Jahren:

1) der Geistliche	—	30 kr.
2) die 3 Schullehrer à 6 kr.	—	18 —
3) der Meßner für's Geläut	—	30 —
4) die 6 Partimsknaben à 1 kr.	—	6 —
5) der Leichensager	—	45 —
6) dem Schreiner für den Sarg	1 fl.	24 —
7) der Todtengräber	—	45 —
8) dem Kreuz- und Fahnenträger . . .	—	10 —
9) den 6 Leichentragern	1 fl.	— —
10) für's Bahrtuch	—	12 —
11) dem kleinen Kreuzträger	—	1 —
	5 fl.	41 kr.

Bey Kindern beider Confessionen wird bezahlt:

den Trägern	—	12 kr.
für den Sarg	—	45 —
und bey den Katholiken für's Kreuz . . .	—	3 —

§. 7.

II. Bey Begräbnissen auf Kosten der Erben haben, ohne Unterschied der Confession, zu beziehen

a) bey Leichen vom 14ten Lebensjahr an:

1) der Leichensager . . . . 2 fl. 30 kr.

2) der Schreiner für den Sarg und das Einlegen der Leichen in denselben

bey einem gewölbten Sarge . . . . . 2 fl. 30 kr.

bey einem ungewölbten . . . . 2 fl.

wenn der Sarg verharzt werden muß . — 15 kr.

und bey Katholiken für das Kreuz . . — 20 kr.

3) jeder Trager . . . . — 15 kr.

4) für das Bahrtuch . . . . — 10 kr.

welche an die Kirchenkassen jeden Antheils zu bezahlen sind.

5) für das Geläut in der katholischen Pfarrkirche, je nachdem es verlangt wird

a) für das Geläut mit allen Glocken . . 1 fl. 30 kr.

b) mit 5 Glocken . . . . 1 —

c) mit 4 dto. . . . . — 45 kr.

d) mit 3 dto. . . . . — 30 —

e) mit 2 dto. . . . . — 15 —

Bey Leichen evangelischer Confession

dem evangelischen Meßner . . . . 45 kr.

6) Die Belohnungen der Lehrer, Organisten, Cantoren und Meßner bleiben, so lange die wirkliche Personen im Dienste sind, nach den Confessionen verschieden, nach ihrem Abgange sollen sie soviel möglich gleichgestellt werden.

Es haben zu beziehen

a) bey den Evangelischen

der Organist . . . . 45 kr.

der Cantor . . . . 45 kr.

jeder Lehrer . . . . 30 kr.

b) bey den Katholischen

für den Condukt

die Lehrer für den großen Gesang jeder . . . 30 kr.

„ „ für den kleinern jeder . . . . . . 15 kr.

für das Amt

der Organist . . . . 48 kr.

der Lehrer . . . . 24 kr.

für das Placebo, d. i. für Gesang und Gebeth bey der Todtenbahre

Organist und Lehrer jeder . . . . 6 kr.

7) die Partimsknaben beider Confessionen jeder 6 kr.

8) der Todtengräber, von Leichen über 14 Jahren, mit Einschluß der Seiler . . . . . . 1 fl. 45 kr.

Endlich sind noch bey katholischen Leichen besonders zu bezahlen:

dem Balgtreter . . . . 12 kr.

dem Trager des großen Fahnens . . . . 20 kr.

„ „ des großen Kreuzes . . . . 20 kr.

„ „ des kleinen Kreuzes . . . . 6 kr.

b) bey Kindsleichen:

1) dem Leichensager . . . . 1 fl. 12 kr.

2) dem Todtengräber für das Grab und Seiler bey Kindern von 1—6 Jahren . . . . . . 45 kr.

von 6—14 Jahren . . . . 1 fl. —

3) dem Schreiner für den Sarg, bey Kindern von 1—6 Jahren . . . . 45 kr.

von 6—14 Jahren . . . . 1 fl. 20 kr.

bey katholischen Leichen

für's Kirchenkreuz . . . . 6 kr.

4) den Trägern, bey Kindern von 1—6 Jahren nach Belieben

von 6—14 Jahren 12 kr. à Person.

5) Für das Bahrtuch . . . . 6 kr.

6) Für das Geläut, wie bey Erwachsenen.

7) den Lehrern evangelischer Confession

dem Cantor	30 kr.
dem Lehrer	15 kr.
katholischer Confession	
dem Lehrer	15 kr.
8) den Partimsknaben jedem	4 kr.
Dann insbesondere bey katholischen Leichen	
dem Träger des großen Fahnens	15 kr.
" " des großen Kreuzes	15 kr.
" " des kleinen Kreuzes	6 kr.

Nach diesem Regulative haben sich von nun an sämmtliche Offizianten zu richten, und in keinem Falle mehr als die Ansätze besagen, zu verlangen, wobey es ihnen jedoch unverwehrt bleibt, wenn die Freygebigkeit der Inwohner aus eigenem Antriebe ihre Gebühren erhöht, diese Zugaben anzunehmen.

Ravensburg den 19. Januar 1827.

Gemeinschaftliches KirchenConvent.

Nro. 9.

Anrede an Ihre Majestäten den König Wilhelm und die Königin Catharina, bei HöchstIhrem ersten feierlichen Einzug in Ravensburg, den 30. September 1817. Verf. von Rector M. Dehlinger.

Vergönn' es Deinem Volk, geliebtes HerrscherPaar,
Daß es mit diesen Gaben ehrend Dich empfange,
Zwar sind es wenig nur, doch treu ihr Sinn und wahr,
Und heiter folgt es seines Herzens Drange. —
Nimm diesen Lorbeer, Vater, von den Kindern,
Der siegend sie befreyt, der herrschend sie beglückt!
Und, die du mütterlich des Armen Noth zu lindern
Nur lebst, Dein Haupt auch, Mutter, sey damit geschmückt,

Die Schlüssel dieser Stadt, sie seyen Euch ein Zeichen:
Sie grüß' als Herrscher Euch, und führ' Euch fröhlich ein,
Und weil der liebsten Gäste sie sich freut, so reichen
Die Bürger gastlich Euch, vom eignen Brod und Wein!
Erkennt darinn die alte, einfach deutsche Sitte:
So wie die Dankbarkeit des Herrschers *Haupt umkränzt*,
So ist's die Treue, die den Becher ihm kredenzt!
Ja, Fürst! Du bist in eines treuen Volkes Mitte.
Mit diesem Becher sey uns bieder aufgenommen
Und freudig rufen alle Herzen Dir: Willkommen!

Nro. 10.

Anrede an Ihre Majestäten den König Wilhelm und die Königin Pauline, bei Höchst Ihrer Ankunft im Jahr 1820. Verf. von Rector *M.* Oehlinger.

Hier, Vater; Mutter dieses Landes; hier *auch* grüßen
Mit froher KinderLiebe alle Herzen Euch —,
Die, frey an Euerm Throne schlagend, alle gleich
Erfüllt von Ehrfurcht, Dank und Wonne sich ergiessen!

Nimm, Vater Deines Volks, die frohen DankGefühle —
Die, leichter athmend, herzlich diese Stadt Dir weiht;
Die Wunden einer schmerzlichen Vergangenheit
Hast Du geheilt, der VaterSegnungen so viele
Und einer schönern Zukunft Saat hier ausgestreut!

Es ist die gold'ne Saat der Güte und des Rechts,
Es reift zu Tag das Glück des kommenden Geschlechts,
Und unter ihm entsprießt die Blüthe: VolkesLiebe;
O, daß der Fürst, für den sie blüht, uns ewig *bliebe!* —

Dir auch, o Mutter dieses Lands, blüht sie entgegen —;
Noch glücklicher, wenn Kraft und Wohlseyn Dich beglückt
Und einst der Mutter höchste Wonne Dich entzückt!

Hier, unserer Liebe Bilder streu'n auf Euern Wegen
Wir hin,*) sie werden zwar, die Zarten, bald verblühen,
Doch unsrer Herzen Dank und Liebe nie verglühen! —

Nro. 11.

Anrede an Ihre Majestäten den König und die Königin, bei der ersten Ankunft Ihrer Königl. Hoheiten des Kronprinzen und der Königl. Prinzessinnen am 14. August 1824.

Seyd freudig uns begrüßt in diesem schönen Thale,
Das Eure theure Nähe jetzt verschönt;
Ein neuer Jubel Eures Volks ertönt.
Du, Vater, Mutter dieses Volkes, bringst zum ersten Male
Ihm Deines Hauses holde Blüthen nah.
Mit Wonne sieht es, schon in zarter Jugend,
Ihn, dem mit Sehnsucht Fürst und Volk entgegensah;
Den KönigsSohn, den Erben Eurer Tugend;
Sieht seines Königshauses blüh'nde Töchter,
Die schöne Hoffnung glänzender Geschlechter.
Ja! Vater, Mutter, laß Dein Volk sich freu'n,
Daß Du verweilen willst in diesen Fluren,
So reich gesegnet oft von Deiner Güte Spuren.

---

*) In diesem Augenblick wurden von einem zahlreichen Chor weißgekleideter Mädchen Blumen gestreut.

O möchten sie Dir stets nun theure Heimath seyn!
Der grauen Vorzeit Glanz sieht es sich jetzt erneu'n,
Ein schwäbisch Herrscherhaus jetzt wiederum hier waltet,
Wo einst die Staufen und die Welfen sich entfaltet.
Doch milder, als die stürmische Vergangenheit,
Schaffst Du, geliebter Fürst, Dir Deine Zeit.
Wo vor des Ritters Tritt sonst Knechte zittern müssen,
Darf jetzt „furchtlos und treu" ein Volk den Vater
grüssen.
Drum Heil den LandesEltern, Heil dem KönigsSohn!
„Allweg beständig" VolkesTreu und KönigsThron!
So freudig, wie wir heut den Gruß der Treu' Euch bringen,
Soll VolkesLieb' und Treu' stets Euer Haus umringen!

* * *

Auf! laßt uns Blumen streu'n;
Laßt dieses Tags uns freu'n,
Seht nur, Er naht!
Er, unsers Landes Glück,
Lächelnd begrüßt Sein Blick
Unschuldsvoll und entzückt
Die BlumenSaat! —

Auf, Brüder, Schwestern, Heil
Unserm Kronprinzen Heil,
Singt, singt Ihm Heil!
Er wird, laßt uns deß' freu'n
Und unser Herz Ihm weih'n
Einst unser Vater seyn,
Singt laut Ihm Heil!

* * *

Willkommen uns! Zur schönen Wirklichkeit erblühte
Der wärmste Wunsch empor, den Alle wir gehegt,
Froh tönt' Euch im Gesang, was tief im Herzen glühte:
Der Sehnsucht starker Trieb, den sorgsam wir gepflegt! —

Dank, LandesMutter Dir! — Du hast es uns gegeben
  Das Kleinod, das wir nun in unsrer Mitte seh'n,
Wie winkt und lächelt uns sein zartes Blüthenleben,
  Wie rege seh'n wir seinen Schutzgeist es umweh'n! —
Noch ist dem Holden zwar der Ausdruck unsrer Liebe
  Und unsrer Herzen Drang, ein stiller süßer Traum,
Doch, wahrt die Mutter nur Ihm dieser Worte Triebe;
  Einst giebt Sein edles Herz gewiß dem unsern Raum! —

Und Du, einst unser Fürst, nimm freundlich diese Kränze;
  Der Blumen FarbenGlanz und Duft sind noch Dein Spiel
  Und fremde ist Dir noch des Lebens ernst' Gewühl! —
O, daß Dein Haupt auch einst des Lorbeers Ruhm umglänze,
  Daß uns vergönnt es sey, ihn dankbar Dir zu pflücken
  Und Dich als unsern Schild und Hort mit ihm zu schmücken! —

(Vom Verf. selbst.)

Nro. 12.

Neueste BürgerListe. *)
(Nach dem Stand vom 1. März 1835.)

a) GebäudeBesitzer:

Nr.		Nr.	
1.	Haller, F. Mausers Wttw.	2.	Michler, J. N. Gärtn. ältr.
	Wilhelm, J. Strumpfwrkr.	3. 4.	Schlachter, M. Müller.

*) Theils um der Note auf Seite 536 des III. Heftes zu genügen, theils als Zugabe und beziehungsweise Wegweiser zu dem, mit diesem letzten Hefte ausgegebenen Grundrisse der Stadt, wird hier die neueste BürgerListe mitgetheilt, und hiernach zuförderst die GebäudeBesitzer nach der HausNummernFolge, (in welche auch die öffentlichen Gebäude eingereiht sind) dann die übrigen Bürger nach dem Alphabet aufgeführt.

Nr.
5. Wenz, Franz, Schuster.
6. Riether, J. Wittwe.
7. Buchmüller, A. M. Taglöhners Wittwe.
8. Schneider, J. u. Hügle, Gr. fremd.
9. Lanz, Jos. fremd.
10. Sprinz, Matth. Hafner.
11. Keck, Simon, Schreiner.
12. Kübele, M. Kornmesser.
13. Ev. Knabenschule.
14. siehe 95.
15. Röck, David, Schuster.
16. siehe 216.
17. Frey, Bened. Rebmann.
18. Frey, Chr. Kutscher.
18½ Böhm, Joh. Metzger.
19. Gebrer, Joh. Flaschner.
20. Heupel, Anton, Schlosser.
21. Ehmann, Fr. Stadtpfleger.
22. Brielmaier, W. Papierfabr.
23. Strobel, Jos. Gerichtsbeis.
24. Beck, F. Wirth.
25. RectoratsGebäude.
26. OberamtsgerichtsGebäude.
27. Götz, A. dessen Weib.
28. Reher, Particulier.
29. Löhle, Matth. Rebmann.
30. Detzel, Carl, Taglöhner.
31. Aicham, B. Papfbr. Wittw.
32. Beck, v. A. M. Hauptm. W.
33. Heggelsmüller, M. Mühlemacher.

Nr.
34. Bopp, Chr. Privatlehrer.
35. Biber, Maler.
36. Benef. St. Franziskus.
37. 38. Sauter, J. RechtsConf.
39. Wielatt, Franz, Sattler.
40. Benef. St. Georgii.
41. Baier, Maurus, v. Wangen.
42. Frommel, D. Schneider, u. Müller, N. Metzger.
43. Fuchs, Jakob, Taglöhner.
44. Kohler, K. Taglöhner.
45. Kiderlen, Jak. Schneider.
46. Rugel, Jakob, Ladknecht.
47. Thein, Paul, Stadtrath.
48. Kath. Stadtpfarrhaus.
49. Landkapitelshaus.
50. Müller, Ant. Taglöhner.
51. siehe 60.
52. Schmid, Chr. Chirurg.
53. Rabholz, Paul, Metzger.
54. SchlachtMetzgHaus.
55. Hofmann, Conr. Glaser.
56. 57. Kiderlen, D. Bäcker.
58. Wasserott, P. D. Tuchsch.
59. Beck, Carl, Schuster.
60. Rabholz, Matth. Metzger.
61. Götzger, A. S. Schneiders-Wittwe, und Kraus, J. C. Kammmacher.
62. Erb, Jos. Albert, Glaser.
63. Knöpfler, G. Ehefrau.
64. Merkel, L. Uhrenmacher.
65. Dorn, J. J. Papierfabr.

Nr.		Nr.	
66.	siehe 56.	99.	K. Hallamt u. Waaghaus.
67.	siehe 55.	100.	Spohn, A. M. Kfms.W.
68.	Oberes Meßnerhaus.	101.	Becher, Chr. Apotheker.
69.	Ehrath, Dom. Küfer.	102.	K. OberamteiGebäude.
70.	Benef. St. Crucis.	103.	Albrecht, Pet. Bierbräuer.
71.	Schmid, Jak. Tuchmacher.	104.	Ev. Stadtpfarrhaus.
72.	Wenz, Jos. Schneider.	105.	Kiderlen, Peter, Melber.
73.	Himpel, Jos. RechtsConsl.	106.	Gschwend, J. Kürschner.
74.	Edel, Johannes, Bäcker.	107.	Lorinser, Casp. Bäcker.
75.	Benef. St. Martin und Margaretha.	108.	Goßet, Ph. Pelzhändler.
		109.	Denzel, J. A. Kürschner.
76.	Huber, Matth. Metzger.	110.	Hofmann, Joh. Glaser.
77.	Nabholz, Chr. Traubenw.	111.	Heidenhofer, J. Gürtler, u. Widmann, G. Chirurg.
78.	Mayrhofer, J. Ign. Kfm.		
79.	Spohn, H. E. KfmsWttw.	112.	Kath. SchulGebäude.
80.	Beck, Jakob, Hafner.	113.	OAGerichtsdien.Wohn.
81.	Zumstein, Chr. Jak. Mrks.	114.	Frauenthorw.Wohnung.
82.	Steinhauser, X. Weinsch.	115.	Herrich, Carl, Maler.
83.	Böhem, H. E. SchustersW.	115½	Maier, Ferd. Buchbind.
84.	Koffler, F. E. Stadtr. u. Kf.	116.	Albrecht, Adr. Weinsch.
85.	Kutter, P. A. Juwel.W.	117.	Heine, Jos. Schenkw.
86.	Kutter, Pet. Kammmach.	118.	Jehle, Ant. Taglöhner.
87. 88.	Kienlin, Tob. L. Kfm.	119.	Oberthorw.Wohnung.
89.	Rock, Joseph, Küfer.	120.	Bernhard, J. Oberthorb.
90.	Hübler, J. N. Schneider.	121.	Steinhauser, B. Hafner.
91.	Thoma, J. Glashändler.	122.	Kollros, J. B. Tuchm.
92.	Nabholz, Chr. Grautucher.	123.	Möhrlin, Chr. KreuzwW.
93.	Nabholz, L. ält. Metzger.	124.	Matt, S. Kfm. v. Altdorf.
94.	Prager, Matth. Tuchm.	125.	Biele, Jak. Weber, und Nabholz, Peter, Bäcker.
95.	Marschall, X. Müller.		
96.	siehe 93.	126.	Sipple, Ant. Schreiner.
97.	Martini, Fr. Jos. Bäcker.	127.	Hablitzel, B. Metzger.
98.	Walk, Joseph, Bäcker.	128.	Dammerich, J. Strumpfw.

Nr.
129. siehe 131.
130. Rabholz, A. Kammmach.
131. Rösch, Joh. Hutmach. W.
132. 133. Wöritz, M. Bäcker
134. Edinger, J. C. E. Strmpfstr.
135. Hablitzel, Joh. Gürtler.
136. Locher, B. Strmpfstr. W.
137. siehe 134.
138. Edinger, J. A. Metzger.
139. Haag, Ath. Stadtchirurg.
140. Schirmbrand, K. Bäcker.
141. Rösch, Chr. Seckler.
142. Bosch, Seb. Bäcker.
143. Wilhelm, J. M. Nagelsch.
144. Rösch, J. M. Küfer.
145. Escherich, C. J. G. Schneider, Schumm, A. Schndr u. Sommer, J. Seckler.
146. Thumm, M. Seifensieder.
147. Greinacher, Jos. Radw.
148. 149. Mechan. Spinnerei.
150. Staib, Friedr. Kfm.
151. Sterkel, H. Bürstenm. u. Wucherer, Abr. Rothgerb.
152. Kutter, El. Apotheker.
153. Metzg u. Theater Gebäude.
154. Zinstag, J. Silberarbtr.
155. siehe 194.
156. Stattmiller, Chr. Kfm.
157. Hofmann, Aug. Conditor.
158. Kaufmann, J. Formenm.
159. Feuerstein, Al. Kupfersch.
160. Wetzel, K. Kornh. u. Mlbr.

Nr.
161. Bertsch, Joh. Schuster.
162. Wintergerst, J. Zimmerm.
163. Fricker, Gebh. Schlosser.
164. Ehemalig. Nonnenkloster.
165.Romminger, T. Uhrenm.
166. Deuber, J. jgr. Nagelsch.
167. Oberamtspfleg Gebäude.
168. Laderer, Gerichts Notar.
169. Rabholz, L. jgr. Metzger.
170. Zinstag, A. Metzgers W.
171. Wasserott, J. Kfms. W.
172. Stark, M. Stadtrath u. Dreikönigwirth.
173. Stapf, D. pens. Cameralv.
174. Knoblauch, G. D. Uhrenm.
175. Müller, J. A. Metzger.
176. Frey, Max. Sattler.
176½ Biele, J. G. Sailer.
177. Edel, Jos. Schweizerbeck.
177 A. 178. Waggershauser, Franz Jos. Melbers W.
179. Albrecht, J jgr. Kupfersch.
180. Breyer, Jak. Metzger.
181. Bernhard, Al. Sonnenbeck.
182. siehe 192.
183. Gmeinder, Agn. led. Kleidermacherin.
184. Edinger, G. J. Schlosser.
185. Bratsch, C. Kaminfeger.
185½. siehe 617.
186. u. 186 A. siehe 681.
186½. Herbst, Georg, Maurer.
186¼. siehe 160.

Nr.
187. u. 187 A. B. C. D. Appenzauser, Urb. Adlerw.
188. Lingg, Bened. Traiteur.
189. Simonius, Jak. Kfm.
190. Zwergern, Franz von, Stadtschultheiß.
191. Haller, Nic. Nagelschm.
192. Gosner, J. N. Apotheker.
193. Kiesling, J. G. Kfm.
194. Keppeler, Matth. Kfm.
195. Schreivogel, G. Kfm.
196. Knoblauch, P. Knopfm.
197. Weber, Ludw. Bürstenm.
198. 199. 200. Möhrlin, J. G. Gutsherr v. Amtzell.
201. Rhomberg, J. A. Kinder.
202. Bauer, J. Küfer.
203. Lessing, J. Uhrenmacher.
204. Rösch, T. Spitalvater.
205. Halder, M. L. Kfm.
206. Edinger, C. F. Dreher.
207. Kornhaus.
208. 209. Halder, M. Kfms W.
210. Hasel, J. Stadraths W.
211. Weinhart, G. Schmid.
212. Kenngott, J. C. Sattler.
213. Kiderlen, Joh. Bäcker.
214. Rathhaus.
215. Rothenhäusler, J. Schneider, u. Schädler, K. Sailer.
215½. siehe 620.
216. Nabholz, T. Hechtw. W.
217. Sprinz, Joseph, Bäcker.

Nr.
218. Ostermaier, G. A. Bierbräuer.
219. 220. Dorn, Joh. Stadt-Rath u. Kaufmann.
221. Scheuermann, A. Messerschmid.
221½. Schübel, Joh. Schneider.
222. Knoblauch, Joh. Küfer.
223. 224. Fuchs, Jakob, Poststallmeister u. Lammwirth.
225. Lebetgern, E. Amtm. W.
226. Merk, Joh. Dr. Med. u. Stadtarzt.
227. Scholter, Franziska, v. Ebenweiler.
228. Senn, Anton, Wagner.
229. Hämmerle, Al. Schlosser.
230. Moll, H. Käshändler.
231. Leser, Matth. Metzger.
232. Hutter, A. Wttw. v. Höll.
233. Boofer, F. J. Kinder.
234. Pfeiffer, J. D. C. F. Schstr.
235. Erb, Georg, Chirurg.
236. Erb, Georg, Bürstenm.
237. Huber, Johann, Bäcker.
238. siehe 218.
239. siehe 223.
240. Knör, Joh. Metzger.
241. Hehl, Friedr. Caffetier.
242. siehe 216.
243. Ries, C. W. Goldarb.
244. Kratt, Jos. Schneider.
245. 246. Schättle, J. O.A. Arzt

Nr.

247. Müller, M. Exconvent.
248. Rössinger, K. Schmid.
249. Erb, Anton, Schlosser.
250. Meisterhans, L. Wittwe.
251. Haag, Jos. Taglöhner.
252. Bieger, B. Drehers Wittw.
253. Beefer, Ferd. Schmid.
254. Albrecht, M. Küfers W.
255. Schübel, Jos. Kupfersch.
256. Lipp, Fidel, Schreiner.
257. Heupel, Jos. Goldarbeit.
258. Kiderlen, M. Färber.
259. Bucher, C. Schuster.
260. Weiß, Fidel, Schlosser.
261. Braun, J. N. Bäcker.
262. Motschmann, J. Schrnr.
263. siehe 219 und 65.
264. Möhrle, F. J. Metzgers W.
265. Reinhard, M. Rebmann.
266. Ehrle, Jos. Rebmann.
267. Stark, Xav. Taglöhner.
268. siehe 216.
269. Kempfler, Ben. Kutscher.
270. Rueß, Johs. Taglöhner.
271. Knoblauch, Christ. Bortenwirker und Meßner.
272. siehe 596.
273. Dorner, M. Schreiner.
273 A. siehe 170.
274. Merz, J. A. Rathsdien. W.
275. Wielatt, J. Kornhändler.
276. siehe 254.
277. Brielmaier, J. Taglöhner.

Nr.

278. Sporer, M. Seckler.
279. Rues, J. Taglöhner.
280. Nachbaur, A. Zimmerges.
281. Schlachter, M. Taglöhn.
282. Schnezler, A. *Flaschner.*
283. 284. 285. Gradmann, J. A. Buchhändler, Buchdrucker und WattenFabrikant.
286. Huber, Aug. Schuster.
287. Imbery, Agatha, ledig.
288. Herrmann, J. Viehhändl.
289. Zembrod, J. Schreiner.
290. Azenhofer, J. C. Strmpfst.
291. Bühler, Joseph, Hafner.
292. Bezold, Joh. ledig.
293. Vogt, Joseph, Rebmann.
294. Abgebrochen.
295. Haller, Fid. Zeugschmid.
296. Späth, Pet. Pflegschaft.
297. Hämmerle, J. Weber.
298. Felix, G. Taglöhners W.
299. Eisele, J. Maurergeselle.
300. Bühler, A. Papierhdlr.
301. Götz, Al. Bandmacher.
302. Jehle, Jak. jgr. Küfer.
303. Haselstaudinger, F. Schstr.
304. Locher, H. Strumpfstr.
305. Albrecht, Adr. Sporer.
306. Löhle, Joseph, Rebmann.
307. Erb, J. B. Stricker.
308. Schlachter, M. Schuster.
309. Schlachter, M. A. ledig.
310. Sonntag, J. Taglöhner.

Nr.
311. Hund, Mich. Fuhrmann.
312. Maier, Jos. Fuhrmann.
313 siehe 315.
314. Sprinz, Jos. Musikus.
315. Nuber, Ant. Fuhrmann.
316. Pferd, M. A. von Bavendorf.
317. Müller, A. Taglöhner.
318. Wucherer, K. eh. Roßhirt.
319. Erb, A. jgr. Rebmann.
320. Junker, M. Taglöhner.
321. Heumoos, Nik. Glaser.
322. 323. HeiligkreuzPflegsch.
324. Rappenstadel.
325. Ledergerber, Th. Lehrer.
326. Abgebrochen.
327 Wirth, G. Hauderer.
328. Langenberger, J. Gärtn.
329. Ein Stadel.
330. Erb, J. B. Lorenzen Sohn.
331. siehe 327.
332. Dressel, Joh. Rebmann.
333. Stauber, B. Fuhrmann.
334. Herrmann, Geschwister.
335. Stephan, B. Weber.
336. Bruderhaus.
337. Kalkstadel.
338. Dressel, Franz Jos., Jodoks Sohn, Rebmann.
339. Heilig, Barbara.
340. Zeller, Ign. Spinnmstr.
341. Fricker, A. v. Baldersberg.
342. Kling, A. Taglöhners W.

Nr.
343. Bieger, X. Taglöhner.
344. Späth, Ferd. Weber.
345. Scheer, J. ps. Wachtmstr.
346. Erb, Fr. Jos. Fischwirth.
347. Erb, J. G. vulgo Bächler.
348. Meßnerhaus z. St. Jodok.
349. Hartmann, G. Schstrs. W.
350. Sauterleute, Agatha, von Einthürnen.
351. Kutter, G. Stadtrath.
352. Maag, LandvogteiArzt.
353. Bernhard, A. Schneider.
354. Fuchs, Al. ExNonne.
355. Löhle, Al. Strumpfstr.
356. Riedle, T. Kartenm. Wttw.
357. K. PostamtsGebäude geh.
358. Heine, Joseph.
359. Fischer, J. B. Küfer.
360. siehe 347.
361. Heim, Fid. Rebmanns W.
362. Haggenmüller, Xav. Zimmergeselle.
363. Röhr, A. Maurer u. Schstr.
364. Specht, M. Taglöhn. W.
365. Frey, Mart. Rebmann.
366. Spenninger, J. Wagner.
367. Erb, Michael, Naglers Sohn, Rebmann.
368. Schäfle, Bened. Wittwe.
369. Gradmann, Stadtpfarrers Wittwe.
370. Heine, J. Wttw. v. Gornhofen.

Nr.
371. siehe 526.
372. Brugger, J. Taglöhner.
373. Dressel, J. B. Rebmann.
374. Kübele, A. Rebmann.
375. Sprinz, A. Strumpfstr.
376. Sailer, P. Zimmermann.
377. Specht, Lor. Rebmann.
378. Erb, Andr. Rebmann.
379. Schlachter, K. Rebmann.
380. Imbery, Joh. Bäcker.
381. Hölzle, B. Auctionneur.
382. Keckeisen, D. Küfer.
383. Huber, D. Kammmacher
384. Zorn, F. Hafners Wttw.
385. Bieger, G. Weber.
386. Locher, M. Almosensamml.
387. Brunner, J. Zimmerges.
388. Möhrle, Lor. Metzger.
389. Maier, J Schneider.
390. Günther, Joh. Bäcker.
391. Zeiler, Chr. Bannwarth.
391½ Riedesser, M. Bäcker.
392. Hämmerle, B. Strumpfwirkers Wittwe.
393. Edel, Xaver, Melber.
394. Sprinz, Jak. Schreiner.
395. Huber, Jak. Metzger.
396. Schattmaier, G. Bäcker.
397. Dorner, Konr. Weber.
398. Zinstag, Fr. Schlosser.
399. Herrmann, J. Bannw.
400. Steinhauser, M. Schuster.
401. Erb, Ag. u. Jos. ledig.

Nr.
402. Knoblauch, J. M. Metzger.
403. siehe 107.
404. Erb, Jod. Rebmanns W.
405. Haller, A. M. Graut. W.
406. siehe 198—200.
407. Margraf, J. Rebmann.
408. Frey, Pet. dessen Kinder.
409. Kirsinger, Dan. Schmid.
410. Wild, J. N. Metzger.
411. Hepp, Sixtus, Dreher.
412. Himpel, M. J. Kfm.
413. Erb, Matth. Rebmann.
414. Gradmann, L. Kunsthdlr.
415. siehe 223.
416. Waizenegger, M. Schstr.
417. Stoß, Georg, Drechsler.
418. 419. Böhem, J. jg. Nglsch.
420. Schumacher, J. Metzg. W.
421. 422. Rudhart, G. Kammm.
423. siehe 565.
424. siehe 560.
425. Erb, Bapt. Hutmacher.
426. siehe 697.
427. siehe 216.
428. Hirtenstein, J. G. Kammm.
429. Kilgus, K. Kupferschm.
430. Kenzler, Jos. Schuster.
431. Holstein, Fid. Zimmerm.
432. Heberle, J. Messerschm.
433. Stoß, Sabina, ledig.
434. Wielatt, J. A. Müllerkn.
435. Bierlinger, K. Weber.
436. Senn, Jos. Schmid.

Nr.

437. Sauter, G. D. Metzger.
438. Erb, Mich., Antons Sohn, Rebmann.
439. Gölz, J. G. Taglöhner.
440. Erb, Michael, Zablers Sohn, Rebmann.
441. Waldhart, M. Rebmann.
442. Feuerstein, J. Handelsm.
443. Frey, Nep. Kutscher.
444. Haag, B. Schuster und Hasel, G. Sattlers W.
445. Würstle, Konr. Küfer.
446. Henne, Mich. Viehhdlr.
447. Götzger, M. Bäcker.
448. Dorner, Ph. Taglöhner.
449. Föller, Anton, Weber.
450. Bucher, Jos. Rebmann.
451. Berlinger, B. Wagner.
452. Staudacher, F. Bürstenm.
453. Baier, B. Weber.
454. Beck, J. B. Schlosser.
455. Geschirr, Fr. Schreiner.
456. Staudacher, A. Schuster.
456½ Tschanett, J. Maurerges.
457. Geiger, Ph. Käshdlr.
458. Brielmayer, J. B. Tagl.
459. Martin, Ag. Bannw. W.
460. Schübel, M. Rebm. W.
461. 462. Rösch, B. Maurer.
463. siehe 375.
464. Probst, Xav. Rebmann.
465. Wetzel, Joseph, Weber.
466. Schlachter, M. Rebm.

Nr.

467. Pfarrhaus zu St. Jodok.
468. Rist, Jakob, Küfer.
469. Sprinz, M. Pflästerer.
470. Maier, Jos. Maurerges.
471. Schlosser, Jos. Bäcker.
472. Riether, H. Schuster.
473. Beller, M. U. Webers W.
474. Fasser, Joseph, Maurer.
475. siehe 247.
476. Erb, David, Rebmann.
477. Berlinger, A. Wegknecht.
448. Kollros, Jos. Stadtrath.
479 Binder, W. Korbmacher.
480. Jehle, J. A. Taglöhner.
481. Rist, Xav. Zimmerges.
482. Erb, Ferd. Weißgerber.
483. siehe 464.
484. Striedacher, F. Rebm.
485. Lang, Andr. Rebmann.
486. Hablitzel, Ph. Metzger.
487. Marschall, B. Tagl. W.
488. Götzger, M. Bäckers W.
489. Wetzel, Konr. Wagner.
490. Roll, Mich. Maurer.
491. Heilig, Chr. Tagl. Wttw.
492. Eisele, Gottfr. Polizeisold.
493. Erb, Fidel, Rebmann.
494. Erb, Ferd. Nagelschmid.
495. Rothenhäusler, Monika, von Zuberg.
496 Blum, Joseph, Schuster.
497. Sprinz, Jak. Rebmann.
498. Wagner, Gabr. Taglöhn.

Nr.
499. Knäble, Mon. Hutm. W.
500. Erb, Ignaz, Rebmann.
501. Lang, Joseph, Rebmann.
502. Weissenrieder, A. Rebm.
503. Sprinz, Ant. Rebmann.
503½ siehe 527.
504. Weinhart, Ant. Schuster.
505. Schuler, Joh. Taglöhner.
506. Merz, Ant. SpitalThorw.
507. siehe 476.
507 A. siehe 432.
508. Niederer, Caspar Cyrill. Strumpfwirkers Wittwe.
509. Horntasch, M. Zimmerg.
510. K. PostamtsGebäude.
511. Wochner, G. Taglöhn.
512. Arnold, Alois, Bauer.
513. Schneider, A. Zimmerges.
514. Wekerle, Xav. Bäcker.
515. Erb, Joh. B. Bäse Rebmanns Wittwe.
516. 517. siehe 527.
518. Blum, Ant. Schneider.
519. Bucher, Andr. Rebmann.
520. Zimmermann, Fid. Brunnen- u. Zimmermeister.
521. Erb, Michael, Andreas Sohn, Bächler, Rebm.
522. Arnegger, Chr. Rebm.
523. Zinstag, A. Zimmermstr.
524. Henle, Matth. Färber.
525. Senn, Jak. Schmid und Thierarzt.

Nr.
526. Wacker, J. A. Rothgerber.
527. Schilling, M. Löwenw.
528. Auer, Joh. Krämer.
529. Hörtenstein, F. Seckler.
530. 531. Schlang, E. Bäcker.
532. siehe 527.
533. Horb, V. Taglöhn. W.
534. siehe 515.
535. Waschhaus b. Unterthor.
536. Buob, F. Beindreher u. Heberle, M. Expolizeisld.
537. Unterthorw. Wohnung.
538. Röhr, F. Schuster u. Mus.
539. Hörtenstein, A. Hafner.
540. Bucher, Ant. Taglöhner.
541. 542. Herrmann, L. Müllers Wttw. u. Herrmann, Peter, Müller.
543. Rösch, L. Zirkelschmid.
544. Beck, A. B. Leichensagerin.
545. Haller, Bened. Hafner.
546. Burkhart, J. Kutscher.
547. siehe 582.
548. Haberstock, E. Tagl. W.
549. Kesenheimer, M. Bauers W.
550. siehe 579.
551. Erb, Konrad, Rebmann.
552. Bühler, Th. Schreiner.
553. Erb, Mich. jgr., Matth. Sohn, Machari, Rebm.
554. Neff, F. J. Rebm. W.
555. Brielmayer, Barb. led.
556. Frey, Ign. Jos. Tuchm.

Nr.
557. Linder, Aug. Uhrenm.W.
558. siehe 425.
559. Hablitzel, K. Schneider.
560. Sorg, Ans. Rothgerber.
561. 562. Maier, Sus. Cath. Bürstenmachers Wittwe.
563. siehe 566.
564. 565. Rudhart, M. Rothg.
566. Kiderlen, Adam, Stadtr.
567. Edinger, J. G. Schuster.
568. 569. siehe 572.
570. siehe 216.
571. Renner, Alois, Bäcker.
572. Schwarz, S. Bierbräuer.
573. siehe 601.
574. Segelbacher, J. Schuster.
575. Hug, Bened. Schlosser.
576. siehe 599.
577. Knebelspies, Fid. Bäcker.
578. Wild, W. Tuchscheerer.
579. Specht, Tob. Zimmerm.
580. Edinger, K. J. Schndr.
581. Knoblauch, L. Kastenvogt.
582. Erb. Mar. Kronenwirth.
583. Herb, J. C. Conditor.
584. Staudacher, A. Brieftr.
585. Bühler, G. Metzger.
586. Berlinger, D. Bäcker.
587. Eder, J. G. Zuckerbäcker.
588. siehe 405.
589. Sauter, Dav. Strumpf-Fabrikanten Wittwe.
590. 591. Mehr, J. A. Kfm.

Nr.
592. Merk, Jakob, Seckler.
593. Imbery, Ph. Glashdlr. u. Zinstag, G. Goldarbeiter.
594. siehe 590.
595. Dehm, Anton, Bäcker.
596. Deuber, J. ält. Nagelsch.
597. Wucherer, L. Secklers W.
598. Merk, Martin, Gürtler.
599. 600. Steub, R. Bierbr.
601. Lanz, Fid. Rothgerber.
602. siehe 599.
603. Kästlinthorw. Wohnung.
604. Schlachter, C. F. Hutm.
605. KlosterGebäude.
605½ Evang. Kirche.
606. Abler, J. A. Bäcker.
607. 608. Felber, El. Büchsenm.
609. Banz, M. Stadtwirth.
610. Nabholz, S. J. Metzger.
611. 612. Bäumgärtner, J. G. Grünbaumwirth.
613. 614. Martini, L. Stadtr.
615. Erb, Jakob, Chirurg.
616. Roth, L. H. Kaufmann.
617. Senner, K. Sen. u Kfm.
618. Bäumer, W. Kaufmann.
619. Gradmann, U. C. Kfm.
620. Möhrlin, Adr. Kfms. W.
621. siehe 619.
622. siehe 613.
623. 624. siehe 611.
625. siehe 609.
626. Gosner u. Comp.

Nr.
627. Rösch, Th. Nagelschmid.
628. Rösch, Konrad, Seckler.
629. Haller, Matth. Maurer.
630. siehe 639.
631. Schübel, M. Rebmann.
632. siehe 219.
633. Dinser, Ferd. Stricker.
634 siehe 219.
635. Martin, Andreas u. Sebastian, Strumpfwirker.
636. 637. siehe 219.
638. Kiderlen, J. de C. Kfm.
639. 640. Endreß, A. Kfm. v. Weinsberg.
641. Krafft, G. Chr. Kfm.
642. Zembrod, M. A. Rothgerbers Wittwe.
643. Wucherer, J. Grautucher.
644. Heberle, Chr. Relikten.
645. 646. Nabholz, J. Rothg.
647. Vogler, Konr. Lehrer in Zußdorf.
648. Speidel, K. Orgelmacher.
649. Dorn, Jos. Taglöhner.
650. Stief, Jakob, Schuster.
651. Breyer. J. A. Schreiner.
652. Walcher, A. Schneider.
653. Schlachter, B. dess. Kindr.
654. Haller, Norb. Rebmann.
655. 656 Lang, Ph. Rebm.
657. Waschküche (Kohlgasse.)
658. Kenzler, J. A. dess. Kind.
659. siehe 320.

Nr.
660. siehe 198.
661. 662. siehe 681.
663. Erb, J. B., Ant. Sohn, Rebmann.
664. Dressel, Ph. Rebmann.
665. Sprinz, K. Rebmann.
666. Rothenhäusler, P. Bauer.
667. Staudacher, A. Fuhrm.
668. Habermacher, Mar. led.
669. Lutz, Johannes, Maurer.
670. siehe 598.
671. Kraus, Sabina, ledig.
672. Herrmann, F. Zimmerges.
673. Roos, Jos. Beindreher.
674. Weferle, Georg, Melber.
675. siehe 615.
676. Huber, J. Breyers W.
677. siehe 679.
678. Kesenheimer, J. Metzger.
679. Wacker, Jod. Rothgerb.
680. Heberle, M. Weißgerber.
681. 682. Spamann, P. Bierbr.
683. 684. Kutter, J. J. Schönf.
685. Allgeier, Th. Rothgerb.
686. Rudhart, Abr. Metzger.
687. 688. 689. Heidenhofer, Matthias, Rothgerber.
690. Wagner, Jos. Zimmerges.
691. Bauz, J. B. Metzger.
692. siehe 601.
693. Wacker, G. F. Rothgerb.
694. siehe 338.
695. Beischer, M. Rebm. W.

Nr.	Nr.
696. Erb, A. vlg. Ganter, Rebm.	753. 754. Ehrle, Mehlfabrikt.
697. Hund, Bapt. Rebmann.	771. Zorell, X. Obermüller.
698. Erb, A., Jak. Sohn, Rbm.	825. 826. 827. Dehm, Jos. A. Ziegler.
699. 700. 701. Hospitalgebäude.	828. 829. 829 A. Feßler, Jos. Hammerschmid.
702. Einlaß.	830. Lauchenauer, M. Wagner.
703. Lederhaus.	830. A. siehe 828.
735. Schuler, J. Sägmüller.	831. Leprosenhaus.
737. 738. Heiß, M. Säger.	834. 834 A. B. C. 835. Eubler, Bernhard, Müller.
743. Dreher, Andr. Weber.	836. Kirsinger, Jos. Schmid.
744. Bock, Mich. Papierer.	838. Schloßgebäude zu St. Veit.
745. Sauter, Jos. Schuster.	840. Martini'scher Torkel.
746. Müller, Brenners Ehew.	841. VierherrenTorkel.
747. Sauter, Jos. Taglöhner.	842. v. Schmidsfeld'scher Trkl.
748. Zimmermann, J. Wittw.	843. PfarrerBeckenTorkel.
749. Brugger, S. Uhrenm.	
750½ Kirche zu St. Leonhard.	
751. Dreher, J. Wittwe.	
752. Michler, J. N. jgr. Grtnr.	

Die HausNummern Nro. 704. bis 824. bilden die Vorstadt Oelschwang vor dem Oberthor und sind größtentheils Fabriken, den in der Stadt wohnenden Bürgern gehörig.

b) Uebrige Bürger.

Albrecht, Johannes, Schneider.
Albrecht, Johannes, Tuchm.
Ammann, Georg, Blaiche.
Amrhein, Matth. Schneider.
Appenzauser, U. Müller, Blaich.
Bader, M. J. MaurersW.
Baumann, Anton, Schneider.
Baumgärtner, J. Stadtrath.
Bechter, Fr. Jos. Scribent.
Beck, Gottfr. Nagelschmid.
Bechtinger, J. WagnersW.
Bentele, Georg, Molldiete.
Berlinger, Jakob, Bäcker.
Bertsch, Joh. N. Schuster.
Birk, Johannes, Heiligkreuz.
Blaser, Fr. Jos. Hinzistobel.
Blaser, Michael, Hinzistobel.
Blon, Severin, Schneider.

Böhem, Joh. ältr. Nagelschm.
Böhm, Elias, Schuster, wohnt in Nro. 383. Rosengasse.
Boll, Conrad, Taglöhner.
Bompiat, Joseph, Fischer.
Bosch, Joseph, Locherhof.
Bischoffberger, Joh. Schuster.
— Mar. Ag. MetzgersW.
Breyer, Joh. MetzlersWttw.
— Joh. G. Ladknecht.
Brielmann, J. Thurmwächter.
Brielmaier, Franz, Felz.
— Katharina. BäckersW.
Brudi, Ferd. Fr. Schneider.
Bruder, Ferd. Strumpfwirker.
Brugger, Jos. Taglöhn.W.
Buchmüller, Jos. Schuster.
— Franziska, Rebm.W.
Buder, Georg Davids Wttw.
— Gottlieb, Traiteur.
— J. Gottfr. Silberarbtr.
Deeg, Leonhard, Schmid.
Dehm, Joh. Wttw. Wernerhof.
Dick, Benedikt, Korbmacher.
Dobler, Sebastian, Weber.
Dorner, J. B. Papiererges.
Dressel, F. J. jgstr. Rebm.
— Jos. ältest. Rebmann.
— Matthias, Rebmann.
Drusenbaum, Chr. Posamentier.
Eben, Ed. Buchbinder, Nr. 67.
Eben, J. G. ArchivOrdn.Comm.
Eben, Phil. PfarrersWttw.
Edel, Anton, Taglöhner.
Edel, Joh. Bapt. Bäcker.
Edinger, Johannes, Stricker.
— Joh. Jak. Schuster.
— Paul, SchreinersW.
Egger, J. Mühlem. Schornreuth.
Ehrhard, J. Gerichtsbeisitzer.
— Jakob, Schreiner.
Eisenbach, Joseph, Papiergeselle, St. Christina.
— Jos. Schstr. St. Christina.
— Joseph, ehem. im Lumper.
Erb, Adam, Schneider.
— Stadtr. u. Baumeister.
— Andreas, Wittwe.
— Andr. Zablers Sohn, Rbm.
— Anton, älter, Rebmann.
— Baptist, Maurergeselle.
— Casp. Zablers Sohn, Rebm.
— Conrad, Wagner.
— J. Conr. Kästlinsthorwarth, InstrumentenVrlgr. u. Mus.
— Franz, alt Bäse's Wttw.
— Franziska, StrmpfwrkrsW.
— Gebhard, Dreher.
— G. Antons Sohn, Rebm.
— J. Andr. Sohn, Rebmann.
— Joseph, Rebmann.
— Josephs Wittwe.
— Joseph Fidel, Rebmann.
— Marianna, RebmannsW.
— Matthäus, Rebmann.
Ersing, Josepha, Fuhrm.W.
Espenmüller, M. Schullehrer.
Felber, J. M. Knopfmacher.

Felder, B. Hammerschm. Ges.
Feuerstein, Elis. Strumpfw. W.
Fischer, J. G. Maurergeselle.
Flaschenriem, B. Zimmerm.
Frey, Johannes, Hauderer,
— Mich. Tuchmachers Wttw.
— Thad. Sattlers Wittwe.
— Xaver, Rebmann.
Frik, Alois, Hinzistobel.
— Joseph, Taglöhner.
Fröhlich, J. B. Schuster, St. Christina.
Frommel, Anton, Meßner.
Fuchs, A. Schullehrers Wttw. in St. Christina.
— A. Schullehr. St. Christina.
— Georg, Sailer daselbst.
— Gregor, Hinzistobel.
— Michael, daselbst.
Funk, Ferdinand, Bäcker.
v. Furtenbach, Senators W.
— — Wilhelm, Apotheker.
Gebrer, J. G. Taglöhner.
Geiger, Chr. Adam, Radler.
— Johann Baptist.
— Vict. Strumpfwirkers W.
Geiser, Fr. X. Schuster.
Geschirr, Mich. Albertshofen.
Gindele, Joh. Taglöhner.
— Matthäus, Schuster.
Göz, Conr. Sattlers Wttw.
Gözger, A. E. Müllers W.
Gosner, F. X. Waisenkass. W.
Gutermann, A. Thorw. W.
Gutermann, Anna Magdalena, Schullehrers Wittwe.
Habermacher, Chr. Fuhrmann.
Hablitzel, Philipp, Schneider.
Hag, Matth. Zimmergeselle.
Hanser, A. Wttw. Hinzistobel.
Harder, P. Papierer Geselle.
Harrer, J. Sägers W. Oehlschwang.
Heberle, Abr. Conducteur.
— Johannes, Rothgerber.
— Johannes, Weißgerber.
— Lorenz, Schuster.
Heidenhofer, B. Zinngießer.
Heilig, Anton, Hinzistobel.
— Johannes, ebendaselbst.
Heiß, J. G. Oehlschwang.
Hemmerle, Joseph, Schlosser.
Herb, Johannes, Leistschneider.
Herrmann, J. jgr. Bortenw.
— Ulrich, Polizeidiener.
Hertenstein, Aug. Hutmacher.
— Balthas. Sailer.
Herz, Paul, Kornmesser.
Holstein, Jakob, Seckler.
Homburger, Seb. Bäcker.
Honer, Xaver, Kaufmann.
Huber, Daniel, Schuster.
— Matthäus, Metzger.
— Matth. Schstr. Hinzistobel.
— Matth. Rebm. Henkerhaus.
— Melchior, Metzger.
— Paul, Metzger.
Hübler, G. Schneiders W.

Hug, Alois, Schlosser.
Jehle, Jakob, älter, Küfer.
— Mar. Urs. Taglöhn.W.
— Seb. Aufwärter im Spital.
— Sebastian, Zeugschmid.
Jenny, Michael, Schuster.
Imbery, Thadäus, Kaufmann.
Kattan, Jos. SchustersWttw.
Keller, J. Weber, Hinzistobel.
Kempter, Elias, Melber.
— Joseph, Zimmergeselle.
Keppeler, Jakob, Handelsm.
Kesenheimer, Jos. Hohberg.
Kern, Fr. Bruderhausvater.
Kiderlen, Andreas, Färber.
Knoblauch, M. E. Zuckerb.W.
Knörle, J. Rebm. St. Christina.
Kollöffel, Aug. Bannwarth.
Kotz, Friedrich, Weber.
Krämer, M. S. Bortenw.W.
Krafft, A. M. KfmsWttw.
— Joh. G. Rathsdiener.
— Johanna Sophia, KfmsW.
Kratt, Anton, Einläßer.
— Magnus, Auctionneur.
Kreuzer, Joseph, GerichtsBeis.
Kübele, Leonh. MaurersW.
Küchle, Clara, Wittwe.
Kutter, Adrian, Waagmeister.
— El. de Sam. Kornhausmstr.
— Martin, Evang. Dekan.
Landold, M. Zimmergeselle.
Lau, Baptist, Maler.
— Gebhard, Taglöhner.
Lauchenauer, Jos. Taglöhners-Wittwe, Veitsburg.
Lauer, Jos. BauersWittwe.
Ledergerber, Balthas, GrautuchersWittwe.
Leiprecht, X. Hammerschm.Ges.
Leiter, A. StrumpfwirkersW.
Leser, Joseph, Lohmüller.
Linder, Bernh. Conducteur.
— Joseph, ledig, Uhrenm.
Lingg, Carl, Med. Doctor.
Locher, J. Schstr. Albertshofen.
Löffler, Stephan, Schuster.
Lufft, Ludwig, Kaufmann.
Mater, Bened. SchlossersW.
— Georg, Taglöhner.
— Matthias, Taglöhner.
Malmwick, Wilh. Flaschner.
Manz, Elias, Sailer.
Marschall, Martin, Rebmann.
Meisterhans, A. Mauser, Albertshofen.
Merk, J. KupferschmidsW.
Merk, Ludw. led. Kaufmann.
Merz, J. O.A.Chirurg, Nr. 287.
— Joseph, Schuster.
Mezler, Jos. TaglöhnersW.
Möhrle, Conr. SattlersWttw.
Möhrlin, Adrian, Kaufmann.
— Lorenz, Stadtrath.
Moser, Joseph, Hinzistobel.
Müller, Anton, Musikus.
— Franz Joseph, Maurer.
— J., Bauer, Oppeltshofen.

Müller, Joseph, Bauer.
— Valentin, Bauer, Burach.
Nabholz, A. Sab. BäckersW.
— Jakob, Küfer.
— Johannes, Metzger.
— Konrad, Zinngießer.
Nachbauer, F. J. Leichensager.
Nadig, Benedict, ledig.
— Justin, Hammerschmid.
Neher, A. Bauer, Albertshofen.
Nipp, Ferdinand, Buchbinder.
Noldt, Sebastian, Chirurg.
Pfeifer, Mart. Oppeltshofen.
Pfleghar, Chr. Bechers Landgut.
— Conrad, Hinzistobel.
— Georg, ebendaselbst.
— Jakob, ebendaselbst.
— Joseph, Taglöhner.
— Joseph, Hinzistobel.
Raßmann, A. Chr. Messerschm.
Rauch, Bonifaz, Formenmach.
Reischmann, Anton, Weber.
— F. Blattstzr, Schornreuthe.
— Sev. Papierer, Oehlschw.
Renauer, X. Hinzistobel.
Resch, A. R. Küfers Ehefrau.
— Gottfried, RothgerbersW.
— Johannes, Weber.
— Lot, Bürstenmacher.
— Mar. Urs. BaumeistersW.
— Joh. Michael, Kaminfeger.
Riedesser, Anton, Taglöhner.
Riedmann, B. Zimmermann, Hinzistobel.
Riedmann, M. Zimmermann, Hinzistobel.
Rist, Andreas, Taglöhner.
— Cresc. TaglöhnersWttw.
— Jak. Bauer, Albertshofen.
— Jos. Conr. Bauer, ebend.
— Joseph, Bauer, Mühlbruck.
Rothenhäusler, Jos. Schndr.
Rudhart, Elias, Schuster.
— Johannes, Bäcker, led.
— Johannes, Schneider.
— Joh. Georg, Hutmacher.
Rugel, Joseph.
Rümmele. Anton, Metzger.
Rundel, Fr. Albertshofen.
Sauter, J. A. StrumpfFabrkt.
— J. A. Bauer, Heimbrand.
Schäfer, Adam, Conditor.
Schattmaier, J. Hohweiher.
Scheuerle, Fried. Sattler.
Schibel, Sales, Portner.
Schirnbrand, M. Fr. Thorw.
Schießer, B. Strumpfstricker.
Schlachter, Bapt. Rebmann.
— Matth., Sohn, Rebmann.
Schlosser, J. M. Weißgerber.
Schmidhäusler, X. Zimmerg.
Schnezler, Joh. Taglöhner.
Schöllkopf, Friedr. Kfm.
Schuchmann, W. Graveur.
Schultheiß, J. Polizeiwachtm.
Schupp, Johann, Rebmann.
Seger, H. Rebm. St. Christina.
Senn, Chrisostom. Zuckerbäck.

Senn, Matth. Hinzistobel.
Senner, J. C. Oekonom.
Simon, Pet. Jos. Metzger.
Sommer, Adr. Werkmeister.
— Gottfried, Polizeisoldat.
Sonntag, Joseph, Bäcker.
Spamann, J. M. led. Zinng.
Specht, Christian, Weber, St. Christina.
— Matthäus, Schuster.
Spengler, M. Taglöhner, St. Christina.
Spohn, Georg, Kaufmann.
— Paul, ledig, Kaufmann.
Sporer, Benedict, Hafner.
Sprinz, Andreas, Bäcker.
— Matthias, Polizeisoldat.
Stapf Franz, RechtsConsulent.
— Max. PapierFabrikant.
Staudacher, Alois, Tuchm.
Steinhauser, Anton, Sailer.
Sterk, Johannes, Gutsbesitzer.
Stohr, Ben. TaglöhnersW.
Storch, Nepomuk, Meßner.
Stoß, Georg, Metzger.
— Jakob, Polizeisoldat.
Strixner, Pet. SchreinersW.
Stüble, Mich. Hinzistobel.
— Magnus, Weber, ebend.
Thurnus, Jos. SchneidersW.
Uhl, Joseph, Mühlemacher.
Unterweger, P. Mühlemacher.
Wagner, Gebhard, Weber.
Wacker, Jos. TaglöhnersW.
Wacker, J. A. Rothgerb.W.
Wanner, G. Brunnenmacher.
Weber, M. pens. ZollAufw.
Weitenauer, El. Schneider.
— Matthias, Rothgerber.
Wezel, C. Wttw. Hinzistobel.
— Fr. Joseph, ebendaselbst.
Widmann, Joh. Metzger.
Wielath, M. Sattler u. Stadtr.
Wiggenhauser, Jos. Metzger.
Wild, Lorenz, Schuster.
Wintergerst, G. Zimmerges.W.
Wirth, Ant. im Vögelhäusle.
Wochner, Georg, Schuster.
Wözer, Balthas. Knopfmacher.
— Joseph, Knopfmacher.
— Matthias, Polizeisold.W.
— Nepomuk, Uhrenmacher.
Wolf, Johannes, Bäcker.
Wollhüter, A. Kornmesser.
Wucherer, Conr. Tuchmacher.
Würz, Nep. Tuchmacher.
Zeiler, Euphr. Tuchmach.W.
Zeller, Tiber, Gürtler.
Zimmer, J. M. SchneidersW.
Zinstag, Chr. led. Geometer.

c) Ortsanwesende active Beisitzer und deren Wittwen.

Arnegger, Simons Wittwe im hintern Wassertreter.
Berlinger, M. Wttw. v. Hub.
Blaser, M. Tagl. Oehlschw.
Brielmann, M. Zimmerm.W.
Brielmaier, Jos. Taglöhner.
Broger, M. U. Taglöhn.W.
Burkhart, Jos. im GoßnerGut.
Christ, Matth. Taglöhner.
Dorner, J. A. v. Schmalzgrub.
Edel, Joh. Georg, Langgut.
Ehrle, Conrad, Taglöhner.
Ehrath, Joh. Unterallenwinden.
— Nepomuk, Felz.
Eisele, Joseph, Maurer.
Erne, Anton, Höll.
Erne, Norbert, Sennerbad.
Felix, Michael, Taglöhner.
Frey, Lorenz's Wittwe.
Glinz, A. Tagl. Oehlschwang.
Hahn, Georg, Brielhäusle.
— Jos. Schuster u. Musikus.
— Martin, Schuster.
Henkel, Georg, von Bühl.
Hofer, Matthias, Schleifer.
Hoher, Georg, Storchen.
Jehle, Bapt. Wttw. Strauben.
Jehle, Joh. Bapt. Strauben.
Junker, C. Tagl. Heimbrander.
— Joseph, Semper.
Kirchmann, Jos. Taglöhn.W.
Lauchenauer, Aug. Strauben.
Lauer, Anton, Taglöhner.
Marschall, Saturnin, Wittwe, Deisenfang.
Müller, Adams Deserta.
Neurohr, Johannes.
Pfeifer, Basil, Krettlerhof.
Reichle, Joh. Schornreuthe.
Rist, Johannes, Taglöhner.
— Mart. vom hint. Storchen.
— Sebastian, Friedberger.
Ruoß, Georg, Taglöhner.
Schneider, Lorenz, Tagwerker.
Sinner, Mar. led. (eingespr.)
Steub, Xaver, Weiherhaus.
Stier, Jak. Taglöhners Wttw.
Stoz, Joseph, Taglöhner.
Streit, Joseph, Taglöhner.
Vollmer, L. O.A.Gerichtsdiener.
Wieladt, Jos. Zimmergeselle.
Wucherer, A. Fuhrmann.
Zimmermann, Mar. Theresia, Zimmermanns Wittwe.

d) Ortsabwesende active Bürger und Beisitzer, und deren Wittwen.

Amrhein, Anton, Aufwärter beim KriegsMinisterium.
v. Beck, Leonhard, OberVogt in Laupheim.
Beck, Johann Georg, ledig, Kaufmann in Friedrichshafen.
Bechter, Anton, Kriminalrichter in Stuttgart.
Bleaß, Adelbert, Oberamtsrichter in Tettnang.
Bund, Sabina, Doctors Gattin in Ellwangen.
Brodmann, Sebald, pens. OberamtsPfleger in Wangen.
— Max., FinanzkammerRevisor in Ulm.
Dent, Joseph, Bäcker in Sitten.
Edinger, Peter, Hülfsbeamter in Ehingen.
Engstler, Joseph, Chirurg in Waldburg.
Erb, Pfarrer in Neukirch.
Espenmüller, Johannes, Gesanglehrer in Zürich.
v. Gasser, LandessteuerCommissär in Stuttgart.
Gutermann, Friedr., VerwaltungsAktuar in Friedrichshafen.
Gosner, Elisabetha, KlosterApothekerin in Heppach.
Hablitzel, Georg, Lehrer in Schmalegg.
— Johannes, Lehrer in Schönthal.
Hämmerle, Robert, Chirurg.
-- Simon Thadäus, Pfarrer in Lauchheim.
Holstein, Joseph, Schreiner in Dürrmünden, bei Zürich.
Jehle, Johann Georg, Pfarrer in Frommenhausen.
Imbery, Nikolaus, Tuchmacher.
Kenzler, Johann Georg, Zimmergeselle in Merchwyl, Cant. Zürich.
Kern, Joseph, Chirurg.
Knäble, Johannes, Hutmacher.
Kutter, Elisa, geb. Widmann, in Kempten.
— Jakob, SenfFabrikant in Eßlingen.
Leiser, Wilhelm, Posamentier.
Löwenthal, Friedr. Sekretär in Weissenau.

Lufft, Friedrich Matthäus, in Wilhelmsdorf.
— Jakob, Dr. Med. daselbst.
— Wilhelm, Kaufmann daselbst.
Merkel, Jakob, Revierförster in Amtzell.
— Maria Ursula, Bürgermeisters Wittwe in Amtzell.
Möhrlin, Johann Georg, Gutsherr von Amtzell.
— Samuel, Posthalter in Leutkirch.
Müller, Adam, Fuhrmann.
— Augustin, Musikus in Solothurn.
Noldt, Bonifaz, Chirurg in Nonnenbach.
Rist, Conrad. in Ettishofen.
Rösch, Johann Michael, Küfer.
— Wilhelm Friedrich, Kaufmann.
Roth, Elise, KreisbauratsGattin in Ellwangen.
Rudhart, Johann Lot, Nagler.
Staudacher, Thomas, PostConducteur.
Stapf, Anton, Rentmeister in Razenried.
Storch, Copist in Ulm.
Thurnus, Franz Balthas, Knopfmacher.
Vollmar, Xaver, Scharfrichter in Stanz.
Walther, Stephan, AmtsNotar in Friedrichshafen.
Weinreuter, Catharina Regina, StabsschultheißenGattin in Steinheim, Oberamt Heidenheim.
Weiß, Pfarrer in Winterstetten.
Widmann, Christian, GrenzAufseher in Nusplingen.
Wiest, Alois, RechtsCandidat.
Wirth, Joseph, Präceptor in Tettnang.
Zinstag, David, Werkmeister.

* * *

GesammtAnzahl sämmtlicher an- und abwesender Activ-Bürger und Beisitzer und deren Wittwen —: 991.

Nro. 13.

Einige SupplementNoten zu vorliegendem lezten Hefte.

1) Zu Seite 450.

Das Staats- und RegierungsBlatt vom 1. Decbr. 1810 Nro. 52. p. 515 enthält über die Aufwartung der hier erwähnten Deputation an König Friedrich von Würtemberg, folgenden Artikel:

„Stuttgart den 26. Nov. Heute Vormittag hatten einige Deputirte von Ravensburg, Tettnang, Wangen „und Leutkirch das Glück, Sr. Königl. Majestät allerunterthänigst vorgestellt zu werden. Der Stadtpfarrer „Eben von Ravensburg drückte die Gefühle der treuesten Unterwürfigkeit der neuen königl. Unterthanen jener Gegend für ihren Souverain in einer passenden Anrede aus, welche von Allerhöchstdenselben auf die huldreichste Weise erwiedert wurde.“

2) Zu Seite 458 Zeile 17.

Hier muß es anstatt 1832 heissen: Für den ersten Landtag von 1333 ꝛc.

3) Zur StrassenPolizey S. 489.

Hier ist besonders noch der im Jahr 1828 neuangelegten Strasse von Ravensburg nach Ettishofen zu erwähnen.

4) Zur Sicherheits- und RuhestandsPolizey; S. 519.

Pater peccavi! — Die Laterne beim Rathhause leuchtet besser als zuvor; sie wurde nicht abgeschafft, wie ein Polizei-Agent selbst den Verf. irrig berichtete, sondern befand sich nur einige Zeit unter VerbesserungsHänden. —

5) Zur WohlfahrtsPolizei; S. 520 ff.

a) Unterm 25. August und 20. September 1834 kam durch die Berathungen der AmtsVersammlung Ravensburg das, unterm 7. Nov. e. a. von königl. Kreisregierung genehmigte Statut einer BezirksFestAnstalt zu Auszeichnung Land- und Gewerbewirthschaftlicher Fortschritte zu Stande, welches Fest, analog mit den früheren Landwirthschaftlichen Bezirksfesten, je von 3 zu 3 Jahren und im laufenden Jahre 1835 erstmals, am Samstag der Schul-JugendfestsWoche auf der Kuppelnau bei Ravensburg begangen werden soll. Ausgezeichnete Leistungen in der Thierzucht; in Errichtung von RuralGebäuden; in Ertheilung und Benützung landwirthschaftlichen Unterrichts; dann in Gewerbe; Fabrikation und Gewerblicher Industrie, sollen hier nach Schaugerichtlichem Ausspruch durch Ertheilung von silbernen PreisMedaillen und Geld-Prämien, öffentliche und feierliche Anerkennung finden. Die Medaille soll unter angemessenen Emblemen und Verzierungen die Worte aussprechen: „Die AmtsVersammlung von Ravensburg dem Land- und Gewerbewirthschaftlichen Verdienste, 1834." (S. dieses Statut im Intell.Bl. vom 8. Dezbr. 1834. Nr. 90.)

b) Ein weiteres, jenem SegensJahre entsprossenes, Denkmal ihres Thatkräftigen Strebens für die Wohlfahrt der OberAmtsAngehörigen, hat sich die AmtsVersammlung Ravensburg auch durch die Stiftung eines Fonds zu Aufrichtung und Unterhaltung einer ErziehungsAnstalt für sonst verwahrloste und andere verwaiste und arme Kinder des OberAmtsBezirks, vom 5. Juni und 20. Septr. 1834 gestiftet. (S. Intell.Blatt v. 11. Dezbr. 1834 Nr. 99.) durch die Bilanz zwischen den Activ- und PassivCapitalZinsen der OberamtsBezirksSparCasse bildete sich nähmlich bis lezten Decbr. 1833 ein ActivUeber-

schuß von 17489 fl. 14 kr. welches Capital mit seinen Zinsen und ZinsesZinsen als ein Noth- und Hülfsfonds für die altsteuerbaren Mitglieder der AmtsKörperschaft erklärt wurde. Vom 1. Januar 1834 an aber, sollen alle sich auf solche Weise ferner sammelnden Ueberschüsse der Spar-Casse, für alle künftige Zeiten als Fonds zu der obenbezeichneten ErziehungsAnstalt zurückgelegt und abgesondert verwaltet werden. — Heil den Vertretern einer AmtsCorporation, welche die, unter ihrer Pflege sich entwickelnden disponibeln Mittel zu solchen edeln Zwecken verwendet; denn durch solche Zwecke werden die Mittel wahrhaft geheiligt! — Heil ihnen aber besonders dann, wenn diese kostbaren Quellen immer klar und lauter fließen, und sie — soll aus ihnen geschöpft werden — sich nicht durch engherziges oder einseitiges Wollen; durch Gunst oder Ungunst, trüben! —

6) Zum Evang. Kirchenwesen; S. 547.

Den hier genannten sich dem geistlichen Stande gewidmeten jungen evang. Ravensburgern, ist als der Dritte noch Friedrich Merk, Sohn des Stadtarzts Dr. Merk, beyzugesellen. Er begann seine Studien im Jahr 1821 und absolvirte 1831 nach mehreren, durch Krankheiten herbeygeführten Unterbrechungen. Auch Er hielt einigemal Betstunden dahier, nahm aber leider die Hoffnungen der Seinigen durch sein, am 30. Januar 1833 erfolgtes frühes Hinscheiden mit ins Grab. —

7) Zum Katholischen Kirchenwesen; S. 559.

Sonntags den 22. Februar 1835 hielt auch Martin Weiß, Sohn des Schlossermeister Weiß, von Ravensburg, in hiesiger katholischer StadtpfarrKirche in Gegenwart einer Menge Stadt- und Landbewohner seine PrimizFeier.

Nachtrag zum Subscribenten-Verzeichniß.

Ravensburg.

Hr. Dammerich, Jod., Strumpf-Fabrikant.
— Dinser, Joseph, led. Handlungsbeflissener.
— Gerthofer, O.A.GerichtsAssist.
— Gradmann, Ludw. Kunsthdlr.
— Gradmann, Ulr. Chr., Kaufmann, noch 4 Exempl.
— Lorinser, Caspar, Beck und Weinschenk.
— Maag, Joseph, Dr. u. pens. LandvogteiArzt.

Hr. Martini, Lorenz, Stadtrath und Kaufmann.
— Nabholz, Johann Georg.
— Roth, Kaufmann.
— Sommer, Maurer- u. Steinhauer Meister.
— Schmid, Christian, Geburtshelfer und Chirurg.
— Waizeneggerl, M., Schuster.
— Wenz, Jos., Schneidermstr.
— Wintergerst, Zimmermeister.
— Zinstag, Chr. A., Geometer.

Auswärtige.

Albisreute.

Hr. M. Strobell, PapierFbrknt.

Altdorf.

Wohllöbl. SchultheissenAmt.
Hr. Margrether, Franz, Kfm.
— Wahl, Bäcker.

Augsburg.

Se. Excellenz Herr von Paris, K. B. Kammerherr.

Hr. Carl Kollmann u. Himmer, Buchhändler.

Berg bei Friedrichshafen.

Hr. Nesensohn, EssigFabrikant.

Burgweiler.

Hr. Pfarrer Joseph, Baron v. Seethal.

Eppisweiler bei Constanz.

Se. Excellenz Herr Baron von Laßberg.

Illerfeld bei Memmingen.
Se. Excellenz Hr. Baron v. Lupin, K. B. OberstBergrath.

Friedrichshafen.
Hr. OberZollVerw. Ostermaier.
— P. Feßler, Substitut.

Grünkraut.
Gemeindepfleger Stohr.

Haltenbergstetten.
Se. Durchlaucht Herr Fürst Karl J. E. J. von HohenloheWaldenburgJaxtberg, Königl. GeneralLieutenant.

Isny.
Herr Leibfried, Kaufmann.

Klosterwald.
Herr Oberamtmann v. Schütz.

Künzelsau.
Hr. RechtsConf. Dr. v. Georgii.

Langenau.
Hr. Buchhalter Keller.

Laupheim.
Se. Excellenz Herr Baron von Welden, K. Kammerherr und pens. Landvogt.
Herr Storch, Rentbeamter.

Lindau.
Kranzfelder, Buchhändler.

Mochenwangen.
Martin Kolb.

München.
Herr Hofstadt, GerichtsAssessor.

Neuhaus.
Herr Dr. Pommer.

Nürnberg.
Hr. Carl Felsecker, Buchhdlr.
— J. A. Stein, Buchhdlr.

Pesth in Ungarn.
Hr. J. Otto Wigand, Buchhdlr.

Reuthe, bei Waldsee.
Hr. Jos. Schuhmacher, HirschWirth.

Schaffhausen.
Hr. J. D. Keller, Dr. d. Rechte und GemeindeRath.

Scheer.
Hr. Präceptor. M. Hauschel.

Schussenried.
Hr. V. Wetzel, Fruchthändler.

Stuttgart.
Hr. Carl Hoffmann, Buchhdlr.
— Stahl, Registrator bei Kön. CensurCommission.

Thannheim bei Ochsenhausen.
Hr. Eggmann, Gräfl. v. Schaesberg'scher Rentbeamter.

Tettnang.
Hr. Oberamtsrichter Bleaß.

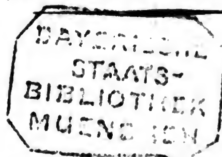
Tübingen.
Hr. C. F. Osiander, Buchhdlr.

Buchhandlung ZuGuttenberg.

Ueberlingen.
Hr. Franz Xaver Ibele, Kfm.

Ulm.
Hr. Hallverwalter, Hauptmann v. Lerchgeßner sel. Frau Wttw.
— J. Wild, Tuchscheerer.

Waldsee.
Hr. A. Walchner, Büchsenspanner.
— J. Gfröreis, Handelsmann.



XX (2 Bde) X1.88